Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

28

6671, &c.

De

LBN 0049

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0002
DFG

Unterricht
vom
rechtmäßigen Verhalten
eines Christen,
oder
Theologische Moral,
zum
academischen Vortrag
ausgefertiget
von
Siegm. Jacob Baumgarten
der heil. Schrift D. und Prof. ord. zu Halle.



dritte Auflage.

HALLE
verlegts Johann Andreas Bauer.
1744

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1844127036/phys_0006
DFG

Der
allerdurchlauchtigsten Fürstin
und Frauen,
Frauen
Sophia Dorothea
Königin von Preussen
und
Churfürstin von Brandenburg,

meiner
allergnädigsten Königin
und Frauen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0007
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0008
DFG

Allerdurchlauchtigste Königin, allergnädigste Königin und Frau,



Eure königliche Majestät dis geringe Lehrbuch allerunterthänigst zuzuschreiben, erkü-

ne mich aus dem allerehrerbietigsten Vertrauen zu Dero hohen Gnade und preiswürdigsten Herablassung, da mich sonst vieles davon abhalten könte.

Denn obgleich der Inhalt desselben aus den allerwichtigsten Warheiten besteht, und die höchsten Angelegenheiten aller Menschen betrift: so kan doch derselbe keinem Liebhaber der Erkentnis Gottes, und am allerwenigsten Ew. königl. Maj. bey Dero eifrigen Liebe zu götlichen Warheiten unbekant seyn; als Welche wol nicht leicht

leicht darin etwas neues antreffen werden. Die Abhandlung solcher Warheiten hat auch bey ihrem grossen Umfange und nötiger Kürtze viel zu trocken und an einigen Orten zu schwer geraten müssen, als daß sie der leichten und angenemen Schreibart wegen Beifal erwarten, oder nur einige Aufmerckfamkeit **Ew. königl. Majestät** verdienen solte. Ja die gantze Absicht dieser eigentlich für meine Zuhörer ausgefertigten Schrift, ihnen als Anfängern zur genauern Untersuchung götlicher Warheiten einige An-

leitung zu geben, ist von Ew. königl. Majestät wichtigern Beschäftigungen und grössern Einsichten dergestalt entfernt, daß es zu viel gewagt seyn würde, Denenselben den geringsten Gebrauch solches Unterrichts zuzumuten.

Indessen haben stärckere Gründe diese Bedencklichkeiten überwogen und verursacht, daß ich mich nicht nur berechtiget zu seyn glaube, sondern auch für allergehorsamst verbunden halte Ew. königl. Majestät diese Arbeit

heit mit aller Unterthänigkeit zu überreichen.

Ew. königl. Majestät haben das rechtmäßige Verhalten eines Christen, so hier abgehandelt wird, iederzeit gebilliget und selbst geübet; durch viele Untersuchung dieser Warheiten sowol nach dem geringern Licht der Vernunft, als dem grössern Licht der göttlichen Offenbarung in der Schrift, einen verehrungswürdigen Eifer für Warheit und Tugend blicken lassen; auch die geringsten Ver-

suche einer weitern Ausbreitung der Gotseligkeit und Wissenschaft Dero allergnädigsten Genemhaltung gewürdiget. Daher ich mit Recht hoffe, Ew. königl. Majestät werden mehr auf den innern Werth der alhier vorkommenden Warheiten, und die pflichtmäßige Absichten des Verfasser zur weitern Bekantmachung und Bestätignng derselben etwas beizutragen, als auf die übrige Beschaffenheit dieser Arbeit zu sehen, allergnädigst geruhen.

Hier-

Hiernächst haben Ew. königl. Majestät Sich durch Dero hohe Eigenschaften und grosse Verdienste, wie um Dero Durchlauchtigsten Gemal unsern allergnädigsten König, und das gesamte königliche Haus, auf Deren Wohlseyn das gemeine Beste so vieler Länder beruhet; also auch um die Beförderung der Tugend und Wissenschaft, ingleichen um unzäliger Personen besondere Wohlfart durch allergnä-

gnädigste Gutthätigkeit und königliche Hulde, iedermans Bewunderung und danckbeflissenste Verehrung zugezogen: daß es wol keinem treuen Unterthanen des königlichen Preußischen Zepters zu verargen ist, solche Wohlthaten mit Danckbarkeit gegen GOtt und Ew. königl. Majestät bey aller Gelegenheit demütigst zu rümen, und sein eifrigstes Gebet für Dieselben mit den algemeinen Wünschen für Dero Wohlfart zu vereinigen.

nigen. Dazu ich mich vor andern um desto verpflichteter halte, da Ew. königl. Majestät so wol gegen meinen seligen Vater viel Gnade gehabt, als auch dieselbe gegen mich gantz unverdient beizubehalten, und noch vor einigen Monaten besondere Proben davon zu erzeigen Sich allergnädigst haben gefallen lassen. Ich würde daher unverantwortlich handeln: wenn ich die geringste Gelegenheit meinen allerunterthänigsten Danck

davor

davor öffentlich abzustatten versäumen, oder an allergnädigster Erlaubnis dazu zweifeln wolte, nachdem Ew. königl. Majestät noch geringere Arbeiten von mir einer höchstgnädigen Aufnam gewürdiget haben.

GOTT erhalte Ew. königl. Majestät noch viele Jahre zum Vergnügen Zierde und Stütze unsers allergnädigsten Königs und des königlichen Hauses, zum Muster

der

der Tugend, zur Aufmunterung aller Liebhaber wahrer Gotseligkeit und gründlicher Wissenschaft, zur Freude und Trost vieler tausend Menschen. Er salbe Dero allertheureste Sele mit seinem Geist und dessen seligsten Gnadenwirckungen, krö-ne Dieselben mit seinem Segen, und belone alle Dero ihm erwiesene Treue und andern erzeigte Wohlthaten in der Zeit und Ewigkeit.

Mit

Mit welchem allergehorsamsten

Wunsch ich ersterbe

allerdurchlauchtigste Königin,

allergnädigste Königin

und Frau

Ew. königl. Majestät

allerunterthänigster Knecht

und Fürbitter

Siegm. Jac. Baumgarten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0020
DFG

Vorbericht
an den geneigten Leser.

Weil ich gegenwärtiges schon über Vermuten ziemlich starck gewordene Buch nicht gern ohne Not vergrössern möchte: so werde mich bey diesem Vorbericht nur auf folgende vier Stücke einschräncken, zu erst die Veranlassungen und Absichten der Ausfertigung desselben anzuzeigen; hiernächst die Ursachen der darin vorkommenden Abhandlungen und deren Einrichtung anzufüren; ferner die zur richtigen Beurtheilung und nützlichem Gebrauch desselben nötigste Erinnerungen beizufügen; und endlich noch einige Nachricht zu ertheilen, sowol von dem längern Verzuge dieser Arbeit, als der hie und da zu bemer-

merckenden Ungleichheit derselben. Meinem Bedüncken nach, wird alles darunter begriffen seyn, was man mit Recht in dieser Vorrede erwarten möchte.

Was das erste Stück oder die **Veranlassungen und Absichten der Ausfertigung dieser Schrift** anlanget: so ist die erste und vornemste derselben der academische Vortrag der theologischen Moral gewesen, den ich meinen Zuhörern und mir dadurch zu erleichtern gesucht. Denn zu geschweigen, daß es überhaupt einem Lehrer auf hohen Schulen leichter fält, seine eigene als anderer Lehrsätze zu erklären: so habe bisher unter dem grossen Vorrat moralischer Schriften kein Lehrbuch gefunden, das entweder meinem Vorhaben, den gantzen Umfang aller practischen Warheiten abzuhandeln, völlig gemäs gewesen wäre; oder sonst anderer Ursachen wegen füglicher zum Grunde des mündlichen weitern Unterrichts hätte gelegt werden können. Wir haben zwar zu unsern Zeiten, Gottlob! keinen Mangel an nützlichen brauchbaren und gründlichen auch theoretischen Schriften von Fürung des Christentums, daß ich freilich aus dieser Ursach nicht nötig gehabt hätte auf Ausarbeitung einer neuen zu dencken.

Allein

Allein die meisten und besten von Lehrern unserer Kirche geschriebene Bücher dieser Art sind entweder so gros und weitläufig; daß sie mir zum Nachlesen und eigenem besondern Gebrauch der Zuhörer bequemer geschienen, als zum mündlichen Unterricht derselben: oder sind von andern hiesigen Lehrern, meinen wertesten Gehülfen und Vorgängern, bey ihrem Vortrage der Moral beständig gebraucht worden; daß sichs nicht wollen thun lassen, dieselben zu gleicher Zeit zu erklären: oder enthalten auch einen eingeschränckten Umfang von Warheiten, als ich beim academischen Vortrage dienlich zu seyn geglaubet; indem sie nur die eigentliche Sitten und Tugendlehre abhandeln. Denn da die wenigsten, so sich der Gottesgelersamkeit auf hohen Schulen befleißigen, Zeit und Gelegenheit haben einen besondern und ausfürlichen Unterricht von gesegneter Fürung ihres künftigen Lehramts, und den dabey zu beobachtenden Pflichten und Vortheilen, auch von Auflösung schwerer Gewissensfragen zu hören; überdis auch schon von manchen Lehrern gewünscht worden, daß die Trostgründe oder Vorrechte und Glückseligkeiten der Christen als ein besonderer Theil der Theologie, oder

doch in der theologischen Moral möchten abgehandelt werden: so habe mich bemühet beim Vortrage der Moral das nötigste davon mit anzubringen, dazu denn aber in den gewönlichsten kürtzern Lehrbüchern wenig Gelegenheit gefunden.

Alle diese Umstände zusammen genommen, haben mich demnach veranlasset einen eigenen Unterricht dem Druck zu übergeben, dabey hinlängliche Gelegenheit haben möchte, durch beigefügte weitere Erleuterung den gantzen Umfang aller einem künftigen Lehrer zu wissen nötigen practischen Warheiten abzuhandeln. Zumal nachdem das mehrmals bezeugte Verlangen meiner Zuhörer, und anderer Freunde Anraten, dazu kommen. Folglich ist meine aus dieser Veranlassung entstandene Absicht so wenig gewesen, für ungelerte und einfältige Leser eine blos zur Erbauung gerichtete Anweisung zu schreiben; als gantz geübten und erfarnen Gelerten mit dieser Arbeit zu dienen: sondern künftigen Lehrern, die doch einer tiefern Einsicht benötiget sind, bey Erlernung practischer Warheiten Gelegenheit und Anleitung zum schärfern Nachdencken, und zur genauern auch fruchtbarern Untersuchung derselben zu ertheilen, und den Gebrauch

brauch des mündlichen Unterrichts davon zu befördern.

Die andere Absicht, so ich bey Ausarbeitung dieses Buchs vor Augen gehabt, ist gewesen durch genaue Einschränckung und richtigen Beweis der moralischen Warheiten, auch Verbindung der natürlichbekanten Gründe derselben, mit den in der Schrift geoffenbarten, mancher einreissenden Freigeisterey von verschiedenen Arten zu begegnen. Denn da bisher von andern Lehrern dergleichen Bemühung mehr auf Glaubenslehren als Lebenspflichten oder practische Wahrheiten gewandt worden; welche doch nicht weniger als die dogmatischen solchen feindseligen Angriffen unterworfen sind: so habe es der gegenwärtigen Notdurft und und meiner Pflicht gemäs zu seyn erachtet, die vorhabende Ausfertigung dieser Schrift so einzurichten, daß dieser Zweck zugleich erhalten würde. Die vielen Zweifel und Einwürfe gegen verschiedene wichtige Warheiten der Heilsordnung, die mir mündlich und schriftlich zu beantworten vorgelegt worden, auch die hie und da bemerckte unrichtige Folgerungen und Misdeutungen mancher an sich unleugbaren Warheiten, haben mich noch näher dazu veranlasset:

indem ich befunden, daß die meisten Irrungen von dieser Art aus unbestimten und zweideutigen Redensarten, verworrenen Begriffen und eingebildetem Wiederspruch mancher höchst übereinstimmigen und genau verbundenen Warheiten herrüren. Daher ich gesucht mit Hindansetzung aller sonst zu andern Absichten gar dienlichen Gleichnisse, oder uneigentlicher und sinlichen Ausdrucke, die Redensarten und Sätze dergestalt einzuschräncken, auch die natürlichen und geoffenbarten Warheiten richtig zu verbinden, daß nicht nur ihre Übereinstimmung, ingleichen die Unzulänglichkeit der erstern und Vorzüge der letztern, in der That selbst gezeiget; sondern auch nachdenckende Leser in den Stand gesetzt werden möchten, dergleichen Misverstand und Einwürfe zu vermeiden oder hinlänglich zu heben. Und diese zweite Absicht hat um desto füglicher mit der ersten können verbunden werden: weil selbst der gründliche Unterricht künftiger Lehrer eine weit genauere Abhandlung göttlicher Warheiten erfordert, als sonst nötig oder auch zuweilen möglich ist; ja iederman in academischen Lehrbüchern eine solche Untersuchung noch am ersten verstattet und erwartet. Auch hat dieselbe

selbe die Ausfertigung dieses Buchs in teutscher Sprache veranlasset, indem ich dasselbe dadurch mehrern Lesern brauchbar zu machen, ingleichen durch genaue Einschränckung der eigentlichen Bedeutung zweideutiger oder doch unbestimter Ausdrucke in dieser Sprache, die Beantwortung mancher daraus entstandenen Einwürfe zu erleichtern geglaubet.

Beide unschuldige und pflichtmäßige Absichten werden mich hoffentlich nicht nur rechtfertigen, daß die Anzal moralischer Schriften zu vermeren unternommen: sondern auch die Ursachen begreiflich machen, warum sowol bey der Wahl der abgehandelten Sachen, als auch der gebrauchten Schreibart, mich der hier befindlichen Einrichtung bedienet habe.

Denn was zu erst die vorkommende Abhandlungen betrift; so finde nötig die Ursachen anzuzeigen, um derer willen theils manche Warheiten, die sonst nicht eben in der Moral pflegen vorgetragen zu werden, alhier mit abgehandelt; theils andere nur kurtz berüret habe, die in einigen moralischen Lehrbüchern einen weit grössern Theil des Unterrichts ausmachen.

Bey dem gefasten Vorsatz den gantzen

Umfang der practischen Warheiten vorzutragen, und alles hinlänglich zu beweisen, haben notwendig einige Abhandlungen vorkommen müssen, die zwar nicht eigentlich und unmittelbar zu den Pflichten und Tugenden der Christen gehören, und also auch von der christlichen Sittenlehre im engsten Verstande genommen wol abgesondert werden können; doch aber entweder den Grund derselben enthalten, oder nützliche Folgen betreffen, so die heilsamere Ausübung der übrigen Hauptwarheiten gar sehr befördern, oder zur Entscheidung mancher zweifelhaften Fälle dienlich sind. Bey der einem solchen Lehrbuche nötigen Kürtze aber, habe sowol alles nur kurtz anbringen oder gar übergehen müssen, was wenig oder keinen besondern Einflus in die Grundwarheiten der Heilsordnung zu haben geschienen: als auch sorgfältig darauf dencken, daß alle Warheiten an ihrem eigentlichen Ort vorkommen möchten, wo sie aus dem vorhergehenden am leichtesten verstanden werden, und zugleich den stärcksten Einflus ins folgende haben können, folglich nichts an zwey oder gar mehrern Orten angefüret werden dürfen.

Das gantze Buch besteht aus drey Theilen.

len. Der erste enthält die Gründe, daraus die eigentliche Pflichten der Christen begreiflich und erweislich werden müssen: und handelt daher nicht sowol allein von der Beschaffenheit der Christen, als viel mehr von allem, was zur gantzen Einrichtung derselben gehört, die sie theils mit andern Menschen gemein haben, theils ihnen als Christen besonders eigen ist; ingleichen von den wichtigen Veränderungen, dadurch jemand zum Christen wird, oder denen die Christen unterworfen sind. In dem ersten **Hauptstück** sind die Grundwarheiten von der moralischen Natur der Menschen, und ihrer Verbindlichkeit gegen GOtt abgehandelt, auch die nötigsten Erklärungen und Erfarungssätze angezeiget worden, weil dieselbe um des nachfolgenden willen vorausgesetzt werden müssen: dabey aber des geistlichen Verderbens der menschlichen Natur nicht gedacht worden, weil davon bald drauf eine besondere Abhandlung folget. Das **zweite Hauptstück** handelt vom Gesetz überhaupt: dabey einen kurtzen Auszug der göttlichen Gesetze, oder Auslegung der zehn Gebote beizufügen für unnötig gehalten; weil das meiste, so daselbst würde vorgekommen seyn, in der Abhandlung der Pflichten hätte wie-

derholt werden müssen. Das dritte Hauptstück enthält die Lehre vom Gewissen: dabey manche Warheiten, als von Reinigung und Bewarung des Gewissens, übergangen werden müssen; weil zu deren Abhandlung, die im folgenden begvemer vorkommen können, gar zu viel voraus zu untersuchen gewesen wäre. Im vierten Hauptstück wird vom natürlichen Verderben der Menschen gehandelt: weil ohne diese Lehre weder der Unterschied der Christen von andern unbekerten Menschen, noch die Notwendigkeit und Beschaffenheit der Sinnesänderung, noch auch manche Pflicht der Christen, in Absicht des in ihnen noch übrigen Verderbens, richtig dargethan werden kan.

Das fünfte Hauptstück erklärt die eigentliche Beschaffenheit eines Christen dergestalt, daß die Lehre von Christo, seinem Versönungswerck und gantzem Mitleramt dabey hinlänglich abgehandelt worden. Denn ob dieselbe gleich mehr dogmatisch als practisch zu seyn scheinen möchte: so enthält sie doch den Grund, sowol der eigentlichen Beschaffenheit der Christen, als auch ihrer Fähigkeiten, Vorrechte und Obliegenheiten; und besteht ein grosser Theil des Unterschiedes der blos natürlichen und geoffenbarten

Sit-

Sittenlehre darin, daß in der letztern alles aus Christo und seiner Versönung hergeleitet werden mus. Das sechste Hauptstück begreift die Lehre von der Sinnesänderung oder Bekerung in sich: welche sonst in der Moral gemeiniglich übergangen und vorausgesetzt wird. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß solches an sich gar wol geschehen könne; weil in der christlichen Sittenlehre nicht von den Pflichten der Menschen überhaupt gehandelt wird, dahin die Sinnesänderung gehört, sondern der Christen, bey welchen sie schon vorgangen seyn mus: doch halte es für nützlicher, daß diese Lehre in der Moral mit abgehandelt werde; weil nicht nur die beständige Fortsetzung und Erneurung der Sinnesänderung allen Christen oblieget, sondern auch das Vermögen zur Leistung aller übrigen Pflichten daraus hergeleitet werden mus, ingleichen sonst bey Ausübung der Moral zu befürchten ist, daß die Bekerung auch von unbekerten Menschen vorausgesetzt und übergangen, folglich nur eine blos natürliche Scheintugend an stat der übernatürlichen wahren Tugend erhalten werde. Das siebende Hauptstück enthält den verschiedenen Zustand und möglichen Rückfal eines

Chri-

Christen. Welche Lehre um deswillen für nötig gehalten habe, weil die Verbindlichkeit zu manchen besondern Pflichten der Christen, sowol als deren eigentliche Beschaffenheit darin gegründet ist; auch die jedesmalige richtige Beurtheilung ihres Zustandes ihr rechtmäßiges Verhalten um ein großes befördert. Das achte Hauptstück fasset endlich die Vorrechte der Christen in sich: und enthält also nicht nur die Trostgründe, deren Gebrauch zu manchen Pflichten gegen sich und andere unentberlich ist; sondern auch die kräftigsten Bewegungsgründe und Reitzungen zur treuen Beobachtung und Leistung aller mit solchen Vorrechten verknüpften Obliegenheiten.

Eine und andere in diesen Abhandlungen vorkommende Warheit, ist nur überhaupt nach ihrer algemeinen Beschaffenheit vorgetragen worden, ohne genauere Anwendung auf besondere und einzele Dinge: weil dieselbe theils von jederman gar leicht gemacht werden kan, der die alhier abgehandelte Warheiten richtig einsiehet, theils eine unnötige Weitläufigkeit würde verursacht, und viel Nebenabhandlungen erfordert haben; welches der vorhin gemeldeten Absichten wegen vermeiden müssen, zumal,

mal, da alles was in diesem ersten Theil anzutreffen ist, blos nach Masgebung des Einflusses ins folgende eingerichtet worden. Daher denn sowol die Beschaffenheit der menschlichen Sele, und des verschiedenen Vermögens derselben, ingleichen die Lehre von Temperamenten nur kurtz berüret: als auch die Lehre vom Unterschied der Natur und Gnade nicht stückweise durch alle Theile und Kräfte des Menschen durchgefüret worden.

Der **zweite Theil** handelt von den Pflichten der Christen, und enthält also eigentlich die götliche Rechtsgelersamkeit: dabey denn nach einer algemeinen Abhandlung der Lehre von den Pflichten und ihrem Scheinwiederspruch im **ersten Hauptstück**, die algemeinen Pflichten der Christen gegen GOtt, sich selbst und jederman im **zweiten, dritten** und **vierten Hauptstück** vorkommen. Nachher aber die gesellschaftlichen Pflichten in den drey folgenden Hauptstücken vorgetragen worden, nach der gewönlichen Eintheilung der menschlichen Geselschaften in drey Hauptstände: so, daß im **fünften Hauptstück** vom Hausstande und den einfachen Geselschaften, so dahin gehören, gehandelt worden; im sechs-

ten

ten von der bürgerlichen oder obrigkeitlichen Gesellschaft; im siebenten aber von der gottesdienstlichen Gesellschaft derselben, oder christlichen Kirche und den dazu gehörigen Pflichten. Das achte Hauptstück enthält endlich einen Anhang besonderer Pflichten in den besondern Arten des innern und äussern Zustandes der Christen; dadurch die im siebenden Hauptstück des ersten Theils vorkommende Abhandlung recht fruchtbar und nützlich wird. An stat einer genauern Abhandlung der Pflichten bey Armut und Kranckheit, so überhaupt unter den Pflichten bey Trübsalen begriffen worden: sind die Pflichten so der abwechselnde innere Zustand der Christen erfordert, ausfürlicher vorgetragen worden.

Der dritte Theil begreift alle übrige Warheiten, deren Einsicht und Gebrauch zur wircklichen Leistung der vorhergegangenen Pflichten nötig ist. Daher in den vier ersten Hauptstücken die christliche Tugendlehre abgehandelt wordē: wobey alles um so viel kürtzer gefasset, auch die Anfürung der Schriftstellen übergangen werden können; je ausfürlicher dieselbe beim Vortrage der Pflichten im andern Theil vorkommen, und je genauer sich diese Abhandlungen

gen sämtlich aufs vorhergehende beziehen. Das fünfte Hauptstück handelt von der geheimen Vereinigung mit GOtt: weil dieselbe theils als der Zweck des gantzen rechtmäßigen Verhaltens der Christen angesehen werden kan; theils ihre beständige Ubung und Warnemung allen Christen obliget. Dabey denn ein kurtzer Auszug der mystischen Theologie und Erklärung der vornemsten Redensarten derselben mit beigebracht worden. Das sechste und siebende Hauptstück fasset die ascetische Theologie in sich: welche sonst gemeiniglich entweder übergangen: oder mit der Lehre von den Pflichten der Christen zu sehr vermenget worden, von welcher sie doch aus wichtigen daselbst angezeigten Ursachen abzusondern nötig gefunden. Das achte Hauptstück aber enthält einen Anhang zur gantzen vorhergehenden Abhandlung, und begreift die vornemsten Regeln der Treue und Klugheit, durch deren Beobachtung die Leistung der Pflichten und Ubungen sehr befördert wird.

Was nun hiernächst die Einrichtung des Vortrags solcher Abhandlungen und der gebrauchten Schreibart anlanget: so habe dabey folgende Regeln beobachtet, wozu

mich

mich der vorhin angezeigten Absichten wegen verbunden gehalten. Erstlich daß alles hinlänglich und genau möchte erklärt und bewiesen werden, wobey einige Zweideutigkeit der Worte, Misverstand und erhebliche Zweifel zu besorgen gewesen: welches denn eine oftmalige Beziehung aufs vorhergehende erfordert hat, alwo die bey einer Abhandlung vorkommende Worte und Lehrsätze schon eingeschränckt und erwiesen worden: daraus die nötige Anfürung der vorhergegangenen Abschnitte entstanden. Zweitens daß die Erklärungen nicht nur mit gantz eigentlichen Worten, sondern auch so fruchtbar abgefasset würden, als es die bequemste Herleitung der meisten Warheiten aus solchen Begriffen verstattet, und die Vermeidung besorglicher Einwürfe dagegen erfordert: daher sie denn zuweilen, in etwas algemein und abstract werden müssen. Drittens daß in den eigentlichen Abschnitten des Texts die Hauptabhandlung der vorkommenden Warheiten zusammengefaßt, alle Erleuterungen aber in die Anmerckungen gebracht würden: daher in den Abschnitten selbst die eigentlichen Erklärungen und Lehrsätze mit ihren Beweisen, auch beider ausfürliche Zergliederungen anzutreffen

treffen sind; wo aber mehrere nützliche Arten eines Beweises anzubringen, verschiedene Redensarten und Meinungen zu untersuchen und zu verbinden die Fruchtbarkeit und einige Nebenanwendung einer Warheit zu zeigen, auch gewönlichen Einwürfen zu begegnen gewesen, solches alles in den Anmerckungen beigefügt worden. Viertens daß allezeit die aus natürlichbekanten Warheiten herzunemende Beweise mit den geoffenbarten oder biblischen verbunden würden: dabey jene diesen letztern an den meisten Orten vorgesetzt worden; weil auf solche Art am besten stufenweise gegangen, und die Vorzüge der letztern vor den erstern in der That gezeiget werden können. Fünftens daß alles in die möglichste Kürtze gezogen, und lieber viele Warheiten mit wenig Worten als wenige mit vielen Worten gesetzt würden. Und endlich sechstens daß mit möglichster Weglassung aller fremden lateinischen und griechischen Kunstworte alles teutsch vorgetragen würde: indem solche Mischung verschiedener Sprachen einen Vortrag vielen Lesern nicht nur unangenem und verdrieslich, sondern auch unverständlich macht, obgleich einigen daran gewönten Gelerten solche gemengte Sprache ver-

ständlicher seyn möchte; überdis auch die Hebung mancher Zweideutigkeit unbestimter Worte in unserer Sprache ihren anderweitigen grossen Nutzen hat.

Dis möchte nun wol hinlänglich scheinen sowol zur richtigen Beurtheilung der gegenwärtigen Schrift, als welche jederzeit nach den gehabten Absichten des Verfassers geschehen mus; als auch zum nützlichen Gebrauch derselben bey allen, so sich ihrer bedienen wollen: doch wil der Anfangs geschehenen Anzeige zu folge noch einige besondere Erinnerungen deshalb ertheilen, um allen Anstos und Misdeutung, auch besorglichen Misbrauch dieser Arbeit, so viel an mir ist, zu verhüten. Welche denn von zwiefacher Art sind: indem einige den eigentlichen Gebrauch dieses Buchs und dessen Erleichterung betreffen; andere aber die vornemste Einwürfe, so gegen die gantze Einrichtung desselben gemacht werden könten, beantworten.

Zu der ersten Art rechne ich einmal daß das Buch gantz gelesen werden mus, wenn man es nützlich brauchen wil; indem bey der zusammenhangenden Abhandlung sich alles dergestalt auf einander beziehet, daß die nachfolgenden Abschnitte ohne Gebrauch der vor-

vorhergehenden nicht völlig verstanden, noch auch die vorhergehenden richtig beurtheilet und völlig genutzt werden können, ohne Zuziehung der nachfolgenden: **zweitens** daß alle Worte, so auf verschiedene Art, oder im weitern und genauern Verstande genommen werden können, nach den ertheilten Erklärungen und Einschränckungen verstanden werden: **drittens** daß die angefürten sowol vorhergehenden Abschnitte, als auch sonderlich Schriftstellen nachgesehen und verglichen; auch bey den letztern untersucht werden müsse, ob sie einen unmittelbaren Beweis enthalten, oder nur zur Erleuterung beigefüget worden: **viertens** daß nicht alle hier oder dar entschuldigte, und in einem richtigen Verstande erklärte Redensarten vor gäntzlich gebilliget und gut geheissen zu halten, sondern von den andern richtigern zu unterscheiden seyn: und **fünftens** daß die Lehrsätze selbst verstanden und ausgeübet auch zu den nachfolgenden Warheiten gebraucht werden können, wenn man gleich nicht alle jedesmal angefürte Beweise, sonderlich die aus der Sache selbst und den Begriffen derselben, oder vorher erwiesenen Warheiten hergeleitete, völlig einsehen solte. Denn da man von einer Warheit durch

verschiedene Arten des Beweises überzeuget werden kan; und es folglich zur Anwendung practischer Warheiten hinreichet, dieselben zu verstehen und von ihrer Richtigkeit durch einen oder andern richtigen Beweis überfüret zu seyn, ob man gleich nicht alle übrigen verstehen solte: so mus der nützliche Gebrauch dieses Unterrichts deshalb nicht für unmöglich gehalten werden, wenn ein ungeübter Leser anfangs nicht so gleich alle gefürte Beweise solte durchsehen und beurtheilen können.

Die andere Art der Erinnerungen so noch beizufügen sind, betrift die Beantwortung der erheblichsten gegen diese Arbeit zu besorgenden Einwürfe, die wenigstens um einiger Leser willen für nötig halte, auch zu desto besserer Verhütung alles Misbrauchs derselben dienlich erachte. Es bestehen solche Einwürfe aber darin: die gantze Abhandlung sey zu schwer und unverständlich abgefasset; mit manchen ungewönlichen Ausdrücken angefüllet; auch zur Erbauung unbeqvem; und könne überdis leicht zur Einfürung eines trocknen und philosophischen Vortrags in Predigten gereichen; auch manche Vorurtheile bestätigen, daß die Beweise aus natürlichbekanten Warheiten zur über-

überzeugenden Einsicht der geoffenbarten Heilsordnung hinlänglich oder doch unentberlich seyn; daß die Vernunft der Schrift vorzuziehen und die geoffenbarte Warheiten nur so fern sie vernünftig sind anzunemen seyn; auch endlich daß die Besserung und Bekerung der Menschen auf blosser Uberfürung des Verstandes und Schärfe des Beweises beruhe; oder gar in des Menschen Vermögen stehe, und als eine Kunst erlernet auch getrieben werden könne.

Der erste Einwurf von gar zu schwerer und unverständlicher Einrichtung des Vortrags dieser Schrift würde überhaupt erheblicher seyn, wenn dieselbe für gantz ungelerte, einfältige und zum Nachdencken unfähige Leser ausgefertiget wäre: davon doch schon bey Meldung der Absichten dieser Arbeit das Gegentheil angezeiget worden. Hiernächst wird es hoffentlich der Augenschein und die billige Prüfung der Abhandlungen selbst darthun, daß theils die Hauptwarheiten der Heilsordnung, ja der gantze eigentliche Inhalt dieses Unterrichts einem jeden nur in etwas nachdenckenden Leser bey hinlänglicher Aufmerckſamkeit, die ein jeder überzeugender Vortrag erfordert, verständlich genug seyn werde; theils aber die an einigen

nigen Orten vorkommende Dunckelheit mehr von den abgedandelten Sachen als dem Vortrage derselben herrüre; theils auch an solchen Orten durch Beobachtung der vorhin ertheilten Erinnerungen entweder gehoben werde, oder doch den nützlichen Gebrauch des übrigen nicht hindere. Folglich wird das an einigen Orten unentberliche, obgleich manchem Leser wenigstens anfangs etwas beschwerliche, Nachdencken die Arbeit bey niemand verwerflich machen, der nicht die allernützlichsten Bücher ein und anderer ihm nicht alsbald verständlicher Stellen wegen verwerfen wil: sondern nur höchstens beweisen, daß dieselbe nicht an allen Orten für jedermans Fassung und Begrif geraten; dessen sich ein jeder Verfasser bey seinem sonderlich zu andern Absichten eingerichteten Vortrag gern bescheiden wird.

Der andere Einwurf von gebrauchten ungewönlichen Ausdrucken, ist wie der vorhergehende theils nicht algemein, oder durchs gantze Buch, sondern nur an einigen Stellen, theils nur vergleichungsweise in Absicht solcher Leser richtig, die sich vielleicht an andere, entweder lateinische oder uneigentliche und sinliche Redensarten gewönt haben. Da ich mich verbunden geglaubet,

lieber

lieber aufs möglichste teutsch als mit untergemischten fremden Worten zuschreiben; überdis auch die genaue Abhandlung mancher einigen Lesern nicht gar zu bekante Sachen, den Gebrauch solcher Redensarten erfordert hat, die dergleichen Lesern so ungewönlich als die damit ausgedruckte Sachen selbst seyn mögen: so wird es für keinen Feler anzusehen seyn, daß ich die Ausdrucke mehr nach den abgehandelten Sachen, als diese nach jenen eingerichtet habe. Ich bin mir nicht bewust, einige Redensarten gebraucht zu haben, die im gemeinen Leben oder auch in theologischen Schriften gantz ungewönlich seyn solten: ob ich gleich manche Worte, die man zuweilen vor gleichgültig hält, von einander unterschieden, auch eben daher viele Ausdrucke in einer engern, bestimtern und eingeschränckten Bedeutung gebraucht habe, als ihnen zuweilen beigelegt werden; welches doch allezeit an gehörigen und im Register bemerckten Orten angezeiget worden. Indessen steht einem jeden Leser frey, wenn ihm gewönlichere Ausdrucke bekant sind, dieselben vorzuziehen, wo sie nur eben das bedeuten, was die alhier gebrauchte anzeigen, indem mir an keiner Re-

densart weiter etwas gelegen ist, als es die damit bezeichnete Sache erfordert.

Der dritte Einwurf daß diese Schrift zur Erbauung der Leser unbeqvem sey, ist zweideutig. Wird die Erbaulichkeit eines Buchs im lebhaften, beweglichen, reitzenden und zur eigentlichen Rürung des Gemüts eingerichteten Vortrage gesetzt: so gestehe gern daß dergleichen hier nicht anzutreffen sey; glaube aber auch daß mein eigentliches Vorhaben dieselbe Schreibart nicht würde verstattet haben. Versteht man aber durch ein erbauliches Buch eine Schrift, die zum Unterricht und Uberzeugung der Leser von den götlichen Warheiten der Heilsordnung eingerichtet ist, dieselbe auf den allerheiligsten Glauben durch den heiligen Geist zu erbauen: so hoffe daß die alhier abgehandelte Warheiten bey allen, die sie in der gehörigen zugleich mit vorgetragenen Ordnung gebrauchen, anwenden und ausüben wollen, unter götlichem Segen diesen Zweck ihrer Abhandlung erreichen werden. So wenig ein blosser sonderlich scharfsinniger Unterricht von götlichen Warheiten zur wahren Besserung des Gemüts allein hinlänglich ist: so wenig kan auch die blosse Erweckung sinlicher Gemütsbewegungen, wenn sie von hinlängli-

länglicher Uberzeugung getrent wird, zur gründlichen und dauerhaften Besserung hinreichen. Daher ich nach Masgebung meiner übrigen Absichten, auch zu diesem Zweck der Erbauung etwas beigetragen zu haben glaube, daß ich durch deutlichen und überzeugenden Unterricht von der gesamten Heilsordnung viele aus Unwissenheit, Vorurtheilen, Irtümern und Zweifeln entstehende Hinderniße der wahren Gemütsbesserung zu heben, und den Weg zu zeigen gesucht habe, auf welchem iederman durch den Geist GOttes vermittelst seines Worts und der darin gegründeten Warheiten, wird unausbleiblich können erbauet werden.

Der **vierte** mögliche **Anstos**, daß dieses Buch leicht eine trockne und philosophische Art zu predigen befördern könne, betrift einen besorglichen zufälligen Misbrauch dieser Arbeit, der nicht nur meinen Absichten, sondern auch den in gegenwärtiger Schrift ertheilten Regeln des öffentlichen Vortrags götlicher Warheiten durch Predigten, ja meinem eigenen Exempel bey iedesmaligem gemeinen und zur Erbauung eigentlich bestimten Vortrage zuwider seyn würde: folglich mir so wenig zugeschrieben werden könte, als man ja den nützlichen Gebrauch einer

Sache um eines und andern zufälligen Misbrauchs willen nicht wird misbilligen oder aufheben wollen. Solte auf hohen Schulen und bey genauer Abhandlung theologischer Wissenschaften nichts mehr und auf keine andere Art vorgetragen werden, als was und wie es hernach bey einfältigen Zuhörern oder in Predigten wieder angebracht werden kan: so würde der gantze nötige Unterschied einer tiefern, und Lehrern göttlicher Warheiten zur Bestätigung und Vertheidigung derselben gegen Wiederspruch unentberlichen, genauern Einsicht, von einer gemeinern und eines ieden Fassung gemässen zur Seligkeit hinlänglichen Erkentnis der Heilsordnung, aufgehoben werden. Wie es demnach bey Vorbereitung künftiger Lehrer und Anfürung derselben zur Erklärung der heiligen Schrift, und gründlichen Einsicht der eigentlichen Glaubensleren nötig ist, mehr Fleis auf den Beweis der Auslegungsregeln, und deren iedesmaligen Gebrauch, auch Bestätigung der ertheilten Auslegung zu wenden; ingleichen mehr Gründe der Glaubensleren, wie auch eine genauere Zergliederung und stärckere Verbindung des gantzen geoffenbarten Lehrbegrifs vorzutragen, und sich in manchen Fällen schär-

schärferer Beweise auch dazu unentberlicher Kunstworte zu bedienen, obsgleich gar ungereimt seyn würde, wenn iemand solchen Unterricht auf eben die Weise, und mit eben denselben Kunstworten, in Predigten wieder anbringen wolte: so wird niemand dergleichen Abhandlung practischer Warheiten verwerfen, sonderlich wenn dabey alle in Predigten brauchbare biblische Redensarten und Beweise sorgfältig vorgetragen werden, dessen mich allezeit hier beflissen habe. Bedienet sich aber iemand dieses Unterrichts meiner Absicht gemäs, sein eignes Nachdencken über die alhier abgehandelte Warheiten zu erleichtern; auch beim Vortrage derselben ordentlicher behutsamer und bündiger zu reden, als wol zuweilen geschiehet: so wird daraus kein Schade zu befürchten seyn.

Der fünfte Einwurf enthält eine zwiefache Beisorge. Die erste, daß es scheinen möchte als werden die natürlichbekanten Beweise götlicher Warheiten zum heilsamen Erkentnis derselben für hinlänglich gehalten, zum Nachtheil der geoffenbarten Gründe; fält durch den Augenschein bey Untersuchung dieser gantzen Abhandlung hinweg. Wären sie für hinreichend gehalten worden, so würden manche Warheiten

nicht

nicht gantz allein aus geoffenbarten Gründen hergeleitet und erwiesen, noch auch in den so genanten gemischten Lehren, die biblischen Beweise so sorgfältig gesamlet und derselben Vorzug angezeiget worden seyn. Die andere Beisorge ist noch unerheblicher. Denn so wenig man aus der Samlung vieler Schriftstellen, daraus eine götliche Warheit erweislich ist, schliessen kan, es werde allezeit eine mehrere Anzal von Schriftstellen zu einem biblischen Beweise für unentberlich gehalten: so wenig kan aus der Anfürung der natürlichen Beweise nebst den geoffenbarten und beider Verbindung geschlossen werden, daß dadurch die ersten für unentberlich ausgegeben worden. Wie es eine freigebige Güte GOttes in seiner nähern Offenbarung ist, daß darin von manchen wichtigen Warheiten der Heilsordnung mehrere Beweise und Grundstellen vorkommen, und niemand auch nur eine einige derselben ohne Versündigung verachten darf, ob sie gleich bey manchen aus andern Stellen hinlänglich erwiesenen Warheiten nicht allezeit noch jederman eben unentberlich seyn solte: so kan auch der Gebrauch natürlicher Beweise bey götlichen Warheiten deshalb nicht getadelt werden, damit es nicht das Ansehen gewin-

gewinne, dieselbe für unentberlich zu halten. In manchen Fällen und bey manchen Personen müssen dieselbe wol dienlich und nötig seyn, weil sie uns GOtt sonst nicht würde ertheilet, noch auch in seiner nähern Offenbarung durch die Schrift ihren Gebrauch bestätiget haben.

Auf den sechsten **Einwurf**, daß durch dergleichen Arbeit das Vorurtheil bestätiget werde, die Vernunft sey der heiligen Schrift vorzuziehen, und die Warheiten der letztern nur so fern sie vernünftig sind anzunemen, ist zu bemercken: **theils**, daß Warheiten und deren Beweise andern Warheiten und Beweisen dadurch im geringsten nicht vorgezogen werden, wenn sie bey einer Abhandlung jedesmal zuerst gesetzt werden; wie man gar füglich bey Anfürung mehrerer Schriftstellen allezeit die aus dem alten Testament genommenen den im neuen Testament befindlichen vorsetzen kan, ohne den erstern dadurch einen Vorzug beizulegen: **theils**, daß man sich sehr irren würde, wenn man alle in diesem Buch ohne beigefügte Schriftstellen aus dem vorhergehenden Abschnitten angefürte Sätze für blos natürlich bekante Warheiten, oder Sätze der Vernunft, ansehen wolte; indem unnötige Wiederholung und Weitläu-

läufigkeit zu vermeiden, alle geoffenbarte Warheiten die einmal bewiesen worden, nachher nur immer mit Anfürung solcher Stellen, wo ihr Beweis vorkomt, hingesetzt worden; was nun aus denselben und ihrer Verbindung untereinander durch richtige Folgen hergeleitet wird, gehört nach dem algemeinen Urtheile aller Lehrer unserer Kirche sowol zu den geoffenbarten Warheiten als die Sätze, so den eigentlichen Ausdrücken nach in der Schrift anzutreffen sind: theils, daß sowol die Herleitung der lautern oder allein geoffenbarten Warheiten aus blossen Schriftstellen, als auch die sorgfältige Bestätigung und Ergäntzung der natürlichen Beweise in gemischten Lehren durch beigefügte Schriftstellen zur Gnüge das Gegentheil erweise, und den Vorzug der Schrift vor der Vernunft am richtigsten darthun: theils aber auch, daß wenn nur solche Warheiten vernünftig genant werden, die aus natürlich bekanten Gründen begreiflich und erweislich sind, in diesem Unterricht sehr viele vorkommen die in demselben Verstande nicht vernünftig heissen können; wenn aber alle diejenigen Warheiten vernünftig genant werden sollen, die keiner anderwerts erweislichen und unleugbaren Warheit eigentlich

gentlich wiedersprechen, auch auf eine selbst nach der Vernunft unverwerfliche Art aus dem untrieglichen Zeugnis GOttes in der Schrift richtig dargethan, erwiesen und gegen Einwürfe gerettet werden können, als denn zwar alle geoffenbarte Sätze dieser Art sind und seyn müssen, es auch gar nützlich und in manchen Fällen nötig ist, daß solches gezeiget und erwiesen werde; daraus aber nicht richtig gefolgert werden könne, man neme die geoffenbarte Warheiten nur alsdenn und so fern an, wenn solches wircklich gezeiget und dargethan worden. Wie jederman verbunden ist eine Warheit anzunemen, dazu er überwiegende Gründe hat, ob er gleich nicht alle gegenseitige Zweifel völlig heben kan; um deswillen aber doch die Hebung solcher Zweifel ihren unleugbaren Nutzen hat: so ist und bleibt eine jede in der Schrift unleugbar gegründete Warheit aller Annemung würdig, wenn gleich jemand die Ubereinstimmung derselben mit andern Warheiten nicht einsehen noch alle Zweifel dawieder zu heben im Stande seyn solte; ohne daß daher diese Einsicht und Hebung der Zweifel unnütz oder unnötig werde. GOtt selbst erweiset in der Schrift die Unverantwortlichkeit manches unrechtmäs-

sigen

sigen Verhaltens aus der auch natürlichbekanten Verbindlichkeit zum Gegentheil: und man hat es jederzeit mit Recht unter die Kenzeichen der Warheit christlicher Religion, oder Beweise ihrer Götlichkeit, gerechnet daß sie überhaupt in allen ihren Lehren, insonderheit aber was ihre Moral betrift, die Erkentnis der Vernunft zwar weit übertreffe und ihre Mängel ergäntze, doch aber derselben höchst anständig und gemäs sey. Daher die Verbindung dieser beiderseitigen Warheiten wol nicht nur unschädlich, sondern auch nützlich und zur stärckern Uberzeugung von den geoffenbarten Warheiten dienlich seyn mus: zumal da mancher Misbrauch und Irtum der ausschweifenden Vernunft nicht füglicher vermieden und gehoben werden kan, als durch richtige Abhandlung ihrer Warheiten, und deren genaue Verknüpfung mit den geoffenbarten.

Der siebende Einwurf ist von gleicher Art mit dem fünften, und kan leicht gehoben werden, durch die blosse Vergleichung der in dieser Schrift vorkommenden Abhandlung von der Sinnesänderung oder Bekerung der Menschen. Manche Menschen sind zur Uberfürung durch scharfe Beweise gantz unfähig, bey deren Bekerung, also

auch

auch dergleichen nicht stat finden noch weniger aber unentberlich seyn kan. Wo sie aber auch möglich, und zur Wegschaffung mancher Hinderniſſe der Bekerung dienlich ist; gehört sie nur zu den Vorbereitungen derselben, und ist weder zu den wesentlichen Stücken der Sinnesänderung zu rechnen, noch auch als der einige Weg der Vorbereitung dazu anzusehen: indem die überwiegende Neigung des Gemüts zu GOtt, auch bey nachdenckenden und einer eigentlichen Uberfürung fähigen Personen, sowol durch stärckere innere Empfindungen götlicher Wirckungen hervorgebracht werden kan als bey andern, obgleich in dem Fal die Uberzeugung des Verstandes nachher dazu kommen mus, wo die angefangene Besserung dauerhaft werden sol.

Der letzte Einwurf geht mehr wieder allen Unterricht von der götlichen Heilsordnung überhaupt, als wieder diese Schrift insonderheit. GOtt selbst hätte in seiner nähern Offenbarung keine Vorschriften des rechtmäßigen Verhaltens der Menschen ertheilen müssen, wenn die Samlung und Verbindung derselben unrecht wäre. Wer aus der nachfolgenden Abhandlung die Lehre von dem natürlichen Verderben aller

Menschen und dem dazu gehörigen Unvermögen im geistlichen, ingleichen von der Sinnesänderung und dem Gnadenwerck GOttes in den Menschen erwegen wil, wird dergleichen Misdeutung selbst vermeiden und beantworten können.

Mit diesen Erinnerungen wird hoffentlich einem billigen Leser ein Gnüge geschehen und die meiste Gelegenheit zum besorglichen Anstos, Misbrauch und Wiederspruch aus dem Wege geräumt seyn. Welches um so viel nötiger zu seyn geglaubt habe, da sich bey der nach und nach geschehenen Ausfertigung und Abdruck dieses Buchs dergleichen Misdeutung schon dann und wann geäussert; so doch eben daher mit entstanden, daß niemand von der gantzen Arbeit aus einem und andern einzelnen Bogen, noch auch von meiner eigentlichen Absicht dabey, völlig urtheilen können. Indessen bescheide mich gar gern, daß jederman die Freiheit behalte, von dieser Arbeit nach seiner Einsicht oder Geschmack zu urtheilen, und sie zu gebrauchen oder zu verwerfen; auch daran manches zu verbessern finden könne, als welches bey menschlichen Schriften, sonderlich bey Lehrbüchern von dieser Art, unvermeidlich ist: bin auch nicht gesonnen ohne Not mich dar-

darüber mit jemand in einen Streit einzulassen. Indem die Kirche GOttes in unsern Tagen nur leider bisher schon alzuviel Zerrüttungen und Mishelligkeiten erfaren hat. Werden die theuren Warheiten der Heilsordnung auch von andern getrieben, bestätiget und gerettet, so werde es nicht ungern sehen, sondern mich hertzlich freuen wenn es besser gemacht wird als von mir geschehen, auch jederzeit der Aussprüche Pauli eingedenck bleiben 1 Tim. 6, 3. 4. 5. 1 Cor. 11, 16. **ist jemand der Lust zu zancken hat, der wisse daß wir solche Weise nicht haben, die Gemeinen GOttes auch nicht.**

Nun ist noch kürtzlich von dem längern Verzuge, und einiger Ungleichheit bey der Ausfertigung dieser Schrift, auch andern Nebenumständen die oben **versprochene Nachricht zu ertheilen.** Der Verzug ist aus der Menge meiner anderweitigen Arbeiten entstanden. Denn da ich die gantze Zeit hindurch, so lange an diesem Buch gearbeitet habe, täglich vier bis fünf Stunden gelesen, manche kleinere Schriften dazwischen herausgegeben, das mit vieler Arbeit verknüpfte Decanat in unserer Facultät ein halb Jahr hindurch verwaltet, auch in der übrigen Zeit viele privat Bedencken auszu-

fertigen gehabt, überdis bey sehr schwächlicher Gesundheit manche Zeit zu schwerern Arbeiten unfähig gewesen: so wird mich jederman entschuldigen, sowol daß die Ausfertigung dieses Buchs ziemlich lange verzögert worden, indem mich nicht gern dabey übereilen wollen; als auch daß ein und anderer Abschnit bey andern zugleich zutreffenden überhäuften Verrichtungen vieleicht schlechter geraten als die übrigen. Und eben daher ists auch geschehen, daß bey der Correctur des Abdrucks nicht allezeit einerley Rechtschreibungsregeln beobachtet worden, indem zuweilen einige Bogen selbst durchgesehen, bey mehrern Hindernissen aber anderer Beihülfe gebraucht habe. Was die innere Beschaffenheit der Ausarbeitung betrift: so wird es niemand misbilligen, daß der zweite Theil am weitläufigsten und ausfürlichsten abgehandelt worden, der erste aber und dritte etwas kürtzer geraten; welches bey dem letzten um soviel eher geschehen können, da er gröstentheils Folgen und Zusätze der vorhergegangenen Abhandlungen enthält, und ich bey der schon wieder meinen anfänglichen Vorsatz geschehenen Vergrösserung des Buchs mich gegens Ende in die Kürtze ziehen müssen. Daher denn auch im

drit-

dritten und vierten Hauptstück die im zweiten beigefügte biblische Exempel ausgelassen, ingleichen die Erklärungen der Laster übergangen worden, weil sie aus den ihnen entgegen gesetzten Tugenden leicht eingesehen werden können.

Die zwey Register sind von einigen meiner fleißigen Zuhörer ausgearbeitet worden, und wird das zweite insonderheit einem ungeübten Leser dienen können, die eigentliche Erklärung mancher ihm unbekanten Ausdrücke an gehörigem Ort zu finden. Ein Verzeichnis angefürter Bücher hat nicht beigefügt werden können, weil mich solcher historischen Abhandlung und Anfürung anderer Schriften gäntzlich enthalten habe.

Läßt mir GOtt, des ich bin und dem ich diene, nach seinem Wohlgefallen Leben und Gesundheit, so kan vieleicht mit der Zeit eine grössere und mehr zur eigentlichen Erbauung eingerichtete Abhandlung der vornemsten Grundwarheiten der Heilsordnung erfolgen. Doch kan von künftiger Arbeit nicht viel versprechen, da ich gern im gegenwärtigen nach der guten Hand GOttes treu zu seyn suche, auch zunächst meine wenigen Nebenstunden auf Ausarbeitung

einiger exegetischen und ascetischen Betrachtungen über die heilige Schrift zu wenden gedencke, nach dem Gott einige von mir herausgegebene kleinere Wercke von dieser Art nicht ungesegnet gelassen, und ich von vielen bin ersucht worden, den öffentlichen ascetischen Vortrag übers Buch Hiob dem Druck zu übergeben.

Der barmhertzige GOtt, so Gebet erhöret, wird sichs in Gnaden gefallen lassen, alle meine Arbeit und auch diese Schrift zu heiligen und zu segnen, und zum heilsamen Gebrauch derselben sein göttliches Gedeien zu geben, daß die Erkentnis und Ubung dieser wichtigen Warheiten der Heilsordnung gefördert werde. Geschrieben zu Halle auf der königl. preußl. Friedrichsuniversität den 10 April 1738.

Neuer Vorbericht
an den geneigten Leser.

Da in dieser dritten Auflage der theologischen Moral nicht die geringste Aenderung des Inhalts derselben geschehen, auch so gar Zuschrift und Vorrede ungeändert wieder abgedruckt worden, wie sie bey der ersten und zweiten Auflage gestanden; welche der Verleger der anfänglich auf Vorschus geschehenen Austheilung einzeler Bogen wegen bald nach der ersten Ausgabe ohne Meldung des neuen Drucks zu besorgen gut gefunden: so möchte ein neuer Vorbericht beinahe überflüßig zu seyn scheinen. Dessen Ausfertigung ich auch bey jetziger Uberhäufung anderweitiger Arbeiten gern würde entübriget gewesen seyn: wenn nicht

eine überwiegende Verbindlichkeit erkant hätte dem geneigten Leser eine dreifache Nachricht zu ertheilen.

Die erste betrift eben diesen schon kurtz berürten Umstand, der ungeänderten Beibehaltung des gesamten Inhalts der vorigen Auflagen bey gegenwärtigem Abdruck. Denn da die Seiten dieser Ausgabe mit den Seiten der vorigen nicht völlig übereinkommen: so möchte solches als ein Zeichen einer vorgegangenen Veränderung der Schrift selbst angesehen werden, wenn nicht das Gegentheil zum voraus bekant gemacht würde. Ich bin zwar von der Einbildung sehr entfernt, meine Arbeiten vor unverbesserlich zu halten; verdencke es auch andern Schriftstellern nicht neue Auflagen ihrer Bücher mit erheblichen Aenderungen und Zusätzen zu vermeren, ob ichs gleich allezeit gern sehe und vor billig halte, daß solche Vermerungen auch besonders herausgegeben werden, um den Besitzern der ersten Ausgaben keine Notwendigkeit aufzulegen entweder solcher Zusätze zu entberen oder ein Buch zweimal zu kaufen; ja es würde mir bey der mehrmaligen Erleuterung dieser Schrift durch mündlichen Vortrag nicht an Vorrat zu der-

dergleichen Vermerungen gefelet haben. Allein zu geschweigen, daß eine unschädliche und vortheilhafte Veränderung eines Buchs, worin ein genauer Zusammenhang der Abhandlungen beobachtet worden, mehr Zeit erfordert, als ich jetzo in meiner Gewalt gehabt: so würde dadurch nur die Verschiedenheit der Urtheile über diese Schrift, deren so gleich gedencken werde, eher vermeret als vermindert haben; ja mancher Beschwerden über gar zu grosse Weitläufigkeit und Häufung abgehandelter Sachen, auch wol über Dunckelheit des Vortrags, würden vieleicht, selbst durch die angewandte Bemühung einige Stellen noch genauer aus einander zusetzen, erneuert und scheinbarer geworden seyn. Ich habe mich daher begnüget diesen Abdruck blos in der Absicht genau durchzusehen, daß die häufigen Druckfeler, so wol in meinen eigenen Worten als in den Zalen der angefürten Schriftstellen, geändert und verbessert werden möchten: welchen Endzweck auch erhalten zu haben hoffe. Den kurtzen Entwurf des gesamten Jnhalts der gantzen Schrift, so der Einleitung vorgesetzt worden, hat der Verleger mit dem beigefügten Jnhalte aller Abschnitte eines jeden

Hauptstücks vermeret, woraus die völlige Einrichtung des gantzen Buchs noch besser erkant und gleich anfangs übersehen, auch das Aufschlagen mancher gesuchten Abhandlungen erleichtert werden kan.

In der zweiten Nachricht finde nötig ein paar ungleiche Urtheile und öffentlich gemachte Einwürfe wieder dis Buch zu melden. Denn ob dieselbe gleich in solchen Büchern stehen, die wol bey den wenigsten Lesern solch Ansehen der Unparteilichkeit und Richtigkeit haben werden, daß daher ein nachtheiliges Vorurtheil besorgen dürfte, folglich ohne Gefar unberürt bleiben könten; ich auch nicht Willens bin von der in den ersten Vorbericht gethanen Erklärung abzugehen, daß mich über geschehenen Angrif und Wiederspruch ohne Not mit niemand in einigen Streit einlassen werde: so würde doch besorgen müssen, es möchte entweder solch Stilschweigen vor eine unbescheidene Verachtung dieser gefälten Urtheile gedeutet werden, welches um soviel ungerner sehen würde, je mehr die beiden wertheften Verfasser gedachter öffentlichen Urtheile sich auch nachher bemühet haben mir ihre Freundschaft zu bezeugen, die sie also durch solchen

chen Wiederspruch nicht verletzt zu haben glauben; oder manchem Leser nicht so gleich begreiflich seyn, ob dismal gegen solchen gedoppelten Wiederspruch, sonderlich nach der dem einen beigefügten feierlichen Aufforderung zur öffentlichen Antwort, aller Streit ohne Not habe können unterlassen werden. Ich habe mich daher entschlossen bey beiden Urtheilen blos meine Ursachen vorzustellen, warum ich weder einige Notwendigkeit erkennen können in meinem Buch selbst etwas zu ändern, noch auch vielweniger mit jemand über gedachte Urtheile zu streiten.

Das eine Urtheil ist aus der arbeitsamen Feder des Herrn geh. Rath Joh. Jac. Mosers geflossen, der in dem Beitrage zu einem Lexico der jetztlebenden lutherisch und reformirten Theologen in und um Teutschland bey Anfürung verschiedener öffentlichen Zeugnisse des Beifals und der guten Aufname dieser Schrift S. 50 denselben folgendes Urtheil entgegengesetzt: hingegen weis ich, daß andere bedauret haben, daß der darin befindliche gute Wein durch das zugegossene viele Wasser so verdorben worden sey. Wobey der oben angezeigten

ten Absicht gemäs nur folgendes zu erinnern habe. 1) Da der Geschmack der Menschen überhaupt so sehr verschieden ist, insonderheit aber der Wein- und Wassergeschmack im Kosten der Bücher wol nimmermehr zu einer algemeinen Ubereinstimmung kommen wird: so kan mir wol nicht zugemutet werden, weder von der richtigen Regel **vom Geschmack mit niemand zu streiten** im geringsten abzugehen, noch auch mein Buch um deswillen zu ändern; zumal es mislich seyn würde, ob ich bey solcher Aenderung anderer Geschmack hinlänglich zu erraten und richtig zu treffen, folglich dieses vorgegebene Versehen zu verbessern fähig seyn möchte, wenn ich mich gleich mit einer ungegründeten gäntzlichen Beiseitsetzung alles davon verschiedenen Geschmacks aus Gefälligkeit blos nach dem hier angezeigten richten wolte. 2) Meine Erklärung im ersten Vorbericht lautet darüber zum voraus also: **indessen bescheide mich gar gern, daß jederman die Freiheit behalte von dieser Arbeit nach seiner Einsicht oder Geschmack zu urtheilen, und sie zu gebrauchen oder zu verwerfen.** Ich habe dis Buch zwar mehr aus und nach

Ein-

Einsicht als Geschmack geschrieben, indessen werde niemals meine Einsicht noch vielweniger aber meinen Geschmack jemand aufdringen: daher jederman, so gedachtem Urtheil beitreten wil, selbst rate entweder andere Lehrbücher, die seinem Geschmack gemässer sind, dem meinigen vorzuziehen; oder in deren Ermanglung so viel daraus zu gebrauchen als ihm schmeckt; doch dabey ohne Absicht auf mein Buch wohlmeinend bitte seinem Geschmack nicht zu viel zu trauen, sich auch nach und nach zu gewönen, von Lehrbüchern mehr nach Einsicht als Geschmack zu urtheilen. 3) Indessen kan mit diesem wertheften Schriftsteller solches Urtheils wegen um so viel weniger zürnen oder streiten: da er theils mein Buch selbst nicht geprüft, sondern nur anderer Urtheil berichtet hat; theils im vorhergehenden eine Art des Mitleidens bezeuget, daß ich **mit unmäßigen Lobsprüchen fast erdruckt werde**, daher vieleicht dieses Gegenurtheil beigefüget seyn mag solchem Ubel vorzubeugen und mir Luft zu machen oder eine Wohlthat zu erzeigen. Gegen welche unverdiente Dienstfertigkeit ich nichts weiter einzuwenden habe; als daß ich dem

fleißi-

fleißigen Verfasser entweder richtigere Nachrichten zu dem Theil seines Buchs, so mich betrift S. 48-53 und 789, oder mehr Behutsamkeit gewünscht hätte nichts ohne gnugsamen und verantwortlichen Grund, ja blos auf ein ungeprüftes Hörsagen und erweislich falsches Gerücht, dem Druck zu übergeben. Meine erste Vorrede kan hoffentlich zur Gnüge darthun, daß ich weder überhaupt lauter Lobsprüche meiner Arbeiten zu hören gewont sey, noch dergleichen bey diesem Buch insbesondere könne erwartet haben. Es bedarf heut zu Tage beinahe kaum des Christentums und einer wahren Tugend, sondern nur einer mäßigen Kentnis der Welt, sonderlich des sogenanten gelerten Theils derselben, Lobsprüche und Tadel seiner Schriften ziemlich gleichgültig anzusehen, und sich bey dem Bewustseyn seines pflichtmäßigen Verfarens das algemeine Loos der nützlichsten Arbeiten, gelobt und gescholten zu werden, nicht misfallen zulassen. Vor GOtt gereichen uns der Menschen Urtheile auf keine Seite zum Vorurtheil 1 Cor. 4, 3-7. 2 Cor. 6, 8 ꝛc. Gal. 1, 10: bey Menschen aber, die nicht untrieglich sind, beruhet der gantze Werth und die gesam-

te

te Erheblichkeit ihres Lobens oder Tadelns auf ihrer eigenen erweislichen Beschaffenheit und Fähigkeit, die sich selbst dadurch öfters an den Tag leget, so daß wie einem mancher Leute Lobsprüche weniger Ehre bringen als derselben Tadeln, also auch mancher sich selbst mehr verunehret als andere ehret oder schimpft, die er lobet oder schilt.

Das zweite Urtheil ist in der fortgesetzten Samlung von alten und neuen theologischen Sachen, sechstem Beitrage auf das Jahr 1739 S. 710 bis 739 anzutreffen, und nicht nur weitläuftiger abgefasset mit eigentlicher und deutlicher Anzeige dessen, was an dieser Schrift auszusetzen sey; sondern auch so beschaffen daß darauf entweder eine Aenderung der angegriffenen Stellen, oder eine ausfürliche Schutzschrift und genauere Erörterung der streitigen Sätze notwendig und unvermeidlich scheinen möchte. Da ich mich aber zu keinem von beiden entschliessen können: so halte mich doch verbunden, die Ursachen davon vorzustellen, die nicht nur dis Verhalten, sondern auch mein Buch hoffentlich werden rechtfertigen können. Es sind dieselben von zwiefacher Art. Einige

nige betreffen dis gesamte Urtheil überhaupt; andere aber die besondern Stücke des geschehenen Wiederspruchs.

Was die erstere Gattung betrift: so rechne dahin einmal die vortheilhafte Vorstellung, so in gedachter Schrift von diesem Buch überhaupt gemacht worden, welche weit rümlicher geraten als ich vorher vermuten können, und ein auswärtiger Lehrer, der nicht in churſächsischen Diensten stehet, oder von dortigen hohen Schulen herkommen, sonderlich aber sich in Halle befindet, bey Ausfertigung eines theologischen Lehrbuchs nur immer erwarten könte. Meine Verwunderung ist daher bey Durchlesung dieses Urtheils darüber weit gröſſer gewesen, daß darin die gantze Einrichtung und Abfassung desselben Buchs Lesern angepriesen worden, und sich nicht bey mehrern Stellen des Inhalts etwas zu erinnern gefunden, als daß dergleichen bey den wenigen angegriffenen Stellen geschehen. Andere Ausdrucke aus Bescheidenheit nicht zu wiederholen: so heists S. 711 von dem Werck selbst zu reden: so finden wir daß es vortreflich sey; und vorher S. 710 der . . . . liefert hier eine neue Frucht seines

seines unermüdeten Bibelfleisses, wovon sowol die academische Jugend . . . . als auch sonst ein jeder Christ, der sich in der Sittenlehre nach dieser Vorschrift üben wil, auf gewisse Masse, grossen Vortheil und Nutzen haben wird. . . . . Die Lehre gründet er aufs Wort, und die Praxin sucht er auf die Busse, auf den Glauben und auf die Erneuerung des Geistes zu bauen. Seine Absicht gehet überhaupt dahin, daß er recht fromme Christen machen, und eine Behausung GOttes im Geist aufrichten möge. Ob nun gleich nachher wieder einige Stellen ein solcher Wiederspruch folget, der sich mit diesen Aussprüchen kaum vergleichen und zusammenreimen läst: so kan doch nicht nur desto eher glauben, daß es dem ohnerachtet des Urtheilsverfassers wahre Meinung gewesen, wenn er S. 710 schreibt, er giebt alhier einen solchen Wegweiser ab, an dem wenig auszusetzen; sondern auch beinahe hoffen, daß es mit den übrigen harten Urtheilen so böse nicht gemeint sey, als die Worte lauten; ja vermuten, daß dieselben mehr aus einer blossen Gewonheit hergerüret,

)()()()(und

und durch eine zufällige Erneuerung des Andenckens vormaliger Streitigkeiten und manches alten Verdachts, als durch die unschuldigen Stellen meines Buchs seyn verursachet worden.

Hiezu komt **zweitens**, daß der Verfasser dieses Urtheils der wertheste Hr. M. Benjam. Bieler zu **Schweinitz** gewesen, der mir solches selbst in einem eigenhändigen Schreiben berichtet, vor welche Gefälligkeit aufs verbindlichste dancke. Seit dem ich diesen fleißigen Schriftsteller sowol aus der doppelten Nachricht, die von ihm theils in des Hrn. **Rathlefs Geschichten jetztlebender gelerten** Th. 4 S. 523-566, theils in des Hrn. **Mosers Lexico der jetztlebenden Theologen** S. 88 ꝛc. und sonderlich dem von ihm selbst eingeschickten Zusatz S. 992 ꝛc. ertheilet worden, als auch aus einigem mit demselben gehabten Briefwechsel, der durch meine überhäufte Arbeiten nachher unterbrochen worden, näher kennen gelernt: habe so viel wahres Mitleiden mit manchen gehabten Verdrieslichkeiten desselben, auch besondere Liebe zu desselben mir bezeugten ausserordentlichen Vertraulichkeit bey mir verspüret, dabey doch aber auch eine sol-

che

che Verschiedenheit unserer beiderseitigen Art zu dencken bemercket; daß ich theils eine förmliche Streitigkeit mit demselben sehr ungern sehen würde, theils manche Heftigkeit des gethanen Wiederspruchs und der gemachten Einwürfe eher zum Besten deuten und gelassener ertragen kan, als sonst wol kaum so leicht geschehen könte, theils demselben so viel Uberbleibsel der vormals geäusserten Zuneigung gegen mich, auch Liebe zum gemeinen Besten unserer Kirche die anjetzo mehr als zu viel Zerrüttungen und feindselige Angriffe auszustehen hat, zutraue, daß ich hoffe, es werde derselbe diese Ablenung eines Streits, der grösten Theils auf Misverstand beruhet, und blos auf Erneuerung alter Mishelligkeiten abzielen würde, nicht übel aufnemen. Zumal da demselben nicht unbekant seyn kan, daß ich durch unverschuldete Zunötigungen und öffentliche Angriffe bereits in eine andere erheblichere Streitigkeit verwickelt worden, ohnerachtet mir nützlichere Arbeiten zu Streitschriften beinahe gar keine Zeit übrig lassen.

Was die andere Art dieser Ursachen anbelanget: so wird bey den besondern Stellen, wogegen solcher Wiederspruch geschehen,

hen, gar leicht gezeiget werden können, daß der gantze Misverstand sich ohne Streitigkeit heben lasse. Es theilet sich dieser Wiederspruch und Angrif in acht besondere Stücke die doch eigentlich nur gegen sieben Stellen meines Buchs gerichtet sind: indem das achte Stück blos eine algemeine Zugabe ist, so die Hallenser überhaupt treffen sol; und die S. 712 angefürte und ohne beigefügte Erinnerung mit besonderer Schrift abgedruckte Stelle aus §. 29. **Das Evangelium ist kein Gesetz in eigentlichem Verstande, und hat seine Verbindlichkeit allein aus einem göttlichem Gesetz**, hoffentlich zum Zeichen der Genemhaltung und nicht aus Misbilligung angefüret worden.

Die erste und allerglimpflichste Erinnerung S. 715. 716 betrift den Anfang meiner Anmerckung zum 86sten §. Alwo ich bey Fürung des Beweises von der gerichtlichen Bedeutung der Worte **gerechtmachen** und **rechtfertigen**, wenn sie von Rechtfertigung des Menschen vor GOtt in der Schrift gebraucht werden, stuffenweise gehe, und erst die Möglichkeit solcher Bedeutung mit drey Gründen und unleugbaren Beispielen darthue, hernach

aber

aber die Wircklichkeit dieser gerichtlichen Bedeutung in solchen Stellen mit drey anderen Gründen erweise. Weil nun die Wiedersacher dieser Warheit vorzugeben pflegen, der Ausdruck **gerechtmachen**, und das demselben gleichgültige Wort **rechtfertigen**, könne keine andere Bedeutung haben, als daß damit eine wirckliche Wegschaffung der Sünde durch Besserung des Menschen gemeinet werde: so behaupte ich folgenden Gegensatz des eigentlichen Wiederspruchs; **daß dieser Ausdruck nicht nur die von den Wiedersachern vorgegebene Bedeutung haben, sondern auch eine gerichtliche Handlung des Lossprechens von Schuld und Strafe bedeuten könne, ist daher erweislich** ꝛc. worauf hernach folget; **daß derselbe Ausdruck aber diese gerichtliche Bedeutung in solchen Stellen wircklich habe und notwendig haben müsse, erhellet überdis noch daraus** ꝛc. Folglich kan die Meinung dieser Worte keine andere seyn, als gegen die Wiedersacher dieser Lehre zu behaupten, wenn auch das Wort **gerechtmachen** seiner Abstammung und Zusammensetzung nach, eine wirckliche Wegschaffung der Sünde durch Besse-

rung des Lebens bedeuten könne: so sey doch die von uns diesem Worte beigelegte gerichtliche Bedeutung nicht nur eben so möglich, sondern in allen Stellen der heil. Schrift, wo von Rechtfertigung des Menschen vor GOtt geredet worden, so notwendig, daß die andere gar nicht stat finden könne. Bey dieser Stelle macht nun der wertheste Hr. Bieler folgende Anmerckung, die auf einem offenbaren Misverstande beruhet „Er spricht; die „Rechtfertigung könne nicht nur eine „wirckliche Wegschaffung der Sünde durch Besserung des Menschen, „sondern auch eine gerichtliche Handlung des Lossprechens von Schuld „und Strafe bedeuten. Damit aber „wil er hoffentlich denen Schwärmern keines weges das Wort reden, welche die „Rechtfertigung von einer innerlichen Besserung des Menschen erklären. Denn „es heißt die wirckliche Wegschaffung „der Sünde nichts anders als die Abnemung dessen, was die Sünde moralisch „verursachet, wie Nathan diesen Sin anzeiget 2 Sam. 12, 13; und ob er gleich „hinzusetzt, durch Besserung der Menschen: so wird er doch, wie wir erach-

„ten,

„ten, durch diese Redensart nur verstehen „eine meliorationem forensem und nicht „ethicam, weil er in denen folgenden Wor„ten nichts als gerichtliche Beweise über „seinen Ausspruch füret.„ Daß mit dieser Stelle keinem Wiedersacher der göttlichen Warheit das Wort geredet werde, hätte nicht gehoffet werden dürfen; sondern aus den klaren und deutlichen Worten gedachter Stelle ersehen werden können: noch vielweniger hätte es einer solchen Deutung bedurft, wodurch der erste Theil dieser Stelle fast allen Verstand verlieret; indem meine Meinung besage der klaren Worte keine andere seyn kan, als daß wenn bey der erstern Untersuchung der blossen Möglichkeit der gerichtlichen Bedeutung die andere Bedeutung der emendationis inhaesiuae der grammaticalischen und etymologischen Herleitung noch zugegeben werde, dennoch nach eben diesen Gründen die gerichtliche Bedeutung der emendationis forensis eben so wol möglich und erweislich sey, aus andern Gründen aber dargethan werden könne, daß in der heil. Schrift diese gerichtliche Bedeutung allezeit angenommen werden müsse.

Die zweite S. 718. 719 mit einer Erleuterung begleitete Stelle meines Buchs, ist aus der Anmerckung zum 119ten § genommen, und folgendergestalt gedeutet worden, „wobey der Herr A. dieses schö„ne Bekentnis thut: **es kan nicht nur „die Beobachtung eingefürter** NB. **un„sündlicher Gebräuche** (dergleichen un„sere Evangelisch-Lutherische sind) **mit Nu„tzen geschehen**, (indem man, zum Ex„empel bey denen angebranten Wachsker„tzen auf denen Altären sich recht wohl er„innern kan der Nacht, in welcher JEsus „das heilige Abendmal hat eingesetzt, wie „D. George Calixtus selber gestehet) **son„dern ist auch** NB. **nach dem Exempel „Christi und seiner Apostel nötig, „sonderlich wo dieselbe durch obrig„keitliche Verordnungen** (und durch „den westphälischen Friedensschlus) **bestä„tiget, und zu Gesetzen worden, in „welchem Fal die wilkürliche Ab„schaffung und eigenmächtige Aende„rung derselben** NB. NB. NB. **einzele „Personen** (wenns auch noch so grosse „Herren und Leute wären: denn alle Ord„nungen müssen NB. nach dem Lehrbegrif „einer jeden Parthey entweder bestätiget

„oder

„oder aufgehoben werden p. 439) **nicht**
„**frey stehen kan.** Denn gleichwie sich
„keine Religion durch andere Glaubens-
„genossen, zum Exempel die C. Refor-
„mirten ihre Kirchentische, ihre algemei-
„ne Beichte und ihr länglich geschnitten
„Brod und andere Ceremonien, wollen
„nemen lassen: also fordern wir Evange-
„lisch-Lutherischen auch ein gleiches Recht
„von unsern Wiedriggesinten nach Christi
„Regul: **was ihr wollet daß euch die**
„**Leute thun sollen, das thut auch ih-**
„nen. Wollet ihr Gegner bey eurem
„Gottesdienst ruhig gelassen werden: so
„verbietet uns auch unsere Kirchengebräu-
„che nicht. Das Recht, das ihr geniesset,
„das komt uns auch zu.„ Da diese gantze
Erleuterung offenbar auf eine vormalige
Verordnung der höchsten Obrigkeit unse-
rer Lande gehet, die nachher zwar aufge-
hoben worden, damals aber noch ihre Ver-
bindlichkeit gehabt; und sehr leicht das
Ansehen haben kan, als sey von mir theils
die damalige landesherschaftliche **Verord-**
nung dergestalt angegriffen, theils selbst
zugestanden worden, die damalige Aende-
rung einiger Gebräuche der **lutherischen**
Kirche hiesiger Lande sey unserm Lehrbe-

griff zuwieder gewesen: so hätte wol gewünscht, daß bey dieser Deutung meiner Worte mehr Behutsamkeit und Billigkeit wäre gebraucht, und die angefürte Regel Christi genauer beobachtet worden. Es ist eben kein Liebesdienst, den sich öffentliche Lehrer wünschen werden, daß auswertige Lehrer Stellen ihrer Bücher dergestalt deuten und nicht ohne Heftigkeit der Ausdrucke auslegen, daß eine förmliche Bestreitung der landesherschaftlichen Gesetze ihres Orts herauskomme, und ihnen beigemessen werden könne. Es würde eine grosse Unbilligkeit seyn, wenn man den churſächsischen Kirchen vorwerfen, oder zur Last legen wolte, daß sie Kirchengebräuche beobachten, die bey den interimistischen Unruhen und Drangsalen, blos durch obrigkeitliche Verordnung der Landesherschaft nicht ohne Seufzen und Wiederspruch der meisten und richtigsten Lehrer unserer Kirche eingefüret worden: welche Unbilligkeit darauf beruhet; weil diese Gebräuche allerdings mit dem Lehrbegrif unserer Kirche bestehen können, obgleich Kaiser Carl der fünfte, auf dessen Zunötigung solche Verordnungen geschehen, demselben nicht gemäs gehandelt,

auch

auch seine feierliche Zusagen und öffentliche Verträge dabey nicht beobachtet. Eben so ist bey der Veränderung einiger Kirchengebräuche in hiesigen Landen unter der vorigen Regierung, von unsern lutherischen Gemeinen nichts vorgenommen, und den landesherschaftlichen Verordnungen zu Folge abgeschaffet oder eingefüret worden; als was ohne Verlust und Nachtheil unsers Lehrbegrifs geschehen können: obgleich aus andern Gründen von unsern Lehrern die möglichsten Vorstellungen dagegen, auch alle erlaubte Versuche der Abwendung derselben geschehen. Die Worte meiner angefürten Anmerckung handeln offenbar **von der wilkürlichen Abschaffung und eigenmächtigen Aenderung der Kirchengebräuche von einzeln Personen**, im Gegensatz der obrigkeitlichen Verordnungen und Gesetze. Wie weit sich das Recht der Obrigkeit in Absicht der Kirchengebräuche ihrer Unterthanen erstrecke, ist von mir an einem andern Orte eben dieses Buchs im 4ten Lehrsatz des 184sten §. abgehandelt worden: alwo zugleich in der beigefügten Anmerckung ausdrücklich angezeiget habe; daß **wenn solche Gewalt der Obrigkeit in**

Kir-

Kirchensachen durch Verträge in manchen Stücken eingeschränckt worden, dieselbe sowol als andere Verträge beobachtet werden müssen, zumal weil dieselben gemeiniglich des Gewissens wegen, und zur Beruhigung desselben bey dem einen Theil, errichtet worden, folglich ohne Kränckung desselben nicht übertreten werden können. Was aber Unterthanen obliege und frey stehe, im Fal diese Verträge nicht gehalten werden, ist §. 187 bey der 2ten besondern Pflicht derselben und deren Erleuterung in der Anmerckung hinlänglich vorgestellet worden; womit §. 100 und sonderlich die Erleuterung der ersten Regel in der Anmerckung zu vergleichen ist.

Die dritte Stelle, so S. 721-723 angegriffen worden, ist aus dem jetzt angefürten 184sten §. und der Anmerckung desselben genommen: welche folgender Gestalt getadelt wird „wozu der Herr Autor „mit rechnet das Recht die Religionsstreitigkeiten also einzuschräncken, NB. daß „der äussere Kirchenfriede derselben erhalten, und neuen Spaltungen durch Verketzerung und Verstossung unschuldiger, „und NB. in allen wesentlichen Stücken

„cken des Lehrbegrifs mit den übrigen „übereinstimmiger Leute zu verhüten. „Denn es ist allerdings wahr, daß die O„brigkeit bey Controversien viel zu spre„chen hat, wie Hr. D. Kunad und Hr. D. „Schroeer in disputationibus de iudice con„troversiarum geschickt bewiesen. Aber, „wenn Obrigkeiten die Spaltungen durch „Verketzerung anderer verhüten sollen, wie „der Herr Professor will, (wobey doch noch „zu erinnern wäre, daß man keinen ver„ketzere, wenn man dessen Irtümer, wel„che warhaftig solche sind, dergleichen wir „am Ende dieser Recension bemercken wol„len, nur blos anzeiget und wiederleget, „welches ja höchst nötig ist, wie D. Hut„ter in Calvinista aulicopolitico unver„gleichlich bewiesen), so wird das wol ihr „Recht mit seyn, daß sie die Spaltungen „durch Ausbreitung socinistischer und „anderer Irtümer gleichfals verbieten. „Denn es ist nicht genug, befelen, den und „den solt ihr nicht so und so wiederlegen, „sondern man mus auch zu dem Irgeist „sagen: das und das solt du nicht lehren, „wie ehemals unsere glorwürdige sächsische „Churfürsten gethan haben. Aber wo „sind jetzo die Wächter, die da verbieten,

„irri

„irrige Lehren auszubreiten, und die den „Schwärmern verweren das Evangelium „zu verkeren, dem Evangelio Drohungen „beizumessen, dem Amte eines Unbekerten „alle Kraft abzusprechen, dem Worte GOt„tes eine natürliche Kraft beizulegen und „dergleichen? Wo sind sie? fragen wir. „Das Lam mus immer das Wasser betrü„bet haben, und die Schaafhunde wil der „Wolf nur gerne weggeschaffet wissen. „Denn wenn gar kein Elenchus mehr statt „haben sol, so mag ein jeder lehren und „statuiren was er wil. Wir werden auf „die letzt sehen, daß daraus der Atheismus „entstehen wird, wie wir auch leider schon „solche Früchte des Libertinismi und In„differentismi und Apostatas gnug war„nemen. Siehe Hr. D. Wellers andere „Probe p. 136. Gnade GOtt der armen „Vestung, die aller Orten bestürmet wird, „und daraus man doch keinen einzigen „Schus wieder auf die Feinde thun sol. „Uns wundert, daß man dieses Ubel nicht „einsiehet. Jedoch der Elenchus wird, „so viel nur die Heilsordnung betrift, und „mit alzugrosser Einschränckung, noch ei„niger massen hier gut geheissen p. 494. „498. 560.„ Wenn ich diese lange und

hefti-

heftige Erleuterung sowol mit der Stelle meines Buchs, der sie eigentlich beigefüget worden, als auch mit den beiden andern dabey angefürten Stellen des 198 und 210ten §. vergleiche: so kan im geringsten nicht finden, wogegen eigentlich der ausschweifende Wiederspruch gehen solle. 1) Die Klagen über gäntzliche Abschaffung des Elenchi sind hier sehr unnötig; indem der Augenschein aller drey Stellen erweisen, daß dergleichen von mir nicht geschehen oder angeraten, vielmehr die Verbindlichkeit zum Gegentheil gezeiget worden. 2) Eben dieser Augenschein beweiset, daß ich nicht den *Elenchum* so viel nur die Heilsordnung betrift, und mit alzugrosser Einschränckung noch einiger massen gut geheissen: sondern §. 198 beim fünften Theil der Anmerckung ausdrücklich behauptet habe, es sey eine Pflicht der Prediger in Absicht der öffentlichen Wiederlegung so wol aller in einer Religionspartey aufkommenden, als auch von andern Parteien behaupteten Irtümer, zwar die obrigkeitlichen Befele, wodurch dieselbe eingeschränckt, und alle namentliche, auch anzügliche Einrichtung

sol

solcher Wiederlegung verboten worden, zu beobachten; dennoch aber die hinlängliche Unterweisung und Befestigung der Zuhörer in göttlichen Warheiten, auch Verwarung gegen alle denselben entgegenstehende Irtümer an sich selbst nie zu unterlassen. 3) Was bey der 2ten besondern Pflicht der Prediger im 198sten §. selbst gemeldet worden, daß sie alle der geoffenbarten Heilsordnung entgegenstehende Irtümer und Vorurtheile zu wiederlegen und Zuhörer davon zu befreien oder davor zu verwaren haben, ist keine Einschränckung des Elenchi überhaupt, sondern nur der Fürung desselben auf der Kantzel oder beim Vortrage göttlicher Warheiten in öffentlicher Gemeine: wodurch gar nicht verworfen wird, wenn Lehrer bey anderer Gelegenheit und sonderlich öffentliche Lehrer der Gottesgelersamkeit auf hohen Schulen, oder Verfasser schriftlicher Abhandlungen von göttlichen Warheiten weiter gehen und auch Irtümer bestreiten, die nur auf eine entferntere Weise zur Heilsordnung gehören; obgleich überhaupt diese Heilsordnung gar nicht auf blosse Ubungssätze der Gottseligkeit eingeschränckt werden

mus.

mus. §. 210 setze ausdrücklich von solchen Lehrern, die zur Zubereitung künftiger Lehrer bestellet sind, es sey ihre Pflicht, die jedesmalige Notdurft der Kirche vor Augen zu haben, und sowol bey ihrem Unterricht der Zuhörer, als auch aller andern Arbeit, angelegentlichst zu beobachten: damit sowol die ungekränckte Beibehaltung und Fortpflantzung der reinen Lehre und deren Rettung gegen entstandene Irtümer; als auch die algemeine Besserung der Kirchen, durch sie aufs möglichste besorget werde. Einen unmäßigen Elenchum ohne alle Einschränckung wird hoffentlich niemand behauptet wissen wollen, oder in Abrede seyn, daß einige Maas bey Fürung desselben von Lehrern gehalten werden müsse. 4) Beobachtet die Obrigkeit nicht allezeit ihre Pflicht, wie der wertheste Herr Bieler eigentlich mehr gegen dieselbe als gegen mich eifert: so wird er sich, wie ich hoffe, bey reiferer Uberlegung leicht bescheiden, daß wir alle beide weder vor GOtt noch Menschen davon werden Rechenschaft zu geben haben; uns beiden aber obliege nicht

)()()()()(nur

nur von unserer eigenen Landesherschaft, sondern auch von auswertiger Obrigkeit, sonderlich wenn ein Theil unserer Kirche derselben Botmäßigkeit unterworfen ist, ehrerbietiger und behutsamer zu schreiben, als hier geschehen. Was vor einer Obrigkeit Verhalten mir vorgeworfen werde, deren Recht es auch wol sey, so vieleicht Pflicht heissen sollen, die Ausbreitung socinistischer und anderer Irtümer zu verbieten, bedarf keines Auslegers: die Beschuldigung selbst aber beruhet auf einer unleugbaren Verleumdung. Der Gegensatz des ehemaligen Verhaltens der glorwürdigen sächsischen Churfürsten und des jetzigen algemeinen Mangels obrigkeitlicher Wächter ist auch so verständlich; daß es beinahe scheint diese gantze Erinnerung ziele mehr auf andere Dinge als mein Buch: so nur eine Gelegenheit und Vorwand abgeben müssen, den auf dem Hertzen gehabten Unwillen gegen dortige Verordnungen von Einschränckung des Elenchi und gegen eines churſächsischen ansenlichen Lehrers davon herausgegebene Schrift ausbrechen zu lassen; die sonst wol am ersten alhier hätte können und sollen angefüret werden, weil darin die gantze

Sa-

Sache ausfürlich untersucht worden. 5) Am allerunbegreiflichsten aber ist wol bey diesem Wiederspruch, daß darin aus übertriebenem Eifer der Obrigkeit ein Recht beigelegt wird, so ohne unausbleibliche Bestätigung eines Gewissenszwanges nicht behauptet werden kan, auch von Obrigkeiten, die ihrer wahren Vorrechte kundig sind, nicht verlanget wird. Es bestehet dasselbe in der Bestimmung dessen, was richtig und unrichtig in dem gottesdienstlichen Lehrbegrif ihrer Unterthanen sey, und daher geleret werden dürfe oder nicht. Solte dergleichen Entscheidungsrecht der Obrigkeit alhier nicht zugeschrieben werden: so würde in der gantzen Erinnerung gar nichts vorgebracht, was nicht bereits in dem 184sten §. meiner Moral vorkommen solte; oder einigen Schein einer mangelhaften Abhandlung des Rechts der Obrigkeit in Kirchensachen haben könte. Daß die Obrigkeit das Recht habe irrige Religionsparteien und ihren öffentlichen Gottesdienst, folglich auch die Ausbreitung ihrer Irtümer zu verbieten; stehet ausdrücklich beim dritten Lehrsatz des §. selbst. Wenn aber eine Religionspartey in ihren Landen die Freiheit des Got-

tesdienstes hat: so kan der Obrigkeit keine weitere Aufsicht über derselben gottesdienstliche Streitigkeiten zugeschrieben werden, die so wol unter den Gliedern derselben entstehen, als auch mit andern Parteien gefüret werden; denn nur der Einschränckung in Absicht der Fürung solcher Streitigkeiten. Daher ich in der Anmerckung des gedachten §. beim 2ten Zusatz ausdrücklich schreibe, daß der Obrigkeit das Recht zukomme, bey entstehenden Religionsstreitigkeiten in einer gewissen Partey, nicht zu entscheiden, was wahr oder irrig sey, sondern, die Fürung derselben Streitigkeiten also einzuschränken, daß der äussere Kirchenfriede derselben erhalten, und neue Spaltungen durch Verketzerung und Verstossung unschuldiger und in allen wesentlichen Stücken des Lehrbegrifs mit den übrigen übereinstimmiger Leute verhütet werden: ingleichen auch bey verstatteter Religionsfreiheit mehrerer Parteien in ihren Landen, die öffentliche Vertheidigung und Wiederlegung ihrer streitigen Lehrsätze nicht zu verbieten, sondern also einzuschränken, daß die gemeine

Ru-

Ruhe nicht gestört werde, ohne doch das freie Bekentnis des Lehrbegrifs einer jeden dadurch zu hindern, als welches ohne Gewissenszwang nicht geschehen könte. Folglich wird von mir theils die Obrigkeit von der Bestimmung des Lehrbegrifs ausgeschlossen, weil es dabey auf Uberzeugung des Gewissens von götlichen Warheiten ankomt; theils der Elenchus nicht der Obrigkeit, sondern den Gliedern einer jeden Religionspartey und sonderlich ihren gottesdienstlichen Lehrern überlassen; theils der Obrigkeit die Einschränckung nicht des Lehrbegrifs, sondern der Art der Fürung aller darüber entstandenen Streitigkeiten zugeschrieben; theils bey solcher Aufsicht sowol als übrigen Verordnung von Kirchensachen ausdrücklich gemeldet, daß der Lehrbegrif einer jeden Partey ungekränckt bleiben müsse. Dagegen wird es alhier offenbar zum Recht der Obrigkeit mit gerechnet zum Irgeist zu sagen, das und das solt du nicht lehren ꝛc. Wenn nun die Obrigkeit selbst irren oder von fremder Religionspartey seyn solte; wodurch sie doch ihrer obrigkeitlichen Vorrechte nicht verlustig gehen kan; würde es wol ohne Gewissenszwang

der Unterthanen abgehen können, wenn sie sich des Elenchi bemächtigen und selbst entscheiden wolte, was von den Religionsparteien ihrer Lande geleret werden müsse und dürfe oder nicht? Wobey meine kurtzgefaste casuistische Pastoraltheologie §. 12 im Anhange der 2ten Samlung theologischer Bedencken zu vergleichen ist.

Die vierte Erinnerung ist wieder den 7ten Zusatz der Anmerckung beim 198sten §. gerichtet S. 724. 725, und lautet also. „Was aber p. 499 von alzugrosser „Einschränckung der Schlüssel gemeldet „wird, das machet die Bindung aller und „jeder Sünder gantz unmöglich. Es ist „wol wahr, ein Prediger sol niemanden „eigenmächtig vom heil. Abendmal abweisen, sondern disfals das Urtheil der Kirche einholen: aber so lange Juristen und „Advocaten sind, und so lange als die gantze Gemeine einen Prediger veranlassen „sol, den groben Sündern ihre Sünden „zu behalten, so lange wird es wol unterbleiben. Und wenn ein Prediger auch „nicht eher die Hülfe der gantzen Gemeine und Obrigkeit zu gebrauchen befugt „ist, als wenn und sofern solches die mutmasliche Besserung sowol der ärgerlichen „Sün-

„Sünder selbst, als auch der gantzen übri-
„gen Gemeine zuläßt und erfordert: so
„wird dem Spruche Matth. 18, 17
„nicht allezeit ein Genüge geschehen, und
„mehrmalen das Heiligtum denen Hun-
„den gegeben werden. Siehe D. Weisii
„Exercitat. de mnemonico spiritus sancti
„officio p. 96. Ach GOtt rette doch die
„Selen der armen Prediger, die eine sol-
„che grosse Amtslast tragen!„ Bey dieser gantzen Erleuterung kan ich abermals nicht finden, was eigentlich an der angegriffenen Stelle meines Buchs ausgesetzt werde, und worin die alzugrosse Einschränckung der Schlüssel bestehen solle, deren ich beschuldiget werde. Wenn es wahr ist, wie alhier ausdrücklich gesetzt worden, daß ein Prediger niemand eigenmächtig vom Abendmal abweisen sol: so ist meine gantze Einschränckung richtig; die also lautet: daß Lehrer sich aus der ihnen anvertraueten Verwaltung der Sacramente nicht zur eigenmächtigen Versagung derselben, bey einzeln von ihnen vor unwürdig gehaltenen Personen, berechtiget zu seyn glauben sollen. Es scheint also der wertheste Hr. Bieler sey blos durch das Andencken einer

über dergleichen Fal gehabten Verdrieslichkeit veranlasset worden, eine Klage auszuschütten, die ich gewis nicht verursachet habe. Uberdis handle ich in gedachter Stelle nicht von dem gesamten Strafamt der Lehrer, sondern blos von Abhaltung der Zuhörer von Sacramenten: daher das Vorgeben wol sehr unbillig ist, daß durch meine Worte die Bindung aller und jeder Sünder unmöglich werde; so vieleicht heissen sollen, alle und jede Bindung der Sünder, indem die Ausschliessung aller und jeder Sünder nimmermehr von einem Prediger zu Stande gebracht, ja ohne Irtum und Sünde unternommen werden kan, wenn ihm gleich alle äussere Freiheit des eigenmächtigen Verfarens gelassen würde. Meiner Einsicht nach bleiben noch viele Stufen und Arten der Bindung der Sünder und des nötigen Strafamts der Lehrer übrig, wenn gleich die völlige Ausschliessung vom Abendmal nicht erfolget. Eben so unbillig ist das Vorgeben, daß dieser Stelle nach die ganze Gemeine einen Prediger veranlassen solle, den groben Sündern ihre Sünden zu behalten, wovon nicht ein Buchstabe in gedachter Stelle anzutreffen ist.

Bey

Bey der folgenden Erinnerung aber, da getadelt worden, daß ich gesetzt habe, ein Prediger müsse nicht eher und anders zur Ausschliessung vom Abendmal schreiten, und sich der Hülfe der gantzen Gemeine und Obrigkeit dazu bedienen, als wenn und so fern solches die mutmaßliche Besserung sowol der ärgerlichen Sünder selbst, als auch der gantzen übrigen Gemeine zuläßt und erfordert; folglich nicht aus Leidenschaften handeln, oder unter dem Vorwand die Urheber öffentlicher Aergernisse auf andere Art leichter zu gewinnen, das gemeine Beste der übrigen Zuhörer beiseitsetzen, oder es vorsetzlich auf Erbitterung der Zuhörer aus Rachbegierde und fleischlichen Eifer anfangen: ist die Erinnerung Pauli wol nicht bedacht worden 2 Cor. 10, 8. 13, 10 der von seiner apostolischen Gewalt ausdrücklich meldet, daß sie ihm gegeben worden, seine Zuhörer zu bessern nicht zu verderben. Sonst habe von dieser gantzen Sache selbst ausfürlicher gehandelt, in der casuistischen Pastoraltheologie §. 63. 64. 56 im Anhange der 3ten Samlung theol. Bedencken: ingleichen im 3 5 und 11ten Stück der Bedencken.

)()()()()(5 Die

Die fünfte Erinnerung S. 725 ist gegen eben diese Anmerckung des 198sten §. gerichtet und also abgefasset worden, „es sollen Prediger auch nicht befugt seyn, „die collegia pietatis, oder priuat Erbau„ungen zu hindern p. 499 wozu wir aller„dings eine Cautel setzen müssen. Denn „Priuaterbauungen aus GOttes Wort „wird wol kein redlicher Prediger hindern: „aber solche Zusammenkünfte, welche die „Neulinge und Schwärmer anstellen, und „darin sie, wie unser vortreflicher Hr. „D. Marperger redet, einander zu einem „unordentlichen Eifer erwecken, lauter „Verdamnisurtheile abfassen, alles, was „nicht in der Partey begriffen, für un„christlich erklären, und sonderlich NB. ein „Meisterstück der vermeinten Pietæt dar„aus machen, daß sie alle Kirchendiener „über die Zunge springen lassen, mit „Baalspfaffen und Bauchdienern um sich „werfen, und eine Freude darüber haben, „wenn sie nur dem Ministerio was böses „nachzusagen wissen, es habe gleich Grund „oder nicht in dem Nathanael p. 151, die „kan man nimmermehr mit gutem Gewis„sen passiren lassen. Wenn hiemit meine Worte verglichen werden, die also lauten;

daß

daß Lehrer den besondern Gottesdienst der Zuhörer, auch die gemeinschaftliche Handlung göttlichen Wortes und Fleis der Erbauung nicht zu hindern berechtiget seyn, ob sie gleich befugt sind, durch nötige Aufsicht und hülfliche Handreichung zu sorgen, daß der öffentliche Gottesdienst und die algemeine gottesdienstliche Gemeinschaft der ganzen Kirche dadurch nicht gehindert, sondern befördert werde: so ist wol unleugbar, daß ich weder eigentlich und allein von collegiis pietatis geredet habe, sondern vom besondern Gottesdienst der Zuhörer, der §. 117 abgehandelt worden; noch auch ohne Einschränckung und Cautel von der gemeinschaftlichen Erbauung der Zuhörer gehandelt, sondern eine weit volständigere Cautel gesetzt, dadurch nicht nur dieser Misbrauch, sondern auch die übrigen unter dergleichen Vorwand vorgenommene Ausschweifungen verhütet werden können. Wovon noch ausfürlicher gehandelt habe §. 86 der casuistischen Pastoraltheologie bey der 3ten Samlung theol. Bedencken und in der Vorrede zur 1sten Samlung derselben.

Der

Der sechste Angrif sol der wichtigste seyn, und ist bis nach dem Beschlus der gantzen Erzälung des gesamten Jnhalts aller Abschnitte meines Buchs versparet worden, da er denn so ausfürlich vorgetragen wird, daß damit sieben gantze Seiten angefüllet worden von S. 731-738: daher derselbe alhier nicht gantz abgedruckt sondern nur den Hauptstellen nach angefüret werden kan.

Die eigentliche Hauptbeschuldigung und derselben aus meinem Buch gefürte Beweis lautet S. 731 und 732 also „er hält da„für; kein unbekerter, oder aus dem „Stande der Gnade gefallener Lehrer be„sitze zu seinem Amte eine **geistliche und „übernatürliche Fähigkeit**, sondern die„selbe entstehe aus dem Gnadenstande p. „505 ꝛc. und aus der Vereinigung mit „GOtt p. 695, ingleichen durch die götli„chen Gnadenwirckungen und derselben „Genemhaltung auch richtigen Gebrauch „p. 263, und aus den anhaltenden über„natürlichen innern Veränderungen p. „128. Er spricht ausdrücklich sie werde „in der Bekehrung hervorgebracht p. 129. „Er statuiret klärlich **die rechte Theilung „des göttlichen Worts** (oder dessen er„bau-

„baulicher Vortrag), sey ohne Sinnes-
„änderung nicht zu erhalten p. 506.
„Welche Ausdrückungen wir nicht für sol-
„che halten, die der Warheit gemäs wä-
„ren ꝛc. Woraus denn eine Menge der Folgerungen hergeleitet wird, sonderlich das von einem unbekerten Prediger gelerte Wort sey kein an sich geistliches und göttliches Gnadenmittel: worauf eine weitläuftige nicht nur Wiederlegung solches Irtums, sondern auch beigefügter Beweis der übernatürlichen Erleuchtung unbekerter Menschen folget, nebst einer angehängten Anzeige zalreicher und gefärlicher Irtümer, die daraus weiter fliessen, wenn einem *irregenito ministro verbi* alle geistliche Tüchtigkeit abgesprochen werde, da denn eine grosse Anzal calvinischreformirter, enthusiastischer, arminianischer und socinianischer, rathmannianischer und schwärmerischer sonderlich weigelianischer Folgerungen derselben Meinung vorgestellet, und überhaupt nichts verabsäumet wird einen recht grossen Lerm zu machen. Wobey es, wie bey den meisten vorhergegangenen Angriffen geschehen, sehr warscheinlich ist, daß der wertheste Herr Bieler Gelegenheit

ge-

gesucht, einen alten Unwillen auszuschütten und ein Bekentnis seiner Einsicht und Eifers abzulegen, auch seine Samlung der Gründe und Gegengründe dieses Streits von der Erleuchtung unbekerter Menschen einmal anzubringen; die er denn bey Beurtheilung meines Buchs gefunden zu haben vermeinet, blos weil dasselbe von einem hallischen Lehrer geschrieben worden, und er die von ihm bestrittene Meinungen allezeit hallische hypotheses nennen gehört, sich auch solcher Benennung selbst häufig bedienet. Ob es nun gleich gar augenscheinlich mit diesem Angrif darauf angefangen worden, nicht nur einen Streit zu erneuern, der seit geraumer Zeit stille worden, und darüber bereits mehrere auch heftigere Schriften herauskommen als nötig gewesen seyn würde, wenn man sich von beiden Seiten hätte verstehen, Nebensachen absondern und in Ausdrucken übereinkommen, oder derselben Verschiedenheit einander zu gut halten wollen; sondern auch mich ohne die geringste von mir gegebene Ursach in denselben zu verwickeln: so wird mirs doch hoffentlich niemand verargen, wenn diese gegenwärtige Zunötigung dergestalt ablene,

daß

daß theils meine Gründe anfüre die mich zu solcher Entschliessung bewegen; theils den Misverstand aller bey diesem Wiederspruch angezogenen Stellen meines Buchs kürtzlich anzeige, woraus der Ungrund der gesamten Beschuldigung hinlänglich erhellen wird.

Meine Gründe sind aus aufrichtiger Liebe sowol gegen den werthen Hrn. Bieler, als sonderlich gegen das gemeine Beste unserer Kirche hergenommen.

Dieser letztern zuerst zu gedencken: so finde 1) in der gantzen weitläufigen Abhandlung gar nichts neues, daß einer frischen Erörterung benötiget wäre. Durch beständige Wiederholung aufgewärmter Gründe und Antworten aber wird niemand erbauet und gebessert. Beide Theile bey diesem Streit haben sich so ausfürlich darüber in öffentlichen Schriften erkläret, bestritten und vertheidiget, daß ich glaube, da diese Streitschriften noch nicht verloren gegangen; jederman, dem mit Unterricht und Überzeugung gedienet ist, habe bereits hinlängliche Gelegenheit beider Theile Gründe gnugsam einzusehen und unparteiisch zu prüfen; wenigstens nicht absehen kan, was wir beide, bey solcher

cher Erörterung neues hervorbringen, oder hoffen, daß wir längst geschriebene Bücher ungeschrieben machen, oder sonst viel zum gemeinen Vortheil der Warheit mit einander ausrichten würden. 2) Ist in der gantzen Hauptabhandlung von S. 733 bis 737 nicht ein Wort von meinem Buch anzutreffen, hingegen eine Menge von Stellen, theils verstorbener, theils noch lebender Gottesgelerten beurtheilet und angegriffen worden, als Hr. D. Walchs, Hr. Past. Starckens, Hr. Frischens; ingleichen Wincklers, Rambachs, Speners. Wie ich mich nun weder verbunden noch auch einmal berechtiget erkenne, einen Vertheidiger und Ausleger aller solcher gemisdeuteten Stellen abzugeben: so halte mich überzeuget, daß der Kirche ein sehr schlechter Dienst damit geschehe, aus wohl verdienter Lehrer Schriften Stellen zu samlen, die einer üblen Deutung und eines Angrifs fähig seyn könten, dessen mich auf keinerley Weise theilhaftig machen möchte, nicht einmal durch Rechtfertigung derselben; zumal da für die Warheit und Wohlfart der Kirche nicht viel würde gewonnen werden, wenn auch der wahre Verstand solcher Stellen dargethan

than und herausgebracht würde, zu welcher von beiden streitenden Parteien Behuf man dieselbe mit Recht anfüren könne. 3) Befindet sich unsere Kirche anjetzo in solchen Umständen, und ist so häufigen, innern und äussern Angriffen ihres algemeinen in der heiligen Schrift gegründeten und durch feierliche Bekentnisbücher bestimten Lehrbegrifs unterworfen, daß Lehrer so demselben aufrichtig beipflichten, gewis nicht Ursach haben über Lehrsätze und Ausdrucke, so darin nicht bestimt worden, an einander zu geraten, vielmehr hohe Ursach dergleichen aufs sorgfältigste zu verhüten und wenigstens zu vermeiden. Die Gefar der Religionsspötterey und Feindseligkeit, oder wenigstens Gleichgültigkeit gegen allen geoffenbarten gottesdienstlichen Lehrbegrif, des Papstums, und häufigen Abfals zu andern Parteien und neu errichteten gottesdienstlichen Geselschaften, ist ja wol heut zu Tage so gros; des übrigen Verfals der Gottseligkeit und des wahren Christentums nicht zu gedencken: daß es eine Pflichtvergessenheit von Lehrern seyn würde, sich entweder durch gegenseitige unerheblichere Bestreitung an dem pflichtmäßigen Wiederstande gegen manchfalti-

)()()()()(ges

ges Ubel zu hindern; oder gar durch inneren Zanck und Mishelligkeit die Vermerung solcher Gefar wenigstens zufälliger Weise zu befördern, und ihren gemeinschaftlichen Wiedersachern eine erwünschte Freude zu machen, ja wircklichen Vortheil zu verschaffen. Das vom Hr. Bieler gebrauchte Gleichnis S. 723 wodurch Lehrer der Kirche zu Schafhunden gemacht werden, ist zwar meinem Bedüncken nach, nicht glücklich geraten: wer indessen auch Beruf und Gaben dazu zu haben vermeinet, findet anjetzo erheblichere Gelegenheit zu bellen und zu beissen, daß er zum Beweis und Ubung seiner Wachsamkeit und hertzhaften Eifers keinen blinden Lerm zu machen, oder übereilte Anfälle zuthun nötig hat.

Was meine aufrichtige Liebe gegen den werthen Hr. Bieler betrift: so hoffe, daß 1) seiner Erwartung die S 737 ꝛc. also ausgedruckt worden: „also hoffen wir, „der sonst liebreiche Herr Professor werde „sich ehestens dieses Puncts wegen deut„lich erklären, und diesen Irtum faren „lassen; denn er wird es doch lieber mit „der wahren Kirche und ihren alten Leh„rern halten, als denen Feinden und

„Schwär-

„Schwärmern beifallen: vieleicht hat er „der irrenden ihre Sätze, die wir angezei„get, nicht so genau eingesehen gehabt:„ gemässer und wircklich liebreicher handeln werde, wenn mich auf diese Aufforderung nur mit Anfürung der deutlichen Erklärung, so bereits in meiner Schrift befindlich ist, und Ablenung des Misverstandes einiger offenbar verdreheten Stellen begnüge, so zur Hebung der Einbildung eines darin angetroffenen Irtums hinreichen kan, als wenn ihm stückweise folgen, und seine gantze Abhandlung untersuchen wolte; wobey ich notwendig zeigen müste, daß er sich häufig geirret, und so gar nicht einmal der angefürten und bestrittenen Lehrbegriffe recht kundig gewesen, noch vielweniger aber richtige Folgerungen gemacht. 2) Daß demselben ein gröfferer Dienst geschehe, wenn ihm den 207 und 141sten §. dieses Buchs reiflich zu überlegen gebe: so unter die von ihm selbst gebilligte und gerümte Abschnitte desselben gehören, mit Wiederholung seines eigenen Urtheils und Wunsches S. 730 „das ist der Inhalt dieses Wercks; „woraus man siehet, wie viel Fleis der „geschickte Theologus und Autor angewen-

„det, wie gründlich er alles untersucht,
„und wie glücklich er so viel erweckliche An-
„merckungen und Ermanungen angebracht.
„GOtt gebe, daß er damit manche Sele
„aus ihrem Sündenschlafe ermuntern und
„von dem Irwege auf den rechten Weg
„bringen möge.„ Sonderlich da man aus
schlafenden und irrigem Gewissen sich öf-
ters an seinem Nächsten gar sehr versün-
digen kan (§. 39. 40. 42). 3) Daß es der
Monatsschrift, woran derselbe arbeitet,
zum wircklichen Vortheil gereichen könne,
dazu aufs möglichste behülflich zu seyn,
ein doppeltes Vorurtheil den wertheſten
Verfassern derselben zu benemen, theils
daß der Wert und die Vorzüglichkeit ihrer
Schrift, sonderlich nachdem jetzo mehrere
gelerte Nachrichten von theologischen Bü-
chern herauskommen, auf heftiger Bestrei-
tung und harter Beurtheilung alles dessen,
was mit ihrer Art zu dencken und zu reden
nicht übereinkomt, beruhe, und solches von
den Lesern vor eine Bewarung der reinen
Lehre angesehen werde; folglich zur Un-
terhaltung dieses Werts und der Meinung
von Unentberlichkeit ihrer Arbeit nötig sey,
gewisse Gegenden, hohe Schulen und Leh-
rer unserer Kirche in Verdacht irriger Leh-

re

re zu setzen: theils daß sie berechtiget seyn ihre oft sehr übereilte Urtheile und unreife Einsichten als im Namen und aus Vollmacht unserer gantzen Kirche vorzutragen, und vor Aussprüche derselben auszugeben; folglich sich ein richterliches Entscheidungsrecht des wahren und irrigen anzumassen und jederman, der ihnen misfält, unter bedroheter oder bereits angekündigter Verurtheilung in eine Notwendigkeit des Wiederrufs oder einer theologischen Streitigkeit zu setzen. Daher ich dem Beispiel wohl verdienter und berümter noch lebender Lehrer darin zu folgen dienlich halte, solche unbefugte und ungegründete Urtheile nach einem vieljärigen Stilschweigen nur beiläufig und gelegentlich zu beantworten, ja mich in keinen weitern Streit mit dergleichen Schriftstellern einzulassen, als so fern es die nötige Entdeckung der Unrichtigkeit und Parteilichkeit ihrer Nachrichten erfordert, ohne theologische Lehrsätze mit ihnen zu erörtern.

Um demnach auf diese Anzeige des Misverstandes der bey gedachtem Hauptangrif angezogenen Stellen meines Buchs zu kommen: so müssen die beiden Fragen notwendig von einander unterschieden werden,

einmal, ob das Lehramt und die Amtsverrichtungen unbekerter Prediger oder das von ihnen verkündigte Wort GOttes und die von ihnen verwaltete Sacramente, eine götliche Kraft zur Bekerung und Seligmachung der Menschen haben, folglich kräftige, heilsame, geistliche und übernatürliche Gnadenmittel seyn? und zweitens ob um deswillen ihre Erkentnis götlicher Warheiten eine geistliche Fähigkeit und übernatürliche Fertigkeit oder götliche Erleuchtung zu nennen sey? Die erste Frage habe mit klaren Worten ausdrücklich behauptet in eben der Anmerckung zum 199sten §. und auf eben der Seite, daraus bey der Beschuldigung ein Beweis des entgegenstehenden Irtums genommen worden; daß es mehr als eine Ubereilung seyn mus, dieser meiner deutlichen Erklärung ohnerachtet, das Gegentheil vorzugeben. Meine Worte lauten also: doch kan daraus, nemlich, aus der vorher bewiesenen hohen Verbindlichkeit der Lehrer zur Bekerung und Beharrung im Gnadenstande, nicht mit Recht geschlossen werden, weder daß die Kraft der götlichen Gnadenmittel und geoffenbarten Warheiten bey dem Gebrauch derselben

ben von unbekerten Lehrern aufgehoben werde: noch daß ihre der göttlichen Vorschrift im übrigen gemässe Amtsverrichtungen unfruchtbar seyn; noch daß GOtt den unverschuldeten Mangel besserer Lehrer Zuhörer, beim rechtmäßigen Gebrauch des Lehramts, entgelten lasse; noch endlich auch, daß Zuhörer durch die an sich noch so erweisliche üble Gemütsfassung der Lehrer berechtiget seyn, sich dem Gebrauch ihres Lehramts und der von von ihnen verrichteten gottesdienstlichen Ubungen, wenn dieselben sonst an sich göttlicher Vorschrift gemäs sind, zu entziehen. Womit §. 118 in der Anm. §. 307. 318. 320 zu vergleichen ist: ingleichen §. 24 der casuistischen Pastoraltheologie bey der 2ten Samlung theol. Bedencken, nebst dem 21sten Stück der Bedencken und den unter mir gehaltenen Disputationen de pietate ministri ecclesiae ab auditore caute examinanda und de efficacia s. scripturae naturali & supernaturali. Die andere Frage ist in meinem Buche weder behauptet noch verworfen und bestritten worden: weil sie vieler Zweideutigkeit unterworfen ist, und nachdem

die Ausdrucke verstanden und erkläret werden, mit Ja und Nein beantwortet werden kan und mus, der gantze Lehrbegrif moralischer Warheiten aber ohne diese Untersuchung, die einen blossen Ausdruck betrift, abgehandelt werden kan. Denn ob ichs gleich vor schriftmäßiger halte, und weniger Zweideutigkeit oder möglichen Misdeutung unterworfen zu seyn glaube, nur die in der Sinnesänderung hervorgebrachte mit wircklicher lebendigen und heilsamen Besserung des Willens verknüpfte Erkentnis götlicher Warheiten eine übernatürliche Fertigkeit, geistliche Fähigkeit und götliche Erleuchtung zu nennen: zumal da man die vorläufigen Wirckungen der zuvorkommenden Gnade in dem Willen eines Menschen vor der Bekerung keine übernatürliche Tugend nennet: so verwerfe und bestreite ich doch niemals eine weitere Bedeutung dieser Worte, indem dieselbe auf wilkürliche Bestimmung ankomt. Sol demnach mit solcher weitern Bedeutung dieser Ausdrucke so viel gesagt werden, 1) daß die götlichen Warheiten nicht nur übernatürlichen und götlichen Ursprungs seyn, sondern auch allezeit eine übernatürliche Kraft mit sich füren, auch

von

von lebendiger und zur heilsamen Besserung der Menschen dienlicher Beschaffenheit und Fruchtbarkeit seyn; und 2) daß alle richtige Erkentnis und Einsicht derselben, auch bey einem unbekerten zur zuvorlaufenden und vorbereitenden Gnade GOttes gehöre, und eine Wirckung derselben sey; folglich die übernatürliche Kraft und Bearbeitung des Geistes GOttes davon nicht ausgeschlossen werden müsse: so sind nicht nur diese Sätze von unleugbarer Richtigkeit; sondern ich werde niemand darüber eines Irtums beschuldigen, wenn er unter diesen Einschränckungen gedachte Ausdrucke in der angezeigten weitern Bedeutung gebrauchen wil. Indem alles was dabey zu erörtern seyn würde, auf Begvemlichkeit der Ausdrucke ankomt. Weil mir nun die Verschiedenheit des Gebrauchs dieser Worte bey unsern Gottesgelerten bekant ist: so habe alle Sätze dieses Buchs so eingerichtet, daß sie ihre erweisliche Richtigkeit behalten, in was vor einer Bedeutung diese Ausdrucke auch genommen werden. Daher es um so viel leichter seyn wird, bey den zum Beweis des vorgegebenen Irtums, angefürten Stellen darzuthun, daß sie nicht einmal solche Meinung

beweisen, die eines Irtums beschuldiget wird: noch vielweniger aber desselben überfüret werden können.

Die erste angefürte Stelle ist aus der Anmerckung zum 199sten §. S. 505 genommen: alwo ich zwar dieselbe Fähigkeit, so aus dem Gnadenstande entstehet, und eine Wirckung der bekerenden und einwonenden Gnade ist, im Gegensatz der zuvorlaufenden, eine geistliche, götliche und übernatürliche Fähigkeit genant; doch weder die geringste Ausschliessung der Erkentnis eines Unbekerten von solcher Benennung noch irgend einige entgegenstehende Benennung derselben gebraucht habe. Diejenigen Lehrer, die so gar die Wirckungen der zuvorkommenden Gnade GOttes in einem unbekerten Menschen eine geistliche, götliche und übernatürliche Fähigkeit nennen: müssen ja notwendig zugeben, daß die Wirckungen der einwonenden Gnade bey Bekerten noch unstreitiger so genant werden können. Hätte ich dabey gesetzt, daß alle andere Erkentnis götlicher Warheiten blos natürlich sey: so könte meinem Buch die Meinung beigemessen werden, woraus Hr. Bieler solche Irtümer herleitet, und müste

ste alsdenn bewiesen werden, daß dieselbe daraus wirklich folgen. Der Zusammenhang des vorhergehenden beweiset offenbar, daß durch natürliche Fähigkeiten dieselbe menschliche Gelersamkeit und Wissenschaften verstehe, daran es, wie ich ausdrücklich setze, den mit ausserordentlichen Geistesgaben versehenen Männern GOttes gefelet, und ohne Nachtheil felen können: wodurch also dieselbe Erkentnis göttlicher Warheiten nicht kan gemeinet haben, über deren übernatürlichen Beschaffenheit bey einem unbekerten alhier gestritten werden sol; denn so viel Erkentnis göttlicher Warheiten bey einem unbekerten Menschen aus der zuvorkommenden Gnade herrüret, eben so viel und noch weit mehr hat aus der einwonenden Gnade und aus dem unmittelbaren Eingeben des heiligen Geistes bey denselben herrüren müssen.

Die Anfürung der **zweiten** Stelle S. 695 mus vor einen Druckfeler oder eine gar unverantwortliche Ubereilung des Hrn. Bielers halten: indem auf der angefürten Seite, ja in dem gantzen 275sten §, weder der vorgegebene Satz **die geistliche und übernatürliche Fähigkeit** eines

Leh-

Lehrers entstehe aus der Vereinigung mit GOtt, noch etwas änliches, angetroffen wird, sondern die drey Lehrsätze erwiesen worden, die Vereinigung mit GOtt sey bey Christen der eigentliche Grund alles ihres rechtmäßigen Verhaltens; eben dieselbe sey auch der eigentliche Zweck ihres rechtmäßigen Verhaltens; und müsse daher beim Unterricht vom rechtmäßigen Verhalten der Christen abgehandelt werden.

Die dritte Stelle S. 263 §. 125 heist eigentlich also: Christen bekommen überdis durch die göttliche Gnadenwirckungen und derselben Genemhaltung auch richtigen Gebrauch übernatürliche Fertigkeiten. Das wird ja hoffentlich jederman zugeben, der so gar behauptet, daß jemand durch die göttliche Gnadenwirckungen auch ohne derselben Genemhaltung und ohne richtigen Gebrauch derselben übernatürliche Fertigkeiten erlange. Ja selbst nach den Redensarten derer, so eines unbekerten Erkentnis göttlicher Warheiten eine übernatürliche Fertigkeit des Verstandes nennen, müssen nicht nur dazu göttliche Gna-

den-

denwirckungen, doch nur der zuvorlaufenden Gnade, vorhergehen: sondern es mus auch eine Genemhaltung des Urtheils oder Beifals im Verstande, und ein richtiger Gebrauch des Verstandes dabey vorgehen; weil sonst eine irrige Erkentnis entstehet.

In der vierten Stelle S. 128 §. 71 finde noch weniger Schein des Vorgebens. Ich handle daselbst von der Ursach der Bekerung, und füge dem Beweise, daß solches GOtt selbst, seine Wirckung aber nicht unwiedersetzlich sey, den Beschlus bey: in diesem Fal entstehet aus den anhaltenden, übernatürlichen, innern Veränderungen eine übernatürliche Frrtigkeit sowol lebendiger und heilsamer Erkentnis göttlicher Warheiten, als auch darin gegründeter rechtmäßigen Neigungen. Wenn ich auch davor hielte, daß die Erkentnis göttlicher Warheiten bey einem Unbekerten eine übernatürliche Fertigkeit lebendiger und heilsamer Erkentnis genant werden müste: so hätte alhier, da von der gesamten Bekerung, folglich göttlichen Besserung des Willens sowol als Verstandes rede, unmöglich anders reden können; indem ja die-

dieselbe mit noch mehrerm Recht eine übernatürliche Fertigkeit genant und aus anhaltenden übernatürlichen inneren Veränderungen hergeleitet werden mus.

Die fünfte Stelle S. 129 §. 72 ist offenbar verdrehet worden. In der Beschuldigung heißts. Er spricht ausdrücklich sie, nemlich die übernatürliche Fähigkeit eines Lehrers, werde in der Bekerung hervorgebracht. Nun lauten meine Worte also: Diese neue übernatürliche Fertigkeit alles überwiegender Neigungen gegen GOtt, so in der Bekerung hervorgebracht wird, heist in der Schrift ein neues Leben. Da also die Fertigkeit der Neigungen, folglich des Willens, mit der Fertigkeit des Verstandes unleugbar verwechselt worden: so kaum unversetzlich geschehen seyn kan.

Eben so verhält sichs mit der sechsten und letzten Stelle, die Beschuldigung heist „er statuirt klärlich, die rechte „Theilung des göttlichen Worts (oder „dessen erbaulicher Vortrag) sey ohne „Sinnesänderung nicht zu erhalten S. 506. Alwo doch §. 199 meine Worte also lauten; als auch der geübten Sinne

ne zum Unterschiede des Guten und Bösen und rechten Theilung des göttlichen Worts Hebr. 5, 14, 2 Tim. 2, 15, die ohne Sinnesänderung nicht zu erhalten 1 Cor. 2, 14. Röm 12, 2 ꝛc. Ob ich nun gleich die rechte Theilung des göttlichen Wors und den erbaulichen Vortrag desselben nicht vor gantz gleichgültige Ausdrucke halte: so habe doch weder von der erstern noch von dem letztern, sondern von den geübten Sinnen zum Unterschiede, nicht des wahren und falschen, sondern des Guten und Bösen, die zur rechten Theilung des göttlichen Worts gereiche und erfordert werde, gesetzt, daß sie ohne Sinnesänderung nicht zu erhalten sey.

Hiebey wird nicht undienlich seyn, einen Auszug des Urtheils über meine Schrift Betrachtung vom Wandel vor GOtt beizufügen, so der wertheste Herr Bieler, seinem eigenen Handschreiben nach, ausgefertiget und welches in dem 5ten Beitrage der früh aufgelesenen Früchte der theologischen Samlung von Alten und Neuen auf das Jahr 1737 angetroffen wird S. 227-234. „Der - - „hat sich aufs neue, durch diese Schrift,

„wohl

„wohl erwiesen, denn sie ist gründlich „und erbaulich abgefasset. Es findet sich „bey ihm eine grosse Deutlichkeit und An„nemlichkeit. Er hat ein schönes πρεπον, „und observiret auch die theologische Ac„curatesse. In dieser Schrift findet man „davon eine Probe.„

Worin diese Probe der theologischen Accuratesse bestehe folget S. 243 „wir „finden unter andern auch ein schönes „Zeugnis darin, für die orthodoxe Leh„re. Denn der werthe Man schreibet „cordat und also: es kan ein Mensch „manche starcke Bewegung des Ge„müts, auch wol angeneme reitzende „Empfindungen von GOtt als Wir„ckungen der zuvorkommenden Gna„de haben, ohne in der Warheit vor „GOtt zu wandeln p. 110. Denn ob „er gleich p. 107 saget, daß durch die vor„kommende Gnade ein lebendiges Erkent„nis der Sünde und der Gemeinschaft „GOttes gewircket werde, als welches frei„lich bey den Busfertigen geschiehet, die „sich der Gnade GOttes immer mehr und „mehr unterwerfen: so schreibet er doch „auch hier denenjenigen eine vorbereitende „Gnade zu, welche noch nicht in der War„heit

„heit wandeln, das sind diejenigen die noch „nicht bekeret sind. Denn es kan ein „Mensch allerdings der veritati agnitae „wiederstreben, wie die libri symbolici re„den, er kan die Warheit in Ungerechtig„keit aufhalten, wie die heilige Schrift re„det. Und wie der heilige Geist niemals „an einen Menschen ohne das Wort arbei„tet, also umgiebet auch die vorkommende „Gnade den Menschen durchs Wort, mit„hin zündet sie durch selbiges bey einem con„uertendo die einfache Erkentnis von GOtt „und göttlichen Dingen wircklich an, obgleich „der Mensch dieselbe nicht allemal zugleich „an den Willen oder ans Hertz will kommen „lassen. Die Wirckung des heiligen Gei„stes bey einem ruchlosen, kan solchergestalt „nicht geleugnet werden, auch darf man „dessen Erkentnis, welche der Herr Autor „sonst (hoffentlich in gutem Verstande) blos „buchstäblich nennet, nicht mit der notitia „litterae, die ohne sensu eo, quem spiri„tus s. verbo communicauit ist, vermen„gen, vielweniger sie in rebus diuinis, „wenn sie gleich in habitu intellectus sim„plici bestehet, für was blos natürliches „halten. Das schönste aber, was wir in

)()()()()()()(„die-

„diesem Tractat gelesen, ist dieses; die Er„greifung GOttes in Christo, mus „der Anfang und Grund, ja die eini„ge Quelle der wahren Frömmigkeit „und Heiligung seyn. Wer bey dieser „Lehre bleibet, wird nicht irren.

Ich füre solch Urtheil gar nicht an, mich der darin befindlichen Lobsprüche zu überheben, auch nicht alle darin gebrauchte Ausdrucke und Redensarten zu billigen: sondern nur zu zeigen, wie leicht es manchem sey einerley und eben demselben Verfasser einen gantz wiedersprechenden Verstand seiner Worte beizulegen. Meine Betrachtung vom Wandel vor GOtt und die theologische Moral sind zu gleicher Zeit gedruckt worden, obgleich die erstere eher fertig worden als die letztere: daß ich also meine Einsichten und Meinungen zwischen der Ausfertigung beider Bücher nicht kan geändert haben. In dem letztern Buch stehet §. 71 nicht nur eben diese Warheit von den übernatürlichen Wirckungen der zuvorkommenden Gnade GOttes vor der wircklichen Bekerung: sondern sie ist weit ausfürlicher und nachdrücklicher daselbst vorgetragen worden, mit

mit Beifügung der möglichen Unterbrechung und Wiedersetzung von Seiten des Menschen. Dem ohnerachtet hat ein und eben derselbe Schriftsteller in den Worten des erstern Buchs ein Zeugnis der orthodoxen Lehre, welches von ihm blos von der Erleuchtung unbekerter Prediger verstanden wird, angetroffen; eben denselben Abschnit des letztern Buchs aber, der mit der obigen Stelle gantz einerley Inhalt hat, als einen ausdrücklichen Beweis des Gegentheils angefüret.

Wem indessen daran gelegen seyn möchte eine richtigere und volständigere Vorstellung meiner Einsicht von dieser gantzen Sache zu lesen, kan dieselbe ausser den vorhin angefürten Schriften in meinem Unterricht von Auslegung der heiligen Schrift §. 13 S. 16-18 finden; alwo ich vom übernatürlichen Verstande der heil. Schrift auch bey unbekerten Menschen ausfürlich handle.

Der siebente Tadel stehet S. 738 „vieleicht hat er der irrenden Sätze, die „wir angezeiget, nicht so genau eingese„hen, gleichwie er auch Hr. D. Langen „in dem Vortrage von den partibus fidei

„beifält, wieder die recipirte Lehre unse„rer Kirche p. 123 ꝛc. und 125. Davon „D. Balth. Meisner in disputatione de par„tibus fidei nachzusehen. Es begleiten „wol den Glauben das Verlangen und „die Ruhe, das Vergnügen und die Freu„de: allein sie gehören mehr ad fiduciam, „als daß sie davon wesentlich unterschieden „seyn, und als partes antecedentes ange„sehen werden solten.„ Nun giebt der Augenschein des 70sten §. daß im Text des gedachten Abschnits die recipirte Eintheilung des Glaubens in **Erkentnis, Beifal und zuversichtlich Vertrauen** gantz ungeändert behalten habe; in der Anmerckung aber die andere Eintheilung angefüret: weil sie an hiesigem Orte niemand leicht unbekant seyn können, und ich sie nicht vor irrig halte oder zu bestreiten nötig gefunden; indem durch veränderte Eintheilung des Glaubens der Begrif und das Wesen desselben nicht geändert wird; ob ich gleich die andere gewönlichere Eintheilung ausdrücklich vorziehe. Hätte der wertheste Hr. Bieler sich hiebey der dritten von mir beobachteten Regel erinnern wollen, die ich in der Vorrede

des

des Buchs angezeiget: so würde sein Anstos weggefallen seyn; solte er auch an sich noch so gegründet gewesen seyn.

Der achte und letzte Angrif S. 738 gehet eigentlich dis Buch nicht an: entdeckt aber doch gar mercklich sowol die Veranlassung und Absicht der gesamten Bestreitung desselben; als auch die Unzuverläßigkeit und Gemütsfassung des Verfassers dieses unglimpflichen Urtheils. Es lautet solcher Angrif also. „Absonderlich würde er wohl thun, wenn er „sich an den Hiob zuerst machte und hernach die theologiam dogmaticam durchginge, wofür sich sonst die Hallenser „gleichsam fürchten. Denn da ist hinten „und fornen Moral, aber die thesis felet „sehr.„ Wäre der wertheste Herr Bieler auswertiger theologischen Sachen kundiger: so würde er dergleichen nicht schreiben, was blos mit dieser Unwissenheit entschuldiget werden kan; die doch bey einem Geschichtschreiber des Zustandes theologischer Sachen nicht so gar verantwortlich ist. Unter allen teutschen Academien unserer Kirche wird Herr

Bieler nicht eine einige nennen können, von deren öffentlichen Lehrern theils die thesis sowol mehrern Zuhörern als auch mehr und öfter mündlich vorgetragen, und dabey so viel Vorlesungen in allen übrigen Theilen der Gottesgelersamkeit, sonderlich der Auslegung heiliger Schrift und theologischen Moral gehalten, theils so viel dogmatische Schriften und Disputationen herausgegeben werden, als alhier geschiehet: ob es gleich höchst unverantwortlich seyn würde, den Lehrern solcher hohen Schulen, wo dergleichen weniger geschiehet, solches zur Last zu legen, oder den liebloſen Schlus daraus zu machen, daß sie sich gleichsam davor fürchten; indem die Schuld an den Zuhörern, anderweitigen Arbeiten, auch Verlegern liegen kan. Uberdis kan der Augenschein dieses Buchs beweisen, daß darin mehr dogmatische Abhandlungen vorkommen, als sonst in moralischen Schriften und Lehrbüchern der Moral vorgetragen zu werden pflegen. Indessen mus dis bezeugte Verlangen nach einer von mir ausgefertigten Glaubenslehre entweder als einen Beweis ansehen der

Uber-

Uberzeugung des wertheſten Herrn Bielers daß ich keinen irrigen Lehrbegrif hege, weil er ſonſt lieber wünſchen ſolte, daß ein irriges Lehrbuch ungeſchrieben bliebe; oder als ein Zeichen des groſſen Vertrauens zu dieſer ſeiner öffentlichen Vorſtellung und Wiederlegung, wo nicht gar eines Verlangens nach neuer Gelegenheit zu dergleichen Beſtreitung

Je weitläufiger dieſe zweite Nachricht, ohne ja weder meinen anfänglichen Vorſatz, geraten: je mehr eile nunmehr zur dritten; de deſto kürtzer ſeyn kan. Denn da ich am Ende der erſtern Vorrede einige künftige Arbeiten verſprochen habe: ſo halte nötig die Urſachen kürtzlich zu melden, woher es gekommen, daß theils dieſelben bisher noch nicht völlig geliefert worden, theils auch mein Vorſatz deshalb einiger maſſen geändert werden müſſen. Die Haupturſach iſt zwar bey dem gedachten Verſpregen mit berüret worden: kan und mus abr alhier deutlicher gemelder werden. Ih habe mich nemlich ſeit derſelben Zeit nicht müßig finden laſſen, ſondern auch in dieſem Stück meines ent-

ferntern Berufs der guten Hand GOttes zu folgen und gegen jedesmalige Anweisung derselben treu zu seyn gesucht. Eben daher aber ists geschehen, daß ich zu manchen andern schriftlichen Arbeiten schreiten müssen, wodurch die Ausfertigung der vormals beschlossenen zum Theil gehindert worden. Und aus eben dem Grunde werde künftig noch behutsamer seyn, viel zu versprechen: ob es gleich bisher allezeit unter den vorsichtigsten Einschränckungen geschehen. An die gröffere und mehr zur eigentlichen Erbauung eingerichtete Moral, wozu ich einige Hofnung gemacht, werde sobald nicht dencken können: da ich, ausser andern übernommenen Arbeiten, die Ausfertigung kürtzerer Lehrbücher in den übrigen Theilen der Gottesgelersamkeit vor nötiger halte; swol meiner Zuhörer wegen, als auch un manches bisher bemerckten unbefugten und unbilligen Gebrauchs einiger mir nachgeschriebenen Vorlesungen willen. Indessen da nicht nur meine Samlungen theologischer Bedencken verschiedene weitre und ausführlichere Abhandlungen mancher moralischen

schen Warheiten enthalten; sondern auch vor kurtzem ein auswertiger Lehrer, der bereits manche öffentliche Proben seiner Geschicklichkeit, Einsicht und Schreibart abgelegt, die mit vielem Beifal aufgenommen worden, mir den Vorsatz eröfnet meine kurtzgefaste casuistische Pastoraltheologie im Anhange der zweiten und dritten Samlung meiner Bedencken, weiter auszufüren und nach den Sätzen dieses moralischen Lehrbuchs zu erleutern; wodurch zugleich das gantze siebente Hauptstück des zweiten Theils desselben eine weitere Auslegung bekommen und in mehreres Licht gesetzt werden wird: so kan dergleichen Ausfertigung einer weitläufigern und grössern Moral desto eher, wo nicht gäntzlich, doch länger als anderer Schriften unterbleiben. Zur Ausgabe der Auslegung des Buchs Hiob ist bereits der Anfang gemacht worden: an deren Fortsetzung mich sogleich mit göttlicher Hülfe wieder zu machen gedencke, so bald der Auszug der Kirchengeschichte fertig seyn wird.

Dem barmhertzigen GOtt, dessen Treue in Erhörung des Gebets ich, wie in unzäligen andern Fällen, also auch in Absicht dieses Buchs gar mercklich verspüret habe und mit vieler Demut verehre, sey dasselbe mit Wiederholung des der erstern Vorrede beigefügten Wunsches von neuen aufs geflissentlichste und zuversichtlichste anbefolen. Halle den 3ten Octob. 1744.

Verzeichnis
des Inhalts aller Abschnitte der ganzen theologischen Moral.
oder
des Unterrichts
vom rechtmäßigen Verhalten eines Christen

vorläufige Einleitung.

§. 1. was moralisch und die Moral sey? Seite 1
§. 2. was die theologische Moral sey? 2
§. 3. ist im Zweck der Schrift gegründet 3
§. 4. Unterschied von der dogmatischen Theologie 4
§. 5. Warum sie eine Sittenlehre der Christen sey? 4
§. 6. Unterschied und Verbindung mit der philosophischen Moral 5
§. 7. Hülfsmittel derselben 6
§. 8. Historie derselben überhaupt. 7
§. 9. in den ältern und mittlern Zeiten. 8
§. 10. nach der Reformation. 9
§. 11. zu derselben gehörige Schriften 12
practische Schriften 12
theoretische Schriften 13
§. 12. Eintheilung 14

Erster Theil
von Einrichtung eines Christen

Erstes Hauptstück,
von wesentlicher Beschaffenheit eines Menschen.

§. 13. Theile, Vermögen und Natur des Menschen 15

§. 14.

§. 14. Veränderungen des Menschen und Veränderungsgesetze. 17
§. 15. Wilkür und Freiheit des Menschen 18
§. 16. freie Handlungen 19
§. 17. was gute und böse Handlungen, und daß es keine gleichgültige gebe. 20
§. 18. sinliche und vernünftige Begierden des Menschen 20
§. 19. Fertigkeiten, Neigungen und Herschaft derselben. 21
§. 20. wesentliche Verbindlichkeit der Menschen gegen GOtt. 22
§. 21. Unsterblichkeit der Sele auch Auferstehung der Menschen. 24
§. 22. Gericht und künftiger Zustand der Menschen. 25
§. 23. algemeine natürliche Verbindlichkeit der Menschen und derselben verschiedene Stufen. 27

Zweites Hauptstück

von äusserer Vorschrift menschlichen Verhaltens, dem Willen GOttes.

§. 24. was ein eigentliches Gesetz sey? 28
§. 25. Gesetze GOttes und Christi. 30
§. 26. Naturgesetz ist ein götlich Gesetz. 32
§. 27. geoffenbarte Gesetze GOttes. 33
§. 28. was in der Schrift götliche Gesetze seyn. 35
§. 29. Evangelium ist kein Gesetz. 36
§. 30. besondere Gesetze der Israeliten. 37
§. 31. Auslegung götlicher Gesetze. 39
§. 32. obrigkeitliche Gesetze und Exempel Christi. 41
§ 33. Grund der Gesetze. 41
§. 34. Freiheit bey Gesetzen. 43
§. 35. was Sünde sey. 43

Drittes Hauptstück,

von innerer Vorschrift menschlichen Verhaltens, dem Gewissen.

§. 36. was das Gewissen sey. 45

§. 37. was ein vorhergehendes und nachfolgendes Gewissen sey, auch wie vielerley dasselbe. 47
§. 38. Erklärungen einiger dahin gehörigen Redensarten. 48
§. 39. was ein richtiges und irriges, gewisses, warscheinliches und zweifelhaftes Gewissen sey. 49
§. 40. daß man nie wieders Gewissen handeln dürfe. 51
§. 41. was beim zweifelhaften Gewissen zu thun sey? 52
§. 42. weitere Eintheilungen und Benennungen des Gewissens. 53
§. 43. was gewissenhaft und gewissenlos sey. 55
§. 44. wie man gewissenhaft werde. 55

Viertes Hauptstück,
von Beschaffenheit eines natürlichen Menschen in Absicht auf GOtt und dessen verschiedenem Zustande.

§. 45. daß die gegenwärtige Beschaffenheit des Menschen böse sey. 58
§. 46. daß solche verderbte Beschaffenheit nicht wesentlich, sondern natürlich sey, und worin sie bestehe. 60
§. 47. weitere Erklärung derselben in den Theilen und Kräften des Menschen 62
§. 48. natürliche Fortpflantzung derselben 64
§. 49. Benennungen dieses natürlichen Verderbens 67
§. 50. Folgen desselben. 69
§. 51. verschiedene Stufen dieses natürlichen Verderbens. 72
§. 52. was wirckliche Sünden und Laster seyn. 74
§. 53. lasterhafter und ehrbarer Zustand eines natürlichen Menschen. 76
§. 54. sicherer und knechtischer Zustand desselben. 78
§. 55. Allgemeinheit und Abwechselung dieser Arten des innern Zustandes natürlicher Menschen. 80
§. 56. Stand der Verhärtung. 81

Fünftes Hauptstück,
von Beschaffenheit eines Christen.

§. 57. was ein Christ sey. 82

§. 58. Christus hat durch geleistete Genugthuung der Menschen Gemeinschaft mit GOtt möglich verschaft 58
§. 59. Christus besorget und wircket die Zueignung dieses erworbenen Heils, durch seinen Geist. 89
§. 60. auch gehört dazu sein prophetisches Amt. 91
§. 61. ingleichen sein königlich Amt. 92
§. 62. Er hat auch dazu die Sacramente verordnet. 94
§. 63. Wesen und Eigenschaften der Christen. 96
§. 64. mehrere Umstände und Kenzeichen derselben. 98
§. 65 Unterschied der Natur und Gnade bey Christen. 99
§. 66. Verhältnis der Christen gegen göttliche Gesetze. 103

Sechstes Hauptstück,
von Sinnesänderung oder Bekerung.

§. 67. Notwendigkeit derselben. 105
§. 68. Beschaffenheit, Theile, biblische Benennungen und Exempel derselben. 107
§. 69. Beschaffenheit der eigentlichen Busse im engern Verstande. 111
§. 70. Beschaffenheit der Zukehr zu GOtt durch den Glauben. 115
§. 71. Ursach und Mittel der Bekerung 119
§. 72. was dadurch im Menschen hervorgebracht werde. 121
§. 73. mehrere Umstände der Bekerung. 123
§. 74. Hinderniße und Bewegungsgründe derselben. 127

Siebentes Hauptstück,
von verschiedenem Zustande eines Christen.

§. 75. Grund dieser Verschiedenheit. 130
§. 76. Stand der Ubung des Guten. 132
§. 77. Stand der Versuchung. 134
§. 78 Stand der Erquickung. 137
§. 79. Stand der Aengstlichkeit und Trägheit. 138
§. 80. verschiedenes Alter der Christen. 140
§. 81. Kindheit derselben. 141
§. 82 Jünglings und männliche Alter derselben. 143
§. 83. Beschaffenheit der Väter. 145

§. 84. möglicher Rückfal der Christen und Erneurung 147

Achtes Hauptstück,

von den Vorrechten eines Christen.

§. 85. Grund solcher Vorrechte. 150
§. 86. Rechtfertigung der Christen. 152
§. 87. göttliche Kindschaft derselben. 157
§. 88. Einwonung GOttes und seines Geistes. 160
§. 89. genaueste Vorsorge GOttes und Regierung aller Dinge zum besten. 162
§. 90. gewisse Erhörung ihres Gebets. 164
§. 91. göttliche Belonung aller Handlungen und Leiden um seinet willen. 165
§. 92. gegenseitige Gemeinschaft derselben mit Christo und GOtt 168
§. 93. Gemeinschaft derselben mit allen Heiligen und Engeln. 169
§. 94. Freiheit der Christen 171
§. 95. Vollendung und künftige Glückseligkeit derselben. 173
§. 96. Freude der Christen. 175

Zweiter Theil.

von den Pflichten eines Christen

Erstes Hauptstück,

von den Pflichten überhaupt.

§. 97. was Pflichten seyn? 177
§. 98. Eigenschaften der Pflichten. 178
§. 99. woher der Scheinwiederspruch derselben entstehe? 180
§. 100. was bey solchem Schein des Wiederspruchs zu thun sey? 182
§. 101. was Pflichten der Christen seyn? 186
§. 102. wie vielerley dieselben seyn? 187

Zweites Hauptstück,

von den Pflichten gegen GOtt.

§. 103. Pflichten gegen GOtt überhaupt oder Gottesdienst. 189

§. 104. Erkentnis GOttes. 191
§. 105. Liebe GOttes. 196
§. 106. Lob GOttes. 198
§. 107. Danckbeflissenheit gegen GOtt. 200
§. 108. Furcht GOttes. 203
§. 109. Hofnung und Vertrauen auf GOtt. 205
§. 110. Zufriedenheit mit GOtt. 209
§. 111. Demut gegen GOtt. 212
§. 112. Selbstverleugnung um GOttes willen. 215
§. 113. Gehorsam gegen GOtt. 216
§. 114. Nachfolge GOttes und Christi. 218
§. 115. Gebet und Anrufung GOttes. 220
§. 116. äusserer Gottesdienst überhaupt. 228
§. 117. was zum besondern äussern Gottesdienst gehöre? 230
§. 118. öffentlicher Gottesdienst und desselben wesentliche Stücke. 233
§. 119. Gebräuche des öffentlichen Gottesdienstes. 237
§. 120. Eidschwüre. 238

Drittes Hauptstück,
von den Pflichten gegen sich selbst.

§. 121. wohlgeordnete Selbstliebe. 241
§. 122. Selbsterkentnis. 243
§. 123. Seelsorge 246
§. 124. Leibespflege. 251
§. 125. Besserung aller Kräfte und Fertigkeiten. 254
§. 126. Besserung und rechter Gebrauch der äussern Wohlfart. 256
§. 127. Arbeitsamkeit und Auskaufung der Zeit. 259
§. 128. Enthaltung und Mäßigkeit. 261
§. 129. Keuschheit 263
§. 130. Gelassenheit und Geduld. 265
§. 131. Warheit, Einfalt und Beständigkeit. 267
§. 132. Vorsicht und Wachsamkeit. 271
§. 133. Todesbereitung. 273

Viertes Hauptstück,
von den Pflichten gegen andere überhaupt, oder einzele Personen.

§. 134. Liebe des Nächsten. 276
§. 135. Gerechtigkeit und Billigkeit. 280
§. 136. Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit. 283
§. 137. Mitleiden und Barmhertzigkeit. 285
§. 138. Seelsorge und Erbauung des Nächsten. 287
§. 139. nötiges Verhalten gegen des Nächsten natürliches Leben und Gesundheit. 290
§. 140. nötiges Verhalten gegen des Nächsten Eigentum 291
§. 141. Verhalten gegen des Nächsten Ehre. 295
§. 142. Fürbitte. 298
§. 143. Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Verschwiegenheit. 300
§. 144 Haltung der Zusagen und Verträge 307
§. 145. Bescheidenheit und Demut. 310
§. 146. Freundlichkeit und Leutseligkeit 312
§. 147. Friedfertigkeit und Einträchtigkeit. 315
§. 148. Sanftmut und Gelindigkeit. 318
§. 149. Verhalten gegen Wohlthäter. 321
§. 150. Verhalten gegen Freunde. 323
§. 151. Verhalten gegen Feinde. 326
§. 152. Verhalten gegen verstorbene. 325

Fünftes Hauptstück,
von den Pflichten des geselschaftlichen Lebens überhaupt, und insonderheit der einfachen Geselschaften des Hausstandes

§. 153. Verbindlichkeit zum geselschaftlichen Leben. 331
§. 154. algemeine Beschaffenheit einer Geselschaft. 333
§. 155. verschiedene Arten der menschlichen Geselschaften. 334
§. 156. Hausstand. 337
§. 157. väterliche Geselschaft und derselben Schrancken. 339
§. 148. algemeine Pflicht und Gewalt der Eltern bey genauerer Verbindung mit ihren Kindern. 343
§. 159. Seelsorge für Kinder. 346

)()()()()()()(§. 160.

§. 160. Leibespflege der Kinder. 352
§. 161. Besserung ihrer Kräfte und Fertigkeiten. 354
§. 162. Besorgung der äussern Wohlfart derselben. 358
§. 163. Zucht derselben. 359
§. 164. Pflicht und Gewalt der Eltern bey weiterer Verbindung mit ihren Kindern. 364
§. 165. Pflicht der Kinder bey genauerer Verbindung mit ihren Eltern. 368
§. 166. Pflichten der Kinder bey weiterer Verbindung mit den Eltern. 370
§. 167. gegenseitige Pflichten derer so Elternstelle vertreten, und der ihnen anvertrauten Kinder. 372
§. 168. Pflichten der Brüder und Anverwandten gegen einander 374
§. 169. eheliche Gesellschaft. 377
§. 170. Zahl und Beschaffenheit der Glieder dieser Gesellschaft. 380
§. 171. algemeine Pflichten des Ehestandes. 387
§. 172. Unauflöslichkeit der Ehe. 391
§. 173. Pflichten bey der Verheiratung. 395
§. 174. besondere Pflichten der Ehemänner. 397
§. 175. Pflichten der Eheweiber. 398
§. 176. herschaftliche Gesellschaft. 399
§. 177. Pflichten der Herschaft. 403
§. 178. Pflichten des Gesindes. 405
§. 179. algemeine Pflichten des Hausstandes. 406

Sechstes Hauptstück,

von den Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft im gemeinen Wesen.

§. 180. Notwendigkeit und Beschaffenheit des gemeinen Wesens überhaupt. 409
§. 181. Obrigkeit im gemeinen Wesen. 411
§. 182. Unterthanen im gemeinen Wesen. 417
§. 183. rechtmäßige Gewalt der höchsten Obrigkeit. 419
§ 184. Recht der Obrigkeit in Kirchensachen und gottesdienstlichen Handlungen. 423

§. 185. Pflichten der Obrigkeit in Absicht ihrer Unterthanen. 429
§. 186. Pflichten der Obrigkeit in Absicht anderer gemeinen Wesen. 434
§. 187. Pflichten der Unterthanen. 435
§. 188. Pflichten der Unterobrigkeit. 439
§. 189. Pflichten bey Fürung und Entscheidung der Rechtshändel. 443
§. 190. Pflichten der Kriegsleute. 447
§. 191. algemeine Pflichten der Glieder eines gemeinen Wesens gegen einander. 452

Siebentes Hauptstück,
von den Pflichten der durch die nähere Offenbarung GOttes angerichteten Gesellschaft der Christen, oder der christlichen Kirche, und der dazu gehörigen Lehrer und Zuhörer.

§. 192. Beschaffenheit der Kirche überhaupt, und der sichtbaren insonderheit. 454
§. 193. Pflichten gegen die unsichtbare Kirche und deren Glieder. 456
§. 194. Beschaffenheit der sichtbaren Kirche und ihrer Glieder. 459
§. 195. algemeine Pflichten der Glieder der sichtbaren Kirche. 463
§. 196. Notwendigkeit und Beschaffenheit der Lehrer in der sichtbaren Kirche. 468
§. 197. Verhältnis derselben sowol gegen einander, als gegen andere Stände. 472
§. 198. Amtsverrichtungen und damit verknüpfte rechtmäßige Gewalt der Lehrer. 478
§. 199. nötige Fähigkeiten und Eigenschaften der Lehrer 484
§ 200. Beruf und Verordnung der Lehrer. 491
§. 201. Pflichten der Lehrer in Absicht ihres Berufs. 498
§. 202. algemeine Pflichten des Lehramts. 504

§. 203. Pflichten der Lehrer beim Vortrage göttlichen Worts. 510
§. 204. Pflichten der Lehrer bey Verwaltung der Sacramente. 518
§. 205. Pflichten der Lehrer bey den übrigen gottesdienstlichen Handlungen. 526
§. 206. Pflichten der Lehrer bey besonderer Seelsorge der Zuhörer. 527
§. 207. Pflichten der Lehrer unter und gegen einander. 532
§. 208. Pflichten der Zuhörer gegen ihre Lehrer. 535
§. 209. Pflichten anderer gottesdienstlichen Personen. 538
§. 210. Pflichten der Gottesgelartheit beflissener und ihrer Lehrer. 541

Achtes Hauptstück,

von den Pflichten in besondern Fällen und ausserordentlichen Umständen, auch Wohlstande der Christen.

§. 211. algemeine Pflichten in besondern und ausserordentlichen Umständen. 546
§. 212. Pflichten bey äussern Wohlseyn und Leiden, auch Glücks und Unglücksfällen der Christen. 553
§. 213. Pflichten bey göttlichen Gerichten und Züchtigungen. 560
§. 214. Pflichten bey Verfolgungen. 563
§. 215. Pflichten gegen Gelegenheiten und Triebe zum Guten 566
§. 216. Pflichten gegen eigentliche Versuchungen. 570
§. 217. Pflichten gegen ausserordentliche Erquickungen. 573
§. 218. Pflichten gegen Anfechtungen. 576
§. 219. Pflichten in Absicht der geistlichen Trägheit. 579
§. 220. Pflichten beim kindlichen Alter der Christen. 582
§. 221. Pflichten beim männlichen Alter der Christen. 584
§. 222. Pflichten der Väter. 586
§. 223. Wohlstand der Christen. 587
§. 224. Pflichten der Christen in Absicht ihres Wohlstandes. 589

Drit-

Dritter Theil
von der zum rechtmäßigen Verhalten eines Christen nötigen Gemütsfassung, oder Tugend, und den dazu dienlichen Hülfsmitteln.

Erstes Hauptstück,
von der Tugend überhaupt.

§. 225. was Tugend sey? 593
§. 226. Scheintugend. 595
§. 227. daß nur eine Tugend sey. 597
§. 228. Eintheilung der Tugend in Absicht der Gesetze. 599
§. 229. Eintheilung der Tugend in Absicht der Personen und ihrer Fähigkeiten. 601
§. 230. Eintheilung der Tugend in Absicht der Pflichten. 605
§. 231. gute Gewonheiten. 606
§. 232. Stufen des tugendhaften Verhaltens in einzeln Fällen. 609
§. 233. Grade der Tugend in einzeln Personen. 611
§. 234. Unterschied der Laster und Schwachheiten. 614

Zweites Hauptstück,
von den Tugenden gegen GOtt.

§. 235. Gottseligkeit. 616
§. 236. Liebe GOttes. 619
§. 237. Gottesfurcht und Ehrerbietigkeit gegen denselben. 625
§. 238. Glaube und Vertrauen gegen GOtt. 623
§. 239. Ergebenheit an GOtt, und Unterwerfung unter denselben. 626
§. 240. Erkentlichkeit gegen GOtt. 627
§. 241. Gehorsam und Dienstbeflissenheit gegen GOtt. 629
§. 242. Gleichförmigkeit mit GOtt. 630
§. 243. Gottesdienstlichkeit. 632
§. 244. Aufrichtigkeit, Einfalt und Treue gegen GOtt 633

Drittes Hauptstück,
von den Tugenden gegen sich selbst.

§. 245. richtige Selbstliebe. 636
§. 246. Demut und Armut des Geistes. 637
§. 247. Mäßigkeit und Enthaltung. 638
§. 248. Keuschheit. 640
§. 249. Zufriedenheit und Vergnügsamkeit. 640
§. 250. Gelassenheit und Geduld. 642
§. 251. Sparsamkeit. 643
§. 252. Arbeitsamkeit und Fleis. 643
§. 253. Gegenwart des Gemüts. 644
§. 254. Einfalt und Beständigkeit. 646
§. 255. Tapferkeit und getroster Mut. 648
§. 256. Sorgfalt, Vorsicht und Behutsamkeit. 649
§. 257. Weisheit und Klugheit. 650
§. 258. himlischer Sin. 651

Viertes Hauptstück,
von den Tugenden gegen andere Menschen.

§. 259. Menschenliebe. 652
§. 260. Gerechtigkeit und Billigkeit. 653
§. 261. Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit. 654
§. 262. Barmhertzigkeit und Mitleidigkeit. 655
§. 263. Freundlichkeit und Leutseligkeit. 657
§. 264. Demut und Bescheidenheit. 658
§. 265. Friedfertigkeit und Verträglichkeit. 659
§. 266. Versönlichkeit 660
§. 267. Sanftmut und Gelindigkeit. 661
§. 268. Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Treue. 662
§. 269. Danckbarkeit. 663
§. 270. Freundschaftlichkeit und Vertraulichkeit. 664
§. 271. Geselschaftlichkeit. 665
§. 272. Unterthänigkeit und Gehorsam. 667
§. 273. Erbaulichkeit. 668
§. 274. Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit. 668

Fünftes Hauptstück,
von Vereinigung mit GOtt.

§. 275. Verhältnis derselben gegen das rechtmäßige Verhalten der Christen. 670

§. 276. Beschaffenheit derselben überhaupt. 672
§. 277. vereinigte Theile. 676
§. 278. Benennung derselben. 680
§. 279. genauere Untersuchung der eigentlichen Beschaffenheit derselben. 683
§. 280. Wirckungen und Folgen derselben. 689
§. 281. verschiedene Stufen derselben. 691
§. 282. Heiligung der mit GOtt vereinigten Menschen. 695
§. 283. Erneurung derselben. 698
§. 284. verschiedene Wege der Vereinigung mit GOtt. 699

Sechstes Hauptstück,

von den algemeinen Ubungen und Hülfsmitteln der Vereinigung mit GOtt.

§. 285. Beschaffenheit der Ubungen überhaupt. 702
§. 286. Eintheilung derselben. 704
§. 287. algemeines Verhalten dagegen. 706
§. 288. Gebrauch der heiligen Schrift. 710
§. 289. Betrachtung göttlicher Warheiten. 713
§. 290. Gebrauch der Algegenwart GOttes. 717
§. 291. Erkentnis und Andencken Christi. 718
§. 292. Todesbetrachtung. 720
§. 293. erbauliche Anwendung aller Dinge. 721
§. 294. Ubung der Selbsterkentnis. 723
§. 295. Gebetsübung. 725
§. 296. Samlung und Bewarung des Hertzens. 727
§. 297. Gewissensübung. 728
§. 298. Erneuerung des guten Vorsatzes. 730
§. 299. nützliche Beschäftigung und Eintheilung seiner Zeit. 731
§. 300. Heiligung seines gantzen äussern Berufs. 733
§. 301. Entdeckung und Gebrauch guter Gelegenheiten. 734
§. 302. Vermeidung böser Gelegenheiten. 736
§. 303. Gebrauch guter und böser Exempel. 737
§. 304. Gebrauch göttlicher Heimsuchungen. 739
§. 305. Verleugnungsübungen. 740
§. 306. Unterdruckung unordentlicher Sinlichkeit. 741

Sie-

Siebentes Hauptstück,
von den besondern Ubungen der Christen.

§. 307. Abwartung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes. 743
§. 308. Abwartung des besondern Gottesdienstes. 750
§. 309. Feier der gottesdienstlichen Zeiten. 751
§. 310. Einsamkeit. 754
§ 311. Fasten. 755
§. 312. Lesen und Forschen der heiligen Schrift. 757
§. 313. Lesen anderer erbaulichen Bücher. 759
§. 314. eigentliche Untersuchung göttlicher Warheiten. 762
§. 315. besondere Gewissensprüfung. 764
§. 316. besondere Gebetsübung. 766
§. 317. Erneurung des Taufbundes. 767
§. 218. Gebrauch des Abendmals. 769
§. 319. Gemeinschaft anderer Christen. 773
§. 320. Gebrauch des Lehramts. 776
§. 321. Gelübde. 777
§. 322. Hülfsmittel einzeler Pflichten. 780
§. 323. Hülfsmittel einzeler Tugenden. 783

Achtes Hauptstück,
von der nötigen Treue und Klugheit eines Christen.

§. 324. Notwendigkeit beider Stücke. 785
§. 325. Beschaffenheit der Treue. 786
§. 326. Ubung und Eigenschaften derselben. 788
§. 327. Treue in der Erkentnis göttlicher Warheiten. 790
§. 328. Treue in der Selbstbeurtheilung. 794
§. 329. Treue in Beobachtung der Pflichten. 795
§. 330. Treue und Gebrauch der Gnadenmittel und Ubungen. 796
§. 331. Treue im gegenwärtigen. 797
§. 332. Treue im kleinen. 798
§. 333. Treue im beschwerlichen. 800
§. 334. Klugheit der Christen 801
§. 335. Eigenschaften und Mittel derselben. 804
§. 336. nötige Verbindung mit der Treue 805

vorläufige Einleitung.

§. 1.

Wobey eine freie Wahl statt findet, oder was durch eine in algemeiner Erkentnis gegründete Wahl geschehen kan, wird sitlich oder moralisch genant. Weil nun bey allem freien, oder eigentlichen Verhalten der Menschen, und dem daraus entstehenden Zustande desselben, eine solche Wahl möglich ist: so ist solches alles insgesamt moralisch. Die Moral ist also die Lehre von Einrichtung des Verhaltens der Menschen; wird auch die Sittenlehre genant. was moralisch und die Moral sey?

was die theologische Moral sey.

§. 2. **Die Theologie ist die Lehre von Vereinigung der Menschen mit GOtt, aus der nähern göttlichen Offenbarung in der Schrift. Warheiten aber sind theologisch, wenn sie sowol zur Vereinigung der Menschen mit GOtt gehören, als auch in der Schrift gegründet sind. Die theologische Moral ist demnach die in der Schrift gegründete Lehre von Einrichtung des Verhaltens der Menschen zur Vereinigung mit GOtt.**

Werden alle Warheiten derselben also mit einander verbunden, daß sie aus unumstöslichen Gründen erweislich seyn; so ists eine Wissenschaft: dadurch die Deutlichkeit und Gewisheit derselben, auch richtiger Gebrauch in einzelen Fällen gar sehr befördert wird. Sie wird auch die practische Theologie genant, weil sie die Ausübung dieser Warheiten, daraus sie besteht, zum nächsten Zweck hat: ingleichen aus eben dem Grunde, die ascetische Theologie; dadurch doch eigentlich die Anweisung der zur Vereinigung mit GOtt dienlichen Ubungen verstanden wird: endlich auch die mystische oder geheime Theologie, so ferne sie auf die geistliche Vereinigung mit GOtt gerichtet ist, und eigentlich von Einrichtung des innern Zustandes der Menschen in Absicht auf GOtt handelt.

§. 3.

§. 3. Die ganze Schrift ist ihrer eigenen Aussage nach dazu gegeben, daß ein Mensch GOttes zu allem guten Werck geschickt sey oder hinlänglich zubereitet werde 2 Tim. 3, 16. 17. Folglich mus einmal die Schrift einen Menschen zum rechtmäßigen Verhalten gegen GOtt zubereiten können, oder ihm die dazu nötige Erkentnis und Kraft verschaffen: zweitens der Zweck derselben eben darin bestehen: drittens der richtige Gebrauch derselben erfordern, auch ein jeder, der sie für eine dazu gegebene nähere Offenbarung GOttes annimt, verbunden seyn, sein Verhalten daraus herzuleiten; oder Vorschriften und Bewegungsgründe dazu aus derselben herzunemen: auch viertens dieser Gebrauch der Schrift sehr erleichtert werden, durch Samlung aller davon hin und wieder in derselben vorkommenden Warheiten.

ist im Zweck der Schrift gegründet.

Unterschied von der dogmatischen Theologie.

§. 4. Weil die gantze Schrift diesen Zweck hat, (§. 3) die Theologie auch in der Schrift eine Erkentnis der Warheit zur Gottseligkeit heißt Tit. 1, 1. 1 Tim. 6, 3: so kan die gantze Theologie eine practische Lehre und Moral genant werden. Da aber doch einige Warheiten derselben von GOtt und seinem Verhalten gegen uns handeln, welche nur auf eine entfernte mittelbare Weise in die Bestimmung unsers Verhaltens einfliessen, davon andere hingegen eigentlich und unmittelbar handeln; deren jene, Glaubenslehren oder dogmatische Warheiten, diese Lebenspflichten oder moralische Warheiten genant werden: so können diese zwey Arten von theologischen Warheiten zwar wol zusammen behalten; aber auch noch füglicher besonders abgehandelt, doch nie gantz von einander getrennet werden.

warum sie eine Sittenlehre der Christen sey.

§. 5. Ein jeder, der die gantze nähere Offenbarung GOttes in der Schrift zum Grunde seines Verhal-

haltens annimt, wird ein Christ genant. Da nun die theologische Moral das Verhalten eines Menschen aus der Schrift vorträgt (§. 2): so handelt sie von dem rechtmäßigen Verhalten eines Christen; daher sie auch eine christliche Sittenlehre heißt.

Unterschied und Verbindung mit der philosophischen Moral.

§. 6. Die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift kan die allgemeine Offenbarung desselben in der natürlichen Erkentnis nicht aufheben, sondern mus sie bestätigen, ergäntzen und genauer einschränken. Da nun dieselbe in der Philosophie abgehandelt wird, und die Lehren von dem rechtmäßigen Verhalten eines Menschen aus der Natur in sich fasset: so mus einmal das rechtmäßige Verhalten eines Menschen und eines Christen einander nicht aufheben; zweitens das letztere zwar in dem erstern gegründet seyn, aber doch weiter gehen als dasselbe; drittens die philosophische und theologische Moral einander nie widersprechen; auch

viertens die letzte zwar alles das enthalten, was die erstere enthält, aber noch ein mehrers, und weit vollständiger seyn als jene.

Der erste Satz ist aus der Weisheit, Güte und Warheit GOttes erweislich. Ja es gehört dis gantze Verhältnis der biblischen Moral gegen die natürliche, oder die richtige Uebereinstimmung und unleugbare Vorzüge vor derselben, mit zu den unentberlichen Kenzeichen der Göttlichkeit der Schrift.

Hülfsmittel derselben.

§ 7. Zur richtigen und überzeugenden Erkentnis der theologischen Moral gehört erstlich die richtige Auslegung der Schrift, welche den eigentlichen Grund derselben enthält (§. 2): zweitens die dogmatische Theologie, oder Einsicht der übrigen Warheiten der Schrift und eigentlichen Glaubenslehren, mit welchen die moralische Warheiten verbunden sind (§. 4): drittens Einsicht der philosophischen Moral zur Hebung alles Scheinwiederspruchs derselben (§. 6); auch der Grundwarheiten von der menschlichen Sele, von deren Verhalten

halten dieselbe handelt (§. 1): und viertens fleißige Ausübung derselben, samt aufmerckſamer Beobachtung der dabey vorgehenden Veränderungen; weil dadurch nicht allein die Richtigkeit und Hinlänglichkeit der in der Schrift befindlichen Auflösungen moraliſcher Aufgaben, oder der Vorſchriften derſelben, erwieſen werden kan, ſondern auch einige übernatürliche Veränderungen ohne Erfarung nicht recht verſtanden werden können, indem ſie unter den natürlichen ihres gleichen nicht haben.

§. 8. Sie iſt jederzeit unter den Christen geleret worden, doch mit vielen Abwechſelungen; je nachdem die damit verbundene Stücke und Hülfsmittel (§. 7) Veränderungen unterworfen geweſen: indem die gröſſere oder geringere Forſchung der Schrift, die Verſchiedenheit des Lehrbegrifs dogmatiſcher Warheiten, die Veränderungen der Philoſophie, auch endlich das Verhalten des gröſten Theils der anſen, Hiſtorie derſelben überhaupt.

senlichsten Lehrer gewisser Zeiten und Orte, nie ohne Einflus in dieselben geblieben.

In den ältern und mittlern Zeiten.

§. 9 Von den Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte ist sie zwar nicht gleich Anfangs in einen völligen Zusammenhang gebracht, doch die besondern Stücke derselben fleißig getrieben worden. Nach und nach aber hat sie durch die Nachläßigkeit derselben in Untersuchung des eigentlichen Verstandes der Schrift, angenommene unrichtige Lehrsätze der damaligen Philosophie, alzuhochgetriebene Rednerkünste, auch unrichtigen Gebrauch menschlicher Exempel und Aussprüche viel Schaden gelitten. In den mittlern dunckeln Zeiten sind diese Feler nicht nur beibehalten, sondern auch sehr vermeret worden, sonderlich durch die mehr und mehr einreissende dogmatische Irtümer. Die scholastischen Lehrer haben die theologische Moral zwar in einen Zusammenhang gebracht: aber theils sehr dunckel und

und unverständlich vorgetragen; theils mehr aus philosophischen sonderlich aristotelischen Sätzen auch Aussprüchen der Väter als aus der Schrift hergeleitet; theils zum Nachtheil der vornemsten Hauptwarheiten unnötige Streitfragen über Nebendinge sehr gehäufet. Die mystischen Lehrer derselben Zeiten haben nach Art einiger Vorgänger unter den Kirchenvätern, den innern Zustand des Gemüts zu bessern gesucht: dabey aber theils den Gebrauch der Schrift und des eigentlichen buchstäblichen Verstandes derselben zu sehr bey Seit gesetzt; theils die Ovellen des christlichen Verhaltens, und sonderlich die aus dem Evangelio herzunemende Beweggungsgründe wenig angezeiget; theils ihre Erfarung unrichtig gebraucht, sie auch nicht bequem auszudrücken gewust.

§. 10. In den neuern Zeiten nach Verbesserung der Wissenschaften, und gantzen Theologie

nach der Reformation.

durch Untersuchung der Schrift, hat die theologische Moral auch eine bessere Gestalt bekommen, nachdem es dem übrigen Lehrbegrif einer ieden Religionspartey gemäs gewesen. Die ersten Lehrer unserer Kirche haben sie mit der dogmatischen Theologie, auch Auslegung der Schrift verbunden, sind aber durch die überhandnemende Streitigkeiten bald darin sehr gehindert worden. Unter den folgenden haben einige dieselbe gar zu sehr verabsäumet, auch wol manche Warheiten und Ubungen derselben aus ungegründetem Verdacht papistischer oder anderer Irtümer verworfen; oder doch alle Mängel der scholastischen Moral darin beibehalten: andere haben practische Anweisung zu derselben oder doch einzele Stücke davon ertheilet: andere aber auch, sonderlich gegen die neuesten Zeiten, dieselbe in einigem Zusammenhange volständiger vorzutragen gesucht. In der reformirten

ten Kirche ist dieselbe noch eher fleißig zu treiben angefangen worden, sonderlich von den Engländern, Frantzosen und Holländern, denen es auch einige teutsche Lehrer nachgethan. Anfangs haben sie den gantzen Zusammenhang derselben weniger in besondern Büchern abgehandelt; sondern sie mehr mit der dogmatischen Theologie verbunden: doch sind desto mehr practische Schriften von ihnen aufgesetzet worden. Unter den römisch-catholischen wird die scholastische Moral noch fortgesetzt; die von den Jesuiten durch manche irrige Lehrsätze theils ungewisser, theils verderbter worden; dahin die Meinungen gehören von philosophischen Sünden, Hinlänglichkeit guter Absicht, oder mutmaslicher Rechtmäßigkeit, auch bey sündlichen Handlungen, und dergleichen mehr. Doch haben sich denselben andere unter ihnen sonderlich die Jansenisten widersetzt, und eine richtigere Moral geleret: ingleichen

hats

hats manche mystische Lehrer unter ihnen gegeben. Dergleichen auch in andern Religionsparteien verschiedene gewesen.

zu derselben gehörige Schriften.

§. 11. Die Bücher, so zur theologischen Moral gehören, sind sehr verschieden, sowol was den Inhalt und Lehrbegrif, als auch die Einrichtung des Vortrags und Schreibart derselben betrift. Sie sind sonderlich von zwiefacher Art.

practische Schriften.

In practischen Schriften werden die nötigsten und zur Ausübung bequemsten moralischen Warheiten ohne Kunstworte faslicher und beweglicher vorgetragen; und entweder die gantze Einrichtung des Christentums oder einige dazu dienliche besondere Warheiten erbaulich abgehandelt: dahin auch die eigentlichen ascetischen Schriften gehören, so entweder zu Ubungen der Gotseligkeit anweisen, oder Exempel und Proben geistlicher Betrachtungen enthalten; ingleichen die paradigmatischen oder Exempelbücher darin das, sonderlich innere, Leben und die götliche Fürung ein-

einzeler Personen erzälet wird; endlich auch die mystischen Schriften, darin entweder von dem innern verschiedenen Zustand der Selen und den Wegen der Vereinigung derselben mit GOtt gehandelt, oder der geistliche Gebrauch aller auch biblischen Begebenheiten und deren Erzälung, zur Abbildung der innern Gemütsfassung und ihrer Veränderung vorgetragen wird. Bey welchen insgesamt eine sorgfältige Behutsamkeit sowol in der Wahl der Schriften selbst, als auch in ihrem Gebrauch zu beobachten.

theoretische Schriften.

In den theoretischen Büchern wird entweder von einzelen moralischen Warheiten gehandelt und derselben Richtigkeit erwiesen, dahin auch die Streitschriften und Beantwortungen zweifelhafter Fälle gehören: oder die gantze Lehre vom rechtmäßigen Verhalten eines Christen auf eine zusammenhangnde Weise vorgetragen; deren einige zugleich practisch eingerichtet sind, so wie manche pra-

Casus conscientiae
hindens die moral.
certo modo.
Baxter. Dunte

practische Bücher eine hinlängliche Theorie dieser gantzen Lehre enthalten. Je mehr und richtiger die Hülfsmittel der theologischen Moral dabey gebraucht sind; je genauer alles darin zusammen hängt und aus einander folget: je nützlicher sind dieselben.

Eintheilung.

§. 12. Die Verbindung und Folge der dahin gehörigen Warheiten kan gar verschieden eingerichtet werdē. Nach der in dem vorgesetzten Entwurf angezeigten Ordnung werden beides die Vortheile einer genauen Lehrart, als auch die Erleichterung des Gedächtnisses erhalten. Es wird dabey erst von den Personen und derselben Beschaffenheit gehandelt, deren Verhalten hier untersuchet wird; weil solches derselben Beschaffenheit gemäs seyn mus. Hernach wird das Verhalten selbst, als der Zweck dieser Anweisung vorgetragen; so die göttliche Rechtsgelersamkeit in sich fasset. Und endlich werden die zu solchem Verhalten nötige Einrichtungen u. Mittel untersuchet; so die eigentliche Tugendlehre und Ubungsvorschrift in sich fasset.

Andere haben, nach der scholastischen Lehrart bey practischen Wissenschaften, zuerst vom Zweck, hernach von den Personen, und dann endlich von den Mitteln gehandelt: auch haben einige neuere eine medicinische Lehrart erwälet, und die Besserung des Gemüts nach Art der Wiederherstellung leiblicher Gesundheit vorgetragen.

Erster

Erster Theil,
von
Einrichtung eines Christen.

Erstes Hauptstück,
von
wesentlicher Beschaffenheit eines Menschen.

§. 13.

Wir Menschen bestehen theils aus einem einfachen Wesen, so sich seiner Vorstellungen bewust ist, und verschiedene Arten des Vermögens besitzt; einige, die mit undeutlichen Vorstellungen zu thun haben, und die untere, andere, in denen Deutlichkeit anzutreffen, und die obere Kräfte heissen, daher es ein Geist genant wird: theils aus einem vermöge seiner Zusammensetzung zu verschiedenen Veränderungen fähigen Körper; mit welchem dieser Geist verbunden ist, und deswegen eine Sele heißt, den sie regieret, durch denselben aber auch eingeschränckt und zum Gebrauch der sichtbaren Welt und

Theile, Vermögen und Natur des Menschen.

und Verrichtungen in derselben fähig wird. Diese Arten des Vermögens werden zusammen die Natur des Menschen genant, und was darin gegründet ist, natürlich.

Wir haben Empfindungen, Einbildungen, Erinnerungen, sinliche Lust und Abscheu, so zu den untern Kräften gehören, die wir mit Thieren gemein haben, nebst dem Vermögen unsern Leib zu bewegen, oder den Ort der Theile desselben zu verändern: überdis haben wir ein Vermögen zu deutlichen Vorstellungen oder algemeiner Erkentnis, so der Verstand ist; ein Vermögen den Zusammenhang mehrerer Dinge einzusehen, zu urtheilen und zu schliessen, so die Vernunft genant wird; und endlich ein Vermögen des Wollens und Nichtwollens so der eigentliche Wille ist. GOtt klagt Jes. 1, 3 daß Menschen in der Unterdruckung des Andenckens von jemand genosseuer Wohlthaten, und der darin gegründeten Neigungen weiter gehen als Thiere: welches theils nicht so unverantwortlich wäre, wenn der Mensch nicht einen Vorzug des Vermögens vor denselben hätte; theils auch nicht einmal möglich wäre, wenn er nicht mehr Arten des Vermögens besässe, oder keine obern Kräfte hätte, durch deren üblen Gebrauch er die untern Kräfte in ihren richtigen Veränderungen unterbrechen, und wider ihren Zweck anwenden könte. Dergleichen auch Jer. 8, 7 vorkommt. Der Leib wird in der Schrift eine Hütte der Sele genant 2 Petr. 1, 13. 14. 2 Cor. 5, 4 und im Buch der Weish. cap. 9, 15 wird als ein Erfarungssatz angefüret, daß der sterbliche Leib

Leib die Sele beschwere und die irdische Hütte den zerstreuten Sin drucke: welches aus den Veränderungen der Vorstellungen bey ausserordentlicher Beschaffenheit des Leibes in Kranckheiten unleugbar.

§. 14. Wir befinden uns in beständigen mit einander verbundenen Veränderungen, deren es so viel Arten giebt als Vermögen bey dem Menschen anzutreffen sind: es können derer auch mehrere von verschiedener Art zugleich vorgehen; ingleichen verursachen und unterbrechen einige derselben die Veränderungen einer andern Art. Alle einzele Veränderungen aber einer jeden Art gehen allezeit auf eine übereinstimmige Weise vor: daraus bey den Veränderungen der Sele die Vorstellungs- bey den Veränderungen des Körpers aber die Bewegungsgesetze entstehen. Veränderungen des Menschen und Veränderungsgesetze.

Dergleichen Vorstellungsgesetze sind: daß eine iede Veränderung des Menschen empfunden werde, die Empfindung desto stärcker sey, je verschiedener der nachfolgende Zustand von dem vorhergehenden; folglich abneme und gar aufhöre bey anhaltenden sehr änlichen Veränderungen: daß stärckere Empfindungen die schwächere aufheben: daß Vorstellungen, die mit stärckern Empfindungen verbunden sind, einen tiefen Eindruck im Gemüt haben, länger behalten und eher wieder ins Andencken gebracht werden: daß bey Erneuerung eines Theils einer gantzen Vorstellung,

die übrigen vormals damit verbunden gewesene Theile zugleich mit erneuert werden: die Aufmerckſamkeit nur allezeit auf eine Sache allein könne gerichtet ſeyn; obgleich mit ſehr ſchneller Veränderung: daß alle Luſt und Abſcheu, auch Wollen und Nichtwollen durch Vorſtellung des Guten und Böſen geſchehe, auch ſtärcker und ſchwächer ſey, nachdem die Grade deſſelben, und die Empfindung oder Uberzeugung davon gröſſer und geringer u. d. m.

Wilkür und Freiheit des Menſchen.

§. 15. Der Gebrauch dieſer Arten des Vermögens, ſowol der innere, Veränderungen bey ſich ſelbſt hervor zu bringen, als auch der äuſſere, dadurch bey andern Dingen auſſer uns Veränderungen zu verurſachen, ſtehet bey dem Menſchen; doch nur auf eine den Veränderungsgeſetzen gemäſſe Weiſe (§. 14). So fern der Menſch dieſe Anwendung ſeiner Kräfte ſelbſt beſtimmen kan; wird ihm Wilkür beigelegt: und weil er ſolches ſo lange unterlaſſen kan bis er deutliche Vorſtellungen der Dinge, wobey ſolcher Gebrauch vorgehen ſol, erlanget; beſitzt er Freiheit.

Alſo beſteht die Freiheit in den obern Kräften des Menſchen und deren Verhältnis gegen einander. Dabey es ein unnötiger Streit iſt, ob ſie eigentlich im Verſtande oder im Willen anzutreffen: indem beide zugleich dazu erfordert werden. Weil aber doch die Beſtimmung des Gebrauchs, oder die Wahl ſelbſt, im

im Willen vorgehet: so wird die Freiheit füglicher zu demselben gerechnet, als zum Verstande. Je weiter sich die Einsichten einer Person erstrecken, und je mehr die Wahl derselben darin gegründet ist; je grösser ist derselben Freiheit: daher ist bey GOtt höchste Freiheit. Wenn Paulus 1 Cor. 10, 29 schreibt, warum solte ich meine Freiheit lassen urtheilen von eines andern Gewissen? kan er, vermöge des Zusammenhangs der gantzen Stelle, durch Freiheit nichts anders verstehen, als die Wahl und Bestimmung des Verhaltens durch seine eigene Einsicht.

freie Handlungen.

§. 16. Wenn Veränderungen von jemand verursachet werden, so wircket oder thut derselbe; wenn sie von andern verursachet werden, so leidet er, oder verhält sich leidentlich: jene nent man daher Handlungen, diese Leiden. Geschehen die eigenen Veränderungen ohne einige Wahl, so werden sie natürlich genant im engern Verstande; weil sie aus dem blossen Vermögen des Menschen entstehen (§. 13): geschehen sie zwar nach einer Wahl doch ohne algemeine Erkentnis oder Verstand, so sind sie wilkürlich: geschehen sie nach einer in algemeiner Erkentnis gegründeten Wahl, so sind es freie Handlungen (§. 15). Weil nun alles das moralisch ist, wobey dergleichen Wahl nur möglich ist (§. 1): so müssen auch wilkürliche Handlungen, ja selbst natürliche, wie auch die Leiden so

fern moralisch seyn, so fern sie in vorhergehenden freien Handlungen gegründet sind.

Aus dieser Erklärung der Handlungen folget zugleich, daß es innere und äussere gebe.

was gute und böse Handlungen, und daß es keine gleichgültige gebe.

§. 17. Was dem Zweck einer Sache gemäs ist, folglich derselben Zustand volkommener macht, wird gut genant: was dem Zweck nicht gemäs, oder den Zustand unvolkommener macht, ist böse. Da nun alle Arten des Vermögens im Menschen an sich seinem Zweck gemäs, oder seinen Zustand volkommener machen können; es aber dabey auf den verschiedenen Gebrauch derselben ankomt: so ist eigentlich nur derselbe Gebrauch gut oder böse. Handlungen aber, weil sie aus solchem Gebrauch entstehen (§. 16) und der darin gegründete Zustand eines Menschen, müssen allezeit entweder gut oder böse seyn; und kans keine dritte Art derselben oder gantz gleichgültige geben.

in eo alii respiciunt ad legem.

sinliche und vernünftige Begierden des Menschen.

§. 18. Wenn die Zukehr des Menschen zu etwas, so er für gut hält, und die Abkehr von etwas, so er für böse hält, aus undeutlichen Vorstellungen entstehen; werden sie sinliche Begierden genant, und merckliche Grade derselben Affecten: deren es also zwey Arten geben mus, angeneme und unangeneme. Das Vermögen

gen der Menschen zu dergleichen sinlichen Gemütsbewegungen ist an sich gut (§. 17). Entstehet diese Zukehr und Abkehr aus deutlicher Vorstellung des Guten oder Bösen: so werden sie vernünftige Begierden genant. Eine jede derselben sowol, als der sinlichen, mus nach der Richtigkeit der Vorstellung, daraus sie entstanden, beurtheilet werden. Wenn diese verschiedene Vorstellungen einander widersprechen: entstehet ein Streit der Sinlichkeit und Vernunft.

Weil Affecten aus Empfindungen und derselben Erinnerungen entstehen; der Mensch aber bey Empfindungen sich leidentlich verhält: so werden sie auch Leidenschaften genant. Da Christus unsündlich gewesen Hebr. 7, 26; doch aber Affecten gehabt Marc. 14, 33. 34 Joh. 11, 35. 38. 12, 27. 2, 17. Luc. 10, 21: so müssen dieselben nicht an sich böse seyn; sondern es durch ihren übeln Gebrauch werden. Es kan sowol noch die dritte Art der Affecten, so aus gemischten bestehet, angenommen werden; als auch der Begierden überhaupt, deren es ebenfals gemischte giebt.

§. 19. Aus mehr änlichen Handlungen einer Art entstehen Fertigkeiten, die von verschiedenen Graden sind, und durch gegenseitige Handlungen geschwächet werden. Da nun die Fertigkeiten der Begierden von einer Art, Neigungen sind, bey

Fertigkeiten, Neigungen und Herschaft derselben.

bey den sinlichen Begierden aber gewisse denselben gemässe Bewegungen des Leibes vorgehen, durch deren Heftigkeit die Begierden selbst vermeret werden: so entstehen aus sinlichen Neigungen denselben gemässe Fertigkeiten der Veränderungen des Leibes. Wenn gewisse Neigungen stärcker sind als andere: wird ihnen eine Herschaft über dieselben zugeschrieben.

Aus dieser genauen Verbindung der Sele und des Leibes bey sinlichen Vorstellungen, Begierden und Neigungen en stehen die Temperamente der Menschen: so in der verschiedenen Verhältnis der Seele und Leibes gegen einander zur Bestimmung ihrer gemeinen Veränderungen bestehen. Dazu die verschiedene Mischung und Beschafenheit der flüßigen und festen Theile des Leibes und derselben Wirckung gegen einander viel beiträgt. Man hat daher allerley äussere Merckmale der innern Gemütsfassung angenommen; die doch nicht hinlänglich eingeschränckt sind, auch nicht allezeit richtig zu gebrauchen stehen.

wesentliche Verbindlichkeit der Menschen gegen GOtt.

§. 29. Wir sind durch die innere Einschränckung unserer Natur (§. 14) und durch die eigentliche Folgen unserer Handlungen (§. 17) zu einer gewissen Einrichtung unsers Verhaltens verbunden: indem der nachfolgende Zustand allezeit dem vorhergehenden gemäs ist; folglich Bewegungsgründe zur Einrichtung desselben ent-

enthält. Ja weil wir selbst und unsere Verbindung mit den Dingen ausser uns, der Zufälligkeit wegen, in GOtt gegründet sind: so ist theils diese natürliche Verbindlichkeit von GOtt verordnet; theils ist GOtt dazu befugt und vermögend unsere freie Handlungen noch weiter einzuschränken, oder durch Vorschriften mit angehängten Bewegungsgründen genauer zu bestimmen, wir aber verbunden dieselbe zu beobachten. Und weil dieses unser Verhältnis gegen GOtt nicht aus einem Vertrage, sondern unserer wesentlichen Zufälligkeit entstehet: ist es eine **wesentliche Verbindlichkeit**; und alle **Menschen sind notwendig Unterthanen GOttes.**

Daniel zeiget eben diesen Grund der menschlichen Verbindlichkeit gegen GOtt an, wenn er in der Bestrafung Belsazers spricht cap. 5, 23. Den GOtt der deinen Odem und alle deine Wege in seiner Hand hat, hast du nicht geehret. So leitet Paulus auch die Herschaft GOttes über alle Dinge, und die Verbindlichkeit der Menschen ihm zu dienen, eben daraus her Apostg. 17, 24. Und Jes. 42, 5 heists, da GOtt sein Recht dem menschlichen Geschlecht einen Mittler zu verordnen vorgestellet; So spricht GOtt der HErr, der die Himmel schaffet und ausbreitet, der die Erde machet und ihr Gewächse, der dem Volck, so drauf ist den Odem giebt, und den Geist denen die drauf gehen. Ingleichen Offenb. 4, 11.

Unsterblichkeit der Sele auch Auferstehung der Menschen.

§. 21. Durch den Tod geschieht eine Auflösung der Theile des menschlichen Leibes, dadurch derselbe zur Vereinigung mit der Selen unfähig wird; woraus die Absonderung derselben entstehet. Weil nun die Sele, als ein einfaches Wesen, nicht durch Auflösung der Theile, sondern allein vermittelst einer Vernichtung durch göttliche Almacht aufhören kan; alle Vernichtung der Geschöpfe aber göttlicher Weisheit zuwider: so behält sie im Tode nicht nur ihre Fortdauer, sondern auch in den vorhergehenden gegründete Veränderungen (§. 14). Welches die Schrift ausdrücklich versichert, wenn Pred. Sal. 12, 7 der Tod also beschrieben wird, daß der Staub wieder zur Erden komme, wie er gewesen, der Geist aber zu GOtt der ihn gegeben; und Christus Matth. 10, 28 die Menschen ermanet sich nicht zu fürchten vor denen, die den Leib tödten und die Sele nicht mögen tödten. Ja, da die aufgelöseten Theilchen der Leiber auch nicht vernichtet werden, und ihr Ort dem alwissenden GOtt bekant seyn mus: so bleibt die Wiederherstellung ihrer Zusammensetzung und Vereinigung mit ihrer Selen möglich; die überdis aus allen in der Schrift erzälten Exempeln wircklich geschehener Auferweckungen der Todten erweislich ist. Und weil dadurch der nachfolgende

gende Zustand der Menschen ihrem vorhergehenden gemässer wird: so versichert die Schrift eine algemeine Auferstehung der Todten Joh. 5, 29. 28, da Christus bezeuget, es komme die Stunde, in welcher alle, die in den Gräbern sind, seine Stimme hören werden und hervor geben, die Gutes gethan haben zur Auferstehung des Lebens, die aber Ubels gethan haben, zur Auferstehung des Gerichts. Und Paulus bekennet in seiner Verantwortung Apostg. 24, 14. 15. er glaube allem, was geschrieben stehe im Gesetz und in den Propheten, und hoffe daher zu GOtt, daß zukünftig sey die Auferstehung der Todten, beide der Gerechten und Ungerechten

In dem Beweise, den Christus Luc. 20, 27-38 von der Auferstehung füret, zeiget er nicht nur die Unsterblichkeit der Selen abgestorbener Personen ausdrücklich an: sondern giebet auch eben diesen Grund ihrer Wiederauferweckung an, damit sie dieselben Menschen seyn möchten, deren GOtt sich der HErr nenne noch nach ihrem Tode; und ihr künftiger Zustand dem vorhergehenden völlig gemäs sey, nach welchem ihren gantzen Zusammenhang sie GOtt auch im Tode ansehe und sich daher benenne.

§. 22. Mit dieser Auferstehung der Todten wird ein algemeines Gericht der Menschen

Gericht und künftiger Zustand der

Menschen. schen verbunden seyn; darin eines jeden Verhalten wird beurtheilet, und der künftige Zustand derselben, diesem ihren vorhergehenden Verhalten und Zustand gemäs eingerichtet werden. 2 Cor. 5, 10. versichert Paulus: **Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richtstul Christi, auf daß ein jeglicher empfahe nachdem er gehandelt hat bey Leibes leben, es sey gut oder böse.** Und Pred. Sal. 12, 14 heißts ausdrücklich: GOtt wird vor Gericht bringen auch alles verborgene, es sey gut oder böse. Weil nun die Bewegungsgründe des menschlichen Verhaltens in dem nachfolgenden Zustande derselben enthalten (§. 20): so werden die allerkräftigsten aus dem Stande der Menschen nach dem Tode hergenommen; darin uns die Männer GOttes in der Schrift mit ihrem Exempel vorgehen. Apostg. 17, 31 fürt Paulus als den stärcksten Bewegungsgrund zur Besserung seiner Zuhörer an: **weil GOtt einen Tag gesetzt, auf welchem er richten wolle den Kreis des Erdbodens mit Gerechtigkeit**; ingleichen Apostg. 24, 25.

Sirach giebt cap. 7, 40 diese richtige Ermanung: was du thust, so bedencke die letzten zukünftigen Dinge, nicht nur die Folgen deiner Handlungen, sondern die bevorstehen-

stehende Veränderungen deines ganzen Zustandes. Weil nun die Sinlichkeit die Vorstellungen des Guten und Bösen nur aus dem gegenwärtigen Zustande, und noch dazu meist der äussern Beschaffenheit desselben, hernimt: muss dieselbe nicht die Herschaft haben, sondern durch Nachdencken und Uberlegung ausgebessert werden. Ja weil die natürliche Erkentnis der Menschen ohne nähere göttliche Offenbarung wenig Gewisheit von diesem künftigen Zustande verschaffet: so ist auch daraus ihre Unzulänglichkeit zur Besserung menschlichen Verhaltens erweislich; samt dem Vorzuge der nähern Offenbarung GOttes in der Schrift, die weit mehr, und mit grösserer Gewisheit davon entdecket.

algemeine natürliche Verbindlichkeit der Menschen und derselben verschiedene Stufen.

§. 23. Weil in der Einsicht der Bewegungsgründe die wirckliche Verbindung besteht; in dem Vermögen dazu aber die innere Verbindlichkeit; nun aber die innere Fähigkeit der Menschen, ingleichen die äussere Gelegenheit zur Erkentnis derselben sehr verschieden: so entstehen daraus verschiedene Grade der Verbindlichkeit gegen GOtt; die desto grösser ist, nicht nur je deutlicher und überzeugender die Erkentnis derselben Bewegungsgründe, sondern auch je grösser das innere und äussere Vermögen dazu ist. Und da solches in der Natur des Menschen gegründet, wird es mit Recht natürlich genant, und ist algemein.

Folglich entschuldiget nicht nur eine Unwissenheit solcher

solcher Verbindlichkeit gar nicht; auch nicht einmal eine jede aus gewissem vorhergehenden Verhalten entstehende Unmöglichkeit derselben Erkentnis: sondern nur eine gäntzliche Unmöglichkeit, dergleichen es bey dem möglichen Gebrauch des Verstandes nicht giebet.

Zweites Hauptstück,
Von
äusserer Vorschrift menschlichen Verhaltens, dem Willen GOttes.

§. 24.

was ein eigentliches Gesetz sey?

Ein Satz, nach welchem etwas eingerichtet, oder verschiedene Dinge mit einander verbunden werden, das ist, neben und auf einander folgen, heißt eine **Vorschrift**, so in weiterer Bedeutung auch ein Gesetz genant wird (§. 14). In engerer Bedeutung ist eine Vorschrift freier Handlungen ein Gesetz: im allergenauesten aber, **eines Oberherrn bekantgemachter Wille über dem Verhalten seiner Unterthanen.** Also gehört zu einem eigentlichen Gesetz, **einmal**, daß es von einem Oberherrn herkomme, der Recht und Gewalt hat anderer Personen, deren Wohlfart auf ihm beruhet, Handlungen zu bestimmen, auch im Stande ist, hinlängliche Bewegungsgründe zu ver-

verschaffen und mit demselben zu verbinden: zweitens, daß es derselben Personen Verhalten oder freie Handlungen betreffe; weil die übrigen nicht also bestimt werden können: und drittens, daß es als eine Verordnung des Oberherrn hinlänglich sey bekant gemacht worden; weil sonst keine Verbindlichkeit statt findet (§. 23). Daraus denn folget, theils, daß ein Gesetz sowol vom Ratschlage unterschieden sey, indem der, so ihn ertheilt, die Bewegungsgründe nicht verschaffet, sondern aus den sonst bekanten Folgen und Umständen der Handlungen hernimt; als auch von eigener selbstgemachten Ordnung, deren Bewegungsgründe entweder nicht von uns verschaffet werden, oder doch in eigener Wahl bleiben; wie auch endlich von Bedingung einer Zusage, daraus ein Vertrag entstehet, dabey es auf Annemung der Zusage von dem andern ankomt, die Verbindlichkeit aber zur unauflöslichen Beobachtung eines einmal aufgerichteten Vertrags aus einem Gesetz herkommen mus: theils, daß GOtt eigentlich ohne Gesetz sey, ob gleich seine eigene Volkommenheiten unveränderliche Vorschriften seines Verhaltens sind: theils, daß alle eigentliche und äussere Verbindlichkeit aus einem Gesetz entstehen müsse.

Da GOtt bey der Gesetzgebung auf Sinai 2 Mos. 20, 2 diesen Eingang seinen Geboten vorsetzet; Ich bin der HERR, dein GOTT, der dich aus Egyptenland aus dem Diensthause gefüret habe, darin er seine Oberherschaft und deren besondern Grund bey den Israeliten anzeigt: so bestätiget er diese notwendige Eigenschaft eines Gesetzes. Die Bewegungsgründe, die zur algemeinen Verbindung der Unterthanen hinlänglich seyn sollen, müssen in einem vom Oberherrn im Fal des Ungehorsams zu erwartendem Ubel bestehen; so grösser als die Unlust aus Beobachtung des Befels: weil sonst die befolne Sachen der Wahl der Unterthanen überlassen, und solcher Gehorsam höchstens nur aus einem Vertrag entstehen würde. Also mus ein eigentlich Gesetz mit einem äussern Zwang versehen seyn, 2 Mos. 20, 5. 7; obgleich die ausdrückliche Meldung der Strafe nicht allezeit unentberlich ist. Der gefaste Vorsatz eines Oberherrn über der Einrichtung des Verhaltens seiner Unterthanen ist noch kein Gesetz, bis die Bekantmachung dazu komt.

Gesetze GOttes und Christi.

§. 25. Alle Menschen sind Unterthanen GOttes (§. 20), GOtt also ihr Oberherr: folglich ist der bekantgemachte Wille GOttes über ihr Verhalten ein Gesetz derselben (§. 24). Und weil die wiederhergestelte Wohlfart der Menschen auf Christo beruhet Hebr. 5, 9. Apostg. 4, 12; GOtt daher denselben auch zum HErrn der Menschen verordnet Apo-

stg.

stg. 2, 33 - 36 und ihm alles Gericht derselben anvertrauet Joh. 5, 22. 27. Apostg. 17, 31 ja alle Gewalt im Himmel und auf Erden ihm übergeben Matth. 28, 18. 11, 27; deshalben er auch so häufig schlechthin der HErr, und Jud. v. 4. der einige Herscher, Offenb. 17, 14. 19, 16 der HErr aller HErren und König aller Könige genant wird: so ist auch sein bekantgemachter Wille über das Verhalten der Menschen ebenfals ein eigentliches Gesetz aller Menschen. Wenigstens mus es von allen, die ihn für ihren Oberherren erkennen, davor angenommen werden, Luc. 6, 46: ob sich gleich sein Reich auch auf die übrigen erstreckt, und von ihnen einmal wird müssen erkant werden Phil. 2, 10. 11. Luc. 1, 27.

Jac. 4, 12 wird GOtt der einige Gesetzgeber genant, der selig machen und verdammen kan, weil Obrigkeiten ihr Recht dazu von ihm haben: welche Worte doch eigentlich so lauten; es ist ein einiger Richter der Gesetzgeber ꝛc., darin aber dennoch ausdrücklich versichert wird, daß GOtt ein Gesetzgeber sey, und ihm eben daher die Gewalt zu richten zukomme. Daß Christus selbst bezeuget Joh. 18, 36 sein Reich sey nicht von dieser Welt ꝛc. streitet dawider gar nicht: indem darin nur angezeiget wird, es geschehe dadurch keinem äussern gemeinen Wesen der Menschen einiger Eintrag; es werde auch in dieser Welt die eigentliche Andung

dung des Widerstandes dagegen nicht vorgehen.

Naturgesetz ist ein göttlich Gesetz.

§. 26. Weil die gantze Natur in GOtt gegründet (§. 20); folglich durch seinen weisen Willen eingerichtet worden Offenb. 4, 11: so ist alles, was daraus von Vorschrift des Verhaltens der Menschen erkant werden kan, eine Bekantmachung göttlichen Willens. Folglich sind alle Naturgesetze eigentliche Gesetze GOttes: zumal, da die künftige Beurtheilung der Menschen (§. 22), die kein ander göttliches Gesetz erkant haben, nach demselben geschehen wird Röm. 2, 12. 16. 1, 19. 21.

Wenn jemand hinlängliche Gelegenheit, Erkentnisquellen einer Sache, Vorstellungsmittel, Uberzeugungsgründe, die seiner Fähigkeit gemäs sind, auch Reitzungen zu deren Gebrauch verschaffet werden: so ist ihm eine solche Sache hinlänglich bekant gemacht. Dergleichen bey dem Naturgesetz geschehen; indem wir unsere natürliche Kräfte gar nicht gebrauchen können, ohne zu einer Betrachtung unser selbst und der Dinge ausser uns, mit denen wir in Verbindung stehen, und durch dieselbe zu einiger Einsicht der Naturgesetze und GOttes selbst zu gelangen Apostg. 17, 27. 28. Es ist eine Glückseligkeit vor uns, daß die Naturgesetze des weisen gütigen Schöpfers so nützlich und vortheilhaft eingerichtet sind, daß wir sie in dieser Absicht wol mit Recht zugleich als väterli-

che

che Rathschläge ansehen können, dadurch sie doch nicht aufhören die eigentlichsten Gesetze zu seyn, und die genaueste Verbindlichkeit zu haben. Wolte man solches leugnen: wäre es ein Misbrauch der Güte unsers Oberherrn; so durch die Betrachtung der eigentlichen Strafen der Ubertretung desselben Gesetzes im künftigen Zustande der Menschen am besten vermieden wird. Folglich ist die Stimme der Natur GOttes Stimme, und ists eine Beleidigung GOttes selbst, verächtlich davon zu urtheilen.

geoffenbarte Gesetze GOttes.

§. 27. Wir sind durchs Naturgesetz verbunden, einen jeden durch nähere Offenbarung uns bekantgemachten Willen desselben über unser Verhalten, für ein göttlich Gesetz anzunemen: folglich einmal alles, was für eine nähere Offenbarung GOttes ausgegeben wird, nach richtigen Merckmalen derselben zu prüfen; hernach, wo wir dieselben antreffen, alle darin befindliche Vorschriften unserer Handlungen für göttliche Gesetze anzunemen; und endlich die Verbindlichkeit, in welcher wir dagegen stehen, zu erkennen. Da nun erweislich, daß alle dergleichen richtige Merckmale, bey dem Buch der heiligen Schrift, so die Juden und Christen vor eine göttliche Offenbarung halten, unleugbar anzutreffen seyn; und sie selbst versichert, gantz von GOtt eingegeben zu seyn 2 Tim. 3, 16: so sind wir verbunden, die darin enthaltene

Vorschriften unserer Handlungen für eigentliche Gesetze anzunemen.

Wir können hier aus der natürlichen und dogmatischen Theologie annemen, daß die heilige Schrift eine nähere Offenbarung GOttes enthalte; die zum Unterschiede von der natürlichen Erkentnis also genant wird, welche Röm. 1, 19 auch eine Offenbarung GOttes heisset: auch daß sie von GOtt eingegeben, und folglich vor ein unverwerflich Zeugnis GOttes von untrieglicher Gewisheit zu halten sey. Es sieht also nicht im Belieben der Menschen, die heilige Schrift dafür anzunemen oder nicht; darf auch niemand aus Verwerfung oder unterlassener Prüfung und Annemung derselben, grössere äussere Freiheit erwarten. Denn wer nur erkent, daß er seine Volkommenheit zu befördern verbunden, der wird leicht einsehen, daß es nicht nur dazu sehr dienlich seyn müsse, eine unmittelbare untriegliche Nachricht von dem Willen seines Oberherrn, von der Art ihm zu dienen, und mit ihm näher vereinigt zu werden, auch von der Beschaffenheit seines künftigen Zustandes zu erhalten: sondern daß es auch sehr gefärlich und unverantwortlich sey, im Fal es dergleichen gebe, sich darnach nicht ernstlich zu erkundigen; und das, was davor ausgegeben werde, nicht mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt zu untersuchen, um von der Richtigkeit desselben überzeuget zu werden. Folglich stehen wir in einer Verbindlichkeit gegen die Schrift (§. 23), und so wenig ein Unterthan seiner Verbindlichkeit dadurch entgehet, daß er einen Befel seines Oberherrn nicht dafür erkennet, sondern für unter-

untergeschoben hält; wenn er die hinlängliche Prüfung solcher Richtigkeit unterlassen, und keinen gnugsamen Grund zu dergleichen Beschuldigung gehabt: so wenig wird das Vorgeben, von der Göttlichkeit der Schrift nicht überzeugt gewesen zu seyn, zur Aufhebung solche Verbindlichkeit hinreichen.

was in der Schrift göttliche Gesetze seyn.

§. 28. Was in der Schrift als ein unmittelbarer Befel GOttes selbst, oder Christi oder der aus göttlichem Eingeben redenden Männer GOttes angefüret wird, ist ein göttliches Gesetz (§. 27). Da nun GOtt die meisten und nötigsten Naturgesetze in die heilige Schrift gebracht, und mit den geoffenbarten verbunden: so haben sie daher auch bey denen eine Verbindlichkeit, so die natürliche nicht einsehen (§. 26. 24).

Christus versichert von seinen Worten: das Wort, welches ich geredet habe, das wird ihn richten am jüngsten Tage, ꝛc. Joh. 12, 48-50 und von seinen Jüngern: wer euch verachtet, der verachtet mich, wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat Luc. 10, 16. 1 Thess. 2, 13. Indem Paulus 1 Cor. 7, 10. 25. 40 seine Meinung, die er doch auch vor richtig hält, sorgfältig von dem Gebot des HErrn unterscheidet; so sieht man, daß seine übrigen Aussprüche müssen Aussprüche des HErrn gewesen seyn. Wenn alles, was in menschlichen Büchern von richtigen Sätzen des Naturrechts anzutreffen ist, mit der

Schrift verglichen wird: so erweisets der Augenschein, daß das beste davon, in derselben auf die allerfaslichste Art vorgetragen worden. Matth. 5, 48. 7, 12. Phil. 4, 8 stehen die vornemsten Grundregeln des natürlichen Rechts.

Evangelium ist kein Gesetz.

§. 29. Der eigentliche Inhalt, der in der Schrift befindlichen nähern Offenbarung GOttes besteht einmal hauptsächlich in Versicherung der Erlösung Christi und des durch ihn erworbenen Heils Apostg. 10, 43. Joh. 5, 39. Ps. 40, 8. Hebr. 10, 7: hernach in Anzeige der darauf gegründeten Forderungen und gemachten Verordnungen GOttes. Diese werden das geoffenbarte Gesetz, jene das Evangelium genant: welches also eigentlich kein Gesetz ist; seine Verbindlichkeit auch allein aus einem göttlichen Gesetz hat (§. 24).

Die Schrift braucht diese Worte in sehr verschiedenem Verstande. Gesetz heist bald eine jede Lehre überhaupt Röm 3, 27. Jes. 2, 3. Ps. 119 bald die gantze Schrift, oder einen Theil und gewisse Bücher derselben. Evangelium heist auch oft die gantze Lehre der Apostel Röm. 2, 16. Weil aus allen Verheissungen durch derselben Annemung von dem andern, ein Vertrag entstehet: so bekommen wir durch die Annemung der göttlichen Verheissungen eine neue Verbindlichkeit gegen die damit verknüpfte Ordnungen GOttes; die aber doch auch eigentlich aus dem Gesetz

Gesetz ist, oder zur Pflicht der Haltung eines richtigen Vertrags gehört.

§. 30. Die Gesetze GOttes gehen zuweilen auf einige Personen insonderheit, oder eine besondere Art der Menschen, um ihres Inhalts willen; der an sich und dem göttlichen Zweck nach nicht algemein seyn kan: und werden besondere Gesetze genant. Da nun GOtt das Volck Israel erwälet, den Erlöser der Menschen aus demselben herkommen zu lassen, und in demselben zu offenbaren: so hat er dis Volck dazu hinlänglich vorbereiten und von andern Völckern absondern wollen; zu welchem Ende er ihnen eine sehr genau eingeschränckte Verfassung, sowol des Gottesdienstes, als äussern gemeinen Wesens verordnet, daraus die Kirchen und bürgerlichen Gesetze der Israeliten entstanden. Jene, die Kirchengesetze haben dem Inhalt nach vornemlich Abbildungen und Versicherungen der künftigen Erlösung seyn sollen Hebr. 10, 1. 8, 5. Col. 2, 16. 17. Daher sie in sofern ein gros Stück des Evangelii von Christo ausgemacht haben (§. 29), der Abfassung nach aber doch eigentliche Gesetze gewesen. Diese, die bürgerliche Gesetze derselben, sind um der vorigen willen erfordert worden: weil der äussere Zwang ohne eine der Verfassung des besondere Gesetze der Israeliten.

Gottesdienstes gemässe Einrichtung des gemeinen Wesens nicht wol zu erhalten gewesen; obgleich die Weisheit dieses Gesetzgebers unleugbar mehr Absichten bey derselben Einrichtung zugleich beobachtet hat. Alle diese Gesetze der Israeliten sind nie allgemein gewesen, habens auch ihres Inhalts wegen nicht seyn können: daher sie nach erhaltenem Zwecke aufhören müssen. Welches GOtt selbst hinlänglich angezeiget, sowol durch die vorläufig ertheilte Nachricht von künftiger Abschaffung dieser Gesetze Jer. 3, 16. 31, 31 ꝛc. Dan. 9, 24 ꝛc. Hesek. 11, 19. 36, 25 ꝛc: als auch durch ausdrücklichen Befel darüber Apostg. 15; 10 ꝛc. Gal. 4, 10 ꝛc. 5, 1-4. Eph. 2, 14. 15. Col. 2, 14-16. Hebr. 7, 18 ꝛc. 8, 6 ꝛc; ingleichen durch die wirckliche Aufhebung und gewaltsame Zerstörung des gemeinen Wesens der Israeliten, dadurch die Beobachtung dieser Gesetze unmöglich worden. Die übrigen nicht nur in der Schrift befindliche natürliche, sondern auch geoffenbarte Gesetze sind allgemeine Gesetze: weil die Schrift von allgemeiner Verbindlichkeit (§. 27).

Die, einzelen Personen, auf einzele oder besondere Fälle ertheilte göttliche Vorschriften ihres Verhaltens sind lieber Befele als Gesetze zu nennen. Dahin die von Christo den Aposteln bey verschiedener Abfertigung ertheilte

theilte Vorschriften gehören Matth. 10. Luc. 10 ꝛc. Christus ist auch des israelitischen Gesetzes Ziel und Zweck, durch welchen es sowol seine Volständigkeit als Endschaft erhalten Röm. 10, 4. Die algemeine Gesetze werden auch Sittengesetze genant, welcher Ausdruck doch nicht eben gar beguem ist: sie erstrecken sich weiter als das blosse Naturgesetz.

§. 31. Die Auslegung göttlicher Gesetze mus nach den algemeinen Auslegungsregeln der Gesetze von den Unterthanen GOttes angestellet werden. Folglich müssen die göttlichen Gesetze so verstanden werden, einmal, daß keines dem andern widerspreche: zweitens, daß die Ausdrücke nach dem, entweder ausdrücklich angezeigten, oder aus den unleugbaren Umständen derselben erweislichen, Zweck des Gesetzgebers genommen werden: drittens daß alles, was durch notwendige Folgen aus den Ausdrücken der Gesetze flieſſet, darunter sowol verstanden werde, als was dem Buchstaben nach darin enthalten. Dazu noch viertens komt, daß sie nicht blos auf die äussern Handlungen, sondern zugleich und vornemlich auf das innere Verhalten und Beschaffenheit der Menschen gedeutet werden Röm. 7, 14. Da nun die zehn Gebote, so auf Sinai feierlich bekant gemacht worden 2 Mos. 20. als ein Auszug Auslegung göttlicher Gesetze.

der göttlichen Gesetze anzusehen: so sind diese Auslegungsregeln bey denselben insonderheit zu beobachten.

Ps. 119, 96 heists ausdrücklich dein Gesetz ist gar sehr weit, von grossem Umfang. Die authentische Auslegung einiger göttlichen Gesetze, so in der Schrift selbst auf diese Weise geschehen, bestätiget solches Matth. 5, 20. 48. Eph. 6, 1. 9. Die Folgen, so aus den eigentlichen Ausdrücken der Gesetze fliessen, sind sonderlich drey. Einmal vermittelst des Inbegrifs des einzeln und besondern unter dem algemeinen, der Theile unter dem gantzen: daß alles was von einer algemeinen Art der Handlungen verordnet, auf alle besondere Gattungen derselben sich erstrecke; was dem gantzen Menschen verordnet, auf alle seine Theile und Kräfte gehe. Zweitens, vermittelst des Gegensatzes: daß alles eigentliche Gebot, ein Verbot des Gegentheils einschliesse; und ein jedes Verbot, der Kraft nach, ein Gebot enthalte. Drittens vermittelst einer richtigen Aenlichkeit und Verhältnis: daß in änlichen Fällen eine änliche Bestimmung des Verhaltens stat finde, was von einer Sache und Person verordnet worden, nach Masgebung des Verhältnisses anderer dagegen, auch auf dieselben gehe; folglich durch die Verordnung des Verhaltens der Kinder auch das Verhalten der Eltern verordnet werde. Der Grund dieser Auslegungsregeln ist im Naturrecht enthalten, und der algemeinen Beschaffenheit einer Sprache überhaupt: daher

her die Beobachtung derselben nicht ohne Verbindlichkeit.

§. 32. Wenn wir durch ein göttliches Gesetz zur Beobachtung einer Vorschrift angewiesen werden: so ist dieselbe als ein mittelbares Gesetz GOttes anzusehen; und von eben derselben Verbindlichkeit, als die ausdrücklichen Gesetze GOttes selbst. Da nun GOtt die Beobachtung obrigkeitlicher Gesetze ausdrücklich verordnet Röm. 13, 1. 2. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13. 17: so sind derselben Gesetze von göttlicher Verbindlichkeit; dürfen aber auch eben daher die göttlichen Gesetze nicht aufheben. Und weil uns das Exempel Christi zur möglichsten Nachfolge in seinem algemeinen Verhalten anbefolen worden 1 Cor. 11, 1. Eph. 5, 1. 2. 1 Petr. 2, 21: so haben wirs ebenfals als eine göttliche Vorschrift unserer Handlungen anzusehen. obrigkeitliche Gesetze und Exempel Christi.

So wie die obrigkeitlichen Gesetze ihre innere Verbindlichkeit von den göttlichen Gesetzen haben: so bekommen die göttlichen Gesetze den äussern Zwang allein von obrigkeitlichen Verordnungen; darin alle äussere Bestrafung der Übertretung derselben in einem gemeinen Wesen gegründet seyn mus.

§. 33. Weil alle Gesetze, als Gesetze, ihre Verbindlichkeit vom Willen des Oberherrn haben (§. 24); so sind sie auch ohne Grund der Gesetze.

Einsicht der innern Billigkeit, und des aus den natürlichen Folgen der befolnen Handlungen zu erwartenden Nutzens zu beobachten; ob wir gleich bey den göttlichen Gesetzen allezeit zum voraus wissen können, daß sie höchst billig, auch uns und unserer Wohlfart vortheilhaft seyn. Hat unser Gesetzgeber aus Herablassung die Billigkeit seiner Forderungen angezeigt, oder können wir dieselbe sonst einsehen: so vermert solches die Hochachtung gegen denselben, und die innere Verbindlichkeit seiner Gesetze (§. 23). Indes ists bey den natürlichen Gesetzen, wo sie nicht aus der Schrift genommen werden, unentberlich, diese Untersuchung anzustellen; weil solches das einige Mittel zu ihrer Erkentnis ist: bey den geoffenbarten aber nur alsdenn, wenn durch den Schein eines Wiederspruchs und innern Unrichtigkeit, oder GOtt nachtheiligen Beschaffenheit der befolnen Sachen, die Auslegung derselben zweifelhaft werden möchte (§. 31).

GOtt selbst beruft sich bey den Gesetzen der Israeliten auf diese Billigkeit derselben 5 Mos. 4, 8; wo ist so ein herlich Volck, das so gerechte Sitten und Gebote habe, als alle dis Gesetz, das ich euch heutiges Tages vorlege. Es ist also gar nicht unvernünftig, göttliche willkürliche Gesetze zu beobachten, wenn man gleich nicht einsiehet,

het, warum sie GOtt verordnet: da solches so gar bey menschlichen Gesetzen nicht unvernünftig, sondern billig und nötig ist. Wenn demnach gleich durch Verleugnung GOttes nicht alle innere Verbindlichkeit zu gewissen Handlungen aufgehoben wird: so fält doch dadurch die stärckste Verbindlichkeit der natürlichen Gesetze hinweg. Die richtige Auslegung der Gesetze und ihre Anwendung auf einzele Fälle, wird sehr vermert durch diese Einsicht der Absichten des Gesetzgebers (§. 31). Daher Theologi, als Ausleger göttlicher Gesetze, zur Untersuchung derselben, verbunden sind.

§. 34. Gesetze heben innere Freiheit der Menschen nicht auf; sondern erfordern dieselbe notwendig: wol aber wird derselben äussere Freiheit dadurch eingeschräncket (§. 15. 24). Folglich gehört zur Beobachtung eines Gesetzes Verstand und Wille der Unterthanen, auch Einsicht der im Gesetz befolnen Sachen; ingleichen die Möglichkeit derselben: daher alle eigentliche Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckstelligung erfordern. Freiheit bey Gesetzen.

Weil aus Bestimmung der Gesetze eine moralische Notwendigkeit entstehet: so ist dieselbe weder der Wilkür noch innern Freiheit entgegen zu setzen; und ist der Grund aller Zurechnung und Bestrafung.

§. 35. Was mit dem Gesetz übereinstimmet wird rechtmäßig genant; was nicht sey. was Sünde

über-

übereinstimmet sondern abweichet **unrecht**; und was durchs Gesetz nicht eingeschräncket wird, **erlaubt**; eine **Ubertretung** aber eines Gesetzes heißt **Sünde** 1 Joh. 3, 4. Folglich wird nichts zur Sünde gerechnet, wo kein Gesetz ist Röm. 5, 13. Und weil alle Gesetze eine Verbindlichkeit zur Strafe, im Fal der Ubertretung, mit sich füren (§. 24): so entstehet aus aller Sünde eine **Schuld**, oder wirckliche Verbindlichkeit zur Strafe. Es giebet demnach soviel Arten der Sünde als Gesetze; sonderlich Unterlassungs- und Begehungssünden: auch verschiedene Stufen derselben nach den Graden der innern Verbindlichkeit (§. 23).

Folglich giebts eigentlich keine Sünden wider das Evangelium: ob man sich wol am Evangelio und gegen dasselbe sehr versündigen kan. Je deutlicher der Wille des Gesetzgebers offenbaret worden; je unleugbarer jemand davon überzeuget gewesen; je grössere innere Fähigkeit und äussere Gelegenheit zur Beobachtung des Gesetzes jemand gehabt; je mehr und stärcker die Einsicht der Billigkeit desselben; auch andere Nebenverpflichtungen aus genossenen Wohlthaten und feierlichem Vertrag oder Zusagen; und je geringer endlich die Scheingründe zur Wahl des Gegentheils gewesen: je grösser ist die Ubertretung und Sünde. Dazu noch äussere Umstände des Orts, der Zeit, der Wiederholung, des Aergernisses, auch Schadens kommen können, die Stufen der Sünden zu bestim-

bestimmen Jac. 4, 17. Joh. 19, 11. Weil alle Gesetze, auch der Menschen, ihre Verbindlichkeit von GOtt und seinem Gesetz haben (§. 32): sind auch eigentlich alle Übertretungen derselben, Sünden wider GOtt. Daher David Ps. 51, 6 sagt, an dir allein habe ich gesündiget: ob er gleich als ein König mit diesen Worten auch bekennet, er sey vor GOtt strafbar; ohnerachtet ihn kein Mensch darüber bestrafen könne.

Drittes Hauptstück,
Von
innerer Vorschrift menschlichen Verhaltens, dem Gewissen.

§. 36.

was das Gewissen sey.

Das Gewissen überhaupt ist jemandes Urtheil von dem Verhältnis seiner Handlungen, gegen das Gesetz: oder die Überzeugung von der rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beschaffenheit seines Verhaltens (§. 35). Besteht also einmal in Erkentnis eines Gesetzes; sowol der Bestimmung und eigentlichen Vorschrift, als auch der Verbindlichkeit desselben: zweitens, in dem Bewusiseyn seiner Handlungen, oder Einsicht der eigentlichen innern Beschaffenheit derselben: und drittens in dem Urtheil über

über das Verhältnis solcher Handlungen gegen das Gesetz, oder derselben äussern Beschaffenheit in Absicht aufs Gesetz. Daraus folget erstlich, daß dis Urtheil allezeit ein Schlus sey, dessen Richtigkeit auf die Richtigkeit der Fordersätze und richtigen Verbindung derselben ankommet: zweitens, daß es sich so weit erstrecke, als die Erkentnis der äussern Vorschrift oder des Gesetzes; auch so algemein seyn, als die Erkentnis GOttes und der Verbindlichkeit gegen denselben: drittens, daß die Verbindlichkeit des Gesetzes und Gewissens einerley Grund habe, und sich auf einander beziehe; jenes das Gesetz nicht anders als vermittelst des Gewissens jemand wircklich verbinde, und das Gewissen blos durch das Gesetz verpflichte: und viertens daß durch jede geänderte Einsichten vom Gesetz das Gewissen geändert werde.

nec latius nec angustius.

Also ist das Gewissen nicht eine jede Betrachtung der Handlungen und derselben Rechtmäßigkeit: sondern nur eines jeden Untersuchung seiner eigenen Handlungen zueignungsweise. Es ist aber weder zum Verstande, noch Willen allein zu rechnen; noch auch für eine besondere Kraft der Selen anzusehen. Die eigentliche Uberzeugung und das Urtheil des Gewissens selbst sind Verrichtungen des Verstandes, die in demselben vorgehen, auch eben daher keinen äussern Zwang verstatten. Doch sind allezeit Bewegungen

des

des Willens damit verbunden: weil diese Einsichten Sachen betreffen, die als gut oder böse, nützlich oder schädlich angesehen werden; folglich einen Einflus in den Willen haben. Man kan es als ein Vermögen, innere Verrichtung, oder Fertigkeit ansehen. In der Schrift wird es häufig mit diesem Ausdruck genant: doch heists auch in derselben oftmals das Hertz des Menschen, 1 Joh. 3, 20. 2 Sam. 24, 10. 1 Kön. 2, 44. Sprüchw 18, 14. Nach den verschiedenen Verrichtungen und Absichten desselben wird es zuweilen mit uneigentlichen Ausdrücken, bald ein Gesetz oder Vorschrift, bald ein Buch, Zeuge, Kläger und Vertheidiger, bald ein Richter, auch Strafe und Belonung selbst genant Röm. 2, 15. Es mus zwar bey allen, die auch nur eine natürliche Erkentnis GOttes haben, ein Gewissen anzutreffen seyn: doch mus es bey denen, so die nähere Offenbarung GOttes haben, viel weiter gehen.

§. 37. Wenn dis Urtheil gefället wird, ehe die Handlung geschiehet; wird es das vorhergehende Gewissen genant: ist die Handlung aber schon geschehen, darüber es gefället wird; so heists das nachfolgende Gewissen. Wird bey jenem nur erkant, daß die Handlung zwar durchs Gesetz unbestimt oder erlaubt, sonst aber vortheilhaft oder nachtheilig sey; so ists blos ein belerendes Gewissen: wird aber erkant, die Handlung sey durchs Gesetz be- was ein vorhergehendes und nachfolgendes Gewissen sey, auch wie vielerley dasselbe. 2 Cor. 7. 8

stimt, befolen oder verboten; so wirds ein antreibendes Gewissen genant, im erstern Fal ein reizendes oder anratendes, im andern aber ein abratendes. Wird bey dem nachfolgenden Gewissen die Rechtmäßigkeit der Handlung erkant; so wird es ein billigendes oder gutes Gewissen genant. Apostg. 23, 1: wird die Unrechtmäßigkeit derselben eingesehen; so heists ein misbilligendes, böses Gewissen.

2 Cor. 7, 6. 8. 9, 14 ꝛc. sind Exempel des Unterschiedes zwischen dem belerenden und antreibenden Gewissen. Wenn in der Schrift einem Menschen überhaupt ein gutes oder böses, reines oder unreines Gewissen beigelegt wird: so ist solches nicht von dem Urtheil über einzele besondere Handlungen desselben, sondern von der Beurtheilung des gantzen Zustandes desselben in Absicht auf GOTT, und dessen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beschaffenheit zu verstehen, welche auf richtiger Gemeinschaft mit Christo und Zueignung seiner Versönung beruhet 1 Tim. 1, 5. 19. 3, 9. Hebr. 9, 14. 10, 22.

Erklärungen einiger dahin gehörigen Redensarten.

§. 38. Siehet das nachfolgende Gewissen einige Gründe ein, die Handlung vor unrechtmäßig zu halten: so entsteht eine Anklage des Gewissens, die mit Unruhe verknüpft ist Röm. 2, 15. Siehet es dabey andere Gegengründe der Rechtmäßigkeit ein: so gehet eine Entschuldigung vor.

vor: wird dieselbe vor richtig und hinlänglich erkant, so entsteht eine **Beruhigung** des Gewissens. Die Unlust über der erkanten Unrechtmäßigkeit der Handlungen und derselben schädlichen Folgen, wird Angst oder Schrecken auch Bisse des Gewissens genant Hiob 27, 5. Weish. 17, 11. Wer sich nach dem vorhergehenden Gewissen verhält, oder es wircklich beobachtet, der thut, läßt, oder leidet etwas um des Gewissens willen Röm. 13, 5. 1 Petr. 2, 19. Wer aber etwas thut, das er unrechtmäßig zu seyn erkant; so bey Herschaft der Sinlichkeit wol geschehen kan: der handelt wieder das Gewissen, verletzt und befleckt dasselbe 1 Cor. 8, 7. Apostg. 24, 16.

Wer etwas thut, das zufälliger Weise dem Gesetz gemäs, doch ohne vorhergehendes Gewissen davon zu haben, der leistet dadurch keinen Gehorsam des Gesetzes.

was ein richtiges und irriges, gewisses, warscheinliches, und zweifelhaftes Gewissen sey.

§. 39. Ist das Urtheil über unsere Handlungen nach dem Gesetz hinlänglich gegründet und wahr; so ist das Gewissen **richtig**: ist solch Urtheil ungegründet und unrichtig; so ist das Gewissen **irrig**. Ist jemand von der Richtigkeit desselben Urtheils völlig überzeugt; so hat er ein **gewisses**: hat er zwar einigen, aber doch zur Uberzeugung noch nicht hinreichenden

Grund solches Urtheils: so ists ein **warscheinliches**: hat er Gründe des Gegentheils, so den Uberzeugungsgründen gantz oder meist gleich sind; so ists ein **zweifelhaft Gewissen**. Welcher letzte Unterscheid sowol bey irrigem als richtigem Gewissen, beide Eintheilungen aber sowol beim vorhergehenden als nachfolgenden stat finden. Das vorhergehende Gewissen irret entweder in dem Gesetz, etwas dafür nicht anzunemen, so es doch ist, oder etwas dafür zu halten, so es nicht ist; oder in der Auslegung desselben; oder in der Anwendung auf einzele Fälle: das nachfolgende aber irret, ausser diesen Fällen, auch noch in mangelhafter oder gar unrichtiger Erinnerung des vorgegangenen Verhaltens, und der dazu gehörigen Umstände.

Es können also mehrere Personen gantz gegenseitige Urtheile von Handlungen und derselben Rechtmäßigkeit fällen, und doch ihrer Meinung gewis seyn, Röm. 14, 5. Doch können sie alsdenn unmöglich alle ein richtig Gewissen haben: im Fal eines eigentlichen Widerspruchs ihrer verschiedenen Meinungen, mus einer Recht haben oder richtige Erkentnis besitzen; ausser solchem Fal aber können wol alle unrichtige Erkentnis haben. Folglich kan niemand sein Gewissen einem andern aufdringen, 1 Cor. 10, 29. Wer sich in Beurtheilung solcher Rechtmäßigkeit, an stat der Untersuchung des Gesetzes, nach Empfindungen, ande-

anderer Exempel, Rath und Ausspruch, leichtem oder schwerem, glücklichem oder unglücklichem Fortgang und Ausgang einer Handlung richtet; kan leicht ein irriges Gewissen bekommen: sonderlich wo ein Schein des Gesetzes durch unrichtige Auslegung dazu komt. Je warscheinlicher und gewisser das irrige Gewissen; je gefärlicher ists.

daß man nie wieders Gewissen handeln dürfe.

§. 40. Weil das Gewissen auf Uberzeugung vom Gesetz beruhet, und die Verbindlichkeit desselben, in der Verbindlichkeit des Gesetzes gegründet ist (§. 36); eine jede Verbindlichkeit aber nicht nur so weit gehet, als die Einsicht der Bewegungsgründe, sondern auch so weit die Bewegungsgründe selbst und deren mögliche Erkentnis sich erstrecken (§. 23): so bringt zwar ein jedes antreibende Gewissen eine Verbindlichkeit mit sich; kein Gewissen aber hebt eine sonst richtige und erweisliche Verbindlichkeit auf. Folglich macht zwar ein jedes vorhergehende Gewissen eine Ubertretung dieser innern Vorschrift zur Sünde (§. 35); so, daß einer sündiget, der nicht nur wider das richtige, sondern auch irrige Gewissen handelt Röm. 14, 22. 23. 1 Cor. 8, 7; hingegen macht nicht ein jedes, sondern nur das richtige Gewissen eine Handlung rechtmäßig.‖ Beim nachfolgenden Gewissen aber, macht unrichtige Erkentnis so wenig eine rechtmäßige und gute

est ñ obligãonis violatio

Handlung böse und unrechtmäßig, als eine unrechtmäßige dadurch rechtmäßig wird.

Folglich kan man nicht nur ohne Gewissen und wieder das Gewissen; sondern auch mit und nach dem Gewissen, oder um des Gewissens willen sündigen: doch ist solches eine geringere Sünde, als die wieder das Gewissen geschiehet 1 Tim. 1, 13. Folglich ists zwar einige aber nicht völlige und hinlängliche Entschuldigung einer unrechtmäßigen Handlung, sie nach seinem belerenden Gewissen, oder aus antreibendem gethan zu haben Röm. 10, 2. Joh. 16, 2. Apostg. 22, 3. 26, 9. Nimmermehr aber kan man wieder das Gewissen recht handeln: wenn die Handlung an sich erlaubt und recht ist; so ist sie doch dem, der sie wieder das Gewissen thut, eine Sünde.

was beim zweifelhaften Gewissen zu thun sey?

§. 41. Ist das vorhergehende Gewissen zweifelhaft, so hat man unter den entgegen stehenden Meinungen, den Ausspruch des antreibenden Gewissens zu beobachten; wenn das Gegentheil zum belerenden Gewissen gehört: gehören beide Meinungen zum antreibenden Gewissen, so hat man das abratende dem anratenden vorzuziehen; weil alle Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckstelligung erfodern, die durch diese Uberzeugung des Gewissens von Unrechtmäßigkeit der Handlung aufgehoben wird (§. 34. 40). Ist das nachfolgende Gewissen zweifelhaft; so ists am sichersten die Handlung vor unrecht anzusehen: weil sie

es

es dadurch nicht wird, wo sie rechtmäßig ist (§. 40); und die rechtmäßige Wegschaffung solcher Sünde dabey möglich bleibt.

Man hat demnach nicht allezeit die zweifelhafte Handlung zu unterlassen; sondern nur, wenn man die Begehung derselben verbotten zu seyn glaubet.

weitere Eintheilungen und Benennungen des Gewissens.

§. 42. Wenn die Erkentnis des Gesetzes zur Beurtheilung der Handlungen wircklich gebraucht wird; so wacht das Gewissen: unterbleibt solches; so schläft dasselbe: wird solcher Gebrauch durch etwas verursachet; so wird es aufgeweckt. Die Gewonheit wenig Handlungen durchs Gesetz für bestimt zu halten, wird ein weites Gewissen genant; vieles aber im Gegentheil für bestimt zu halten ein enges Gewissen; und die Gewonheit, dabey viel unrichtige Bestimmung anzunemen, ein schwaches Gewissen 1 Cor. 8, 7. Röm. 14, 1; an der Richtigkeit solcher Bestimmung aber oft zu zweifeln, ein ängstliches Gewissen. Die Fertigkeit, alle Umstände der Handlungen zu beurtheilen, heißt ein genaues Gewissen; und alle, selbst die geringsten Abweichungen derselben vom Gesetz, bald zu bemercken, auch leicht dazu aufgeweckt zu werden, ein zartes Gewissen.

Alle diese Eintheilungen finden sowol beim vorhergehenden als nachfolgenden Gewissen statt: die Arten selbst können auch sowol zum irrigen als richtigen Gewissen gehören. Ein schlafend Gewissen ist mit einem ruhigen nicht zu verwechseln; als welches auch wachend seyn kan: folglich ist auch Einschläferung nicht für eine Beruhigung zu halten. Bey einem weiten Gewissen wird vieles nicht vor ein Gesetz gehalten, so es doch ist; eine sehr enge Auslegung des Gesetzes angenommen; auch manche Handlungen nicht vor moralisch erkant, die es doch sind. Es gehören noch dahin die biblischen Redensarten, sich selbst richten; oder worüber ein Gewissen machen, das ist, etwas für verboten halten, Röm. 14,22. Col. 2,16; jemandes Gewissen verwirren Röm. 14,1, das ist, ihn zweifelhaft machen, ohne hinlängliche Uberzeugung von richtiger Meinung; oder, wie es eigentlich lautet, jemanden bey seinem schwachen Gewissen über seine irrige Meinungen beurtheilen; jemandes Gewissen verschonen 1 Cor. 10, 25, eines andern zweifelhaftes und ängstliches Gewissen nicht aufwecken; jemandes schwaches Gewissen schlagen 1 Cor. 8, 12 verursachen, daß jemand wieder sein irrendes Gewissen handele, folglich seiner Erkentnis nach sündige; Brandmale im Gewissen haben 1 Tim. 4, 2. dadurch einige verstehen eine starcke Unempfindlichkeit des Gewissens, oder einen hohen Grad des schlafenden Gewissens; andere aber füglicher, ein sehr beflecktes Gewissen oder einen hohen Grad des bösen Gewissens haben.

§. 43.

§. 43. Wo sich eine Fertigkeit zum algemeinen Gebrauch des Gewissens bey jemand findet; wird er gewissenhaft genant: dazu also erfordert wird, daß sowol das vorhergehende als nachfolgende Gewissen wachend, genau und zart sey. Ein solcher kan zwar auch ein irriges Gewissen haben, wird aber doch eher und leichter davon befreiet werden, als ein anderer. Wo sich hingegen die Fertigkeit, ohne Gebrauch des Gewissens zu handeln, bey jemand findet; wird er gewissenlos genant: dazu also eine Erkentnis des Gesetzes und unterlassene Anwendung derselben zur Beurtheilung seiner Handlungen erfordert wird. Je grösser solche Erkentnis des Gesetzes bey jemand ist: je gewissenloser ist er bey solcher unterlassenen Anwendung derselben. was gewissenhaft und was gewissenlos sey.

Ein gewissenloser Mensch ist also von einem unwissenden wohl zu unterscheiden: auch ist ein gewissenhafter Mensch nicht allezeit ängstlich; so wenig ängstliche allezeit gewissenhaft sind.

§. 44. Gewissenhaft zu werden, ist ein ofterer Gebrauch des Gewissens in einzeln Fällen nötig (§. 43. 19). Zu welcher Ubung beim vorhergehenden Gewissen erfordert wird; einmal, daß man den göttlichen Willen sorgfältig untersuche Röm. wie man gewissenhaft werde.

12, 2. Ephes. 5, 17: zweitens, daß man Erkentnis seiner selbst und aller seiner jedesmaligen Umstände zu erlangen suche: drittens, daß man herschende Sinlichkeit und daraus entstehende Ubereilung vermeide; oder die Untersuchung des Verhältnisses vorhabender Handlungen gegen das Gesetz, so lange ernstlich fortsetze, bis eine hinlängliche Uberzeugung davon erfolge, auch alle Mittel dazu gebrauche: und daß man endlich solcher Uberzeugung genau folge, und sich eine Beständigkeit in Beobachtung solcher Erkentnis angewöne. Beim nachfolgenden Gewissen aber ist zu solcher Ubung nötig, einmal, daß man nach hinlänglicher Samlung des Gemüts eine genaue Untersuchung seines Verhaltens, und aller, sonderlich innern Umstände derselben, anstelle, ohne dabey etwas leichtsinnig zu übergehen: zweitens, daß man die angetroffene Übereinstimmung und Abweichung vom Gesetz, nach deren verschiedenen Graden bemercke: drittens, daß man die daraus entstehende Beruhigung oder Beunruhigung mit Aufmercksamkeit empfinde: und viertens, daß man solche Erfarung gebrauche zur Bemühung nach rechtmäßiger Heilung der Gewissensbisse, Besserung des vorhergehenden Gewissens aufs künftige, inneren Bewilligung

des

des Gesetzes, und erneuerten Entschlus der unverrückten Beobachtung desselben.

Der gantze 119te Psalm ist eine Abbildung solcher gewissenhaften Gemütsfassung: von der Ubung des nachfolgenden sowol als vorhergehenden Gewissens heists v. 59; ich betrachte meine Wege, und kehre meine Füsse zu deinen Zeugnissen. Daraus entstehen geübte Sinnen zum Unterschied des Guten und Bösen Hebr. 5, 14. Wird diese Ubung beständig unterhalten, und durch gegenseitige Handlungen nicht unterbrochen: so bewaret man sein Gewissen. Auf einmal, ohne Mühe, und einige, sonderlich anfängliche, Aengstlichkeit, auch manche Unruhe des Gewissens, wird niemand Gewissenhaft: doch ist dergleichen Verhalten das bewärteste Mittel beides zu vermeiden, und davon befreiet zu werden. Die Vorschriften sowol als Ubungen mancher Heiden, sonderlich unter den Pythagoräern und stoischen Weltweisen beschämen darin viele Christen: zumal da denselben die eigentliche und hinlängliche Heilung der Gewissensbisse unbekant gewesen, sie auch aus verschiedenen Zweifeln sich weniger helfen können, als uns aus näherer Offenbarung GOttes und durch deren rechten Gebrauch möglich ist. Vergl. das pythagorische goldene Gedicht v. 40 ꝛc. Jamblichus im Leben Pythagorä und Seneca vom Zorn. B. 3. Cap. 36; auch in verschiedenen seiner Briefe.

Viertes Hauptstück,
Von
Beschaffenheit eines natürlichen Menschen in Absicht auf GOtt, und dessen verschiedenem Zustande.

§. 45.

daß die gegenwärtige Beschaffenheit des Menschen böse sey.

Die Erfarung lehret, daß des Menschen Neigung zu Scheingütern, bey seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, stärcker sey, als die Neigung zu warhaften Gütern und GOtt seinem Oberherrn und höchsten Gut. Weil nun solches selbst dem natürlichen Gesetz zu wieder, folglich Unrecht ist (§. 35) auch eine beständige Abweichung von göttlicher Vorschrift verursachet (§. 14) GOtt dieselbe aber bestrafet (§. 35. 22); folglich der Zustand des Menschen dadurch unvollkommener wird: so mus solche Beschaffenheit desselben böse ;yn (§. 17). Die Schrift versichert solches noch eigentlicher. GOTT selbst, der den Menschen am besten kennen mus, klagt 1 Mos. 8, 21; das Tichten des menschlichen Hertzens ist böse von Jugend auf, und Cap. 6, 5 heißts; GOtt sahe, daß die Bosheit der Menschen gros sey, oder überhand neme auf Erden, weil die gantze Bil-

Bildung der Gedancken, die gesamte Einrichtung der Vorstellungen seines Hertzens nur böse sey den gantzen Tag immerdar. Welche Worte unleugbar anzeigen, einmal, daß nicht nur eine und andere Vorstellung des Hertzens oder Neigung, auch nicht nur die Neigungen insgesamt; sondern so gar die gantze gegenwärtige Art der Bildung, oder des Ursprungs und Entstehens derselben böse, das ist mangelhaft und zu ihrem Zweck untauglich sey: zweitens, daß solch Verderben in allen Arten der Gedancken des Hertzens anzutreffen sey: und drittens, daß daraus alle Bosheit des Menschen herkomme. Paulus versichert Röm. 3, 9-12 daß alle Juden sowol als Griechen, folglich alle Menschen, die damals in diese zwey Arten getheilet wurden, unter der Sünde seyn, und beweiset solches mit einem Ausspruch Davids, so des Nachdrucks wegen zweimal in den Psalmen vorkomt Ps. 14, 3 ꝛc. 53, 4 ꝛc. Da ist nicht der gerecht sey, auch nicht einer, da ist nicht der verständig sey, da ist nicht der nach GOtt frage, sie sind alle abgewichen und allesamt untüchtig worden, da ist nicht der gutes thue, auch nicht einer. Daraus abermal erhellet, theils daß dis Verderben gantz al-

ge-

gemein sey, theils daß es in einer Untauglichkeit des Menschen zum guten bestehe.

Die vielen nachdrücklichen Aussprüche der Heiden von diesem gegenwärtigen Verderben des Menschen sind Zeugnisse der algemeinen und unleugbaren Erfarung desselben, so ihnen dergleichen unangeneme Bekentnisse abgenötiget. Drch haben sie theils die Grösse und Abscheulichkeit solches Ubels nicht hinlänglich eingesehen; theils aus Unwissenheit des Ursprungs und der möglichen Wegschaffung desselben, die Einsichten davon zur Beschuldigung GOttes, und ihrer eigenen Entschuldigung sehr gemisbraucht.

daß solche verderbte Beschaffenheit nicht wesentlich, sondern natürlich sey, und worin sie bestehe.

§. 45. Weil die wesentlichen Arten des Vermögens im Menschen an sich gut sind (§. 17): so kan dis Verderben nicht im Wesen des Menschen bestehen, oder eigentlich wesentlich genant werden. Weil aber die Verbindung solcher Arten des Vermögens, und die daraus entstehende Einschränckung einer Kraft, die Natur genant wird; dis Verderben aber in der gegenwärtigen Einschränckung unserer Verstellungskraft gegründet ist (§. 45): so wird es mit Recht natürlich genant (§. 13). Es besteht aber zuerst und eigentlich in Untauglichkeit des Menschen zu seinem Zweck (§. 45), das ist im Mangel oder Abwesenheit der zur Wohlfart des Menschen in Vereinigung mit GOTT unent-

entberlichen Beschaffenheit desselben: daraus bey der beständigen Geschäftigkeit des Menschen (§. 14) notwendig eine unordentliche und zerrüttete Beschaffenheit solcher Kraft entstehen mus, die sich um der einfachen Untheilbarkeit der Sele und ihrer genauen Verbindung mit dem Leibe willen (§. 13) über den gantzen Menschen erstreckt. Eph. 2, 3 heists; in welchen Ubertretungen v. 1 auch wir Juden insgesamt vormals gewandelt haben nach den Lüsten unsers Fleisches; indem wir die Entschliessungen des Fleisches und der Uberlegungen ausrichteten, daher wir von Natur, oder der Natur wegen, Kinder des Zorns waren sowol als die übrigen, nemlich Heiden. Allwo theils die innern Lüste des Fleisches; theils die Entschliessungen der sinlichen und vernünftigen Begierden; theils der wirckliche Wandel nach solchen Lüsten, zwar von einander unterschieden: dis alles aber insgesamt doch für strafbar und göttlichen Zorns würdig ausgegeben wird; so wie es von Natur beschaffen ist.

Weil dis Verderben bey den Gläubigen einmal nach dem Tode völlig weggeschaft wird: so kan es nicht wesentlich genant werden; man müste denn dadurch auf eine gar ungewönliche Weise etwas verstehen, das sich wirck-

wircklich und warhaftig bey dem Menschen, und zwar in dem Wesen desselben, befindet. Es kan überhaupt kein Mangel der zur Wirckung erforderten Beschaffenheit, in einer wirckenden Kraft statt finden, ohne Unordnung und Zerrüttung in der Wirckung selbst: folglich kan der Mangel guter Einrichtung im Menschen nicht ohne gegenseitige böse Wirckung (§. 17) und Fertigkeit dazu bleiben. Daher es viel zu wenig ist, dis Verderben einen blossen Mangel allein zu nennen; obgleich derselbe der Grund der wircklichen Zerrüttung ist: davon unsere Bekentnisbücher in der Vertheidigung des zweiten Articuls der augspurgischen Confeßion ausfürlich handeln.

weitere Erklärung desselben in den Theilen und Kräften des Menschen.

§. 47. Da dis Verderben eine Sünde ist (§. 45), um welcher willen der Mensch unter dem Zorn GOttes lieget (§. 46): so mus es eigentlich in der Sele angetroffen werden, die allein einer eigentlichen Sünde fähig ist (§. 35. 34). Und weil es Eph. 2, 3 ein Wandel nach den Lüsten des Fleisches genant wird: so mus es sonderlich in dem Ubergewicht der Sinlichkeit über die obern Kräfte des Menschen bestehen; dadurch aber dieselben sowol, als die untern Kräfte selbst, eine mangelhafte und verworrene Beschaffenheit bekommen. Die Schrift versichert, daß der Verstand des Menschen vol Finsternis und Blindheit, oder Unwissenheit, Irtum und Thorheit in göt-

lichen

lichen Dingen sey Eph. 4, 18. 22. 5, 8. 1 Cor. 2, 14. Tit. 3, 3: indem derselbe nicht nur unwissend ist, der zur Vereinigung mit GOtt unentberlichen Warheiten; sondern auch untauglich dieselben selbst zu entdecken und hinlänglich einzusehen; im Gegentheil aber geneigt zu ungegründeter Annemung solcher Sätze und Vorurtheile, so die Erhaltung dieses Zweckes hindern: der Wille aber vol Unvermögen zum guten, böser Lust und Feindschaft gegen GOTT Röm. 3, 12. 8, 7. 7, 14. 18 ꝛc. Jac. 1, 14: indem derselbe von dem, was warhaftig gut ist, aus unzulänglicher Erkentnis desselben und um der damit verknüpften Beschwerden, auch daraus entstehenden sinlichen Unlust willen abgeneigt, und hingegen zu Scheingütern vermittelst gegenwärtiger sinlichen Lust an denselben geneigt ist; dadurch er gegen GOTT und seinen Willen gerichtet wird. Da nun die untern Kräfte von den obern solten gebraucht werden, und unter derselben Herschaft stehen (§. 13): so mus bey diesem ihrem Uebergewicht über jene, auch eine innere Zerrüttung derselben vorgehen, und eine Fertigkeit zum übeln Gebrauch wieder ihren Zweck entstehen. Und weil bey sinlichen Begierden gewisse denselben gemässe Bewegungen des Leibes vorgehen, dadurch die-

dieselben wieder vermeret werden (§. 19): so mus daraus viel Unordnung des Leibes und seiner innern Bewegungen entstehen; auch derselbe nicht nur ein Werckzeug, sondern sogar eine Qvelle mancher Reitzungen zum bösen werden. Folglich befinden sich die Theile und Kräfte des Menschen nicht in gehöriger Uebereinstimmung mit einander zu ihrem Zwecke, der gantze Mensch aber in grosser Unvolkommenheit und Zerrüttung.

Wenn manche der ältesten Kirchenväter den Leib zum Sitz dieses Verderbens angenommen haben, darin sie schon verschiedene griechische und morgenländische Weltweisen zu Vorgängern gehabt: so mögen sie damit vielleicht so viel haben sagen wollen, diese überwiegende Sinlichkeit des Menschen entstehe aus übler und unrichtiger Verbindung der Sele mit ihrem Leibe; daraus zugleich der natürliche Tod und dessen Notwendigkeit zur völligen Ausbesserung des Menschen begreiflicher werde. Doch haben nachher die scholastischen Lehrer diese Aussprüche sehr gemisbrauchet, das Verderben des Menschen nur auf die untern gemischten Kräfte des Menschen einzuschräncken, und von den obern Kräften gantz auszuschliessen; die sie auch im geistlichen für gut, und hinlänglich zur Besserung, oder höchstens nur für geschwächt ausgegeben haben.

natürliche Fortpflantzung desselben.

§. 48. Wir haben von unsern Eltern nicht nur unsere wesentlichen Theile; sondern auch die aus deren Verbindung entstehen

stehende Natur: da dieselbe nun bey den Eltern eine mangelhafte und zerrüttete Einschränckung hat; kan sie bey Kindern keine bessere und richtigere haben. Wenn David im 51sten Psalm seine üble Beschaffenheit beschreibt, und nicht seine Eltern anklagt oder seine Mutter, sondern seine eigene Sünde bekent; versichert er v. 7. Siehe im Unrecht, auf eine mangelhafte und meinem eigentlichen Zwecke nicht gemässe Weise, bin ich gezeuget oder gebildet worden, in Sünden hat mich erwärmet, empfangen und getragen, meine Mutter: folglich klagt er damit, er sey schon in Mutterleibe ein Sünder gewesen, es habe sich bey seiner ersten Anlange und Einrichtung Sünde in ihn befunden. Und weil er solchen Ursprung mit allen natürlich gezeugten Menschen gemein hat: so müssen sie alle ihm darin gleich seyn. Es erhellet solches noch eigentlicher aus Hiob 14, 4 Wer wird einen Reinen verschaffen vom Unreinen? niemand; oder wie kan einer der vom Unreinen entstehet, selbst rein seyn? und aus Joh. 3, 6. Was vom Fleisch geboren wird, das ist Fleisch. Daraus denn folget; theils daß wir nicht erst durch Verfürung böse werden, sondern so auf die Welt kommen; theils daß etwas an uns böse, dem Zweck GOttes mit uns

nicht gemäs seyn müsse, so wir durch Zeugung von unsern Eltern haben; da nun solches das Wesen selbst nicht ist (§. 46) so mus es die Natur seyn.

Auch dieser Ursach wegen wird dieses Verderben natürlich genant. Weil die eigentliche Art der natürlichen Zeugung noch ein Geheimnis ist, sonderlich was die Sele und deren Anrichtung betrift: so kan auch die eigentliche Beschaffenheit dieser Fortpflantzung des natürlichen Verderbens nicht erkläret werden. Doch wird sie einiger massen begreiflich aus der auch bey Thieren unleugbaren Fortpflantzung gewisser natürlicher Triebe oder besondern Einschränckungen ihrer wirckenden Kraft zu gewissen Verrichtungen; dadurch alle einzele Thiere sich in dergleichen Fällen ihrer Art gemäs verhalten, oder mit allen übrigen einzeln Stücken ihrer Art übereinstimmig handeln, wenn sie gleich von denselben dergestalt gäntzlich abgesondert gewesen, daß sie es von ihnen nicht durch Nachamung haben lernen können. Da sich demnach die Spinnen, Adlers, Wolfes, Fuchses, Löwenart, bey allen dergleichen Thieren natürlich befindet: so kan diese gegenwärtige verderbte Menschenart oder Beschaffenheit unserer Natur auch wol fortgepflantzet werden. So wenig aber bey Thieren, was ihnen durch Kunst oder Gewonheit beigebracht wird, vermittelst der Fortpflantzung auf die Jungen übergehet; weil solches nicht zur Einschränckung ihrer Natur gehört: so wenig wird die übernatürliche Besserung frommer Eltern auf ihre Kin-

Kinder fortgepflantzt; obgleich bey solcher natürlichen Zeugung verschiedene Einschränckung dieses Verderbens vorgehen kan, so aus den angeerbten stärckern natürlichen Neigungen zu gewissen Lastern bey manchen Personen unleugbar ist. Und eben dieser Ursach wegen hat Christus, der unsündlich seyn müssen, Hebr. 7, 26. nicht auf natürliche Weise können gezeuget werden, sondern durch ein Wunderwerck.

§. 49. Die verschiedene Benennungen dieses natürlichen Verderbens beziehen sich auf diese Beschaffenheit desselben, und befördern derselben ausfürliche Erkentnis. In der Schrift wird es genant, einmal das Fleisch, so zwar zuweilen den gantzen Menschen bedeutet Joh. 1, 14; gemeiniglich aber die jetzige elende Beschaffenheit seiner Natur anzeiget 1 Mos. 6, 3. Röm. 8, 13 ꝛc. 7, 14. 18. Gal. 5, 16 ꝛc. theils um der eigentlichen Art derselben willen, so aus herschender Sinlichkeit bestehet (§. 47), theils um des Ursprungs derselben willen bey allen einzeln Personen, so die natürliche Fortpflantzung durch fleischliche Zeugung ist (§. 48), dahin auch der Ausdruck des fleischlichen Sinnes gehöret Röm. 8, 6. 7. Hiernächst die böse Lust, auch schlechthin die Lust des Menschen Jac. 1, 14. Röm. 7, 7 ꝛc. weil sich dis Verderben sonderlich in bösen Begierden und

Benennungen dieses natürlichen Verderbens.

Neigungen äussert Eph. 2, 3. Gal. 5, 16 auch die gantze gegenwärtige Einrichtung derselben verderbt ist (§. 45). Drittens die Sünde schlechthin Röm. 6, 12 ꝛc. 7, 8. 11. 13. 14. 17. 20. Hebr. 12, 1; weil es nicht nur eine eigentliche Sünde, sondern auch die innere Quelle aller Sünden des Menschen ist (§ 45): auch das Gesetz der Sünden, oder die Lehre, Vorschrift und Zwang derselben Röm. 7, 23. 25. 8, 2; ingleichen der Leib der Sünden oder gantze Zusammenhang der sündlichen Beschaffenheit Röm. 6, 6. Col. 2, 11. Viertens, der alte Mensch Röm. 6, 6. Eph. 4, 22. Col 3, 9; weil wir darin das Bild des ersten Menschen tragen oder ihm änlich sind 1 Cor. 15, 49. 1 Mos. 5, 3, dis Verderben sich über den gantzen Menschen erstrecket (§. 46) und sich mit ihm anfängt (§. 48), auch weggeschaft werden, oder einer andern Einrichtung Platz machen mus, bey Zurechtbringung des Menschen Hebr. 8, 13. Uberdis heißts noch die Erbsünde, weil sie erblich fortgepflantzet wird (§. 48).

Fleisch und Blut heist in der Schrift der gantze Mensch, oder seine gegenwärtige Natur an sich, doch ohne eigentlich dis sündliche Verderben derselben damit anzuzeigen Matth. 16, 17. Gal. 1, 16. Hebr. 2, 4. Wenn man es auch die Natur des Menschen selbst nennen wolte, wäre der Ausdruck

druck nicht eben gar bequem, und vieler Misdeutung unterworfen. Auch gehört der Ausdruck des äussern Menschen 2 Cor. 4, 16 nicht hieher.

§. 50. Es folget aus dieser Beschaffenheit des menschlichen Verderbens einmal, daß, weil alle Handlungen der Menschen in ihrer Natur gegründet sind, und derselben gemäs geschehen (§. 14); dieselbe aber mangelhaft und zerrüttet ist (§. 46): alle Handlungen natürlicher Menschen mangelhaft, folglich in Absicht auf ihren gantzen Zusammenhang nicht warhaftig gut, sondern böse seyn (§. 17) Matth. 7, 17. 18. Zweitens, daß, weil es dem Menschen an hinlänglicher Erkentnis und Vermögen zur Ausrichtung des warhaftig Guten fele; folglich auch keine Wahl über dem Gebrauch solches Vermögens vorgehen könne: er in göttlichen, zur Vereinigung mit GOtt gehörigen Dingen keine Freiheit habe (§. 15) Joh. 8, 32. 34. 36. Drittens, daß, weil eine Zurechnung in Zueignung oder Anwendung eines Gesetzes auf einzele Fälle bestehet; und ein jeder der eine Sünde entweder vorher verursachet und befördert, oder nachher genem hält, das ist durch Vertheidigung, Belonung, unterlassene Wegschaffung und Übereinstim- Folgen desselben.

mung der Nachfolge billiget, sich derselben theilhaftig und sie ihm eigen macht, folglich auch nach eben demselben Gesetz beurtheilet, und als ein Ubertreter desselben angesehen werden mus, oder sich dieselbe Sünde zurechnen lassen; alle Menschen aber durch ihr übereinstimmiges Verhalten und Beschaffenheit mit dem sündlichen Verhalten Adams dasselbe billigen: ihnen allen die Sünde Adams mit Recht zugerechnet werde, Röm. 5, 14. 15. 19. Viertens, daß, weil der Tod die Strafe der Sünden ist 1 Mos. 2, 17. Röm. 6, 23; alle Menschen aber Sünder sind (§. 45): sie auch alle dem Tode unterworfen seyn Röm. 5, 12. 16. 18; und da der Tod überhaupt in Beraubung des Lebens, und Unterbrechung unserer fortdaurenden Wohlfart bestehet, sie nicht nur leiblich sterben, sondern auch der zu ihrer wahren Wohlfart unentberlichen Gemeinschaft mit GOtt und darin gegründeten Vermögen zu warhaftig guten Handlungen beraubet, hingegen zu unaufhörlichen Empfindungen des thätigen Unwillens GOttes gegen die Sünden verhaftet seyn Eph. 2, 5. 12. 4, 18. Col. 2, 13. Hebr. 2, 15. Und fünftens, daß die Verderben ein sehr grosses Ubel sey, so ohne nähere Offenbarung GOttes nicht recht könne erkant werden Röm. 7, 7. 24.

An

Augustinus hat eben so viel sagen wollen, wann er der Heiden beste Wercke und Tugenden Sünde, oder glänzende Laster genant hat. Die Freiheit des Menschen an sich überhaupt hat GOtt demselben erhalten; weil er sonst würde zu aller möglichen Ausbesserung, auch selbst aller Zurechnung unfähig geworden, ja kein Mensch geblieben seyn: obgleich dieselbe, wie alles noch übrige Vermögen der Menschen, zur Widerstrebung götlicher Bearbeitung gemisbraucht wird. Die Zurechnung der Sünde Adams läßt sich ausser der angefürten Ursach, auch aus einem anderm Grunde herleiten, darauf Paulus selbst Röm. 5, 14 2c. gar mercklich verweiset: daß GOtt die künftige Zurechnung des Gehorsams und der Versönung Christi möglich zu machen, die Umstände des ersten Menschen und die Zulassung seines Fals so veranstaltet, daß er dabey zugleich ein Gevolmächtigter, seiner ohnedis durch natürliche Abstammung mit ihm verbundenen Nachkommen, gewesen; oder in dem anfänglich von GOtt mit dem menschlichen Geschlecht aufgerichteten Bunde, die Stelle seiner Nachkommen vertreten Hos. 6, 7. Denn weil ein Oberherr ohne die geringste Unbilligkeit, seine Gesetze zugleich als Bündnisse einrichten kan, durch Verknüpfung neuer Bewegungsgründe, aus Verheissung grösserer Glückseligkeit mit seinen Forderungen, die Verbindlichkeit der Unterthanen zu vermeren (§. 23), und sie eines freiwilligern Gehorsams, auch eigentlicher Belonung, fähig zu machen; dabey er auch befugt ist die Verfassung solches Bündnisses selbst einzurichten, ohne des andern Theils vorläufige Genemhaltung zu erwarten, wenn desselben Umstände dadurch

nicht verschlimmert werden: so ist GOtt befugt gewesen, mit dem menschlichen Geschlecht einen Bundesvertrag aufzurichten über ihr Verhalten, und dabey den ersten Menschen zum Gevolmächtigten der übrigen zu verordnen, dessen gutes oder übles Verhalten ihnen zugerechnet werden sollen, auch bey vorgesehenem üblen Verhalten desselben; weil sie ohne dis durch die natürliche Verbindung mit diesem ihrem Stamvater seiner Beschaffenheit würden theilhaftig worden seyn. Ja es ist eine Güte GOttes, den Fal Adams auf diese erträglichste Weise zuzulassen, wie es dem vorhergesehenen besten Wiederherstellungsmittel unserer Wohlfart am gemässesten gewesen. Auch gehört zu diesen üblen Folgen des natürlichen Verderbens, daß alle Menschen von Natur gotlos, und ohne GOtt seyn Eph. 2, 12. Kinder des Teufels seyn Joh. 8, 44. Matth. 3, 7. und unter der Gewalt desselben liegen Apostg. 26, 18. Eph. 2, 2.

verschiedene Stufen dieses natürlichen Verderbens.

§. 51. So lang der Mensch in solcher natürlichen Beschaffenheit verharret, herrschet die Sünde bey demselben Röm. 6, 12. 14. und er wandelt nach dem Fleisch Röm. 8, 1, oder sündiget und thut Sünde 1 Joh. 3, 6. 9; daraus notwendig eine Fertigkeit zu sündigen entstehet (§. 19). Weil aber doch die Sünden von verschiedenen Stufen sind (§. 35); auch alle Fertigkeiten verschiedene Grade haben (§. 19): so mus diese Fertigkeit zum Bösen auch verschiedene Grade bekommen,

men; je nachdem die sündlichen Handlungen theils mehrere an der Zal, theils der gröſſern oder geringern Verbindlichkeit der sündigenden Person wegen, der innern Beschaffenheit nach schlimmer sind (§. 23). Daraus erhellet, einmal, daß dis Verderben durch jede auch innere Ubung der Sünde wachse: zweitens, daß böse Erziehung, Verfürung und Aergernis dasselbe befördern: drittens, daß solcher Wachstum sonderlich durch jede Unterdrückung der Erkentnis götlichen Gesetzes geschehe; so bey allen Handlungen wieders Gewissen vorgehet (§. 38): folglich, daß viertens auch, je gröſſer die Erkentnis des Gesetzes und die Verbindlichkeit desselben bey jemand ist; je gröſſer diese Fertigkeit zum Bösen werde, durch Unterdrückung derselben, oder gewissenloses Verhalten (§. 43). Die Schrift versichert ausdrücklich Eph. 4, 22 daß der alte Mensch bey dem Wandel nach demselben, durch Lüste der Verfürung verderbet oder verschlimmert werde: ingleichen Röm. 1, 18. 21. 26. 28-32 alwo Paulus dis zunemende Verderben bey den Heiden, und cap. 2, 1 bey den Juden, samt den Quellen desselben, nachdrücklich vorstellet.

Je mehr der Mensch Gelegenheit und äussere Freiheit hat, zu ungehinderter Ausübung sei-

ner Lüste, auch Reitzung der Scheingüter der sichtbaren Welt 1 Joh. 2, 15. 16: je schneller pflegt dieser Wachstum vorzugehen. Daher es eine Wohlthat GOttes gewesen, nach dem Sündenfal dem Menschen so viel äusseres Elend und Beschwerden zuzuschicken, auch die Erde zu verfluchen um desselben Willen 1 Mos. 3, 16. 19, die sonst unvermeidlich grössere Verschlimmerung dieses seines Verderbens zu verhüten: auch für eine Güte GOttes bey einzeln Personen anzusehen ist, wenn er ihren Weg mit Dornen verzäunet Hos 2, 6. Ingleichen ist es eine Wirckung göttlicher Güte, daß er seinen Willen nicht mehr geoffenbaret, als er wircklich gethan; oder die Bekantmachung seiner Heilsordnung, zwar allen hinlänglich, aber doch auf verschiedene und eingeschränckte Weise veranstaltet hat: indem er die bey vorhergesehener Unterdrückung derselben unausbleibliche, Verschlimmerung des menschlichen Verderbens und Vergrösserung ihrer Strafen verhütet hat Hebr. 6, 7. 8.

was wircklische Sünden und Laster seyn.

§. 52. Alle eigene Veränderungen des Menschen, die mit göttlicher Vorschrift nicht übereinstimmen, sind **wircklische Sünden** (§. 35). Da es nun derselben so vielerley giebt, als Arten des Vermögens bey dem Menschen anzutreffen (§. 14); dieselben auch sonderlich in innere und äussere getheilt werden (§. 16. Anm.): so mus es innere und äussere **wircklische Sünden** geben, die in Gedancken, Begierden, Neigungen, Geberden, Worten

ten und Wercken vorgehen. Weil nun alle wirckliche Sünden aus dem Hertzen kommen Matth. 15, 19: so giebt es innere und äussere Ausbrüche der Erbsünde. Die Fertigkeit ein Gesetz zu übertreten, wird ein **Laster** genant. Da nun unser natürlich Verderben sonderlich in herschender Sinlichkeit bestehet (§. 47); durch dieselbe aber unsere Empfindung und verworrene Vorstellung, an stat göttlicher Vorschrift, zum Beurtheilungsgrund des Guten und Bösen angenommen wird (§. 45): so mus unordentliche **Eigenliebe** das vornemste Laster seyn. Daraus denn weiter, nach der Verschiedenheit der Scheingüter, die entweder in unmittelbarer Verschaffung angenemer Empfindungen, oder in anderer Urtheil von unsern Vorzügen, oder in Vermerung des Eigentums äusserer Dinge bestehen; durch unordentliche, von ihrem Zweck und göttlichem Gesetz abweichende, Begierden derselben, drey Hauptlaster, der **Wollust**, des **Hochmuts** und **Geitzes** entstehen.

In diesem Verstande kan man kleinen Kindern, vor Gebrauch des Verstandes wirckliche Sünden beilegen; obgleich keine mutwillige, das ist vorsetzliche und wissentliche. Die richtige wohlgeordnete Eigenliebe ist erlaubt und nötig: indem sie der Grund aller Verbindlichkeit ist, auch ausdrücklich in der Schrift gebilliget

get und befolen wird Matth. 22, 39. Marc. 12, 31. Eph. 5, 29. Pred 4, 5. Sprüchw. 24, 8. Daß dieselbe aber bey dem Menschen in Unordnung geraten, zeigt die Notwendigkeit der Selbstverleugnung Luc. 9, 23. und der so oft eingeschärfte Befel, GOtt über alles zu lieben Matth. 22, 37. 38. Zu der gewönlichen Eintheilung der Hauptlaster pflegt man den Ausdruck 1 Joh. 2, 16 zu rechnen; daß durch Fleischeslust die Wollust, durch Augenlust der Geitz Pred. 4, 8. 5, 15. Sprüchw. 27, 20, durch hoffärtiges Leben der Hochmut verstanden werde: ingleichen 5 Mos 17, 16. 17.

lasterhafter und ehrbarer Zustand.

§. 53. Weil die Sünde, darin das natürliche Verderben ausbricht (§. 52), von verschiedenen Stufen (§. 35. 23.); auch das Gewissen derselben verschieden (§. 40 Anm.), daraus eine Aenderung solcher Fertigkeit zu sündigen entstehet (§. 51.): so mus diese herschende Sünde wieder von verschiedenem Zustande seyn; sowol in Absicht der Ausbrüche, als auch des Gewissens derselben. In jener ersten Absicht ist er entweder **lasterhaft**, in engerer Bedeutung; so in Fertigkeit zur möglichsten Ausübung böser Neigungen besteht, und auch der **thierische** oder **viehische** Zustand genant wird Jud. 10. 1 Cor. 6, 9. 11: oder **ehrbar** und **menschlich**, wenn diese Ausbrüche durch natürliche Mittel verhindert werden Apostg. 17, 4. 12. Röm. 2, 14.

2, 14. 27. Phil. 3, 6. Geschieht solches bey allen Arten von Handlungen, auch den innern: so heists eine natürliche Redlichkeit, wenns aus Einsicht der innern Billigkeit und des Nutzens davon entstehet; eine natürliche Frömmigkeit aber, wenns aus natürlicher Erkentnis des göttlichen Gesetzes entstehet. Geschiehet es blos bey den äussern Handlungen, anderer vortheilhaftes Urtheil zu erhalten: so wirds Heucheley genant, sonderlich, was das Verhalten gegen GOtt betrift; welche überhaupt im Bestreben nach einem bessern Schein, als der innern Gemütsfassung gemäs ist, bestehet Matth. 6, 2. 5. 6. 2 Tim. 3, 6.

Ein Zustand bestehet in Einrichtung des veränderlichen in einer Sache. Der lasterhafte Zustand entstehet entweder aus grober Unwissenheit des Gesetzes, oder aus einer sehr gewissenlosen Gemütsfassung. Im weitern Verstande ist der ganze Stand herschender Sünde, ein lasterhafter unvernünftiger und viehischer Zustand, daher Rich. Baxters Ausspruch entstanden: Ein Heiliger oder ein Vieh. Etnige ziehen die Redensart Eph. 2, 3 auf diesen Unterscheid des lasterhaften und ehrbaren: alwo von dem natürlichen Menschen versichert wird, er wandele nach dem Fleisch, indem er den Willen des Fleisches, oder der Vernunft, thue. Es kan iemand öffentlich ein Heuchler, und doch dabey wircklich sehr lasterhaft seyn: sonderlich

äussert

äussert sich die herschende Heucheley, durch genaue äussere Gottesdienstlichkeit, bey einem übrigens gewissenslosen Zustande Matth. 23. Sie wird vornemlich in der Schrift durch die Lügen verstanden, wenn solche der Warheit, oder dem aufrichtigen Wesen entgegen gesetzt wird 1 Tim. 4, 2. Eph. 4, 24. 25: obgleich auch der gantze Mangel der Übereinstimmung des Menschen mit sich selbst und seinem Zweck dadurch zuweilen ausgedruckt wird. Joh. 8, 44. Offenb. 22, 6.

sicherer und knechtischer Zustand desselben.

§. 54. In Absicht aufs verschiedene Gewissen, befindet sich ein natürlicher Mensch, auch in verschiedenem Zustande (§. 53.). Denn entweder fehlts ihm an hinlänglicher und lebendiger Erkentnis des Gesetzes, und sonderlich der damit verknüpften Strafe, dadurch die Bewegungsgründe desselben wegfallen (§. 24); folglich eine ungehinderte Ausübung des Bösen, ohne innern Wiederstand verursachet wird, samt Abwesenheit der Unruhe über der aus Beleidigung GOttes entstehenden Gefar, oder Einbildung, von GOttes Seiten ausser aller Gefar zu seyn: welches der Stand der fleischlichen Sicherheit heist, und sowol aus Unwissenheit, als aus einem, theils irrigen, theils schlafenden Gewissen entsteht (§. 39. 42.). Oder er stehet im Gefül, sowol seiner Verbindlichkeit gegens Gesetz, durch Vorstellung der Strafen desselben, als auch der

der Unmöglichkeit völliger Übereinstimmung mit demselben, und daraus unvermeidlichen Strafbarkeit seines Verhaltens; daraus viel Unruhe und Angst des Gewissens (§ 35.) entstehen, auch die Feindschaft gegen GOtt zunemen mus Röm. 8, 15: so der Stand der Knechtschaft in engerer Bedeutung heist, und aus einem aufgeweckten engen und bösen Gewissen eines natürlichen Menschen entstehet (§. 42. 37.).

Dieser doppelte Zustand pflegt auch mit den Redensarten, ohne Gesetz seyn Röm. 7, 9, und unter dem Gesetz seyn Röm, 3, 19 benennet zu werden. Bey dem Stande der Sicherheit ist eine wirckliche Knechtschaft der Sünden da, aber ohne Gefül derselben und des damit verknüpften Ubels 2 Petr. 2, 9. Röm. 6, 14. Menschen, so sich darin befinden, werden Gerechte in ihren Augen, gesunde, starcke, reiche genant Luc. 5, 31. 32. Matth. 9, 13. Offenb. 3, 17. 18; auch blinde, taube, trunckene Apostg. 28, 27. 2 Tim. 2, 26. Matth. 13, 13 ꝛc. Die Einbildung eines gefarlosen Zustandes, wird bey Personen, die eine historische Erkentnis der nähern Offenbarung GOttes haben, sehr vermert, durch Misbrauch anderer Warheiten von GOttes Erbarmen, Christi Versönung, Hinlänglichkeit einer jeden Zueignung derselben, menschlicher Schwachheit und unausbleiblichen Nutzen eines jeden mangelhaften und blos äussern Gebrauchs der Gnadenmittel. Im Stande der Sicherheit äussert sich

das

das vorhergehende wesentliche Übel der Sünden am meisten, und im knechtischen Stande das nachfolgende Strafübel der Empfindung nach. Es kan ein Mensch in jedem von diesen beiden Ständen, lasterhaft und ehrbar, auch heuchlerisch seyn: doch im Stande der Knechtschaft kan ein lasterhaft Verhalten nicht lange dauren.

Allgemeinheit und Abwechselung dieser Arten des innern Zustandes natürlicher Menschen.

§. 55. Nach dieser zwiefachen Absicht mus sich ein jeder natürlicher Mensch in einigen dieser angezeigten Arten des innern Zustandes befinden: niemand aber kan sich in zwey entgegen stehenden zugleich befinden, obwol gleich nach einander, durch eine, oft sehr schnelle Veränderung. Doch ist weder nötig, noch allezeit möglich, daß ein jeder alle Arten des Zustandes durchgehe. Weil sie indessen alle insgesamt verschiedene Einrichtungen der herschenden Sünde sind (§. 51. 53.): so bleibt der Mensch dabey von GOtt getrennet, und im gäntzlichen Unvermögen zum Guten (§. 47.). Folglich ist weder der Ubergang aus einem Zustande in einen andern, sonderlich aus einem schlimmern in einen weniger üblen, mit der übernatürlichen Sinnesänderung zu verwechseln; noch die Eigenschaften und Wirckungen einiger derselben, für Merckmale des Gnadenstandes, anzunemen.

Es ist also auch ein oftmals gefärlicher Umweg, eine

eine lasterhafte Person erst ehrbar, oder aus einem Vieh zum Menschen, und hernach zum Christen, zu machen. Aus allen Arten dieses Zustandes stehet der Übergang zum Gnadenstande offen: obgleich allerdings bey lasterhaften Personen einige treue Anwendung ihres natürlichen Vermögens, zur Unterlassung der Handlungen wieders Gewissen, und bey sichern Menschen einige knechtische Furcht vor der wirklichen Besserung vorhergehen mus, wiewol oft nur auf sehr kurtze Zeit; da im Gegentheil aus dem ehrbaren und knechtischen Zustande diese Aenderung unmittelbarer und näher geschehen kan.

Stand der Verhärtung.

§. 56. Eine Fertigkeit Bewegungsgründen zu widerstehen, wird eine Härte des Gemüts genant. Folglich besteht der **Stand der Verhärtung in Fertigkeit gegen alle Bewegungsgründe der göttlichen Heilsordnung unempfindlich zu seyn** Röm. 2, 5. 9, 18. 11, 7. 8. Apostg. 7, 51. Jes. 48, 4. Jer. 5, 3. Hesek. 2, 4: so aus oftmaliger Unterdrückung der dadurch erregeten Bewegungen (§. 19), oder anhaltendem gewissenlosen Verhalten entstehet (§. 43). Es kan derselbe sowol bey vorhergegangener Sicherheit, als Knechtschaft erfolgen, im letzten Fal verursachet er leicht Verzweifelung.

Es wird derselbe auch eine Verblendung genant Joh. 12, 40 und ist von der natürlichen Unempfindlichkeit unterschieden, um welcher

willen dem Menschen ein steinern Hertz in der Schrift beigelegt wird Hesek. 11, 19. 36, 26. Wenn es GOtt in der Schrift zugeschrieben wird, daß er Menschen verstocke: so heists, er veranstalte die Bearbeitung solcher Personen, auch durch verschafte ausserordentliche Bewegungsgründe, bey denen er diesen zufälligen, doch allezeit verschuldeten, Erfolg der Verhärtung, vorhergesehen, verhindere denselben nicht, sondern entdecke und regiere ihn zum Besten.

Fünftes Hauptstück,
Von
Beschaffenheit eines Christen.

§. 57.

was ein Christ sey.

Weil ein jeder, der die gantze nähere Offenbarung GOttes in der Schrift, zum Grunde seines Verhaltens annimt, ein Christ ist (§. 5.); derselben eigentlicher Inhalt aber, aus göttlicher Versicherung von dem durch Christum erworbenen Heil, und Vorschrift einer darin gegründeten Ordnung bestehet (§. 29.): so mus ein Christ mit Christo vereiniget seyn, oder ihn zum Grunde seiner Wohlfart annemen, und sein Verhalten aus demselben herleiten; das ist Vorschriften und Bewegungsgründe seiner Handlungen aus ihm hernemen. Apostg. 11, 26 wird

wird versichert, zu Antiochia seyn die Jünger am ersten Christen genant worden: folglich haben die Christen vorher Jünger, oder Jünger Christi geheissen; welche in den Evangelisten beschrieben werden, als Leute, die sich darin von andern unterschieden, daß sie JEsum von Nazaret für den verheissenen Christ, Gesandten und Sohn GOttes erkant, ihn zum Herrn und Meister angenommen, an ihn geglaubet, ihm auch daher gehorchet und nachgefolget Joh. 6, 69. 1, 12. 41. 50. Matth. 16, 16. Joh. 13, 17. 8, 30. 31. 17, 8. Da wir nun mit einer Person vereiniget werden, wenn wir ihre Beschaffenheit genem halten, oder dieselbe davor annemen und wircklich gebrauchen, was sie dem Zweck ihrer Einrichtung nach seyn sol; Christus aber die einige Ursach unserer ewigen Seligkeit ist Hebr. 5, 9. Apostg. 4, 12, oder, da dieselbe in unaufhörlicher Vereinigung und Genus GOttes bestehet, der Erwerbungs- und Zueignungsgrund dieser Gemeinschaft mit GOtt, durch den wir allein zu GOtt kommen Joh. 14, 6: so werden wir mit ihm vereiniget, wenn wir ihn wircklich dazu gebrauchen, durch ihn zu GOtt zu kommen Hebr. 7, 25.

Da die Gläubigen vor Christi Zukunft auf einen verheissenen Heiland gehoffet, und an denselben gegläubet, die göttlichen Versicherungen von demselben angenommen, und die auf ihn gerichteten Forderungen göttlicher Vorschriften, beobachtet haben Apostg. 15, 11: so haben sie, als Messianer, der Hauptsache nach, einerley Beschaffenheit mit den Christen gehabt; ob sich gleich ein weit geringerer Grad der Erkentnis und Genusses bey ihnen gefunden Eph. 1, 9. 10. 3, 9. Col. 1, 26.

Christus hat durch geleistete Gnugthuung, der Menschen Gemeinschaft mit GOtt möglich verschaft.

§. 58. Alle Menschen sind Unterthanen GOttes, und seinen Gesetzen verpflichtet (§. 20); da sie nun alle Sünder (§. 45), und von mangelhafter unordentlicher Beschaffenheit (§. 46. 47): so sind sie insgesamt nicht nur strafbar (§. 35.); sondern auch zur Übereinstimmung mit denselben, oder zu derselben Erfüllung, untauglich (§. 50). Da nun GOtt, vermöge seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Verbindlichkeit und wirckliche Erfüllung seiner Gesetze, entweder durch Gehorsam oder Strafe, nicht aufheben, noch auch mit den Übertretern derselben, ohne solche vorhergegangene Erfüllung, vereiniget seyn kan; doch aber nach seiner Güte, die Wohlfart der Menschen in Gemeinschaft mit ihm ernstlich sucht: so hat er bey unmöglicher eignen Gnugthuung der Menschen, denselben eine fremde Gnugthuung, durch

durch einen Gevolmächtigten verschaffet, und durch Christum die Welt mit sich versönet 2 Cor. 5, 18. 19. Röm. 8, 3. Da nun zu einer fremden Gnugthuung durch eine vertretende Person erfordert wird, einmal, daß derjenige, dem die Gnugthuung geschehen sol, solche Verwechselung der Personen genemhalte; zweitens, daß die vertretende Person von eigener Verbindlichkeit zu solchem Gesetz selbst frey sey; drittens, daß dieselbe solche Erfüllung zu leisten fähig; viertens, daß sie die Verbindlichkeit dazu freiwillig überneme; und fünftens, daß sie derselben völlig nachkomme, oder die Erfüllung selbst wircklich leiste: dis alles aber bey JEsu von Nazaret, dem Gottmenschen, nach Aussage der Schrift angetroffen wird, indem er erstlich von GOtt selbst dazu bestellet und gesandt Joh. 3, 16. 17. 10, 36. 2 Cor. 5, 21. Hebr. 5, 5. 6. 1 Joh. 5, 6 auch desselben völlige Genemhaltung mit seiner Beschaffenheit und Verhalten, sowol mit ausdrücklichen Worten Matth. 3, 17. 17, 5. Joh. 11, 28. 30. 2 Petr. 1, 17. 18, als auch in der That, durch die vielen Wunderwercke Joh. 5, 36. 10, 25. 37. 38. 14, 11. Apostg. 2, 22. Auferweckung von den Todten Apostg. 13, 30. Röm. 1, 4 und nachfolgende Erhöhung Apostg. 2, 32. 37. 10, 31. 1 Tim. 3, 16 versichert

worden; zweitens, nicht nur unsündlich Hebr. 7, 26; sondern auch als der Sohn GOttes und Gesetzgeber von eigener Verbindlichkeit des Gesetzes frey gewesen (§. 24), Gal. 4, 4. Hebr. 5, 8; drittens, alle zur Erfüllung des göttlichen Gesetzes erforderte Fähigkeit besessen, da er theils als der warhafte GOtt 1 Joh. 5, 20. Röm. 9, 5 eines so vieler einzeln Menschen Verpflichtung gleichgültigen Gehorsams und Strafe fähig gewesen, theils als ein warhafter Mensch 1 Tim. 2, 5. Joh. 1, 14 göttlichen Unwillen zu empfinden und die Todesstrafe auszustehen, im Stande gewesen Hebr. 2, 14; viertens auch diese Verbindlichkeit freiwillig übernommen Hebr. 10, 5. 7. Joh. 4, 34. 10, 17. 18; und endlich fünftens auch diese gantze Verpflichtung völlig geleistet, da er sowol den Willen GOttes durch volkommenen Gehorsam erfüllet Gal. 4, 4. Phil. 2, 8. Hebr. 10, 9 als auch die Strafe der Menschen den Tod, wircklich ausgestanden Hebr. 2, 9. 2 Cor. 5, 21. 1 Tim. 2, 6: so hat dieser JEsus der Christ, dem göttlichen Gesetz an stat der Menschen genug gethan, ist die Versönung für die Sünde der Welt 1 Joh. 2, 2, und hat eine ewige Erlösung erfunden Hebr. 9, 12. Folglich hat er nicht nur die Tilgung der Schuld der Menschen erworben: sondern auch

auch die Wiedervereinigung derselben mit GOtt, oder derselben Seligkeit in Gemeinschaft und Genus GOttes möglich verschaffet.

Da alle Gesetze, entweder durch Gehorsam oder Strafe, erfüllet werden §. 24.); durch die unterlassene mögliche Bestrafung der übertretenen Gesetze aber, ein Oberherr derselben Erfüllung selbst hindert, und durch Aufhebung der Bewegungsgründe derselben, sie entkräftet: so kan solches bey den unverbesserlich guten Gesetzen des gerechten unveränderlichen und heiligen GOttes nicht stat finden. Bey Menschen ist die vom Oberherren erlassene und aufgehobene Gnugthuung ihrer Gesetze, entweder der vorläufigen Verbindlichkeit zur Beobachtung durch einzele Ausnam, oder der nachfolgenden Verbindlichkeit zur Strafe durch Begnadigung der Ubertreter, ein Zeichen und Wirckung ihrer Unvolkommenheit, Veränderlichkeit und Unvermögens: da sie entweder das mangelhafte ihrer Gesetze in einzeln Fällen gewar werden; oder einzeler Personen Wohlfart dem algemeinen Besten, ein geringer Gut einem grössern, vorziehen. Welches alles bey GOtt unmöglich ist: der nie ein grösser Gut einem geringern nachsetzt, oder einzeler Unterthanen Wohlfart der gemeinen Wohlfart in Offenbarung aller seiner Volkommenheiten und völliger Übereinstimmung des vorhergehenden und nachfolgenden Zustandes aller zufälligen Dinge, vorzieht; noch, da er alles, was er ist, notwendig ist, sich selbst etwas vergeben und von seinem Recht

aufheben kan. Um der grössern Uberein-
stimmung willen in solcher veranstalteten
Versönung, hat dieser Mitler und Gevol-
mächtigte ein Mensch aus den Menschen
seyn müssen. Die vorläufige Genemhaltung
der Menschen aber, deren Stelle vertreten wor-
den, ist dazu nicht nötig gewesen (§. 50. Anm.);
zumal da niemand derselben Gnugthuung
ohne nachfolgende Genemhaltung wircklich
theilhaftig wird. Weil diese Person einer
Vorstellung und Empfindung unzälich vieler
Dinge auf einmal fähig gewesen, hat sie das
auf einmal und in kurtzer Zeit ausstehen
können, was die Menschen nach einander
hätten ausstehen müssen von Unlust und Em-
pfindung der ühlen Folgen der Sünden:
und da dieselben die Folgen und Wirckun-
gen der Sünde erfaren, mus es eine wirck-
liche Zurechnung derselben gewesen seyn Ps.
40, 17. 69, 56. Zugleich hat dieser JEsus in
seiner Menschheit alle Angriffe und Versu-
chungen der Sünde und des Satans, auch
die Beschwerden des gegenwärtigen Elendes
der Menschen ohne den geringsten Nachtheil
seiner Unsündlichkeit ausgestanden Hebr. 2,
18. 4, 15, und durch Uberwindung derselben
ein Vermögen zu gleicher Uberwindung er-
worben, so er durch seinen Geist den Men-
schen mittheilet. Und weil nicht nur nach
gehobenem Hindernis der Sünde, GOtt ver-
möge seiner wesentlichen Güte geneigt ist der
Menschen Wohlfart zu befördern; sondern
sich auch durch diese Verordnung der Ver-
sönung Christi, und den darüber mit dem-
selben aufgerichteten Vertrag anheischig ge-
macht, der Menschen Gemeinschaft mit sich
und Wohlfart zu verschaffen; so ist dadurch

eine

eine neue Ansprache der Menschen an den warhaften und gerechten GOtt zuwege gebracht worden. Alle diese Verrichtungen Christi werden sein Priestertum genant Hebr. 5 bis 10: weil die von GOtt unter den Israeliten zur Abwartung und Verrichtung des äussern Gottesdienstes verordnete Personen, sonderlich mit Handlungen zu thun gehabt, so diese Aussönung der Menschen mit GOtt anzeigen und vorbilden müssen (§. 30.). Weil die Wirckung dieser Versönung unaufhörlich fortdauret, wird es ein ewig Priestertum genant Hebr. 7, 24; sonderlich um der beständigen Fürbitte desselben willen, durch Vorhaltung seines Versönopfers und Forderung des damit erworbenen Heils für die Menschen Hebr. 9, 24. 12, 24. Röm. 8, 34. 1 Joh. 2, 1.

Christus besorget und wircket die Zueignung dieses erworbenen Heils, durch seinen Geist.

§. 59. Da diese erworbene Vereinigung der Menschen mit GOtt, keinem wircklich zu Theil werden kan, ohne Besserung desselben, durch Wegschaffung der Feindschaft gegen GOtt, und Anrichtung einer alles überwiegenden Neigung zu demselben (§. 57. 47) Hebr. 12, 14. Röm. 8, 6. 9; die Menschen aber zur eigenen Verschaffung dieser Besserung unvermögend sind (§. 50): so mus solche gantze Zueignung durch Christum besorget und verschaffet werden, wenn wir durch ihn wircklich zu GOtt kommen sollen (§. 57). Zu dem Ende hat er seinen Geist, und die Wirckungen desselben

ben verordnet, ohne welchen ihn niemand einen HErrn nennen, 1 Cor. 12, 3, oder ihm angehören kan Röm. 8, 9. 10. 1 Joh. 3, 24. 4, 13. 1 Petr. 1, 2. 1 Cor. 6, 11. Er ist daher mit demselben nicht nur ohne Mas gesalbet gewesen Joh. 3, 34. Psal. 45, 8, die Menschheit seiner Einwonung fähig zu machen: sondern hat ihn auch durch seinen Hingang zu GOtt erworben Joh. 16, 7. 15, 26. 14, 16. 26. Gal. 3, 14, und wircklich gesandt Apostg. 2, 33, sowol durch ausserordentliche Wirckungen seine Lehre zu bestätigen Hebr. 2, 4; als auch durch die mit solcher Lehre verknüpfte ordentliche innere Wirckungen, die Vereinigung der Menschen mit ihm und durch ihn mit GOtt anzurichten Röm. 15, 16. 13. 2 Cor. 3, 8. 13, 13. Tit. 3, 5-7.

Daraus erhellet gar merklich die Beschäftigung aller göttlichen Personen mit der Wiederherstellung unserer Wohlfart. Weil die wirckliche Vollziehung dieser von GOtt beschlossenen Gnadhaung erst nach hinlänglicher Vorbereitung der Menschen darzu, geschehen müssen Gal. 4, 4 (§ 30); die Zueignung aber doch den vorherlebenden Menschen nötig gewesen; auch der unausbleiblichen Gewisheit wegen zum voraus geschehen können: so hat dieser Geist schon vor Christi Zukunft damit zu thun gehabt, denselben durch Weissagungen bekant zu machen Offenb. 19, 10. 1 Petr.

1 Petr. 1, 11, und die Menschen zur Annehmung desselben zu bringen. Doch ist eine allgemeinere und grössere Offenbarung solcher seiner Wirckungen auf die geschehene Volziehung des Versönungswercks erfolget.

§. 60. Weil die Bearbeitung und Besserung der Menschen, auf eine ihrer wesentlichen Beschaffenheit gemässe Weise, durch lebendige Erkentnis darzu dienlicher Warheiten geschehen mus (§. 13-16.): so hat dieser JEsus auch als ein Prophet und Lehrer von GOtt gesandt Joh. 6, 14. Luc. 24, 19. Matth. 21, 11. Apostg. 3, 22 ꝛc. Hebr. 3, 1. 1, 3, das Evangelium vom Reich GOttes, oder den gantzen Rath GOttes von unserer Seligkeit, geleret; und sowol die Versicherungen von der Versönung und dem Frieden GOttes, auch unserer sonderlich künftigen Wohlfart durch ihn und um seinet willen verkündiget, als auch die gantze damit verknüpfte Heilsordnung vorgetragen, und dis sein Zeugnis mit seinem gantzen Wandel, vielen Zeichen und Wunderwercken, auch Leiden und dem Tode selbst, bestätiget Marc. 1, 14 ꝛc. Hebr. 2, 3. Joh. 1, 18. 18, 20. 37. 3, 2. 4, 25. 26. Matth. 22, 16. Welche Warheiten Geist und Leben sind Joh. 6, 63. 68. Röm. 1, 16. 1 Cor. 1, 21. 2 Cor. 3, 6 ꝛc. 1 Petr. 1, 23; auch von JEsu seinen Jüngern,

auch gehört dazu sein prophetisches Amt.

gern, und allen von ihnen verordneten Lehrern, anbefolen worden; die er unter alle Völcker, als Botschafter an seiner stat ausgesandt, seine Versönung und derselben Früchte zu verkündigen, und die Menschen durch Annemung derselben zur Gemeinschaft mit ihm zu bringen; mit und durch deren Zeugnis er auch kräftig wircket Matth. 28, 19. 20. Marc. 16, 15. 20. 2 Cor. 5, 18. 20. Eph. 4, 11. Hebr. 2, 3. 4. Apostg. 10, 36. Gal. 3, 5. Röm. 10, 8 ꝛc. Joh. 17, 20.

Schon im alten Testament hat der Sohn GOttes, als das redende Wort seines Vaters, die Bekantmachung göttlicher Ratschlüsse verrichtet; wie aus den meisten Erscheinungen und Reden GOttes erweislich. Daher er auch sowol um derselben wircklich geschehenen, als auch damals noch bevorstehenden grossen Sendung willen in die Welt, so häufig der Engel des HErrn genant wird.

ingleichen sein königlich Amt.

§. 61. Eben dieser JEsus hat nicht nur durch seine Gnugthuung und erworbene Gemeinschaft der Menschen mit GOtt (§. 58.), denselben eine ihnen vortheilhafte Beherschung GOttes, in Besorgung ihrer Wohlfart, auch Beschützung vor aller Störung derselben, zuwege gebracht: sondern auch durch solche Tilgung ihrer Schuld, die darin gegründete Herschaft des Satans über dieselben,

selben, und durch Uberwindung aller seiner Angriffe, desselben Gewalt aufgehoben, und die Menschen erlöset Luc. 1, 71. 74. Hebr. 2, 14. 15. Col. 1, 13. 14. Tit. 2, 14: oder ein Gnadenreich GOttes unter den Menschen angerichtet. Dessen Verwaltung ihm von GOtt übergeben worden, samt der darzu erforderten algemeinen Macht und Gewalt über alle Dinge (§. 25). Die wirckliche Aufrichtung desselben ist theils geschehen, da er aus allen Völckern, ohne Nachtheil einiger äussern Geselschaft, ihm ein Volck oder Gemeine gesamlet, durch Verheissungen künftiger Wohlfart, daher die Benennung des Himmelreichs entstehet; deren Glieder er beherschet, ihre Veränderungen regieret, ihre Wohlfart durch Mittheilung seiner Heilsgüter besorget, sie vor Gefar und Nachtheil derselben beschützt, auch wircklich erlöset von allem Ubel, und aushilft zu seinem himlischem Reich 1 Petr. 2, 9. 10. Eph. 2, 20 1, 21. Col. 1, 13. 16. Röm. 14, 17. 18. Matth. 28, 20. 2 Tim. 4, 18. Ps. 2, 6.: theils noch herlicher wird offenbaret werden bey seiner bevorstehenden Zukunft, durch die Aufhebung aller feindseligen Gewalt und Anrichtung einer unmittelbaren Beherschung derselben 2 Tim. 4, 1. Phil. 3, 20. 1 Thess. 1, 10.

Von

Vor seiner Zukunft ins Fleisch ist der Sohn GOttes auf besondere Weise König des Volcks Israel gewesen; indem er theils die göttliche Regierung desselben durch unmittelbare Aussprüche oder Bekantmachungen seines Willens verwaltet, theils alle herschaftliche Personen und Obrigkeiten desselben ihm abgebildet, auch die Nachkommen seines Stamvaters nach dem Fleisch das äussere Regiment unter demselben gefürt haben. Nachdem aber dis Volck ihn bey seiner Zukunft verworfen, hat er aus allen Völckern eine Gemeine angenommen, durch Samlung derselben in seine Gemeinschaft: welche er unter manchen in der Schrift geweissageten Abwechselungen beständig fortsetzet, bis er am Ende, nach gäntzlicher Vollendung seines Mitleramts, dieses Reich dem Vater wieder überantworten wird 1 Cor. 15, 24 ꝛc. Von diesem Reich des Meßia sind die Psalmen und Propheten vol, auch hat sich um deswillen JEsus selbst in seinen von den Evangelisten aufgezeichneten Reden des Ausdrucks vom Reich GOttes so sehr oft bedienet: ingleichen gehört dahin die allerhäufigste Benennungen desselben in der Schrift des neuen Testaments, da er der HErr genant wird. (§. 25).

er hat auch dazu die Sacramente verordnet

§. 62. Auch hat dieser JEsus aus Herablassung gegen die Menschen, und zur Ubung ihres Glaubens und Gehorsams, gewisse äussere Handlungen verordnet, als Vorstellungs- und Versicherungs- auch Darreichungs- und Mittheilungsmittel seines erworbenen Heils.

Da-

Dahin die von GOtt Johanni dem Täufer schon befolne Joh. 1, 33 Taufe mit Wasser gehört, die Christus zur Aufname der Menschen in seine Gemeinschaft verordnet Matth. 28, 19. Gal 3, 27. Röm. 6, 4; auch von den Aposteln dazu gebraucht worden Apostg. 2, 38. 8, 16. 36. 10, 47. 48. Ingleichen das von ihm gestiftete Abendmal, so er durch Geniessung Brodts und Weins zum Gedächtnis seines Versönungstodes zu halten befolen, auch von den Aposteln in den Gemeinden dazu eingefüret worden Matth. 26, 26 ꝛc. Marc. 14, 22. Luc. 22, 19. 1 Cor. 10, 16. 11, 20. 23 ꝛc.

Vor der Zukunft Christi sind ausser dem gantzen darauf gerichteten levitischen Gottesdienst (§. 30) ebenfals sonderlich zwey dergleichen Handlungen, die Beschneidung 1 Mos. 17 und das Osterlam 2 Mos. 12 verordnet gewesen, an deren Stelle diese Taufe Col. 2, 11. 12 und Abendmal 1 Cor. 5, 7. Matth. 26, 26. 17. 19. 20 gekommen, und jene dadurch aufgehoben worden. Es sind also diese Handlungen zugleich Bekentnisse und Zeichen der Gemeinschaft mit Christo 1 Cor. 10, 18. Dadurch die gebrauchende Personen ihre Annemung desselben feierlich an den Tag legen, und sich zu derselben verpflichten. Sie werden ihrer Heiligkeit und dabey vorgehenden eidlichen Verpflichtung wegen mit einem lateinischen Namen Sacramente genant.

§. 63.

Wesen und Eigenschaften der Christen.

§. 63. Wer dis alles um des göttlichen Zeugnisses der Schrift willen annimt, oder JEsum davor erkennet, und wircklich gebrauchet, was er, vermöge dieser göttlichen Versicherungen, seyn sol und ist, der glaubet an denselben, und ist durch den Glauben mit ihm vereiniget, folglich ein Christ (§. 57). Daraus denn weiter folget, einmal, daß ein Christ, JEsum für seine Versönung ansehen müsse (§. 58); seinen Geist in sich wircken lassen (§. 59); seine Lehre annemen (§. 60); ihm gehorchen, und alle verheissene Wohlfart von ihm erwarten (§. 61); auch die zur Vereinigung mit ihm befolne Handlungen dazu gebrauchen (§. 62): zweitens, daß dabey eine doppelte Vereinigung eines Christen mit JEsu vorgehen müsse, sowol der Zurechnung, durch Bewilligung der von GOtt veranstalteten Verwechselung, alles was diese vertretende Person für ihn gethan, gelitten und dadurch erworben, genem zu halten, sich zuzueignen, und als sein eigen anzusehen (§. 58. 57); als auch des glaubigen Gehorsams und innern Wirckung, durch Herleitung und Erwartung aller seiner Veränderungen aus demselben, ihm zu folgen und auf ihn zu hoffen (§. 59. 62. 57): drittens, daß weil alle Menschen von Natur Sünder

(§. 46.

(§. 46. 48), und durch Christi Geist zur Zueignung seines erworbenen Heils gelangen müssen (§. 59), niemand ein geborner Christ sey: viertens, daß eben daher ein Christ mit dem Geist Christi gesalbet seyn müsse 1 Joh. 2, 20. 27; folglich auch in dieser Absicht die Benennung eines Christen füren: und fünftens, daß alle Christen mit und unter einander vereiniget seyn, oder eine Gesellschaft ausmachen; die in Verbindung mehrerer Personen zu einem Zweck der Vereinigung mit Christo bestehet, und die Kirche, Gemeine, auch der Leib und das Haus desselben genant wird Eph. 1, 22. 23. 2, 21. 4, 3. 6. 12. 16. 5, 23. 30.

Die Schrift braucht verschiedene Vorstellungen und Ausdrücke von dieser Vereinigung mit Christo, und nent sie sonderlich; an Christum und seinen Namen glauben Apostg. 16, 31. Joh. 1, 12. 3, 15. 16. 18, Christum erkennen und annemen Phil. 3, 8. 10. 1 Joh. 2, 3. 4. Col. 2, 6 in Christo seyn, bleiben, erfunden werden und wandeln Röm. 8, 1. Phil. 3, 9. Joh. 15, 4, Christum anziehen Röm. 13, 14. Gal. 3, 27, Christo anhängen 1 Cor. 6, 17, ihm angehören und leben 1 Cor. 15, 23. 3, 23. Gal. 5, 24. Röm. 14, 8, ihn haben 1 Joh. 5, 12, von ihm und seinem Geist bewont, belebt, regiert und getrieben werden Eph. 3, 17, Joh. 14, 23. 17, 23. Gal. 2, 20. 2 Cor. 13, 5, mit ihm beschnitten, gestorben, begra-

ben, auferstanden und ins himlische Wesen versetzt seyn Col. 2,11.12. 3,1. Röm. 6,4.5. Eph. 2, 6, ihn für sein Haupt, Bräutigam, Man, Hirten, Bischof, Meister, König, HErrn und GOtt halten und brauchen Eph. 5, 23. 1 Petr. 2,15. Joh. 17,17. 20, 28, in ihm eingepfropfet, gewurzelt und erbauet seyn Joh. 15, 1. Röm. 11,17. Col. 2, 7, ihn als die rechte Speise und Tranck geniessen, essen und trincken Joh 6. 51. 53. 56. Wer aber Christum nicht gantz annimt, kan nicht mit ihm vereiniget seyn, oder die Früchte seiner Versönung geniessen; folglich auch kein Christ seyn. Daher niemand ein Christ ist, der entweder blos den Namen von ihm füret, die Lehre desselben anzunemen vorgiebt, und die äussern Vereinigungsmittel gebraucht, ohne innere Vereinigung mit ihm und derselben thätige Erweisung; oder ohne Gehorsam auf ihn zu trauen meinet; oder ohne Annemung seiner Versönung und Geistes ihm gehorchen und nachfolgen wil Matth 7,22.

mehrere Umstände und Kenzeichen derselben.

§. 64. Solche Personen haben zwar noch Sünde, 1 Joh. 1, 8. Matth. 6, 12: indem sie nicht nur das Fleisch oder natürliche Verderben der anklebenden Erbsünde behalten, ob sie gleich nicht nach dem Fleisch wandeln Röm. 8, 1. 13. Gal. 5, 16. 18. 24. Hebr. 12, 1; sondern auch in ihren Veränderungen vom göttlichen Gesetz abweichen, oder wircklich sündigen Jac. 3, 2. Ps 19, 17. Doch mus die überwiegende Neigung zu Christo und GOtt bey

bey denselben herschen, der Sünde nicht zu gehorchen in ihren Lüsten Röm. 6, 12. 1. 2. 8, 12, oder Sünde zu thun 1 Joh. 3, 6. 5, 18. Daraus theils ein beständiger innerer Streit und algemeiner Has aller Sünden entstehet Gal. 5, 17: theils die Notwendigkeit der Selbstverleugnung Luc. 9, 23. (§. 52), die auch aus der Annemung Christi zum einigen Grunde der Wohlfart, bey Vereinigung mit demselben, erweislich ist (§. 57): theils die Unausbleiblichkeit der mit solcher Gemeinschaft Christi und Feindschaft der Sünden verknüpften Leiden und Trübsal Apostg. 14, 22. Matth. 10, 38. 22. Röm. 8, 17: theils auch die Begierde seiner nähern und unmittelbarern Vereinigung Phil. 3, 20. 2 Tim. 4, 18. Offenb. 22, 17 ꝛc.

Unterschied der Natur und Gnade bey Christen

§. 65. Alle Veränderungen der Christen, und die darin gegründete Fertigkeiten derselben (§. 19), so aus dieser Vereinigung mit Christo entstehen, werden Gnade genant Röm. 12, 3. 6. 1 Cor. 1, 4. 5. 3, 10. 15, 10. 1 Petr. 2, 19. 4, 10: folglich sowol einzele Veränderungen, die aus Bewegungsgründen von Christo und seiner Vereinigung hergenommen, geschehen; als auch die Fertigkeit und Gewonheit derselben. Und weil sowol die Veranstaltung als Offenbarung dieser gan-

tzen Verhältnis Christi gegen uns übernatürlich; auch diese Wirckungen durch lebendige vom Geist GOttes angerichtete Erkentnis der darin enthaltenen Bewegungsgründe vorgehet (§. 59): so können diese Veränderungen und Fertigkeiten auch übernatürlich genant werden. Was dahin nicht gehöret, heist bey denselben Natur. Dazu also nicht nur alle Veränderungen zu rechnen sind, die von göttlicher Vorschrift abweichen, und aus dem bey ihnen noch übrigen natürlichen Verderben entstehen (§. 64.): sondern auch diejenigen Veränderungen, die zwar an sich der göttlichen Vorschrift nicht zuwieder, doch aus natürlich bekanten Bewegungsgründen geschehen. Folglich kan einerley Handlung nicht nur bey verschiedenen Personen, sondern auch bey einer und eben derselben Person zu verschiedenen Zeiten, zur Natur oder Gnade gehören, nachdem die jedesmaligen Bewegungsgründe und derselben Erkentnis beschaffen sind. Wie aber, vermöge göttlicher Weisheit, alle übernatürliche Veränderungen oder Wunderwercke, der Natur so nahe kommen, und den Veränderungsgesetzen derselben so gemäs geschehen, als der algemeine und jedesmalige besondere Zweck derselben zuläßt: so wird auch durch die Gnade, die Natur

des

des Menschen nicht aufgehoben, sondern ausgebessert. Daraus zugleich die grosse Verschiedenheit der Gnade und ihrer Wirckungen in den Christen entstehet, so zur Volkommenheit des gantzen Leibes Christi, und Offenbarung der manchfaltigen Weisheit GOttes an der Gemeine gereichet 1 Cor. 11, 4-7. Eph. 4, 16. 3, 10.

Zuweilen wird Natur und Gnade in Absicht des gantzen innern Zustandes der Menschen einander entgegen gesetzt: daß durch Natur der Stand herschender Sünde und natürlichen Verderbens verstanden werden (§. 51. 46); durch Gnade aber der Stand der Vereinigung mit GOtt durch Christum Röm. 6, 14. Hier wird beides von den Handlungen und Kräften eines im Gnadenstande befindlichen Menschen gebraucht. Es hat aber das Wort Gnade gar verschiedene, doch mit einander verbundene Bedeutungen. Es heist einmal die unverdiente Geneigtheit GOttes zur Wohlfart der Menschen, so die Quelle aller seiner ihnen erzeigten Wohlthaten ist Eph. 2, 7. 8. Röm. 11, 6. Hiernächst alle Erweisung und Wirckung derselben, in Veranstaltung und Verschaffung der, sonderlich ewigen, Wohlfart der Menschen durch Christum Eph. 1, 6. 7. Tit. 2, 11. Daher die gantze durch Christum wieder hergestellte Vereinigung der Menschen mit GOtt, ein Gnadenreich genant wird. Drittens bedeutets die durch derselben Erkentnis und Annemung im Menschen vorgehende Wirckung und Verän-

derungen, sowol des Menschen selbst, so die heiligende, bessernde und heilende Gnade genant wird, und wieder in verschiedene Arten der zuvorlaufenden, vorbereitenden, bekerenden und mitwirckenden Gnade eingetheilt wird; als auch des göttlichen Urtheils über den Menschen und dessen Verhältnis gegen ihn, so die rechtfertigende und gerichtliche Gnade heist Hebr. 12, 15. 13, 9. Gal. 1, 15. 2, 21. Viertens wirds auch von den daraus entstehenden Fertigkeiten der Gläubigen gebraucht 1 Tim. 4, 14. An diesem Orte werden die zwey letzten, sonderlich die vierte zunächst gemeinet. Weil nun alle diese Veränderungen des Gnadenreichs um göttlicher Weisheit und Güte willen, auf eine übereinstimmige Weise geschehen: so haben sie eben sowol ihre Veränderungsgesetze, als die natürliche Veränderungen (§. 14), ohne welche keine algemeine Sätze und Warheiten von denselben in der Schrift hätten können aufgezeichnet werden. Wenn also etwas gleich von den Veränderungsgesetzen im Reich der Natur abgehet, ausserordentlich und übernatürlich oder ein Wunderwerck ist: so kans doch nach den Veränderungsgesetzen des Reichs der Gnaden geschehen, und in der Absicht gantz ordentlich auch mittelbar vorgehen. Wenn aber GOtt auch diese Mittel zuweilen übergehet, und solche Veränderungsgesetze in einzeln Fällen aufhebet: so ists ein Wunderwerck des Gnadenreichs. Die grosse Übereinstimmung des Natur und Gnadenreichs, sowol in ihren Ordnungen und algemeinen Gesetzen, als einzeln Veränderungen, vermert die Volkommenheit des gantzen Zusammenhangs ufälliger Dinge, und die Offenbarung göttlicher

licher Weisheit. Und wie im Naturreich, nach geschehener Hervorbringung der Geschöpfe, das Verhalten GOttes auf die drey Stücke ankomt, daß GOtt die fortdaurende Wircklichkeit der zufälligen, sonderlich einfachen Dinge, verschaffe, so die Erhaltung genant wird; daß er die Fordauer ihrer Kraft gewäre, so der algemeine Einflus oder göttliche Mitwirckung in natürlichen Dingen ist; und daß er die Veränderungen derselben einschränckе, oder auf eine, ieder Art der Geschöpfe gemässe, Weise regiere, darin die eigentliche Vorsehung und Regierung GOttes bestehet: eben so läßt sich das Verhalten GOttes im Gnadenreich, sowol überhaupt bey Einrichtung und Gebrauch seiner Heilsordnung und Gnadenmittel, als auch in einzeln Fällen bey Personen, auf diese drey Stücke, die Erhaltung, den besondern gnädigen Einflus und die Regierung bringen. Zur Beurtheilung in einzeln Fällen, ob etwas Natur oder Gnade sey, ist nicht sowol zu untersuchen, ob eine Veränderung mit göttlicher Vorschrift übereinkomme, als vielmehr, ob sie um GOttes und Christi willen, nach der verrichtenden Person besten Erkentnis der Lehre Christi, aus Kraft seines Geistes, um seiner Verheissungen und Versicherungen willen geschehen. Daher solche Beurtheilung bey andern sehr schwer fält, bey sich selbst aber sehr behutsam anzustellen ist.

§. 66. Christus hat weder selbst noch durch seine Apostel die Gesetze GOttes aufgehoben Matth. 5, 17. 19. Röm. 3, 31. sondern durch die geleistete Erfüllung derselben bestätiget (§. 58), auch durch Er- Verhältnis der Christen gegen göttliche Gesetze.

werbung seines Geistes (§. 59), und künftiger Wohlfart der Menschen, auch deutlichere Offenbarung derselben (§. 60. 61) neue Fähigkeit und Bewegungsgründe zu derselben Beobachtung verschaffet, folglich seine Jünger darzu noch mehr verpflichtet (§. 23). Auch ist sein Reich nicht von dieser Welt, einige äussere in göttlicher Vorschrift gegründete Gesellschaft der Menschen aufzuheben Joh. 19, 36. (§. 61. 25. 32). Doch haben die besondern Gesetze der Israeliten durch ihn ihre Endschaft erreichet (§ 30). Folglich sind die Christen zwar von den israelitischen Kirchen, und bürgerlichen Gesetzen frey: doch aber zu allen, sowol göttlichen, natürlichen und geoffenbarten (§. 26. 27); als auch obrigkeitlichen Gesetzen (§. 32) verbunden.

Folglich kan niemand ein Christ seyn, ohne ein ehrbarer Mensch und guter Bürger, oder treuer Unterthan zu seyn: obgleich das letzte wol ohne das erste stat findet, und iemand ehrbar, auch ein guter Bürger seyn kan, ohne eben ein Christ zu seyn (§. 53), sonderlich wo es ihm an Erkentnis der nähern Offenbarung GOttes felet.

Sech-

Sechstes Hauptstück,
Von
Sinnesänderung oder Bekerung.

§. 67.

Weil Christus der einige Grund unserer Seligkeit (§. 57. 58), niemand aber von Natur mit demselben vereiniget ist (§. 63), noch ohne solche Vereinigung mit ihm zu GOtt kommen kan Joh. 14, 6. (§. 59. 57); auch der Stand solcher Vereinigung mit ihm von dem Stande der natürlichen Beschaffenheit gantz verschieden und demselben entgegen gesetzet ist (§. 48. 50. 63. 64): **so mus notwendig eine Aenderung bey allen vorgehen, die Christen seyn und selig werden wollen.** Welches die Schrift ausdrücklich versichert, indem GOtt selbst bezeuget Jes. 45, 22. **Wendet euch zu mir, so werdet ihr selig aller Welt Ende, denn ich bin GOtt und keiner mehr** ꝛc. und Hesek. 18, 32. **Ich habe keinen Gefallen am Tode des Sterbenden, spricht der HErr HErr, darum bekeret euch, so werdet ihr leben,** vergl. 21. 23. 30. 31; und Christus geprediget hat, so wol öffentlich Marc. 1, 15 **das Reich GOttes ist herbey kommen, thut Busse und glaubet an das Evangelium;** als ingeheim

Notwendigkeit derselben.

zum

zum Nicodemo; Warlich, warlich, ich sage dir: es sey denn, daß jemand von neuen geboren werde, kan er das Reich GOttes nicht sehen Joh. 3, 3. 5; auch eben solche Lehre durch seine Jünger predigen lassen Luc. 24, 47. Apostg. 3, 19. So thut nun Busse und bekeret euch, daß eure Sünden vertilget werden, vergl. 26. cap. 17, 30. 20, 21; und cap. 26, 18, versichert Paulus der Zweck und Inhalt seiner Abfertigung an Juden und Heiden, bestehe darin, aufzuthun ihre Augen, daß sie sich bekeren von der Finsternis zu dem Licht, von der Gewalt des Satans zu GOtt, zu empfahen Vergebung der Sünden, und das Erbe samt denen, die geheiliget werden durch den Glauben an Christum 2 Petr. 3, 9. Offenb. 9, 20. 21. 16, 9. 11. Da nun die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift von gantz algemeiner Verbindlichkeit ist (§. 27); dieselbe aber die Vereinigung mit Christo erfordert (§. 57), und solche ohne diese Veränderung nicht möglich ist: so ist es eine algemeine Pflicht aller Menschen.

Diese Notwendigkeit entsteht aus keiner blos wilkürlichen und ungegründeten Verordnung GOttes, dergleichen überhaupt bey diesem weisen und gütigen Gesetzgeber nicht stat findet

(§. 35): sondern aus der wesentlichen Beschaffenheit unserer Seligkeit und Wohlfart im Genus GOttes; deren wir bey natürlicher Abgeneigtheit von GOtt, Feindschaft gegen denselben, herschender Sinlichkeit und Neigung zu Scheingütern (§. 46. 47. 59) so lange unfähig sind, bis eine Aenderung dieser Gemütsfassung vorgegangen. Zumal da alle unsere Veränderungen mit einander verbunden sind (§. 14), und unser nachfolgender Zustand dem vorhergehenden gemäs ist (§. 20. 22); folglich wir bey natürlicher üblen, gegen GOtt feindseligen Einrichtung, zum Vergnügen an demselben und Genus dieses höchsten Guts so lange unfanglich bleiben, bis diese Folge übler Veränderungen durch eine bessere, dem göttlichen Zweck und unserer Wiederherstellung zu demselben gemässe Veränderung unterbrochen wird (§. 14). Folglich ist diese gantze Verordnung, eine unverbesserliche und höchsterfreuliche Wohlthat GOttes.

§. 68. Aus diesen Beweisen erhellet zugleich die eigentliche Beschaffenheit solcher Bekerung: daß sie einmal im Uebergang oder Versetzung eines Menschen aus dem Stande natürlichen Verderbens in den Stand der Vereinigung mit GOtt durch Christum, oder in Anrichtung desselben bestehe Col. 1, 13: zweitens, daß sie durch Aenderung der gantzen Gemütsfassung gegen GOtt, vermittelst angerichteter überwiegenden Neigung zu demselben vorgehe; folglich theils von blos äusser- Beschaffenheit, Theile, biblische Benennungen und Exempel derselben.

äusserlichen Veränderungen, wie auch von den Abwechselungen des lasterhaften und ehrbaren, sichern und gesetzlichen Zustandes (§. 55), ingleichen auch von den vorläufigen Bewegungen und Rürungen des Gemüts unterschieden ist; theils über alle Arten des Vermögens im Menschen oder den gantzen Menschen sich erstrecken mus (§. 13.): drittens, daß sie zwey wesentliche Stücke in sich fasse; die Abkehr von Sünden durch Verabscheuung derselben um GOttes willen, so die Busse im engern Verstande genant wird, und die Zukehr zu GOtt durch Christum, vermittelst der Annemung desselben zum höchsten Gut, oder Zueignung und Erwartung der von ihm verheissenen Wohlfart in seiner Vereinigung, so durch den Glauben an Christum geschiehet; welche zwey Theile zwar in dieser Ordnung auf einander folgen, aber doch unauflöslich mit einander verbunden sind und zugleich vorgehen. Welches alles auch erweislich ist, theils aus den biblischen Benennungen derselben, da sie ausser den gewönlichsten Namen der **Bekerung**, **Sinnesänderung** und **Wiedergeburt** (§. 67), eine neue **Schöpfung** heist **Eph. 2, 10. Ps. 51, 12. 2 Cor. 5, 17**; ingleichen eine **Lebendigmachung**, **Auferweckung** und **Versetzung des Menschen aus dem Tode**

Tode ins Leben Eph. 2, 6. 1 Joh. 3, 13, auch von einem Theil derselben, Busse thun Matth. 3, 2. 8, abtreten von der Ungerechtigkeit 2 Tim. 2, 19; oder gläubig werden Apostg. 4, 4. 9, 42. 16, 15. 34; ferner von den besondern dazu erforderten göttlichen Verrichtungen, die Erleuchtung Eph. 5, 14, die Heiligung und Erneuerung im weitern Verstande, Tit. 3, 5; endlich auch die Beschneidung des Hertzens Röm. 2, 29 vergl. Apostg. 7, 51 das Einschreiben des göttlichen Gesetzes ins Hertz Hebr. 8, 10. 10, 16: theils aus denen in der Schrift beschriebenen einzeln Fällen vorgegangener Bekerungen und Busübungen, daraus zugleich so wol die Verschiedenheit der dabey vorgefallenen Nebenumstände, als auch die Übereinstimmung der wesentlichen Beschaffenheit derselben abzunemen; dahin sonderlich gehört, die Bekerung Davids, die 2 Sam. 12 und 24, ingleichen in seinen Busgebeten vorkomt Ps. 6. 32. 38. 51 ꝛc. die Busse der Niniviten Jon. 3, die Besserung Manasse 2 Chron. 33, 12, die Busübung Josias 2 Kön. 22, 23, Daniels Dan. 9, der Israeliten nach der Zurückkunft aus der Gefangenschaft Esr. 9, 10. Nehem. 9; das Luc. 7, 37. beschriebene Verhalten einer ungenanten grossen Sünderin, die

Besse-

Besserung Zachäi Luc. 19, Petri Matth. 26, 75, des Schächers und römischen Hauptmans auch einiger Zuschauer bey Christi Tode Matth. 27, 54 ꝛc. Luc. 23, 40. 48, der Juden am ersten Pfingsttage Apostg. 2, 37 ꝛc. des Kämmerers aus Morenland Apostg. 8, 27, Pauli Apostg. 9, 26, Lydiä und des Kerkermeisters Apostg. 16, Onesimi im Brief an Philemon; wie auch die Erzälungen Christi vom verlornen Sohn Luc. 15, 2 ꝛc. und busfertigen Zölner Luc. 18, 2.

Wenn einige drey Theile zur Bekerung erfordern: nemen sie entweder Erkentnis der Sünden, und Reue derselben besonders; oder rechnen den neuen Gehorsam mit dazu, der damit zwar unzertrenlich verbunden ist, doch aber füglicher als eine unmittelbare Folge derselben angesehen wird. Das Wort Bekerung wird sowol von GOtt als der wirkenden Ursach dieser Aenderung gebraucht thätiger Weise 1 Kön. 18, 37. Jer. 31, 18, als von dem Menschen, in welchem sie vorgehet, leidender und annemender Weise Jer. 3, 7. 10. 14. Der Ausdruck der Wiedergebart erstrecket sich in Absicht der Personen, in welchen sie geschiehet, weiter als Bekerung; indem er auch auf Kinder gehet, von denen doch nicht gesagt wird, daß sie bekeret werden oder sich bekeren: in Absicht aber der dazu gehörigen Stücke, ist das Wort von verschiedener Bedeutung, da es bald im engerer Bedeutung die Anzündung des

Glau-

Glaubens, bald im weitern die Rechtfertigung, Annemung an Kindes stat, und gantze folgende Vereinigung mit GOtt zugleich anzeiget. Das teutsche Wort Busse ist etwas unbequem, und einem möglichen Misverstande unterworfen: indem büssen eigentlich heist Strafe leiden und dadurch gnugthun, so anfangs von den, bey öffentlicher Wiederaufname gefalner Sünder in die Kirchengemeinschaft zur Tilgung des Aergernisses erforderten Kenzeichen der innern Demütigung gebraucht worden; nachher aber überhaupt die dadurch bezeichnete Bekerung selbst anzeigen sollen, weil dabey eine lebendige Erkentnis, Empfindung und Genemhaltung der wohlverdienten Strafen vorgehen mus. Wie selbst die natürliche Zeugung des Menschen ein Geheimnis ist Ps. 139, 14: 15 (§. 48. Anm.): so ist auch bey dieser Wiedergeburt vieles unbegreiflich; daher sie nicht gantz ausfürlich, nach allen dahin gehörigen Umständen, kan erklärt werden, sonderlich was die dabey vorgehende eigentliche Verrichtungen GOttes selbst betrift Joh. 3, 11.

§. 69. Weil die Abkehr von Sünden, in Verabscheuung derselben um GOttes willen bestehet (§. 68), oder in einer Traurigkeit über dieselben nach GOtt 2 Cor. 7, 9. 10; kein Abscheu aber ohne Vorstellung des Bösen vorgehen kan, auch die Grösse desselben aus dem Grad der Empfindung des Bösen oder Unlust darüber entstehet (§. 14. Anmerck.): so gehört dazu einmal, Erkentnis seiner Sünden in

Beschaffenheit der eigentlichen Busse im engern Verstande.

in Absicht auf GOtt; daß ein Mensch das Unrecht und die Strafbarkeit seiner Übertretung göttlicher Gesetze überzeugend einsehe Jer. 3, 13. 14, 20. Welche Erkentnis theils auf das zwiefache Übel der Sünde, sowol der Abweichung von der unverbesserlich guten Vorschrift GOttes, als auch der daraus entstehenden Verbindlichkeit zur Strafe (§. 35); und nicht sowol auf einige, als alle erinnerliche Sünden und die Quelle derselben, unser natürliches Verderben selbst, gehen (§. 52, theils in einer Einsicht der Billigkeit göttlicher Strafe, auch Genemhaltung derselben bestehen mus, und sich durch Bekentnis solcher Schuld ohne Selbstvertheidigung äussert Ps. 32, 3-5. 51, 5. 6. 3 Mos. 26, 40. 41. 43. Klagl. 3, 42. Zweitens, Reue und Traurigkeit darüber, daß ein Mensch durch anschauende Erkentnis oder Gefül dieses vielen in seiner Sünde entdeckten Übels, eine derselben gemässe Unlust und Schmertz empfinde: so in der Angst eines aufgeweckten Gewissens besteht (§. 42. 38), und die Zerknirschung und Verwundung des Hertzens genant wird Ps. 51, 19. 10. Joel 2, 12. 13. Apostg. 2, 37. Jes. 57, 15. 66, 2, auch eine Schaam der Sünde, in Absicht auf das erkante rechtmäßige Urtheil GOttes über diese unsere Unvolkommenheit

heit Jer. 31, 19. Dan. 9, 7. 8. Luc. 18, 17, ein Betrübnis und Leidtragen über dem grossen dadurch verursachten Verlust des Guten, sonderlich der vortheilhaften Gemeinschaft GOttes des höchsten Guts Zach. 12, 10. 11. Jac. 4, 9, ingleichen Furcht und Angst oder Schrecken, aus Vorstellung des künftigen damit verknüpften Ubels Ps. 38, 4. 88, 16. 17; und sich durch äussere Merckmale einer heftigen Traurigkeit hervorthut Joel 2, 12. Jon. 3, 7. 8. Ps. 6, 7. 38, 7. 11. Luc. 18, 17. Matth. 26, 75. Drittens, Has und Unwillen gegen die Sünde, daß ein Mensch seine Sünden, ja sich selbst um derselben willen verabscheue, und sich nach der möglichsten Unterbrechung, Wegschaffung und Ersetzung derselben bestrebe 2 Cor. 7, 11: so in einem starcken, thätigen Misfallen, nicht an der Strafe oder dem Gesetz und Gesetzgeber, sondern an der Sünde selbst, oder, in einem Murren dagegen Klagl. 3, 39, Feindschaft dawider Röm. 12, 9, Creutzigung und Tödtung derselben bestehet Röm. 6, 6. 8. 15. Col. 3, 5. Gal. 5, 24; und theils durch die unterbrochene Belustigung und Genemhaltung derselben, auch aufrichtigen Wunsch dieselben nie begangen zu haben, oder so vernichten zu können, daß sie nie geschehen wären; theils durch Abbitte beleidig-

ter Personen und GOttes des Gesetzgebers, auch mögliche Erstattung des andern verursachten Unrechts und Schadens vergehet; sich auch durch wirckliche Unterlassung derselben bey neuer Gelegenheit ihrer Begehung äussert Luc. 18, 8. Jes. 1, 16. 17. 58, 6.

Diese göttliche Traurigkeit ist also nicht nur von aller Verstellung und Annemung oder Nachamung der äussern Merckmale derselben verschieden Mich 6, 6. Jes. 58, 2. 3. Joel 2, 13; sondern auch von einer Traurigkeit über dem äussern durch die Sünde verursachten Schaden und Nachtheil. Die Stufen derselben sind nach der verschiedenen Erkentnis und Sinlichkeit einzeler Personen sehr verschieden, doch mus es bey allen eine, alle gegenseitige Empfindung der Sünde, überwiegende Unlust an derselben und Abscheu dagegen werden. Nachdem nun also die Neigung gegen Sünde und gewisse Arten derselben starck worden (§ 51. 52): mus auch diese Unlust und Unwillen daggegen stärcker seyn oder höhere Grade erhalten; bey allen aber so beschaffen seyn, daß sie dieselbe grösser wünschen, und der Abscheulichkeit der Sünde selbst, noch gar ungleich achten. Wie durch eine nachfolgende Belustigung an Sünden, und derselben Genemhaltung, dieselben beständig fortgesetzt, innerlich erneuert und wiederholt werden: so geschieht durch diese unterbrochene Genemhaltung und gegenseitigen Unwillen, eine innere Aufhebung und Vernichtung derselben. Eben daraus folget die Notwendigkeit der Wiedererstattung unrechtmäßi-

mäßigen oder andern entwandten Eigentums: indem bey fortdaurendem Besitz desselben die Sünde der Entwendung und Vorenthaltung dessen, was des andern ist, selbst fortgesetzet wird Hesek. 18, 16. 17. Weil diese Erkentnis und Verabscheuung der Sünde nicht in blosser Einsicht der algemeinen Warheiten von der Sünde bestehet; sondern in lebendiger Erkentnis seiner eignen Sünde, und derselben gemässen Bewegung des Gemüts dagegen: so ists keine blosse Beschäftigung des Verstandes (§ 13), sondern Arbeit des Grwissens, folglich auch des Willens (§. 36. 13).

§. 70. Die eigentliche Zukehr zu GOtt, so das vornemste Stück der Sinnesänderung ist Jer. 4, 1, besteht in Anrichtung einer überwiegenden Neigung des Gemüts gegen GOtt, daß ein Mensch GOtt für seinen GOtt und höchstes Gut annimt, und seine Wohlfart von demselben erwartet Ps. 63, 2. 73, 25. 28. 37, 4. Jes. 26, 8. Da nun eine jede Neigung in Erkentnis eines Guten gegründet ist, und der Grad derselben auf die Grösse des erkanten Guten und die Uberzeugung davon ankomt (§. 19. 18. 14); GOtt aber ohne Zueignung der Versönung Christi mit niemand vortheilhaft vereinigt seyn kan (§. 58), und diese Zueignung durch den Glauben an denselben geschiehet (§. 63): so mus theils solche Zukehr zu GOtt

Beschaffenheit der Zukehr zu Gott durch den Glauben.

durch den Glauben an Christum vorgehen Röm. 3, 22. 26. 5, 1. 2. 10, 8. Joh. 3, 16. 18. Apostg. 16, 31. 2 Tim. 3, 15; theils derselbe Glaube in einer lebendigen überzeugenden Erkentnis der göttlichen Versicherungen von Christo und seinem Heil, auch darauf gegründeten Begierde nach denselben und zuversichtlichem Vertrauen oder Erwartung ihrer Erfüllung bestehen. Daher man drey Stück zu solchem Glauben rechnet, einmal die lebendige Erkentnis GOttes als unsers höchsten Guts, oder des Guten in GOtt durch Christum: so auf die Versönung Christi und alle derselben vortheilhafte Früchte, auch göttliche Versicherungen und Verheissungen von den darin gegründeten Wohlthaten gehet; und sich auf so viel Gutes erstrecket, auch einen solchen Grad der Klarheit und Deutlichkeit haben mus, als zur Uberzeugung des Verstandes und Bewegung des Willens hinlänglich ist. Jes. 53, 11. Joh. 17, 3. vergl. Habac. 2, 4. Joh. 6, 69. 1 Joh. 2, 3. 4. 5, 20. Luc. 1, 77. Phil. 3, 8. 10. Zweitens, der überzeugende Beifal Hebr. 11, 1. Joh. 3, 33. 1 Joh. 5, 6: so theils in Uberzeugung des Verstandes von Richtigkeit und Zuverläßigkeit dieser göttlichen Versicherungen bestehet, die so gros seyn mus, daß sie zur Uberwindung der gegenseitigen Zweifel hinreiche, welches

ches alsdenn geschiehet, wenn jemand aller noch übrigen ihm unbeantwortlichen Zweifel ohnerachtet, solcher Uberzeugung gemäs handelt Jac. 1, 6. 8; theils in Genemhaltung und Bewilligung dieser uns höchst vortheilhaften göttlichen Ratschlüsse, und Versicherungen von unser Wohlfart, so sich durch Verlangen nach derselben Erfüllung äussert. Drittens, das zuversichtliche Vertrauen auf dieselbe Hebr. 11, 1. Jes. 26, 3. 4. Röm. 4, 17 ꝛc: so theils in Ergreifung und Zueignung dieser algemeinen Versicherung auf sich selbst ins besondere; theils in sicherer Erwartung der unausbleiblichen Erfüllung derselben; theils in wircklicher Freude und Belustigung über der Vorstellung dieses, der Unausbleiblichkeit wegen, für gegenwärtig gehaltenen Guten bestehet, daher dem Glauben ein Empfahen und Ergreifen beigeleget wird Phil. 3, 13. 9. 1 Tim. 6, 12. Ps. 18, 22 ꝛc.

Glauben heist etwas für wahr halten, um eines andern zuverläßigen Zeugnisses oder Versicherung willen, und ist vom Empfinden und Wissen unterschieden; an iemand glauben aber, die Besserung seiner Umstände von iemand um seiner eigenen, oder eines andern zuverläßigen Versicherung willen erwarten: zum göttlichen Glauben gehört also eine lebendige Erkentnis göttlicher Zeugnisse. Die wesentlichen Stücke des Glaubens

können auch füglich so eingetheilet werden, daß einmal überzeugende Erkentnis dahin gehöre, so den Beifal mit in sich fasset; zweitens Verlangen und Sehnsucht nach einem Antheil an diesen verheissenen Gütern, so in der Schrift ein Hunger und Durst nach GOtt und seiner Gnade genant wird Ps. 42, 3. Matth. 5, 6; und drittens Zuversicht, durch ruhige Erwartung der unausbleiblichen Erfüllung davon, und getrosten Freudigkeit darüber. In allen diesen Stücken giebts verschiedene Stufen des Glaubens, die sonderlich aus verschiedener Grösse des in göttlichen Versicherungen erkanten Guten und aus der verschiedenen Uberzeugung oder Gewisheit davon entstehen: daher es auch einen kämpfenden Glauben giebt Marc. 9, 24. Die Schrift braucht davon folgende Redensarten: GOtt suchen, nach ihm fragen, sein begeren Ps. 34, 4. 11. 69, 7. 33. 119, 2. 10. 24, 5. 91, 14; zu ihm rufen, schreien und fliehen Ps. 141, 1. 142, 26. 130, 1. 22, 3. 6. 71, 7; ihn ansehen und anlaufen Ps. 34, 6. 123, 1. Hebr. 12, 2; auf ihn hoffen, harren, warten Ps. 130, 5. 6. 7. 27, 14. Jes. 40, 31; auf ihn trauen, sich auf ihn lenen und verlassen Ps. 18, 3. 87, 7. Jes. 26, 3. 4; zu ihm und in ihm stil seyn oder schweigen Ps. 62, 2 2c. 37, 7 2c; sich seiner freuen und rümen Hab. 4, 18. Ps. 84, 3. 104, 33 2c. Welche Ausdrücke auch anzeigen, daß der Glaube kein blos Geschäfte des Verstandes allein sey, sondern zugleich im Willen vorgehe, und desselben Beschäftigung erfordere, dadurch der lebendige Glaube vom todten unterschieden Jac. 2, 17. Wo kein eigentlicher Wille aus ermangelndem Gebrauch

brauch des Verstandes statt findet (§. 13), da wird keine deutliche Erkentnis zur Neigung gegen etwas erfordert; indem eine blosse angeneme Empfindung desselben dazu hinreichet: folglich kan diese Sehnsucht nach GOtt und Neigung zu demselben bey Kindern angerichtet werden, ohne deutliche Erkentnis desselben, deren sie nicht fähig, durch blosse Empfindung und Erwartung änlicher Fälle Luc. 1, 15. 41. 45. 18, 15. Matth. 18, 6. 19, 14, verglichen mit Marc. 16, 16. Joh. 3, 18. 76. Ps. 8, 7.

Ursach und Mittel der Bekerung.

§. 71. Weil Christus durch seinen Geist die Zueignung des erworbenen Heils selbst wircket (§. 59), dieselbe aber in dieser Sinnesänderung angerichtet wird (§. 67. 68): so ist solche Bekerung ein Werck Christi und GOttes, dem es auch in der Schrift zugeschrieben wird Apostg. 5, 31. Jer. 31, 18. 19. 1 Petr. 1, 7. Eph. 2, 4. 10. Col. 1, 12. 13. Joh. 1, 13. Tit. 3, 5. Da GOtt aber auch in seinem Gnadenreich nach einer gewissen Ordnung und mittelbar handelt (§. 65. Anm.); und diese überwiegende Neigung gegen GOtt in lebendiger Erkentnis dazu dienlicher Warheiten gegründet seyn mus (§. 70. 69), welche in der nähern Offenbarung GOttes enthalten (§. 29. 27): so geschieht diese Bekerung durch GOttes Wort 1 Petr. 1, 23. Jac. 1, 18. Jer. 23, 22; indem das Gesetz Erkentnis der Sün-

den und Angst des Gewissens wircket (§. 69. 38. 36) Röm. 3, 20. 7, 7. Jer. 23, 29, das Evangelium aber sowol die Erkentnis der Sünden durch Entdeckung der möglichen Wegschaffung dieses Ubels heilsam machet, als auch den Glauben eigentlich anrichtet Röm. 1, 16. 10, 14-17. Joh. 17, 20. 1 Joh. 1, 1-3. Was zur Bekantmachung dieser göttlichen Offenbarung, auch Veranstaltung und Beförderung der innern Wirckungen derselben bey einzeln Personen gehört, wird der Gnadenberuf, auch die vorlaufende und vorbereitende Gnade genant. Weil nun der Mensch innere Veränderungen, Vorstellungen, Empfindungen und Bewegungen durch gegenseitige Veränderungen unterbrechen kan (§. 14. 15); solches auch bey den innern Wirckungen des Gnadenberufs oft wircklich geschiehet Apostg. 7, 51. 13, 15. 45. 46. 24, 25. 26, 28. Matth. 23, 37. Hebr. 3, 7. 8. 12. (§. 56): so kan er zwar selbst dem göttlichen Ruf wiederstehen; wenn solches aber nicht geschiehet, vielmehr die in den göttlichen Wirckungen gegründete Veränderungen fortgehen, so verhält sich der Mensch dabey leidentlich, weil diese Veränderungen nicht von ihm selbst, sondern von GOtt verursacht werden (§. 16). Und in diesem Fal entstehet aus den anhaltenden übernatürlichen innern

nern Veränderungen, eine übernatürliche Fertigkeit, sowol lebendiger und heilsamer Erkentnis göttlicher Warheiten, als auch darin gegründeter rechtmäßigen Neigungen.

Alle Personen, die von göttlicher Vorsehung, zur Bekantmachung der Heilsordnung, und Bearbeitung anderer durch dieselbe gebraucht werden, sind Werckzeuge ihrer Bekerung. Auch sind alle äussere Umstände und Veränderungen der Menschen, so derselben Gewissen aufwecken (§. 42), und sie zum Nachdencken über ihr Verhältnis gegen GOtt bringen und darin befördern können, entfernte Hülfsmittel dieser Besserung, dahin göttliche gemeine und besondere, vornemlich unvermutete Wohlthaten oder Errettungen aus Gefar, ingleichen Kranckheiten, leibliche Trübsale und Unglücksfälle, Exempel der Besserung anderer, oder göttlicher Strafgerichte über dieselben, auch wol zuweilen Träume, gehören; die doch sämtlich nur zur Vorbereitung und Beförderung der Wirckungen göttlicher Warheiten gereichen. Von Seiten des Menschen selbst ist ein treuer Gebrauch sowol seines natürlichen Vermögens, als auch des in dem Gnadenberuf enthaltenen, und vermittelst desselben dargereichten übernatürlichen, nötig Luc. 8, 18. Apostg. 16, 14. 1 Thess. 2, 13.

§. 72. Diese neue übernatürliche Fertigkeit alles überwiegender Neigungen gegen GOtt, so in der Bekerung hervor ge- was dadurch im Menschen hervorge-

bracht wer-
de.

gebracht wird (§. 71), heist in der Schrift, einmal, ein neues Leben, oder ein Leben aus GOtt Röm. 6, 4. 8, 6. 10. Eph. 4, 18. Col. 3, 3. 1 Joh. 3, 14. 15. 5, 11. 13: weil es ein neuer von GOtt selbst angerichteter Grund eigener zur Vereinigung mit GOtt dienlichen Veränderungen ist, und alle gute, gotgefällige Handlungen darin gegründet sind. Ingleichen der Geist Joh. 3, 6. Röm. 8, 1. 2. Gal. 5, 16. 25. Jud. v. 19. 1 Cor. 2, 12. 15, sowol des Ursprungs wegen, weil sie vom Geist GOttes durch seine geistliche Warheiten hervorgebracht wird: als auch der innern unsichtbaren, auf GOtt, der ein Geist Joh. 4, 24, ein Vater der Geister Hebr. 12, 9, und GOtt der Geister alles Fleisches ist 4 Mos. 16, 22, gerichteten Beschaffenheit wegen Phil. 3, 3. Eph. 4, 23: wie auch, um der dadurch im Menschen wiederhergestelten Herschaft der gebesserten obern Kräfte der Sele willen. Hiernächst, der neue Mensch Eph. 4, 24. Col. 4, 10, auch der verborgene Mensch des Hertzens 1 Petr. 3, 4, weil sie sich über den gantzen Menschen und alle Arten des Vermögens in demselben erstrecket, er auch dadurch zur anfänglichen, seinem Zweck gemässen Einrichtung wiederhergestellet wird. Ferner die Gnade (§. 65): und endlich das erneuerte Bild

GOt-

GOttes im Menschen, der Sin und die Gestalt Christi, des wesentlichen Ebenbildes GOttes Col. 3, 10. Gal. 4, 19. 1 Cor. 2, 16. verglichen mit Hebr. 1, 3. Col. 1, 15. Daraus denn zugleich folget, theils daß bey Anrichtung derselben eine warhafte gäntzliche Veränderung im Menschen vorgehe, nach welcher er zwar seine vorige wesentliche Theile behält, doch aber eine neue Einrichtung derselben erlanget, und ein gantz anderer Mensch wird 1 Sam. 10, 6; theils, daß da bey Christen die Natur nicht aufgehoben wird (§. 65), sie auch noch Sünde behalten, eine zwiefache Quelle ihrer Veränderungen in Absicht auf GOtt, bey ihnen anzutreffen sey.

Es gehören dahin noch die uneigentliche Ausdrücke eines guten Baumes Matth. 12, 33. 7, 17. 18, eines neuen, reinen, fleischern Hertzen Ps. 51, 12. Hesek. 11, 19. 36, 26: auch werden dahin gerechnet die Benennungen der göttlichen Natur 2 Petr. 1, 4, und des innern Menschen Eph. 3, 16. Röm. 7, 22. 2 Cor. 4, 16.

§. 73. Aus dieser Beschaffenheit der Sinnesänderung erhellet noch, einmal, daß sie nicht im Augenblick, sondern nach und nach vorgehe (§. 71. 19): obgleich bey treuem Gebrauch der angebotenen Gnade, solches sehr schnel geschehen kan

mehrere Umstände der Bekerung.

kan Gal. 1. 16, und der längere Verzug dabey gemeiniglich aus Untreu und Nachläßigkeit der Menschen entstehet, auch sehr gefärlich ist Matth. 13, 12, (§. 56. 14). Zweitens, daß sie der Hauptsache nach zwar auf einerley und eben dieselbe Art bey allen vorgehe; dennoch aber ihre mannigfaltige Verschiedenheit habe, nicht nur der äussern Umstände, Hülfsmittel, Empfindungen und Merckmale (§. 68. 71), sondern auch der innern Grade dieser neuanzurichtenden Fertigkeit: indem sowol die verschiedene Stufen des sündlichen Verderbens im natürlichen Zustande verschiedene Grade dieser Aenderung erfordern (§. 51. 68), als auch nach der verschiedenen Treue der Menschen diese grosse Aenderung stärcker oder schwächer ist Luc. 8, 13. 7, 48. Drittens, daß sie in eben dieser zwiefachen Absicht einem schwerer, dem andern leichter falle, die meisten Schwierigkeiten dabey aber aus dem eignen Wircken derselben, mit Beiseitsetzung götlicher Wirckung, oder aus unterlassenem Gebrauch der verordneten Mittel, und des darin dargereichten Vermögens entstehen; so wie alle Erleichterung derselben auf rechtmäßiges Verhalten gegen die Wirckungen der vorlaufenden Gnade ankomt (§. 71). Vierrens, daß sie mercklich, oder so kent-

kentlich, daß ein Mensch sich derselben wol bewust, und von ihrer Richtigkeit auch wircklichen Gegenwart bey sich überzeuget seyn könne: welches theils der grosse Unterschied des vorhergehenden natürlichen Zustandes, und des in dieser Bekerung angerichteten Standes der Vereinigung mit GOtt, auch ihrer beiderseitigen Früchte verursachet (§. 45-47. 63. 14); theils auch die vielen dabey vorgehende Beschäftigungen des Gemüts mit sich bringen (§. 68-70. 14) 1 Joh. 3, 14. 4, 13. 2, 3. Und fünftens, daß sie zwar alsdenn zu Stande komt, wenn der Glaube der Sieg wird über die Welt 1 Joh. 5, 4, oder jemand durch Annemung GOttes in Christo für sein höchstes Gut, und gäntzliche Ubergabe seiner selbst an denselben, eine alle seine gegenseitige Reitzungen zu Scheingütern überwiegende Neigung zu demselben erlanget (§. 68-70), Sprüchw. 23, 26. Hebr. 6, 1: dennoch aber stets fortgesetzet, auch durch öfters wiederholte Ubungen erneuert werden müsse (§. 64). So die tägliche Busse, die Erneuerung, das Ausziehen des alten und Anziehen des neuen Menschen Eph. 4, 22-24. Röm, 12, 2, die Kreutzigung und Tödtung des Fleisches, samt den Lüsten und Begierden desselben Gal. 5,

24.

24. Col. 3, 5, die Reinigung von den Beflekkungen des Fleisches und Geistes 1 Cor. 7, 1, und das Nachjagen des verheissenen Kleinods Phil. 3, 12-14, genant wird, darin die Regel der neuen Creatur bestehet Gal. 6, 15. 16.

Weil in dieser Sinnesänderung eine zusammengesetzte Fertigkeit angerichtet wird, die aus mehrern einfachen bestehet; so ists desto unmöglicher, daß sie auf einmal gantz zu Stande komme: und ie weniger ein Mensch zu starcken und schnellen Bewegungen gewönt ist; ie nötiger ists, daß durch längere anhaltende Dauer dieser Empfindungen, der zum Übergewicht über böse Neigungen erforderte Grad dieser Neigungen gegen GOtt erhalten werde. Die Verschiedenheit der Bekerung in einzeln Fällen, rüret auch mit her aus der manchfaltigen Weisheit GOttes, die eines ieden Bearbeitung nicht nur nach den vorhergegangenen und gegenwärtigen, sondern auch vorhergesehenen künftigen Umständen eines ieden einrichtet. Denn wie GOttes Vorsehung bey Anrichtung des natürlichen Lebens und der Fähigkeiten desselben, einen ieden zu seinem besondern Zweck zubereitet: so gehet bey der Hervorbringung des neuen Lebens im Menschen vieles vor, in Absicht des besondern Vorhabens GOttes mit einem ieden, wie auch der bevorstehenden Versuchungen und Ubungen, welches ein Grund der Gelassenheit und Beruhigung, in allen auch unbegreiflichen Fürungen GOttes seyn kan. Die Schwierigkeiten der Sinnesänderung sind oft grosse Erleichterungen des Fort-

gangs

gangs und Wachstums im neuen Leben, allezeit aber Zeichen und Wirckungen eines starcken Wiederstandes im Menschen Die Gewisheit der Bekerung findet sich zwar nicht bey allen Bekerten, wenigstens nicht allezeit: doch ist sie wol möglich zu erhalten; dabey es sowol auf richtige und hinlängliche Erkentnis derselben, als auch genaue Beobachtung seiner selbst und aller vorgehenden innern Veränderungen ankomt (§. 36. 39. 40). Das gantze Leben eines Christen wird billig eine beständige Busse, oder Abkehr von Sünden und Zukehr zu GOtt genant.

§. 74. Die Hinderniſſe dieſer Bekerung beſtehen theils aus unrichtiger Erkentnis und herſchenden irrigen Vorurtheilen, entweder in algemeinen Sätzen, einmal von Hinlänglichkeit einer natürlichen Ehrbarkeit (§. 53. 55), der Erkentnis auch Bekentnis des Lehrbegrifs der geoffenbarten Heilsordnung, und der Abwartung gottesdienſtlicher Ubungen, sonderlich eines jeden blos äuſſern und mangelhaften Gebrauchs der Gnadenmittel Jeſ. 1, 11. 15. Jer. 7, 4. Matth. 3, 9 ꝛc. 7, 21. Luc. 13, 25. 1 Cor. 10, 1-6. 11. Joh. 8, 33 ꝛc; zweitens von Unmöglichkeit einer weitern innern Beſſerung und derſelben Fortſetzung, oder Verſtellung und Heucheley, oder auch unnötigen Umwegen bey allen übrigen, an welchen dieſelben bemercket wird Matth. 19, 25; drittens von

Hinderniſſe und Bewegungsgründe derſelben

von göttlicher Barmhertzigkeit und Christi Verdienst, dadurch entweder ohne Besserung selig gemacht, oder einmal ausserordentlich und wol gar gewaltsamer Weise bekehrt zu werden Jer. 3, 4. Jud. v. 4. Ps. 50, 21. Röm. 6, 1 ꝛc: oder in besondern Meinungen von sich selbst, einmal durch Einbildung schon erlangter hinlänglich guten Verhältnis gegen die Heilsordnung, aus vermeinter Beharrung in Taufbunde, schon vorgegangener Bekerung bey einiger Aenderung des natürlichen Zustandes (§ 55), oder vermerckter vorläufigen Gnadenbearbeitung, oder aus Erinnerung vormals wircklich geschehener, aber nicht fortgesetzten Besserung Offenb. 3, 15; und zweitens durch ungegründete Hofnung eines längern Lebens, und künftiger stärckern Bearbeitung göttlicher Gnade, auch grössern Bequemlichkeit zur Bekerung Luc. 12, 19 ꝛc. Apostg. 24, 9: theils aus tief eingewurtzelten und herschenden bösen Neigungen, und hohen Graden sündlicher Gewonheiten (§. 51), sonderlich bey schlafendem Gewissen (§. 42), oder sichern auch gewissenlosen Zustande (§. 54. 43): theils aus leichtsinniger Unbeständigkeit, Gemächlichkeit und herschenden äussern Sinlichkeit Sprüchw. 21, 25. 22, 13. Ohne welche innere Hinderniſſe kein äusserer Umstand des menschlichen Lebens

an

an sich die Bekerung hindern kan: indem alle äussere Hindernisse nur diese innere Hindernisse veranlassen und erregen, durch welche die Bekerung eigentlich aufgehalten oder gar unterbrochen wird (§. 71). Weil nun sowol die Gnadenfrist als auch der Grad der göttlichen Bearbeitung nicht bey allen Menschen einerley ist, auch alle Unterdrückung derselben die Härte des Gemüts vermeret (§. 56); folglich entweder eine gäntzliche Verabsäumung oder grössere Schwierigkeit derselben verursachet: so ist sie allezeit gefärlich und schädlich. Folglich sind in der erkanten Unrichtigkeit und Schädlichkeit dieser Hindernisse, hiernächst in der algemeinen unauflöslichen Notwendigkeit derselben (§. 67), und endlich in ihrer höchst vortheilhaften Beschaffenheit, auch Beschleunigung unserer gegenwärtigen und Vermerung der künftigen Wohlfart durch dieselbe, die kräftigsten Bewegungsgründe dazu enthalten.

Zu den äussern Hindernissen gehören sonderlich üble Erziehung, mangelhafter und irriger Unterricht von der Heilsordnung, böse Exempel und Aergernisse, sowol der meisten Menschen als vornemlich angesehener Bekenner der Heilsordnung, grosser Mangel und Uberflus äussern Eigentums, böse Gesellschaft und grosse Zerstreuung des Gemüts durch überhäufte Arbeit und Umgang: nachdem

diese Hindernisse mehr oder weniger vom Menschen selbst verursachet und unterhalten werden, ist die dadurch vorgehende Hinderung selbst von grösserer oder geringerer Unverantwortlichkeit. Die Betrachtung der durch jeden Aufschub der Besserung verursachten grössern Schwierigkeit derselben (§. 73), auch der Ungewisheit menschlichen Lebens, und höhern Grade göttlicher Bearbeitung als die gegenwärtige sind, enthält die nachdrücklichsten Bewegungsgründe zur ungesäumten Beschleunigung derselben bey jedesmaliger Aufforderung dazu.

Siebentes Hauptstück,
Von
verschiedenem Zustande eines Christen.

§. 75.

Grund dieser Verschiedenheit.

Da die neue Fertigkeit der Christen, gleich bey ihrer ersten Anrichtung von verschiedenen Stufen ist (§. 73), eine jede Fertigkeit aber nach dem verschiedenen Gebrauch derselben, mehr oder weniger wächst oder abnimt (§ 19); auch die bey ihnen noch übrige Natur und Sünde ihre verschiedene Grade hat, folglich bey denselben ein verschiedenes Verhältnis der Natur und Gnade gegen einander anzutreffen ist, aus deren jeder ins besondere sowol, als beiden zugleich, verschiedene Veränderungen entstehen (§. 64, 65. 72): so mus einmal der innere Zu-

Zustand der Christen, sowol was das besondere Verhalten in einzeln Fällen vorkommender Umstände, als auch die ganze zusammengesetzte Fertigkeit derselben betrift, ihre verschiedene Einschränckung, auch zufällige Beschaffenheit haben; und zweytens solcher Zustand beständigen Veränderungen unterworfen seyn, oder keinen völligen Stilstand zulassen, folglich ein Christ allezeit entweder besser oder schlechter werden, wachsen oder abnemen. Die Schrift gedenckt daher eines Wachstums Col. 1, 10. 2 Thess. 1, 7. 2 Pet. 3, 18, auch eines verschiedenen Alters der Christen 1 Joh. 2, 12 ꝛc. Eph. 4, 14, und versichert, daß man aus den erstern einer der letztern, und aus den letztern einer der erstern werden könne Matth. 18, 30. 20, 16. Marc. 10, 31, mit dem verliehenen verschiedenen Pfunde wuchern Luc. 19, 17 ꝛc. aber auch verlieren könne, was man überkommen Matth. 13, 12, und erarbeitet 2 Joh. v. 8.

Wie das natürliche Leben verschiedenen Veränderungen unterworfen, der Gesundheit, Stärcke, Schwäche und Kranckheit, so verhält sichs auch mit dem geistlichen Leben des innern Menschen Offenb. 3, 2. Bey dieser Verschiedenheit ist nun zwar die weise Verordnung GOttes nicht auszuschliessen (§. 65. 73. Anm.), die nach der Bedürfnis der gan-

tzen Gemeine Christi einem jeden Gläubigen sein besonderes Mas der Grösse, auch Art der gliedlichen Einrichtung zur Volkommenheit des gantzen Leibes bestimt Eph. 4, 15. 16; dahin sonderlich die verschiedenen Grade und Arten der verschaften Erkentnis geoffenbarter Warheiten gehören, woraus die verschiedene Haushaltung seines Gnadenreichs unter den Menschen nach verschiedenen Zeiten und Abwechselungen desselben bestehet: doch ist alhier eigentlich der verschiedene Zustand der Gläubigen gemeinet, so, bey der ihnen möglichen Erkentnis, aus ihrem vorhergehenden Verhalten entstehet; indem auch bey geringer Erkentnis, durch anhaltende derselben gemässe Veränderungen ein hoher Grad der Fertigkeit ihrer Ausübung erhalten werden kan. Es wird aber dieser verschiedene Zustand am füglichsten theils in Absicht des jedesmaligen Verhaltens der Christen bey Veränderungen äusserer und innerer Umstände, theils in Absicht ihrer gesamten Fertigkeit betrachtet: zu der ersten Art gehört der Stand sowol der Ubung überhaupt und Versuchungen insonderheit, als auch der Erquickung und Ruhe, ingleichen der Aengstlichkeit und Trägheit, zu der letztern die verschiedenen Alter der Christen.

Stand der Ubung des guten.

§. 76. So oft ein Christ etwas um GOttes willen thut oder leidet, gebraucht und übet er die erlangte neue Fertigkeit überwiegender Neigungen gegen GOtt, und verrichtet gute Wercke 1 Petr. 2, 12. Matth.

Matth. 5, 16. Tit. 2, 14. 3, 14. Col. 1, 10. Eph. 2, 10. Dabey es nicht so wol auf die Zahl und Grösse der Handlungen selbst, als vielmehr auf die innere Güte derselben oder ihre Herleitung aus GOtt ankomt: indem das erste auf äusserer Gelegenheit und grösserem Vermögen beruhet, auch mehr eine Wohlthat göttlicher Vorsehung als eigene Verrichtung ist (§. 16), Marc. 12, 41-44. Es gehöret also zu einem guten Werck einmal, daß es eine nach Erkentnis und freier Wahl vorgehende Handlung oder Erduldung eines Leidens sey; folglich von blinder und blos zufälliger Verrichtung des Guten, so aus bloßer Gewonheit oder sinlichem Triebe geschichet, unterschieden: zweitens, daß es um GOttes willen geschehe, oder nach bester Erkentnis göttlicher Vorschrift, aus Bewegungsgründen, die von GOtt und dem in seiner Gemeinschaft zu erwartenden Guten hergenommen sind; folglich aus Glauben und freiwilligem Geist, um des Gewissens willen (§. 5), Mich. 6, 8. Ps. 119, 9. 32. 88. 105 ꝛc. Röm. 12, 1. 2. 14, 23. Philem. v. 14. 1 Petr. 5, 2. 2, 19. Es geschehen aber gute Wercke sowol innerlich, deren es die meisten giebet, als äusserlich, die nie ohne innere seyn können (§. 16): und heissen auch Früchte des

Geistes Gal. 5, 22. Eph. 5, 9, ingleichen des Glaubens Jac. 2, 22. 17; auch der Gehorsam und Dienst GOttes Röm. 12, 1. 6, 17. 16. Jac. 1, 27. Luc. 1, 74.

Wie die Handlungen eines Menschen ein Beweis seines Lebens sind, so sind gute Wercke untriegliche Merckmale und der richtigste Beweis des geistlichen Lebens. Je sorgfältiger ein Mensch ist, alle äussere und innere Gelegenheit zur Beobachtung und Ausrichtung göttlichen Willens zu bemercken, den eigentlichen Willen GOttes bey jedesmaligen Umständen zu prüfen, genau nach vorhergehendem Gewissen zu handeln, ein lauteres Auge oder richtige Absicht und göttliche Bewegungsgründe dabey zu gebrauchen; je mehr wächset diese Fertigkeit guter Wercke: dazu eine oft wiederholte Erinnerung und erneuerte Uberlegung derselben Gründe erfordert wird, damit blosse Gewonheit verhütet werde, welches Versuchungen durch vorgelegte Scheingründe des Gegentheils befördern.

Stand der Versuchung.

§. 77. Wenn sich bey Ausübung des Guten Scheingründe des Gegentheils finden, oder ein Christ durch verworne Vorstellung unrichtiger Bewegungsgründe zur Sünde gereitzet wird: stehet er in Versuchung, dadurch sowol die Beschaffenheit als auch der Grad seines innern Vermögens und der Fertigkeit desselben geprüfet wird; woraus ein innerer Kampf ent-

entstehet (§. 18. 64). Es werden dieselben Versuchungen in der Schrift sowol der eigenen bösen Lust, oder dem natürlichen Verderben zugeschrieben Jac. 1, 14. Gal. 5, 17. Matth. 15, 19; sonderlich wenn sie aus Erinnerung und Einbildung sinlichen Vergnügens in der Sünde herrüren: als auch dem Satan, der dabey geschäftig ist Eph. 6, 12. 16. 1 Thess. 3, 5. 1 Cor. 7, 5. 1 Petr. 5, 8. 1 Joh. 2, 13. 14; sonderlich wenn plötzlich heftige Bewegungen des Gemüts wieder GOtt und zu unnatürlichen Unternemungen erreget werden; ingleichen der Welt 1 Joh. 2, 15 16. 5, 4 5; inden nicht nur die meisten Bewegungsgründe zum Bösen aus den Scheingüten derselben hergenommen werden, sondern auch der Haufe irdischgesinter Mensehen unter Herschaft des Satans 2 Cor 4, 4. Eph. 2, 2. 6, 12, durch böse Exempl, eingefürte Regeln und Gewonheiten, gentliche Lockung, Drohung und Verfolung, dieselben gemeiniglich verursachet Röm. 12, 2. Joh. 15, 18. 16, 33. 17, 14. 16. Daher solches die drey geistlichen Feinde der Christen genant werden. Die Angriffe derselben stehen unter göttlicher Zulassung und Einschränckung, und werden nach dem Mas des von GOtt erkanten und dargereichten Vermögens zum Widerstande, sowol der Heftigkeit

als Dauer nach eingerichtet Luc. 22, 31. 1 Cor. 10, 13. Offenb. 3, 10, und gereichen der göttlichen Absicht nach zur nötigen Entdeckung der innern Beschaffenheit, auch Aufweckung, und Vermerung der Kraft und Fertigkeit des Glaubens 1 Petr. 1, 6. 7. Ebr. 12, 4. 11. So lange die Einwilligung ins Böse nicht erfolget, welche niemals kan erzwungen werden; vielmehr durch Verabscheuung ihrer Gegenwart denselben wiederstanden wird: können sie dem Menschen nicht zugerechnet werden.

Der Kampf eines Christen wieder Zweifel und Scheingründe so aus GOtt seinem Wort und Verhalten hergenommen, wird ein Kampf des Glaubens mit GOtt genat Hos. 12, 4. 5. Matth. 15, 22 ꝛc. Versuchungen sind also von Übereilungen unterschieden. Je mehr jemand wachsam und sorgfältigst, alle Veränderungen des Gemüts und aufsteigende Begierden nach der Richtigkeit ihrer Bewegungsgründe zu prüfen, auch bey bmerckter Reitzung zum bösen richtige Gründe des Wiederstandes brauchet, und sich in Verleugnung und Unterwerfung unter GOt fest an seine Versicherung hält und unbeweglich bleibt: je leichter ist diese Überwindung und je mehr wächst die Fertigkeit dazu. Auch können vorläufig manche Versuchungen verhütet werden. Daher sowol die Bearung des Hertzens Sprüchw 4, 23, als auf die Wachsamkeit Marc. 14, 38; ingleichen das Fliehen der Sünde 1 Mos. 39, 12 und Vermeidung aller Gelegenheit dazu, auch Grauch der zum

Wie-

Wiederstand von GOtt verordneten Mittel Eph. 6, 2 3 ꝛc. nötig ist.

§. 78. Aus richtigem Gebrauch des nachfolgenden guten Gewissens (§. 38. 37), auch anschauender Erkentnis des vielen in der Vereinigung mit Christo befindlichen gegenwärtigen und künftigen Guten (§. 70), entstehet eine überwiegende Beruhigung und Erquickung des Gemüts bey Christen Jes. 57, 15. 35, 7. 50, 4. 61, 1. 2. 3. Ps. 119, 25. 37. 88 ꝛc. Dergleichen sonderlich bey bemercktem Fortgange in der Ubung des Guten und Uberwindung des Bösen erfolget (§. 76. 77): und entweder in Uberzeugung und Empfindung der gegenwärtigen angenemen und vortheilhaften Beschaffenheit solcher Vereinigung mit Christo; oder in gewisser und lebendiger Erkentnis der künftigen Folgen derselben bestehet, und in der Schrift der Geschmack des gütigen Worts GOttes und der Kräfte zukünftiger Welt Hebr. 6, 5 genant wird, das Schmecken und Sehen der Freundlichkeit GOttes Ps. 34, 9, auch das Zeugnis und die Versiegelung des heiligen Geistes Röm. 8, 16. 2 Cor. 1, 22 ingleichen der Trost desselben 2 Cor. 1, 3. Stand der Erqvickung.

Durch weise Abwechselung dieser Erholung und Arbeit, auch Mischung derselben wird das

geistliche Leben der Christen erhalten, daher solcher Genus des guten in Christi Gemeinschaft auch ein Essen und Trincken der Gläubigen genant wird Joh. 6, 35. 51. 53. 56. Hohel. Sal. 5, 1. Jes. 55, 1. 2. 25, 6. Mal. 4, 2. Die meisten eigentlichen Beschäftigungen des Gemüts und Unterhandlungen des Glaubens mit GOtt, sind zwar mit solcher Erquickung verknüpft: doch wird alhier eigentlich eine merckliche und überwiegende Gegenwart derselben verstanden; die nach verschiedener Beschaffenheit der Natur und Gnade bey Christen (§. 65), entweder mehr in sinlicher Empfindung oder gläubiger Uberzeugung bestehet, auch der Stufen und Dauer nach verschieden ist, sowol in Absicht der Fähigkeit und Bedürfnis, als auch des treuen Gebrauchs und richtiger Anwendung derselben. Es ist dieselbe nicht mit einem geistlichen Schlaf, oder fleischlichem und natürlichen Vergnügen, auch an geistlichen Vorzügen, zu verwechseln: auch die Seltenheit und längere Abwesenheit derselben nach göttlichem Willen mit Gelassenheit zu ertragen, und zur Vermerung des Verlangens darnach zu gebrauchen.

Stand der Aengstlichkeit und Trägheit.

§. 79. Aus mangelhafter und unrichtiger Erkentnis der Heilsordnung, auch nachläßigem Gebrauch der richtigen Erkentnis derselben, entstehet bey Christen theils Aengstlichkeit, bey einem aufgeweckten Gewissen, theils Trägheit bey einem schlafenden Gewissen (§. 42. 54. 64). Die erstere bestehet sowol in Ungewisheit des

des vorhergehenden, als sonderlich in Unrichtigkeit des nachfolgenden Gewissens und darin gegründetem Schrecken desselben (§. 42. 37. 38): wenn die Herleitung auch Beurtheilung des Verhaltens mehr aus dem Gesetz als Evangelio geschichet (§. 29. 71), und das eine Stück der neuen Fertigkeit in Verabscheuung der Sünde mehr, als das andere des Glaubens an Christum geübet wird (§. 68. 70). Es heist dieselbe in der Schrift, der Geist der Furcht und Knechtschaft 2 Tim. 1, 7. Röm. 8, 15; ingleichen das Verdammen unsers eigenen Hertzens 1 Joh. 3, 20. 21: dadurch nicht nur die Freudigkeit des Menschen unterbrochen, sondern auch die Fertigkeit zur Ubung des Guten und Wiederstand des Bösen geschwächet wird. Die Trägheit besteht in einer Fertigkeit den möglichen Gebrauch der Gnadenmittel, auch des Vermögens und der Gelegenheit zum Guten zu unterlassen: so theils aus sinlichem Abscheu der damit verknüpften Beschwerden oder Gemächlichkeit; theils aus unordentlicher Lust zu irdischen Beschäftigungen oder Zerstreuung des Gemüts entstehet. Dadurch nicht nur viel Gutes unterbleibt, sondern auch ein Abnemen der Fertigkeit zum Guten, und grosse Gefar bey Versuchungen verursa-

ursachet wird (§. 19) Luc. 24, 25. Röm. 12, 11. Sprüchw. 26, 13 ꝛc. 2 Petr. 1, 8. 5.

Wie die Aengstlichkeit aus Anfällen der Knechtschaft besteht, so ist die Trägheit eine anfallende Sicherheit (§. 54), aus ieglicher derselben kan man leicht in die andere verfallen (§. 55). Die Trägheit wird in der Schrift auch ein lauer und satter Zustand des Gemüts genant Offenb. 3, 15. 17. und dem Hunger und Durst nach GOtt Matth. 5, 6. 1 Petr. 2, 6. Ps. 42, 3; auch der Inbrunst des Geistes Röm. 12, 11 entgegen gesetzt, dazu ein öfters Aufwecken der erlangten Gnade 2 Tim. 1, 6 erfordert wird. Je mehr sich ein Mensch gewönet Gnademittel zu gebrauchen und gutes zu thun, um sinlichen Vergnügens willen: ie leichter kan solche Trägheit entstehen, weil diese Empfindung nicht beständig ist (§. 14).

verschiedenes Alter der Christen

§. 80. Um der grossen Aenlichkeit des natürlichen und geistlichen Lebens willen (§. 65. Anm.) wird der verschiedene Wachsthum des letztern bey Christen, vom verschiedenen Alter der Menschen benant 1 Joh. 2, 12. 13. 14. Eph. 4, 13. 14. 1 Petr. 2, 2. Dadurch die verschiedene Stufen dieser neuen Festigkeit der Vereinigung mit GOtt bey denselben verstanden werden, sowol in Absicht der lebendigen Erkentnis göttlicher Warheiten, als auch des Vermögens und der Geschicklichkeit zur Ausübung derselben. Und da

diese

diese Verschiedenheit nicht auf verschiedener Dauer der Zeit, sondern mehrerer und richtigerer Übung solcher Fertigkeit beruhet (§. 75): so kan die Alter der Christen nicht nach der Länge der Zeit, so nach erster Anrichtung dieser Fertigkeit oder Wiedergeburt verflossen, gerechnet werden, noch weniger aber nach den Jahren des natürlichen Lebens Hebr. 5, 11 ꝛc.

Wenn Jes. 65, 20 der Knaben von hundert Jaren gedacht wird, so wird daselbst eigentlich eine längere Gnadenfrist bis zur Erlangung eines mehrern Wachstums und völligern Reife verheissen: denn weil zum Wachstum des geistlichen Lebens auch einige Zeit gehört, derselbe auch in längerer Zeit weiter gehen kan; so ist nicht nur eine frühzeitige Sinnesänderung (§. 74), sondern auch eine längere Fristung des natürlichen Lebens, bey rechtem Gebrauch desselben, sehr vortheilhaft, auch eben daher von den Gläubigen, sonderlich alten Testaments, GOtt darum gebeten worden.

§. 81. So lange Christen mehr nach Empfindungen als Erkentnis göttlicher Warheiten handeln, ja zur Einsicht derselben in ihrem Zusammenhang, und Beurtheilung der Empfindungen nach denselben noch ungeschickt; folglich in ihrem Verhalten ungewis und veränderlich, auch zu schweren Übungen unvermögend sind; werden sie Kinder genant Hebr. Kindheit derselben.

5, 11.

5, 11. 12. 13. Eph. 4, 14. Sie haben bey aller aufrichtigen Ergebenheit an GOtt und oft gar zärtlichen Liebe gegen denselben 1 Joh. 2, 12. 13. Offenb. 2, 4 noch gar viel Unwissenheit, ungeübte Sinne und Unverstand, Heftigkeit sinlicher Bewegungen, und daraus entstehende Uberеilungen und Schwachheiten 1 Cor. 13, 11; daher sie vergleichungsweise auch fleischliche 1 Cor. 3, 1. 2. 3, ingleichen Schwache 1 Cor. 8, 9. 10. 9, 22 heissen. Je mehr derselben Begierde und Fleis auf den Gebrauch der Gnadenmittel gerichtet, und zur Prüfung des göttlichen Willens, auch leidenden Gehorsam dagegen angewandt wird: je leichter erfolget ihr Wachstum 1 Petr. 2, 2. Röm. 12, 2. 1 Tim. 4, 13. 14. 15. Und bey diesem Stande überwiegender guten Empfindungen äussert sich am meisten die Herablassung GOttes durch Verschonen, Ubersehen, Züchtigen, Regieren und Bessern solcher Kinder, auf eine ihrer Fähigkeit gemässe Weise Jes. 40, 11. 46, 3. 4. Hesek. 34, 11. ꝛc. 15 ꝛc, Hebr. 12, 5-10.

Diese Kindheit der Christen ist von ihrer Kindschaft, auch darin gegründeten kindlichem Sin und Einfalt zu unterscheiden, als welche letztern von beständiger Dauer seyn, und bey wachsender Fertigkeit derselben zunemen müssen. Weil die Empfindungen stärcker sind,

sind, je frischer und neuer sie sind, auch desto mehr Eindruck und Bewegung verursachen (§. 14): so ist bey dergleichen Zustand grössere Wircksamkeit als Einsicht, daraus oft unbesonnener Eifer, unzeitige Bekehrsucht, Unordnung, Ausschweifung und gefärliche Zerstreuung entstehet. Doch erleichtert diese Geschäftigkeit, samt der damit verbundenen Sorglosigkeit, manchen gewagten Versuch, der andern schwerer fält.

Jünglings und männliche Alter derselben.

§ 82. Wenn bey Christen die Fertigkeit nach lebendiger Erkentnis göttlicher Warheiten zu handeln, einen zur Unterscheidung des Guten und Bösen, auch beschwerlichen Ausübung des erstern, und Uberwindung starcker Anfälle des letztern hinlänglichen Grad erreichet hat; und das rechtmäßige Verhalten derselben dadurch gewisser und beständiger worden: so werden sie Jünglinge und Männer genant 1 Joh. 2, 13. 14. Es findet sich bey denselben eine grössere Einsicht des Willens und der Verheissungen GOttes, eine Fertigkeit des Gebrauchs derselben in einzeln Fällen, auch ein stärckers Vermögen zur wircklichen Ausübung: oder geübtere Sinne, mehr Verstand, geistliche Stärcke und Festigkeit im Verhalten 1 Cor. 16, 13. 13, 11. Eph. 3, 16. 19. Hebr. 12, 13 und 13, 9. Daher sie auch vergleichungsweise geistliche Gal. 6, 1. 1 Cor. 3, 1. 2. 3 und starcke Röm. 14, 1, 15, 1 heissen. Je treuer,

treuer, unermüdeter und gewissenhafter diese Fertigkeit zur eignen Besserung und innern Kampf, auch genauen Beobachtung des göttlichen Willens gebraucht wird; und je sorgfältiger dabey die Wirckungen und Veränderungen der Gnade den Wirckungen der Natur vorgezogen werden (§. 65): je mehr wächst die Stärcke und Fruchtbarkeit dieses Alters 2 Petr. 1, 4 ꝛc. Phil. 3, 8 ꝛc. Gal. 3, 3. GOtt übet aber Christen in diesem Stande aus Einsicht göttlicher Warheiten entstehender geistlichen Stärcke, durch Verschaffung mehrerer Gelegenheit zum Guten, auch Zulassung grössern Widerstandes dagegen: dazu noch manche Entziehung empfindlicher Gnade, auch Entdeckung der vorgehenden Feler komt; sowol die Erfarung derselben zu vermeren, als auch den Gebrauch der erlangten Erfarung zu befördern 2 Cor. 11, 12. Phil. 4, 12. 13. 1 Tim. 6, 11. 12.

In diesem Alter ist das Zunemen nicht so mercklich als in dem kindlichen: es äussert sich aber am meisten durch überlegte und wohlgegründete Entschliessungen, getroste Unternemungen, beständige und geduldige Uberwindungen der vorkommenden Schwierigkeiten, auch mehrere wirckliche Ausrichtung des guten. Wie folglich bey Kindern mehr guter Wille als wirckliche That, oder That ohne Uberlegung und Willen angetroffen

fen wird: so ist in diesem Alter beides mehr mit einander verbunden, auch beständiger. Die gewönlichste Feler dieses Alters sind Anfälle von unordentlicher Heftigkeit, Härte gegen andere sonderlich Schwache, Eigensin und Erhebung, auch überhäufte äussere Wirksamkeit zum Nachtheil der innern Beschäftigung und Unterwerfung unter GOtt.

§. 83. Wenn bey Christen aus diesem nach lebendiger Erkentnis götlicher Warheiten eingerichteten Verhalten, eine Fertigkeit mit götlichem Willen übereinstimmiger Neigungen entstehet, samt einer zur weisen Ausrichtung desselben erforderten Erfarung und Klugheit: werden dieselben Väter genant 1 Joh. 2, 13. 14. Es findet sich bey denselben eine tiefere und volständigere Erkentnis der götlichen Heilsordnung, genauere Einsicht des jedesmaligen Wohlgefallens GOttes, grössere Vertraulichkeit, Bekantschaft und Umgang mit GOtt, stärckere und völligere Unterwerfung unter desselben Willen im Thun und Leiden, dauerhaftere und so wol mit sich selbst als götlicher Vorschrift übereinstimmigere, obgleich nicht so heftige und ausbrechende Neigungen zum Guten, und Einsicht der bequemsten Mittel dazu, auch himlischgesintere Gemütsfassung, ingleichen eine algemeinere Geschicklichkeit zur Prüfung und heilsamen

Beschaffenheit der Väter.

Besserung anderer Phil. 1, 11. 20. 27. 2 Tim. 4, 8. 18. In diesem Stande der grössern Gemeinschaft und Gleichförmigkeit GOttes ist die Beschäftigung des Gemüts zwar ruhiger aber unverruckter; auch geschehen bey eingezogener Samlung und Richtung des Hertzens auf GOtt zwar weniger äussere Handlungen als vorher, aber weit besser und richtiger.

Es werden solche Christen auch vergleichungsweise volkommene genant Hebr. 5, 14. Phil. 3, 15 1 Cor. 2, 6. 14, 20. Col 1, 28. 2, 12, durch welche Benennung doch auch in einigen Stellen theils zur völligen Sinnesänderung wirklich gebrachte, theils zur volständigen Stärcke des mänlichen Alters gelangte Personen gemeinet werden. Wenn sie Väter heissen, geschiehet es sowol in Absicht der bey diesem Stande nötigen und mutmaslichen Erfarung, auch gelinden, sanften, liebreichen und zugleich ernstlichen und beständigen Gemütsfassung gegen andere: als auch um der Fähigkeit willen andern zur Erlangung und Wachstum des geistlichen Lebens behülflich zu seyn. In welcher letzten Absicht auch Christen im vorhergehenden Alter diesen Namen füren, wenn sie GOtt gebraucht, nicht nur anderer Gewissen aufzuwecken, und sie zur Annemung Christi zu treiben, auch ihre Pflichten zu entdecken, welches die Schrift ein Verhalten der Zuchtmeister nennet 1 Cor. 4, 13, sondern ihnen auch zur wircklichen Vereinigung mit Christo

und

und derselben Vermerung behülflich zu seyn, auch alle dazu nötige Handleitung, Anführung und Wartung mit gehöriger Herablassung zu leisten Gal. 4, 19. Von welchem Verhältnis der Christen gegen andere hier nicht eigentlich gehandelt wird, sondern von dem höhern Grad der eigenen Fertigkeit zum guten. Das Zunemen dieses Alters ist äusserlich noch unvermerckter und verborgener als des vorhergehenden, und kan der Gleichförmigkeit der Veränderungen wegen sehr weit gehen, ohne doch eine Unsündlichkeit zu erreichen (§. 64). Daher es auch eigene Versuchungen dieses Alters giebet zur Einschläferung und unordentlichen Eingezogenheit mit Nachtheil der nötigen Pflichten und Ubungen, zur Erhebung, und Herschsucht oder sündlichen Gelindigkeit

möglicher Rückfal der Christen und Erneurung.

§. 84. Da die neue Fertigkeit eines Christen durch unterbrochene Ubung geschwächet, und durch überwiegende Fertigkeit zum Gegentheil aufgehoben wird (§. 75. 19. 14): so mus ein Christ durch überwiegende Genemhaltung der Sünde aus dem Stande der Vereinigung mit Christo in den Stand des herschenden natürlichen Verderbens übertreten und zurückfallen (§. 57. 63. 51. 45-47) 1 Tim. 1, 19. 2 Petr. 2, 20. Hebr. 10, 26. 27. Offenb. 3, 19. 2 Joh. 9: folglich einmal aufhören ein Christ zu seyn, und das geistliche Leben aus GOtt verlieren, oder des geistlichen Todes sterben Jac. 1, 15. Offenb.

3, 1. 2; Zweitens nicht nur der gegenwärtigen Glückseligkeit und künftigen Gnadenbelonung verlustig gehen Hesek. 18, 24. 3, 20. Gal. 3, 4. 2 Joh. 8, sondern auch um der grössern Verbindlichkeit willen strafbarer sündigen (§. 51. 23); und Drittens nicht anders als durch wiederholte Sinnesänderung zu solcher Vereinigung mit Christo wieder erneuert werden können (§. 67), die doch nicht nur alsdenn schwerer ist (§ 73), sondern auch durch Verachtung der Gnadenmittel und bey Verlästerung der erkanten Heilsordnung unmöglich wird (§. 71. 56) Hebr. 6, 4. 6. 10, 27.

Die Möglichkeit solches Rückfals, erhellet auch aus den Ermanungen zur Wachsamkeit und treuen Gebrauch der erlangten Gnade unter Bewegungsgründen die vom möglichen und höchstschädlichen Verlust derselben hergenommen sind 1 Cor. 10, 12. 2 Cor. 11, 3. 1 Petr. 5, 8. Folglich läßt sich aus erfolgtem Abfal die Richtigkeit einer vorhergegangenen Sinnesänderung nicht leugnen. Es kan derselbe am leichtesten nach vorhergegangenem Stande der Trägheit vorgehen (§. 79), folglich nie ohne vorhergegangene vielfältige Unterlassungssünden auch Unterdrückungen der Wirckungen der Gnade und des Geistes GOttes, sondern mus allezeit durch Handlungen wieder das Gewissen geschehen (§. 40). Je einen grössern Grad die Gnade im Menschen erreichet hat (§. 65. 75), je stärcker mus die vor,

vorhergehende Unterdrückung derselben seyn, folglich auch die dadurch angerichtete Fertigkeit sündlicher Neigungen werden. Weil durch einen jeden eigentlichen Entschlus und Genemhaltung, eine vormalige Bewilligung des Gegentheils aufgehoben wird: so mus bey dergleichen Verhalten, durch die Genemhaltung der Sünde und herschende Neigung zu derselben, die Verabscheuung derselben um GOttes willen und die Erwartung der Wohlfart aus GOtt aufgehoben werden. Eine aus Übereilung und Unwissenheit vorgehende Sünde, wo sie nicht nachher bey aufwachendem Gewissen durch unterlassene Verabscheuung und gegenseitige Genemhaltung vorsetzlich wird (§. 69), trent die Gemeinschaft mit GOtt nicht (§. 64): ja da die Bearbeitung GOttes bey solchem Rückfal nicht gleich gantz aufhöret, auch die Unruhe des Gewissens dabey unausbleiblich ist; so gehört eine anhaltende Unterdrückung dieser Strafe des Geistes GOttes zur völligen Trennung des Menschen von GOtt daraus gar leicht der Stand der Verstockung entstehet. So wenig die Grade des Gnadenberufs vor der ersten Sinnesänderung bestimt werden können: so wenig läßt sich die Zahl solcher möglichen Erneurungen bestimmen. So lange noch Wirckungen der Gnadenmittel bey jemand vorgehen, und sich eine aufrichtige Sensucht nach der Rückehr zu GOtt findet, ist dieselbe nicht unmöglich (§. 56).

Achtes Hauptstück
Von
den Vorrechten eines Christen.

§. 85.

Grund solcher Vorrechte.

Ein Christ ist mit Christo vereiniget, hält und braucht ihn, als den Erwerbungs- und Zueignungsgrund seiner Wohlfart (§. 57. 63). Da nun solches um der Verordnung und des Zeugnisses GOttes willen geschiehet (§. 70. 57. 29); durch Annemung einer Zusage aber ein Vertrag errichtet wird, und aus einem Gesetz ein Recht entstehet, vermöge dessen jemand befugt ist, etwas zu thun und von andern zu fordern: so bekommet ein Christ durch den Glauben an Christum, sowol aus der deshalb gemachten Verordnung, als über derselben geschehenen Zusage GOttes, ein Recht zu dem durch Christum erworbenen Heil. Und da die Zueignung desselben durch Christum und seinen Geist selbst gewircket wird (§. 59): so erlangen sie den wircklichen Besitz und Genus desselben, nach Masgebung der in ihnen vorgehenden und von ihnen verstatteten Wirckungen des Geistes Christi, daraus eine verschiedene Fähigkeit derselben zu solchem Genus, oder Empfänglichkeit der Heilsgüter entstehet (§. 65). Es erhellet also einmal, daß

daß Christen wircklich selige Menschen sind, viel Vorrechte haben, und sich bey fortdaurender Gemeinschaft mit Christo in einem Stande beständig zunemender Wohlfart befinden Matth. 5, 3-11. Luc. 11, 28. Joh. 10, 9 ꝛc: zweitens, daß solche Seligkeit sowol im gegenwärtigen Genus der vortheilhaften Vereinigung mit GOtt und dessen lebendigen Erkentnis; als auch in zuverläßiger Erwartung künftiger unmittelbarer Gemeinschaft mit demselben und deren vorläufigen Genus durch den Glauben bestehe (§. 71), Joh. 17, 3. Eph. 2, 8. Röm. 8, 24. 1 Joh. 3, 2. Col. 3, 3. 4. 1 Petr. 1, 4. 5. 2 Petr. 1, 2-4. 11: und drittens, daß solche gegenwärtige und künftige Wohlfart derselben ihre verschiedene Stufen haben (§. 75. 65) 1 Cor. 15, 41.

Weil diese Vorrechte der Christen die stärckesten Bewegungsgründe zur freiwilligen Annemung und Fortsetzung der Gemeinschaft mit Christo enthalten, auch derselben lebendige Erkentnis die innere Kraft der Gläubigen vermeret zur Ubung des Guten, sonderlich bey vorkommenden Schwierigkeiten, auch Uberwindung aller Versuchungen: so ist derselben Betrachtung nicht nur dienlich, sondern auch unentberlich (§. 70. 71. 78. 79). Es gehören zwar alle zur Sinnesänderung selbst erforderte Umstände, sowol die Vorbereitungen, als wesentliche Stücke derselben, mit zu die-

ser Seligkeit (§. 67. 74), ja selbst alle von GOtt befolne Pflichten (§. 33. 17): doch wird hier eigentlich von der aus solcher Sinnesänderung und dadurch errichteten Vereinigung mit Christo entstehenden vortheilhaften Beschaffenheit der Christen gehandelt. Es lassen sich diese Vorrechte auf verschiedene Weise eintheilen, in Absicht, theils der göttlichen Personen, die insgesamt bey der Wiederherstellung unserer Wohlfart beschäftiget sind (§. 59. Anm.), theils der doppelten Vereinigung eines Gläubigen mit Christo, daraus die Zurechnung seines Verdienstes, und die wirckliche Anrichtung seines erworbenen Heils entstehet (§. 63), theils auch der nach und nach vorgehenden Besserung unsers Zustandes in solcher Vereinigung mit Christo.

Rechtfertigung der Christen.

§. 86. Da ein Christ bey seiner Vereinigung mit Christo (§ 57) durch gläubige Zueignung seiner Versönung (§ 70. 58) dieselbe um GOttes Willen annimt und genem hält (§. 63. 57): so wird er derselben wirklich theilhaftig, und das gantze Verdienst dieser ihn vertretenden Person ihm von GOtt zugerechnet (§. 85) 2 Cor. 5, 21. Phil. 3, 9. Col. 2, 6. 11 ꝛc. Folglich wird sowol alle nach vorgegangener Sünde sonst unvermeidliche Verbindlichkeit zur Strafe (§. 35. 24) bey demselben aufgehoben und erlassen Röm. 8, 1. 3, 25. 4, 7. 8. Matth. 6, 12. 18, 27. 1 Joh. 3, 15; so die eigentliche Vergebung der Sünden genant wird Eph. 1, 7.

1, 7. Col. 1, 14. Apostg. 2, 38. 5, 31. 10, 43. 13, 38: als auch ein solcher für gerecht, der göttlichen Forderung gemäs und damit übereinstimmig, angesehen und erkläret Röm. 1, 17. 3, 22 ꝛc. 26 ꝛc. 5, 1. Gal. 2, 16. Apostg. 13, 39. Jer. 23, 6. 33, 16. Jes. 53, 11. 45, 24. Daraus denn erhellet, einmal, daß diese Rechtfertigung in einem geänderten Urtheil GOttes über dem Verhältnis eines solchen Menschen gegen sein Gesetz bestehe, und eine gerichtliche Handlung sey; daher sie auch mit Redensarten und Vorstellungen, von einem Gericht und Rechtshandel hergenommen, in der Schrift beschrieben wird Röm. 3, 6 ꝛc. 28 ꝛc. Röm. 5, 16 ꝛc. Matth. 18, 23 ꝛc. Ps. 143, 2. Joh. 3, 18. Zweitens, daß sie auf einmal geschehe, und sich über alle Sünden und derselben Strafen erstrecke Röm. 8, 1. Col. 2, 13. Ps. 103, 3: obgleich die Versicherung davon nach und nach erfolgen kan, auch zuweilen einige üble Folgen der Sünde, sowol natürliche Wirckungen derselben, als auch thätige Erweisungen des göttlichen Unwillens dagegen zurückbleiben, die doch alsdenn in heilsame Besserungs- und Ersetzungsmittel des dadurch verursachten Schadens und Aergernisses verwandelt werden, und in so fern mit zu dem Leiden um GOttes Willen gehören 2 Sam.

12, 13. 14. 24, 10. 13 ꝛc. 4 Mos. 20, 12. 27, 13. 14. 3 Mos. 26, 41. 43. 2 Kön. 20, 17. 19. Drittens, daß sie gleich bey der Sinnesänderung vorgehe, sobald der Mensch Christum zum Grund seiner Wohlfart annimt: obgleich die Uberzeugung und Empfindung derselben nicht allezeit alsbald erfolget; sondern aus mangelhafter Erkentnis der Heilsordnung oft lange unterbleibet 2 Sam. 12, 13 verglichen mit Ps. 51, 9 ꝛc. 85, 3. 4 9. Viertens, daß sie keinen Unterschied der Stufen verstatte, sondern bey allen gleich sey: obgleich die Versicherung und der Genus derselben verschiedene Grade hat, auch die daraus entstehende Verbindlichkeit nach der verschiedenen Menge und Grösse der erlassenen Sünden verschieden ist Luc. 7, 47. Fünftens, daß sie von unaufhörlicher Fortdauer sey, oder GOtt die Zueignung der Versönung Christi zur Aufhebung aller Sünden so lange gelten lasse und genemhalte, als sie vom Menschen nicht vorsetzlich unterbrochen wird; folglich alle noch gegenwärtige Sünden demselben gar nicht zurechne: obgleich sowol zur Wegschaffung der innern übeln Folgen derselben, als auch zur erneuerten Versicherung solcher Vergebung, neue Ubungen der göttlichen Traurigkeit, Abbitte und Ergreifung Christi erfordert werden Joh. 13, 10.

13, 10. 2 Petr, 1, 9. 1 Joh. 1, 7. Ps. 130, 3. Und endlich sechstens, daß aus überzeugender und lebendiger Erkentnis derselben Friede mit GOtt entstehe, oder eine feste Versicherung sowol des völlig aufgehobenen Unwillens als auch des vortheilhaftesten Wohlgefallens GOttes Röm. 5, 1. 14, 17. Jes. 32, 17. Eph. 1, 6. 7; ingleichen ein beruhigtes, gutes und gereinigtes Gewissen (§. 38. 37 Anm.) 1 Tim. 1, 5. 19. 3, 9. Hebr. 9, 14. 10, 22.

Daß der Ausdruck gerechtmachen und rechtfertigen, wenn er von Rechtfertigung des Menschen vor GOtt in der Schrift gebraucht wird, nicht nur eine wirckliche Wegschaffung der Sünde durch Besserung des Menschen, sondern auch eine gerichtliche Handlung des Lossprechens von Schuld und Strafe bedeuten könne; ist daher erweislich, weil derselbe auch gebraucht wird von menschlichen Gerichten und dem darin gefälten Urtheil über der Unschuld und rechtmäßigem Verhalten einer Person 2 Mos. 23, 7. 8. 5 Mos. 25, 1. Sprüchw. 17, 15. 2 Sam. 15, 4. Jes. 5, 23; ingleichen von der Erkentnis und Bekentnis der Gerechtigkeit oder unverbesserlichen Beschaffenheit des göttlichen Verhaltens Ps 57, 6. Luc 7, 29. Matth 11, 35. 1 Tim 3, 16, wie auch von eigener Lossprechung seiner selbst Luc. 16, 15. Daß derselbe Ausdruck aber diese gerichtliche Bedeutung in solchen Stellen wirklich habe und notwendig haben müsse, erhellet überdis noch daraus, daß er durch die Verwechselung mit

Ver-

Vergebung der Sünden erkläret wird Röm. 4, 5. 7. 8. Ps. 32, 1. 2, die Vergebung unserer Sünden aber bey GOtt, der von uns erforderten Vergebung der Schulden unserer Beleidiger verglichen wird Matth. 6, 12, die in keiner Besserung derselben bestehen kan; ingleichen weil der Ausdruck des Verdammens dem Rechtfertigen entgegen gesetzt wird Röm. 5, 18. 8, 33. 34. Gal. 3, 10; so keine andere als gerichtliche Bedeutung verstattet. Die Schrift braucht sehr viele nachdrückliche Redensarten diese völlige Aufhebung aller Verbindlichkeit zur Strafe bey Gerechtfertigten auszudrucken, da sie es ein Schencken und Erlassen der Sünde nent Col. 2, 13, ingleichen ein Nichtzurechnen und Bedecken Ps. 32, 1. 2, ein Vergessen oder Nichtgedencken Hesek. 18, 22. 33, 16. Jer. 31, 34 Jes. 43, 25, ein Entfernen Ps. 103, 12, ein Vertilgen derselben als einer Wolcken und Nebels Jes. 44, 22, daß sie nicht können gefunden werden Jer. 50, 20, ein Werfen derselben in die Tieffe des Meers Mich. 7, 18 19, ein Auslöschen und ein Abwaschen auch Reinigen derselben 1 Joh. 1, 7. Ps 51, 3 9. So wie der natürliche Tod an sich eine Folge der Sünde ist Röm. 6, 23. 5, 12, bey den Gläubigen aber aufhört eine Strafe zu seyn; indem der Wachstum ihrer Wohlfart dadurch nicht unterbrochen sondern befördert wird Joh. 11, 25 26: so verlieren auch die Züchtigungen der Gläubigen, die nach dem Vergeltungsrecht GOttes auf ihre Ubertretungen folgen, die eigentliche Art der Strafe, weil sie aufhören ein Ubel zu seyn, vielmehr ihnen zur gegenwärtigen Besserung gereichen, auch künf-

künftiger Belonung bey williger Erduldung derselben um GOttes willen; davon die vielen Verfolgungen, so Paulus ein gewesener heftiger Verfolger der Christen erlidten, zum Exempel dienen Apostg. 9, 13-16.

§. 87. Weil die Sinnesänderung der Christen von GOtt selbst gewirckt wird (§. 71), und sie durch solche götliche Wirckung ein Leben aus GOtt, und eine Aenlichkeit mit demselben erlangen, oder ein erneuertes Ebenbild GOttes werden (§. 72), auch durch die von ihnen bewilligte Verwechselung mit Christo und Zurechnung seines Verdienstes, in sein Verhältnis gegen GOtt treten (§. 86. 63. 58): so bekommen sie dadurch die Kindschaft GOttes Joh. 1, 12. 13. 1 Joh. 3, 1. Gal. 3, 26. Eph. 1, 5. 2 Cor. 6, 18. Jer. 31, 9. 20. Hos. 1, 10 oder werden in das allergenauste Verhältnis gegen GOtt versetzet, daß sie auf eine höchst vortheilhafte Weise von ihm abhängen, seiner zärtlichsten Liebe versichert seyn, und an seinem Eigentum zuverläßiges Antheil haben. Es gehört demnach zu dieser Kindschaft der Christen, ausser dem götlichen Ursprung und der genauen Übereinstimmung ihrer innern Beschaffenheit mit GOtt, theils die väterliche Ps. 103, 13 und mütterliche Jes. 49, 15. 46, 3. 4. Neigung GOttes gegen die Christen Joh. 16, 27. götliche Kindschaft derselben.

16, 27. Eph. 1, 6; und derselben thätige Erweisung durch Verschonen und Erbarmen Mal. 3, 17. Hos. 11, 1. 8. Versorgen, Beschützen, Erziehen und Wohlthun Jes. 1, 2. Matth. 6, 32. 23, 27 vergl. mit Hiob 29, 16. 31, 18 auch Züchtigen und Bessern Hebr. 12, 5-10: theils die Freiheit und das Vermögen eines vertrauten und zuversichtlichen Zutritts zu demselben, auch wohlgegründeten Anforderung zu seinen Wohlthaten Röm. 8, 15. Gal. 4, 5. 6. Eph. 2, 18. Luc. 11, 11-13. 2. Jes. 63, 16. 64, 8. Hiob 10, 8-13: theils das unausbleibliche Erbe desselben, oder zuverläßiges Antheil an seinem Eigentum, welches so wol in der Freiheit zum rechtmäßigen Gebrauch der Geschöpfe GOttes, als auch in der Gewisheit eines unausbleiblichen künftigen Genusses göttlicher Volkommenheiten und Güter bestehet Röm. 8, 17. Gal. 4, 7. 3, 29. Luc. 15, 31. 1 Petr. 1, 3. 4. Offenb. 21, 7. 1 Cor. 3, 21 ꝛc. Daraus denn eine grosse Würde der Christen entstehet, die sowol als der Genus der übrigen grossen darin enthaltenen Wohlthaten, bey ihrer Vollendung und Heimholung in das Haus des himlischen Vaters recht offenbar werden wird 1 Joh. 3, 1. 2.

Nach dem algemeinen Ursprung und Abhängen aller Geschöpfe von GOtt, wird demselben eine

eine Vaterschaft gegen dieselbe überhaupt zugeschrieben, so der Grund seiner Oberherschaft ist (§. 70) Hiob 38, 4 ꝛc. 28. Eph. 3, 15, sonderlich wird er ein Vater der Geister Hebr. 12, 9, der Engel Hiob 38, 7. 1, 6. 2, 1, und Menschen Mal. 1, 6. 2, 10 genant: insonderheit aber wird das wiederhergestellte nähere Verhältnis der Menschen gegen GOtt, oder die ihrem ersten Endzweck gemässe Vereinigung mit demselben, eine Kindschaft GOttes genant 1 Mos. 6, 2. Und weil die Offenbarung und wirckliche Anrichtung derselben unter den Menschen durch verschiedene Stufen geschiehet; so finden wir auch mehrere Stufen solcher Kindschaft in der Schrift: indem theils die Vorzüge der Israeliten aus näherer Offenbarung GOttes unter ihnen so genant werden 2 Mos. 4, 22 ꝛc. 5 Mos 14, 1. Hos. 11, 1. Jes. 1, 2. Hesek. 16, 21. Röm. 9, 4. Eph. 1, 5; theils die grössern Vorzüge der Gläubigen nach Christi Zukunft aus genauerer Vereinigung mit GOtt durch denselben Gal. 3, 23. 29. 4, 1-7. Röm. 8, 14. 15. 9, 6, theils auch die künftige völlige Gemeinschaft und Genus GOttes Röm. 8, 23. 1 Joh. 3, 2, also heissen. Alle Vorrechte, so Christus aus diesem Verhältnis gegen GOtt als seinen Vater hergeleitet und genossen, kommen den Gläubigen aus dieser Vereinigung mit Christo auch zu Joh. 20, 17. 17, 10. 16, 15. 32. Ps. 89, 27. Matth 3, 17. Auch sind alle von GOtt in seinem Wort verordnete Pflichten der Eltern als Erkentnisquellen und Versicherungsgründe anzusehen, dessen, was wir von GOtt vermöge dieser Kindschaft zu erwarten haben Eph. 6, 4. 5 Mos. 6, 7. 20. Sprüchw. 19, 18. 29, 17.

§. 83

Einwonung GOttes und seines Geistes.

§. 88. Weil Christus selbst die Zueignung seines erworbenen Heils durch seinen Geist wircket (§. 59), und Christen ihn in sich wircken lassen (§. 63): so entstehet daraus eine beständige innere Gegenwart GOttes oder ein Stand unaufhörlicher innern Wirckungen desselben in den Christen, so die Einwonung GOttes genant wird Joh. 14, 23. 2 Cor. 6, 16; daher sie auch Tempel und Behausungen GOttes und seines Geistes heissen 1 Cor. 3, 16. 27. 6, 19. Eph. 2, 22. 3, 17. Es gehört dahin theils die innere Offenbarung seines Willens; durch verschafte lebendige Erkentnis, sowol seines gnädigen Anerbietens und Verheissungen, als auch seiner heilsamen Forderungen über dem jedesmaligen Verhalten derselben, und der dazu dienlichen Bewegungsgründe Joh. 14, 21. 1 Cor. 2, 10 ꝛc. Eph. 1, 9. 17. 3, 18 ꝛc. 2 Cor. 4, 6. Col. 1, 9. Matth. 11, 25. Röm. 12, 2: theils die Beförderung des rechten Gebrauchs solcher Erkentnis, sowol durch Bestimmung ihrer Entschliessungen, als auch durch geleisteten Beistand und Darreichung des nötigen Vermögens zur Volziehung derselben, so vermittelst dieser Erkentnis und Empfindung solcher geoffenbarten Warheiten geschiehet 2 Petr. 1, 3. 8. 1 Petr. 4, 10. 11. Gal. 2, 20. Phil. 4, 13.

13. 1, 9–11. Col. 2, 32c. Joh. 15, 5. 7. 2 Thess. 2, 16; theils die daraus entstehende Uberzeugung und Empfindung solcher vortheilhaften Gegenwart und Wirckung GOttes 1 Joh. 4, 15. 16. Eph. 3, 20 wie auch die genaue innere Unterhandlung mit demselben Joh. 4, 23. 2 Tim. 4, 22. Es werden aber diese Verrichtungen in der Schrift zueignungsweise dem Geist GOttes zugeschrieben (§. 59) 2 Tim. 3, 7. Röm. 8, 9. 11; mit welchem Christen gesalbet sind (§. 63) 1 Joh. 2, 20. 21. 3, 24. 4, 13. Tit. 3, 5; der in ihnen eine solche lebendige Erkentnis göttlicher Warheiten auch nötige Fertigkeit zur fruchtbaren Einsicht und erforderten Anwendung derselben wircket, oder sie erleuchtet Eph. 1, 17. 18, nach ihrer Bedürfnis und Treue lehret, erinnert, und unterrichtet Joh. 16, 7–15. 14, 26. Marc. 13, 11; strafet, regieret, und treibet Röm. 8, 14. Gal. 5, 18. 22. Ps. 143, 10; stärcket, unterstützt und tröstet Joh. 14, 16. 15, 26. 2 Cor. 1, 3–7. 21. 22; als ein Geist der Gnaden und des Gebets Zach. 12, 10 zur Unterhandlung mit GOtt reitzet und dieselbe befördert Röm. 8, 26. 27, auch durch sein Zeugnis und Wirckungen ein Siegel und Unterpfand ihrer Seligkeit ist Eph. 1, 13. 14. 2 Cor. 1, 21. 22. Röm. 8, 16. Daraus bey Christen eine wahre Weisheit

und Klugheit entstehet Ps. 111, 10. 119, 99. 100. 104. Eph. 1, 8. Col. 1, 9. 11.

Wie aus den verschiedenen Arten der göttlichen Wirckungen in Geschöpfen, dadurch sich seine Gegenwart äussert, eine verschiedene Gegenwart des unendlichen und allgegenwärtigen Gottes entstehet; deren merckliche Offenbarung und Anfang eine Herannäherung, das Aufhören aber eine Verlassung und Entfernung oder Weichen GOttes genant werden: so können bey dieser beständigen Einwohnung GOttes doch besondere Gnadenheimsuchungen und Verlassungen desselben stat finden (§. 78. 79). Es geschehen aber diese Wirckungen GOttes sowol überhaupt nach Ordnung des Gnadenreichs und in Absicht desselben mittelbar (§. 65. Anm.), als auch insonderheit nach der verschiedenen natürlichen auch geistlichen Fähigkeit und gegenwärtiger auch vorhergesehenen künftigen Bedürfnis eines ieden auf verschiedene Art.

genaueste Vorsorge GOttes und Regierung aller Dinge zum besten.

§. 89. Weil das Naturreich und alle desselben Veränderungen mit dem Gnadenreich verbunden sind (§. 65); auch Christus um der Verwaltung des letztern willen die Herschaft über alles erhalten (§. 61. 25): so geniessen Christen einer sehr vortheilhaften Einrichtung aller ihrer innern und äussern Umstände und Veränderungen, nach welcher ihnen alle Dinge zum Besten gereichen oder zu ihrer Vollendung mitwircken müssen

Röm.

Röm. 8, 28; folglich nichts ohne ihren Willen und Verschulden ihnen schaden, und den Wachstum ihrer Wohlfart unterbrechen kan, sondern denselben vielmehr befördern mus 1 Petr. 3, 13. 14. 1 Mos. 50, 20. Röm. 5, 3. Jac. 1, 2. 2 Cor. 4, 8-10. 5. 4 2c. Phil. 1, 2. 12. 19; ja selbst ihre Versehen ihnen vortheilhaft werden können Röm. 5, 20. Es gehöret dahin theils die genaue Aufsicht GOttes über alle ihre Umstände Ps. 34, 16. 1, 6. 1 Chron. 18, 18. Matth. 10, 30. Ps. 139, 12 2c: theils die heilsamste Verbindung aller ihrer Begebenheiten, ihnen Gelegenheit und Reitzungen zur Ubung und Wachstum des Guten zu verschaffen, sonderlich bey Zulassung der Versuchungen und Unglücksfällen 1 Petr. 5, 7. 1 Cor. 10, 13. 2 Cor. 1, 5; darin die weise Fürung, Bewarung und Vollendung derselben besteht 1 Thess. 5, 23. 24. 1 Petr. 5, 10 Hebr. 13, 21. Ps. 4, 4. 25, 8. 1, 2. 32, 8: theils die Errettung und Verschaffung nötiger Hülfe in allem Elend und Ubel 2 Cor. 1, 10. 2, 14. Ps. 18, 2. 3. Jes. 25, 4.

Es fliesset diese Wohlthat auch aus der Kindschaft GOttes, und ist als ein Stück derselben mit anzusehen (§ 87). Das meiste davon in einzeln Fällen, sonderlich bey unvermerckter Abwendung manches den Christen zugedachten Ubels, bleibt in diesem Leben un-

bekant, wird aber künftig offenbar werden, wenn wir den gantzen Zusammenhang aller Veränderungen in der Welt besser einsehen werden, als uns ietzo möglich ist. Die Vergleichung voriger Geschichte und der göttlichen Absichten dabey kan uns manches davon entdecken Ps. 78. 105. 106. 107. Weish. 15, 19.

gewisse Erhörung ihres Gebets.

§. 90. Da Christen Kinder GOttes sind: haben sie nicht nur einen freien Zutrit zu GOtt (§. 87); sondern auch eine untriegliche Versicherung unausbleiblicher Erhörung alles ihres Gebets Joh. 16, 23. 1 Joh. 5, 14. 15. Ps. 145, 18. 19. Sprüchw. 10, 24. Denn obgleich weder was die Zeit noch Art der Erhörung betrift, alle Bitten der Gläubigen alsbald erfüllet werden 5 Mos. 3, 23. 27. 2 Sam 12, 16 ꝛc. Matth. 20, 22 ꝛc. 2 Cor. 12, 8. 9. Offenb. 6, 10. Hab. 1, 2. Ps. 13, 2. 3: so geschieht solches theils zur Besserung und Vermerung der Begierden der Gläubigen; theils zur bequemern Erfüllung ihres Verlangens zur besten Zeit und auf die vortheilhafteste Weise, folglich nach ihrem verborgenen Sin Röm. 8, 26. 27 und hebt die Erhörung solcher dem Schein nach versagten Bitten nicht auf, die nie vergessen werden noch gantz unerfült bleiben.

So wie es eine grosse Wohlthat ist, daß GOtt Gläubigen nicht nach ihren oft sehr unbequemen und mangelhaften Ausdrücken, sondern nach der dabey gehabten Meinung des Hertzens erhöret: so ists auch bey unordentlichen Begierden, und aus unrichtiger Einsicht entstehenden Gebeten derselben eine Wohlthat, daß sie GOtt nach ihrer überwiegenden Neigung und letzten Absicht erhöret; ohne die unkanalichen und übelgetroffenen Vorschläge der Mittel und bestimten Zeit zu ihrem Nachtheil zu erfüllen. So wie GOtt Christum allezeit erhöret Joh 11, 41. 42. Ps. 20, 5. 21, 3: so können Christen die in desselben Verhältnis gegen GOtt treten, und in seinem Namen, auf seine Versicherung und Versönung beten, nicht unerhört bleiben; dabey aber doch eine iedesmalige richtige Beschaffenheit des Gebets erfordert wird Jac. 1, 6 ꝛc. 4, 3. 5, 15. 16. 1 Joh. 5, 14. Auch sind die im Gebet und auf dasselbe erhaltene neue Versicherungen göttlicher Gnade und Hülfe, oder Antworten GOttes eine Art der Erhörung, auch bey solchem vortheilhaften Aufschub völliger Erhörung ein Unterpfand derselben. Folglich geniessen Christen durch solche Unterhandlung mit GOtt nicht nur viel gegenwärtige Besserung ihres Gemüts, und Wachstum der Neigung gegen GOtt, sondern können vermittelst derselben viel andere Wohlthaten für sich und andere erlangen.

§. 91. Weil Christen Christum zum Grund ihres Verhaltens annemen, folglich um seinet willen gutes thun und böses erdulden (§. 57. 76), dabey aber von aller Zu-

göttliche Belonung aller Handlungen und Leiden um seinet willen.

Zurechnung der anklebenden Mängel befreiet sind (§. 86): so werden ihnen solche Handlungen und Leiden aus Gnaden belonet 1 Cor. 3, 8. 15, 58. 2 Chron. 15, 7. Matth. 5, 12. 10, 41. 42. 20, 8 ꝛc. 25, 40 ꝛc. Hebr. 6, 10. Offenb. 22, 12, theils durch die natürliche Folgen derselben, und deren Genus, so vornemlich im Wachstum ihrer innern guten Fertigkeiten (§. 75. 19) auch Versicherung des geistlichen Lebens (§. 76) und götlicher Vereinigung (§. 88. 65. 64), oder gutem Gewissen (§ 38. 37) bestehen; theils durch Verschaffung neuer Vortheile und Wohlthaten in Absicht derselben, entweder im gegenwärtigen Zustande vermittelst veranstalteter Vermerung seines Gnadenwercks und mercklichen Offenbarung desselben (§. 78. 88), auch wol äusserer Wohlfart; oder im künftigen Zustande der Gläubigen nach dem Tode durch höhere Stufen der unaufhörlichen Herlichkeit des ewigen Lebens Jes. 3, 10. Luc. 18, 29. 30. 22, 28-30. Matth. 25, 21. 23. 29. 1 Petr. 5, 4. 4, 13. 1, 4 ꝛc. Offenb. 14, 13. Col. 3, 24. 2 Cor. 4, 10. 11. 17. 1 Cor. 15, 19. 40. Dabey Gott nicht nach der äussern Zahl und Grösse, sondern innern Beschaffenheit des Verhaltens und der Personen handelt (§. 76). Folglich gehen Christen weder durch den ohn ihr Verschulden unterbrochenen glücklichen Fortgang

gang ihrer Bemühungen, noch durch Mangel äusseres Vermögens und Gelegenheit zu besondern Handlungen und Leiden um GOttes willen, bey innerm Verlangen und Bestreben darnach, des Lohns derselben verlustig 2 Cor. 8, 11. 12. 15: auch sind sie bey allen Veränderungen einer Belonung fähig; weil sie auch ihr Leiden aus GOtt herleiten können, durch Genemhaltung und Erduldung derselben um GOttes willen.

Ein Lohn ist das Gute so man einem andern für seine geleistete Dienste, oder um unsertwillen verrichteten Handlungen erzeiget. Ist iemand zu solchen Handlungen und Diensten vorher nicht verpflichtet gewesen, sondern wird durch die blosse Verheissungen solches Lohns erst dazu verbunden, und leistet sie hernach der empfangenen Vorschrift oder gegenseitigen Verabredung gemäs: so ists ein verdienter Lohn. Da nun Christen zu allen solchen um GOtteswillen verrichteten Handlungen vorher schon verpflichtet sind (§. 66. 20); auch sie nie gantz völlig der göttlichen Vorschrift gemäs leisten (§. 64) Luc. 17, 10. Jac. 3, 2. 2, 10. Ps. 130, 3. 143, 2; auch noch dazu aus göttlichem darzu dargereichten innern und äussern Vermögen 1 Cor. 4, 7. 2 Cor. 3, 5. Joh. 15, 5: so kan dieses deshalb ertheilte Gute kein Verdienst seyn, sondern mus ein Gnadenlon seyn; ob er gleich vermittelst göttlicher Zusage gewis und unausbleiblich ist (§. 85) Röm. 11, 6. Und weil die Verbindung der natürlichen Folgen guter

Wercke mit dem vorhergehenden Verhalten in der göttlichen Einrichtung aller Veränderungsgesetze des Natur und Gnadenreichs gegründet ist: so sind auch diese natürliche Folgen des guten eigentliche Belohnungen in Absicht auf GOtt; so wie die natürliche Folgen der Sünden in Absicht desselben eigentliche Strafen sind. Da Christen bey ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit noch wenig Fähigkeit zum vortheilhaften Genus ihres Lohns haben: ists eine Wohlthat für sie, daß ihnen GOtt denselben bis zur bequemeren Zeit und erlangten innern grössern Fähigkeit aufbehält; zumal da sie indes mehr Zeit und Gelegenheit zur Vermerung desselben bekommen, selbst durch Ubung ihres Vertrauens auf göttliche Zusagen ohne gegenwärtige Empfindung.

gegenseitige Gemeinschaft derselben mit Christo und GOtt.

§. 92. Aus der nach göttlicher Verordnung und mit Genemhaltung desselben vorgehenden Vereinigung der Christen mit Christo (§. 63. 57), entstehet eine **gegenseitige Gemeinschaft derselben mit Christo und GOtt**: vermittelst welcher Christen, Christum und GOtt samt allen seinen Volkommenheiten und Guten als ihr Eigentum ansehen und gebrauchen dürfen, oder daran nach dem Mas ihrer Bedürfnis und Fähigkeit Antheil nemen, und von Christo wieder als sein besonderes Eigentum gehalten, auch alles was ihnen von andern Gutes oder Böses wiederfäret als ihm selbst erzeiget angesehen wird

wird Ps. 63, 2. 18, 2 ꝛc. 73, 26. Hohel. 1, 16. 6, 2. 7, 10. 1 Petr. 2, 9. Matth. 10, 40. 25, 40. 35. 42. 45. Joh. 17, 20. Apostg. 9, 15. Eph. 1, 14. 2 Thess. 2, 14. Sie sind daher Glieder an Christo dem Haupte 1 Cor. 6, 15. 12, 27. Eph. 4, 15. 16. 5, 30. Röm. 12, 5; eine Braut und Eheweib desselben 2 Cor. 11, 2. Eph. 5, 23 ꝛc. 32. Hos. 2, 19. 23; Hausgenossen, Unterthanen und Knechte, ja Freunde und Bundesgenossen desselben Joh. 12, 26. 15, 14. 15. Jac. 2, 27. Eph. 2, 19. 12, 13 (§. 63. Anm.).

Die Wirckungen dieser Gemeinschaft bestehen theils in Zurechnung aller Veränderungen, und Verhältnisse Christi, so zu seiner geleisteten Versönung gehören: theils im Einflus seiner Kraft und daraus entstehenden innern Wirckungen: theils in einer daraus fliessenden grossen Würde und Ehre, wenn diese ihre Vorzüge von andern werden erkant, und ihr Urtheil von denselben offenbaret werden.

Gemeinschaft derselben mit allen Heiligen und Engeln.

§. 93. Da Christen vermittelst ihrer Vereinigung mit Christo auch mit und unter einander vereiniget sind (§. 63); auch durch denselben eine Vereinigung der Menschen mit den übrigen Unterthanen des algemeinen Reichs GOttes gestiftet worden Col. 1, 16 ꝛc. Eph. 1, 20. 21: so stehen Christen in einer vortheilhaften Gemeinschaft mit allen so wol noch lebenden Christen in der streitenden Kirchen;

als auch vollendeten Geistern der Gerechten in der triumphirenden; ingleichen mit allen heiligen Engeln GOttes Hebr. 12, 22. 23. Es gehört dahin einmal, daß sie einer aufrichtigen Freundschaft und brüderlichen Liebe derselben versichert seyn 1 Joh. 3, 14 ꝛc: zweitens einerley und eben dieselben algemeine Güter und Vorrechte mit ihnen allen gemein haben Eph. 4, 4-6: drittens an allen, einem jeden derselben ertheilten, besondern Gaben und Vorzügen Theil zu nemen und dieselben zu gebrauchen berechtiget sind 1 Cor. 12, 4. 7 ꝛc. Col. 1, 24: viertens der unaufhörlichen Fürbitte, auch gliedlichen oft verborgenen Handreichung derselben geniessen Luc. 18, 7. 2 Cor. 1, 11. Col. 4, 3. 12. Offenb. 12, 16. 18. 8, 3. 4. Eph. 4, 16: und fünftens der heilsamen Gegenwart, Beschützung, Bedienung und Stärckung, auch künftigen Aufnam und erfreulichen Umgangs der heiligen Engel versichert seyn Hebr. 1, 14. Ps. 34, 7. 91, 11. 1 Mos. 32, 1. 2. 2 Kön. 6, 17. Apostg. 27, 23. 5, 19. 12, 7. Luc. 16, 22; so ihnen um Christi willen dergleichen Dienste leisten (§. 92).

Das meiste von dieser heilsamen Gemeinschaft gehöret in diesem Leben zu den verborgenen und unerkanten Wohlthaten GOttes, die aber um deswillen doch warhafte und wirckliche Wohlthaten bleiben. Je treuer ein

Christ

Christ die Pflichten solcher Gemeinschaft beobachtet: je grösser ist auch aus göttlicher Gnadenbelohnung sein Antheil an dem Nutzen derselben. Es haben Christen an der Gegenwart der Engel Versicherung zuverläßiger Zeugen ihrer oft vor Menschen unbekanten Treue und Arbeit, auch unausbleibliches Mitleiden bey heimlichem Leiden, und Gesellschaft des Lobes und der Anbetung GOttes, auch Beistand im Kampf gegen die Anfälle des bösen Geistes. Auch thut GOtt in dieser Gemeinschaft der Gläubigen manchem viel gutes um anderer willen, oder in Absicht auf dieselben und deren Bedürfnis.

Freiheit der Christen.

§. 94. Christen haben Vergebung aller Sünden, und werden um des ihnen zugerechneten Gehorsams Christi willen von GOtt für übereinstimmig mit seinem Gesetz angesehen (§. 86. 58); stehen unter dem genausten Schutz Christi (§. 61. 63. 89), dienen GOtt freiwillig aus Einsicht der Bewegungsgründe der Heilsordnung (§. 63. 76), und haben an der in ihnen hervorgebrachten neuen Fertigkeit (§. 72. 65), auch Einwonung des Geistes GOttes (§. 88) alle dazu nötige Erkentnis und Kraft; sind auch nach der Zukunft Christi an keine beschwerliche Satzungen gottesdienstlicher Ubungen gebunden (§. 30); folglich besitzen sie eine wahre Freiheit (§. 15) Joh. 8, 32. 36. 2 Cor. 3, 17. Luc. 1, 71. 74. 1 Petr. 2, 16. Gal. 5, 1. 3, 3, 13.

3,13. 1 Cor. 7,22. 8,9; theils von der Sünde, und derselben so wol Herschaft Röm. 6,14. 18. 22 als Strafe Röm. 8,1, auch dem daraus entstehenden bösen Gewissen Hebr. 10,22, und der in der Sünde gegründeten Gewalt des Satans Hebr. 2,14. 15. Col. 1,13; theils vom Gesetz, nicht was die Verbindlichkeit zu den algemeinen Gesetzen GOttes betrift (§. 66. 30. 24), sondern so wol von dem Zwang desselben, indem sie es nicht aus herschender Furcht für seinen Drohungen beobachten Röm. 8,14. 1 Tim. 1,9, als Fluch und Verdammung Gal. 3,13, ingleichen auch von den israelitischen Gesetzen Apostg. 13,38. 39. Gal. 4,5-9. Col. 2,16; theils von aller blinden Unterwerfung unter menschlichem Ansehen, in Sachen so zur Vereinigung mit GOtt gehören, oder vom Gewissenszwang Jer. 31,34. 1 Joh. 2,27, daraus das algemeine Recht der Prüfung geistlicher Dinge entstehet Eph. 5,10. 1 Thess. 5,21. 1 Joh. 4,14.

Freiheit bedeutet zuweilen in einem gar weiten Verstande alle Befreiung vom Ubel, oder Aufhebung schädlicher und nachtheiliger Umstände: in welcher Bedeutung Christen völlige Freiheit besitzen, da ihnen bey fortdaurender Gemeinschaft Christi, alle Dinge zum besten mitwircken müssen, und nichts schaden kan (§. 89).

(§. 89). Im eigentlichen Verstande aber mus aus der in der Sinnesänderung vorgehenden Aufhebung des Übergewichts der Sinlichkeit, und Ausbesserung der obern Kräfte der Seele eine Fertigkeit zur eignen Wahl des Guten entstehen (§. 50. 68. 71. 15). In beiden Bedeutungen aber hat diese Freiheit ihre Stufen, und wird erst nach dem Tode gäntzlich vollendet 2 Tim. 4, 18. Röm. 8, 21. Aus der Fertigkeit den Scheingütern der Welt, auch Reitzungen und Drohungen irdischgesinter Menschen zu wiederstehen fließt eine Freiheit von der Welt und Uberwindung derselben Gal. 1, 4. 1 Joh. 5, 4. 5. 1 Petr. 4, 2. Röm. 12, 2.

Vollendung und künftige Glückseligkeit derselben.

§. 95. Weil Christus selbst die Zueignung seines erworbenen Heils wircket (§. 59), auch durch die Einwonung seines Geistes (§. 88) und genaueste Regierung (§. 89) die Besserung und Bewarung der Christen besorget: so mus nicht nur bey fortdaurender Genemhaltung und Treue derselben (§. 84) ihre Beharlichkeit und wircliche Vollendung erfolgen 1 Petr. 1, 8. Joh. 10, 28. 29; sondern auch ihr künftiger Zustand nach dem Tode, ihrer in der Vorbereitungszeit angefangenen Vereinigung mit GOtt gemäs seyn (§. 27. 85), und dabey nach völlig gehobenen Hindernissen, ein unaufhörlicher und unmittelbarer Genus GOttes angehen (§. 87). So in der Schrift das

das ewige Leben genant wird Joh. 3, 16. 5, 24. 6, 40. 47. Luc. 18, 30. Röm. 2, 7; ingleichen die Seligkeit 1 Petr. 1, 5. 9. 2 Tim. 2, 10 und Herlichkeit Röm. 8, 17. 18, 2 Cor. 4, 17. Es wird aber dieselbe theils in Abwesenheit alles Ubels und aller Gefar desselben bestehen 2 Tim. 4, 18. Röm. 8, 21 23. 1 Cor. 15, 54 ꝛc. Offenb. 7, 16. 21, 4: theils in der Gegenwart und Genus alles ihnen nur möglichen Guten Offenb. 21, 7, dahin vornemlich das Anschauen GOttes, und die ununterbrochene Beschäftigung mit Empfindung und Verehrung des unendlichen Guten in demselben gehören wird 1 Joh. 3, 2. 2 Cor. 3, 18. 1 Cor. 13, 12 Matth. 5, 8. Joh. 17, 3. 24; nebst der Verklärung der Leiber, dadurch auch dieselben eines grössern Genusses dieser Herlichkeit empfänglich und wircklich theilhaftig seyn werden Phil. 3, 21. 1 Cor. 15, 43 ꝛc; auch in dem erfreulichen Umgang der Engel und aller Unterthanen GOttes Hebr. 12, 22. 23. Auch wird diese Seligkeit ihre verschiedene Stufen haben, so wol bey allen Seligen, in Absicht, theils des verschiedenen Zustandes derselben vor der Auferstehung und nach der völligen Offenbarung Christi, theils des beständig fortgehenden Wachstums ihrer Wohlfart: als auch bey verschiedenen Personen, da eines je-

und

den Antheil nach Masgebung seiner in der Vorbereitungszeit erwiesenen Treue und dadurch erlangten Fähigkeit verschieden seyn wird (§. 85. 91) 1 Cor. 15, 41 ꝛc. Matth. 19, 28. 20, 19-23. Luc. 22, 30.

Das meiste von dieser künftigen Seligkeit ist in diesem Leben unbegreiflich 1 Cor. 2, 9. 2 Cor. 12, 4: doch einigermassen und so viel zur Unterhaltung einer lebendigen Hofnung nötig ist, abzunemen; theils aus den Gütern und Vorrechten der Vereinigung mit GOtt auch der Empfindung derselben in diesem Leben Hebr. 6, 5; theils aus den in der Schrift davon ertheilten Nachrichten, oder ausfürlichen Beschreibungen und fruchtbaren Benennungen derselben, die weder auf irdische und leibliche Art zu erklären, noch auch im Gegentheil zu verringern, oder durch gar zu genaue Bestimmung und Einschränckung zu entkräften sind, indem die Erfarung doch ohne Zweifel unsere Vorstellung und Erwartung weit übertreffen wird.

Freude der Christen.

§. 96. Weil aus Erkentnis eines entweder gegenwärtigen oder zuverläßig versicherten künftigen Guten, Freude entstehet, die nach den verschiedenen Stufen des Guten, auch der anschauenden Erkentnis und gewissen Versicherung desselben verschieden ist; die abgehandelten Vorrechte der Christen aber ihren gegenwärtigen und künftigen Zustand sehr volkommen machen, folglich ein grosses Gut

(§. 85)

sind (§. 17), die Erkentnis und Versicherung derselben auch untrieglich gewis ist (§. 85): so mus die Betrachtung, Empfindung und Erwartung derselben grosse Freude erwecken; die an sich eine neue Wohlthat GOttes ist, und zur Stärckung der Christen viel beiträgt Jes. 61, 10. 35, 10. 51, 11. Hab. 4, 18. Ps. 132, 9. 16. 32, 11. 33, 1. Neh. 8, 10. Und obgleich diese Freude ihre Abwechselungen hat (§. 78), so ist sie doch allezeit bey Christen rechtmäßig und wohlgegründet, wird auch, bey Abwesenheit ihrer empfindlichen Gegenwart, durch lebendige Hofnung eines unausbleiblich guten Ausgangs ersetzt 1 Petr. 1, 3. 8. 4, 13.

Die übrigen Vorrechte der Christen bestehen in verschiedenen Benennungen oder besondern Vorstellungen dieser abgehandelten Wohlthaten, oder lassen sich doch leicht unter eine derselben, auch wol mehrere zugleich rechnen.

Zwei-

Zweiter Theil,

Von den Pflichten eines Christen.

Erstes Hauptstück,

Von den Pflichten überhaupt.

§. 97.

was Pflichten seyn?

Handlungen dazu jemand verbunden ist, werden Pflichten genant. Da nun alle eigentliche Verbindlichkeit aus einem Gesetz herrüret (§. 24): so bestehen Pflichten in dem Verhalten das durch ein Gesetz bestimt worden. So weit sich demnach Gesetze erstrecken und derselben Verbindlichkeit, so weit erstrecken sich auch die darin gegründete Pflichten: und da die Verbindlichkeit verschiedene Stufen hat (§. 23); so haben auch Pflichten verschiedene Stufen der Notwendigkeit (§. 34. Anm.). Folglich mus jemand können zu etwas verpflichtet seyn durch besondere Gesetze, so einem andern, den dasselbe Gesetz nicht angehet, keine Pflicht ist: auch mus jemand mehr und stärcker zur Haltung eines gemeinen Gesetzes verpflichtet seyn können, als ein anderer, der auch

dazu verbunden ist. Weil aber nicht nur aller bekantgemachte Wille GOttes über der Menschen Verhalten ein Gesetz derselben ist (§. 25), sondern auch aller obrigkeitliche Befel ein Gesetz oder verbindende Regel der Unterthanen ist, so als ein mittelbares Gesetz GOttes anzusehen (§. 24. 32); es folglich göttliche und menschliche oder bürgerliche Gesetze giebt, die göttlichen Gesetze aber natürliche (§. 26) oder geoffenbarte (§. 27) sind, die beide eine algemeine Verbindlichkeit haben (§. 25. 23): so entstehen aus den göttlichen Gesetzen die Pflichten eines Menschen und Christen, und aus den menschlichen Gesetzen die Pflichten eines Bürgers und Unterthanen.

Weil aus Unterlassung einer Pflicht Sünde entstehet; dieselbe aber ihre verschiedene Grade der Sündlichkeit und Strafbarkeit hat, so vornemlich in der verschiedenen Verbindlichkeit der sündigenden Person gegründet ist (§. 35): so mus eine Pflicht um so viel notwendiger seyn, um so viel sündlicher das Gegentheil oder die Unterlassung derselben.

Eigenschaften der Pflichten.

§. 98. Es wird demnach zu Pflichten erfordert, einmal, daß sie aus Handlungen bestehen, oder einer darin gegründeten Beschaffenheit; die möglich seyn müssen, so wol in Absicht der verrichtenden Personen, und ihrer Fähigkeit

keit (§. 97. 34. 16), als auch in Absicht einer vorhergehenden höhern Verbindlichkeit: zweitens, daß solche Handlungen von einem Gesetz wirklich bestimmet seyn, oder so wol ein gewisser Gebrauch des Vermögens unter mehrern möglichen auf gewisse Fälle oder Umstände vom Gesetz verordnet, als auch nötige Bewegungsgründe mit solcher Verordnung und Vorschrift verbunden seyn (§. 97. 24. 20. 15): und drittens, daß solche Bestimmung des Verhaltens von der verpflichteten Person wircklich erkant, und die Handlungen daraus hergeleitet werden, oder nach dem Gesetz und um desselben willen geschehen (§. 97. 34. 15). Daraus denn unleugbar erhellet, theils, daß durch eine zufällige von ohngefär geschehene befolene Handlung noch keine Pflicht geleistet werde; theils, daß zur Leistung einer Pflicht so wol Erkentnis des Gesetzes als Uberzeugung der Gegenwart des Fals und der Umstände, darauf gewisse Handlungen verordnet worden, ingleichen auch die Fähigkeit des verordneten Gebrauchs des Vermögens nach Einsicht der Bestimmung des Gesetzes erfordert werde, folglich innere Freiheit dazu unentberlich sey (§. 34. 16); theils, daß es keine gantz unmögliche Pflichten geben könne, oder nie-

mand über Vermögen verpflichtet sey, auch niemand zu einer verbotenen Sache könne verpflichtet werden.

Weil das Gegentheil des notwendigen unmöglich ist; aus einem Gesetz aber eine moralische Notwendigkeit entstehet (§. 34. Anm.): so mus damit zugleich eine moralische Unmöglichkeit des Gegentheils verbunden seyn, folglich niemand dazu können verpflichtet werden. Die Fähigkeit einer verpflichteten Person ist entweder schon wircklich gegenwärtig, oder nach einigen vorläufigen Handlungen zu erhalten, und im letztern Fal ist eine Handlung nicht unmöglich. Folglich ist der Satz, daß man zu unmöglichen Dingen nicht verpflichtet seyn könne, beides von der moralischen und natürlichen Unmöglichkeit; die letzte aber nicht blos von der Abwesenheit unmittelbarer und wircklich gegenwärtiger Fähigkeit, sondern auch der entferntern und unter vorläufigen Bedingungen möglichen Fähigkeit zu verstehen. Folglich sind solche Unterlassungen der Pflichten, die aus einem verschuldeten Mangel der dazu erforderten Fähigkeit geschehen, auch Sünde. Daher ist ein jeder, dem die nähere Offenbarung GOttes bekant worden, oder werden können, zu den Pflichten der Christen verbunden, ob er gleich im natürlichen Zustande zur Leistung derselben unfähig ist, indem er durch ein vorläufiges Verhalten diese Fähigkeit gar wohl erlangen kan. Zugleich erhellet daraus, daß Pflichten nach dem vorhergehenden Gewissen geschehen müssen (§. 38. 37).

ob er der Sch einwie-

§. 99. Wann ein Verhalten durch ein Gesetz befolen, und durch ein anders verboten

boten wird; oder durch verschiedene Gesetze Handlungen verordnet werden, die nicht zugleich geschehen können, deren eine die andere aufhebt und unmöglich macht: so wird solches ein **Wiederspruch und Streit der Pflichten** genant. Da nun in solchem Fal eine von dergleichen Handlungen unmöglich ist; niemand aber zu einer unmöglichen Sache verpflichtet seyn kan (§. 98: so mus die Verpflichtung zu einer solchen Handlung wegfallen, folglich der Wiederspruch aufhören. Und da solches in dem Wesen der Gesetze (§. 34 24) auch der Absicht GOttes des höchsten Oberherrn und Gesetzgebers, der sich nicht widersprechen kan (§. 31), gegründet ist; so mus in dergleichen Fal **kein warhafter, sondern nur ein Scheinwiederspruch** stat finden, so aus einem irrenden vorhergehenden Gewissen entstehet. Und da dasselbe auf dreifache Weise irren kan, entweder in der Annemung einer Regel vor ein Gesetz; oder in der Auslegung desselben; oder in desselben Anwendung auf einzele Stücke (§. 39): so mus aller Scheinwiederspruch der Pflichten daraus herrüren, daß man entweder etwas für ein Gesetz halte, so es nicht ist, oder es unrichtig auslege, oder den richtigen Verstand eines wircklichen Gesetzes auf einen andern Fal

derspruch derselben entstehe?

ziehe und anwende, als darauf es eigentlich gerichtet ist.

Eine jede Ausname von einer Regel entstehet aus mehrerer und grösserer Einschränckung derselben durch die Verbindung mehrerer Absichten, so durch etwas zugleich sollen erhalten werden. Da nun alle rechtmäßige Ausname von einem Gesetz keine Übertretung desselben ist; sondern mit Beobachtung desselben wohl bestehen kan, indem die Verpflichtung zu dem ausgenommenen Fal durch die Einschränckung des Gesetzes aufhöret: so mus dabey kein eigentlicher Wiederspruch stat finden, auch keine Unterlassung einer Pflicht vorgehen; sondern nur erkant werden, daß etwas keine Pflicht sey, so man anfangs davor gehalten.

was bey solchem Schein des Wiederspruchs zu thun sey?

§. 100. Weil dergleichen Wiederspruch der Pflichten allezeit aus irrigem Gewissen entstehet: so ist alles dabey nötig, was zur Ausbesserung des Gewissens oder Hebung solches Irtums erfordert wird, so in der genauen Untersuchung bestehet, ob etwas wircklich ein Gesetz sey (§. 24. 32), ob man den richtigen Verstand desselben getroffen (§. 31), und ob es auf gegenwärtigen Fal und Umstände gehe (§. 34). Bleiben dabey Zweifel, so ist das beim zweifelhaften Gewissen nötige Verhalten zu beobachten, daß das antreibende Gewissen dem belerenden, das abratende dem

dem anratenden vorgezogen werde (§. 41). Gehören beide Pflichten zum anratenden Gewissen: so mus die gewissere und grössere Verbindlichkeit und Notwendigkeit der ungewissern und geringern vorgezogen werden (§. 97. 14). Folglich einmal, wenn menschliche Gesetze den göttlichen wiedersprechen, diese beobachtet werden: weil jener Verbindlichkeit in diesen gegründet ist (§. 32. 90) Apostg. 5, 29. 4, 19. Dan. 3, 12 ꝛc. 6, 10 ꝛc. Zweitens, wenn etwas deutlicher, ausdrücklicher und unstreitiger durch ein göttlich Gesetz bestimt worden: solches demjenigen vorgezogen werden, was nicht so deutlich und unstreitig dadurch bestimmet worden. Denn weil die Verbindlichkeit der Gesetze vom Willen des Oberherrn herkomt (§. 24): so mus die verschiedene Deutlichkeit und Gewisheit der Bekantmachung desselben, eine verschiedene Verbindlichkeit verursachen. Drittens, wenn eine Handlung nur zu der Zeit und in denselben Umständen möglich ist, über deren Gebrauch man zweifelhaft ist; so ist solche allen andern Handlungen vorzuziehen, die auch zu andrer Zeit und in andern Umständen möglich sind: indem aus der grössern oder geringern Unmöglichkeit, daß etwas auf andere Weise geschehe, eine grössere oder geringere Notwendig-

keit derselben einigen Weise entstehet. Viertens, wenn Handlungen an sich mehr oder weniger, und zwar gewisser oder ungewisser beitragen unsern und anderer Zustand volkommener zu machen: so ist die, welche solches am meisten und gewissesten thut, den übrigen vorzuziehen; was unsern Zustand volkommener macht, demjenigen wodurch mit unvermeidlich grösserm eigenen Nachtheil anderer Zustand gebessert wird; wodurch mehrerer Zustand stärcker gebessert wird, dem wodurch solches bey wenigern auf eine geringere Weise geschiehet. Damit ein grösseres und algemeineres Gut, dem geringern und besondern vorgehe, indem sich dabey mehrere Bewegungsgründe, folglich eine stärckere Verbindlichkeit findet (§. 23).

Folglich gehöret zu dieser Entscheidung ein enges und genaues Gewissen (§. 42), auch eine gewissenhafte Gemütsfassung (§. 43. 44). Nach der ersten besondern Regel gehen demnach götliche Gesetze den menschlichen vor, doch nur im Fal des eigentlichen Widerspruchs oder, wenn diese letztern unmöglich ohne Übertretung eines unleugbaren götlichen Gesetzes und desselben klaren Inhalts beobachtet werden können: denn ausser solchem Fal sind wir selbst durch götliche Gesetze zu derselben genauen Beobachtung verbunden (§. 32. 66). Folglich kan ein menschlich Gesetz

sich und von Seiten der Obrigkeit, die dasselbe verordnet, unrecht seyn, und doch Unterthanen verbinden, wenn nur das denselben befolne Verhalten von ihnen ohne unvermeidliche Übertretung eines göttlichen Gesetzes geleistet werden kan; indem die Untersuchung der übrigen Rechtmäßigkeit und Billigkeit solcher Gesetze Unterthanen nicht zukomt. In demselben Fal des eigentlichen Wiederspruchs aber entsteht bey Unterthanen nur eine Notwendigkeit das mit solchen menschlichen Gesetzen verknüpfte Strafübel auszustehen, so ohne Versündigung geschehen kan, im geringsten aber keine Befugnis einer weitern Wiedersetzlichkeit oder Gegenwehr zur Abwendung solcher Strafe. Nach der zweiten Regel gehen unleugbar gewisse Verordnungen GOttes, auch die mittelbaren durch obrigkeitliche Gesetze, allen blossen Mutmassungen vom göttlichen Willen vor 1 Sam. 15, 22. Nach der dritten Regel gehen Not und Liebeswercke in einzeln Fällen den Handlungen des äussern auch unmittelbaren GOttesdienstes vor Matth. 12, 1-12. 9, 13. Nach der vierten Regel sind, so weit es die vorhergehenden Regeln zulassen, die Pflichten gegen GOtt allen übrigen vorzuziehen, die Pflichten gegen uns selbst den Pflichten gegen andere, die Pflichten gegen die Seele bey uns und andern den Pflichten gegen den Leib, die Pflichten gegen das gemeine Wesen oder Gesellschaften im Natur und Gnadenreich den Pflichten gegen einzele Personen. Folglich kan ein Mensch verpflichtet seyn, seine äussere Wohlfart, ja das natürliche Leben selbst, um anderer und GOttes willen, zu verleugnen 1 Joh. 3, 16.

Apostg. 21, 13. Phil. 1, 20. 2, 17. Col. 1, 24.

was Pflichten der Christen seyn?

§. 101. Christen sind zu den göttlichen, so wol natürlichen als geoffenbarten, auch menschlichen Gesetzen verpflichteter als andere Menschen (§. 97. 66. 23), und besitzen eine Fertigkeit, so wol lebendiger und heilsamer Erkentnis göttlicher Warheiten, als auch darin gegründeter rechtmäßigen Neigungen (§. 71). **Der Gebrauch dieser Fertigkeit so durch göttliche Verordnung bestimt wird, ist eine Pflicht der Christen.** Folglich gehöret dazu einmal von Seiten der verrichtenden Person, die Gegenwart und der wirckliche Gebrauch dieser, in der Sinnesänderung von GOtt angerichteten, neuen Fertigkeit; oder Gnadenkräfte und deren Anwendung (§. 65): hiernächst die Bestimmung solches Gebrauchs durch göttliche Verordnung, daß entweder die Vorschriften oder Bewegungsgründe der einzeln eigenen Veränderungen, oder beides zugleich, aus der nähern Offenbarung GOttes hergenommen sey.

Folglich wird eine natürliche Pflicht bey einem Christen zur Christenpflicht, wenn er seine Verpflichtung zu derselben aus der Versönung Christi und darin gegründeten Vereinigung mit GOtt herleitet, und die in ihm von GOtt angerichtete Fertigkeit zum Guten da-

dabey gebrauchet. Geschieht solches nicht, so sind die Handlungen keine Früchte des Geistes und Wercke des Glaubens, ob sie auch im übrigen der göttlichen Vorschrift gemäs seyn solten (§. 76).

§. 102. Nachdem die vom Gesetze bestimte Handlungen zunächst auf gewisse Personen gehen, derselben Zustand vollkommener zu machen, denen daraus ein Recht zuwächst, dergleichen zu erwarten und zu fordern (§. 85); werden die Pflichten in solcher Absicht der Personen, gegen welche unser Verhalten durchs Gesetz bestimt ist, in verschiedene Arten eingetheilet, deren es sonderlich drey giebt, Pflichten gegen GOtt, uns selbst und andere Menschen. Welcher Unterschied auch in der Schrift angezeiget ist, wenn Paulus versichert Tit. 2, 12 die heilsame Gnade GOttes züchtige, verbinde und reitze uns, züchtig in Absicht unserer selbst, gerecht gegen andere Menschen und gottselig, in Absicht auf GOtt, zu leben in dieser Welt, oder bey der gegenwärtigen Einrichtung unsers Zustandes. Denn in dem künftigen Zustande werden wir mit mehrern Unterthanen GOttes in unmittelbarer und merklicher Verbindung stehen, folglich auch eines eigentlichen Verhaltens gegen dieselben fähig seyn (§. 95). wie vielerley dieselben seyn?

Es

Es ist diese Eintheilung mehr als ein Hülfsmittel des Gedächtnisses und der Erinnerung, als für einen innern Unterschied der Pflichten selbst anzusehen. Es können alle Pflichten zu einer der zwey ersten Arten gerechnet werden: indem theils alles, was wir uns selbst und andern zu leisten verbunden sind, auch mittelbar auf GOtt gehet, von dem diese Verbindlichkeit herkommet, und zu dessen Ehre die wirckliche Leistung desselben gereichet; theils alles wozu wir gegen GOtt und andere Menschen verbunden sind, auch unsern Zustand, wenigstens auf mittelbare und entferntere Weise, vollkommener macht. Folglich ist bey dieser Eintheilung auf die nächste Wirckung unsers Verhaltens und auf die dabey befindliche nächste Absicht desselben zu sehen. Wolte man die eigentliche Pflichten gegen uns selbst und GOtt leugnen, oder diese Benennung verwerfen: so würde entweder eine Zweideutigkeit der Worte dabey vorgehen, oder man müste leugnen, daß gewisse auf uns selbst und GOtt gerichtete Handlungen durchs Gesetz bestimt seyn. Denn obgleich nichts geschehen kan, dadurch GOttes innerer Zustand volkomner werden kan, weil seine notwendige und unendliche Volkommenheiten keiner Zusätze fähig sind: so kan doch sein Vergnügen und Ehre in Absicht der Geschöpfe vermeret werden; und so fern das dazu erforderte Verhalten durchs Gesetz bestimt ist, entstehen daraus eigentliche Pflichten gegen denselben. Weil leblose und unvernünftige Dinge keines Gesetzes, folglich auch keines aus demselben entstehenden Rechts fähig sind: so giebts auch keine eigentliche Pflichten gegen Thiere und leblose Dinge

ge; und das durch ein Gesetz bestimte Verhalten gegen dieselben, ist eigentlich entweder um unser selbst oder anderer Menschen oder GOttes willen verordnet. Weil wir auch in keiner uns merklichen unmittelbaren Vereinigung mit Geistern stehen; folglich kein auf dieselben eigentlich gerichtetes Verhalten durch ein Gesetz verordnet werden kan: so giebts auch im genauen Verstande keine eigentliche Pflichten gegen dieselben; obgleich in weiterm Verstande manche Handlungen gegen dieselben sowol als alle andere Geschöpfe GOttes von GOtt verordnet sind, und in so fern zu den Pflichten gehören. Die übrigen Eintheilungen der Pflichten gehören entweder gar nicht hieher; indem der Ausdruck der Pflichten in weiterm und uneigentlichen Verstande genommen wird: oder sind nicht algemein, sondern gehören nur zu besondern Arten derselben.

Zweites Hauptstück,
Von
den Pflichten gegen GOtt.

§. 103.

Pflichten gegen GOtt überhaupt oder Gottesdienst.

Was jemand GOtt zu leisten verbunden, oder das durchs Gesetz bestimte Verhalten gegen denselben, wird eine Pflicht gegen GOtt genant (§. 102. 97). Da wir nun GOttes notwendige und unendliche Volkommenheiten nicht vermeren können: er alles aber zu seiner Ehre geschaf-

schaffen, seine Volkommenheiten zu offenbaren und von den dazu fähigen Geschöpfen verherlichet zu werden Röm. 11, 36. Offenb. 4, 11; und insonderheit die durch Christum wiederhergestelte Vereinigung mit den Menschen darauf abzielet Phil. 2, 11. Joh. 17, 1. 4: so kan die ganze Pflicht der Menschen überhaupt, und der Christen insonderheit, gegen GOtt, oder der Inbegrif ihrer Pflichten gegen denselben, in nichts anders als seiner Ehre und Verherlichung bestehen, oder in der gebürenden Hochachtung gegen denselben und deren möglichsten Erweisung; so durch alle Handlungen geschiehet, dazu wir die Bewegungsgründe aus demselben hernemen Röm. 1, 21. 25 28. Ps. 50, 7-14-23. Offenb. 14, 7. 5 Mos. 32, 3. Dan. 5, 24. Und da wir einem dienen, wenn wir seine Ehre und Nutzen befördern: so wird solche gesamte Pflicht auch ein Gottesdienst genant 2 Mos. 23, 24. 25. 1 Thess. 1, 19 Apostg. 27, 23. Röm. 1, 9. Phil. 3, 3. Hebr. 9, 14. 12, 28; so auch Gotseligkeit und Frömmigkeit heißt 1 Tim. 4, 7. 8. 6, 3. 11. Tit. 2, 12.

Zuweilen wird die gesamte Pflicht gegen GOtt von einem besondern Stücke derselben die Furcht oder Liebe GOttes genant. Es erstrecket sich aber der GOttesdienst über alle andere Pflichten, die ein Gottesdienst sind, wenn

wenn sie um GOttes willen und eigentlich zur Ehre desselben geleistet werden Jac. 1, 27, welches ein mittelbarer Gottesdienst genant werden kan: der unmittelbare aber ist wieder ein innerer, so in den auf GOtt gerichteten Handlungen des Gemüts besteht, und ein äusserer, so zugleich durch den Leib geschiehet. Weil diese Pflichten nicht nur andern vorgehen (§. 100), sondern auch sowol überhaupt, als sonderlich bey Christen, den Grund der übrigen enthalten (§. 101. 97. 26): so mus davon zuerst gehandelt werden.

§. 104. Weil niemand GOtt dienen kan ohne ihn zu erkennen: so ist jederman verbunden nach der möglichsten Erkentnis GOttes zu streben, und alle dazu nötige Mittel zu gebrauchen (§. 103) Röm. 1, 28. 2 Thess. 1, 8. Joh. 17, 3. Jer. 9, 24; folglich so wol die rechten und eigentlichen Erkentnisquellen dabey zu erwälen, als auch in derselben Gebrauch so zu verfaren, daß dadurch wircklich eine zum Dienst GOttes erforderte, überzeugende und lebendige Erkentnis desselben erhalten werden. Da sich nun der unsichtbare GOtt 1 Tim. 6, 16. 2 Mos. 33, 2 auf eine zwiefache Art geoffenbaret, theils im Reich der Natur durch seine Wercke, die insgesamt als Erkentnismittel der Volkommenheiten und des Willens desselben anzusehen sind Röm. 1, 20. Apostg. 17, 27. Ps. 19, 2, theils noch volständiger und deut- Erkentnis GOttes.

deutlicher im Reich der Gnaden, bey der Wiederherstellung unserer Vereinigung mit sich durch seinen Sohn, und durch die Verschaffung und Bekantmachung auch Zueignung derselben Joh. 1, 18. 14, 9. Hebr. 1, 1. 2. Matth. 11, 27; Christen aber nicht nur als Menschen des Gebrauchs der erstern und entferntern, sondern auch als Christen des Gebrauchs der andern und nähern Offenbarung fähig sind (§. 5. 57. 70. 71. 83): so sind sie zum Gebrauch derselben und der letztern insonderheit, oder zur Erkentnis Christi, verbunden Hebr. 11, 6. 2 Petr. 3, 18. 1, 2. 3. Phil. 3, 8. Und weil alle Erkentnis bey Menschen entweder aus Empfindung, oder Nachdencken und Einsicht des Zusammenhangs mehrerer Dinge, oder glaubwürdigem Zeugnis entstehet; und GOtt in der erstern algemeinen Offenbarung durch Empfindung seiner Wercke und Wohlthaten, und darüber angestelltes Nachdencken erkant werden mus Apostg. 17, 27, in der andern und volständigern aber, so wol durch Glauben an sein untrieglich Zeugnis 2 Petr. 1, 19. Jes. 8, 19. 20. Luc. 16, 31. Joh. 5, 34, als auch durch Erfarung der innern Wirckungen GOttes, und über beides angestelte Betrachtung Joh. 14, 21. 23. Eph. 1, 18. 17: so sind alle diese Mittel in der möglichsten Verbin-

dung

dung zu gebrauchen Ps. 34, 9. Phil. 1, 8. Da auch diese Erkentnis GOttes zum Dienst desselben gereichen sol; zu solchem Zweck aber so wol eine Einsicht der dazu gehörigen Vorschriften und Bewegungsgründe, als auch eine hinlänglich überzeugende und lebendige Art der Erkentnis erfordert wird (§. 14): so sind Christen verbunden sonderlich den guten, wohlgefälligen und volkommenen Willen GOttes Röm. 12, 2, das Gute in GOtt 1 Cor. 2, 12, den vortheilhaften Rath GOttes und Weg zu demselben Apostg. 20, 27. Matth. 22, 16, die Hofnung ihres Berufs und damit verbundene Ordnung Eph. 1, 18 zu untersuchen; und sich dabey nach einer alle Zweifel überwiegenden Gewisheit, auch Beförderung des nötigen Einflusses derselben Warheiten in die Bewegung des Willens zu bestreben. Aus dem allen fließt denn bey Christen eine Verbindlichkeit, einmal die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift fleißig mit einem aufmerksamen und lehrbegierigen Gemüt zu lesen 1 Tim. 4, 13. 15. 16. Apostg. 17, 11. Ps. 1, 2. 119, 12c. Col. 3, 16: zweitens, sich um den richtigen Verstand derselben zu bekümmern, und so viel Untersuchung desselben anzustellen, als eines ieden innere Fähigkeit, äussere Gelegenheit und übrige

Pflichten erfordern und verstatten Apostg. 8, 30 ꝛc. (§. 31): drittens durch alsbaldige Genemhaltung und Ausübung aller daraus erkanten Warheiten, auch genaue Beobachtung aller dadurch verursachten innern Veränderungen, die Uberzeugung, den Eindruck, und die Fruchtbarkeit derselben zu befördern, damit nichts in Ungerechtigkeit aufgehalten, die Erkentnis selbst aber immer gewisser, anschauender und lebendiger werde Joh. 7, 17. Röm. 1, 17. Col. 2, 2 7. Matth. 13, 12 (§. 88): viertens, sich vieles Umgangs und Unterhandlung mit GOtt zu befleißigen, durch Samlung, Richtung und Erhebung des Hertzens zu demselben, zur Vermerung der Bekantschaft mit ihm Jes. 26, 8. 9. Ps. 73, 23. 27. 123, 1. 2. 2 Cor. 2, 17: fünftens, den Geist der Erkentnis und Offenbarung dazu zu gebrauchen, seiner Regierung zu folgen, und um Vermerung seiner Wirckungen zu bitten Jud. 20, Eph. 1, 17. 4, 30. 1 Cor. 2, 10. 14. 1 Joh. 2, 20. 24. 27: sechstens, alle Wercke GOttes, sowol die weise Einrichtung seiner Geschöpfe und ihrer Veränderungen, als auch die mercklichen Proben der genauern Vorsehung desselben fleißig zu betrachten, um denselben von hinten her daraus immer besser zu erkennen Ps. 139, 14. 17. 18. 119, 52. 28, 5. 104. 107. Jes. 5, 13. Hiob 37. 41: und

und endlich siebentens, die Schrancken der uns anietzo möglichen Erkentnis desselben zu erkennen, und alle Begierde nach derselben Wachstum mit Zufriedenheit und Unterwerfung unter das Mas der göttlichen Offenbarung und eines jeden Fähigkeit zu mäßigen 5 Mos. 29, 29. Röm. 12, 3. 1 Cor. 13, 12. 1 Joh. 3, 2.

Weils keinen edlern und nützlichern Vorwurf unserer Betrachtung und Erkentnis giebt als GOtt selbst: so sind wir auch dadurch zu dieser Pflicht verbunden Weish. 15, 3. Die von den scholastischen Lehrern vorgeschlagene drey Wege, GOtt aus den Geschöpfe zu erkennen, daß man einmal alles was in denenselben wirckliches anzutreffen, oder alle ihre Volkommenheiten, GOtt, in welchem der Grund derselben enthalten, beilege; zweitens, den notwendigen Vorzug desselben in allen solchen Volkommenheiten aus dieser Mittheilung derselben an andere schliesse; und drittens, alle Einschränckung und Unvolkommenheit, so bey Geschöpfen befindlich ist, von GOtt und dem Begrif desselben absondere, können dabey mit Nutzen gebraucht werden. Da die Erkentnis bey Menschen nach ihren innern Fähigkeiten, gehabten Anführung, und Ubung gar verschieden ist: so kan manche Uberzeugung und Erkentnis zur Verehrung GOttes bey einigen hinlänglich seyn, die bey andern nicht dazu hinreicht; folglich mus dieselbe nach eines jeden bey andern Dingen möglichen Erkentnis eingerichtet seyn. Die Vermerung

solcher Erkentnis aber mus nicht sowol und allein in der Erweiterung derselben, was die Menge der Warheiten betrift, als vielmehr in der innern Ausbesserung ihrer Güte, der Gewisheit und lebendigen Einflusses derselben, bestehen, auch dazu der jedesmalige kürtzeste Weg allen Umwegen vorgezogen werden. Insonderheit haben Christen die Betrachtung der Versönung und Erlösung Christi auch die Erfarung aller daraus fliessenden Vorrechte dazu zu gebrauchen.

Liebe GOttes.

§. 105. Die überwiegende Neigung sich an etwas zu belustigen wird die Liebe genant: die demnach aus Vorstellung der Volkommenheiten und des Nutzens einer Sache entstehen; auch nach dem Grad des darin angetroffenen Guten, und der klaren, gewissen, und lebendigen Erkentnis desselben verschieden seyn mus (§. 14). Da nun GOtt die allervolkommenste und uns vortheilhafteste Beschaffenheit besitzet, oder an sich und in Absicht auf uns das höchste Gut ist (§. 17) Matth. 19, 17. Ps. 25, 8. 5 Mos. 32, 4: so mus aus der lebendigen Erkentnis desselben notwendig eine Liebe gegen ihn entstehen, denn wer nicht lieb hat, der kennet GOtt nicht 1 Joh. 4, 8. Und weil Christen insonderheit grosse Vortheile von GOtt erhalten (§. 85 - 96) auch zur lebendigen Erkentnis derselben fähig und verbunden sind (§. 71. 88. 104) Hos. 3, 20. Jer. 31, 34.

34. 1 Cor. 2, 9. 10. 12: so müssen sie auch verbunden seyn GOtt über alles aufs möglichste zu lieben Matth. 12, 30. 5 Mos. 6, 5. 1 Joh. 4, 19; auch alles was zur Anrichtung, Unterhaltung, Vermehrung und thätigen Erweisung derselben gereichet, sorgfältig zu beobachten. Folglich sind Christen verbunden einmal die unendliche Volkommenheiten und heilsamste Ratschlüsse GOttes mit höchster Genemhaltung und Wohlgefallen zu betrachten; auch alle Dinge als Gelegenheiten und Reitzungen dazu zu gebrauchen, um bey sich die vortheilhafteste Vorstellungen von ihm zu erwecken 18, 2. 3, 25, 8. 10: zweitens, ihre Lust und Freude an und in ihm zu haben; oder sich nicht nur seiner und ihres Antheils an demselben mehr als aller andern Dinge, sondern auch aller Dinge beziehungsweise, in Absicht auf ihn, zu erfreuen Ps. 32, 11. 33, 1. 37, 4. 73, 25. 26. 28. Jes. 36, 8. Phil. 3, 1. 4, 4: drittens, seiner gern oft und viel zu gedencken, und sich mit ihm zu beschäftigen Ps. 63, 7. 27, 4. 2 Tim. 2, 8: viertens, ihn über alles und alles in Absicht auf ihn zu begeren; oder ihn, und ein grössers Antheil und Genus desselben senlich, und mehr denn sonst etwas, zu verlangen Ps. 25, 1. 42, 2. 3: und fünftens, ihm gern alles zu Gefallen zu thun und

zu leiden 1 Joh. 3, 18. 5, 2, 3. 2 Cor. 5, 14. Joh. 14, 23. 34.

Folglich mus es zugleich eine Liebe der Erkentlichkeit, des Verlangens und der Gefälligkeit, der Freundschaft und des Gehorsams seyn: welche gar wol lauter und reine seyn kan, ohne Trennung der Wohlthaten und uns vortheilhaften Eigenschaften GOttes von den übrigen Volkommenheiten desselben; indem sie eigentlich alle insgesamt so beschaffen sind, und wir GOtt bey solcher Absonderung, die nur in Gedancken geschehen kan, und der Sache selbst nicht gemäs ist, nicht aufs möglichste lieben, dazu wir doch verbunden sind. Eine blos eigennützige Liebe eines andern aber, ist gar keine Liebe, sondern ein Vorgeben derselben und Verstellung.

Lob GOttes.

§. 106. Das Urtheil von jemandes überwiegenden Volkommenheiten und Vorzügen wird eine Hochachtung genant; wenn dieselbe mit Worten und Wercken bezeuget wird, heists ein Lob oder Ruhm. Da nun weder ein richtiges Erkentnis, noch wahre Liebe GOttes ohne dieselbe statt findet; so sind Christen zur Hochachtung, zum Lobe und Bekentnis GOttes verbunden (§. 104. 105), Ps. 103, 1, 2, 21, 22. 104, 1. 35. 105, 2, 3. 92, 2. 146, 1. 2. 147. Hebr. 13, 15. 1 Petr. 2, 9. Es müssen demnach Christen einmal GOtt in ihrem Gemüt allen Dingen un-

end-

endlich vorziehen und ihm den höchsten Werth beilegen Jer. 10, 6. 2 Mos. 15, 11. Ps. 40, 6. 71, 19. 86, 8. 145, 3: zweitens, solch inneres Urtheil von demselben aufs mercklichste und beste bekennen; und sich aufs möglichste bemühen, andern gleiche Hochachtung gegen GOtt und sein unverbesserlich gutes Verhalten beizubringen Matth. 10, 32. Luc. 9, 26: drittens, mit ihrem gantzen Verhalten die Richtigkeit der göttlichen Warheiten bestätigen; oder nicht nur ihre Uberzeugung und Erfarung davon durch mündliche Auffage an den Tag legen, sondern auch durch die That selbst derselben Warheit erweisen Phil. 1, 11. 20. Joh. 15, 8. Matth. 5, 17: und viertens, alle Geschöpfe und Veränderungen in der Welt, als Gelegenheiten und Beweise dazu gebrauchen Ps. 145, 2. 5. 6, 12. 143, 5.

Weil aus der Liebe ein Bestreben des Geliebten Wohlfart zu befördern, und seine Volkommenheiten zu vermeren, entstehet; GOttes Volkommenheiten aber nicht können vermeret werden: so mus die Liebe desselben ein Bemühen nach der Bekantmachung derselben, und Vermerung der Hochachtung dagegen, verursachen, welches die Schrift nent, GOtt grosmachen, erhöhen und erheben. Christen sind insonderheit verbunden, Christum und seine Erlösung zu verkündigen, ihm ein guter Geruch unter den Men-

schen zu seyn 2 Cor. 2, 15. Joh. 15, 27. Apostg 4, 20. 5, 32. Es gehört dazu aber grosse Behutsamkeit, und viel Sorgfalt, GOtt einen guten Namen zu machen unter den Menschen, und sonderlich Christum anzupreisen. Exempel dieser Pflicht sind in allen biblischen Lobgesängen enthalten, durch deren Gebrauch, Zueignung und Genemhaltung diese Ubung sehr befördert wird. Es mus aber mit allen diesen Bemühungen ein Erkentnis der Unzulänglichkeit alles unsers Lobes, ihn nach Würden zu rümen, verknüpft seyn Sir. 40, 19. 41. 42, 15. 43, 37.

Danckbeflissenheit gegen GOtt.

§. 107. Das Bestreben die Liebe gegen einen Wohlthäter zu erweisen, wird Danckbarkeit genant: je wichtiger und unverdienter die Wohlthaten sind, oder je mehr unsere Wohlfart dadurch befördert wird, und je weniger Recht zu derselben Erwartung da gewesen, je merklicher und gewisser sie in Absicht der Beförderung unserer Wohlfart geschehen, je müsamer die Verschaffung derselben gewesen, je lebendiger die Erkentnis davon ist, und je genauer jemandes Verhalten gegen den Wohlthäter daraus hergeleitet wird; je grösser ist dieselbe. Da nun Christen ausser den algemeinen Wohlthaten, viele unschätzbare besondere Vortheile in der Gemeinschaft GOttes empfangen (§. 86), dieselben ihnen aus Gnaden, und um Christi willen, der selbst ein

ein Geschenck GOttes ist, wiederfaren (§. 63. 85); derselben Erwerbung Christo viel Mühe gemacht, auch ihre Zueignung viele Beschäftigungen desselben erfordert (§. 58 59); und sie der lebendigen Erkentnis davon fähig sind (§. 88): so sind Christen auch zur möglichsten Danckbarkeit gegen GOtt verbunden Col. 1, 12. 13. 2, 7. 3, 15. 17. Eph. 5, 20. Ps. 50, 23. 100, 4. 105, 1. 5. 106, 1. 2. 107, 1. 8. 15. 21. 31. 118, 1. 136, 1. 26. 5 Mos. 32, 6. Dazu denn erfordert wird: einmal, daß sie die Menge und Grösse der göttlichen Wohlthaten sowol im Reich der Natur, als sonderlich im Reich der Gnaden, fleissig betrachten, und davon ein frisches Andencken zu unterhalten suchen Ps. 139, 14. 17. 18. 103, 2. Jes. 63, 7. Ps. 106, 13. 21. Jer. 18, 14: zweitens, daß sie die gäntzliche Abwesenheit alles eigenen Verdienstes, und Würdigkeit, oder einiges daraus entstehenden Rechts zu solchen Wohlthaten dabey erwegen; damit ihnen die unverdiente Beschaffenheit derselben recht offenbar werden Ps. 144, 3. 1 Mos. 32, 10: drittens, daß sie solche Betrachtung zur Erweckung, Unterhaltung und Vermerung einer starcken Gegenliebe gegen diesen, um sich so hochverdienten Wohlthäter, wircklich gebrauchen Ps. 18, 2 2c: viertens, daß sie sich bemühen diese Er-

kentlichkeit aufs möglichste zu erweisen; theils durch Verkündigung und Bekantmachung solcher Wohlthaten Ps. 116, 13. 14. 17. 145, 5. 6 2c. 143, 5. 71, 17. 77, 12. 13; theils durch Bekentnisse der Begierden nach einiger Vergeltung Ps. 116, 12; theils durch Anwendung der göttlichen Wohlthaten, auf eine den Absichten des Wohlthäters gemässe Art und Weise: und fünftens, daß sie um der Verbindung willen, darin alle seine Wercke und Unterthanen, und sonderlich alle Christen mit einander stehen (§. 89. 93), auch die andern unmittelbar erzeigte Wohlthaten auf diese Art gebrauchen Phil. 1, 3. Eph. 1, 16. Röm. 1, 8.

Je mehr wir uns gewönen, auch die sonst unerkanten Wohlthaten GOttes einzusehen, und alles Verhalten GOttes, selbst die Demütigungen und Züchtigungen desselben, dahin zu rechnen (§. 87): je mehr Gelegenheit und Reitzung zu dieser Danckbarkeit überkommen wir dadurch Ps. 118, 21. 145, 10.

Furcht GOttes.

§. 108. Die Furcht bestehet in der Unlust über einem bevorstehenden Ubel, oder Gefar desselben. Je grösser das Ubel ist, und die Vorstellung desselben, je gewisser und unausbleiblicher es einem zu seyn vorkomt: je grösser mus die Furcht seyn. Folglich fürchtet man sich vor jemand, wenn

wenn man sich entweder ein künftiges Ubel und Strafe von demselben vorstellet, oder den Verlust seiner Liebe und Wohlthaten, im Fal vorgegangener Beleidigung desselben, besorget: jenes wird die knechtische Furcht genant, und entsteht aus blosser eigenen Liebe; dis aber, die kindliche, so vornemlich aus Liebe eines Wohlthäters entstehet. Da nun Christen verbunden sind, GOtt aufs möglichste zu lieben (§. 105); in seiner Vereinigung grosse Güter und Vorrechte erlangen, doch nur nach Masgebung der in ihnen durch die Genemhaltung und Ausübung der Heilsordnung angerichteten Empfänglichkeit (§. 85); derselben aber gewis verlustig gehen, bey aufgehobener Vereinigung mit demselben, durch vorsetzliche Beleidigung (§. 84), welches an sich und um der damit verknüpften unausbleiblichen Strafen willen das gröste Ubel ist: so sind Christen verbunden, GOtt über alles und aufs höchste zu fürchten Ps. 34, 10. Matth. 10, 28. Mal. 1, 6. Jer. 5, 24. Pred. 12, 13. 1 Petr. 2, 17. Und weil sie, bey fortgesetzter Vereinigung mit ihm, von aller Strafe (§. 86) auch eigentlichem Ubel (§. 89) frey sind, so darf solches keine knechtische Furcht seyn, sondern mus kindlich seyn Röm. 8, 15. 2 Tim. 1, 7. 1 Joh. 4, 18. Luc. 1, 74. Es gehöret

aber

aber dazu einmal, daß sie von der vortheilhaften Gemeinschaft des ihnen höchstunentberlichen GOttes, ihres höchsten und einigen Guts, ingleichen von seiner unveränderlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit, auch wesentlichen Oberherschaft über seine Geschöpfe, und unumschränckten Macht, eine lebendige Erkentnis und tiefen Eindruck bey sich zu unterhalten suchen Jer. 10, 6. 7. 1 Petr. 1, 16. 17: zweitens, daß sie eben daher die Beleidigungen desselben, oder alle unterlassene Beobachtung seiner heilsamen und unverbesserlich guten Gesetze, für ein warhaftes Ubel halten; auch den Verlust seiner Vereinigung, samt dem damit verknüpften Unwillen desselben, bey seiner vorsetzlichen Beleidigung, für das gröste Ubel halten Jer. 17, 17. Luc. 12, 5: drittens, daß sie aus solcher Uberzeugung alle auch die verborgenste Sünden, und bey welchen kein äusserer Schaden, vielmehr mancher Vortheil zu erwarten wäre, vermeiden 1 Mos. 39, 9. 42, 18. Sir. 1, 26. 2, 21. Tob. 4, 6: viertens, daß sie sich sorgfältig und behutsam erweisen, alles was ihm misfält, zu verhüten, sich für aller Gelegenheit und Schein der Beleidigung desselben scheuen, und eben daher seinen Willen fleißig prüfen Röm. 12, 2. 9. Eph. 4, 29. 30: fünftens, daß sie solche

Scheu

Scheu vor GOtt, und Behutsamkeit ihres Verhaltens gegen ihn, bey aller Gelegenheit merklich blicken lassen und erweisen, sonderlich in gottesdienstlichen Ubungen Phil. 2, 12: und endlich sechstens, daß sie alle ihre Freude beim gegenwärtigen Genus GOttes, durch diese Behutsamkeit mäßigen und in GOtt gefälligen Schrancken bewaren Ps. 2, 11.

Weil wir durch die Furcht GOttes das wahre Gute und Ubel von dem Schein desselben unterscheiden lernen; auch dadurch zur richtigen Wahl und Verbindung unserer Absichten und Mittel fähig gemacht und angetrieben werden: so wird sie in der Schrift der Weisheit Anfang genant Ps. 111, 10. Sprüchw. 1, 7. 9, 10.

Hofnung und Vertrauen auf GOtt.

§. 109. Die angeneme Empfindung eines bevorstehenden Guts, wird Hofnung genant; und ein starcker Grad derselben Freude heißt Vertrauen: je gröſſer demnach das Gut ist, je gewisser die Erwartung desselben, und je lebendiger auch überzeugender die Erkentnis davon; je stärcker ist solch Vertrauen. Folglich gehöret zum Vertrauen auf jemand eine Uberzeugung, so wol von dem Vermögen desselben unsern Zustand zu verbessern, als auch von der Geneigtheit und dem Vorsatz desselben, solches zu thun, ingleichen von der Beständigkeit solcher Neigung

gung und Gewisheit der darüber ertheilten Versicherungen und Zusagen: und jemehr diese Beschaffenheit bey jemand durch Erfarung seines Verhaltens bestätiget worden; je billiger und stärcker mus das Vertrauen zu demselben seyn. Nun ist der algenugsame GOtt nach seiner wesentlichen Macht, Weisheit und Güte fähig und geneigt das beste seiner Geschöpfe aufs möglichste zu besorgen, oder ihnen alle Wohlfart, deren sie fähig sind und werden können, zu verschaffen; hat sich auch in seinem Wort dazu anheischig gemacht, und untriegliche Versicherungen davon ertheilet, nach Masgebung seiner Heilsordnung den Menschen wohlzuthun (§. 29), deren unausbleibliche Erfüllung in seiner unveränderlichen Warheit gegründet ist Röm. 11, 29. 4 Mos. 23, 19. Ps. 33, 4. 19, 10; Christen aber stehen in dieser Heilsordnung (§. 57. 85), geniessen auch einer beständigen Erfüllung der damit verknüpften göttlichen Versicherungen (§. 86-94), und sind zur Erkentnis GOttes verbunden (§. 104): folglich sind sie auch zur höchsten Hofnung und Vertrauen auf GOtt verbunden Ps. 37, 3. 5. 13, 6. 62, 9. 18, 3. 118, 8. 9. 146, 5. Hos. 12, 7. Sprüchw. 3, 5. 6. Hebr. 2, 13. 3, 6. Jer. 17, 7. 1 Cor. 13, 13. Dazu denn erfordert wird, einmal, daß sie diese höchste

höchsterwünschte Beschaffenheit GOttes fleißig erwegen, und durch jedesmalige Erfüllung seiner Zusagen an ihnen selbst und andern, ihre Einsicht und Uberzeugung, sowol von dem Vermögen als insonderheit von der Gnade und Warheit oder Güte und Treue desselben zu vermeren suchen Ps. 89, 2. 3. 5 Mos. 32, 4. 7. 2 Chron. 6, 14. 15. 2 Cor. 1, 10: zweitens, daß sie die grossen, theuren, zuverläßigen und allerannemungswürdigsten Verheissungen GOttes, aus seinem untrieglichen Wort viel und fleißig betrachten; und diese durch Christum geoffenbarte und bestätigte Versicherungen als den zuverläßigsten Erwartungsgrund, der darin enthaltenen Güter annemen 1 Petr. 1, 10. 12. 21. 23. 25. Hebr. 6, 11. 17. 19. 2 Cor. 1, 18. 20. 1 Joh. 5, 9. 11. Joh. 3, 33. Offenb. 3, 14: drittens, daß sie daher allezeit das beste von ihm erwarten, und sich bey fortdaurender Vereinigung mit ihm, eines unausbleiblichen guten Ausgangs ihrer Umstände versichert halten, auch bey aller Unbegreiflichkeit desselben und Schein des Gegentheils Hiob 10, 13. Ps. 73, 1. 24. 4, 4. 112, 4. Röm. 8, 28. 2 Tim. 4, 8. 18. Sir. 2, 7. 8: viertens, daß sie solche Erwartung der Hülfe und Wohlfart von GOtt, bey aller Gelegenheit des Mangels, der Not und Gefar im innern und äus-

äussern, durch die That erweisen und bestätigen; oder ihr Vertrauen alsdenn nicht wegwerfen, durch Aenderung ihres auf göttliche Zusagen gegründeten Verhaltens, sondern es vielmehr üben, durch Zuflucht zu demselben und unverrückte Fortsetzung der, aus seinen Verheissungen fliessenden, Gemütsfassung und Verhaltens Hebr. 10, 23. 35. 30. 39. 11, 1 ꝛc: fünftens, daß sie allen Zweifel dagegen vermeiden, und rechtmäßig heben; oder alle unrichtige Vorstellungen von GOtt, und seinem Verhalten in Absicht der Erfüllung seiner Zusagen, aufs sorgfältigste verbessern Jac. 1, 6. 8. Col. 2, 5. 7: und sechstens, daß sie durch Betrachtung der künftigen Herlichkeit und derselben Versicherung, auch Erwegung des Einflusses aller gegenwärtigen Leiden um GOttes willen in derselben Vermerung, ihr Gemüt dabey aufrichten, und die Erscheinung Christi deshalb lieb haben 1 Cor. 15, 19. Tit. 1, 2. Hebr. 12, 1 ꝛc. 1 Petr. 1, 3. 9. 2 Tim. 4, 8.

Folglich wird das Vertrauen zwar vornemlich in bösen Tagen, oder beim Gefül einer Not, und Vorstellung einer Gefar geübet: doch findet auch eine Ubung desselben stat, wenn man die Fortsetzung und Vermerung seiner schon erlangten Wohlfart von GOtt, und aus seinen Verheissungen erwartet.

Durch

Durch zunemende Erfarung mehrerer Proben des Verhaltens GOttes gegen uns, auch der Unzulänglichkeit aller andern Dinge zu einer festen und recht zuverläßigen Erwartung einer wahren Wohlfart von denselben wird dis Vertrauen auf GOtt sehr vermeret, daher es im Fortgange der Gemeinschaft mit GOtt, oder bey steigendem Alter der Christen stärcker seyn kan und mus als beim Anfange.

§. 110. Wenn wir uns jemandes Verhalten gegen uns wohlgefallen lassen, wird solches Zufriedenheit genant: so entweder aus Uberzeugung der Abwesenheit alles Rechts mehr zu fordern, entstehet; oder aus Einsicht der unverbesserlichen Beschaffenheit solches Verhaltens, daß es für uns nicht vortheilhafter könte eingerichtet werden. Je mehr beides beisammen ist, und je deutlicher auch lebendiger solches erkant wird: je grösser mus die Zufriedenheit mit jemand seyn, die notwendig aus dem Vertrauen gegen denselben entstehen mus. Da nun Christen zum höchsten Vertrauen auf GOtt verbunden sind (§. 109): so sind sie auch zur höchsten Zufriedenheit mit demselben verpflichtet 5 Mos. 32, 5. Matth. 6, 10. Eph. 5, 20. 1 Sam. 3, 18. Es gehört aber dazu einmal, daß sie die genaue Regierung GOttes in allen Dingen und die besondere Aufsicht über die Zufriedenheit mit GOtt.

Seinen erkennen, auch alle ihre Umstände aus derselben, und ihrem eigenen Verhalten dagegen herleiten Klagl. 3, 37. 38. Jes. 45, 7. Apostg. 17, 26. 28. Matth. 10, 29. 30: zweitens, daß sie das unumschränckte Eigentumsrecht GOttes über sie und das ihre mit Genemhaltung betrachten; auch den Mangel eines weitern Rechts an GOtt, als aus seinen Eigenschaften und Verheissungen, erwegen Hiob 1, 21. Röm. 11, 35. 1 Cor. 4, 7: drittens, daß sie eine lebendige Uberzeugung und tiefen Eindruck von dem allezeit unverbesserlich guten Verhalten GOttes gegen sie, und in der Regierung ihrer Veränderungen, bey sich erwecken und vermeren; auch dasselbe daher bey allem Schein des Gegentheils rechtfertigen und gut heissen, oder seine Einsichten und Ratschlüsse allezeit den ihrigen vorziehen, und ihm jedesmal zutrauen, daß er die möglichste Besorgung ihrer Wohlfart besser verstehe und ernstlicher suche als sie selbst (§. 89) Matth. 11, 19. Ps. 51, 6. 92, 16. 18, 26. 27. 31. 111, 3. Luc. 22, 42. Sprüchw. 23, 26: viertens, daß sie entweder alles göttliche Verhalten als Wohlthaten annemen, und zur Belustigung an demselben, auch Liebe und Danckbarkeit gegen ihn gebrauchen, wann ihnen der Einflus desselben in ihre künftige

Wohl-

Wohlfart, aus Einsicht der natürlichen Folgen davon, oder göttlichen Verheissungen darüber, begreiflich ist; oder doch mit Stilschweigen verehren, und sich alles Misvergnügens, Murrens und Tadelns enthalten Ps. 18, 36. 118, 21. Röm. 5, 2. 3. Jac. 1, 2. 3. Hebr. 12, 11. 1 Petr. 4, 12. 3 Mos. 10, 3. Ps. 39, 10. Klagl. 3, 39: fünftens, daß sie insonderheit beim Verzuge göttlicher Hülfe und Wohlthaten seiner harren, und solchen Aufschub sich gefallen lassen Ps. 27, 14. 37, 34. 37. 42, 6. 12. Jes. 40, 31: und sechstens, bey Uberzeugung, daß ihnen alles von GOtt wiederfare, diese Zufriedenheit durch Geduld, algemeine Gelassenheit, Vermeidung aller Selbstrache, Misgunst und Aengstlichkeit in Sorgen beweisen 2 Sam. 16, 10. 1 Tim. 6, 6. 1 Petr. 5, 7. Matth. 6, 25.

Je stärcker bey jemand die Uberzeugung ist, daß GOtt bey seinem Verhalten allezeit erwälet, was in allen möglichen Fällen das Beste ist; sowol in Absicht auf ihn selbst, und seine Verherlichung, als auch auf uns und unsere Wohlfart: je leichter und grösser ist diese Zufriedenheit. Bey beschwerlichen und nachtheiligscheinenden Umständen wird dieselbe sehr vermeret, wenn wir erwegen, daß GOtt nie ohne heilsamen und uns vortheilhaften Grund dergleichen verhänge; daß er dabey den erträglichsten Weg dem beschwerlichen vorziehe, wenn unser Vermögen nicht

hinreichen solte denselben zugehen; und daß diese nachtheiligscheinende Umstände, so ferne sie von GOtt kommen, im Zusammenhang mit ihren Folgen betrachtet, in der That vortheilhaft sind. Wenn der Meßias und die Gläubigen, sonderlich in den Psalmen, GOtt fragen warum er mit ihnen hart verfare, oder ihn über seinem unbegreiflichen Verhalten besprechen: so streitet solches im geringsten nicht wieder diese Zufriedenheit, sondern ist ein Zeichen, auch Vermehrungsmittel derselben, indem sie dadurch bezeugen, daß sie sich alles eigenen Urtheils darüber enthalten, die thätige Auflösung dieser unbeantwortlich scheinenden Zweifel von ihm erwarten, auch sich schon zum voraus derselben versichert halten.

Demut gegen GOtt.

§. 111. Wer jemandes Vorzüge erkennet, und sein Verhalten gegen ihn daraus herleitet, der demütiget sich gegen denselben: und wer daher einem andern ein Recht über sich ertheilet, oder desselben schon habendes Recht über ihn, und seine darin gegründete Verbindlichkeit erkennet, unterwirft sich demselben. Folglich besteht die Unterwerfung und Demut gegen GOtt darin, daß wir den unendlichen Unterscheid zwischen uns und demselben, auch das in unserm Verhältnis gegen ihn gegründete Recht desselben über uns, erkennen, genemhalten, und durch unser Verhalten erweisen. Je grösser, gewisser und lebendiger die Einsicht

sicht der göttlichen Volkommenheiten, und unserer Unvolkommenheiten, auch des Vorzugs des Guten in GOtt vor allem von ihm uns ertheilten Guten ist; je stärcker auch die Uberzeugung von dem Eigentumsrecht GOttes an uns und das unsere ist; und je genauer unser gantzes Verhalten daraus herfliesset: je grösser ist diese Demut und Unterwerfung. Da demnach Christen zur Erkentnis GOttes (§. 104) auch Hochachtung desselben (§. 106) verbunden sind, durch Vereinigung mit GOtt und Annemung seiner Versönung und derselben Früchte, eine grosse Verbindlichkeit gegen denselben überkommen und bewilligen (§. 20. 66. 85), auch eine lebendige Erkentnis ihrer natürlichen Sündlichkeit (§. 69) und des Guten in GOtt (§. 70. 88. 92) haben: so sind sie **zur tiefsten Demut gegen GOtt, und Unterwerfung unter denselben verbunden** 1 Petr. 5, 6. Jac. 4, 10. Jes. 57, 15. 66, 2. Ps. 113, 5. 6 ꝛc. Folglich sind sie verpflichtet **einmal**, sich nach lebendiger Erkentnis, sowol dieser Volkommenheiten GOttes, und aller Erweisungen derselben als auch seines Eigentums, Oberherschaft, und Rechts an sie zu bestreben, und die höchsten Begriffe auch lebendigsten Eindrucke davon zu unterhalten Ps. 95, 3. 4. 5. 7. 96, 4. 5: zwei-

tens, ihre sowol wesentliche Einschränckungen, als sonderlich selbst verschuldete Unvolkommenheiten, auch die Unmöglichkeit dem algenugsamen GOtt etwas zu verschaffen, das er nicht schon habe, und sein sey, oder ohne sie erhalten könne, fleißig zuerwegen, und solchen Anblick bey sich zu unterhalten, oder sich zu erniedrigen Hiob 14, 12c. Luc. 17, 10. Ps. 39, 6. 12. 90, 5. 10. 50, 12: drittens ihren unendlichen Unterschied von GOtt, und gäntzliches Abhangen von demselben zu erkennen, zu bewilligen, und genemzuhalten, auch bey aller Unterhandlung mit GOtt zu beweisen 1 Mos. 18, 27. 30. 31. 32. 32, 10. 2 Sam. 7, 18. Ps. 143, 3. 4. 139, 1. 6 2c. 16. 17: viertens, alles an ihnen befindliche Gute als ein Eigentum GOttes anzusehen; folglich Demütigungs und Verpflichtungsgründe daraus herzunemen Jes. 26, 12. 1 Petr. 4, 10. Röm. 12, 6. 1 Cor. 4, 7 und fünftens, durch öfters wiederholte feierliche Zusagen und Aufopferungen ihrer selbst, und alles des ihrigen an GOtt, ihre Verpflichtung gegen denselben zu vermeren Röm. 12, 1. 2. 1 Cor. 3, 23. 2 Cor. 8, 5.

Wenn diese Demut gegen GOtt durch Worte und Wercke an den Tag gelegt wird, heißts Ehrerbietigkeit, so eine Wirckung der innern Beugung des Hertzens vor GOtt, auch eine

eine Folge der Furcht vor demselben ist.

§. 112. Wenn wir ein Scheingut einem wahrhaften Gut, oder ein geringeres einem grösseren nachsetzen, so verleugnen wir daselbe. Folglich da GOtt das höchste Gut ist, Christen auch zur höchsten Liebe desselben verbunden sind (§. 105); auch ihnen an desselben Vereinigung mehr gelegen ist, als an ihrer übrigen Wohlfart; ja derselben wahre Wohlfart mit solcher Vereinigung GOttes unzertrenlich zusammenhängt: so sind sie zugleich verpflichtet, **alles in der Welt, ja sich selbst, gegen GOtt, und um GOttes willen zu verleugnen** Matth. 16, 24. Luc. 9, 23. Marc. 8, 34, und demnach einmal, GOtt nicht nur an sich, sondern auch in Absicht auf ihre Wohlfart und deren Erhaltung, höher zu achten als sonst irgend etwas, auch sich selbst Ps. 73, 25. 26. Klagl. 3, 34: zweitens, aus überwiegendem Vertrauen zu ihm (§. 109) seine Gemeinschaft vor unentberlicher zu halten als ihr natürliches Leben, und alle übrige Wohlfart Ps. 63, 4. Offenb. 12, 11: und drittens, bey jedesmaligem Fal des Wiederspruchs, oder wenn der Verlust desselben zur Erhaltung und Vermerung des Antheils an GOtt gereichet und erfor-

Selbstverleugnung um GOttes willen.

erfordert wird, denselben gern und willig zu erdulden Apostg. 21, 13. Hebr. 10, 34 ꝛc. Phil. 1, 29. 2, 17. 30.

Es streitet diese Pflicht so wenig wieder die natürliche, wohlgeordnete und notwendige Selbstliebe, daß wir vielmehr durch dieselbe zu solcher Verleugnung verpflichtet werden Luc. 9, 24. 25: indem es kein Verlust sondern ein warhafter und grosser Gewin ist, ein Stück unserer Wohlfart oder einen Schein derselben in solchem Fal zu verleugnen, daß wir die gantze und wahre Wohlfart dadurch erhalten und vermeren (§. 91).

Gehorsam gegen GOtt.

§. 113. Wenn jemand den bekant gemachten Willen eines andern über sein Verhalten zum Grunde seiner Handlungen annimt und gebraucht, so gehorcht er demselben: dazu demnach erfordert wird, sowol die Vorschriften als Bewegungsgründe des Verhaltens daraus herzunemen. Je genauer beides geschiehet; je grösser ist solcher Gehorsam: je grösser aber das Recht und die Herschaft desselben, je nützlicher auch die befolne Sache an sich ist, folglich die äussere und innere Verbindlichkeit dazu; je billiger und notwendiger ist derselbe. Da nun Christen unter der höchsten Verbindlichkeit gegen GOtt stehen (§. 111. 66. 23), alle Gebote desselben aber gut, heilsam und vortheilhaft sind (§. 110. 109. 33); die Liebe und

Furcht

Furcht GOttes auch ohne Gehorsam nicht stat findet, dazu sie doch verbunden sind (§. 106. 108): so sind sie auch zum möglichsten Gehorsam gegen GOtt verpflichtet Pred. 12, 17. 1 Joh. 2, 3-5. 5, 3. Job. 14, 23. 24. 15, 14. 1 Sam. 15, 22: folglich auch einmal, den sowol in der Natur, als durch die nähere Offenbarung in der Schrift bekantgemachten Willen GOttes und dessen richtigen Verstand zu forschen (§. 104) Röm. 12, 2. Jos. 1, 8: zweitens, ihre algemeine und besondere Verpflichtung gegen denselben vornemlich aus seinen Wohlthaten und Verheissungen fleißig zu erwegen, und einen lebendigen Eindruck davon zu unterhalten 1 Cor. 6, 20. 7, 22. 23. Röm. 6, 13-18: drittens sich von dem vortheilhaften Inhalt der göttlichen Gebote immer mehr zu überzeugen, sowol durch Betrachtung der nützlichen Folgen des befolnen Verhaltens, als auch durch angestelte Versuche und Erfarung der Wirckung desselben Matth. 11, 29. 30. Ps. 119, 9. 127-130. 81, 4: viertens, dieselben lieb zu gewinnen, auch die möglichste innere und äussere Beobachtung derselben zu wünschen, und durch oftmals wiederholte Entschliessungen zu bewilligen, auch bey jedesmaliger Gelegenheit wircklich zu leisten, um dadurch eine Fertigkeit solches Ge-

horsams zu erlangen Ps. 119, 56. 60. Röm. 2, 1. Jac. 1, 22. 25. Joh. 13, 17. Matth. 7, 11: fünftens, GOtt mehr zu gehorchen als Menschen und Menschen um GOttes willen Apostg. 5, 29. 4, 19. Röm. 13, 1. 2: auch sechstens ohne begreiflichen Nutzen mit unvermeidlicher Beschwerde und Gefar den erkanten Willen GOttes zu volbringen 1 Mos. 22, 2. 3. 12.

Folglich sind Christen verbunden gewissenhaft zu seyn (§. 43. 44), auch alle Einsicht der mangelhaften Beschaffenheit ihres Gehorsams zur Demütigung vor GOtt (§. 111) und erneuerter Zueignung des Gehorsams Christi (§. 70. 86) zu gebrauchen. Auch sind alle Gebote GOttes als Versicherungen der zur Beobachtung derselben erforderten Fähigkeit anzusehen: folglich kan dabey zugleich Vertrauen auf GOtt geübet werden (§. 109), sonderlich bey erkantem eigenen Unvermögen dazu Luc. 5, 5. Matth. 14, 28. 29.

Nachfolge GOttes und Christi.

§. 114. Wenn wir jemandes Verhalten zum Grunde eines ähnlichen Verhaltens annemen und gebrauchen: so wird solches eine Nachfolge genant. Je mehr unser Verhalten mit dem Verhalten des andern gemein hat; je mehr das letztere der Grund des erstern ist, oder dasselbe daraus hergeleitet wird: je grösser ist solche Nachfolge. Sie entstehet aber entweder

weder aus Erkentnis und Uberzeugung der richtigen und vortheilhaften Beschaffenheit desselben, oder aus einem daraus geschöpften sinlichen Vergnügen; folglich, aus Hochachtung und Liebe: und erfordert einen Umgang und Bekantschaft desjenigen, dem man nachamet, auch einige Aenlichkeit der innern Einrichtung und Fähigkeit. Da nun das Verhalten GOttes höchstvolkommen und unverbesserlich gut ist; Christen aber daraus viel Vortheile und Vergnügen geniessen (§. 88. 89), auch zur Erkentnis, höchsten Liebe und Hochachtung desselben verbunden sind (§. 104. 105. 106); überdis in der Sinnesänderung eine innere Aenlichkeit oder Ubereinstimmung der Gemütsfassung mit GOtt bekommen (§. 72); und endlich auch in Bekantschaft mit ihm stehen, und seines beständigen Umgangs fähig sind, (§. 88): so sind sie zur möglichsten Nachfolge desselben verbunden (§. 32) Eph. 5, 1. 1 Pet. 1, 15. 16. Luc. 6, 35. 36. 9, 23. Dazu denn erfordert wird erstlich, daß sie mit Aufmercksamkeit, Genemhaltung und Hochachtung das Verhalten GOttes beobachten; und alle Gelegenheit gebrauchen, der Art des göttlichen Verfarens kundiger zu werden Ps. 123. 3: zweitens, daß sie insonderheit das Verhalten des Sohnes GOttes in

sei-

seiner angenommenen Menschheit, oder seinen Wandel auf Erden fleißig erwegen, und sich von der Volkommenheit auch guten Ausgang desselben zu überzeugen suchen 1 Petr. 2, 22. 1, 19. Joh. 8, 29. 49. Hebr. 12, 2 ꝛc: drittens, daß sie sich solch Verhalten GOttes und Christi zum Muster ihrer innern und äussern Handlungen annemen; sich auch bemühen, eben also gesinnet zu werden, und in ihrem Verhalten zu verfaren, ingleichen alles gerne sehen, was ihnen zu solcher Übereinstimmung mit demselben behülflich ist 1 Petr. 2, 21. Phil. 2, 5. Gal. 4, 19. 6, 17. Röm. 15, 3. 8, 29: und viertens, dasselbe zum Beurtheilungsgrunde ihres eigenen und anderer Verhaltens gebrauchen, auch andern Menschen nach Masgebung ihrer Übereinstimmung mit Christo nachfolgen 1 Cor. 11, 1. Phil. 3, 16. 17.

Folglich ist zur Nachfolge GOttes und Christi nicht hinlänglich, daß eine Handlung äusserlich dem Verhalten desselben gemäs und übereinstimmig sey: sie mus aus einer den göttlichen Neigungen ähnlichen Gemütsfassung geschehen, und in der Absicht verrichtet werden GOtt gleichförmig zu werden; oder weil wir dergleichen in dem Verhalten GOttes antreffen.

Gebet und Anrufung GOttes.

§. 115. Einen bitten, heißt jemand die Begierde nach der ihm möglichen Verbes-

besserung unseres Zustandes entdecken: folglich beten wir zu GOtt, wenn wir unser Verlangen nach der möglichsten Besserung unsers Zustandes auf GOtt richten; welches eine Wirckung, der richtigen Erkentnis desselben und des Vertrauens zu demselben ist, auch ein Anrufen GOttes und Gespräch des Hertzens mit demselben genant wird Ps. 145, 18. 19. 19, 15. Da nun GOtt das höchste Gut, und der einige Grund unserer Wohlfart ist Matth. 19, 17. Hos. 13, 9. Ps. 74, 12. Jer. 3, 23, auch seiner Algegenwart und Allwissenheit nach alle Begierden des Menschen und deren Entdeckung erkennet Ps. 139, 2. 4. 94, 9; Christen aber der Erhörung alles Gebets versichert (§. 90), auch zum Erkentnis GOttes (§. 104) und höchsten Vertrauen auf denselben (§. 109) verbunden sind: so sind sie auch zum Gebet und Anrufung GOttes verpflichtet Ps. 50, 15, Eph. 6, 18. Joh. 16, 24. Matth. 7, 7. Es gehört aber dazu insonderheit: einmal, daß sie solch Gebet zu aller Zeit und in allen Umständen auch bey allen Fällen für möglich und nötig halten; weil sie allezeit einer weitern Besserung ihres Zustandes fähig und bedürftig sind, GOtt aber dazu unentberlich, auch jederzeit zur Verschaffung derselben und Erfüllung ihrer Begierden dar-

darnach bereit ist 1 Tim. 2, 1. 8. Phil. 4, 6: zweitens, daß sie alle Gelegenheit dazu ergreifen und sonderlich aus allen Vorstellungen sowol göttlicher Verheissungen, Hülfe und voriger Wohlthaten, als auch ihres Mangels, Not und Gefar den nötigen Inhalt und kräftige Reitzung zum Gebet hernemen, ja selbst dergleichen Betrachtungen fleißig anstellen, sich zu dieser Ubung zu erwecken; eine jedesmalige Betrachtung aber auch wircklich dazu gebrauchen, oder alle dabey aufsteigende Begierden auf GOtt richten Ps. 77, 3. 4. 86, 7. 18, 7. 118, 5. Jes. 26, 16. Jac. 5, 13: drittens, daß sie eine lebendige Erkentnis von den Eigenschaften GOttes, und seinem vortheilhaften Verhältnis gegen sie, bey sich erwecken und unterhalten, und daraus so wol den Inhalt als die Art des Gebets herleiten, oder solche Vorstellungen zur Erkentnis und Beurtheilung gebrauchen dessen, was und wie sie beten sollen Ps. 18, 2. 4. Matth. 6, 9. Eph. 1, 17. 3, 14. 15. 20: viertens, daß sie dabey die richtigsten und stärcksten Begierden, die ihnen möglich sind, auf GOtt richten; folglich theils nichts bitten das unmöglich, ihnen schädlich und GOtt nachtheilig ist, den göttlichen Volkommenheiten und dem Willen desselben widerspricht, oder dazu nicht der geringste

Grund

Grund in den Eigenschaften und Willen GOttes anzutreffen, sondern alles nach dem Willen GOttes, und bey ungewisser Erkentnis desselben mit Unterwerfung unter denselben, bitten 1 Joh. 5, 14. Luc. 11, 2. 22, 42. Matth. 20, 22; theils nie leere Worte ohne Gedancken, auch nie Versicherungen der Begierden ohne wirckliche Übereinstimmung derselben vorbringen, sondern allezeit so wol mit Andacht, dazu Samlung und Aufmercksamkeit gehört, als auch mit Aufrichtigkeit und wircklicher Erhebung des Hertzens zu GOtt beten, oder im Geist und in der Warheit Joh. 4, 24. Jes. 19, 13. Matth. 15, 8. 6, 7. 2 Sam. 7, 27. 1 Chron. 30, 17. Ps. 7, 10. 44, 22; theils nie kaltsinnig mit Zweifel und ohne Ernst, sondern allezeit sowol im Glauben mit der möglichsten Zuversicht, als auch mit Inbrunst und angelegentlich beten Jac. 1, 6. 7. 5, 16. Marc. 11, 24. Matth. 7, 7: fünftens, daß sie diese Begierden auf gebürende Art, oder mit gehöriger übrigen Gemütsfassung, auf GOtt richten; folglich theils mit Armut des Geistes beten, oder mit und aus lebendiger Erkentnis ihrer Mängel und Bedürfnis, auch eigenen Unwürdigkeit Ps. 51, 19. 107, 9. 34, 7. 102, 1. Offenb. 3, 17. 18. Luc. 1, 53. Dan. 9, 18. Matth. 5, 3. 6; theils mit

De-

Demut und Ehrfurcht vor GOtt 1 Mos. 18, 27. 2 Sam. 7, 18; theils im Vertrauen auf götliche Verheissungen von Erhörung des Gebets Ps. 27, 8. Hebr. 4, 16. 10, 22; theils im Namen Christi, durch Gründung aller Freiheit und Erhörlichkeit des Gebets auf desselben Versönung und Wort, auch Hernemung der Bewegungs- und Versicherungsgründe aus seinem Verdienst und der Zueignung desselben Joh. 14, 6. 13. 14. 15, 7. 16, 23. 26. Eph. 2, 18. Hebr. 10, 19. 20; theils im kindlichen Geist Röm. 8, 15. 26. Gal. 4, 6: sechstens, daß sie solches oft, viel und gern üben, sich in der dazu gehörigen Gemütsfassung beständig bewaren, ohne dieselbe wissentlich zu unterbrechen, und durch entgegenstehendes Verhalten aufzuheben, folglich eine Fertigkeit darin erlangen und allezeit beten Col. 4, 2. 1 Thess. 5, 17. Luc. 18, 1. Röm. 12, 12. Ps. 55, 17. 18: siebentens, daß sie den Geist der Gnaden und des Gebets dazu erbitten, auch seine Wirckungen nicht hindern, sondern treulich gebrauchen Zach. 12, 10. Röm. 8, 26. 27. Jud. 20: achtens, daß sie auch dergleichen für andere verrichten, nachdem sie zur Besorgung ihrer Wohlfart mehr oder weniger verpflichtet, dieselbe auch einer solchen Fürbitte mehr oder weniger bedürftig sind

sind 1 Tim. 2, 2 4. Röm. 15, 30. 2 Thess. 3, 1. 1 Thess. 5, 25. Hebr. 13, 18. Joh. 17, 9: und neuntens, daß sie die übrigen Arten des innern Gottesdienstes damit verbinden (§. 103).

Es kan diese Pflicht auch hergeleitet werden theils aus der Nachfolge Christi (§. 114) Hebr 5, 7. Joh. 17, 1 Luc. 6, 12. Marc. 1, 35. Ps 109, 4; theils aus dem Gehorsam gegen GOtt, und seine ausdrücklichen deßhalb ertheilten Befele (§. 113), theils auch aus der notwendigen Verehrung GOttes, indem wir durchs Gebet ein thätig Bekentnis unserer Hochachtung gegen denselben ablegen (§. 106). Das Wort Gebet wird sonderlich in dreifachem Verstande gebraucht, eigentlich der engsten Bedeutung nach heißts ein Gut von GOtt begeren; hiernächst bedeutet es die beständige Richtung des Gemüts zu GOtt, oder die Fertigkeit GOtt über alles und alles von ihm zu begeren, so das beständige Gebet genant wird; und endlich im weitesten Verstande heißts eine jede Beschäftigung und Unterhandlung des Gemüts mit GOtt, dahin alle innere Ubungen der Pflichten gegen GOtt gehören, die den innern Gottesdienst ausmachen (§ 103): und da begreift es denn sonderlich in sich einmal, alle eigentliche lebendige Betrachtung und Bewunderung GOttes § 104; zweitens, alle Bewegungen, Bekentnisse und Versicherungen der Liebe gegen denselben (§. 105); drittens, alle eigentliche Anbetung desselben (§. 106); viertens, alle Danksagung für seine Wohlthaten (§. 107); fünftens,

tens, alle Bekentnisse der Schaam und des Schmertzens über seine Beleidigungen, auch Wiederruf und Abbitte derselben (§ 108); sechstens, alle Versicherungen der Zufriedenheit mit GOtt, (§. 110), alle Beugungen des Gemüts vor und unter GOtt (§ 111), alle Aufopferungen an GOtt (§. 112), alle Entschliessungen des Gehorsams und der Nachfolge GOttes (§. 113. 114), wenn dergleichen Genemhaltung und Bewilligung der Heilsordnung und des göttlichen Gnadenbundes in der Gegenwart GOttes, oder mit einer dabey auf GOtt gerichteten Bewegung des Gemüts geschiehet; und endlich die eigentliche Bitte, oder Verlangen nach Verschaffung unserer Wohlfart von GOtt, sowol durch Wegschaffung auch Verhütung des entgegen stehenden Ubels und der Hindernisse solcher Wohlfart, als auch durch Mittheilung, Erhaltung und Vermerung der dazu gehörigen Güter, und des möglichsten Genusses derselben. Welch eigentliches Gebet wieder aus zwey Stücken bestehet, theils aus dem Anbringen und Vortrag des Verlangens selbst; daß man die gewünschten Güter und den Mangel derselben, auch das gegenwärtige oder besorgete Ubel und die Grösse der Gefar, ingleichen die daraus entstandene Empfindungen und Bewegungen des Gemüts erzäle, und sein eigentliches Begeren und Anforderung vorbringe: theils, aus der angehängten Uberredung oder Vorstellung der Bewegungsgründe; die doch nicht sowol um GOttes willen nötig sind, der auch an sich der Erzälung unsers Anliegens nicht bedarf Matth. 6, 8, als viel mehr zur Stärckung des Glaubens und Vertrauens

auch

auch Ernstes der Betenden dienen 2 Mos. 32, 7. 14. 4 Mos. 14, 11. 20, und sonderlich hergenommen werden, entweder aus dem Namen und den Volkommenheiten GOttes, folglich aus seiner Ehre und der Verhältnis der von uns gebetenen Sache gegen dieselbe, auch derselben besorgten Verdunckelung durchs Gegentheil, sonderlich auch Misbrauch solcher versagten Bitte von Feinden GOttes; oder insonderheit aus seiner Güte, Mitleiden und Erbarmung, auch derselben uns und andern schon erzeigten Proben und Wirckungen; oder aus der Versönung und Fürbitte Christi; oder endlich aus göttlichen Zusagen auch Befelen, die einen Grund der Anforderung alles dessen, was zur Erfüllung derselben erfordert wird, enthalten. Es kan aber die wirckliche Ubung des Gebets theils von einzeln Personen allein geschehen, und zwar entweder blos innerlich im Hertzen, sowol durch eigentliche Erkentniszeichen oder Worte, als auch auf eine anschauende Weise, durch blosse Empfindungen innerer Veränderungen gegen GOtt, so oft unaussprechlich sind; oder zugleich mit dem Munde, durch ausgesprochene Worte zur mehrern Erhaltung und Beförderung der Andacht und Inbrunst: theils mit andern, durch gemeinschaftliche Erhebung des Hertzens zu GOtt über einerley Anbringen von mehrern, dazu erfordert wird, daß der in aller Namen Betende seine Begierden und Ausdrücke so einrichte, wie es dem Zustande der übrigen gemäs ist, die übrigen aber demselben mit ihren Gedancken und Begierden nachfolgen: welches also von dem mündlichen Gebet oder der Fürbitte für andere in mehrerer

Gegenwart unterschieden ist Matth. 6, 6. 18, 19. Apostg 1, 14. 2, 42. 4, 24. 1 Cor. 14, 13, 16 ꝛc. Beide Arten und Übungen des Gebets aber können nicht nur mit eigenen Worten geschehen, die aus jedesmaliger Betrachtung unsers Anliegens und GOttes herzunemen sind; dabey doch alle leere Worte ohne Gedancken und Begierden, und die blosse Beschäftigung gehörte und angewönte Redensarten zusammenzusetzen vermieden werden müssen: sondern auch mit Gebetsformeln, die ein bequem Hülfsmittel seyn können, sowol zur Erinnerung der nötigsten Angelegenheiten, als auch zur Erweckung und Unterhaltung gehöriger Andacht und Inbrunst, wenn sie mit Aufmerckſamkeit, Nachdencken, aller besondersten Zueignung und Genemhaltung gebraucht werden Matth. 6, 9 ꝛc. Luc 11, 1 ꝛc. Folglich mus zwar alles Gebet mit dem Hertzen und von Hertzen, nicht aber eben allezeit aus dem Hertzen, keines aber blos mit dem Gedächtnis und der Einbildungskraft geschehen. Die äussern Geberden dabey müssen der innern Gemütsfassung gemäs seyn.

äusserer Gottesdienst überhaupt.

§. 116. Wenn eigentliche Pflichten gegen GOtt durch äussere Handlungen geleistet werden (§. 103. 16); wird solches der äussere Gottesdienst genant: dahin demnach alles gehöret, was durch den Leib in Absicht auf GOtt und um desselben willen verrichtet wird. Da nun, vermöge der genauen Verbindung der Sele und des Leibes, äussere Handlungen

gen

gen sowol Zeichen und Wirckungen, als auch Beförderungsmittel der innern Gemütsfassung und Handlungen sind, ingleichen das einige Mittel dieselbe andern mercklich zu machen (§. 19. 16. 13); Christen aber zur möglichsten Erweisung ihrer Hochachtung gegen GOtt, oder zur höchsten Verehrung desselben verbunden sind (§ 103. 106): so sind sie auch zum äussern Gottesdienst verbunden Röm. 1, 21 ꝛc. 12, 1. Marc. 12, 30. 33. Mal. 1, 6. 3, 14. 18. Matth. 23, 23. Ps. 27, 4. 95, 6. 100, 2. 4; der aber einmal nie ohne innern Gottesdienst verrichtet werden darf (§. 16), Mich. 6, 6 ꝛc. Marc. 7, 6 ꝛc: zweitens so beschaffen seyn und abgewartet werden mus, daß er zur Beförderung des innern Gottesdienstes bey sich selbst und andern gereiche; folglich auf eine in göttlicher Vorschrift gegründete Weise, ohne selbsterwälte Ubungen und für notwendig angenommene menschliche Aufsätze Col. 2, 18. 23. Marc. 7, 7-9. Jes. 29, 13. 3 Mos. 10, 1. 2 ꝛc. 1 Cor. 14, 17. 23-28: drittens, in solcher Absicht wircklich zu verrichten ist; folglich sowol ohne Verstellung und Heucheley, als auch ohne Aberglauben, ingleichen ohne Einbildung einer Verdienstlichkeit desselben Luc. 17, 10. Matth. 23, 5. 28: und viertens sowol von einzeln Personen ent-

weder gantz allein, oder mit andern sonderlich den ihrigen, als auch von gantzen Gesellschaften verrichtet werden kan; daraus der besondere und öffentliche Gottesdienst entstehet, bey welchem letztern doch insonderheit die Pflichten gegen andere zugleich sorgfältig zu beobachten sind.

Weil der gantze Mensch GOtt zu dienen verbunden, kan sein Leib davon nicht ausgenommen werden. Ja, da die von GOtt verordnete Gnadenmittel, das Wort und die Sacramente gar weislich also eingerichtet sind, daß sie den Gebrauch des Leibes und der äussern Sinne erfordern: so erhellet auch daraus diese Notwendigkeit des äussern Gottesdienstes Röm. 10, 14 ꝛc.

was zum besondern äussern Gottesdienst gehöre?

§. 117. Da der besondere Gottesdienst, im Gegensatz gegen den öffentlichen, in äusseren Erweisungen und Beförderungen des innern Gottesdienstes bey sich und den seinigen bestehet; Christen aber dazu verbunden sind (§. 116): so sind sie auch verpflichtet dergleichen äussere Handlungen vorzunehmen und in solcher Absicht zu verrichten. Folglich einmal öftere eigentliche Ubungen aller innern Pflichten gegen GOtt anzustellen, oder ausser der beständigen Neigung dazu, auch zufälligen Beobachtung derselben bey aller Gelegenheit, eine eigene Zeit dazu auszuse-

tzen,

tzen, mit Hintansetzung aller andern Beschäftigungen, dieselben durch Betrachtungen, erneuerte Entschliessungen, und wirckliche Unterhandlungen mit GOtt, auszuüben; dahin das Lesen der heiligen Schrift und geistlicher Bücher zur Erbauung, das angestelte Nachdencken, auch alles sonderlich mündliche Gebet und die tägliche gesetzte Verrichtungen desselben gehöret Ps. 55, 18. Dan. 6, 10. 1 Tim. 4, 4. 5. 13, 15. Apostg. 10, 2. Phil. 1, 3. 4. 2 Tim. 1, 3: zweitens zuweilen, nachdem es die innere und äussere Umstände auch andre Pflichten verstatten und erfordern, eine längere Zeit in dergleichen Ubungen anzuhalten mit aller dazu nötigen Enthaltung und Absonderung, dazu das in solcher Absicht vorgenommene Fasten gehöret Apostg. 13, 2. 3. 14, 23. 1 Cor. 7, 5. Luc. 6, 12: drittens, an den Ihrigen durch Unterricht und Ermanen zu arbeiten, daß sie zu gleicher Gemütsfassung gegen GOtt gebracht werden; auch dergleichen Umgangs und Unterredung mit andern sich zu befleißigen, dadurch sie selbst oder andere zur Vereinigung mit GOtt gebracht und darin befördert werden 1 Mos. 18, 19. 5 Mos. 11, 19. 21. Col. 3, 16. Eph. 5, 19 1 Petr. 2, 9. 1 Cor. 14, 35: und viertens in der Abwartung solcher gesetzten, und ausserordentlichen

Ubungen, sonderlich anfangs, genau zu seyn, auch alle gemeine und besondere vornemlich ungewönliche Wohlthaten und Trübsalen, oder göttliche Heimsuchungen, als Reitzungen derselben zu gebrauchen; die besondere Einrichtung derselben aber aus der jedesmaligen Beschaffenheit der Umstände herzunemen (§. 75) Jac. 5, 13.

Bey diesem besondern Gottesdienst und der Einrichtung auch Abwechselung desselben, hat ein jeder mehr Freiheit nach eigener Prüfung und Einsicht der Bedürfnis und des verspürten Nutzens zu verfaren, als beim öffentlichen, da das Wesen einer Geselschaft mehr Ordnung und Einschränckung erfordert, die doch auch bey dem besondern Gottesdienst nicht ganz zu verabsäumen ist Gal. 5, 13. 1 Thess. 5, 21. Röm. 12, 2. 11. Sonderlich gehören dahin die Ubungen, die ohne äussere Veranlassung dazu, oder besondern Trieb, aus Uberzeugung ihrer Notwendigkeit auch bey unterbliebenem oder unvermercktem Nutzen derselben, ingleichen bey Anfällen der Trägheit vorgenommen werden. Uberhaupt ist dabey alle Heucheley und Rumsucht auch Selbstgefälligkeit zu vermeiden, dadurch die wahre Frucht derselben gehindert wird Matth. 6, 5 ꝛc. 16, 18. Es werden aber die blos innern Ubungen des stillen Gebets und Betrachtung zum äussern besondern Gottesdienst gerechnet, so ferne alle andere wilkürliche Beschäftigung des Leibes und der äussern Sinne dabey unterbrochen wird, und aufhört, indem alsdenn auch durchs äussere

Ver-

Verhalten die innere Arbeit des Gemüts befördert und an den Tag geleget wird. Auch kan noch dahin gerechnet werden, sowol der öftere Gebrauch des Abendmals zur nähern Vereinigung mit Christo und seiner Gemeine (§. 62); als auch die sorgfältige Feier der Sontage und anderer zu gottesdienstlichen Ubungen verordneten Feste, daran der besondere Gottesdienst durch den öffentlichen befördert, auch theils bequemer und leichter, theils zu mehrerer Erbauung anderer verrichtet werden kan: doch gehöret beides hauptsächlich zum öffentlichen Gottesdienst.

öffentlicher Gottesdienst und desselben wesentliche Stücke.

§. 118. Der öffentliche Gottesdienst bestehet in solchen äussern Handlungen die von gantzen Gesellschaften zur Beförderung des innern Gottesdienstes gemeinschaftlich verrichtet werden. Da nun Christen zum möglichsten Gottesdienst verbunden (§. 116): so sind sie auch sowol zur möglichsten Besorgung und Unterhaltung, als auch zur Abwartung und Beiwonung des öffentlichen Gottesdienstes verpflichtet Apostg. 14, 22. 23. Eph. 4, 11-16. Hebr. 10, 25. Es besteht derselbe aber eigentlich einmal in der öffentlichen Handlung des göttlichen Worts zum gemeinen Unterricht und Besserung: zweitens in der öffentlichen Ubung des gemeinschaftlichen Gebets, daß entweder mehrere dem mündlichen Gebete eines einigen

innerlich nachfolgen, oder einerley dazu verfertigte Formul zugleich aussprechen bey Absingung der Lieder: und drittens, in der Verwaltung und Gebrauch der von Christo verordneten Sacramente, auf eine dem Zweck derselben gemässe Art und Weise (§. 62) Apostg. 3, 42. 6, 2. 4. 16, 13. 17. 17, 2. 3. 20, 6. 7. Eph. 5, 19. Col. 3, 16. Und weil dazu gewisse bestimte Zeiten und Orte notwendig erfordert werden, so gehöret dahin noch, theils die Feier sowol eines gewissen Tages unter mehrern, dazu vor der Zukunft Christi der siebente einer jeden Woche, zum Andencken der Schöpfung und Erhaltung, von GOtt verordnet worden 1 Mos. 2, 2. 3. 2 Mos. 20, 9. 10. 11, an dessen stat nach Christi Zukunft der erste Wochentag, an welchem derselbe auferstanden, zum Andencken dieser allergrösten Wohlthat des durch die Auferstehung vollendeten Erlösungswercks, von der Apostel Zeit her zur Feier ausgesetzt worden Apostg. 20, 6. 7. 1 Cor. 16, 2. Offenb. 1, 10; als auch järlicher Gedächtnistage anderer grossen Wohlthaten GOttes in seinem Gnadenreich, ingleichen von der Obrigkeit verordneter ausserordentlichen Festtage, zu öffentlichen Bus- Gebet- und Danckübungen 3 Mos. 23, 4 ꝛc. 2 Chron. 15, 10. 34, 29. Esth. 9, 20. 21. 27. 28.

27. 28. Jon. 3, 7. Apostg. 20, 16; die demnach Christen nicht nur mit Unterlassung äusserer Arbeit, sondern auch auf eine dem Zweck solcher Absonderung gemässe Weise, mit gottesdienstlichen Ubungen zu begehen haben, doch ohne Tagwälerey oder Einbildung einer grössern innern Heiligkeit solcher Tage an sich, und daraus entstehenden Aengstlichkeit bey Verrichtung der Liebes- und Notwercke (§. 100) Marc. 2, 23-27 ꝛc. 3, 1ꝛc. Matth. 12, 1-12. Col. 2, 16. Gal. 4, 10. Röm. 14, 5: theils die bequeme Einrichtung gewisser öffentlichen Versamlungsplätze, und der fleißige Besuch der daselbst angestelten Versamlungen, zu eigener und anderer Erbauung, und auf die dazu dienlichste Art und Weise Matth. 18, 20. Joh. 20, 19. 26. Apostg. 3, 14. Pred. 4, 17.

Es entstehet aus dieser Pflicht des öffentlichen Gottesdienstes ein dreifaches Verhalten, so mit einander nicht zu verwechseln ist, das eine betrift die Sorge der Anrichtung und Unterhaltung desselben; so zwar der Obrigkeit obliget, in Ermanglung aber ihrer deshalb zu fürenden Vorsorge, oder bey Einfürung und Beschützung eines in den wesentlichen Stücken desselben der nähern Offenbarung GOttes zuwiderlaufenden Gottesdienstes, den Gliedern einer christlichen Gemeine, nach Ma sgebung der ihnen von der Obrigkeit ertheil-

theilten oder verstatteten Freiheit zukomt, die zu allem dazu erforderten Beitrag verbunden sind 1 Chron. 16:18. 23:26. 2 Chron. 22. 14 15. 29:31. 34 ꝛc. 1 Cor. 9, 7:14. 1 Tim 5, 18. Das andere betrift die eigentliche Abwartung und Verrichtung der dazu gehörigen Handlungen durch die dazu bestelte Personen; welche daher verbunden sind, sich dabey so zu verhalten, daß der eigentliche Zweck derselben bey ihnen selbst und andern aufs möglichste erreichet werde 1 Tim. 4, 11. 16 Das dritte betrift die Beiwonung und den Gebrauch desselben von jederman; so in der rechten Absicht der Bezeugung auch Beförderung des innern Gottesdienstes bey sich und andern, und auf die gehörige Weise mit nötiger Aufmerksamkeit, Andacht, besondern Zueignung, Gebet und wirklichen Ausübung der dadurch erlangten Uberzeugung, abzuwarten ist, auch bey mehrerer Gelegenheit dazu, so viel und häufig, als die iedesmaligen äussern und innern Umstände zulassen und erfordern, ohne Trägheit, Eckel und Uberhäufung Ps. 27, 4. Luc 2, 37. Apostg. 16, 14. 17, 11. Wenn auch die zur besten Einrichtung des Gottesdienstes und Bestellung der Lehrer nötige Vorsorge, ingleichen das Verhalten der Lehrer bey gottesdienstlichen Handlungen mangelhaft bestelt seyn solte; so wird diese algemeine Pflicht der Abwartung und des möglichsten Gebrauchs des öffentlichen Gottesdienstes dadurch bey niemand aufgehoben: folglich ist niemand berechtiget sich um des üblen Verhaltens anderer willen von demselben abzusondern, oder dieser Pflicht gegen GOtt, auch Besserungsmittels seiner selbst und anderer zu entziehen; zumal da noch immer

mer ein guter Gebrauch eines auch noch so schlecht bestellten Gottesdienstes, und Gelegenheit sich und andere dadurch zu bessern, übrig bleibet, wofern nur die wesentlichen Stücke des Gottesdienstes dabey angetroffen werden.

Gebräuche des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 119. Ceremonien sind äussere Handlungen eine innere Gemütsfassung zu bezeichnen, auch bey andern durch sinliche Erinnerungsmittel gewisse zu einem nötigen Vorhaben dienliche Betrachtungen zu befördern; dergleichen also auch zum äussern sonderlich öffentlichen Gottesdienst gehören (§. 116. 118). Da nun der Zweck dieses öffentlichen Gottesdienstes nicht erhalten werden kan, ohne beobachtete Ordnung sowol bey den wesentlichen Stücken als Ceremonien desselben, daraus die gottesdienstlichen Gebräuche entstehen: so sind wir auch verbunden dieselben auf die zu solchem Zweck dienlichste Weise zu beobachten 1 Cor. 14, 26-33. 40. 11, 2-17. Col 2, 5. Folglich ist einmal bey Einfürung derselben zu sorgen, daß ihre Bedeutung und Absicht begreiflich, sie auch zur Erhaltung derselben bequem seyn: zweitens bey Beobachtung derselben nötig, daß alles dieser Absicht gemäs vorgehe, dieselbe hinlänglich bekant gemacht, und alles darauf wircklich gerichtet werde: und drittens jederman als-

alsdenn verbunden, sich in dieselben zu bequemen, auch mit einiger eigenen Beschwerde, und durch rechtmäßige Anwendung derselben ihren Misbrauch aufs möglichste zu verhüten 1 Thess. 2, 15. 1 Cor. 9, 19. 23.

Die grosse Menge und Häufung gottesdienstlicher Gebräuche ist zwar dem Zweck der Beförderung des innern Gottesdienstes mehr nachtheilig als vortheilhaft, auch dem Exempel Christi und der Apostel nicht gemäs, daher auch bey Einführung und obrigkeitlichen Bestätigung derselben grosse Behutsamkeit nötig ist: doch kan nicht nur die Beobachtung eingefürter unsündlichen Gebräuche mit Nutzen geschehen, sondern ist auch nach dem Exempel Christi und seiner Apostel nötig; sonderlich wo dieselbe durch obrigkeitliche Verordnungen bestätiget und zu Gesetzen worden, in welchem Fal die wilkürliche Abschaffung und eigenmächtige Aenderung derselben einzeln Personen nicht frey stehen kan. Wenigstens wird GOtt die um seinet willen, und aus Begierde der gemeinen Besserung übernommene besondere Beschwerden ihm als einen Gottesdienst gefallen lassen 1 Petr. 2, 13 ꝛc. 1 Cor. 6, 12. 10, 23. 33. Die genauere Bestimmung solches Verhaltens gehört in die Pflichten des geselschaftlichen Lebens.

Eidschwüre. §. 120. Schweren heist etwas unter Anrufung GOttes zum Zeugen der Warheit und Rächer des Betrugs betheuren: der-

dergleichen Gott selbst zum höchsten Bestätigungsmittel solcher Wahrheiten, die blos auf richtigem Zeugnis oder Aussage beruhen, und an deren zuverläßigen Erkentnis viel gelegen ist, verordnet hat 2 Mos. 22, 11. Hebr. 6, 16 ꝛc. Da nun GOttes Eigenschaften dabey zu Versicherungsgründen einer Aussage gebraucht werden, auch ein jeder durch Eidschwüre seine Uberzeugung von denselben in der That erweiset: so gehören Eidschwüre zu den ausserordentlichen Arten des äussern Gottesdienstes; und sind von Christen auf eine, der richtigen Erkentnis GOttes und des ihm zu leistenden innern Dienstes, gemässe Weise zu gebrauchen Jes. 19, 18. Folglich sind sie verbunden einmal, allein bey GOtt zu schweren Matth. 5, 34 ꝛc. 23, 16. 5 Mos. 6, 13. 10, 20: zweitens, nie ohne Not zu schweren, über Dinge die sonst erweislich genug, und zu deren höchsten Versicherung sie nicht verbunden sind Matth. 5, 37: drittens nie falsch zu schweren, oder theils keine unrichtige Aussage damit zu bestätigen; theils alle dadurch bestätigte Zusage auch mit gröster Beschwerde aufs möglichste zu erfüllen 2 Mos. 19, 12. 4 Mos. 30, 3.

Das Verbot Christi Matth. 5, 34. Jac. 5, 12 kan nicht schlechthin als eine algemeine Untersagung aller Eidschwüre angesehen werden

dem

dem, ausser den göttlichen Befelen, die Exempel sowol GOttes selbst Hebr. 6, 16 ꝛc. Ps. 110, 14. Jes. 45, 22. 23. Jer. 44, 26. Hes. 33, 11, als auch der Männer GOttes 2 Cor. 1, 23. Jos. 14, 9; ja das eigene Verhalten Christi, der die Beschwerung bey GOtt verehret Matth. 26, 63 entgegen stehen: sondern mus vermöge des gantzen Zusammenhangs theils von der Gewonheit leichtsinniger Eidschwüre v. 37 theils von dem Schweren bey sonst etwas ausser GOtt selbst v. 34. 35 verstanden werden. Die unterlassene Erfüllung einer beschwornen Zusage aus natürlicher oder moralischer Unmöglichkeit (§ 98) macht keinen falschen Eid; wenn die Zusage mit dem wircklichen Vorsatz beim Schweren übereinstimmig gewesen: ausser solchem Fal aber kan auch die gröste Beschwerlichkeit der Erfüllung solcher Vertragseide ihre Verbindlichkeit nicht auflösen. Das übrige Verhalten, dazu Christen gegen GOtt verbunden sind, kan entweder gar füglich zu einer dieser Pflichten, oder mehrern derselben gerechnet werden: so gehört der Eifer; die Empfindlichkeit über alle Beleidigungen GOttes, zur Liebe desselben (§. 105); die Gelübde, die möglichste Leistung alles dessen wozu wir uns gegen denselben durch feierliche Zusage anheischig gemacht haben, zur Furcht, Selbstverleugnung, Gehorsam GOttes und Eidschwüre (§. 108. 112. 113. 120); das Martertum, die Bereitwilligkeit GOtt und seine Warheiten auch bey unausbleiblicher Lebensgefar nicht zu verleugnen, zur Verehrung, Bekentnis, Vertrauen und Selbstverleugnung (§. 106. 109. 112): oder es ist füglicher zu den übrigen Arten der Pflich-

ten

ten zu rechnen, die insgesamt, sofern man sie um GOttes willen leistet, zu Pflichten gegen GOtt werden, als die Geduld im Leiden, Einfalt des Gemüts, Liebe der Feinde (§. 102).

Drittes Hauptstück,
Von
den Pflichten gegen sich selbst.

§. 121.

wohlgeordnete Selbstliebe.

Wir haben einen angebornen Trieb zu unserer Wohlfart, der in den Veränderungsgesetzen der Sele gegründet ist (§. 14); folglich sind wir durchs Naturgesetz verbunden unsere Wohlfart zu suchen (§. 20. 26): und da Christen zur Beobachtung der Naturgesetze verbunden (§. 60. 113); so sind sie auch zur Selbstliebe oder möglichsten Beförderung ihrer eigenen Wohlfart und wahren Volkommenheit verpflichtet 3 Mos. 19. 18 Marc. 12, 31. 33. Röm. 13, 9. Gal. 5, 14. Matth. 22, 39. 5, 48. 7, 12. Phil. 4, 8. Sprüchw. 24, 8. Eph. 5, 29. Und weil dieser angeborne Trieb im natürlichen Zustande des Menschen durch überwiegende Sinlichkeit und Neigung zu Scheingütern verderbt und folglich böse ist (§. 45. 47. 50), durch die Sinnesänderung aber und deren Fortsetzung

in Ordnung gebracht und rechtmäßig wird (§. 68. 70. 71. 73): so sind Christen allein einer wohlgeordneten Selbstliebe fähig und dazu verbunden (§. 105. 111. 112). Daraus denn folget, daß Christen verbunden sind, einmal, auf ihre Wohlfart bedacht zu seyn, oder nach der möglichsten Besserung ihres Zustandes zu streben: zweitens, die richtigsten und besten Mittel dazu zu gebrauchen, oder alles so dazu untauglich ist, ja dieselbe hindert, zu vermeiden, hingegen alles, was dazu am meisten und gewissesten beiträgt, zu thun und zu erdulden 1 Cor. 12, 31. 14, 11: und drittens, sich über aller schon erlangten und gewis bevorstehenden Wohlfart zu erfreuen, und über dem Gegentheil derselben, oder dem Mangel möglich gewesener Wohlfart, zu betrüben Phil. 4, 4. 2 Cor. 7, 7 ꝛc.

Die gantze Freiheit der Menschen ingleichen alle Verbindlichkeit, Zurechnung, Belonung und Bestrafung derselben, beruhet auf dieser Selbstliebe (§. 94. 24. 23. 20. 16. 15). Ingleichen beziehet sich die gesamte Einrichtung der nähern Offenbarung, und der darin enthaltenen Bewegungsgründe, auf dieselbe und bestätiget ihre Notwendigkeit. Die Selbstverleugnung hebt dieselbe auch nicht auf, sondern bringt sie in die rechte Ordnung, und fließt vielmehr aus derselben (§. 112). Ja, da Christen verbunden sind alle göttliche Urtheile

theile genem zu halten (§. 111. 113), auch alles, was zur Verherlichung deſſelben gereicht, gern zu ſehen und zu befördern (§. 105. 106); ſie ſelbſt aber von GOtt, um Chriſti willen und in der Gemeinſchaft deſſelben, zärtlich geliebet und hochgehalten werden, auch zur Luſt und Verherlichung deſſelben gereichen (§. 86. 88. 92): ſo ſind ſie auch daher verbunden, ſich ſelbſt um GOttes und Chriſti willen zu lieben, ihrer Wohlfart zu erfreuen und dieſelbe zu befördern.

§. 122. Da niemand etwas lieben kan ohne Erkentnis deſſelben; noch ſich nach einer Wohlfart beſtreben, ohne Einſicht derſelben und ſeiner Verhältnis dagegen: ſo ſind Chriſten zur möglichſten Selbſterkentnis verpflichtet (§. 121), 2 Cor. 13, 5. Eph. 1, 18. Folglich iſt nötig, daß ſie einmal, ſich der möglichſten Einſicht ihrer algemeinen, beſondern und allerbeſonderſten, ſo wol innern als äuſſern Beſchaffenheit und Zuſtandes, ſonderlich in Abſicht auf GOtt befleißigen: oder zu erkennen ſuchen theils, die algemeinen Einſchränckungen, darin ſie nicht nur als Menſchen ſtehen (§. 13. 14. 23), ſondern auch, die noch zum natürlichen Verderben gehören (§. 45. 47. 48. 64); theils, die beſondere Beſchaffenheit der Chriſten, und der verſchiedenen Arten ihres Zuſtandes auch möglichen Vorzüge, ingleichen ihr eigenes Verhältnis dagegen, das geiſt- Selbſterkentnis.

liche Alter und den Zustand, darin sie sich befinden, auch den Unterschied und die Verbindung der Natur und Gnade in ihnen (§. 57. 63. 75 83. 85 96. 64); theils, die jedesmalige aller besonderste innere und äussere Umstände, darin GOttes Vorsehung sie gesetzt, samt der daraus fliessenden göttlichen Bestimmung oder Beruf (§. 89. 110) Röm. 12, 3 ꝛc. 1 Cor. 7, 7. 17. 20. 24. 12, 4 - 18. 27 ꝛc: zweitens, daß sie daraus sowol die ihnen mögliche, zugedachte, erworbene und angebotene Wohlfart, als auch die Beschaffenheit und den Grad ihrer wircklich erlangten, gegenwärtigen und damit unausbleiblich verknüpften künftigen Glückseligkeit, ingleichen die noch übrigen selbst verursachten Mängel, richtig und lebendig mit nötiger Lust oder Unlust einzusehen suchen 1 Cor. 1, 4 ꝛc. 2, 12. 4, 8. 6, 15. 19. 1 Thess. 4, 1. Offenb. 3, 17. Hohel. 1, 8. 1 Cor. 15, 10: drittens, daß sie alle dazu dienliche Mittel gebrauchen, der öftern gewissenhaften Prüfung ihrer Handlungen, und gantzen Gemütsfassung (§. 44) Ps. 119, 59, des Gebets um göttliche Erleuchtung und Uberzeugung (§. 88) Ps. 139, 23. Offenb. 3, 18, der aufmercksamen Beobachtung aller innern Wirckungen des Geistes GOttes, sonderlich seiner Bestrafungen, Aufforderungen, Reitzungen und Tröstungen Ps. 16,

7.

7. 2 Sam. 24, 10. Offenb. 3, 19 ꝛc: und viertens, daß sie die richtige Beurtheilung ihrer selbst, oder alle Uberzeugungen sowol daß sie an sich nichts sind, noch vermögen 1 Cor. 1, 28. 4, 6. 7, als auch, daß sie GOttes Werck in Christo sind, Eph. 2, 10. 1, 12; ingleichen dessen was sie noch werden sollen und können 1 Petr. 1, 3 ꝛc. fruchtbar seyn lassen, ihre Gemütsfassung und gantzes Verhalten daraus herzuleiten, oder dieselbe gebrauchen zur Demütigung, göttlichen Traurigkeit und Freude, Hofnung, und unermüdeten Fleis, auch Bestreben nach näherer Vereinigung mit Christo, durch den sie allein sind was sie sind, und werden müssen was sie werden können Joh. 15, 5. 1 Cor. 15, 9. 10. Phil. 3, 13. 14.

Wenigstens haben Christen alle erlangte Einsichten der Heilsordnung zueignungsweise zur Beurtheilung ihrer selbst zu gebrauchen, und sich vor aller ungegründeten Einbildung oder unrichtigen Vorstellung von sich selbst sorgfältig zu hüten: weil ein jeder Irtum von dieser Art einen unausbleiblichen schädlichen Einflus in die gantze Gemütsfassung und Verhalten derselben hat. Und weil nicht nur alle Menschen überhaupt in so genauer und mercklicher Verhältnis gegen GOtt stehen, daß keine richtige und volständige Erkentnis ihrer selbst stat findet, die sie nicht zur Betrachtung und Erkentnis GOttes füren solte, indem Christen ihre gantze Ein-

richtung und Beschaffenheit von Christo, und ihrer Vereinigung mit demselben, haben: so erhellet daraus, daß theils die Selbsterkentnis der Christen nie von der Erkentnis Christi und GOttes könne getrennet werden; theils daß diese letztere das beste Mittel und die fruchtbarste Quelle zur Erlangung und Vermerung solcher Selbsterkentnis sey 2 Petr. 1, 2. 3, 18. Je mehr sich ein Christ seines natürlichen Vermögens und der Schrancken auch Mängel desselben, der Grade des göttlichen Gnadenwercks in ihm, seines allerbesondersten Berufs, und seines gäntzlichen Abhängens von GOtt bewust ist; je ausgebreiteter und verbundener, auch lebendiger alle diese Erkentnis ist: je wohlgeordneter wird die Selbstliebe bey demselben seyn, und je richtiger auch leichter und ruhiger das gantze Bestreben nach seiner Wohlfart von statten gehen.

Seelsorge.

§. 123. Weil Christen verbunden sind nach ihrer möglichsten Wohlfart zu streben (§. 121); die Wohlfart der Selen aber der Wohlfart des Leibes und äussern Zustandes vorgehet, auch diese letztere nur durch die erstere auf eine dauerhafte Weise erhalten wird (§. 13. 21. 22. 89. 91. 95): so sind Christen verbunden ihre gröste Sorgfalt auf die Wohlfart der Selen zu richten; folglich da dieselbe in der Vereinigung mit GOtt durch Christum bestehet (§. 58. 59. 63) Joh. 17, 3, sich derselben aufs möglichste zu bestreben Luc. 10, 42. 11, 2 2c. Matth. 6, 33. 16, 26.

Phil.

Phil. 2, 12. 3, 8 ꝛc. Ps. 73, 25. Jer. 9, 23. 24. Dahin denn gehört einmal, daß sie der Vereinigung mit Christo, oder ihres Gnadenstandes und der daraus fliessenden Vorrechte gewis zu werden, und solche Gewisheit zu vermeren suchen 2 Petr. 1, 10. 2 Tim. 1, 12. 2 Cor. 13, 5: zweitens, daß sie nach unverrückter Fortsetzung und unausgesetzter Vermerung derselben aufs äusserste trachten Hebr. 3, 14. Offenb. 3, 11. Matth. 10, 22. Eph. 4, 15. Col. 2, 6. 7. 2 Petr. 3, 17. 18: drittens, daß sie sich einer eigenen lebendigen Erkentnis göttlicher Warheiten, und des möglichsten Wachstums derselben befleißigen Apostg. 17, 11. Röm. 1, 17. Joh. 6, 68. 69. Hebr. 11, 1 ꝛc. 13, 9; auch zu dem Ende das Wort GOttes fleißig forschen Joh. 5, 39. 1 Tim. 4, 13. 2 Tim. 3, 15-17. 1 Petr. 2, 2. Col. 3, 16. Ps. 1, 2 ꝛc. 119, auf Wachstum der Erleuchtung und Salbung des Geistes GOttes, durch Gebet und treuen Gebrauch, ingleichen auf zunemende Erfarung der Richtigkeit göttlicher Warheiten bedacht seyn Col. 1, 9-11. Eph. 1, 17. 18. 2 Tim. 1, 6. Jud. 20. Joh. 13, 7: viertens, daß sie alle erkante göttliche Warheiten unverzüglich und aufs möglichste auszuüben suchen, sowol durch innere Genemhaltung und Vorsatz, als auch durch wirckliche Einrichtung des gantzen Verhal-

haltens-nach denselben; damit keine Einsicht und Uberzeugung in Ungerechtigkeit aufgehalten werde, und unfruchtbar bleibe, sondern durch diesen Gehorsam des Glaubens die Fertigkeit zum Guten zuneme Jac. 1, 21. 22 ꝛc. Röm 1, 18. 2, 13. Joh. 13, 17. 15, 14. Luc. 11, 28. Matth. 7, 21. 12, 50. 1 Thess 4, 1: fünftens, daß sie nach einer göttlich und himlischgesinten Gemütsfassung streben, oder theils sich einer überwiegenden Neigung nach Christo und seinem grössern sonderlich künftigen Genus befleißigen Col. 3, 1. 2. 2 Cor. 4, 18. 1 Tim. 6, 12. Phil. 3, 20. 7 ꝛc. 1, 21 ꝛc; theils Christum, seine Versönung und deren Früchte, auch Erscheinung in frischem und lebhaften Andencken bewaren, und sich mit solchen Warheiten auf eine ihrem Inhalt gemässe Weise unaufhörlich beschäftigen 2 Tim. 2, 8. 4, 8. Gal. 2, 20. Col. 3, 17; theils sich nach einer Fertigkeit guter auf GOtt gerichteter Gedancken, oder beständiger Unterhandlung mit demselben bestreben, und auf ihr Hertz acht haben, damit nicht nur alles Gegentheil vermieden, sondern auch diese Beschäftigung des beständigen Gottesdienstes gefördert werde 1 Mos. 17, 1. Ps. 119, 109 ꝛc. Sprüchw. 4, 21-23: sechstens, daß sie an rechtmäßiger Wegschaffung der Sünde unaufhörlich arbeiten, und

sich

sich von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes reinigen 2 Cor. 7, 1, folglich theils alle Gelegenheit oder Gefar dazu versucht zu werden aufs möglichste vermeiden 2 Tim. 2, 22. 1 Tim. 6, 11. 2 Petr. 1, 4. Sir. 3, 26. 21, 2; theils auf alle wirckliche Versuchungen genau mercken und ernstlich wiederstehen, ohne in dieselbe auf einigerley Weise zu willigen 1 Mos. 4, 7. Ps. 119, 101. Röm. 6, 12 ꝛc. Jac. 4, 7. Hebr. 12, 4; theils alle bemerckte Versündigungen verabscheuen, und durch Ergreifung der Versönung Christi, auch möglichsten Fleis ihre Folge zu unterbrechen, sich davon befreien 2 Petr. 1, 9. Offenb. 7, 14. 1 Joh. 1, 7. 2, 1. 2. Zach. 13, 1. Klagl. 3, 39 ꝛc; theils der anklebenden Sünde und dem noch übrigen natürlichen Verderben stets Abbruch thun, und ihr Fleisch kreutzigen Hebr. 12, 1. Gal. 5, 24. 1 Petr. 2, 11; siebentens, daß sie alle nähere und entferntere Hülfsmittel, auch Gelegenheit dazu gebrauchen ohne wissentliche und nachläßige Versäumnis einer einigen, ja sich gewönen alles dazu anzuwenden, oder sich bey allem und durch alles zu erbauen; folglich auch zwar keinem Menschen blind folgen und sich gantz anvertrauen, aber auch keinen Unterricht und Bearbeitung von denselben verachten, sondern dergleichen suchen und

aufs möglichste gebrauchen Röm. 8, 28. Jud. 20. Hebr. 13, 17. Eph. 4, 16: und achtens, daß sie diese Sorge und Beschäftigung unaufhörlich mit dem grösten Ernst treiben, alle andere Verrichtungen derselben nachsetzen und aufs möglichste damit verbinden; es dabey recht genau nemen, folglich auch hinlängliche Zeit dazu aussetzen, und alle von andern Pflichten und deren Ausrichtung übrige Zeit darauf wenden, ingleichen im Fal des Widerspruchs alles dagegen verleugnen Matth. 11, 12. 5, 29 ꝛc. Eph. 5, 16 ꝛc.

Zu dieser einem jeden Christen obliegenden eigenen Seelsorge gehören noch als Mittel, alles was die lebendige Erkentnis GOttes befördert (§ 104), die fleißige Übung des besondern und öffentlichen Gottesdienstes (§. 117. 118), der erbauliche Umgang mit andern Gläubigen, die öftere Erneurung des Taufbundes, der rechtmäßige Gebrauch des öffentlichen Lehramts, so doch insgesamt als Mittel anzusehen, und ohne dabey allein stehen zu bleiben, gebraucht werden müssen. Je höhere Grade das natürliche Verderben bey iemand vor der Sinnesänderung erreichet (§. 51), je länger die Zeit der Unwissenheit und Entfernung von GOtt gedauret, je kürtzer die Vorbereitungszeit aller wahrscheinlichen Mutmassung nach seyn möchte, je grösser die Gefar des Rückfals und einiges Verlusts künftiger Wohlfart bey ausserordentlichen Versuchungszeiten oder mancher Lebensart ist, und je stärcker endlich die göttliche

che Bearbeitung ist die einem wiederfäret: je gröſſer und ernſtlicher mus dieſe Seelſorge von Rechtswegen seyn, ob ſie gleich bey niemanden alzu gros seyn, oder zu hoch getrieben werden kan, wenn ſie rechter Art iſt. Je mehr ein jeder die Beſorgung ſeiner Wohlfart Chriſto ſelbſt zutrauet, oder mit Mistrauen ſeiner ſelbſt, von demſelben ſucht, erwartet und annimt: je leichter und erwünſchter wird ſie geſüret, und je richtiger wird die Beobachtung aller übrigen Pflichten, ſonderlich des geſchäftigen und geſelſchaftlichen Lebens damit können verbunden werden.

§. 124. Da der Leib ein weſentlicher Theil des Menſchen iſt, durch den wir zum Gebrauch der ſichtbaren Welt und Verrichtungen in derſelben fähig ſind (§. 13. 21); auch die gantze eigentliche Vorbereitung zur künftigen Wohlfart des ewigen Lebens wärender Vereinigung deſſelben mit der Sele, oder in der Zeit des natürlichen Lebens vorgehet (§. 95. 22. 21) 2 Cor. 5, 10; und endlich auch die Einwonung GOttes und ſeines Geiſtes bey Chriſten ſich mit auf den Leib erſtrecket, der dadurch ſein Tempel und Werckzeug ja ein Mittel zur Verherlichung deſſelben wird (§. 88) 1 Cor. 6, 19. 15, 13. Röm. 6, 19. 8, 11. Phil. 1, 20. 2 Cor. 4, 7-10 ꝛc: ſo ſind Chriſten verbunden für die möglichſte Wohlfart des Leibes, auf eine dieſer Abſicht deſſelben gemäſſe Wei- Leibespflege

Weise, zu sorgen (§. 121) Röm. 13, 14. 2 Mos. 20, 13. Eph. 5, 29. Col. 2, 23. Folglich ist nötig einmal, daß sie ihr natürlich Leben als eine göttliche Wohlthat hochachten, und auf die möglichste Erhaltung desselben bedacht seyn, GOtt mehr zu verherlichen und selbst zur Ewigkeit besser zubereitet zu werden, auch die billige Begierde nach der Auflösung dadurch mäßigen Phil. 1, 22. 25. Matth. 10, 23. Hiob 10, 12: zweitens, daß sie sich aller dazu dienlichen Mittel befleißigen, so vornemlich im richtigen Gebrauch der Speise, des Trancks, und der Kleider bestehet 1 Tim. 6, 8. 5, 23. 4, 4. Apostg. 27, 33 ꝛc. 1 Cor. 6, 13. Sir. 37, 30; ingleichen in nötiger Abwechselung und Mas der Arbeit und Ruhe des Gemüts sowol als Leibes, auch frölichem Mut 1 Mos. 3, 19. 2 Thess. 3, 10. Sprüchw. 17, 22. 2 Cor. 7, 10. Sir. 32, 27. 30, 22. 27; endlich auch in richtiger Abwartung der Kranckheiten, Jac. 5, 14 ꝛc. Sir. 38, 12 ꝛc. 2 Chron. 16, 12: drittens, daß sie solche gantze Wartung des Leibes mit der Seelsorge und überwiegenden Liebe zu GOtt richtig verbinden, derselben nicht nur nachsetzen, sondern auch um dieser willen besorgen; folglich den Leib der Sele immer mehr zu unterwerfen und durch Unterdrückung aller herschenden Sinlichkeit den-

denselben zum Gebrauch des Geistes und Förderung des göttlichen Gnadenwerckes geschickter zu machen suchen, auch um GOttes und seines Dienstes willen gern verleugnen 1 Cor. 9, 27. Phil. 3, 19. 2, 17. 30. 1, 20. Röm. 16, 18. 13, 14. 8, 37. Offenb. 12, 11. Matth. 10, 39. 16, 25. Luc. 9, 24 ꝛc. 14, 26. 17, 33. 1 Petr. 4, 1.

Das Verhalten Christi gegen seinen geistlichen Leib enthält manche Vorschriften und Bewegungsgründe zu diesem nötigen Verhalten gegen unsern Leib Eph 5, 29. Das Verbot Christi fürs Leben, Narung und Kleider zu sorgen Matth. 6, 25 ꝛc. handelt von ängstlichen Sorgen dafür, mit Ausschliessung und Verleugnung des Vertrauens auf göttliche Vorsorge, und zum Nachtheil der wichtigern Sorge fürs Reich GOttes: hebt aber den in andern Stellen befolnen Gebrauch der Mittel und Gelegenheiten, auch Gebet um die Verschaffung dessen was dazu nötig ist nicht auf, sondern bestätiget dasselbe vielmehr Matth. 6, 11. 4, 7. Vornemlich haben Christen zu sorgen, daß in dem irdischen Hause dieser Hütten der himlische Bau gefördert, und sie mit der himlischen Behausung überkleidet werden, damit sie nicht bey der Ablegung desselben blos erfunden werden; dazu die manchfaltigen Beschwerden dieses Leibes selbst behülflich seyn, auch GOtt ein angenem Opfer werden können 2 Cor. 5, 1. 5, 9. 4, 10 ꝛc. 2 Petr. 1, 13. 14. Röm. 8, 23 ꝛc. 2 Tim. 2, 11 ꝛc.

§. 125.

Besserung aller Kräfte und Fertigkeiten.

§. 125. Alle Menschen haben verschiedene Arten des Vermögens oder natürliche Fähigkeiten, aus deren Gebrauch Fertigkeiten entstehen, die entweder richtig oder unrichtig sind, je mehr oder weniger solch Vermögen den natürlichen Veränderungsgesetzen gemäs gebraucht worden, auch verschiedene Stufen haben je stärcker, zusammenhängender und anhaltender derselbe Gebrauch gewesen (§. 13. 14. 19); Christen bekommen überdis durch die götliche Gnadenwirckungen und derselben Genemhaltung auch richtigen Gebrauch, übernatürliche Fertigkeiten (§. 71. 72). Da dieselbe nun von GOtt nicht vergeblich ertheilt werden, sondern insgesamt Mittel zur weitern Beförderung ihrer Wohlfart seyn sollen, auch ohne rechtmäßige Anwendung abnemen und aufhören (§. 73. 75. 84. 19. 17): so sind Christen verbunden, sich sowol überhaupt der möglichsten Besserung und Vermerung aller natürlichen und übernatürlichen Kräfte und Fertigkeiten zu befleißigen; als auch dabey insonderheit sich nach dem Beruf, darin sie GOtt gesetzet, aufs sorgfältigste zu richten (§. 122) Matth. 13, 12. 25, 14. 29. Luc. 12, 48. 1 Petr. 4, 10. 11. 1 Tim. 4, 15. Jac. 4, 17. 2 Joh. 8. Dahey sind sie verpflichtet, einmal, was ihre natür-

natürliche Fähigkeiten betrift, nichts gantz unbrauchbar zu lassen, sondern theils die obern Kräfte der Sele durch rechtmäßige Ubung zum heilsamen Gebrauch bequemer zu machen; folglich sich zum ordentlichen und scharfsinnigen Nachdencken, Urtheilen und Uberlegen, auch wohlgegründeten Entschliessungen und Wahl des Besten, zu gewönen, oder am Verstande und Willen volkommener zu werden 1 Cor. 14, 20. Sprüchw. 18, 2. 15. 19, 2. 23, 23; theils die untern Kräfte der Empfindung, der Einbildung, des Gedächtnisses und sinlicher Gemütsbewegungen zu einem ihrem Zweck gemässen Gebrauch geschickter zu machen Sprüchw. 16, 22. 25, 28; theils die Bewegungskraft ihres Leibes und einzeler Glieder desselben, durch Ubung zur Arbeit und Verrichtung des besondern Berufs, auch Erduldung aller damit verknüpften Beschwerden, zu gewönen und abzurichten: zweitens, was die übernatürliche Fertigkeiten betrift, durch aufmerckame und unausgesetzte Ubung derselben bey jedesmaliger Gelegenheit, nach Vermerung derselben zu trachten, oder die Gabe GOttes, so in ihnen ist, zu erwecken, und sich des Wachstums ihres geistlichen Alters zu befleißigen (§. 80) 2 Tim. 1, 6. 1 Tim. 4, 7. 13. 15.

Zu-

Zugleich fließt aus dieser Pflicht die Verbindlichkeit eines jeden, eben das, und so viel davon zu lernen, als ihm zu seinem Beruf und Lebensart brauchbar ist, und seine innere Fähigkeit auch äussere Gelegenheit verstattet und erfordert, ingleichen alle mögliche Anweisung dazu sorgfältig zu gebrauchen. Welche gantze Verbindlichkeit noch grösser wird, wenn man erweget, daß einmal bey unterlassenem richtigem Gebrauch mancher, sonderlich innern Gemütskräfte, ein unrichtiger unvermeidlich sey, daraus sehr schädliche Gewonheiten und Fertigkeiten entstehen: zweitens, daß die Ausrichtung der meisten Pflichten des algemeinen und besondern Berufs, durch Versäumnis solcher Ausbesserung unserer Kräfte, sehr beschwerlich, ja oft unmöglich wird; indem alle Unwissenheit, Vorurtheile, Irtümer und Ungeschicklichkeit in Dingen, so zum Beruf eines jeden gehören, einen unvermeidlichen üblen Einflus haben, in die Abwartung desselben: drittens, daß wir ohne GOtt zu versuchen, nicht unmittelbar und übernatürlich erwarten können, wozu uns GOtt Mittel, Fähigkeit und Gelegenheit gegeben.

Besserung und rechter Gebrauch der äussern Wohlfart.

§. 126. Weil so wol das Eigentum in der sichtbaren Welt, als auch anderer Menschen Hochachtung gegen jemand, zu den Mitteln gehört dadurch die Beförderung der wesentlichern Stücke unserer Wohlfart erleichtert werden kan; folglich mit Recht als eine äussere Wohlfart anzusehen sind (§. 17): so sind Christen

sten verbunden, so wol derselben mög-lichste Erhaltung zu suchen (§. 121); als auch sich der richtigsten Anwen-dung derselben zu befleißigen 2 Chron. 17, 5. Sprüchw. 3, 16. 8, 18. 2 Mos. 20, 15. 16. Folglich ist nötig einmal, was das äussere Eigentum betrift, daß sie theils sich über alles, was ihnen GOtt davon zufallen lassen, nur als Haushalter desselben ansehen Luc. 16, 12 ꝛc. 10 ꝛc. 1 Petr. 4, 10. 1 Chron. 30, 12. 16: theils eben um deswillen nichts davon unnütz verschwen-den; sondern durch Arbeit und Abwar-tung des äussern Berufs so viel erwerben als, ohne Nachtheil ihrer übrigen Pflich-ten, geschehen kan 2 Thess. 3, 8. 12. 1 Thess. 4, 11. Eph. 4, 28. Sprüchw. 24, 4. 27. 20, 13. 6, 6. 11. 13, 11: theils dasselbe zu ih-rem eigenen und anderer Nutzen, nach Masgebung der verschiedenen Bedürfnis und näheren Verbindlichkeit gegen die-selbe, aufs vortheilhafteste anwenden; folglich damit Gutes thun, und GOtt ehren 1 Tim. 6, 18. 19. 5, 8. Gal. 6, 9. 10. 2 Cor. 8, 2. 12. 9, 6 ꝛc. Phil. 4, 10. 14. Sprüchw. 3, 9. 14, 31. 19, 17. Hiob 31, 16. 17. Luc. 8, 3: zweitens was Ehre be-trift, daß sie theils dessen, was wahrer Ehre und Hochachtung werth ist, sich be-fleißigen Phil. 4, 8; theils alles vermei-den, was ihnen mit Recht einen üblen

Namen verursachen könte 1 Tim. 3, 7. 1 Cor. 9, 15. Sprüchw. 22, 1; theils alle Ehre auf GOtt füren, ihm wiedergeben und zu seiner Verherlichung gebrauchen Ps. 115, 1. Apostg. 12, 23. 1 Cor. 4, 7: drittens daß sie gegen beides, theils ihr Hertz vor Anhänglichkeit und unordentlicher Begierde oder Geitz bewaren 1 Tim. 6, 9. 10. Luc. 12, 15. Gal. 5, 26. Ps. 62, 11. Sprüchw. 23, 4. 1 Cor. 7, 31; theils das Bestreben reich zu werden in GOtt, und die wahre Ehre bey ihm zu erhalten, dem allen weit vorziehen, und dis alles dagegen verleugnen, auch nur als Gelegenheit und Mittel zur Beförderung solches Eigentums und Rums in jener Welt gebrauchen Joh. 12, 43. Col. 3, 1 ꝛc. Luc. 12, 21. 33. Matth. 6, 20 ꝛc. Hebr. 11, 26. 1 Cor. 1, 29. 31. Jer. 9, 24. Gal. 6, 14. Phil. 3, 3 ꝛc. 2 Sam. 6, 22.

Die Luc. 14, 33 befolne Entsagung alles des seinen, ist wie der v. 26 befolne Has der seinigen und des eigenen Lebens, vom Fal des Wiederspruchs gegen eine grössere und notwendigere Pflicht zu verstehen (§. 112): zumal da das Exempel der Apostel, die um Christi willen alles verlassen hatten Matth. 19, 27. Luc 18, 28, und doch noch etwas Eigentum gehabt Matth. 8, 14 Joh. 19, 27, solches bestätiget; auch die gäntzliche Wegwerfung seines Eigentums nicht ohne unvermeidliche Versäumnis vieler andern Pflichten gegen

gen sich selbst, die seinen und dürftige, noch auch ohne Ungehorsam gegen göttlichen Beruf zur Haushaltung desselben, geschehen kan, obgleich eben dieser göttliche Beruf in manchen ausserordentlichen Fällen den gäntzlichen Verlust des Eigentums verordnen kan Luc 18, 22. Apostg. 2, 45. 4, 34. Hebr. 10, 34. Die Pflicht gegen unsere Ehre bringt noch eine Verbindlichkeit mit sich, theils keine ungegründete Ehre weder zu veranlassen noch auch anzunehmen, sondern dieselbe aufs möglichste zu verhindern Apostg. 14, 11. 15. 1 Cor. 3, 4. 5. 21. 22. 2 Cor. 12, 6: theils keine unrechtmäßige Mittel zur Erweckung und Vermehrung der Hochachtung bey andern zu gebrauchen, oder gewisse Vorzüge fälschlich vorzugeben; ingleichen bey der nicht nur erlaubten, sondern auch in manchen Fälley notwendigen Bekantmachung wircklicher Vorzüge, sehr behutsam zu seyn, den eigentlichen Ursprung derselben von GOtt nicht zu verleugnen, noch sein eigenes Urtheil von dem eigentlichen Werth der verschiedenen Arten derselben zu verschweigen, solte es auch mit Verminderung des eigenen Rums geschehen müssen 2 Cor. 10, 12. 12, 5. 1 Cor. 15, 9. 10.

Arbeitsamkeit und Auskaufung der Zeit.

§. 127. Da alle diese Wohlfart eine Anwendung des Vermögens und der Gelegenheit dazu erfordert 1 Cor. 3, 8. 2 Joh. 8. Pred. 6, 7: so sind Christen verbunden sich der möglichsten Arbeitsamkeit und Auskaufung der Zeit zu befleißigen 2 Mos. 23, 22. 20, 9. Röm. 12, 11. Eph. 5, 6. Col. 4, 5. Dazu denn er-

fordert wird einmal, daß sie alle für nötig erkante Geschäfte frisch vornemen und fleißig oder mit möglichster Eilfertigkeit und Anwendung aller dazu dienlichen Kräfte unermüdet fortsetzen, ohne besorgte Beschwerde zu scheuen oder über empfundene Mühe verdrossen zu werden; folglich alle Faulheit und Trägheit vermeiden Röm. 12, 11. 2 Cor. 7, 11. 12. 8, 7. 8. 16. 17. 22. Tit. 2, 14. 2 Petr. 1, 5. 8. Sprüchw. 13, 4. 21, 25. 22, 13. 26, 13. 16. 1 Tim. 5, 13. 2 Tim. 2, 15: zweitens, daß sie nie ohne einige ihrem Zweck und Beruf gemässe Geschäfte und Arbeit seyn; folglich allen Müßiggang vermeiden, so ohne dis eine Quelle vieler Versuchung ist, hingegen die so kurtze flüchtige und unwiederbringliche Zeit aufs vortheilhafteste anlegen Matth. 20, 3. 6. Sprüchw. 28, 19. Sir. 33, 28. Ps 90. 12. 144, 4. Hiob 14, 1. 2. 5. 7, 6. 7. 9, 25 ꝛc. Pred. 7, 1. 1 Cor. 7, 29: drittens, daß sie die bequemste Zeiten zur Ausrichtung nötiger Geschäfte erwälen, oder alles zu seiner Zeit, in der vortheilhaftesten Folge dessen, was vorhergehet, zugleich geschiehet und mutmaslich erfolget, vornemen Sprüchw. 15, 23. 25, 11. Pred. 3, 1 ꝛc. 8, 5. 6. 9, 11. Luc. 12, 42. 56. 19, 42. 44. 2 Cor. 6, 2. Gal. 6, 10.

Diese beständige Arbeitsamkeit hebt die nötige Abwechselung der Ruhe nicht auf (§. 124), son-

sondern lehret sie auf das vortheilhafteste abzuwarten, und selbst die nötige Erholung als ein Geschäfte zu treiben. Wenn die iedesmalige Wahl der Arbeiten nach Einsicht der grössern und geringern Notwendigkeit oder des allerbesondersten Berufs geschiehet, und nicht nach einer blossen Lust und blindem Triebe: so wird der geschäftige und oft gar mühsame Müßigang vermieden, der in Verrichtung unnötiger und unnützer Geschäfte bestehet. Es ist also auch ein jeder, so aus Bedürfnis des Unterhals eben nicht zu arbeiten nötig hätte, um sein selbst willen dazu verbunden. Die allzustarcke Anstrengung der Arbeit ist ebenfals eine Übertretung dieser Pflicht.

Enthaltung und Mäßigkeit.

§. 128. Weil alles was gut ist, nur so lange gut bleibet, als es seinem Zweck gemäs gebraucht wird, und zur Beförderung der Wohlfart bey der gebrauchenden Person gereichet (§. 17); folglich aller Gebrauch so wol der ausser uns befindlichen Dinge, als auch unserer eigenen Kräfte und Fertigkeiten dadurch seine Schrancken und Mas bekomt, so nie ohne Schaden überschritten werden kan; in der genauen Beobachtung derselben aber die Mäßigkeit, und in der Vermeidung alles dessen, wodurch solche Schrancken überschritten werden, die Enthaltung bestehet: so sind Christen verbunden dieselben nicht nur bey jedesmaligem Gebrauch äusserer Dinge und inne-

rer Kräfte zu üben; sondern auch sich überhaupt zu einer algemeinen Fertigkeit darin zu gewönen 2 Petr. 1, 6. Gal. 5, 23. Tit. 1, 8. 1 Cor. 7, 31. Dazu denn insonderheit nötig ist einmal, daß sie im Gebrauch der Speise und Tranks auch des Schlafs, der Kleider und äussern Ergötzung den Zweck aller dieser Dinge beobachten, und alles Übermas verhüten; folglich darin so verfaren, wie es die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, ingleichen die Beobachtung anderer Pflichten sonderlich des beständigen Gottesdienstes erfordert und verstattet, hingegen alle sündliche Weichlichkeit, Pracht, Unmäßigkeit und Überladung vermeiden 1 Petr. 5, 8. 4, 8. 2. 3. 3, 3. 1 Thess. 5, 6 ꝛc. Gal. 5, 21. 1 Cor. 6, 10. Eph. 5, 18. Röm. 13, 13. Luc. 16, 16. Am. 6, 4 ꝛc. Jes. 3, 16 ꝛc. 5, 22: zweitens, daß sie bey aller Arbeit und Sorge eben diese nötige Mas halten, damit die Beobachtung anderer Pflichten, und sonderlich die nötige Freiheit und Erhebung des Gemüts, dadurch nicht gehindert werde Luc. 21, 34. 10, 40. 41: drittens, daß sie vornemlich ihre Zunge im Zaum halten, und beim Gebrauch der Rede ihrer und anderer Nutzen und GOttes Ehre suchen; folglich alle faule Worte, Schertz und Narrentheidung ver-

vermeiden Jac. 1, 19. 26. 3, 6 ꝛc. Matth. 12, 34 ꝛc. Eph. 4, 29. 31. 5, 4. Col. 3, 8. Ps. 34, 13. Sprüchw. 10, 19 ꝛc. 13, 3. 18, 21. 21, 23. Sir. 22, 33 ꝛc. 28, 28 ꝛc. 23, 7: viertens, daß sie alle herschende Sinlichkeit zu dem Ende unterdrucken und verhüten, sich auch um deswillen zuweilen erlaubter Dinge enthalten, damit sie nichts gefangen neme, oder alle unordentliche Anhänglichkeit an etwas verhütet werde 1 Cor. 9, 4 ꝛc. 25. 10, 23. 6, 12. 1 Petr. 2, 11: und fünftens, auch geistliche Triebe sorgfältig prüfen, und dem deutlich erkanten Willen GOttes gemäs einschräncken: Thess. 5, 19. 21. 1 Cor. 14, 32 ꝛc. 1 Joh. 4, 1.

Diese Enthaltung wird durch die besondere Einschränckung des Berufs auch äusserer Umstände, des Aergernisses anderer, sonderlich schwacher Gläubigen, und Gefar zu weiteren Versuchungen noch notwendiger und eingeschränckter 2 Tim. 2, 3. Es gehöret aber zu derselben eine genaue Erkentnis seiner selbst (§. 122) Röm. 12, 3. 2 Tim 2, 7, auch eine Vermeidung aller unnötigen Aengstlichkeit, und selbsterwälten Gottesdienstes 1 Tim. 4, 3. 5. 8. Col. 2, 20 ꝛc. Matth. 15, 8.

Keuschheit.

§. 129. Wenn der natürliche Trieb zum Beischlaf, so zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts von GOtt verordnet worden, diesem Zweck gemäs gebraucht

braucht und alle Uberschreitung desselben vermieden wird, so heißt solches Keuschheit: die sich demnach auf verehlichte so wol als ledige Personen erstreckt. Da nun Christen zu aller Mäßigung verpflichtet sind (§. 128): so müssen sie auch zur Keuschheit verbunden seyn 1 Thess. 4, 3 ꝛc. Col. 3, 5. Eph. 5, 3 ꝛc. Gal. 5, 22. 1 Cor. 6, 18 ꝛc. Röm. 13, 13. 2 Mos. 20, 14. Dahin denn gehört einmal, daß sie nicht nur alle äussere Uberschreitung dieser Schrancken durch unrechtmäßigen Gebrauch solches natürlichen Triebes, oder alle Arten wircklicher Unzucht mit sich selbst und andern verhüten; sondern auch die innere Begehung solcher Sünden, in Gedancken und Vorstellungen, sorgfältig vermeiden Matth. 5, 33. 2 Cor. 7, 1. 1 Petr. 1, 22. 2, 11. Jac. 4, 4. 2 Petr. 2, 10 ꝛc. Röm. 1, 24 ꝛc. Hebr. 13, 4: zweitens, daß sie alle Gelegenheit und sowol entferntere als nähere Reitzung dazu aufs möglichste fliehen; und sonderlich eine beständige Herschaft über ihre äussern Sinne und Glieder des Leibes zu erhalten suchen Hiob. 31, 1. 1 Cor. 9, 27. 10, 7 ꝛc. 7, 5: und drittens, daß sie alle bemerckte unordentliche Lüste als Gelegenheiten und Reitzungen zum Kampf und unverzüglichen eifrigsten Widerstand dagegen gebrauchen 1 Cor. 10, 13. Sprüchw. 5, 8 ꝛc.

Die

Die unordentliche Bewegungen dieses natürlichen Triebes gehören nicht zum Wesen desselben; werden also dadurch nicht erlaubt und rechtmäßig, daß sie natürlich zu seyn scheinen (§. 46. 17). Die Mäßigkeit und Arbeitsamkeit sind selbst Mittel zu dieser Pflicht (§. 128. 127); deren Beobachtung zu den meisten übrigen Pflichten unentberlich ist (§. 124. 125).

Gelassenheit und Geduld.

§. 130. Da Christen überhaupt zur allgemeinen Mäßigung ihrer Begierden verbunden sind (§ 128); die Mäßigung aber der Unlust über einem bemerckten Mangel einiger Wohlfart **Gelassenheit**, und bey zustossendem Ubel oder Leiden, **Geduld** genant wird; Christen über dis auch in allen solchen Fällen GOtt und seine genaue Regierung zu ehren, oder Zufriedenheit (§. 110) und Vertrauen (§. 109) gegen denselben zu üben haben: **so sind sie zur Gelassenheit und Geduld verpflichtet** Röm. 12, 12. Hebr. 10, 35. 36. 13, 5. Jac. 5, 7. 10 ꝛc. Luc. 21, 19. Hiob. 1, 21. Klagl. 3, 28. 29. Dazu dann nötig ist, daß sie einmal ihre Umstände vor hinlänglich halten zur wahren Wohlfart, auch die Abwesenheit mancher besondern Stücke der äussern Wohlfart, als eine Gelegenheit zu mehrerer Beförderung der innern und wesentlichern Wohlfart ansehen; folglich allen Din-

gen in Absicht auf sich selbst und ihre mögliche Wohlfart ihren rechten Werth beilegen, und ihren gantzen Zustand aus der erkanten Hinlänglichkeit desselben zur Erlangung unaufhörlicher Wohlfart beurtheilen, und damit vergnügt seyn 1 Tim. 6,6. Phil. 3,7.8. 4,11.12. Sprüchw. 23,5: zweitens, daß sie die zur Erlangung ihrer möglichsten Wohlfart nötige Beschwerden nicht achten, auch alles, sowol von GOtt zugeschickte, als aus eigenem Verschulden entstandene Ungemach und Leiden im Zusammenhang mit der dadurch beförderten oder dabey noch möglichen Wohlfart, und den von GOtt verschaften und verheissenen Ersetzungsmitteln betrachten; folglich alles Misvergnügen über die von GOtt zugeschickte Leiden verhüten, und die Unlust über das selbst verursachte Ubel dadurch mäßigen Matth. 5,10 ꝛc. 1 Petr. 3,14. Ps. 73,25. 26: drittens, daß sie ihr Gemüt bey aller Empfindung des Ubels durch Vorstellung des überwiegenden gegenwärtigen oder künftigen Guten aufrichten, und sich mit den göttlichen Versicherungsgründen des guten Ausgangs ihrer Umstände zur Erwartung desselben ermuntern Ps. 94,13.19. Pred. 7,15.

Diese Gelassenheit ist also von einer aus Unwissenheit

wissenheit und Leichtsinnigkeit entstehenden sorglosen Gleichgültigkeit gantz verschieden, dienet zur Erhaltung der Gemütsruhe und Gesundheit (§. 124), erfordert richtige Erkentnis seiner selbst (§. 122), und seiner wahren Wohlfart (§. 121). So fern sie auf anderer Urtheil von uns und desselben Erweisung gehet, wird sie Demut genant, die von Christen um GOttes willen geleistet wird; folglich theils zu den Pflichten gegen GOtt (§. 111), theils zu dem nötigen Verhalten gegen ihre äussere Wohlfart (§. 126) gehöret. Je mehr sich ein Christ seiner Vorrechte bewust ist (§. 85. 86), auch den Einflus des Ungemachs und der Leiden in die Vermerung seiner Wohlfart erkennet (§. 97. 89), und sich dabey des Gehorsams und der Unterwerfung unter GOtt, folglich auch richtiger Begierden befleißiget (§. 113. 109. 110); je leichter und grösser wird diese Vergnügsamkeit bey ihm werden. Die Fertigkeit geringere Uebel um des damit verknüpften oder dieselbe ersetzenden grössern Guten willen zu erdulden, darin die wahre Grosmut besteht, fließt zugleich aus dieser Pflicht.

Warheit, Einfalt und Beständigkeit.

§. 131. Weil unsere Begierden und Neigungen, auch daraus entstehende Handlungen nur alsdenn rechtmäßig sind, wenn sie in richtigen Vorstellungen unser selbst und der mit uns verbundenen Dinge, auch ihrer Absichten und Endzwecke, oder göttlichen Vorschriften darüber, gegründet sind, und damit übereinkommen (§. 40. 18. 17. 14); die einem ieden mögli-

che

che Wohlfart aber nur durch rechtmäßiges Verhalten, oder Beobachtung göttlicher Vorschriften und Heilsordnung erhalten wird (§. 33. 17. 75. 80): so sind Christen verbunden, theils sich einer richtigen Übereinstimmung ihrer Veränderungen zu befleißigen; theils in allen einzeln Fällen nach einerley und eben denselben Regeln zu handeln, und alle Bestimmung ihres Verhaltens aus ihrem letzten und endlichen Zweck herzuleiten; theils darin unveränderlich zu seyn (§. 121). Da nun alle Übereinstimmung mehrerer in einander gegründeter Dinge **Warheit**; die Richtung des Gemüts in allen Veränderungen auf einen und eben denselben Zweck **Einfalt**; die unausgesetzte Beobachtung solcher innern Übereinstimmung mit sich selbst und seinem Zweck aber **Beständigkeit** genant wird: so sind Christen zur **Warheit, Einfalt und Beständigkeit** verpflichtet Eph. 4, 21 2c. 2 Cor. 11, 3. Matth. 6, 22. 23. 10, 12. Offenb. 2, 10. 3, 11. Hebr. 6, 11. 12. Dazu denn nötig ist, einmal, daß sie sich einer überwiegenden Warheitsbegierde befleißigen, und aus derselben nach richtiger Einsicht aller der Dinge, deren Erkentnis zur Einrichtung ihres Verhaltens erfordert wird, trachten, auch alle dazu dienliche Mittel gebrauchen: insonderheit aber um richtige

ge Erkentnis GOttes, seines Willens und ihrer selbst bekümmert seyn, oder ein richtiges Gewissen zu erlangen, hingegen alle herschende Sinlichkeit zu unterdrucken suchen (§. 44. 40. 39) Röm. 12, 2. Eph. 4, 13. 14: zweitens, daß sie sich nach richtiger Verbindung ihrer Kräfte und des Gebrauchs derselben bestreben, auch darin durch anhaltende Ubung eine immer zunemende Fertigkeit zu erlangen suchen (§. 125) 1 Tim. 4, 15. 2 Tim. 1, 6: drittens, daß sie ihr gantzes Gemüt auf die Vereinigung und den Genus GOttes ihres höchsten Guts richten, und es in solcher Richtung unverrückt bewaren, auch bey aller Wahl sowol ihrer übrigen Absichten als Mittel in einzeln Fällen die Bestimmung derselben daraus herleiten; folglich ohne Vervielfältigung mehrerer Absichten, die mit diesem letzten Zweck nicht verbunden sind, oder demselben gar zuwiederlaufen, allezeit den kürtzesten Weg zu diesem Ziel erwälen, oder ein lauteres Auge und ungetheiltes Hertz zu erhalten suchen Phil. 3, 7. 14 ꝛc. 1 Mos. 17, 1. Ps. 73, 30. Col. 3, 2. 10: viertens, daß sie sich zur Beobachtung und Ausübung richtig erkanter Warheiten gewönen, ohne durch gegenseitige Empfindungen und ungegründete Vorstellungen daran irre zu werden, oder keine Uberzeugung ohne

deut-

deutlich erkante Unrichtigkeit derselben fahren lassen; folglich sich einer Festigkeit des Gemüts und männlichen Standhaftigkeit befleißigen Hebr. 13, 9. Matth. 11, 7. 8 und fünftens, daß sie eben dadurch eine beständige Gegenwart des Gemüts zu erlangen suchen, ohne durch heftige und unordentliche Bewegungen ausser sich selbst und der gehörigen Gemütsfassung gebracht zu werden, und einem blossen ungeprüften Schein oder sinlichen Triebe zum Nachtheil ihrer Uberzeugung zu folgen; auch eben daher bey allen äussern Veränderungen ihnen selbst ähnlich bleiben 1 Cor. 16, 13. Hebr. 10, 38. 39.

Folglich ist diese nötige Einfalt von aller Tumheit und vorsetzlichen Unwissenheit, oder Versäumnis nützlicher und nötiger Erkentnis unterschieden: doch wird dadurch alle Zerstreuung in unnötige Untersuchung solcher Dinge, die einen nichts angehen, verhütet; und je mehr dieselbe geübet wird, folglich auch die Fertigkeit nach einerley Warheiten der göttlichen Offenbarung zu handeln zunimt, je weiser und verständiger wird ein Mensch auf die leichteste Art Ps 119, 98 ꝛc. 19. 8. 9. 111, 10. Ingleichen ist diese Beständigkeit von allem Eigensin und hartnäckiger Beibehaltung der Vorurtheile wohl zu unterscheiden, schließt auch die nötige Hertzhaftigkeit und unerschrockenes Wesen mit in sich, und bewaret sowol für Sicherheit als Aengstlichkeit (§. 79), befördert hingegen die nötige Arbeit,

Arbeitsamkeit (§. 127) und Ubung auch Genus des Guten (§. 76. 78). Die Sorge der Gesundheit aber ist dieser Gegenwart des Gemüts unentberlich, als welche bey manchen Arten der Kränklichkeit sehr unterbrochen wird, so wie sie hinwieder zur Erhaltung der Gesundheit viel beiträgt (§. 124).

Vorsicht und Wachsamkeit.

§. 132. Alle Veränderungen der Menschen sind mit einander verbunden, und ihr nachfolgender Zustand ist dem vorhergehenden gemäs (§. 20. 14): folglich können manche künftige Veränderungen vorhergesehen, und durch Einrichtung des vorhergehenden Verhaltens vermieden und verursachet werden; daher aus dem bevorstehenden Zustande Vorschriften und Bewegungsgründen des gegenwärtigen Verhaltens herzunemen sind. Uberdis befinden sich Christen in beständiger Gelegenheit zur Ubung des Guten, und Gefar der Versuchung (§. 76. 77), dadurch nach ihrem verschiedenen Verhalten ihre Wohlfart befördert oder vermindert werden kan (§. 75). Da nun die Fertigkeit sich seiner selbst und seiner Veränderungen mit Aufmerckſamkeit bewust zu seyn, **Wachsamkeit** genant wird; die Fertigkeit aber sein gegenwärtiges Verhalten nach den Folgen desselben einzurichten, und alles schädliche aufs möglichste zu vermeiden, **Vorsichtigkeit** heißt: so sind

sind Christen zur Vorsicht und Wachsamkeit verbunden (§. 121) Eph. 5, 15. 1 Petr. 5, 8, 2 Petr. 3, 17. Matth. 24, 42. 25, 13. Marc. 13, 33. 37. Daher denn nötig ist einmal, daß sie nach erlangter richtigen Selbsterkentnis (§. 122) alle ihre Veränderungen genau beobachten, auch ihre äussern Umstände und die Abwechselungen aller mit ihnen verbundenen Dinge, aufs sorgfältigste bemercken, um sowol aller vortheilhaften als gefärlichen Begebenheiten bald gewar zu werden; folglich auch alle Mittel der Samlung des Gemüts, eigenen Prüfung, Nüchternheit und Mäßigung dazu gebrauchen, hingegen alle Zerstreuung, auch unordentliche Gemütsbewegungen und Arbeiten, vermeiden, Luc. 21, 34. 36. 1 Cor. 15, 34. Sprüchw. 4, 23: zweitens, daß sie die aus eigener und anderer Erfarung, auch durch Nachdencken vorhergesehene und gemutmaste Gefar, zur Einrichtung ihres iedesmaligen Verhaltens gebrauchen; sich keine ungegründete Vorstellung derselben machen, aber auch keine richtige Erkentnis derselben bey Seit setzen, sondern aufs möglichste, so viel die Gelegenheiten und übrige Pflichten zulassen, vermeiden, oder zu erdulden und vortheilhaft zu gebrauchen suchen Sprüchw. 22, 3. 1 Cor. 10, 12. Phil. 2,

12.

12: drittens, daß sie unter mehr möglichen Mitteln zu rechtmäßigen Absichten, die gewissesten und sichersten den übrigen vorziehen, und bey allen Handlungen so verfaren, daß aller verschuldete Schade sorgfältig verhütet werde; folglich aufs allerbehutsamste handeln Phil. 1, 10. Eph. 5, 16. 17.

Diese rechtmäßige und wohlgeordnete Furcht bewaret sowol für Aengstlichkeit als Sicherheit, vermert die Standhaftigkeit bey unverschuldetem und vorhergesehenem Ubel, und befördert gar sehr die vortheilhafte Anwendung alles Ungemachs. Die vielen in der Schrift befindlichen Warnungen und Anzeigen einer Gefar erfordern diese Vorsicht. Je grösser eine bevorstehende Veränderung ist, und je mutmaslicher oder gewisser dieselbe; je grösser ist die Verbindlichkeit sich darnach zu richten, und je leichter auch die Vorsicht selbst: je ungewisser aber die künftigen Umstände und derselben Veränderungen sind; je grösser mus diese Vorsicht seyn, sich auf alle Fälle gefast zu machen. Doch mus sie nie zum Nachtheil des Vertrauens auf GOtt und der Hofnung gereichen, sondern die Ubung derselben vielmehr befördern.

Todesbereitung.

§. 133. Keine Veränderung des Menschen ist an sich gewisser und unvermeidlicher, dabey aber der Art und Zeit nach uns ungewisser, als der Tod: keine auch von grösserm Einflus in den gantzen übrigen

Zustand desselben, als diese Trennung der Sele von ihrem Leibe; indem dadurch ein jeder aus dieser sichtbaren Welt und Vorbereitungszeit in den Stand der seinem Verhalten gemässen Vergeltung versetzt wird (§. 21. 22) Hebr. 9, 27. Pred. 12, 7. 14. Hiob 14, 1-5. Jes. 40, 6. Da nun Christen zur algemeinen Vorsicht gegen alle künftige Veränderungen verbunden sind (§. 132): so sind sie auch insbesondere zur beständigen Todesbereitung verpflichtet Ps. 39, 5. Sir. 7, 40. Es wird aber dazu erfordert, einmal, daß sie ein beständiges Andencken ihrer Sterblichkeit und sowol der Unausbleiblichkeit des Todes, als Ungewisheit der eigentlichen Zeit desselben, bey sich unterhalten und bey aller Gelegenheit erneuern Pred. 7, 3: zweitens, daß sie solche Betrachtung gebrauchen, theils zur Auskaufung ihrer Zeit, oder sorgfältigsten und vortheilhaftesten Anwendung des flüchtigen Lebens Ps. 90, 12. 1 Cor. 7, 29. Hiob 7, 6 ꝛc. 9, 25 ꝛc; theils zur Erhaltung und Vermerung ihrer beharlichen Gemeinschaft mit Christo, und darauf gegründeten Antheils am künftigen Genus GOttes, auch Gewisheit davon 2 Petr. 1, 4-10. 11. Offenb. 2, 10. 7. 11. 17. Hebr. 10, 35-39. 23, 3, 6. 7. Matth. 25, 1 ꝛc; theils zur Losreissung des Gemüts von aller

aller Anhänglichkeit an irdischen Dingen, und eifrigsten Beschäftigung mit Dingen die unaufhörlich bleiben und eines jeden Gnadenbelonung bey GOtt vermeren, Gal. 6, 8. 9. Joh. 6, 27. Matth. 6, 20 ꝛc. Luc. 12, 21. 33 ꝛc. 1 Cor. 7, 31. 1 Joh. 2, 17. Hebr. 13, 14: drittens, daß sie die erwünschten Folgen des Todes bey beharlicher Vereinigung mit Christo oft erwegen, und durch die lebendige Hofnung des unmittelbaren Genusses GOttes nach dem Tode, der Auferstehung und unaufhörlichen Herlichkeit, nicht nur alle Schrecken des Todes überwinden, sondern auch ein senlich Verlangen darnach bey sich erwecken und unterhalten, dasselbe aber mit Unterwerfung unter göttlichen Willen, auch Bestreben nach grösserer Vorbereitung zur Ewigkeit mäßigen; folglich einen himlischen Sin bewaren Phil. 1, 20. 24. 3, 10 ꝛc. 20. 2 Cor. 5, 1-10. Col. 3, 1 ꝛc. Röm. 14, 7: und vierten, daß sie bey allen Vorboten und mutmaslichen Merckmalen eines bald bevorstehenden Todes, theils ihre Vereinigung mit Christo zu erneuern suchen; theils ihre äussern Umstände so einrichten, daß ihr Tod mit dem wenigsten Nachtheil anderer vorgehen möge; theils ihr Gemüt durch anhaltende Empfelung ihrer selbst in GOttes Hand, und gläubige Betrachtung der

ewigen Herlichkeit, zur freudigen Erwartung und Vorschmack derselben ermuntern 2 Tim. 4, 8. Ps. 31, 6. Luc. 23, 46. Apostg. 7, 58. Jes. 38, 1 ꝛc. 2 Petr. 1, 15.

Je mehr und öfter jemand durch Ubungen der Busse und Abkehr von Sünden stirbet, und durch Zueignung des Todes und Lebens Christi auferstehet, auch nach Vermerung der Gewisheit von unausbleiblicher Erfüllung göttlicher Zusagen trachtet: je leichter ist diese Todesbereitung. Sie wird auch befördert, wenn man gläubiger Personen Auflösung beiwonet, oder glaubwürdige Nachrichten davon betrachtet, dahin die Exempel der Blutzeugen insonderheit gehören.

Viertes Hauptstück
Von
den Pflichten gegen andere überhaupt, oder einzele Personen.

§. 134.

Liebe des Nächsten.

Alle Menschen sind Geschöpfe und Unterthanen GOttes (§. 20), durch welche und an welchen er verherlichet werden wil: sie sind auch von GOtt so mit einander verbunden, daß sie nicht nur einerley Ursprung von einem Stamvater, und daher eine und eben dieselbe Natur mit einander gemein haben Apostg. 17, 26. Mal. 2, 10;

2, 10; sondern einander zur Beförderung ihrer Wohlfart auf mancherley Weise dienlich und unentberlich sind. Da nun Christen zur Liebe und Verherlichung GOttes (§. 105 106), auch möglichsten Beförderung ihrer Wohlfart (§. 121) verbunden sind: so sind sie auch verpflichtet, alle andere Menschen als von GOtt dazu verordnete Mittel anzusehen und zu gebrauchen, auch ihr gantzes Verhalten gegen dieselbe dieser göttlichen Absicht gemäs einzurichten; folglich auch dieselben zu lieben, oder sich an ihrer Wohlfart zu belustigen und dieselbe aufs möglichste zu befördern 3 Mos. 19, 18. Matth. 22, 39. Marc. 12, 31. 33. Röm. 13, 8. 9. Gal. 5, 6. 14. Jac. 2, 8. Dazu dann nötig ist erstlich, daß sie alle Menschen in ihrer wesentlichen Verhältnis gegen GOtt ansehen, den Uberrest des göttlichen Bildes an denselben hochachten, und sich zum Vergnügen an ihren Volkommenheiten und Vorzügen gewönen Jac. 3, 9. Joh. 4, 11. Eph. 5, 1ff: zweitens, daß sie derselben Wohlfart gern sehen, eifrigst begeren, und aufs möglichste befördern, hingegen ihr Elend ungern sehen, sorgfältig verhüten und sie davon zu befreien suchen, folglich an ihrem Wohlseyn und Ungemach angelegentlich Theil nemen 1 Cor.

13, 1. 4. 5. 1 Joh. 3, 14. 18. Jac. 2, 15 ꝛc. Röm. 12, 9. 15: drittens, daß sie das liebreiche und gutthätige Verhalten GOttes gegen die Menschen, und ihren eigenen natürlichen Trieb, auch gantze Verpflichtung zur Selbstliebe und Beförderung eigener Wohlfart, zum Muster und Vorschrift solcher algemeinen, und thätigen Liebe gegen andere Menschen gebrauchen, oder dieselben lieben als sich selbst Matth. 5, 45 ꝛc. 7, 12. 1 Joh. 3, 16: und viertens, daß sie eben diese Gründe so wol der Verbindlichkeit als Vorschriften dieser Liebe des Nächsten, zur Einschränckung derselben im Fal des Scheinwiederspruchs, auch zur Bestimmung der verschiedenen Stufen derselben gebrauchen; oder einen solchen Unterschied darin beobachten, wie es anderer Menschen näheres und genaueres Verhältnis gegen GOtt, und grössere Verbindung mit sich selbst zuläßt und erfordert 2 Petr. 1, 7. Gal. 6, 10. 1 Tim. 5, 8.

Diese Pflicht ist überdis noch erweislich, theils aus der nötigen Nachfolge GOttes und Christi (§. 114), vermöge welcher wir verbunden sind, also von allen Menschen zu urtheilen und uns gegen dieselbe zu erzeigen, als GOtt in seiner Menschenliebe thut, sonderlich nach der allerhöchsten Probe derselben in dem Erlösungswerck Joh. 13, 34. 35. 15, 12. 17. Eph. 5, 1. 2. Tit. 3, 4. 5 Mos. 33, 3. Sprüchw.

Sprüchw. 8, 31; theils aus der nötigen Selbstliebe (§. 121), weil wir nach eben den Grundsätzen, die uns zur Liebe gegen uns selbst um GOttes willen verbinden, jederman, bey dem gleiche Gründe solcher Hochachtung und Neigung anzutreffen sind, eben diese Liebe müssen wiederfaren lassen; theils aus der göttlichen Anweisung, unsere thätige Liebe und Danckbarkeit gegen ihn, dem Nächsten um seinet willen zu erzeigen, indem er seiner Allgenugsamkeit und notwendigen Volkommenheit nach unserer Wohlthaten nicht fähig ist 1 Joh. 4, 20. Matth. 25, 35. 45. Daß andere Menschen in der Schrift unsere Nächsten genant werden, geschieht theils in Absicht der natürlichen Übereinstimmung mit denselben, nach welcher sie unter allen übrigen Geschöpfen GOttes einem jeden am nächsten kommen, oder am meisten mit ihnen gemein haben; theils in Absicht sowol der algemeinen Unparteilichkeit, als auch nötigen Verschiedenheit dieser ihnen schuldigen Liebe, indem wir verbunden sind einen jeden, der uns zuerst vorkomt, und durch Veranstaltung der göttlichen Vorsehung in jedesmaligem Fal der nächste ist, zu lieben, ohne grosse Untersuchung der übrigen Würdigkeit desselben; als auch denen insonderheit unsere Liebe zu erweisen, die uns äusserer und innerer Verbindung nach die nächsten sind. Wenn wir aber angewiesen werden den Nächsten zu lieben als uns selbst, so wird damit zwar hauptsächlich eine fruchtbare Vorschrift der Beschaffenheit und Einschränckung solcher Liebe ertheilet; zugleich aber auch ein kräftiger Bewegungsgrund dazu vorgelegt: indem wir dadurch nicht nur

erinnert werden, daß wir von andern Menschen gleicher Liebe auf mancherley Weise bedürftig sind; sondern auch GOtt sich anheischig mache, mit uns eben so zu verfaren, und nach eben den Regeln zu handeln, die wir gegen den Nächsten beobachten Matth. 6,12. 14 ꝛc. 7,2 ꝛc. 18,34. 35: daraus denn folglich erhellet, daß wir uns selbst zugleich lieben, wenn wir den Nächsten lieben, und durch jene Pflicht zu dieser mit verbunden sind, ja uns nicht aufrechtmäßige Weise lieben können ohne Liebe des Nächsten, der sich mit uns in einerley algemeinen Umständen befindet.

Gerechtigkeit und Billigkeit.

§. 135. Wenn jemand geneigt ist jederman sein Recht wiederfaren zu lassen, oder alles zu leisten, wozu man gegen andere durch ein Gesetz ausdrücklich verpflichtet ist; so wird solches **Gerechtigkeit** genant: wenn man aber bereit ist andern so viel Wohlthaten zu erzeigen, als ohne Übertretung der Gesetze, und nach allem Vermögen geschehen kan, und andere nur anzunemen fähig sind, oder geneigt ist auch ausser solchem Fal der deutlichen Erkentnis einer eigentlichen Verbindlichkeit aus dem Gesetz, die algemeinen Vorschriften desselben aufs vortheilhafteste für andere zu beobachten, folglich auch ihr unvolkommenes Recht aufs möglichste zu leisten; so heißt solches **Billigkeit**. Da nun die möglichste Beförderung der Wohlfart

fart anderer Menschen bey Kränckung ihres Rechts nicht stat findet; Christen aber zu derselben verbunden sind (§. 134): so sind sie auch zur Gerechtigkeit und Billigkeit gegen jederman verpflichtet Röm. 13, 7. 8. Jes. 1, 17. Tit. 2, 12; folglich auch einmal, niemand zu beleidigen durch Unterlassung dessen, was man demselben nach göttlichen oder menschlichen Gesetzen zu leisten schuldig ist, oder durch Begehung des Gegentheils 1 Cor. 6, 8. 13, 5. 6. 1 Thess. 4, 6. Röm. 13, 10; zweitens, alle Verordnungen über ihrem Verhalten gegen andere genau und sorgfältig zu beobachten, auch deren vormalige Übertretung und daraus entstandene Beleidigung des Nächsten, durch möglichste Ersetzung des verursachten Schadens gut zu machen, und neue Versäumnis solcher Pflichten zu verhüten; und zwar auch ohne Forderung des Nächsten, um GOttes willen Phil. 4, 8. 10. Eph. 5, 21. 6, 9. Col. 4, 1. 3 Mos. 19, 13. Jes. 58, 6. Hesek. 18, 7. Ps. 15, 1 2c: drittens, einem jeden das seine nicht nur zu lassen, sondern auch aufs möglichste zu verschaffen, sowol innerlich bey Beurtheilung desselben, als auch äusserlich bey dem gesamten Verhalten gegen denselben; daher auch niemanden mehr anzumuten als ohne seinen eigenen Nachtheil geschehen

kan 2 Cor. 8, 12. 13. 14: und viertens, die gantze Erweisung dieser Pflicht, durch die damit verknüpfte Beobachtung aller übrigen Pflichten, und der verschiedenen grössern und geringern Verbindlichkeit gegen einige einzuschräncken; damit der nötige Has des Bösen, die überwiegende Liebe zu GOtt, und erforderte Liebe seiner selbst und der seinigen, durch sündliche Gefälligkeit und unordentliche Gutthätigkeit nicht verletzt werde 1 Petr. 2, 17. 2 Petr. 1, 7. Röm. 12, 9. 3 Mos. 19, 15.

Gerechtigkeit bedeutet zuweilen im allerweitesten Verstande das gantze rechtmäßige Verhalten eines Menschen, oder die gesamte Beobachtung der Gesetze, und sonderlich äussere Erweisung der innern Heiligkeit oder herschenden Liebe des Guten Luc. 1, 75. Eph. 4, 24. Im engern Verstande aber wird das rechtmäßige Verhalten gegen andere also genant Tit. 2, 12, welches überhaupt in einer weisen Ausübung der Liebe bestehet, oder in richtiger Verbindung der Güte gegen andere mit Weisheit, andern nach dem Mas ihrer verschiedenen Fähigkeit und Bedürfnis aufs möglichste wohl zu thun. Welche denn wieder zweierley Arten des Verhaltens in sich fasset, die eigentliche und besondere Gerechtigkeit im engsten Verstande, einem jeden zu leisten, wozu man gegen ihn verpflichtet ist, oder ihm das seine wiederfaren zu lassen: und die Billigkeit oder algemeinere Gerechtigkeit, andern alle Gefälligkeiten aufs möglichste zu leisten, und auch ihr unvolkommenes

nes Recht, zu dessen Erfüllung man durch kein Gesetz eigentlich angehalten ist, zu beobachten. Ob nun gleich bey der Ausübung dieser letztern in einzeln Fällen, keine eigentliche Verbindlichkeit statt findet; sondern die Bestimmung des Verhaltens selbst auf die eigene Einsicht und Wahl eines ieden ankomt: so ist doch jederman zur Billigkeit überhaupt verbunden. Das Gesetz andern in allen Fällen so zu begegnen, wie mans in eben denselben Umständen sich wünschen möchte Matth 7, 12. Luc 6, 31 enthält sowol die fruchtbarste und vollständigste Regel dieser Billigkeit, als auch einen kräftigen Bewegungsgrund aus dem Vergeltungsrecht hergenommen. Je mehr Einsichten iemand hat in den ganzen Zusammenhang göttlicher Absichten, auch in das vollkommenste Exempel des Verhaltens Christi gegen andere: je genauer ist sein Verhalten in Ausübung dieser Billigkeit bestimt.

§. 136. Die Fertigkeit anderer Nutzen zu suchen, oder ihren Zustand zu verbessern, wird **Gutthätigkeit** genant: **Dienstfertigkeit** aber, wenn damit eine Bereitwilligkeit verbunden ist, solches auch mit eigener Bemühung und Beschwerde zu thun. Da nun Christen überhaupt zur Liebe des Nächsten und möglichsten Beförderung seiner Wohlfart verbunden sind (§. 134): so müssen sie auch insonderheit zur möglichsten Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit gegen denselben

Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit.

selben verpflichtet seyn Hebr. 13, 16. 6, 10. Tit. 3, 14. Gal. 6, 9. 2 Thess. 3, 13. 1 Petr. 4, 10. Dazu dann erfordert wird, erstlich, daß sie sich gewönen, sowol bey der gantzen Einrichtung ihres Verhaltens, als auch beim besondern Verfaren gegen andere in einzeln Fällen, nie blos auf ihren eigenen Nutzen und unmittelbaren Vortheil zu sehen; sondern sich befleißigen so vielen und so sehr nützlich zu werden, als die jedesmalige Gelegenheit und Vermögen zuläßt, auch ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan 1 Cor. 10, 24. 33. 9, 19. Phil. 2, 4. Röm. 15, 2: zweitens, daß sie mit ihrem äussern Eigentum dem dürftigen Nächsten zu Hülfe kommen, so viel die Bedürfnis desselben erfordert, und ihr Vermögen verstattet; folglich freigebig, mildthätig und gastfrey seyn, und solches willig aus Liebe und um GOttes willen thun, ohne es dem Nächsten schwer zu machen, und auf Vergeltung vor Menschen zu sehen, oder ihre eigene Ehre dadurch zu suchen; es daher auch gern verborgen halten, ingleichen es einen Zweck ihrer Arbeit und Erwerbung auch sorgfältigen Verwaltung des Eigentums seyn lassen 1 Joh. 3, 17. 18. 1 Cor. 13, 3. Hebr. 13, 2. Jac. 2, 14. 1 Petr. 4, 9. Röm. 12, 8. 13. 2 Cor. 8, 2 2c. 9, 8 2c. Matth. 6, 1 2c. Eph. 4, 28.

Sprüchw.

Sprüchw. 3, 27. 28. 20, 17: drittens, daß sie ihre Kräfte und Geschicklichkeit auch Zeit gern anwenden ihrem Nächsten damit aufs möglichste zu dienen, seiner Not abzuhelfen, oder dieselbe zu erleichtern, auch die Fristung ihres natürlichen Lebens dazu wünschen und gebrauchen Eph. 4, 16. Phil. 1, 22. 24. Matth. 20, 28. 5, 41. 42. Apostg. 3, 6. Röm. 16, 2: und viertens, daß sie alle Gelegenheiten ergreiffen und sorgfältig aufsuchen, andern Wohlthaten zu erzeigen, ohne durch die Beschwerden solcher Arbeit der Liebe, auch Undanckbarkeit und Unwürdigkeit anderer, oder den Schein der Vergeblichkeit solcher Bemühungen ermüdet zu werden 2 Cor. 8, 16. Phil. 4, 10. 1 Tim. 6, 18. 19. Joh. 13, 14 ꝛc.

Folglich erstreckt sich diese Pflicht weiter als auf blosse Almosen, die noch dazu oft ohne Gutthätigkeit ertheilt werden; verbindet daher auch arme Leute.

§. 137. Das **Mitleiden** besteht in dem thätigen Unwillen über anderer Elend; die **Barmhertzigkeit** aber in der Geneigheit aus anderer Not Unlust zu empfinden. Da nun die Liebe des Nächsten oder das Vergnügen an desselben Wohlfart dergleichen Unlust am Gegentheil notwendig mit sich bringt; Christen aber

Mitleiden und Barmhertzigkeit.

aber dazu verbunden (§. 134): so sind sie auch zum Mitleiden und Barmherzigkeit gegen denselben verpflichtet 1 Petr. 3, 8. Col. 3, 12. Luc. 6, 36. 37. Jac. 2, 13; folglich auch einmal, bey dem gegenwärtigen oder bevorstehenden Elend des Nächsten nie unempfindlich und gleichgültig zu seyn, sondern dadurch leicht zur Wemut bewegt zu werden, und daran aufrichtig Antheil zu nemen 1 Cor. 12, 26. 13, 5. Röm. 12, 15. Hebr. 10, 33. 34: zweitens, solche Empfindung nicht zur Vermeidung des Anblicks oder Nachricht solches Elendes zu gebrauchen, sondern vielmehr zur thätigen Bemühung demselben aufs möglichste abzuhelfen und zuvorzukommen, und zur warhaftigen Taurigkeit über aller Unmöglichkeit solcher Hülfe Luc. 19, 41. Röm. 9, 2 2c. Jer. 13, 17. 14, 17. 9, 1: drittens, alle eigene Empfindung der Not und derselben Erinnerungen, auch Vorstellungen der Möglichkeit derselben, zu solcher Zärtlichkeit gegen andere anzuwenden Hebr. 13, 3. 2, 17. 4, 15. 2 Mos. 23, 9: und viertens, auch alles verschuldete Übel und Sünde des Nächsten mit solcher Gemütsfassung anzusehen, und den nötigen Unwillen gegen das Böse mit diesem Mitleiden gegen Sünder zu mäßigen Phil. 3, 18. Klagl. 3, 32. 33.

Je

Je grösser und lebendiger die Einsicht der wahren Wohlfart und des eigentlichen wahren Ubels, auch der richtigen Mittel dagegen ist: je grösser und wohlgeordneter ist diese Barmhertzigkeit, die bey allem Ernst auch nötigen Bestrafung des Bösen stat findet; indem dergleichen mit allem Mitleiden, ja aus Barmhertzigkeit gegen den Sünder und andere geschehen kan und mus.

§. 138. Christen sollen den Nächsten lieben als sich selbst (§. 134). Da sie nun gegen sich selbst vornemlich zur Seelsorge verbunden sind (§. 123): so müssen sie auch verpflichtet seyn, für die geistliche und ewige Wohlfart ihres Nächsten aufs möglichste zu sorgen Jac. 5, 19. 20. Dazu denn gehört einmal, daß sie ein ernstliches Verlangen tragen nach anderer Seligkeit, oder Aufrichtung, Erhaltung und Vermerung ihrer Gemeinschaft mit Christo, und alle Begierden nach ihrer eigenen Errettung, auch Empfindung des Guten in solcher Gemeinschaft Christi zur Erneuerung und Vermerung dieses Verlangen nach anderer Seligkeit gebrauchen Röm. 10, 1 2c: zweitens, daß sie alle mögliche Gelegenheit und Mittel dazu sorgfältig anwenden, theils andere zu unterrichten, oder ihnen zur hinlänglichen und richtigen Erkentnis der Heilsordnung behülflich zu seyn; theils

Seelsorge und Erbauung des Nächsten.

theils dieselben der erkanten Warheiten zu erinnern, auch deren richtige Zueignung und Ausübung zu befördern; theils durch ihr Exempel sie zu bessern; theils dieselben nach erkanter Bedürfnis und Fähigkeit zu bestrafen, zu warnen, zu reitzen, zu ermuntern, und zu trösten Hebr. 10, 24. 25. Röm. 11, 14. 15, 14. 15. 1 Thess. 5, 14. 1 Petr. 3, 1. 2, 9. 12. 1 Cor. 7, 16. Col. 3. 16. Gal. 6, 1. Ps. 51, 15: drittens, daß sie alle nötige Weisheit, Herablassung und Behutsamkeit dabey gebrauchen, diesen Zweck der Besserung anderer nicht mehr zu hindern als zu befördern 1 Cor. 9, 12. 19. 22. 10, 33: und viertens, daß sie allen Anstos und Aergernis des Nächsten, oder wodurch derselbe verschlimmert, auf gefärliche Irtümer und Vorurtheile gebracht, oder darin bestärckt werden möchte, aufs möglichste vermeiden; hingegen ihren gantzen Wandel, und sonderlich den eigentlichen Umgang mit andern so einrichten, das denselben richtige Begriffe von götlichen Warheiten und kräftige Reitzungen dazu beigebracht werden Matth. 18, 6. 7. Röm. 14, 13. 16. 19. 20. 21. 1 Cor. 8, 11. 10, 32. Eph. 4, 29. Col. 4, 5. 6.

Das Aergernis des Nächsten, wodurch derselbe zur Sünde gereitzet oder veranlasset wird, ist von gedoppelter Art, entweder ein genommenes,

nommenes, wenn die Handlungen, dadurch dergleichen geschiehet, an sich gut und erlaubt sind, und nur zufälliger Weise zur Veranlassung der Sünde bey andern gemisbraucht werden; so wieder zwiefach ist, theils ein unvermeidliches, wenn dieselben Handlungen ausdrücklich befolen, und in denen Umständen, darin sie geschehen, notwendig sind, auch hinlänglicher Unterricht und Uberzeugungsmittel zur Verhütung solcher Verschlimmerung des Nächsten gebraucht worden; theils ein vermeidliches, wenn die Handlungen zwar erlaubt aber nicht eben notwendig sind, sonderlich in gewissen Umständen und Zeiten, auch die möglichste Verhütung des vorher gemerckten Misbrauchs verabsäumet worden: oder ein gegebenes, wenn die Handlungen unrechtmäßig und sündlich, auch an sich selbst zur Veranlassung der Sünde bey andern eingerichtet sind, die wieder, theils vorsetzlich, theils ohne Vorsatz, gegeben werden. Doch kan etwas von Seiten dessen, der geärgert wird, ein genommenes Aergernis seyn, das in Absicht dessen, der die Handlung verrichtet, ein gegebenes ist. Die Pflicht niemand zu ärgern, erstrecket sich nicht nur auf die gegebene, sondern auch genommene vermeidliche Aergernisse. Es sind aber Christen zu dieser ganzen Pflicht auch noch durch das Exempel GOttes, Christi und seiner ersten Jünger verbunden (§. 32. 114) 1 Tim. 2, 4, darin zugleich eine fruchtbare Vorschrift des dazu nötigen Verhaltens anzutreffen ist: ingleichen besteht die gröste Gutthätigkeit und Erbarmung des Nächsten in dieser Seelsorge und Verbindung aller übrigen Wohlthaten mit diesem

Bemühen ihrer innern Besserung (§. 136. 137). Auch gehörts zu dem nötigen Gottesdienst, sonderlich was die Erbauung der Seinigen betrift, und kan überhaupt von niemand unterlassen werden, ohne sich einer Verleugnung GOttes und seiner erkanten Warheiten schuldig zu machen (§. 116. 117. 106). Je treuer ein ieder in seiner eigenen Seelsorge ist, ie leichter und besser wird die Ubung dieser Pflicht geschehen könen, die durch genaue Beobachtung der göttlichen Fürung, und jedesmaligen Veranstaltung bequemer Gelegenheiten sehr befördert wird, auch eben dadurch und durch die Beobachtung des äussern Berufs und übrigen Pflichten, sehr eingeschränckt werden mus, damit keine unordentliche Bekehrsucht und Eingrif in ein fremdes Amt daraus entstehe.

nötiges Verhalten gegen des Nächsten natürliches Leben und Gesundheit.

§. 139. Da Christen zur eigenen Leibespflege verbunden sind, den Nächsten aber als sich selbst lieben sollen (§. 134): so sind sie auch verpflichtet für desselben natürliches Leben und Gesundheit aufs möglichste zu sorgen 2 Mos. 20, 13; folglich auch einmal, alles zu unterlassen und zu verhüten, wodurch anderer Gesundheit geschwächt, und ihr natürliches Leben verkürtzt oder in Gefar gesetzt wird 2 Sam. 23, 15 ꝛc: zweitens, alles was zur Erhaltung des Lebens und Gesundheit derselben dienlich ist, nach jedesmaliger Bedürfnis derselben und eigenem Vermögen zu besorgen und zu leisten, durch

durch Verschaffung nötigen Unterhalts und Gelegenheit zur eigenen Erwerbung desselben, Erleichterung ihrer Lasten, und Ertheilung alles dienlichen Rats und wircklichen Hülfe zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit Jac. 2, 16. Hiob 31, 19. Jes. 58, 7. Hesek. 18, 7. 1 Tim. 5, 23: d. i. trene, in aller Gefar des Lebens ihnen aufs möglichste beizuspringen, der Krancken und Gebrechlichen sich anzunemen, und alle ersinliche Vorsorge zu tragen, daß ihnen geholfen, oder ihre Not erleichtert, erträglich und heilsam gemacht werde Matth. 25, 35. 36 ꝛc. Luc. 10, 34 35. 6, 9. Sprüchw. 24, 11. 31, 8. 2 Chron. 28, 15. 2 Mos. 23, 5. Matth. 12, 11. ꝛc. vergl. mit 1 Cor. 9, 9.

Die im gemeinen Wesen nötige Leib und Lebensstrafen streiten wieder diese algemeine Pflicht gar nicht, sondern werden dadurch nur eingeschränckt, indem dergleichen Hinrichtung einzeler Personen zur Erhaltung des Lebens und der Wohlfart vieler andern unentberlich ist. Doch mus sowol bey dergleichen Strafen als nötigen Kriegen alle Grausamkeit und Lust an anderer Schmertzen und Untergang vermieden werden Sprüchw. 31, 6. 7. 1 Chron. 28, 9 ꝛc.

§. 140. Weil Christen verbunden sind einem jeden das seine zu lassen und aufs möglichste zu verschaffen (§. 135), auch an

nötiges Verhalten gegen des Nächsten Eigentum.

derer gesamte Wohlfart angelegentlich zu befördern (§. 134); das äussere Eigentum aber dazu mit gehört (§. 126): so sind sie verpflichtet für die Erhaltung und Vermerung desselben aufs möglichste zu sorgen 2 Mos. 20, 15; dazu denn erfordert wird einmal, daß sie einem jeden sein Eigentum gönnen, folglich die göttliche Austheilung desselben sich wohlgefallen lassen, und verehren Sprüchw. 22, 2. 29, 13: zweitens, daß sie demselben davon nichts vorenthalten oder entwenden, folglich theils allen Arbeitern ihren Lohn geben 3 Mos. 19, 13. Jer. 22, 13. 5 Mos. 24, 14. Jac. 5, 4. Matth. 10, 10. 1 Cor. 9, 7. 9. 13. Sir. 34, 27; theils alles geborgte und anvertraute unter den verabredeten Bedingungen wiedergeben Ps. 37, 21; theils die von der Obrigkeit verordnete, und zur Erhaltung des gemeinen Wesens auferlegte Gaben, treulich entrichten Röm. 13, 7. Matth. 22, 21. Marc. 12, 17; theils das gefundene Eigentum eines andern demselben wieder zustellen 3 Mos. 6, 3. 4; theils alle nicht nur gewaltsame Beraubungen des Nächsten, sondern auch Betrug im Handel und Wandel, Anmassung fremden Eigentums unter dem Schein des Rechts, oder durch Hintergehung desselben, auch wissentliche Veruntreuung des seinen sorgfältig

fältig verhüten, und die Reitzungen dazu verabscheuen 1 Thess. 4, 6. 3 Mos. 19, 11. 35. 5 Mos. 25, 13-16. Am. 8, 4. 5. 11, 14. 3 Mos. 25, 13. 14. ꝛc. Sprüchw. 20, 10. 23. 11, 1 ꝛc. Hesek. 18, 10. 11; theils alles dem Nächsten entwendete und unrechtmäßig angemaste Eigentum, dem Herrn desselben wieder zustellen, und aufs möglichste ersetzen, oder einen rechtmäßigen Besitz desselben zu erlangen suchen Hesek. 33, 15. 18, 16. 3 Mos. 6, 4. 5. Luc. 19, 8. Jes. 58, 6: und drittens für die Bewarung, und Vermerung des Eigentums anderer aufs möglichste sorgen, ihnen nicht nur ihre unentberliche Narung nicht entziehen, sondern auch allen Schaden und Verlust des ihrigen zu verhüten, hingegen ihren Vortheil zu befördern suchen, so viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan 3 Mos. 25, 36 ꝛc. 1 Sam. 25, 7. 15. 16. Luc. 6, 30-34. Sir. 34, 25. 26.

Weil ein unrechtmäßiger Besitz des Eigentums anderer durch die Länge der Zeit nicht rechtmäßig wird, sondern dabey eine beständig fortdaurende Entwendung vorgehet; keine Verabscheuung einer Sünde aber bey wissentlicher Fortsetzung derselben rechter Art seyn, noch ohne solchen Abscheu Vergebung der Sünde erhalten werden kan (§. 69. 67): so ist keine Erlassung solches Diebstals oder Entwendung zu hoffen, bis die möglichste Wiedererstattung entweder wirklich erfolget,

oder doch fest beschlossen worden. Ists dem Eigentumsherrn niemals auch nur mutmaslich bekant gewesen, wer ihm das seine entwandt; so ist auch keine Bekantmachung der Person; die dergleichen begangen, zur Hebung des Aergernisses nötig: welche auch alsdenn unterbleiben mus, wenn mehr Nachtheil, auch wol Aergernis und Versündigung anderer zu besorgen ist, als Nutzen und Besserung zu hoffen steht. Weis jemand den Eigentumsherren solches entwendeten Guts nicht mehr, oder kan desselben und seiner Erben nicht kundig werden: so ist dergleichen unrechtmäßiges Eigentum zum Nutzen des gemeinen Wesens oder der Armen anzuwenden, um dadurch die fortdaurende Versündigung aufzuheben 4 Mos 5, 6 - 8. Ist aber jemand zu solcher eigenen Wiedererstattung auf keinerley Weise im Stande: so ist nötig, daß er durch Bitten und Leistung aller möglichsten Dienste die Erlassung solcher Schuld vom rechtmäßigen Eigentumsherrn erlange, oder durch anderer Vermittelung und Gutthätigkeit zum rechtmäßigen Besitz desselben komme. Eigentlich gehet diese Pflicht auf dergleichen Entwendung solcher Dinge, die jemand wirklich noch besitzt, oder in seinen Nutzen verwandt hat: doch ist die übrige Beschädigung des Eigentums anderer nicht gantz ausgeschlossen. Kan die Ersetzung des durch dergleichen Vorenthaltung andern verursachten Schadens zugleich geschehen: so wird dadurch noch völliger das verübte Unrecht aufgehoben 4 Mos. 5, 7. 3 Mos. 6, 5. Luc. 19, 8. Ist jemandes Eigentum gantz oder doch meist auf unrechtmäßige Art erworben, und die Wiedererse-

tzung

tzung an die eigentlichen Besitzer unmöglich: so ist ein solcher zu desto grösserer Gutthätigkeit gegen Arme, und allen andern Gelegenheiten seinen Abscheu an dergleichen sündlichen Verhalten in der That zu beweisen, verpflichtet. Je mehr jemand im Stande ist, ohne seinen Schaden andern in ihrer Narung aufzuhelfen, je verpflichteter ist er dazu. Und da die Darleihung seines Eigentums an andere, etwas dadurch zu erwerben, billig ein gemäßigtes Antheil an solcher Nutzung oder Gewin erfordert; so ist ein solcher Schuldner nicht nur zur richtigen Wiederherstellung des Eigentums selbst, sondern auch zur Abtragung des verabredeten theils der Nutzung oder Zinsen verbunden: dadurch doch die Verbindlichkeit auch ohne dergleichen gemeinschaftliche Nutzung sein Eigentum vom dürftigen Nächsten gebrauchen zu lassen, nicht aufgehoben wird; indem ein jeder durch Erbarmen und Gutthätigkeit verpflichtet ist, auch ohne eigenen Nutzen, ja mit einiger Beschwerde seines notleidenden Nächsten Wohlfart zu befördern (§. 136. 137) Matth. 5, 42. Luc. 6, 34. 3 Mos. 25, 36. 37. 2 Mos. 22, 25. 5 Mos. 23, 19. 24, 10 ꝛc.

Verhalten gegen des Nächsten Ehre.

§. 141. **Weil die Ehre oder anderer richtiges Urtheil von jemandes rechtmäßigen Beschaffenheit und Vorzügen mit zur äussern Wohlfart gehöret (§. 126): so sind Christen verbunden jederman die ihm gebürende Ehre zu leisten, auch für derselben Erhaltung und Vermerung aufs möglichste zu sorgen (§.**

134) 2 Mos. 20, 16. Röm. 13, 7. 1 Petr. 2, 17. Dazu dann erfordert wird, einmal, daß sie sich gewönen, anderer Volkommenheiten und innere oder äussere Vorzüge gern, alles Gegentheil davon aber ungern zu sehen; folglich auch nach den erstern sich mehr erkundigen, und dieselben leichter glauben als das Gegentheil; ingleichen ein richtiges Urtheil darüber fällen, und dabey alle unverschuldete Gebrechen und Unvolkommenheiten von den verschuldeten wohl unterscheiden; jederman den, seiner innern und äussern Beschaffenheit gehörigen Werth beilegen; und sich alles weitern Urtheils über denselben, als zur Einrichtung ihres eigenen Verhaltens nötig ist, enthalten, auch eben daher allen ungegründeten Verdacht und Argwon vermeiden; hingegen von demselben, so viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan, das Beste hoffen und bey sich selbst urtheilen, oder jederman von der besten und vortheilhaftesten Seite ansehen, und beurtheilen 3 Mos. 19, 14. Mal. 2, 10. Zach. 7, 10. 8, 17. 1 Cor. 13, 7. 4, 5. 7. Luc. 6, 37. Matth. 7, 1 ꝛc. Röm. 14, 3. 4. Jac. 4, 12. Gal. 6, 4 ꝛc: zweitens, daß sie solch vortheilhaftes Urtheil und innere Hochachtung des Nächsten äusserlich mit Worten und Wercken bezeugen, sowol im Umgange mit demselben

ben als auch in seiner Abwesenheit; folglich seiner allezeit im Besten gedencken, nicht nur alle falsche und ungegründete Beschuldigungen oder Verleumdungen und Lästerungen desselben, sondern auch alle unnötige Bekantmachung seiner Unvolkommenheiten oder Verkleinerung desselben vermeiden, auch wenn solches von andern geschiehet, keinen Antheil daran nemen, vielmehr solches verhüten, oder den Nächsten aufs möglichste entschuldigen und vertheidigen; ingleichen alle, nicht nur vorsetzliche sondern auch unwissentliche Verkleinerungen des Nächsten bey andern aufs möglichste ersetzen, und seinen gekränckten guten Namen wieder herstellen Röm. 12, 10. Jac. 4, 11. Eph. 4, 31. Ps. 50, 19. 20. 15, 3. Röm. 1, 30. Sir. 5, 16 ꝛc. 19, 4. 17: und drittens, daß sie dem Nächsten zur wircklichen Vermerung seiner Volkommenheiten und Vorzüge behülflich seyn, auch dieselbe gerne aufs möglichste andern bekant machen, um ihnen gute und vortheilhafte Meinungen von demselben beizubringen 1 Thess. 1, 7. 8. 9. 3, 5. 6. Röm. 1, 8 ꝛc. 2 Cor. 7, 14. 8, 18. 19 ꝛc. 24. 12, 11.

Da unser Urtheil von einem andern nur alsdenn rechtmäßig ist, wenn es mit der eigentlichen Beschaffenheit desselben aufs möglichste übereinkomt: so ist der andere befugt und

berechtiget dergleichen zu fordern; folglich sind wir vermöge der Gerechtigkeit zu dieser Pflicht verbunden (§. 135). Ja weil die Hochachtung eines Wercks zur Ehre des Meisters gereichet, die Verachtung desselben aber dem Urheber davon nachtheilig ist: so sind Christen verbunden um GOttes willen alle seine Wercke, und so viel an ihrem Nächsten von GOtt herrühret hochzuachten, folglich auch insonderheit Glaubige zu ehren (§. 106). Und da die Beraubung der Ehre des andern sowol als seines Eigentums eine Entwendung desjenigen ist, was dem andern gehört: so ist zur Aufhebung solcher Beleidigung nicht hinlänglich dergleichen Verleumdung zu unterlassen, sondern auch die möglichste Wiederherstellung solcher gekränckten guten Achtung des Nächsten so nötig als die Wiederersetzung des entwandten Eigentums. Je gröber und strafbarer die Unvolkommenheiten sind, deren jemand andere fälschlich und ohne Grund beschuldiget; je nachtheiliger solche Verleumdung denselben seyn kan; und je mehr jemand von der Ungerechtigkeit derselben überzeugt ist, oder leicht werden kan: je gröber und unverantwortlicher ist die Uebertretung dieser Pflicht. Folglich ist falsche Anklage, lügenhaftes Zeugnis vor Gericht, und Entziehung des Zeugnisses der Unschuld eines andern höchst strafbar Sprüchw. 24, 28. 11ꝛc. 19, 5. 5 Mos. 19, 18ꝛc.

Fürbitte. §. 142. Die unausbleibliche Erhörung alles rechtmäßigen Gebets gehört zu den Vorrechten der Christen (§. 90): die demnach im Stande sind, andern, auch bey eige-

eigenem Unvermögen ihnen zu dienen, dadurch nützlich zu werden. Da sie nun zur möglichsten Beförderung der Wohlfart ihres Nächsten verpflichtet sind (§. 134): so müssen sie zur fleißigen Fürbitte für dieselben verbunden seyn 1 Tim. 2, 2 ꝛc; folglich auch einmal, alle ihnen bekante Angelegenheiten anderer, sonderlich mit ihnen näher verbundenen Menschen, GOtt vortragen und anbefelen, auch denselben um Gelegenheit, Vermögen und Beistand ihnen darin zu helfen, oder um Ersetzung ihres eigenen Unvermögens durch anderer Hülfe anzurufen Röm. 1, 9. 10 Phil. 1, 4. 7. 9. Eph. 1, 16. 17. 3, 14 ꝛc. 6, 18. 19. 2 Cor. 9, 8. 13, 7. Hiob 1, 5: zweitens, alle Bemühung andern Guts zu thun mit Gebet zubegleiten, damit durch göttlichen Segen derselben Wohlfart wircklich erhalten werde Röm. 15, 30. 31. 2 Thess. 3, 1. Col. 4, 3. 4: und drittens alle Uberzeugung ihres eigenen Unvermögens andern zu helfen, alle Empfindungen des Mitleidens mit andern, auch alle Ubungen des Gebets für sich selbst, als Reitzungen zu dieser Fürbitte zu gebrauchen, und darin unermüdet anzuhalten 1 Thess. 1, 2 ꝛc. Jac. 5, 14. 16. 1, 5. Röm. 16, 1.

Es gehört diese Pflicht mit zur Ubung des besondern

sondern Gottesdienstes und Anrufung desselben (§. 115), ist auch aus der Nachfolge Christi erweislich (§. 114. 32), der nicht nur in seinem Wandel auf Erden diese Fürbitte für andere geleistet Joh. 17, 1. 9. 20. Jes. 53, 12. Luc. 23, 34, sondern dieselbe auch noch auf die thätigste Weise fortsetzet Röm. 8, 34, Hebr. 7, 25. 1 Joh. 2, 1. Es können Christen damit nicht nur abwesenden Personen, sondern auch den entferntesten Nachkommen nützlich werden. Je mehr GOtt jemanden andere Gelegenheit, Fähigkeit und Vermögen dem Nächsten Wohlthaten zu erzeigen versaget, hingegen Zeit und Einsicht, auch Gnade zum Gebet ertheilet: je verpflichteter ist er zu dieser Ubung, sonderlich wenn dergleichen von andern verlanget und von jemand ausdrücklich zugesaget worden.

Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Verschwiegenheit.

§ 142. Da uns GOtt das Vermögen durch allerley wilkürliche Erkentniszeichen, sonderlich durch die Rede, unsere Gedancken andern zu entdecken, zur Beförderung unserer eigenen und anderer Wohlfart im geselschaftlichen Leben, folglich auch seiner Verherlichung ertheilet hat: so ist der Gebrauch solches Vermögens rechtmäßig, wenn er zur Erhaltung dieses Zweckes eingerichtet wird (§. 17. 20. 26). Weil nun Christen verbunden sind, aller andern Menschen Wohlfart aufs möglichste zu befördern (§. 134): so sind sie auch verpflichtet, denselben so viel

Nach-

Nachricht von ihren Vorstellungen zu ertheilen, als dazu erfordert wird, und ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan, auch sich dazu der bequemsten äussern Erkentniszeichen zu bedienen. Und da die Fertigkeit sein äusseres Bezeugen gegen andere der innern Gemütsfassung übereinstimmig einzurichten **Aufrichtigkeit** genant wird; **Warhaftigkeit** aber wenn solches durch Reden geschiehet, und **Verschwiegenheit** wenn solches so eingeschränckt wird, daß die Ubertretung anderer Pflichten vermieden werde: so sind Christen zur Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Verschwiegenheit verbunden 2 Mos. 20, 16. Eph. 4, 25. Ps. 5, 7. 50, 20. 55, 22. Sprüchw. 12, 19. 1 Chron. 30, 17. Jer. 9, 6. Job. 8, 44. 1 Petr. 2, 1. Dazu denn erfordert wird, einmal, daß sie das Bestreben nach innerer Warheit, oder algemeiner und beständiger Ubereinstimmung mit sich selbst und ihrem Zwecke, auch im Verhalten gegen den Nächsten erweisen (§. 131); folglich auch sich solcher Gemütsfassung gegen jederman befleißigen, die sie bey aller Gelegenheit dürfen blicken lassen, und derselben gemäs handeln, auch daher alle schädliche Verstellung und Falschheit verhüten, hingegen mit jederman redlich

und

und aufrichtig umgehen ohne das Licht zu scheuen Ps 5, 1. 2. 34, 14. Joh 3, 20. 21. Eph. 5, 9. 13 Sprüchw. 26, 28: zweitens, daß sie sich bey der Wahl der äussern Erkentniszeichen zur Vorstellung ihrer Gedancken nach dem eingefürten und angenommenen Gebrauch derselben richten, auch aller Herablassung zur Gemütsfassung anderer bedienen, ihnen so viel Nachricht von ihrer eigenen Erkentnis und Vorhaben zu ertheilen, als dieselben von ihnen zu fordern berechtiget sind, und zur möglichsten Beförderung ihrer Wohlfart dienlich ist, oder dieselbe zu fassen und nützlich zu gebrauchen fähig, auch ohne Verletzung anderer Pflichten ertheilt werden kan; folglich theils vorsetzliche Zweideutigkeit der Worte zur nachtheiligen Hintergehung des Nächsten verhüten; theils sich in die Fähigkeit und Begriffe auch gantze innere Beschaffenheit anderer bequemen, so wol die Schrancken der ihnen zu ertheilenden Nachricht, als auch die Mittel dazu, daraus herzuleiten Zach. 8, 16. Matth. 5, 37. 22, 16. 2 Cor. 1, 17. Jac. 5, 12: drittens, daß sie sich nicht nur aller unrichtigen sondern auch unnötigen Bekantmachung solcher Dinge enthalten, deren Ausbreitung ihnen selbst und andern nachtheilig seyn würde, auch von denen, so dergleichen ver-

verlangen, nicht mit Recht oder aus einer Verordnung des Gesetzes gefordert werden kan, hingegen keine zur Beobachtung ihrer Pflichten nötigen Nachricht ihnen vorenthalten; folglich theils, alle plauderhafte Offenbarung nachtheiliger Heimlichkeiten, Verleumdung und Verräterey vermeiden; theils alle nötige Mittel gebrauchen, andere so dergleichen Nachricht unrechtmäßiger Weise verlangen, davon abzubringen; theils keine Nachricht die zur Verhütung eines bevorstehenden Ubels, oder Beförderung der gemeinen Wohlfart mehrerer Menschen nötig ist, auch von solchen Personen gefordert wird, die derselben zur Besorgung des gemeinen Besten bedürfen, und denen sie zu gehorchen verpflichtet sind, verhalten, wenn solches gleich mit eigenem oder eines andern Nachtheil verknüpft seyn solte Sprüchw. 6, 17. 19. 11, 13. 18, 6. 7 ꝛc. 19, 5. 9. 20, 19. 25, 9 ꝛc. 28, 13. 29, 11. Pred. 3, 7. 1 Sam. 3, 17. 18.

Wenn jemand andern eine unrichtige Nachricht ertheilet, die er doch selbst vor richtig hält: so ist solches zwar an sich eine Unwarheit, nicht aber in Absicht dessen, der sie gesprochen, noch weniger eine Lüge; obgleich dabey einige Verschuldung stat finden kan, wenn die möglich gewesene Untersuchung der Richtigkeit derselben versäumet worden. Weil die nötige Herablassung zu anderer schwa-

schwachen Fähigkeit auch mangelhafter Gemütsfassung zuweilen notwendig erfordert, sich ihrer obgleich unrichtigen Begriffe und Ausdrücke zu bedienen, um ihnen gewisse heilsame Einsichten beizubringen, oder manche nötige Bewegungen des Gemüts bey ihnen zu verursachen: so streitet wieder diese Pflicht nicht, daß man sich in dieser Absicht uneigentlicher und mangelhafter Vorstellungen, Gleichnissen und Erdichtungen bediene, auch so rede und handle, daß andern verborgen bleibe, was ihnen ohne Versündigung nicht kan bekant gemacht werden, hingegen entdeckt und beigebracht werde, was zu ihrer Wohlfart nötig, auch sonderlich zur möglichsten Verhütung ihrer Versündigung erfordert wird, indem man sich sonst derselben mit theilhaftig machen würde; vielmehr bringt diese gesamte Pflicht in manchen Fällen dergleichen Verhalten mit sich. Dahin das unverbesserliche Exempel GOttes und Christi selbst gehört, der sich in seinen Reden nicht nur mancher uneigentlichen Vorstellungen und Lehrgedichte bedienet hat: sondern auch oft sein eigentliches Vorhaben mit Fleis verborgen, auch wol nur einen Theil davon, und was er thun könte, oder in andern Umständen thun würde, obgleich gantz andere Vorstellungen bey Menschen daraus entstanden, als der Sache selbst gemäs gewesen, angezeiget; um manche verborgene Beschaffenheit derselben ihnen selbst und andern zu offenbaren, auch heilsame Gemütsbewegungen und Handlungen zu veranlassen, als in Versuchungen und Prüfungen geschiehet 1 Mos. 22, 2 ꝛc. 32, 24. Jos. 5, 17. Hiob 10, 13. Luc. 24, 28. Ps. 30, 8. Jer. 14, 8. Ingleichen

gleichen ist manches in der Schrift erzälte auch wol gerümte Verhalten gotseliger Personen daraus zu beurtheilen, obgleich zuweilen Übereilungen und Schwachheiten dabey mit untergelaufen 1 Mos. 27, 6 ꝛc. 31, 34 ꝛc. 42, 7 ꝛc. 2 Mos. 1, 19 ꝛc. Jos. 2, 4. 5. 1 Sam. 10, 15. 27. 16, 2. 20, 28. 29. 21, 2. 27, 10 ꝛc. 2 Sam. 17, 19. 20. 1 Kön. 3, 25. Jer. 38, 25. 27. Dahin auch Kriegeslist bey rechtmäßigem Kriege zu rechnen ist, die zur Vermeidung grössern Blutvergiessens gereichet und von GOtt selbst zuweilen befolen worden Jos. 8, 2. 15 ꝛc. 2 Sam. 5, 23. 2 Kön. 6, 19 ꝛc. Doch ist bey allen dergleichen Fällen mit gresser und gewissenhafter Sorgfalt alles zu beobachten, was bey dem Scheinwiederspruch mehrerer Pflichten erfordert wird (§. 100. 44. 41. 40) Aus diesen ertheilten algemeinen Vorschriften fliessen noch gar viel besondere Regeln des nötigen Verhaltens in besondern Fällen, als einmal niemand fälschlich weder wissentlich noch aus ungegründetem Verdacht, eines Verbrechens zu beschuldigen; auch bey richtiger und gewisser Erkentnis eines wirklichen Verbrechens, niemand aus Has und schadenfrohem Hertzen zu verklagen 5 Mos. 19, 16 ꝛc. 1 Sam. 22, 9 ꝛc.: zweitens kein fortdaurendes oder bevorstehendes Verbrechen und Aergernis, dem nicht anders als durch obrigkeitliche Gewalt zu steuren ist, zu verschweigen 5 Mos. 13, 8. 3 Mos. 5, 1. Sprüchw. 29, 24: drittens, sich nie zu entziehen, wenn durch Entdeckung und Bestätigung der Warheit der unterdrückten Unschuld geholfen werden kan Sprüchw. 24, 11: viertens bey jedem vor Gericht abzulegenden Zeugnis und von der Obrigkeit zur

Handhabung der Gerechtigkeit anbefolnen Aussage seiner Nachricht von einer Sache sich der möglichsten Richtigkeit und Volständigkeit der Aussage aufs genaueste zu befleißigen, zumal wenn dergleichen durch einen Eid bekräftiget wird (§. 120) Jos. 7, 19: fünftens sich im gemeinen Leben und Umgang mit andern aller Schwatzhaftigkeit und unnützen Worte zu enthalten, hingegen Behutsamkeit im Reden anzugewönen Sprüchw. 10, 19. Pred. 5, 1. Jac. 1, 19. (§. 128. 132). Es kan diese gantze Pflicht zugleich aus den Pflichten gegen sich selbst hergeleitet werden (§. 131. 121): indem die Gewonheit der Verstellung und Unwarheit einmal alle Glaubwürdigkeit eines solchen Menschen aufhebt, folglich denselben ausser Stand setzt, seine eigene Wohlfart durch den Gebrauch der Rede in vorkommenden Fällen zu befördern, ja zum Umgang und Freundschaft mit ehrlichen Leuten unfähig macht; zweitens den beständigen Verdacht eines bösen und unrechtmäßigen Vorhabens gegen ihn erweckt und andere zur Behutsamkeit reitzt; drittens eine sehr beschwerliche Mühe verursachet seine Unwarheiten bey einiger Warscheinlichkeit zu erhalten, und den mercklichen Wiederspruch in seinen Reden und Handlungen zu verhüten; und viertens, mit der Zeit einem solchen selbst die richtige Vorstellungen und Erinnerungen auch der nötigsten Dinge beraubet, weil ein Mensch endlich selbst für wahr hält, was er andere überredet, und eine Gewonheit erlanget, Erdichtungen mit richtigen Erinnerungen voriger Vorstellungen zu verwechseln, folglich dadurch zum Betrieger seiner selbst wird.

§. 144.

§. 144. Jederman ist berechtiget sein Eigentum einem andern abzutreten, auch den Gebrauch seiner Kräfte zu eines andern Nutzen anzuwenden, so weit beides ~~kön-~~ ohne Nachtheil anderer Pflichten geschiehet; folglich auch sich aufs künftige durch Entdeckung seines Entschlusses gegen denselben dazu anheischig zu machen. Geschiehet solches durch eine eigentliche Versicherung seines Vorhabens; so wirds eine Zusage genant: komt die ausdrückliche Genemhaltung des andern dazu, sonderlich bey bedingungsweise eingerichteten Zusagen, so entstehet daraus ein Vertrag; wodurch dem andern ein Recht zuwächst, dasjenige, worüber der Vertrag errichtet worden, oder die Zusage geschehen, zu erwarten und zu fordern. Da nun Christen verbunden sind einem jeden das Seine zu verschaffen, oder sein Recht zu leisten (§. 135): so müssen sie auch verpflichtet seyn, alle Zusagen und Verträge aufs möglichste zu halten (§. 131. 143) Matth. 23, 23. Ps. 15, 4. 3 Mos. 19, 11. 1 Sam. 15, 29. Ps. 33, 4. 89, 34-36. 146, 6. 5 Mos. 7, 9. 4 Mos. 23, 19. 1 Kön. 8, 23. Jes. 26, 3. 4. 34, 16. Tit. 1, 2. 1 Petr. 2, 22; verglichen mit §. 114. Dazu denn nötig ist einmal, daß der Inhalt der Zusagen und Verträge rechtmäßig sey, oder unser Eigentum und ei-

Haltung der Zusagen und Verträge.

nen nicht nur an sich möglichen sondern auch unsündlichen Gebrauch unserer Kräfte betreffe; indem sonst die Erfüllung derselben unmöglich ist (§. 100), 4 Mos. 30, 4: zweitens, daß bey Ertheilung der Zusagen und Einrichtung der Verträge alle Aufrichtigkeit beobachtet, hingegen aller betriegliche Misbrauch der Unwissenheit des andern, und Zweideutigkeit der Worte, auch gewaltsamer Zwang vermieden werde (§. 143); folglich auch Zusagen über künftige ungewisse Dinge, nur unter ausdrücklichen oder doch vorausgesetzten Bedingungen ertheilet und angenommen werden Jac. 4, 13: drittens, daß man gethane Zusagen im Andencken behalte, und auf derselben möglichste Erfüllung bedacht sey, damit keine verschuldete und vermeidlich gewesene Unmöglichkeit derselben Haltung verhindere: viertens, daß diese Verbindlichkeit durch nichts für aufgelöset gehalten werde, als durch die gäntzliche natürliche oder moralische Unmöglichkeit der Erfüllung, und durch die Aufhebung derselben von dem andern Theil, durch bezeugte Genehmhaltung solcher Aenderung oder thätige Übertretung der Bedingungen; folglich der verpflichtete Theil durch die erweisliche Unbilligkeit der geschehenen Zusagen und errichteten Verträge, oder Beschwerlichkei-

keit und Nachtheil der Erfüllung derselben die Verbindlichkeit zur Haltung nicht aufgehoben zu seyn dencke, obgleich der andere Theil nach der Vorschrift der Billigkeit alsdenn verbunden ist, in solchem Fal diese Verbindlichkeit aufzuheben (§. 135): fünftens, daß man bey vorgefalner Unmöglichkeit den andern Theil davon zu überzeugen, und dadurch die Erlassung solcher Verbindlichkeit zu erlangen suche, oder im Fal der Weigerung, künftige Gelegenheit zu möglicher Erfüllung erwarte, und alsdenn seiner Zusage nachkomme.

Weil aus diesem Grunde jede Zusage Schuld macht; so wird dadurch eine vorher wilkürlich gewesene Sache notwendig: es kan aber auch die Verbindlichkeit zu einer Pflicht durch deshälb geschehene Zusage und errichtete Verträge vermeret werden, welche durch dazu kommenden Eidschwur noch stärcker wird (§. 120). Zugleich erhellet aus dieser Beschaffenheit der Zusagen und Verträge, theils, daß Leute die gantz in anderer Gewalt stehen, und eigentlich kein Eigentum haben, noch auch den Gebrauch ihrer Kräfte zu bestimmen befugt sind, zu Verträgen und Zusagen darüber unfähig sind; theils daß die Zusagen, so ohne möglichen Gebrauch des Verstandes geschehen, keine Verbindlichkeit haben; theils, daß bey verschiedenen einander wiedersprechenden Zusagen und Verträgen, die Verbindlichkeit der letztern durch die ältere Verbindlichkeit der erstern aufgehoben

ben wird, indem das Gegentheil von dem, wozu man durch eine vorhergegangene Zusage verpflichtet ist, als moralisch unmöglich anzusehen ist, dazu keine Verbindlichkeit statt findet (§. 100).

Bescheidenheit und Demut.

§. 145. Wenn jemand geneigt ist jedermans Vorzüge im Verhalten gegen denselben aufs möglichste zu beobachten, wird solches **Demut** genant: **Bescheidenheit** aber wenn jemand sich selbst nicht mehr Vorzüge vor andern anmasset und beilegen lässet, als sein innerer und äusserer Zustand erfordert und verstattet; folglich das ihm beschiedene Verhältnis gegen andere genau beobachtet, und alle, andern nachtheilige Uberschreitung desselben sorgfältig verhütet. Da nun Christen verbunden sind jederman aufs möglichste zu ehren (§. 141): so müssen sie auch zur **Bescheidenheit und Demut gegen jederman verpflichtet** seyn (§. 130. 111) Eph. 4, 1. 2. Phil. 2, 3. 1 Petr. 5, 5. Matth. 11, 29. 20, 25. 26. Luc. 14, 11 2c. Dazu denn erfordert wird **einmal**, daß sie die algemeine Gleichheit der Menschen in Absicht des Ursprungs und der wesentlichen Beschaffenheit derselben erwegen, und bey allen erlangten zufälligen Vorzügen beobachten, folglich niemand verachten Mal. 2, 10. Apostg. 17, 26. Ps. 82, 6. 7. Matth. 23, 8: **zweitens,**

tens, daß sie sich gewönen alle Vorzüge anderer zu bemercken, und ihr Urtheil von denselben auch Verhalten gegen sie darnach einzurichten, folglich bereit seyn, sich zu erniedrigen und andere in Absicht solcher Vorzüge höher zu achten als sich selbst; so ohne Verstellung und Nachtheil der Warheit geschehen kan, da, bey dem durch GOttes weise Vorsehung verordnetem Unterschied der zufälligen Vorzüge, jederman dergleichen in Absicht anderer besitzt, auch alle eigene Vorzüge zu göttlichen Wohlthaten gehören, folglich zur Erhebung seiner selbst nicht dürfen gemisbraucht werden 1 Cor. 4, 6. 7. Matth. 23, 11. 12. Joh 8, 50. 3 Mos. 19, 32: drittens, daß sie eben daher jederman so viel Hochachtung blicken lassen, als ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen mag, von sich selbst aber mäßiglich halten, auch nicht jeden Mangel der Hochachtung anderer gegen sich für eine Beleidigung ansehen, hingegen alle ungebürende Verehrung aufs möglichste verhüten, und von sich ablenen (§ 126) Röm. 12, 10.

Auch gehört dahin, daß man sich nicht nur alles Misbrauchs, sondern auch unnötigen Gebrauchs seiner Vorzüge, und darin gegründeter Gewalt über andere, enthalte Philem. v. 8. 9. 1 Thess. 2, 6. 7. 11: ingleichen

der Feler und Unvolkommenheiten anderer nicht zur Verachtung derselben und unnötigen Härte gegen sie bediene, vielmehr allen nötigen Ernst in Entdeckung und Bestrafung ihres Unrechts mit mercklicher Erweisung der billigen Achtung aller ihrer übrigen Vorzüge, und sorgfältigen Vermeidung alles Scheins einer eigenen Uberhebung, mäßige Gal. 5, 26. 6, 1 ꝛc. 1 Tim. 5, 1-3 ꝛc. auch endlich sich seiner Mängel und der Möglicheit zu felen bewust bleibe, und daher geneigt sey, sich weisen zu lassen, und anderer Vorstellung und Erinnerung anzunemen. Es ist aber dergleichen Verhalten zur Dienstfertigkeit gegen den Nächsten unentberlich, indem sonderlich die dazu nötige Herablassung, auch Willigkeit zu geringen und verächtlichen Diensten solche Gemütsfassung erfordert (§. 136).

Freundlichkeit und Leutseligkeit.

§. 146. Die **Freundlichkeit** besteht in einem Bestreben mit seinem gantzen Umgange andern wohlzugefallen und Vergnügen zu erwecken: so auch **Leutseligkeit** heist, indem dadurch die Neigung zu andern Leuten, und das Verlangen ihren Zustand aufs möglichste zu verbessern, erwiesen wird. Weil nun dadurch dem Nächsten eine Wohlthat wiederfärt; jederman auch dergleichen von andern wünscht; Christen aber zur möglichsten Gutthätigkeit und Billigkeit verbunden sind (§. 136. 135): so sind sie zugleich **verpflichtet sich gegen jederman so freund-**

freundlich und leutselig zu erzeigen, als ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan Eph. 4, 32. Col. 4, 12. 1 Cor. 13, 4. 2 Cor. 6, 6. 1 Petr. 3, 8; folglich auch einmal, sich dem unsündlichen Umgang anderer nicht ohne Not zu entziehen, oder denselben andern schwer zu machen, sondern vielmehr zu erleichtern, auch mit Übernemung einiger eigenen Beschwerde Matth. 19, 13. 14. 2 Cor. 11, 28: zweitens bey jedesmaligem Umgang mit andern sich jederman angenem und gefällig zu machen, so viel mit der Beobachtung anderer Pflichten bestehen kan, auch aus dem Grunde sich zu anderer Fähigkeit herabzulassen, in ihr oft gar beschwerliches Bezeigen zu schicken, und die aufrichtige Begierde ihnen nützlich zu seyn aufs mercklichste an den Tag zu legen Eph. 4, 29. Col. 4, 6. 1 Cor. 10, 33: und drittens, bey solchem nötigen Verhalten, so an sich andern unangenem seyn möchte, derselben Misvergnügen durch die liebreichste Erweisung des Mitleidens und Dienstfertigkeit gegen dieselben zu mäßigen Ps. 141, 5.

Diese Pflicht ist aus dem holdseligen Verhalten Christi gegen jederman Psal. 45, 3. Jes. 50, 4 und der gantzen Leutseligkeit, und Menschenliebe GOttes Tit. 3, 4. 5 Mos. 33, 3, begreiflich und erweislich: zumal da wir

gleiches Verhalten von GOtt zu erwarten haben, als wir dem Nächsten erweisen. Es gehört aber dazu noch einmal, daß man allen Schein einer Liebllosigkeit und gäntzlichen Unwillens gegen andere sorgfältig vermeide, auch alsdenn, wenn ein notwendiges Missfallen an derselben Verhalten zu bezeugen ist: zweitens, daß man nicht alle unwillige Gemütsbewegungen gegen andere gleich ausbrechen lasse, oder solches gar für ein Stück der nötigen Aufrichtigkeit ansehe, sondern dergleichen so lange zuück halte, bis eine hinlängliche Prüfung der Rechtmäßigkeit solches Unwillens, u. der unschädlichsten Entdeckung desselben vorgenommen worden, welches ohne sündliche Verstellung geschehen kan, und zur Verhütung herschender Sinlichkeit unentberlich ist: drittens, daß man alles eigene Vergnügen aus anderer Umgang beobachte, um der bequemsten Mittel andern angenem zu seyn kundig zu werden, sich auch dieselben angewöne, solte es gleich anfangs mit einigem Zwang geschehen müssen; so gleichfals keine Verstellung ist, wenn wir dabey aus aufrichtigem Verlangen dem Nächsten wohl zugefallen, und nach demselben handeln, und uns nur zur Uberwindung der Sinlichkeit und üblen Gewonheit anhalten: und viertens, daß man darin nötige Mas halte, und sich in die verschiedene Gemüter anderer und deren Abwechselung schicke, theils andere Pflichten nicht zu übertreten, theils dem Nächsten nicht unwissend beschwerlich und verdrieslich zu werden, oder sich selbst der nötigen Mittel zu berauben in ausserordentlichen Fällen andere von unserem Wohlmeinen zu überzeugen, durch unbesonnene Verschwendung der dazu dienlichen Mittel.

§. 147.

§. 147. Die Abwesenheit der Beleidigungen und Gefar derselben wird Friedfertigkeit und Einträchtigkeit genant; die Übereinstimmung aber mit anderer Verlangen Eintracht: folglich bestehet Friedfertigkeit und Einträchtigkeit in dem möglichsten Bestreben darnach. Weil nun jederman sich dergleichen Verhalten von andern wünschet (§. 121): so ist auch jederman gegen andere dazu verpflichtet (§. 135). Und da solches ohne versäumte Beobachtung der Gerechtigkeit und Gutthätigkeit auch Mitleidens nicht unterbleiben kan, Christen aber zu dem allen verbunden sind (§. 135 136. 137): so müssen sie auch zur Friedfertigkeit und Einträchtigkeit verpflichtet seyn Röm 12, 16. 18. 14, 19. 15, 5. Hebr. 12, 4. 2 Tim. 2, 22. 23. Jac. 3, 17. 18. Marc. 9, 50. Dahin denn zu rechnen ist erstlich, daß sie nicht nur alle wirckliche Beleidigung anderer, sondern auch den Schein davon aufs möglichste vermeiden; folglich theils, die Schrancken ihres und anderer Rechts genauer untersuchen, und nie überschreiten; theils, so viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan, von ihrem scharfen Recht weichen, ohne alles so dahin gehört, vielweniger aber noch mehr, als daraus fliesset, dem Nächsten zuzumuten, oder sich durch die Unterlassung desselben zur Gegenbeleidigung berechtiget zu halten;

Friedfertigkeit und Einträchtigkeit.

theils

theils auch alle vorgegangene Beleidigung anderer aufzuheben und zu ersetzen, auch des andern ungegründete Einbildung davon zu heben, und ihn eines andern zu überzeugen trachten 1 Cor. 6, 7. 4, 14. 1 Thess. 5, 15. 22. 2 Cor. 1, 13. 17. 23. 2, 4. 7, 8: zweitens, daß sie geneigt seyn sich in anderer Verlangen aufs möglichste zu bequemen, ihre unsündliche Gewonheiten anzunemen, und überhaupt nach der möglichsten Übereinstimmung mit denselben trachten; folglich theils in Dingen so zur gemeinschaftlichen Verbindung gehören, sich von anderer oder andere von ihrer Meinung zu überzeugen suchen; theils die verschiedene Meinungen anderer in Nebendingen tragen, ohne ihnen die ihrige aufzudringen, oder deshalb die Eintracht im übrigen zu unterbrechen; theils alle unnötige und eigensinnige Absonderung, auch ungewönliche Einrichtung des Verfarens verhüten; theils sich in anderer Schwachheit und Eigensin aufs möglichste schicken 1 Cor. 1, 10 ꝛc. Phil. 2, 2. 1, 27. 3, 16. Röm. 14, 1. 3 ꝛc. 15, 1 ꝛc. 2 Cor. 13, 11. Sprüchw. 18, 1: drittens, daß sie alle Gelegenheit des Misfallens und Unwillens anderer aufs möglichste zu vermeiden, oder solch Misvergnügen derselben, so viel nur immer geschehen kan, zu heben suchen; folglich theils alle Neigung zum Wie-

der-

derspruch und herschenden Zorn unterdrücken; theils allen wircklichen Zanck und unnötigen Streit beilegen und aufs möglichste unterbrechen; theils mit ihren Einsichten und besondern Meinungen behutsam seyn; theils sich zum weichen, nachgeben und Enthaltung auch an sich erlaubter Dinge bey vermerckter Schwachheit anderer gewönen Jac. 3, 14. 16. 1, 19. 20. Eph. 4, 31. Col. 3, 8. 13. 1 Mos. 13, 7. 8. 9: und viertens, daß sie auch anderer Mishelligkeit beizulegen, und Spaltung oder Feindschaft derselben aufzuheben suchen, oder doch so viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan, gegen alle unparteiisch bleiben Matth. 5, 9.

Je grösser jemandes innere oder äussere Verbindung mit andern, und je stärcker die Verbindlichkeit zur Unterhaltung derselben ist: je nötiger ist diese Einträchtigkeit gegen dieselben. Wenn diese Friedfertigkeit in einem und andern Fal nur aus einer thummen Gleichgültigkeit, oder natürlichen Unempfindlichkeit und Kaltsinnigkeit entstehet; so ist sie von keiner sonderlichen Dauer, noch algemeinen Umfang: indem dergleichen Leute, andere für eben so empfindlich und kaltsinnig halten, als sie selbst sind, und mit eben solcher Gleichgültigkeit andere beleidigen und aufbringen, als sie anderer Beleidigungen und Misfallen ertragen. Je mehr man die wirckliche Übereinstimmung mit andern in wichti-

wichtigen Dingen erweget, und die Unerheblichkeit der übrigen Verschiedenheit, auch den Schaden alles unnötigen Streits bedencket, und sich der Bescheidenheit und Demut befleißiget (§. 146), Gal. 5, 26; ingleichen auch, je stärcker die Versicherung und Empfindung des göttlichen Friedens und Vorsorge, auch daraus entstehenden Sicherheit von aller Gefar ist (§. 86. 89. 109) Phil. 4, 7. Col. 3, 14: je leichter wird die Beobachtung dieser Pflicht werden. Davon die unnötige Sorge des Misbrauchs solches Nachgebens von andern niemand abhalten kan: indem anderer unrechtmäßiges Verhalten unsere Verbindlichkeit nicht aufhebt, die sich auch in diesem Stück nur so weit erstrecket, als die Beobachtung anderer Pflichten zuläßt. Es befördert aber solch Verhalten die eigene Wohlfart und Gemütsruhe auch Hochachtung bey andern, daher es mit zu den Pflichten gegen uns selbst gehöret. Weil auch mancher von andern einem zugemutete Streit bey dieser Gemütsfassung vermieden werden, ja dieselbe auch bey wircklichem unvermeidlichen Streit fortdauren kan: so kan man nicht nur zuweilen länger Friede haben als andere wollen, sondern gewis allezeit friedfertig bleiben.

Sanftmut und Gelindigkeit.

§. 148. Wenn man geneigt ist anderer Beleidigungen nicht zu empfinden noch dadurch zu Gegenbeleidigungen aufgebracht zu werden; so ist man sanftmütig: wenn man aber bey aller nötigen Beurtheilung des Nächsten und Gegenverfassung wieder sein unrechtmäßiges Ver-

Verhalten auf die demselben erträglichste und vortheilhafteste Weise verfäret; wird solches **Gelindigkeit** genant. Da nun die Wohlfart anderer nicht aufs möglichste befördert, noch auch diemöglichste Gutthätigkeit und Barmhertzigkeit gegen denselben geleistet werden kan, ohne dergleichen Verhalten und Gemütsfassung; überdis jederman sich dergleichen von andern wünschet Christen aber zu dem allen verbunden sind (§. 134. 136. 137. 135): so müssen sie auch **zur Sanftmut und Gelindigkeit verpflichtet** seyn **Tit.** 3, 2. **Phil.** 4, 5. **1 Thess.** 5, 14. **1 Tim.** 6, 11. **Gal.** 5. 22. **Matth.** 11, 29. Dazu denn nötig ist, **einmal** daß sie geneigter seyn anderer unrechtmäßiges Verhalten gegen sie für eine Unwissenheit, mangelhafte Erkentnis, Versehen und Ubereilung als vorsetzliche Beleidigung zu halten, folglich dasselbe ihnen nicht dafür anrechnen **Gal.** 4, 12. 5, 6. **Luc.** 23, 34. **1 Cor.** 13, 7. **1 Petr.** 4, 8: **zweitens**, daß sie sowol solche Vergehungen, als vorsetzliche Beleidigungen des Nächsten zwar durch Bedeutung desselben und Meidung der Gelegenheit dazu verhüten, doch auch was davon unvermeidlich ist mit Gelassenheit erdulden, und, so viel ohne Ubertretung anderer Pflichten geschehen kan, ertragen **2 Cor.** 11, 19. 20. **Gal.** 6, 2. **Sprüchw.** 16, 32: **drittens**, daß sie sich dadurch zu keinem Has,

Bit-

Bitterkeit und herschenden Zorn, oder desselben thätigen Erweisung durch Gegenbeleidigung und Selbstrache berechtiget und genötiget zu seyn glauben Matth. 5, 39. 44. Röm. 12, 17. 19. 1 Thess. 5, 15. 1 Petr. 3, 19. 23. Sprüchw. 20, 22. 24. 29: viertens, daß sie bereit seyn alle Beleidigungen dem Nächsten zu vergeben, und desselben Schuld, oder Verbindlichkeit zur Gnugthuung und Ersetzung, zu erlassen Matth. 6, 12. 14. 15. Eph. 4, 32. Col. 3, 13: fünftens, daß sie bey aller nötigen Vertheidigung ihrer selbst, oder Abhaltung und Ersetzung eines von andern bevorstehenden oder erlittenen Unrechts und Schadens, die dem Nächsten unschädlichste und vortheilhafteste Mittel allen übrigen vorziehen; folglich nicht nur selbst allen eigenen Unwillen mäßigen, sondern auch dem Zorn anderer ausweichen, durch Stille und sanfte Antwort dieselben begütigen, und allen Gebrauch ihres Rechts und dazu erforderte Zwangsmittel, durch nötiges Mitleiden einschräncken Ps. 4, 5. Sprüchw. 15, 1. 25, 15. Eph. 4, 26. 2 Tim. 2, 24: und sechstens, daß sie allen Eifer gegen das Böse, und die zur Beobachtung anderer Pflichten gehörige mündliche und thätige Bestrafung des Unrechts anderer ohne Has leisten, und mit Vermeidung aller unnötigen Schärfe

se mäßigen Ps. 141, 5. Gal. 6, 1. 2. Eph. 6, 14. 3 Mos. 25, 43.

Das allervolkommenste Exempel GOttes und Christi Weish. 12, 18. 2 Mos. 32, 6. Ps. 103, 8 ꝛc. 86, 15 verbindet uns nicht nur zur Nachfolge (§. 114): sondern ertheilt auch die allerrichtigsten Vorschriften des dabey nötigen Verhaltens. Je lebendiger die Erkentnis der fortdaurenden göttlichen Erlassung unserer Verschuldungen gegen denselben, auch der Unentberlichkeit derselben ist: je leichter wird diese Sanftmut gegen den Nächsten seyn Matth. 18, 23-35. Eph. 4, 32; die auch sehr erleichtert wird, wenn wir uns gewönen, die genaue Regierung GOttes in allen Stücken zu erkennen, alles aus seiner Hand anzunemen und ihm zu befelen (§. 110. 89) 2 Sam. 16, 10, auch keine hohe Gedancken von uns selbst und unserm Recht zu haben, hingegen unsere eigne Versehen lebendig zu erkennen, und viel von den Vergehungen des Nächsten gegen uns, uns selbst und einem vorhergegangenen eigenen Versehen zuzuschreiben. Man entgehet dadurch vielen beschwerlichen Unruhen und Not, die sonst im Gedränge dieser Welt unvermeidlich ist, wenn man sich über alles Unrecht erzürnen wolte Pred. 7, 10. 17. 22.

Verhalten gegen Wohlthäter.

§. 149. Weil jederman der durch den Gebrauch seiner Kräfte und Eigentums anderer Wohlfart verschaft und befördert, oder demselben gutes thut, einiges Recht an dem Genus solcher Wohlfart desselben hat, und billig ein, solchen Wohl-

thaten gemässes Gegenverhalten erwartet; wir auch alle Pflichten gegen andere nach Masgebung einer grössern und geringern Verbindung mit denselben zu leisten schuldig sind (§. 134), dergleichen aus allen genossenen Wohlthaten entstehet: so sind Christen verbunden, **Wohlthäter das von ihnen empfangene Gute geniessen zu lassen, und alle jederman schuldige Pflichten denenselben insonderheit zu leisten.** Dazu denn gehört **einmal**, daß sie geneigt seyn, von andern genossene Wohlthaten davor zu erkennen, um des wircklich gehabten Nutzens oder der guten Absicht derselben willen hochzuachten, und im lebendigen Andencken zu behalten; folglich nicht alles was ihnen Guts wiederfäret für Schuldigkeiten anderer ansehen, gering achten und tadeln, oder sich derselben nachher schämen, und sie verleugnen oder leichtsinnig vergessen Phil. 4, 10. 14. 16 ꝛc. 2, 22. 25. Röm. 16, 4. Luc. 10, 8: **zweitens**, daß sie der Gutthätigkeit derselben nicht misbrauchen, ihnen über Vermögen und ohne Not Beschwerden zumuten, oder über unterlassener Fortsetzung ausserordentlicher Wohlthaten nicht unwillig werden, und solches für eine Beleidigung ansehen 2 Cor. 8, 13 ꝛc. 2 Sam. 19, 28-30: **drittens**, daß sie sich durch das Andencken

cken der empfangenen Wohlthaten zur aufrichtigen Gegenliebe und derselben thätigsten Erweisung, oder eifrigsten Danckbeflissenheit reitzen, und sich äusserst bemühen, den Wohlthätern gleiches zu erzeigen, oder doch ihre Erkentlichkeit aufs möglichste an den Tag zu legen: folglich nicht nur derselben Beleidigung verhüten, sondern auch ihren Nutzen und Vergnügen eifrigst suchen, und ihnen zu Dienste und Gefallen seyn Matth. 5, 46. Luc. 6, 32. 33. 1 Cor. 9, 11. 14. Sprüchw. 17, 13: und viertens, daß sie sonderlich durch Fürbitte alles eigne Unvermögen der Vergeltung genossener Wohlthaten ersetzen (§. 142) 2 Tim. 1, 16. 18. Phil. 4, 17. 19.

Je mehr wir alle Wohlthaten aus der Hand GOttes annemen: je mehr wird uns die nötige Danckbarkeit gegen GOtt (§. 107) antreiben, auch gegen die Werckzeuge und Mittelspersonen, deren sich GOtt bedienet uns wohl zu thun, erkentlich und danckbar zu seyn.

§. 150. Wer jemanden aufrichtig liebet ist ein Freund desselben: welches also einer seyn kan, der nie Gelegenheit und Vermögen gehabt dem andern Wohlthaten zu erzeigen; obgleich nicht alle, die einen nie beleidiget haben, dafür zu halten sind. Weil nun daraus eine nähere Verhalten gegen Freunde.

Verbindung entstehet; wir aber die algemeinen Pflichten gegen andere nach Beschaffenheit der grössern und geringern, nähern und entferntern Verbindung mit denselben zu leisten schuldig sind (§. 134. 135): so sind wir auch verpflichtet, gegen Freunde uns auf eine ihrer Freundschaft gemässe Art zu verhalten. Dazu denn nötig ist, einmal, daß man zwar jederman sich zum Freunde zu machen und erhalten suche, so viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan, doch aber insonderheit solcher Personen Freundschaft suche, von deren Gemütsfassung und gantzen Beschaffenheit man hoffen kan, daß sie an einem rechtmäßigen Verhalten sonderlich gegen GOtt kein Misfallen, sondern Vergnügen haben, auch im Stande seyn werden, unser bestes unmittelbar oder mittelbar zu befördern; daher die Freundschaft mit Christen, und solchen durch welche man gebessert werden kan, der Freundschaft anderer, die ohne Versündigung oder Theilnemung daran, nicht bestehen möchte, weit vorzuziehen ist Ps. 1, 1. 15, 4. 101, 3. Jac. 4, 4: zweitens, daß man anderer Freundschaft hinlänglich prüfe, das Vorgeben und den Schein der Freundschaft so lange für mutmaslich halte und gelten lasse, bis man genugsamen Grund

der

der gewissen Aufrichtigkeit, oder Proben des Gegentheils bemercket habe, und dabey die nötige Liebe des Nächsten, so das beste hoffet, und Argwon vermeidet, mit eben so nötiger Behutsamkeit verbinde, auch sich bey solcher Prüfung nach der innern und äussern Fähigkeit anderer richte Sprüchw. 14, 20. 19, 6. 7. 17, 17. Sir. 6, 6. 7 ꝛc. 37, 12 ꝛc: drittens, daß man einen treuerkanten Freund hochachte, seine Feler und Gebrechen übersehe, an seinen Umständen Theil neme, alle Beleidigung und Schaden desselben verhüte, und seinen Nutzen eifrig suche, auch vertraulich in Entdeckung aller nützlichen Nachrichten handele Matth. 5, 46. Joh. 15, 15. Sir. 6, 14. 16 ꝛc. 7, 20 ꝛc: viertens, daß man seinen Umgang und die Vertraulichkeit desselben nach der Fähigkeit und Beschaffenheit der Freunde einrichte, ohne ihrer Liebe eigennützig zu misbrauchen, ihnen beschwerlich oder nachtheilig zu seyn, ihnen mehr zuzumuten, und von ihnen zu erwarten oder anzunemen, als ihnen möglich, oder ohne eigenen Schaden geschehen kan, doch dabey alles ungegründete Mistrauen auf ihr Wohlmeinen, ja auch den Schein desselben vermeide Phil. 1, 7. 8. 4, 14 ꝛc. 2 Cor. 6, 11. 17. 11, 11. 12. 2 Sam. 23, 17.

Die Vertraulichkeit besteht in der thätigen Erweisung eines Vertrauens zu des andern Liebe und deren Aufrichtigkeit auch Beständigkeit: die demnach nicht blos in Entdeckung solcher Nachrichten bestehet, deren weitere Bekantmachung uns nachtheilig seyn würde, sondern auch in der unterlassenen Verbergung aller Handlungen und Umstände von solcher Art; ingleichen in Annemung solcher Wohlthaten, deren Versagung ein Mistrauen gegen denselben anzeigen würde, auch im Verlangen und Erwartung beschwerlicher Dienste. Die Einschränckung derselben in den verschiedenen Arten ihrer Wirckungen kan mit der aufrichtigsten Freundschaft bestehen, und ist oft dazu unentberlich.

Verhalten gegen Feinde.

§. 131. Wer jemanden hasset, folglich seinen Schaden gern siehet und suchet, wird desselben Feind genant. Da nun Christen zur algemeinen Liebe des Nächsten verbunden sind (§. 134), doch ohne Nachtheil der gleichfals nötigen Selbstliebe (§. 121): so sind sie auch verpflichtet, durch Verbindung dieser verschiedenen Pflichten, sich gegen Feinde ihrer Beschaffenheit gemäs zu verhalten. Es gehört aber dazu einmal, daß sie zwar niemand ohne gnugsamen Grund für ihren Feind halten, aber auch keine hinlängliche Nachricht von anderer Feindschaft verachten oder übersehen; folglich sowol der Feinde selbst, als auch der Ursachen und Veranlassungen ihrer

Feind-

Feindschaft kundig zu werden suchen Ps. 3,2 ꝛc. 25,19: zweitens, daß sie niemandes Feind seyn, noch sich durch anderer Beleidigung und Feindschaft für berechtiget oder genötiget dazu halten, sondern bey allem Has des Bösen und Unrechts in unveränderter Liebe und Mitleiden gegen die Feinde bleiben Matth. 5, 44: drittens, daß sie anderer Feindschaft gegen sich aufs möglichste zu verhüten und zu heben suchen; folglich nicht nur alle Beleidigung anderer, und den Schein derselben, so viel geschehen kan vermeiden, auch durch Abbitte, Gnugthuung, Ersetzung und möglichste Wilfärigkeit sich der Erlassung eigener Schuld und Beilegung des Unwillens anderer bestreben, sondern auch dergleichen Aufhebung ihrer erlittenen Beleidigungen andern gern und willig wiederfaren lassen, ja anzubieten bereit seyn Matth. 5, 23. Eph. 4, 32. Col. 3, 13: viertens, daß sie sich nicht nur aller Vergeltung des bösen mit bösem enthalten, sondern ihrem Feinde aufs möglichste wohlthun; auch alle Wiedersetzung gegen desselben Vorhaben und Bemühen sie zu beschädigen ingleichen alles Bestreben nach seiner Aussönung, aus Liebe gegen ihn herleiten, desselben weitere Versündigung und grössern Schaden zu verhüten Röm. 12, 20. Sprüchw. 25, 21. 22.

1 Petr. 3, 9 ꝛc: und fünftens, daß sie ihm in Ermangelung anderer Gelegenheit seiner Besserung und Liebeserweisung gegen ihn, die allezeit mögliche Fürbitte beständig leisten, folglich ohne Zorn und Bitterkeit, nicht wieder, sondern für ihn beten 1 Tim. 2, 8. Jac. 5, 7-9.

Weil jederman seine Feinde als seine Wohlthäter ansehen kan, die ihm zufälliger weise manchen Nutzen schaffen, zur Gelegenheit der Ubung und Vermehrung mancher Pflichten, Entdeckung vieler ihm sonst unbekanten Gebrechen und Mängel, auch künftigen grössern Gnadenbezeugung des um GOttes willen erduldeten Unrechts gereichen: so hat ein jeder auch aus dem Grunde ihnen Gutes zu wünschen und zu erzeigen (§. 149). Die biblischen Exempel des Gebets wieder die Feinde sind theils als Gebete wieder ihr feindseliges, der Sache GOttes unter den Menschen nachtheiliges Verhalten anzusehen; theils als Weissagungen der Männer GOttes die drohungs und warnungsweise mit völliger Genemhaltung des göttlichen Verfarens, seine Gerichte vorher verkündiget, und sich eben daher aller Selbstrache enthalten haben, die gantze Entscheidung aber und Rettung ihrer Sache dadurch GOtt übergeben; theils als Wirckungen des gerechten Eifers für GOtt, bey gewisser Erkentnis der vorsetzlichen und beharlichen Bosheit derselben.

Verhalten gegen Verstorbene.

§. 152. Da verstorbene Menschen im Tode nicht aufhören, sondern in dem allgemeinen

gemeinen Reich und Gebiet GOttes fortdauren, auch durch die Auferstehung von den Todten ihre gäntzliche Vollständigkeit wieder erhalten werden (§. 21); Christen über dis einerley künftige Glückseligkeit mit einander gemein haben (§. 95), auch schon hier mit den vollendeten Geistern der Gerechten, und guten Engeln in Gemeinschaft stehen (§. 93); ingleichen aller dieser Warheiten von den künftigen Dingen nach dem Tode aus der nähern Offenbarung GOttes versichert sind (§. 21. 22): so müssen sie auch zu einem rechtmäßigen Verhalten gegen Verstorbene verbunden seyn (§. 102). Dazu denn erfordert wird einmal, daß sie jedermans Absterben betrauren, nicht nur um eines dabey erlidtenen besondern oder gemeinen Verlusts willen, sondern vornemlich in Absicht der dadurch unterbrochenen weitern Vorbereitung zur Ewigkeit; doch dabey allen nötigen Unterschied beobachten, auch alle Unterwerfung und Zufriedenheit gegen GOtt, ingleichen Vertrauen auf seine Zusagen üben 1 Thess. 4, 13. Sir. 38, 16-24. Jer. 22, 10: zweitens, die ihnen im Leben erzeigte Ehre und rechtmäßige Hochachtung nicht für gantz aufgehoben ansehen, sondern aufs möglichste fortsetzen (§. 141); folglich, theils ihre Leiber zu einem solchen Auf-

enthalt und Auflösung, als der ihnen schuldigen Hochachtung gemäs, und lebenden am unschädlichsten und dienlichsten ist, befördern, theils sich alles unnötigen und ungegründeten Richtens derselben enthalten, theils ihr rümliches Andencken zu erhalten und fortzupflantzen suchen Matth. 26, 7-12. Marc. 15, 46. 16, 1. 1 Mos. 50, 12c. 2 Sam. 1, 12. 17. Hebr. 13, 7. 12, 1. 1 Cor. 4, 5. Tob. 1, 20. 2, 3. 10: drittens, daß sie durch derselben gutes und böses Exempel, sich und andere zu bessern suchen, und sich zur unschädlichsten und vortheilhaftesten Nachfolge, oder Samlung zu denselben anschicken und vorbereiten 2 Sam. 12, 20 2c. Pred. 7, 32c: viertens, daß man über der verstorbenen Vollendung, und alle ihnen oder durch sie andern erzeigte Wohlthaten, GOtt dancke und lobe, auch ihr Exempel zu Bewegungs und Versicherungsgründen des Glaubens und Gebets brauche, ingleichen GOtt um Erfüllung aller seiner Zusagen an und mit ihnen anrufe Matth. 22, 32. Ps. 22, 5. 2 Tim. 4, 7. 8. 1 Thess. 4, 14.

Christen müssen in der Leistung dieser Pflichten ihre Uberzeugung und Glauben von der Unsterblichkeit der Selen und Auferstehung der Leiber beweisen, und daher ihr Verhalten gegen verstorbene nicht blos aus den Regeln des

des Wohlstandes gegen die lebenden herleiten, sondern aus Versicherung einer fortdaurenden Verbindung mit denselben. Dahin überdis noch gehört, daß man theils den unsündlichen Willen verstorbener Personen erfülle Jer. 35, 6 ꝛc. 14, theils aber auch alle Anhänglichkeit an dieselben, und ungegründete oder gar sündliche Verehrung derselben und Vertrauen auf sie verhüte Jud. v. 9.

Fünftes Hauptstück
Von
den Pflichten des geselschaftlichen Lebens überhaupt, und insonderheit der einfachen Geselschaften des Hausstandes.

§. 153.

Verbindlichkeit zum geselschaftlichenleben.

Wir haben mit allen Menschen einerley Ursprung, eine und eben dieselbe Natur und Veränderungsgesetze, auch einerley Zweck und wesentliches Verhältnis gegen GOtt gemein (§. 13. 14. 20. 134); überdis ist unsere innere und äussere Wohlfart so beschaffen, daß uns zur Erhaltung derselben andere Menschen zuweilen unentberlich sind, allezeit aber zu grösserer Beförderung derselben dienlich seyn können (§. 122. 17); und endlich sind wir zur möglichsten Beförderung der Wohlfart aller an-

andern Menschen verpflichtet (§. 134): da nun aus mehrerer Personen Verbindung zur Beförderung gemeinschaftlicher Wohlfart eine Gesellschaft derselben entstehet; so ist jederman zur möglichsten Beobachtung des gesellschaftlichen Lebens verpflichtet (§. 121) Apostg. 17, 26. 1 Cor. 15, 38. 39. Pred. 4, 9. 12. 1 Mos. 2, 18. Folglich ist die gäntzliche und beständige Absonderung oder Einsamkeit unrechtmäßig, es sey denn, daß dieselbe durch ausserordentliche von GOtt zugeschickte Umstände erfordert, und die Beobachtung dieser algemeinen Pflicht unmöglich werde Phil. 2, 4. 1 Cor. 10, 24. 33. 5, 10. Matth. 20, 28. Röm. 1, 14.

Es ist diese Verbindlichkeit auch noch erweislich, theils aus der algemeinen Herschaft GOttes über alle Menschen, die insgesamt Unterthanen seines Reichs, folglich auch nach einerley Gesetzen zu leben und einerley algemeine Pflichten zu beobachten verbunden sind (§. 20. 26. 27); theils aus der grössern Verherlichung GOttes durch Beförderung gemeiner Wohlfart seiner Unterthanen, auch göttlichen Anweisung die ihm schuldige Liebe und Dienste dem Nächsten um seinet willen zu erzeigen (§. 106. 107. 134): daher weder den Pflichten gegen GOtt, noch gegen uns selbst, noch gegen den Nächsten ohne Beobachtung dieser Pflicht ein Genüge geschiehet.

§. 154.

§. 154. Weil die Verbindung mehrerer Personen zu einem Zweck gemeinschaftlicher Wohlfart eine Gesellschaft ausmacht; aus dem Verhältnis aber solcher Handlungen, die zur Erhaltung eines Zwecks gehören gegen denselben, Vorschriften des Verhaltens entstehen (§. 20), die bey der Verbindung mehrer zugleich zu erhaltender Absichten viel Einschränckungen verursachen (§. 100): so erhellet daraus einmal, daß keine Gesellschaft ohne Regeln und Vorschriften des Verhaltens der verbundenen Personen stat finde; zweitens, daß solche Regeln aus dem Zweck derselben bestimt werden, oder daraus begreiflich oder erweislich seyn müssen; drittens, daß diese Regeln so verbindend und notwendig sind, als theils die Gesellschaft selbst notwendig ist, theils die Richtigkeit und Unentberlichkeit eines gewissen Verhaltens zur Erhaltung eines Zwecks mehr oder weniger erwiesen werden kan; viertens, daß weil alle solche Regeln einer Gesellschaft die in einem Gesetz gegründet ist, oder dadurch bestätiget wird, selbst als Gesetze anzusehen sind (§. 32), aus allen Gesetzen aber Pflichten und Rechte entstehen (§. 97. 85), allen Gliedern einer Gesellschaft gegenseitige Pflichten und Rechte zukommen; und fünftens, daß je mehr Absichten durch eine Ge-

algemeine Beschaffenheit einer Gesellschaft.

Gesellschaft zugleich erhalten werden sollen, desto mehrere und eingeschränktere Regeln dazu erfordert werden.

Weil durch Annemung einer Zusage ein Vertrag errichtet wird, zu dessen möglichsten Haltung jederman verbunden ist (§. 144): die beständige Leistung aber gewisser Wohlthaten in einerley Fällen, und derselben Erwartung und Annemung von andern, einiger massen als ein Vertrag angesehen werden kan, daraus ein gegenseitiges unvolkommenes Recht entstehet, sowol in einerley Fällen einerley Wohlthaten zu erwarten, als auch bey dem Wohlthäter, gleiches Verhalten hinwieder zu erwarten (§. 149. 135): so kan die Verbindlichkeit zur Beobachtung der Regeln einer Gesellschaft auch aus der Pflicht Verträge zu halten, ingleichen der Gerechtigkeit und Billigkeit hergeleitet werden. Sind die Regeln einer Gesellschaft ausdrücklich durch ein göttliches oder obrigkeitliches Gesetz bestätiget: so ist ihre Verbindlichkeit noch grösser und unleugbarer (§. 23. 32); doch ist solches nicht eben unentbehrlich.

verschiedene Arten der menschlichen Gesellschaften.

§. 155. Die menschlichen Gesellschaften können auf verschiedene Art eingetheilet werden: theils in Absicht der Glieder, aus welchen sie bestehen, denn wenn einzele Personen zu einem Zweck verbunden sind, so wird solches eine einfache Gesellschaft genant; werden aber mehrere Gesellschaften wieder zu Erhaltung eines ge-

gemeinern Zwecks verbunden, so heißt solches eine zusammengesetzte Gesellschaft, darin sich demnach gantze einfache Gesellschaften als einzele Personen und Glieder derselben verhalten, auch mehr oder weniger zusammengesetzt seyn kan: theils in Absicht des Ursprungs solcher Verbindungen, vornemlich ihrer ersten Einrichtung nach; denn wenn die algemeine Beschaffenheit der Menschen an sich dergleichen Verbindung erfordert und verursacht, so ists eine natürliche Gesellschaft; wenn aber aus freier Wahl einer dadurch zu erhaltenden grössern Wohlfart eine Verbindung errichtet wird, heists eine wilkürliche und eingefürte Gesellschaft: theils endlich auch in Absicht des Zwecks darauf solche Verbindungen gerichtet sind, da einige auf die äussere Wohlfart im gegenwärtigen Zustande der Menschen gehen, andere aber auf die Beförderung der geistlichen und ewigen Wohlfart; daher es weltliche Gesellschaften giebt, dazu die häuslichen und bürgerlichen gehören, und geistliche, so aus der Verbindung aller Christen mit einander bestehen (§. 63), die doch der äussern Verfassung nach mit zum gemeinen Wesen gehören können. Da nun einfache Gesellschaften in Absicht auf zusammengesetzte als einzele Personen anzuse-

zusehen sind: so müssen die Pflichten der zusammengesezten Gesellschaften, den Pflichten der einfachen beim Wiederspruch derselben vorgehen; auch mus daher jederman die algemeine Pflichten, so er einzeln Personen zu leisten schuldig ist, gegen die Glieder derselben einfachen Gesellschaft, darin er sich befindet, zu beobachten verpflichteter seyn, als gegen Glieder anderer Gesellschaften (§. 100); ingleichen kan keine wilkürliche und einfache Gesellschaft rechtmäßig seyn, die einer natürlichen, algemeinern und zusammengesetzten zuwieder läuft (§. 100. 32). Weil auch die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift, das gesellschaftliche Leben der Menschen nicht aufhebt, sondern bestätiget und genauer einschränckt (§. 66. 97. 32): so können sich Christen nicht nur in allen rechtmäßigen menschlichen Gesellschaften befinden; sondern es können dieselben insgesamt christliche Gesellschaften werden und die Regeln derselben, als Christenpflichten beobachtet werden, wenn sowol ihre genaue Bestimmung, als die Bewegungsgründe der Beobachtung aus der nähern Offenbarung GOttes hergenommen werden, und dazu die übernatürliche Fertigkeit derselben gebraucht wird (§. 101).

Die

Die übrigen Eintheilungen sind von geringerer Erheblichkeit, oder gehen nicht allein auf menschliche Gesellschaften. Zu welcher letzten Art sonderlich die Eintheilung gehört in ungleiche Gesellschaften, wenn die verbundene Personen nicht einerley Wesen haben, oder einige den andern schon unterworfen sind; dahin theils die Gemeinschaft mit GOtt (§. 92), theils die Verbindung mit den Engeln (§. 93) zu rechnen ist: und in gleiche zwischen Personen von einerley Wesen, die einander nicht natürlich unterworfen; denen einige noch gemischte Gesellschaften hinzu setzen zwischen Personen, die zwar einerley Wesens, aber doch einander schon vorher unterworfen gewesen.

Hausstand.

§. 156. Die verschiedene Verhältnisse der Menschen gegen die Gesellschaften, darin sie sich befinden, werden äussere Stände derselben genant: deren man gemeiniglich drey annimt, den Hausstand, so aus den einfachen Gesellschaften bestehet, die zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts und Beförderung der Bequemlichkeit des gegenwärtigen Lebens nötig sind; den bürgerlichen Stand des gemeinen Wesens, so die zusammengesetzten Gesellschaften begreift, welche theils zur grössern Bequemlichkeit der Menschen, theils zur Erhaltung äusserer Sicherheit erfordert werden; und den kirchlichen oder gottesdienstlichen

Stand, dahin die Gesellschaften gehören, so zur Beförderung der geistlichen und ewigen Wohlfart durch gemeinschaftliche Ubung des Gottesdienstes gereichen. Daraus denn erhellet, theils daß ein Mensch in mehrern Ständen zugleich stehen könne, ja sich ordentlicher Weise in allen dreien befinde, folglich häusliche, bürgerliche und gottesdienstliche Pflichten zugleich zu beobachten habe; theils daß der Hausstand billig zuerst müsse untersucht werd n, weil er nicht nur aus einfachen Gesellschaften bestehet, die den Grund der zusammengesetzten enthalten, sondern dieselben auch grösten theils zu den natürlichen gehören, folglich die übrigen Stände daraus entstehen, und derselbe der ersten Anrichtung nach eher gewesen als die übrigen: theils daß die bürgerlichen und gottesdienstlichen Gesellschaften denselben nicht aufheben und hindern können, wenn sie rechtmäßig seyn sollen, obgleich die häuslichen Pflichten zuweilen den bürgerlichen und gottesdienstlichen nachgehen müssen (§. 155). Es enthält aber dieser Hausstand sonderlich drey einfache Gesellschaften, einmal die Verbindung zwischen Eltern und Kindern, so die väterliche Gesellschaft heist; zweitens zwischen Eheleuten so die eheliche; und drittens zwischen Herschaft

und

und Gesinde, so die herschaftliche genant wird: daraus nicht nur besondere Pflichten dieser Gesellschaften, sondern auch allgemeine Pflichten des Hausstandes überhaupt, als einer zusammengesetzten Gesellschaft, entstehen.

Unter den häuslichen Gesellschaften wird die väterliche den übrigen vorgesetzt, weil sie theils am eigentlichsten und meisten natürlich ist und am wenigsten Willkür dabey stat findet; theils manches in der ehelichen Gesellschaft aus dieser väterlichen hergeleitet werden muß; theils jederman sich zu allererst und notwendig in dieser Gesellschaft befindet; theils diese Ordnung von GOtt selbst in dem Auszuge seiner Gesetze oder den zehen Geboten beobachtet worden: obgleich nicht sonderlich geirret wird, wenn man die eheliche Gesellschaft derselben vorsetzt, weil sie der ersten Einsetzung nach vor dieser väterlichen vorhergegangen, dabey sie sich doch gleich auf dieselben bezogen. Die Benennungen dieser Gesellschaften werden von dem höhern und vornemern Theil derselben hergenommen, bey welchem die Besorgung und Verwaltung derselben stehet. Daher auch die Stände selbst also benant werden, und der bürgerliche gemeiniglich der obrigkeitliche der gottesdienstliche aber der Lehrstand heißt.

väterliche Gesellschaft und derselben Schranken.

§. 157. GOtt hat eine grössere Uebereinstimmung und stärckere Verbindung der Menschen zu befördern, die Erhaltung und Fortpflantzung des menschlichen

Geschlechts so eingerichtet, daß jederman vermittelst anderer Menschen entstehet und in diese sichtbare Welt komt, auch anderer anfänglichen Versorgung und Hülfe unentberlich benötiget ist, ehe er selbst seine Wohlfart besorgen kan Apostg. 17, 26. 1 Mos. 1, 28. Da nun diejenigen, welche also von andern entstanden oder gezeuget worden, eigentlich derselben Kinder genant werden, und die so sie gezeuget Eltern derselben; alles aber was jemand durch den Gebrauch seiner Kräfte erlanget sein eigen ist; jederman auch sein Eigentum zur Verherlichung GOttes und desselben Absichten gemäs zu gebrauchen (§. 103. 106. 107), überdis anderer Menschen Wohlfart aufs möglichste zu besorgen, auch diese Pflichten denen, so dessen mehr benötigt und ihm näher sind, mehr als andern zu leisten (§. 134) verbunden ist: so erhellet daraus einmal, daß Kinder als ein Eigentum der Eltern anzusehen sind, und in derselben Gewalt stehen, solch Recht der Eltern auch aus keinem eigentlichen Vertrage herrüre, sondern natürlich sey, und auf götlicher Verordnung beruhe (§. 13. 20. 155): zweitens, daß Kinder den Eltern die nächsten sind, folglich Eltern auch zur Besorgung ihrer Wohlfart verpflichtet seyn: drittens daß weil theils, dis natürliche Vermögen

zur

zur Zeugung von GOtt herrüret, theils auch die jedesmalige Zeugung und Bildung der Menschen unter GOttes besonderer und genauesten Aufsicht stehet Ps. 139, 13 ꝛc. 22, 10. 71, 6. Hiob 10, 8 ꝛc. 1 Mos 30, 2, daher Kinder eine Gabe GOttes genant werden Ps. 127, 3. 1 Mos. 33, 5. Hebr. 2, 13, überdis dieselben auch als geborne Unterthanen GOttes anzusehen (§. 20), die nicht nur wegen ihrer natürlichen Fähigkeit zu algemeiner Erkentnis und Vernunft zur eigentlichen Verherlichung GOttes bestimmet, sondern auch mit den Eltern zu einerley Gesetzen des höchsten Oberherrn verpflichtet sind; dieses Eigentum und Gewalt der Eltern über ihre Kinder dadurch eingeschräncket seyn, und solchem götlichen Zweck gemäs gebraucht werden müsse, folglich auch Kindern daher aus götlichen Gesetzen ein Recht zuwachse alles von ihren Eltern zu erwarten was darin gegründet, und bey erlangter Erkentnis götlicher Gesetze rechtmäßig zu unterlassen oder zu thun, was dieser höchsten Verpflichtung zuwieder oder gemäs ist (§. 102. 100. 32): **viertens** daß demnach Eltern und Kinder in einer gegenseitigen Verbindung mit einander stehen, und beiden Theilen aus dieser Gesellschaft besondere Pflichten obliegen und Rechte zukommen (§. 154): und fünf-

tens daß diese Gesellschaft zwar nie gantz aufhöre, doch durch den Zweck, dazu sie verordnet ist, eine verschiedene Beschaffenheit erhalte; indem daraus theils eine genauere Verbindung entstehet, die so lange dauret, als die imentberliche Erziehung der Kinder fortwäret und dergleichen erfordert, theils eine weitere, die so lange statt findet als das Verhältnis der Kinder gegen Eltern und der letztern Vorzug in dieser Absicht fortdauret, so durch nichts aufgehoben werden kan.

Wenn der natürliche Trieb der Eltern zur Liebe der Kinder damit verglichen wird, so mit der göttlichen Absicht bey dieser Verbindung an sich völlig übereinkomt und rechtmäßig ist Jes. 49, 15. 1 Kön. 3, 26. Jer. 31, 20. Ps. 103, 13. 1 Mos. 22. 16. 2. 21 16; ingleichen die rechtmäßige Selbstliebe (§. 121), und das genaue Verhältnis der Kinder gegen ihre Eltern die von ihrem Fleisch sind 5 Mos. 28, 53. Eph. 5, 29; überdis auch die Pflicht eines jeden zur Beförderung der gesamten menschlichen Gesellschaft und ihres gemeinen Besten, dem durch Erziehung der Kinder gedienet wird; und endlich die nötige Billigkeit dasjenige andern zu erzeigen, was einem selbst wiederfaren: so wird durch alle diese Betrachtungen solche Verbindlichkeit bestätiget; zumal wenn dabey erwogen wird, daß Eltern in dieser Verhältnis GOttes Stelle vertreten, sein Bild tragen und Mittelspersonen oder Werckzeuge seiner Vorsorge seyn sollen Eph. 3, 15, folglich nicht nur ver-

verbunden sind seinem Exempel nachzufolgen, sondern auch die Gewalt über ihre Kinder dem Eigentum GOttes an denselben unbeschadet zu gebrauchen. Durch die zusammengesetzte Gesellschaft eines gemeinen Wesens bekomt diese väterliche Gesellschaft noch eine genauere Einschränckung und grössere Verbindlichkeit.

algemeine Pflicht und Gewalt der Eltern bey genauerer Verbindung mit ihren Kindern.

§. 158. So lange Kinder noch unfähig sind ihre Wohlfart zu besorgen, folglich anderer Hülfe und Vorsorge bedürfen, so wol zur gegenwärtigen Wohlfart, als auch die zur eigenen Besorgung derselben aufs künftige nötige Fähigkeit zu erlangen, und daher in genauerer Verbindung mit ihren Eltern stehen (§. 157), müssen Eltern theils überhaupt verpflichtet seyn, so wol das alles, so dazu eigentlich gehört, aufs möglichste zu leisten, oder nicht nur die gegenwärtige Wohlfart derselben zu besorgen, durch Verschaffung nötiger Narung, Kleider, Pflege und Wartung, welches die Erhaltung derselben genant wird, sondern auch darauf bedacht zu seyn, daß dieselbe in den Stand der eigenen Besorgung ihrer Wohlfart gebracht werden, durch nötige Regierung und Unterricht, auch Verschaffung des dazu erforderten Eigentums, so die Erziehung heist; als auch sich aller dazu nötigen Fähigkeit aufs mög-

lichste zu befleißigen, und die dazu dienliche auch ihnen selbst beschwerliche Mittel zu gebrauchen: theils aber auch berechtiget das alles mit ihren Kindern vorzunemen, auch von denselben zu erwarten und zu fordern, was diese Erhaltung und Erziehung derselben mit sich bringt; folglich alle dazu hinlängliche Gewalt zu gebrauchen Eph. 6, 1-4. Col. 3, 20. 21. 2 Mos. 20, 12. 5 Mos. 5, 16. Es gehört aber zu der letzten entferntern Art dieser algemeinen Pflichten, einmal daß Eltern alle Hindernisse der eigenen Leistung dieser Pflichten aufs möglichste verhüten; folglich um unerzogener Kinder willen für ihr eigen Leben und Gesundheit sorgen, ihre übrige Arbeiten und Geschäfte so einrichten, daß die Beobachtung dieser Vorsorge darüber nicht unterbleibe, am allerwenigsten aber die überflüßige Vermerung des Eigentums um der Kinder willen solcher Erziehung derselben vorgehe: zweitens, daß sie sich nach allen zu diesem wichtigen Geschäfte nötigen Einsichten, auch Weisheit und Klugheit bestreben, und dieselbe sowol von GOtt erbitten, als auch durch alle dazu dienliche Mittel, aufmerckſame Erfarung, sorgfältiges Nachdencken, und anderer wohlgemeinten Rat zu erhalten und vermeren suchen; drittens, daß sie eben

um

um deswillen sich einer näheren Vereinigung mit GOtt befleißigen, theils zu solcher Erziehung dadurch geschickter und tüchtiger zu werden, auch seines Beistandes dabey zu geniessen; theils des göttlichen Segens immer theilhaftiger zu werden, und denselben auf ihre Kinder fortpflantzen zu können, oder zu veranlassen daß GOtt nach seinen Zusagen ihre Vereinigung mit ihm, auch die ihrigen nach den Mas ihrer Fähigkeit geniessen lasse Sprüchw. 14, 26. Ps. 112, 2: viertens, daß sie aus diesem Grunde und zu diesem Zweck sich eines erbaulichen Wandels und Arbeitsamkeit befleißigen, und ihre äussern Umstände aufs möglichste zu verbessern suchen, folglich alle Verschwendung des Eigentums, und Verlust des guten Namens um der Kinder willen verhüten: fünftens, daß sie ihre Kinder recht kennen und richtig beurtheilen lernen, sowol die natürlichen Fähigkeiten als angerichteten Fertigkeiten derselben, alle Einsichten, Vorurtheile, Neigungen, Gewonheiten und gantze Gemütsfassung, auch äussere Geschicklichkeit, oder die Stärcke und Schwäche derselben genau einzusehen, und die Stufen auch das Verhältnis von dem allen richtig zu bestimmen suchen; folglich zwar alle blinde Liebe derselben verhüten, eine vernünftige

Liebe aber unterhalten, und hinlänglich erweisen: und sechstens, daß sie bey erkanter Unmöglichkeit der eigenen Erziehung der Kinder, dieselbe solchen Personen anvertrauen, die der allerwarscheinlichsten Mutmassung nach die gröste Fähigkeit und Treue dazu haben, ihnen auch so viel von ihrer Gewalt übergeben, als ihnen nötig ist ihre Stelle zu vertreten; folglich auch bey frühzeitigem Absterben die Vorsorge der unerzognen Kinder treuen Leuten zu überliefern suchen.

Es bekommen Eltern durch diese Pflicht neue Bewegungsgründe und eine stärckere Verbindlichkeit alle ihnen ohnedis obliegende Pflichten gegen sich selbst (§. 121 ꝛc.) noch genauer zu beobachten; indem sie eben dadurch zur wahren Besserung der Kinder erst recht geschickt werden: auch befördert diese Vorsorge für die rechtmäßige Erziehung der Kinder solche eigene Besserung gar sehr, indem Eltern sich selbst dadurch recht können erkennen lernen, und mit einerley Mühe sich und die ihrigen zu bessern gereitzt werden. Ingleichen verbindet diese Pflicht Eltern zur Gutthätigkeit gegen Arme, Unterhaltung nötiger Freundschaft mit treuen Leuten, und möglichsten Verhütung aller Beleidigung anderer.

Seelsorge für Kinder.

§. 159. Da Eltern verbunden sind für die gegenwärtige und künftige Wohlfart der Kinder aufs möglichste zu sorgen (§. 158),

158), die Beförderung aber der geistlichen Wohlfart derselben in näherer Vereinigung mit GOtt durch Christum dazu unentberlich ist (§. 123): so müssen sie auch zur Seelsorge für ihre Kinder verpflichtet seyn Eph. 6, 4. Dazu denn nötig ist einmal, daß sie dieselben durch Gebet GOtt aufopfern, überliefern und anbefelen, auch die innere Bearbeitung seines Geistes angelegentlich für sie erbitten Matth. 19, 13 ꝛc. Luc. 18, 15 ꝛc. 2 Tim. 1, 2. 3: zweitens, daß sie dieselben durch die von GOtt zur Aufnam der Menschen in seine Gemeinschaft verordnete Taufe (§. 62) zur nähern Vereinigung mit ihm befördern, um sie seines Gnadenbundes theilhaftig zu machen 1 Mos. 17, 12. 14. 2 Mos. 4, 25. Col. 2, 11. 12: drittens, daß sie den zarten Gemütern der Kinder aufs zeitigste einen hinlänglichen Begrif, und nötigen Eindruck von GOtt, und der zu seiner höchst vortheilhaften Gemeinschaft gehörigen Heilsordnung beibringen 1 Tim. 4, 6. 2 Tim. 1, 5. 3, 15. 1 Mos. 18, 19. 5 Mos. 6, 7. 20: viertens, daß sie dieselben zur Ausübung solcher erkanten Warheiten anhalten, und anfüren um GOttes willen Gutes zu thun und Böses zu lassen, auch sich über alle Unart derselben, um der dadurch verursachten Beleidigung GOttes willen, betrüben,

trüben, und die wissentliche Beleidigung GOttes mehr strafen als ihre eigene, ja die letztere nur um der damit verknüpften erstern willen 1 Tim. 5, 4. Tob. 4, 6: fünftens, daß sie dieselben zu gottesdienstlichen Ubungen angewönen, ihnen Lust dazu beibringen, und sie zur freiwilligen und ungeheuchelten Betrachtung göttlicher Warheiten, auch besondern Umgang mit GOtt anleiten Pred. 12, 24. 25. Luc. 2, 40 ꝛc. 52. 2 Sam. 12, 1 ꝛc. Sprüchw. 2, 2 ꝛc. Sir. 51, 18 ꝛc: sechstens, daß sie dieselben vor Aergernis sorgfältig bewaren, und nicht nur selbst alles vermeiden, wodurch sie zur Sünde möchten gereitzet werden, sondern auch allen Umgang derselben mit andern genau beobachten und behutsam einschräncken, auch sowol alle gefärliche Bekantmachung und Gelegenheit der Sünde verhüten, als im Gegentheil ihnen eine unschädliche Nachricht und Abscheu derselben beizubringen suchen Matth. 18, 6 ꝛc. Marc. 9, 42. Sprüchw. 1, 10 ꝛc. 5, 1 ꝛc: siebentens, daß sie durch ihr eigen Exempel und gotseligen Wandel diese Bearbeitung der Gemüter ihrer Kinder befördern, und ihre gantze übrige Erziehung mit dieser Seelsorge aufs genaueste verbinden, damit alles auf solchen Hauptzweck gerichtet werde 1 Cor. 4, 14. 16. 9, 15. 19. 10, 33 ꝛc: und achtens, daß sie

sie über aller bemerckten herschenden Unart und fruchtlosen Bearbeitung derselben vor GOtt leidtragen, und eine beständige ernstliche Unterhandlung mit demselben ihretwegen fortsetzen Hiob 1, 5. Gal. 4, 19.

Uberhaupt gehört noch zu dieser gesamten Seelsorge, daß Eltern theils sich aller nötigen Herablassung und unermüdeten Geduld befleißigen, die zarten Hertzen der Kinder nach GOtt zu bilden, und damit unausgesetzt anhalten 1 Cor. 3, 1. 2 ꝛc. 2 Tim. 4, 2; theils die geistliche Besserung derselben nicht erzwingen und übertreiben, aber sie auch nie unbearbeitet lassen, und das väterliche und mütterliche Verhalten GOttes und Christi gegen seine Jünger darin zum Muster der Nachfolge gebrauchen Joh. 16, 12. 17, 12; theils auf die innere Gnadenarbeit GOttes an den Selen derselben Acht geben, und solche Heimsuchungen GOttes heilsam gebrauchen und befördern 1 Sam. 3, 4. 7. 9 ꝛc; theils sich anderer gotseligen und erfarnen Personen behülflichen Handreichung dabey bedienen, sonderlich bey erkantem eigenen Unvermögen, auch den Dienst der öffentlichen Lehrer dazu gebrauchen. Uberdis ist zu den besondern angefürten Stücken dieser Pflicht noch zu rechnen; zum ersten, daß Eltern Kinder in der Furcht des HErrn zeugen, sie von Mutterleibe an dem HErrn heiligen, sein Eigentumsrecht an denselben erkennen und genent halten, und sie als einen heiligen Samen ansehen, so ein näheres Recht an den Gnadenbund GOttes habe; folglich sowol die sündliche

liche Geburt derselben nach ihrem Bilde, als auch die göttliche Bestimmung derselben zu seiner genauern Gemeinschaft, als Reitzungen der Unterhandlung mit GOtt gebrauchen 1 Cor. 7, 14. Apostg. 3, 25. Röm. 11, 16. Hesek. 18, 4. 1 Sam 1, 28. Ps. 51, 7. 1 Mos. 5, 3 3 Mos. 12, 6. Tob. 6, 23. 8, 4. 5. 9: zum zweiten, daß weil Kinder vor dem Gebrauch des Verstandes einer innern Vereinigung mit GOtt fähig sind Luc. 1, 15. 44, auch das Himmelreich sowol ihr ist als der erwachsenen Matth. 19, 14, dazu niemand ohne Sinnesänderung und Gemeinschaft mit Christo gelangen kan Joh. 3, 3. 5. 6. 16. 18. 36, welche durch Taufe und Wort angerichtet wird Matth. 28, 19. 20, dieselben aber der Bearbeitung durch Unterricht unfähig sind; das Gnadenmittel der Taufe gebraucht werden müsse, sie aufs zeitigste zur nähern Gemeinschaft mit GOtt durch Christum, und zum Antheil an dem Gnadenbunde desselben zu bringen Eph. 5, 26. 1 Petr. 3, 21, dazu sie so wenig unfähig seyn können als die Kinder der Israeliten der Anrichtung solches Bundes mit GOtt durch die Beschneidung gewesen. Da auch jederman berechtiget ist, in anderer Namen einen vortheilhaften Vertrag unter mutmaslicher Genemhaltung derselben zu errichten: so müssen Eltern befugt seyn an ihrer Kinder stat den algemeinen Gnadenbund GOttes zu bewilligen, dadurch derselben Zustand auf keinerley Weise verschlimmert, wohl aber gar sehr verbessert wird. Und weil durch uralten Gebrauch diese feierliche Errichtung des Taufbundes, und damit verknüpfte Aufnam der Getauften in die Gemeinschaft der Kirche, mit Zuziehung einiger

niger Glieder der Kirche, als Zeugen derselben Handlung, geschichet; so sind Eltern verbunden bey der Wahl solcher Taufzeugen den Zweck derselben zu beobachten: auch bey zunemendem Verstande der Kinder, sie dieses ihres Vertrages mit GOtt zu erinnern, von den Vortheilen und Vorrechten, aber auch Bedingungen und der hohen Verbindlichkeit desselben, zu unterrichten, und sie zur feierlichen Erneuerung und unverbrüchlichen Beobachtung desselben zu ermanen: zum dritten, daß sie Kinder weder mit Unterricht von göttlichen Warheiten überhäufen, noch es daran ermangeln lassen, oder damit zu lange warten, und nicht sowol das Gedächtnis mit leren Worten ohne Verstand zu erfüllen, als vielmehr dem Gemüt einen ihrer übrigen Fähigkeit gemässen Begrif und Eindruck von GOtt, dem natürlichen Sündenübel, und der Gnade in Christo also beizubringen suchen, daß sie eben dadurch zur Ubung und Erfarung solcher Warheiten gereitzet werden; sich auch aller ihrer Vergehungen dazu bedienen, solche Warheiten ihnen besser einzuschärfen: zum vierten, daß sie dieselben gewissenhaft gewönen, und anstat blosser Furcht vor Menschen und Gefälligkeit derselben zur Beobachtung der Allgegenwart GOttes anfüren: zum fünften, daß sie dieselben zum öffentlichen und besondern Gottesdienst anhalten, die gemeinschaftlichen Ubungen des leztern aber so einrichten, daß sie ihnen nicht an sich verleitet oder zur blossen Gewonheit gemacht werden; auch ihnen insonderheit zum Lesen des göttlichen Worts und erbaulicher Bücher, zum Nachdencken und Unterredung darüber, ingleichen

zur

zur Anbetung und Anrufung GOttes Lust erwecken: zum sechsten, daß sie dieselben zwar allem sündlichen Umgange aufs möglichste entziehen, auch ihnen die reitzende Weltlüste und ärgerlichen Gewonheiten anderer Menschen verbergen, sie aber doch nach und nach zur unschädlichen Einsicht und richtigen Beurtheilung derselben anfüren: zum siebenten, daß sie die beqvemsten Gelegenheiten bemercken, auf die vortheilhafteste Art ihrem Hertzen beizukommen, und dieselben nie versäumen, auch alle merckliche Bezeugung ihres Wohlgefallens oder Missfallens an ihnen, ingleichen alle Wohlthaten und Strafe zu ihrer Gemütsbesserung richten und gebrauchen: zum achten aber, daß sie nicht nur mit und über denselben beten, sondern vornemlich für sie und ihre ewige Wohlfart. Je treuer Eltern in diesem wichtigsten Stück der Erziehung der Kinder sind; je mehr erleichtern sie sich alle übrige dahin gehörige Pflichten: alle andere Wohlthaten aber so diese allernötigste hindern, sind als eine grausame Liebe anzusehen. Insonderheit sind Eltern, die erkennen, daß Kinder ihre Sünde ursprünglich von ihnen durch das angeerbte natürliche Verderben überkommen haben, verpflichtet, die Verschlimmerung desselben zu verhüten, und ihnen zur göttlichen Besserung behülflich zu seyn.

Leibespflege der Kinder.

§. 160. Da Kinder aus Leib und Seel bestehen, und ihre Wohlfart ohne Vorsorge für ihren Leib nicht aufs möglichste erhalten werden kan (§. 13. 21): so sind Eltern

Eltern auch zur Leibespflege derselben verpflichtet (§. 158. 139. 124) Jes. 1, 2. Hesek. 16, 4. Dazu denn nötig ist einmal, daß sie ihnen nötigen Unterhalt, Narung und Kleidung verschaffen Luc. 11, 11. 1 Thess. 2, 17. Eph. 5, 29: zweitens, daß sie ihrer Gesundheit warnemen, und sonderlich in der ersten Kindheit alle dazu erforderte Aufsicht und Vorsorge haben; folglich nicht nur alle Verwarlosung derselben vermeiden, sondern auch bey nachtheiligen Zufällen ihnen alle mögliche Hülfe leisten Matth. 15, 21 ꝛc. Marc. 9, 17 ꝛc. 1 Sam. 12, 16: drittens, daß sie dieselben zur unschädlichen Erduldung des Mangels, äussern Ungemachs und Arbeit, sonderlich bey mutmaslicher künftigen beschwerlichen Lebensart angewönen; folglich nicht nur zur gegenwärtigen Erhaltung, sondern auch zur Beförderung künftiger Gesundheit, alle Verwönung derselben zur Unmäßigkeit und zärtlichen Gemächlichkeit verhüten Sprüchw. 22, 6. Sir. 30, 13 ꝛc: viertens, daß sie diese nötige Vorsorge für die Gesundheit ihrer Kinder mit den übrigen Pflichten der Erziehung genau verbinden; folglich dieselbe der Besserung des Gemüts und Seelsorge nicht vorziehen, noch um derselben willen die nötige Zucht, auch durch erforderte scharfe Strafe, unterlassen, ob

diese letztere gleich durch dieselbe gemäßiget werden mus Sprüchw. 19, 18. 19.

Die väterliche Vorsorge Pauli für seinen lieben Sohn Timotheum 1 Tim 6, 6-8. 5, 23; auch Christi bey seinem Wandel auf Erden für seine Jünger Luc. 12, 35, kan darin zum Muster dienen. Auch ist die weise Besorgung nötiger Abwechselung der Ruhe und Arbeit, ingleichen Verschaffung unschädlichen Vergnügens derselben, wie auch die Mäßigung und zuweilen nötige Zurückhaltung von unordentlicher Anstrengung der Gemütskräfte zu dieser Vorsorge nötig.

Besserung ihrer Kräfte und Fertigkeiten.

§. 161. Weil selbst die gegenwärtige Wohlfart der Kinder bey zunemenden Jahren und Gebrauch ihrer natürlichen Fähigkeiten unmöglich erhalten werden kan, wenn dieser Gebrauch nicht in gehörige Ordnung gebracht, und dem Zweck solcher Fähigkeiten gemäs eingerichtet wird; noch weniger aber dieselben zur künftigen eigenen Beförderung ihrer Wohlfart fähig werden können ohne Ausbesserung solches natürlichen Vermögens zu rechtmäßigen Fertigkeiten (§. 13. 14. 19); Eltern aber doch verbunden sind ihre Kinder durch Erziehung dazu fähig zu machen (§. 158): so müssen sie auch zur möglichsten Ausbesserung der Kräfte und Fertigkeiten ihrer Kinder verbunden seyn. Dazu denn erfordert wird

wird einmal, daß sie überhaupt den natürlichen Trieb der Kinder zum Gebrauch ihrer Fähigkeiten und Vermögens nicht unterdrücken, sondern durch verschafte Gelegenheit dazu befördern, den Gebrauch selbst aber so regieren, und einschränken, daß aus solcher Ubung richtige Fertigkeiten entstehen: zweitens, daß sie sonderlich auf Ausbesserung der obern Kräfte der Sele bey Kindern bedacht seyn, um sie zu vernünftigen Menschen und als solche zu erziehen, folglich theils ihnen zum zeitigen und richtigen Gebrauch des Verstandes behülflich seyn, sie zur Aufmerksamkeit, Nachdencken und Uberlegung angewönen, und dadurch geschickt machen etwas bald und richtig zu begreifen, zu urtheilen und zu schliessen, damit sie sowol witzig, als durch algemeine Erkentnis vernünftig und scharfsinnig werden; theils, ihren Willen bessern sowol durch Anhalten zum Gehorsam und Brechung ihres Eigensins und Eigenwillens, als auch durch Anleitung zur genauen Beobachtung deutlicher Erkentnis und richtiger Einsicht algemeiner Vorschriften und hinlänglicher Bewegungsgründe Sprüchw. 23, 12. 15. 17. 19. 23. 4, 1. 4. 13. 20 ꝛc. 5, 1 ꝛc. 7, 1 ꝛc: drittens, daß sie ihre untere Kräfte durch richtige Ubung schärfen, und zur Beförderung des rechtmäßi-

mäßigen Gebrauchs der obern Kräfte anwenden; folglich ihre äussere Sinne, Einbildungskraft, Gedächtnis auch sinliche Begierden zwar fleißig üben, aber dabey so regieren, daß die Herschaft der obern Kräfte dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert werde: viertens, daß sie dieselben zum fertigen und geschickten Gebrauch der Glieder des Leibes, auch bey beschwerlichen Verrichtungen, folglich auch zur nötigen Stärcke angewönen: fünftens, daß sie dieselben sonderlich zu solchen Ubungen anhalten, die ihrer künftigen mutmaslichen Lebensart gemäs sind; bey der Wahl derselben aber sich sowol nach den äussern Umständen, darin sie sich befinden, als auch vornemlich nach der Beschaffenheit, den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder selbst richten, ohne sie wieder ihren Willen zu einer Lebensart zu zwingen, dazu es ihnen gantz an Geschick und Lust felt: und sechstens, daß sie dieselben zur Beobachtung guter Ordnung in allen Stücken, Vorsichtigkeit, Aufrichtigkeit und Verschwiegenheit, Bescheidenheit und Dienstfertigkeit gegen jederman, auch Freundlichkeit und Sanftmut gewönen (§. 131. 132. 143. 144. 145. 136. 146. 147).

Je zeitiger und genauer Kinder zum Gehorsam angehalten werden: je leichter wird ihnen derselbe; je mehr werden auch dadurch Kinder gewönet nach algemeinen Warheiten zu handeln, ohne ihrem sinlichen Triebe und Neigungen zu folgen. Doch müssen Kinder, nachdem ihr Vermögen zum Nachdencken solches verstattet, durch Vorstellungen und Bewegungsgründe regieret werden, um sie zum rechten Gebrauch derselben zu gewönen: ohne ihnen dabey zu verstatten die Beobachtung blosser Befele zu unterlassen, damit sie in beständiger Ubung des Gehorsams erhalten werden. Die weise Einrichtung der Befele kan solchen Gehorsam sehr befördern, und ihn zur gantzen übrigen Besserung und Erziehung brauchbar machen: dahin denn gehört, daß zwar überhaupt die Nützlichkeit und Billigkeit des befolnen, und die Schädlichkeit des verbotenen, den Kindern begreiflich sey, ihnen nichts ohne Erlaubnis verstattet, dieselbe aber in billigen Dingen nicht schwer gemacht werde, doch aber bey dem allen eine beständige Beobachtung auch solcher Befele und Verbote, davon solches nicht gleich anfangs begreiflich ist, durch nötige Ubung unterhalten werde. Zum nötigen Unterricht der Kinder ist sehr dienlich, daß man ihnen allezeit eine ihrer Fähigkeit gemässe nützliche Beschäftigung verschaffe, ihnen zum Lernen Lust erwecke und unterhalte, sie zu nichts anhalte das ihnen zu schwer ist, und verdrieslich fallen mus; sie doch aber zuweilen nach und nach zur nützlichen und starcken Anstrengung ihrer Kräfte gewöne, und sie bey ihren Versuchen durch alzugenaue Beurtheilung nicht niederschlage und abschrecke, son-

dern zu immer weiterer Ausbesserung ihrer Arbeit anfrische: ingleichen daß man manches auf ihre eigene Überlegung und Nachdencken ankommen lasse, ihnen dabey nicht zu früh zu Hülfe komme, aber auch nicht zu lange in vergeblicher Bemühung lasse. Überhaupt aber ist mehr darauf zu sehen, daß Kinder verständig und tugendhaft, auch zur menschlichen Gesellschaft bequem erzogen werden, als daß sie in ein und andern Sachen viel lernen, als welches ihnen ohne jenes nicht viel hilft.

Beförgung der äussern Wohlfart deſſelben.

§. 162. Da jederman verbunden für seine äussere Wohlfart zu sorgen (§. 125), gleiche Vorsorge auch dem Nächsten schuldig ist (§. 134. 140. 141); so müssen Eltern insonderheit verbunden seyn, dergleichen Vorsorge für die äussere Wohlfart ihrer Kinder zu tragen (§. 155. 157. 158): folglich auch einmal auf die möglichste Erhaltung und Vermerung ihres Eigentums um derselben willen bedacht zu seyn 2 Cor. 12, 14; zweitens ihnen anderer Hochachtung und gute Meinung aufs möglichste zu verschaffen; und drittens, ihnen gegen beides, Eigentum so wol als Ehre eine richtige Gemütsfassung beizubringen, und sie zum rechtmäßigen Gebrauch davon zeitig anzuführen.

Weil unrecht Gut kein Gedeien hat Sprüchw. 10, 3. 21, 6. 28, 6. 8; Gutthätigkeit aber göttlichen

So

Segen bringt Sprüchw. 19, 17; versäumte gute Erziehung auch mit keinem Eigentum zu ersetzen ist: so ists eine gar üble Vorsorge für Kinder, mit Ungerechtigkeit und Geitz zum Nachtheil der Armen und Notleidenden, ja wol mit Ersparung der zur bessern Erziehung nötigen Kosten, denselben Schätze hinterlassen. Das Wohlverhalten der Eltern, und die gute Erziehung der Kinder selbst, ist ein Mittel anderer gute Hofnung und geneigtes Urtheil von ihnen zu erwecken: dazu denn noch gehört, daß man ihre Feler und Gebrechen zu bedecken suche, hingegen ihnen Gelegenheit verschaffe, ihre Fähigkeit und gute Fertigkeiten andern zu erweisen. Sollen Kinder zur richtigen Gemütsfassung und rechtmäßigen Verhalten gegen Eigentum und Ehre angewönet werden: so mus ihnen einige Verwaltung eines anvertrauten Eigentums überlassen, auch Gelegenheit verschaft werden, sowol dasselbe zu vermeren, als es auf nützliche Weise anzuwenden. Ingleichen müssen sie schamhaft gewönet und angehalten werden sich nach dem Urtheil verständiger Leute von ihnen zu richten, was billige Hochachtung bringet zu suchen, und was rechtmäßiger Verachtung werth ist zu verhüten, ohne sich an ungegründetes Lob und Verachtung zu keren. Auch ist dabey nötig, daß sie bey Zeiten zur Vergnügsamkeit und Demut angefüret werden, dadurch sie um ein grosses reicher und geehrter werden, als sie sonst ohne solche Gemütsfassung seyn würden.

§. 163. Eltern sind berechtiget alles mit ihren Kindern vorzunemen und von ihnen Zucht derselben.

zu fordern, was mit diesem Zweck der möglichsten Besorgung ihrer Wohlfart bestehen und denselben befördern kan (§. 157. 158): folglich sind sie auch verpflichtet solche Gewalt auf eine diesem Zweck derselben gemässe Art zu gebrauchen Eph. 6, 4. Col. 3, 21. Dazu denn erfordert wird einmal, daß sie über das ihnen gebürende und nötige Ansehen halten, auch alles verhüten, wodurch dasselbe geschwächt werden kan; folglich allzugrosse und ihren Vorrechten nachtheilige Vertraulichkeit vermeiden, hingegen sich alle Freiheit die Umstände ihrer Kinder nach eigenem Gutfinden einzurichten, vorbehalten, und dieselben zur Ehrfurcht und Gehorsam gewönen und nötigen Mal. 1, 6: zweitens, daß sie ihre Kinder so wol durch Wohlthaten und Belonungen, als auch durch Entziehung derselben und wirckliche Strafen oder verursachte Unlust, bey nötigem Vertrauen und Furcht erhalten; folglich theils dieselben von ihrer zärtlichen Liebe zu versichern suchen, derselben Erweisung aber nach Beschaffenheit ihres Verhaltens einschräncken; theils allen Gehorsam und Besserung erst mit Liebe und in der Güte zu erhalten suchen, bey Unzulänglichkeit solcher Mittel aber, sonderlich vor dem Gebrauch des Verstandes bey herschen-

schender Sinlichkeit der Kinder und unleugbarer Wiedersetzlichkeit, eigentliche Strafen und Züchtigungen dazu gebrauchen; theils dabey nötigen Unterschied des Verbrechens und der Empfindlichkeit derselben beobachten; theils solche ausserordentliche Mittel nie ohne Not aus blossem Zorn und ohne mögliche Uberzeugung der Kinder von Notwendigkeit solcher ungern erwälten Strafmittel ihrer Besserung, ergreifen, sie auch allezeit mit der Absicht der Besserung mäßigen, und daher unnötige Schärfe und Erbitterung derselben vermeiden, hingegen es auch daran bey wircklicher Notwendigkeit nicht ermangeln lassen Hebr. 12, 5-11. Sprüchw. 10, 13. 12, 1. 13, 18. 24. 19, 18. 19. 20, 30. 22, 15. 23, 13-25. 29, 15-17. 1 Sam. 2, 22-25. 29. 30. 3, 13. Sir. 30, 1-13. 33, 20. 1 Cor. 4, 15: drittens, daß sie weder durch ihre Wohlthaten die Besserung und Beförderung künftiger Wohlfart der Kinder verhindern, noch auch Strafen von solcher Art gebrauchen; sondern aufs unschädlichste und vortheilhafteste in beidem verfaren, ja Kinder überzeugen, daß das Strafen selbst eine Wohlthat sey, und blos in solcher Absicht gebraucht werde: und viertens, daß sie diese Gewalt nicht weiter erstrecken noch länger gebrauchen, als es solcher Zweck der Erziehung erfor-

dert; folglich theils bey zunemendem und hinlänglichem Gebrauch des Verstandes die Art der Strafen und Belonungen verändern; theils sie nicht aus Eigennutz dadurch an ihrer wircklichen Wohlfart hindern, oder aus Eigensin zu Veränderungen und Lebensarten zwingen, dazu eine freie Wahl nötig ist, und darauf ein gros Theil ihrer künftigen Wohlfart beruhet.

Uberhaupt ist dabey noch nötig, daß Eltern die Einrichtung der Erziehung der Kinder nicht ihnen selbst abtreten; sondern dieselben anhalten, sich wohlgefallen zu lassen, was von ihnen über sie verordnet wird; ihnen nie eigenmächtiges Verfaren verstatten, oder zugeben mit andern ohne ihre Einwilligung, Vorwissen und Genemhaltung Verträge zu errichten, oder ihr Eigentum zu veräussern; ingleichen, daß sie genau und aufmerckſam das Verhalten der Kinder bemercken, auch alle Gelegenheit zu heimlichen Ungehorsam und Verstellung verhüten und benemen; bey ungleichem Bezeugen derselben nicht einerley gegen sie bleiben, sondern sie die Empfindung ihres guten und üblen Verhaltens gleich mercken lassen, dabey doch das Ubersehen mancher unvorsetzlichen Vergehungen sowol, als eines mit Spuren einer gar zu grossen Selbstgefälligkeit verknüpften Wohlverhaltens statt findet; endlich auch daß sie dieselben gewönen den Unwillen der Eltern für die gröste Strafe anzusehen, wenigstens verhüten, daß die Empfindungen der Strafen

nicht

nicht verringert oder gar aufgehoben werden, weil sie sich sonst die Züchtigungsmittel derselben selbst berauben. Es erstrecket sich aber solche Gewalt der Eltern nicht bis aufs Recht ihnen das Leben zu nemen, als welches nur von obrigkeitlicher Gewalt im gemeinen Wesen, oder von Eltern bey mörderlichem Angrif nach dem Vertheidigungsrecht aus unvermeidlicher Notwehr rechtmäßig geschehen kan. Ingleichen reicht dieselbe nicht hin, Eltern zur Verkaufung der Freiheit ihrer Kinder zu berechtigen: denn obgleich leibeigene Eltern ihren Kindern die Freiheit, so sie selbst nicht haben, nicht ertheilen können, folglich in solchem Fal durch die Beraubung der ihnen der natürlichen Gleichheit aller Menschen wegen zukommenden Freiheit, von ihren Eltern nicht beleidiget worden; so können doch Eltern ohne Kränckung des Rechts der Kinder, die ihnen, auch aus bürgerlicher Einrichtung der menschlichen Gesellschaft zukommende Freiheit nicht aus Eigennutz entziehen. Wenn Eltern bey gäntzlichem Unvermögen der Ernärung ihrer Kinder ihr Eigentum andern abtreten: so mus solches ohne Verschlimmerung ihrer Umstände geschehen, und mit den nötigen Einschränckungen, sie nicht auf Lebenslang unglücklich zu machen. Die biblischen Exempel des Gegentheils Joel. 3, 8. 11. 12. 2 Mos. 21, 7 ꝛc. beweisen entweder nicht die Rechtmäßigkeit solcher Verkaufung der Kinder so wenig als die 2 Kön. 4, 1 angefürte Gewonheit der Israeliten verstorbener Schuldener Kinder zu Knechten zu machen derselben Billigkeit erweiset: oder handeln von keiner eigentlichen Verkaufung, sondern einer Art einer Ausstattung

stattung und Vermietung. Die Verordnung 5 Mos. 22, 2 bestätiget diese Einschränckung der natürlichen Gewalt, sonderlich im gemeinen Wesen. Was Abraham 1 Mos. 22, 2 ꝛc. auf ausdrücklichem Befel GOttes thun sollen, beweiset gleichfals nicht die Rechtmäßigkeit solches Verfarens ausser dergleichen Fal: daß aber Eli und David scheinen gestraft zu seyn, weil sie das Verbrechen ihrer Kinder nicht am Leben geandet, sondern zu gelinde bestrafet 1 Sam. 2, 23. 25. 29. 3, 11. 4, 18. 2 Sam. 14 und 15 rüret daher, weil sie beide die höchste obrigkeitliche Gewalt im gemeinen Wesen verwaltet; wiewol unerweislich, daß sonderlich bey dem ersten Fal die Lebensstrafe der Kinder nötig gewesen, da zwischen derselben und einem sanften Verweise noch viel Mittel härterer Bestrafungen würden stat gefunden haben.

Pflicht und Gewalt der Eltern bey weiterer Verbindung mit ihren Kindern.

§. 164. Wenn der Zweck dieser väterlichen Geselschaft erhalten, oder Kinder zur eigenen Besorgung ihrer Wohlfart fähig gemacht worden: so hört die genaue Verpflichtung zur Erhaltung und Erziehung derselben auf. Ja weil die eigene Besorgung seiner Wohlfart vernünftigen Menschen anständiger, und dem Zweck der von GOtt Kindern anerschaffenen Fähigkeiten gemässer ist als die beständige genauere Unterwerfung; auch die gantze väterliche Gewalt nur in der Unentberlichkeit derselben zu diesem Zweck der Erzie-

hung gegründet, folglich auch dadurch eingeschräncket ist; Kindern aber eben daher ein Recht zuwächst, von den Eltern alle Verschaffung ihrer möglichsten Wohlfart und Erlassung solcher ihnen mehr nachtheiligen als vortheilhaften Unterwerfung zu erwarten (§. 157. 154): so sind **Eltern auch verpflichtet, Kinder nach erreichter hinlänglichen Fähigkeit zur eignen Besorgung ihrer Wohlfart wircklich dazu gelangen lassen**; und sie in den dazu erforderten Stand der eignen Einrichtung ihrer Handlungen zu setzen. Weil Kinder aber doch die nächsten Anverwandten der Eltern bleiben: so bleiben Eltern auch verpflichtet, die bey solcher weitern Verbindung möglichste Vorsorge für derselben Wohlfart fortzusetzen Luc. 15, 12. 20. Joh. 9, 21. Matth. 4, 21. 22. Luc. 14, 26. Gal. 4, 1. 2. Dazu denn nötig ist: einmal, daß Eltern Kinder bey zunemendem Verstande nach und nach zum rechtmäßigen Gebrauch einiger Freiheit angewönen; folglich sowol die grosse Einschränckung und Menge der Vorschriften ihres Verhaltens vermindern (§. 163), als auch die Art der Nötigung zur Beobachtung derselben verändern: **zweitens**, daß sie keine hinlängliche Gelegenheit versäumen, auch dieselbe zu verschaffen suchen, erzogene

gene Kinder in solchen Stand der eignen Freiheit und Anrichtung anderer neuen oder genauern Gesellschaften zu setzen, ohne ihrer gegründeten Neigung gewaltsam zu wiederstehen, oder sie zu einer Wahl von dieser Art durch Zwangsmittel zu nötigen: drittens, daß sie ihnen bey solcher eignen Besorgung ihrer Wohlfart, und sonderlich der anfänglichen Einrichtung derselben mit Rat und That aufs möglichste behülflich seyn: viertens, daß sie dieselben zur Beobachtung billiger Verordnungen nur durch Erziehung der von ihnen sonst zu hoffenden Vortheile anzuhalten suchen: fünftens, daß sie ihr Eigentum nicht verschwenden, noch ohne hinlängliche Verschuldung der Kinder dasselbe andern zuwenden, als welches ohne Verletzung der nötigen Liebe des Nächsten, darunter Kinder zuerst begriffen sind, nicht geschehen kan.

Weil diese väterliche Gesellschaft auf dem natürlichen Verhältnis der Eltern und Kinder gegen einander zunächst beruhet (§. 157): so kan dieselbe nie gantz aufhören. Auch können Eltern so wenig Kinder aus einem eigentlichen Recht nötigen die auf ihre Erziehung verwandte Kosten zu ersetzen oder abzuverdienen: so wenig dieselben befugt sind von Eltern eine Erstattung der dabey vorgegangenen Versäumnis zu fordern, oder ihre Danckbeflissenheit in Versorgung armer Eltern

tern nur nach dem Mas des auf sie gewandten Eigentums einzuschränken; obgleich Eltern in Versorgung mehrerer Kinder befugt sind, bey denen auf einige derselben verwandten Kosten, die übrigen schadlos zu halten. Wie Eltern weder verbunden, noch auch um der ihnen selbst schuldigen Besorgung ihres eigenen Bestes willen (§. 121. 126) berechtiget sind, ihr gantzes Eigentum bey Lebzeiten den Kindern abzutreten Sir. 33, 20-14; noch auch durch die Pflicht der Vorsorge für Kinder gehindert werden, sich selbst und andern dürftigen Gutes zu thun, auch ein Theil des Eigentums nach ihren Tode dazu zu verordnen: so sind sie im Gegentheil auch nicht befugt, von ihrem hinterlassenen Eigentum ihre Kinder gantz auszuschliessen, als dazu sie aus solchem natürlichen Verhältnis gegen dieselben, einiges Recht haben; woferne sie sich durch vorsetzliche Beleidigung derselben und gäntzliche Unterlassung ihrer Pflichten gegen sie, desselben nicht verlustig gemacht 5 Mos. 21, 16 17. Joh. 8, 35. Gal. 4 ꝛc. Weil die Pflichten zusammengesetzter Gesellschaften den Pflichten der einfachen vorgehen (§. 155): so kan durch obrigkeitliche Verordnung im gemeinen Wesen das alles näher bestimt und genauer eingeschräncket werden, was durch diese natürliche und einfache Gesellschaft an sich unbestimt ist. Dahin sowol die Zeit der Aufhebung väterlicher Gewalt gehört, sonderlich wenn dieselbe nach Absterben der Eltern durch andere, die deren Stelle vertreten, verwaltet wird, oder die Bestimmung der Gräntzen der Minderjärigkeit: als auch die Freiheit der verschiedenen Austheilung des hinterlassenen Eigentums,

tums, entweder unter den Kindern selbst, oder unter dieselben und fremden zum Nachtheil der erstern; wovon in den Gewohnheiten der Ertzväter und den bürgerlichen Gesetzen der Israeliten Exempel vorkommen 1 Mos. 48, 13. 22. 25, 5. 6. 4 Mos. 27, 8. 5 Mos. 21, 16. Wenn Kinder gar nicht zum Gebrauch ihres Verstandes kommen, oder durch Gebrechen unfähig bleiben ihre eigene Wohlfart zu besorgen: so dauret diese Pflicht der Eltern beständig fort, die sich auch bis auf die möglichste Vorsorge derselben nach dem Tode erstreckt.

Pflicht der Kinder bey genauerer Verbindung mit ihren Eltern.

§. 165. So lange Kinder der Versorgung und Erziehung ihrer Eltern geniessen, folglich in genauerer Verbindung mit denselben stehen (§. 158. 157), sind sie verpflichtet sich gegen dieselben solchem Zweck gemäs zu verhalten, oder ein richtiges und lebendiges Erkentnis solcher ihrer Verhältnis gegen sie zu beweisen (§. 154). Dazu denn gehöret einmal, daß sie Eltern ehren, derselben Vorzüge erkennen, das Bild GOttes an ihnen, dessen Stelle sie einiger massen vertreten, hochhalten und solche gantze innere Hochachtung aufs mercklichste und beständig an den Tag legen; folglich theils alle ehrerbietige Bescheidenheit und Demut denselben leisten; theils alle ihre Gebrechen und Mängel übersehen, ohne sie deswegen innerlich zu verachten,

oder

oder ein nachtheilig Urtheil von ihnen blicken zu lassen 2 Mos. 20, 12. 21, 17. 3 Mos. 20, 9. 5 Mos. 5, 16. 27, 16. Sprüchw. 20, 20. Matth. 15, 4. Marc. 7, 10. Mal. 1, 6. Eph. 6, 2: zweitens, daß sie dieselben lieben, sich an ihrem Wohlseyn und Vergnügen belustigen; folglich ihnen alle Dienstfertigkeit leisten, ihr Bestes suchen, und Schaden verhüten, sie aufs möglichste erfreuen, und kindlich fürchten, oder allen Unwillen und Beleidigung derselben aufs äusserste vermeiden Phil. 2, 22. Gal. 4, 6. 7. Röm. 8, 15. Sprüchw. 19, 26. 15, 20. 30, 11. 23, 25: drittens, daß sie ihnen die möglichste Unterwerfung erweisen; folglich theils allen möglichsten Gehorsam leisten, theils Zufriedenheit gegen sie und mit ihnen haben, theils gegen alles ihnen beschwerliche auch wol nachtheilige Verhalten derselben Gedult üben Col. 3, 20. Sprüchw. 1, 8. 9. 6, 20. 12, 1. 13, 1. 15, 5. 23, 22. Hebr. 12, 9. Sir. 3, 12c. Luc. 2, 51.

Es gehört dahin noch überhaupt, daß Kinder theils die gantze Mühe der Eltern ihnen zu erleichtern und zu versüssen suchen, und ihnen nichts über Vermögen oder zu ihrer Beschwerde ohne Not zumuten; theils für Eltern hertzlich beten, und ihnen alle zur Besorgung ihrer Erziehung nötige Fähigkeit und Segen erbitten. Insonderheit aber, ist zu den angefürten Stücken noch zu rechnen

zum ersten, daß sie sich aller Beurtheilung und Richtens ihrer Eltern enthalten, ihrer nicht anders als rümlich gedencken, ihre Feler zudecken, und ihrem guten Exempel aufs möglichste nachfolgen 1 Mos. 19, 22: zum zweiten, daß sie sich ihnen auf rechtmäßige Weise gefällig zu machen suchen, alles Vertrauen gegen sie blicken lassen, ohne durch etwas erbittert zu werden, ihnen ihr Eigentum nicht entwenden, oder veruntreuen unter dem Vorwand eines rechtmäßigen Antheils daran: und zum dritten, daß sie alle Willigkeit im Gehorsam erweisen, ohne allezeit einen ausdrücklichen Befel oder gar gewaltsamen Zwang zu erwarten, sich alles Wiederredens, Zancks und anderer Widersetzlichkeit enthalten, auch alle notwendige Unterlassung des Gehorsams gegen sündliche Befele mit der grösten Bescheidenheit und Unterwerfung im übrigen verknüpfen, und dabey auch den geringsten Verdacht eines Eigenwillens und Widerspenstigkeit zu verhüten; ingleichen nichts von eigenen wichtigen Veränderungen ohne derselben Vorwissen und Einwilligung vornemen 1 Mos. 26, 34 ꝛc.

Pflichten der Kinder bey weiterer Verbindung mit den Eltern.

§. 166. Weil das natürliche Verhältnis der Kinder gegen ihre Eltern nie gantz aufgehoben wird, obgleich die genauere Verbindung derselben oder eigentliche väterliche Gesellschaft aufhört (§. 157): so sind Kinder verpflichtet, sich dieser natürlichen Verhältnis und lebenslang fortdaurenden Verbindung mit ihren

ihren Eltern gemäs zu verhalten (§. 164. 154). Dazu denn nötig ist einmal, daß sie alle ihren Vorzügen gebürende Hochachtung gegen sie beibehalten, und in der That erweisen; folglich sich derselben um ihrer äusseren geringen Umstände und Gebrechen willen nicht schämen, noch sie auch eines üblen oder wunderlichen Verhaltens wegen verachten 1 Kön. 3, 19. 1 Mos. 46, 29 ꝛc. 47, 7. Sprüchw. 23, 22. 36, 27. Sir. 3, 9 (§. 141. 145): zweitens, daß sie ihnen alle Danckbarkeit und Gutthätigkeit leisten, ohne der genossenen Wohlthaten zu vergessen, noch sich eingebildeter oder warhafter Beleidigungen wegen zu rächen, noch auch unter irgend einigem Schein und Vorwand sich ihrer Verpflegung zu entziehen (§. 149) Matth. 15, 4. 6. Marc. 7, 11. 1 Tim. 4, 4. 5, 8. 16. Joh. 19, 26. 27. Sprüchw. 28, 24. Tob. 4, 3. Sir. 3, 14. 16: und drittens, daß sie ihrem guten Rat gern folgen, auch alles billige und wohlgegründete Verlangen derselben erfüllen, ohne doch um derselben willen, oder ihnen zu gefallen andere Pflichten zu übertreten; auch derselben unsündlichen Willen und Verordnung nach ihrem Absterben erfüllen 1 Mos. 50, 5. 12 ꝛc. 1 Kön. 2, 5. 9. 28 ꝛc. Jer. 36, 6 ꝛc. 14. Joh. 2, 4 (§. 152).

Je mehrerer von Eltern nach ihrem Vermögen genossenen Wohlthaten sich Kinder bewust sind; je verpflichteter sind sie auch zu dieser Danckbeflissenheit: doch hebt die Versäumnis solcher Pflichten bey Eltern die Verbindlichkeit der Kinder nicht auf.

gegenseitige Pflichten derer, so Elternstelle vertreten, und der ihnen anvertrauten Kinder.

§ 167. Eltern sind befugt und verpflichtet bey erkanter Unmöglichkeit der eigenen Erziehung ihrer Kinder dieselbe entweder zum Theil durch andere verrichten zu lassen, oder andern gäntzlich aufzutragen und abzutreten (§ 158). Ingleichen ist jederman nicht nur verpflichtet nach eigenem Vermögen und anderer Bedürfnis ihre Wohlfart zu besorgen, folglich sich der Vorsorge für anderer unerzogene Kinder anzunemen (§. 134. 136. 137): sondern auch berechtiget, sich durch Zusagen und Verträge dazu näher zu verbinden (§. 144). Wenn solches geschiehet, so trit eine wilkürliche Gesellschaft an die Stelle der natürlichen, derselben mangelhafte Beschaffenheit in einzeln Fällen zu ersetzen; dabey zwar der Grund der Verbindlichkeit geändert wird, die gegenseitigen Pflichten aber der Hauptsache nach einerley bleiben. Daraus denn erhellet einmal, daß Lehrmeister, Vormünder und alle, so Kindern vorgesetzt sind, die Stelle der Eltern zu vertreten, alle Pflichten der Eltern, nach den Schrancken der gäntzlich

lich oder zum Theil übernommenen Vorsorge, zu leisten verbunden sind, und sich daher nach einem väterlichen Sin zu bestreben, denselben auch aufs möglichste zu erweisen haben, damit die gehörige Liebe und Zutrauen der Kinder befördert werde (§. 153) 1 Cor. 4, 14. 1 Thess. 2, 11. 2 Chron. 22, 11. 23, 1 ꝛc. 24, 2. 3 ꝛc: zweitens, daß ihnen so viel väterliche Gewalt zukommen müsse, sonderlich bey Abwesenheit der Eltern, als die Erhaltung dieses Zwecks erfordert, deren Misbrauch aber sie noch sorgfältiger zu vermeiden haben, als solches Eltern selbst obliegen kan, ohne die Schrancken derselben sonderlich in Absicht des von ihnen nicht herrüren-den Eigentums der Kinder zu überschreiten (§. 158. 163): drittens, daß Kinder verbunden sind, denselben so viel Ehre und Gehorsam zu leisten, als entweder die Verordnung der Eltern erfordert, oder der Zweck solcher Verbindung selbst mit sich bringt, ohne dazu gezwungen zu werden; ingleichen die ihnen erzeigten Wohlthaten, auch nach Aufhebung dieser Verhältnis, danckbar zu erkennen Gal 4, 2. 2 Chron. 24, 21. 22. 1 Petr. 2, 13. 14 (§. 165. 166).

Je mehr jemand von der gegenwärtigen Erhaltung und künftigen Versorgung der Kinder übernimt; je grösser ist die Gewalt, so er

dadurch über dieselben bekomt: bey blossem anvertrauten Unterricht aber und Aufsicht kan diese Gewalt, sonderlich so lange Eltern leben und zugegen sind, gar wol genau eingeschränket werden. Kinder sind daher auch berechtiget gegen zugefügtes unleugbares Unrecht der Vorgesetzten bey Eltern, oder nach deren Tode bey der Obrigkeit Schutz zu suchen: welches letztere im gemeinen Wesen sogar gegen Eltern selbst, bey gantz offenbarem Misbrauch ihrer Gewalt stat finden mus, da einfache Gesellschaften den zusammengesetzten unterworfen seyn müssen (§. 155).

Pflichten der Brüder und Anverwandten gegen einander.

§. 168. GOtt hat zur grössern und genauern Verbindung der Menschen untereinander nicht nur dieselben überhaupt von einem gemeinen Stamvater herkommen lassen (§. 134); sondern auch die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts also verordnet, daß jederman vermittelst anderer Menschen in diese sichtbare Welt komt (§. 157): daraus demnach so wol ein näheres und entfernteres natürliches Verhältnis der Menschen gegen einander, als auch einiger Unterschied und natürliche Ungleichheit derselben, in Absicht dieses ihres Ursprungs entstehet; vermöge dessen theils jederman denen ihm näher angehörigen die algemeinen Pflichten zu leisten, sonderlich im Fal des Wiederspruchs, stärcker verbunden ist (§. 100), theils einiger

niger Unterschied der Pflichten und Vorrechte dieser also verbundnen Personen stat findet. Da nun die durch solchen gemeinen unmittelbaren Ursprung von einerley Eltern verbundene Personen Brüder und Schwestern; diejenige aber, so durch eine gemeine entferntere oder mittelbare Abstammung von einerley Eltern verbunden sind, Anverwandte und Blutsfreunde heissen, es daher auch verschiedene gleiche und ungleiche Grade der Verwandschaft giebet: so erhellet daraus einmal, daß jederman zur Liebe der Anverwandten und möglichsten Besorgung ihrer Wohlfart stärcker verpflichtet sey als gegen andere, auch die Beleidigungen derselben sündlicher und strafbarer seyn, als anderer entferntern Menschen 1 Mos. 13, 8. Matth. 5, 47. 1 Tim. 5, 8. 2 Tim. 3, 3. Röm. 1, 31. Mal. 2, 10: zweitens, daß aus der Verschiedenheit des Alters unter Brüdern und Anverwandten von gleichem Grad, ingleichen auch aus den verschiedenen Graden der Verwandschaft, den älteren, und vom gemeinen Stam weniger entfernten Blutsfreunden nicht nur einige Vorzüge zuwachsen; sondern auch eine gröffere Verbindlichkeit der Vorsorge für die übrigen Verwandten, bey Bedürfnis derselben, obliege, die mit einem Recht verbunden, von denenselben

ein solchen Vorzügen gemässes Verhalten zu erwarten und zu fordern; welches sich vornemlich bey Vertretung der Stelle verstorbener oder unvermögender Eltern äussert, indem die nächsten Anverwandten durch eine natürliche Verpflichtung zur Erziehung hinterlassener Kinder der Blutsfreunde verbunden sind (§. 167) 2 Chron. 23, 11. Esth 2, 7: drittens, daß die üble Gemütsfassung und das strafbare Verhalten der Anverwandten niemand von dieser ihnen schuldigen Pflicht gantz auflöse, obgleich die Art des Verfarens gegen sie darnach geändert und eingerichtet werden mus Röm. 9, 3. 2 Sam. 19, 12, 13.

Die so oft in der Schrift befolne Bruderliebe der Christen 2 Petr. 1, 7. 1 Petr. 2, 17 setzt diese natürliche Verpflichtung der Brüder und Anverwandten gegen einander zum voraus, und bestätiget dieselbe zugleich. Auch wird diese Verpflichtung in der Schrift so gar auf gantze Völcker, und das nötige Verhalten sowol der Glieder derselben, als auch verschiedener Völcker von einerley gemeinen Ursprung gegen einander gedeutet 4 Mos. 20, 14. 5 Mos. 2, 4. 23, 7. Die Vorrechte der Erstgebornen unter den Israeliten haben zwar einigen natürlichen und algemeinen Grund; doch hat die völlige Einrichtung derselben zu den bürgerlichen Verordnungen und Gewonheiten dieses Volcks gehöret, und zugleich einige vorbildende Absicht gehabt (§. 30).

30). Die natürliche Verwandschaft aber ist überhaupt von zwiefacher Art, indem alle Menschen dahin gehören, die theils in gerader auf und absteigender Linie von einander herstammen, oder als Eltern und Kinder, Vorfaren und Nachkommen mit einander verbunden sind; theils aber in Seitenlinien einerley Ursprung haben, deren Anverwandtschaft entweder gleich ist, wenn sie einerley Entfernung vom gemeinen Stam haben, oder ungleich, wenn einige derselben näher sind als andere; bey gar grosser und ungewisser Entfernung aber durch andere nähere Verwandschaft aufgehoben wird, und sich in der algemeinen menschlichen Gesellschaft verlieret.

eheliche Gesellschaft.

§. 169. Weil zur Zeugung der Menschen zwey Personen verschiednen Geschlechts erfordert werden, eben dieselbe auch zur Erziehung der erzeugten Kinder verbunden sind (§. 159), eine jede Verbindung aber mehrerer Personen zu einem gemeinen Zweck eine Gesellschaft verursacht (§. 154): so entsteht aus dieser zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft unentberlichen Verbindung zweier Personen verschiednen Geschlechts zur Zeugung und Erziehung der Kinder, eine Gesellschaft derselben, so die Ehe genant wird; und an sich zwar überhaupt zu den natürlichen Gesellschaften gehört (§. 155), durch eigentliche Verordnungen GOttes aber nicht nur bestätiget, sondern auch nä-

her bestimt, und genauer eingeschränckt worden 1 Mos. 1, 27. 28. 2, 18. 24. 3 Mos. 20, 14. 5 Mos. 5, 18. Matth. 19, 4 ꝛc. Daraus denn erhellet einmal, daß der eigentliche Zweck dieser Gesellschaft, daraus die Pflichten derselben vornemlich herzuleiten sind (§. 154), in der Zeugung und Erziehung der Kinder bestehe; weil aber alle einfache Gesellschaften zugleich die Bequemlichkeit des menschlichen Lebens bey ihren Gliedern befördern sollen (§. 156), auch der natürliche Trieb zum Beischlaf in dieser Gesellschaft rechtmäßig gebraucht wird (§. 129), und alle götliche Verordnungen so viel Absichten haben, als dadurch zu erhalten sind, zugleich die hülfliche Handreichung der Eheleute zur Erleichterung des natürlichen Lebens 1 Mos. 2, 18. Pred. 4, 9, ingleichen die Stillung unordentlicher Begierden und Brunst 1 Cor. 7, 2. 9. 1 Tim. 5, 14 zu den Nebenzwecken derselben gehören: zweitens, daß da sich niemand von Natur in dieser Gesellschaft befindet, auch die völlige Bestimmung ihrer Glieder in einzeln Fällen auf eigner Wahl beruhet, die eigentliche Errichtung solcher Gesellschaft durch einen Vertrag geschehe, darin das alles, so durch götliche Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen noch nicht bestimt ist, näher ausgemacht werden kan (§. 144):

drittens, daß weil jederman zur Erhaltung der algemeinen menschlichen Gesellschaft verbunden (§. 153. 155. 156), auch zum rechtmäßigen Gebrauch aller natürlichen Fähigkeiten verpflichtet ist (§. 26); daraus eine algemeine Verbindlichkeit zu dieser Gesellschaft entstehe, wenn bey erlangter innerer und äusserer Fähigkeit dazu, andere höhere und notwendigere Pflichten nicht im Wege stehen (§. 100), daher kein Verbot derselben bey einer gewissen unveränderlichen Lebensart der Menschen rechtmäßig seyn könne 1 Tim. 4, 3. 1 Cor. 7, 1: und viertens, daß weil alle Gesellschaft in Absicht anderer als eine Person anzusehen (§. 156), der Zweck dieser Gesellschaft aber die genauste Gemeinschaft des Leibes und Vereinigung des Gemütes, mehr als alle andere menschliche Gesellschaft erfordert, die Glieder derselben sonderlich um der leiblichen Verbindung willen, billig als ein Fleisch angesehen werden, und diese Gesellschaft auch der väterlichen in solcher Absicht vorgehe, 1 Mos. 2, 24. Matth. 19, 6. 1 Cor. 6, 16. 7, 14.

Weil diese Gesellschaft zugleich eine Abbildung und Vorstellung der genauen Vereinigung Christi und der Menschen seyn kan (§. 92. 63); die gantze Einrichtung aber des Naturreichs von GOtt in Absicht des Gnadenreichs

reichs geschehen (§. 65): so gehöret diese Abbildung solcher geistlichen Gemeinschaft mit zu den Nebenzwecken dieser Gesellschaft Eph. 5, 2; 32. Da kein Vertrag rechtmäßig ist, der einer vorhergehenden höhern Verbindlichkeit zuwieder läuft (§. 144. 100); so kan durch gegenseitige Verabredung und Einwilligung bey diesem Vertrage die natürliche und göttliche Verordnung der Beschaffenheit dieser Gesellschaft nicht geändert werden: folglich kan dieselbe nicht blos auf die Zeugung der Kinder mit Ausschliessung der gemeinschaftlichen Erziehung derselben, und der beständig fortdaurenden Vorsorge für dieselben eingeschränket werden; obgleich was die Gemeinschaft des äusseren Eigentums, auch die Gleichheit der äussern Würde und Vorzüge betrift, dadurch besondere Einschränckungen verabredet und ausgemacht werden können.

Zahl und Beschaffenheit der Glieder dieser Gesellschaft.

§. 170. Da zwey Personen verschiedenen Geschlechts zum Zweck der Ehe hinlänglich sind; unter wenigen Personen aber eine so genaue Vereinigung, als dieser Zweck der Erziehung der Kinder und hülflichen Handreichung erfordert, leichter erhalten werden kan, als unter mehrern; ja solcher Zweck durch mehrere Personen mehr gehindert als befördert wird: so **mus einmal, diese Gesellschaft nur aus zweien Menschen verschiedenen Geschlechts bestehen**; welches die nähere Offenbarung GOttes

tes in der Schrift noch deutlicher bestimt, theils durch die ertheilte Nachricht von göttlicher Einsetzung des Ehestandes 1 Mos. 2, 18. 22. 24. 1, 27, daraus Christus eine Verbindlichkeit herleitet Matth. 19, 4; theils durch das ausdrückliche Verbot der wilkürlichen Ehescheidung Matth. 5, 32. 19, 9, indem, wenn anderweitige Verheiratung nach solcher wilkürlichen Scheidung ein Ehebruch ist, dergleichen noch vielmehr ohne dieselbe vorhergegangene Scheidung unrechtmäßig seyn mus; theils durch die öftern Befele, daß ein jedes Weib ihren eignen Man, ein Man aber sein eigen Weib habe 1 Cor. 7, 2. Eph 5, 22. 24. 25. 28 37. Col. 3, 18, welches bey Vervielfältigung der Männer oder Weiber nicht geschehen könte. Da überdis der vornemste und eigentliche Hauptzweck dieser Gesellschaft die Zeugung und Erziehung der Kinder ist (§. 169): so müssen zweitens, die Glieder derselben zur Erhaltung desselben fähig seyn; folglich keine Verehlichung zum Kinderzeugen gewis unfähiger und wahnwitziger Personen stat finden. Und da endlich auch alle besondere und vornemlich einfache Gesellschaften zur Beförderung der algemeinen menschlichen Gesellschaft verordnet sind (§. 157. 155), dergleichen nähere Verbindung der Menschen

schen untereinander aber mehr erhalten wird, wenn Personen einander heiraten, die vorher durch Verwandschaft nicht verbunden gewesen, als wenn solches von Blutsfreunden geschiehet, zwischen denen sich schon eine nahe natürliche Verbindung findet; hiernächst auch aus dergleichen Verheiratung der Blutsfreunde ein mannigfaltiger Wiederspruch der Pflichten entstehen würde (§. 168), der doch aufs möglichste zu verhüten, wenigstens wenn keine Notwendigkeit solches erfordert, nicht zu verursachen ist: so müssen drittens, die Glieder dieser Gesellschaft einander vorher nicht zu nahe verwandt seyn 1 Cor. 5, 1. Matth. 13, 3. 4. Marc. 6, 17. 18. Bey welcher Einschränckung der verbotenen Grade die göttlichen Verordnungen 3 Mos. 18, 6. 18. 20, 11. 12. 14. 19. 21, lieber genau zu beobachten, als durch weitere Zusätze oder Verminderungen zu ändern sind; indem GOtt als Urheber der Natur, und allerweiseste Gesetzgeber die besten Schrancken in dieser Sach bestimmen können. Wenn dieselben aber nach den bey Gesetzen gewönlichen Auslegungsregeln verstanden werden (§. 31): so sind dadurch verboten, theils alle Verwandten in gerader auf und absteigender Linie, oder alle Vorfahren und Nachkommen; theils in gleicher

Sei-

Seitenlinie nur der erste Grad oder Brüder und Schwestern; theils in ungleicher Seitenlinie alle Personen, deren die eine nur einen einigen Grad vom gemeinen Stam entfernet ist; theils alle die, so durch eine vorhergegangene Ehe mit diesen Anverwandten jemanden eben so nahe verbunden worden, als diese nächsten Blutsfreunde selbst sind; indem, da Eheleute als ein Fleisch oder eine Person anzusehen, die Verschwägerung mit den also verheirateten Personen eine gleiche Verbindung als mit den Blutsfreunden selbst verursachet (§. 169).

Da durch genaue Bemerckung aller zu einer Zeit gebornen und lebenden Personen verschiedenen Geschlechts, leicht erwiesen werden kan, daß die Anzal der einzeln Personen eines jeden Geschlechts einander gleich sey; diese gantze Verschiedenheit des Geschlechts aber zur Fortpflantzung der Menschen abzielet: so mus diese meist gleiche Verhältnis der Anzal einzeler Personen beiderley Geschlechts, die keinen andern Grund haben kan als die götliche Vorsehung im Reiche der Natur, billig als ein Winck und Stimme der Natur, oder ein natürlich Gesetz angesehen werden, daß nur zwey und nicht mehr Personen zur ehelichen Gesellschaft bestimt seyn; indem durch die eingefürte Vermerung solcher Anzal ein grosser Theil des menschlichen Geschlechts der Befugnis zu dieser Gesellschaft beraubet, folglich beleidiget, auch

die Wohlfart der gantzen algemeinen menschlichen Gesellschaft gehindert wird. Die Gewonheit der Vielweiberey vor der Zukunft Christi ist theils nicht unter dem Volck GOttes, oder bey den gläubigen Ertzvätern entstanden 1 Mos. 4, 19; theils unter denselben ohne Befel und ausdrückliche Erlaubnis GOttes aus Übereilung und mangelhafter Erkentnis angenommen worden 1 Mos. 16, 2. 29, 14: 30. Die blosse Zulassung GOttes kan so wenig als einige Verordnungen desselben, weitere Versündigung bey dieser Gewonheit zu verhüten 5 Mos. 21, 15 für eine Genemhaltung und billigende Erlaubnis derselben angesehen werden, und beweiset nur die göttliche Herablassung, bey der Offenbarung seines Willens, die Stufen der Fähigkeit seiner Unterthanen zu beobachten Matth. 19, 8: obs gleich nicht gäntzlich an aller ausdrücklichen Bekantmachung des göttlichen Willens in dieser Sache vor Christi Zukunft gefelet 1 Mos. 1, 27; dahin nicht unbillig das Verbot 3 Mos. 18, 18 gerechnet werden kan. Wenn die Verordnung 1 Tim. 3, 2. Tit. 2, 6 auch gleich nur ein Verbot der Vielweiberey bey Lehrern der Gemeine seyn solte: so würde daraus so wenig eine Erlaubnis derselben bey andern folgen, als aus dem nächst dabey gesetzten Gebot der Mäßigkeit, eine Freiheit der Unmäßigkeit bey andern geschlossen werden kan; da doch eigentlich eine solche Unsträflichkeit der Ehe bey Lehrern gefordert wird, daß niemand durch wilkürliche Ehescheidung und anderweitige Verheiratung mehrere zugleich lebende Weiber haben solle Matth. 5, 32. Weil die Unfähigkeit zum Hauptzweck der Ehe, so aus dem hohen Al-

ter

ter der Menschen entstehet, keine algemeine Bestimmung der Jahre zuläßt; bey den Heiraten betagter Leute überdis auch die Nebenzwecke dieser Gesellschaft erhalten werden können (§. 169): so sind dieselben nicht für unrecht zu halten, wenn keine Beleidigung des einen Theils solcher Gesellschaft dabey unvermeidlich ist. Obgleich durch den Wiederspruch der Pflichten, so aus Verheiratung der nächsten Blutsfreunde entstehet, nur solche Ehen unrechtmäßig zu werden scheinen, da Männer mit Weibern verehelichet werden, denen sie oder ihre Eltern Ehrerbietigkeit schuldig sind; indem bey den übrigen Ehen, wo das Gegentheil statt findet, daß die Weiber solche Unverwandten heiraten, gegen welche sie ohne dis zur Ehrerbietigkeit verpflichtet sind, kein Wiederspruch der Pflichten zu entstehen scheinet: so ist doch die Ehrerbietigkeit des geringern Theils gegen den obern in der väterlichen Gesellschaft und damit verknüpften Unverwandschaft von der Ehrerbietigkeit des geringern Theils der ehelichen Gesellschaft gantz verschieden, und hebt die notwendige Vertraulichkeit derselben, auch die so genane Gleichheit und Verbindung, dadurch sie als ein Fleisch angesehen werden (§. 169), diese Ehrerbietigkeit unleugbar auf. Uberdis würde mancher zur Erziehung der Kinder und grössern Bequemlichkeit der häuslichen Gesellschaft unentberlich genaue Umgang der Blutsfreunde verschiedenen Geschlechts weit gefärlicher, und mit mehreren Reitzungen zu sündlichen Lüsten verknüpft seyn, folglich verhütet und aufgehoben werden müssen, wenn diese Unrechtmäßigkeit aller ehelichen Verbindung mit denselben aufgehoben würde. In der Nach-

richt von Errichtung dieser Gesellschaft Matth. 19, 4. 6. 1 Mos. 2, 23. 24 ist schon einiger Grund solches Verbots anzutreffen: indem nicht nur zwey Personen durch die Ehe ein Fleisch werden sollen, welches bey solchen, die schon ein Fleisch sind, nicht geschehen kan; sondern auch bey Anrichtung dieser Gesellschaft in einzeln Fällen ein Man die väterliche Gesellschaft verlassen sol, dem Weibe anzuhangen, folglich solche Personen einander heiraten sollen, die vorher noch nicht durch eine väterliche Gesellschaft verbunden gewesen. Daß nicht nur bey den unmittelbaren Kindern der ersten Menschen Brüder und Schwestern einander heiraten müssen, auch unter den Ertzvätern solche Ehen der nächsten Blutsfreunde verstattet gewesen; sondern auch überdis dergleichen Heiraten von GOtt in einigen Fällen befolen worden 5 Mos 25, 5 Matth. 22, 24, beweiset nur höchstens so viel, daß es verschiedene Stufen der innern Notwendigkeit dieses Verbots gebe, und die Ehe zwischen Blutsfreunden, so in Seitenlinien einander verwandt sind, von geringerer natürlichen Notwendigkeit seyn, als in gerader auf und absteigenden Linie, auch die Ehen der verschwägerten Personen von gleicher Beschaffenheit seyn in Absicht der Ehen eigentlicher Blutsfreunde. Der in der zweiten Regel verbotene erste Grad der Seitenlinie gehet zugleich auf die Halbgeschwister, nicht aber auf zusammengebrachte Kinder, es mögen derselben Eltern Kinder mit einander gezeuget haben oder nicht, als welches in diese Sache keinen Einfluß hat, auch aus 3 Mos. 18, 11 unerweislich ist, indem daraus eher das Gegentheil erhellet. Die dritte Regel wird auch zuweilen also abge-

abgefaßt, daß in ungleichen Seitenlinien Personen verboten seyn, deren die eine zwey Grad, die andere nur einen vom gemeinen Stam entfernet ist, weil nicht leicht Fälle zu erdencken, darin sie nicht zulänglich wäre: da aber doch nach dieser angenommenen Auslegung der verbotenen Grade niemand seines Bruders oder Schwester Kindeskind heiraten darf; so ist dieselbe Regel nicht algemein und genau genug eingerichtet. Die vierte Regel von verschwägerten Personen gehet nur auf die verheirateten Personen selbst; denen alle Blutsfreunde des andern Theils so nahe geworden, als ihre eigene: nicht aber auf die übrigen Anverwandten solcher verheirateten Personen unter einander. Daher obgleich niemand seines Weibes oder Mannes Bruder oder Schwester heiraten darf; so kan doch jederman seiner Bruderfrauen Schwester heiraten: und obgleich niemand seines Weibes oder Mannes Mutter oder Vater heiraten darf, so kan doch ein Vater seines Sohns Schwiegermutter und Stieftochter, folglich auch ein Sohn seines Vaters Schwiegermutter und Stieftochter ehelichen; obwol einige dieser Ehen eine Unbequemlichkeit mit sich füren.

algemeine Pflichten des Ehestandes.

§. 171. Weil die Einrichtung aller Gesellschaften auf ihrem Zweck beruhet, und die Pflichten ihrer Glieder aus demselben hergeleitet werden müssen (§. 154): so müssen Eheleute zu dem allen verpflichtet seyn, was die Endzwecke dieser Gesellschaft erfordern (§. 169). Daraus denn folget, einmal, daß Eheleute

leute zur Beiwohnung verbunden sind, so daher schlechthin die eheliche Pflicht genant wird; dazu denn gehöret, daß sie theils sich derselben ausser dieser Gesellschaft gänzlich enthalten, so die eheliche Treue im genauen Verstande heißt; theils dieselbe einander nicht versagen, oder sich ohne Genehmhaltung des andern Theils desselben enthalten; theils folglich alle Keuschheit auch in dieser Gesellschaft beobachten (§. 129) 2 Mos. 20, 14. 3 Mos. 18, 20. 20, 10. 5 Mos. 5, 18. 22, 22. Matth. 5, 27. 28. 1 Cor. 7, 3. 5. 6, 9. Hebr. 13, 4. Gal. 5, 19. Eph. 5, 3. 5. 1 Thess. 4, 3. 7: zweitens, daß Eheleute einander zu lieben und alle hülfliche Handreichung zu leisten schuldig sind; dazu die möglichste Vereinigung der Gemüter, Vertraulichkeit, Dienstfertigkeit, Sanftmut und Geduld erfordert wird, ingleichen alles gemeinschaftliche Bestreben das gemeine Beste dieser ihrer Gesellschaft und die rechtmäßige Erziehung ihrer Kinder zu befördern Eph. 5, 28. 33. Col. 3, 18. 19: drittens, daß weil die Verbindung der Glieder einer Gesellschaft besser erhalten wird, wenn einige den andern etwas unterworfen sind, oder ein Theil gewisser innern Vorzüge und besonderer Verpflichtungen wegen über dem andern geringern Theil einige Vorrechte hat; das Weib aber bey der Ein-

Einsetzung des Ehestandes um des Mannes willen geschaffen worden 1 Mos. 2, 18. 1 Tim. 2, 13. 1 Cor. 11, 8. 9, dieselben auch sowol der natürlichen Beschaffenheit als wesentlichsten Einrichtung des Ehestandes wegen mehrern Schwachheiten unterworfen sind als die Männer 1 Petr. 3, 7; bey der zur genauen Freundschaft und gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder nötigen Gleichheit der Eheleute auch einige Unterwerfung der Weiber unter die Männer in dieser Gesellschaft stat finden müsse 1 Mos. 3, 16. 1 Petr. 3, 1. 7. Eph. 5, 22 ꝛc. Col. 3, 19. 1 Tim. 2, 11. 12.

Folglich mus dieser Stand nicht zur Vermerung unordentlicher Begierden gemisbrauchet werden. Die Untreue der Eheleute aber ist nicht nur um der dabey vorgehenden Beleidigung des andern Theils willen unrecht; sondern vornemlich um der dadurch an und vor sich vorgehenden Übertretung göttlicher Gesetze willen: daher sie auch durch Einwilligung und Zufriedenheit des andern Theils nicht erlaubt und rechtmäßig werden kan, als daraus nur eine gemeinschaftliche Versündigung beider Theile entstehen würde. Die notwendige Liebe derselben gegen einander fürt eine starcke Verbindlichkeit mit sich, daß jedes Theil dieser Gesellschaft dem andern alles das aufs möglichste leiste, wozu wir durch die algemeine Liebe des Nächsten gegen jederman verbunden sind (§. 134), dahin sonderlich die Seelsorge und Erbau-

ung derselben (§. 138), die Leibespflege (§. 139), Fürbitte (§. 142), Bescheidenheit (§. 145), Leutseligkeit (§ 146) und Einträchtigkeit (§. 147) gehört: folglich mus auch alle ungegründete arawönische Eifersucht verhütet werden. Die Gemeinschaft des Eigentums ist zwar eine Folge der genanen Vereinigung der Gemüter, auch nicht unbillig, daß bey der übrigen Gemeinschaft des Leibes und der gantzen Wohlfart des andern Theils, ingleichen zur bessern gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder, dergleichen stat finde: doch gehörts nicht dergestalt zum Wesen dieser Gesellschaft, daß darm durch bürgerliche Gesetze, auch willkürliche Verabredung nicht manche besondere Einschränckung solte können bestimt werden; dergleichen sonderlich bey anderweitigen Verheiratungen, um der aus mehrern Ehen erzeugten Kinder willen, zuweilen nötig ist. Der Vorzug der Männer in dieser Gesellschaft beruhet nicht allein auf der göttlichen Strafe, so dem Weibe nach dem Sündenfal angekündiget worden 1 Mos. 3, 16: sondern hat einen weitern Grund, daher derselbe auch ausser solchem Fal würde stat gefunden haben, obgleich dadurch eine weit grössere und beschwerlichere Unterwerfung des Weibes verordnet worden; daher auch die Benennung des ersten Weibes, so von dem Man zum Zeichen seiner Herschaft geschehen, nach dieser göttlichen Verordnung erfolget ist 1 Mos. 3, 20. 1 Tim. 2, 13. 14. 1 Cor. 11, 7 9. Die Schrancken derselben Verhältnis aber müssen theils überhaupt aus den Endzwecken dieser gantzen Gesellschaft, theils aus der Beschaffenheit der Glieder derselben in einzeln

Fällen

Fällen bestimt werden, indem der Unterschied des Alters, verschiedenen Verstandes, und anderer Vorzüge eine Verschiedenheit solcher Einschränckung erfordert, ohne doch dis Verhältnis jemals gantz aufzuheben.

§. 172. Wenn die Personen, so in diese Gesellschaft treten, nicht die zur rechtmäßigen Errichtung derselben erforderte notwendige Beschaffenheit haben (§. 170), und solches erweislich zu machen ist: so mus ihre Verbindung aufhören. Welches doch keine eigentliche Ehescheidung genant werden kan, indem solche Ehe an sich ungültig ist, und keine Verbindlichkeit hat (§. 144. 100). Wenn aber diese wircklich errichtete Gesellschaft durch dergleichen Verhalten des einen Theils, so den Hauptzweck derselben gäntzlich hindert, gebrochen wird, welches durch Untreue und boshafte beständige Verlassung geschiehet (§. 171): so wird der andere beleidigte Theil von seiner Verbindlichkeit zur Fortsetzung solcher Gesellschaft gelöset, und zur anderweitigen Verheiratung berechtiget (§. 144); ohne daß der beleidigende Theil zu dergleichen neuen Verbindung dadurch berechtiget werden kan Matth. 5, 32. 19, 9. 1 Cor. 7, 10. 11. Röm. 7, 2. 3. Da indessen Eltern verbunden sind, nicht nur ihre Kinder zu erziehen (§. 158), sondern auch die möglich-

Unauflöslichkeit der Ehe.

ste Vorsorge für dieselben lebenslang fortzusetzen (§. 164); beides aber bey fortdaurender Gesellschaft beider Eltern mit einander besser geschehen kan, als nach Aufhebung derselben, und solche Erziehung doch mit zum Hauptzweck der Ehe gehöret (§. 169); hiernächst auch die Absicht der hülflichen Handreichung von beständiger Dauer ist; und überdis die zu allen diesen Absichten unentbehrliche genaue Vereinigung der Glieder dieser Gesellschaft weder rechter Art seyn, noch so gut erhalten werden könte bey wilkürlicher oder nach einer gewissen Zeit vorher verabredeten Aufhebung derselben, als bey beständiger Fortdauer (§. 171. 169): so mus diese Gesellschaft so unauflöslich seyn, daß sie nie gegenseitig aufgehoben und ohne Versündigung entweder beider, oder doch in dem obengemeldeten Fal des einen Theils, bey Lebzeiten ihrer Glieder getrennet werden kan 1 Mos. 2, 24. Matth. 5, 31 ꝛc. 19, 5 ꝛc. Marc. 10, 5-9. Luc. 16, 18. Weil endlich aber diese gantze Gesellschaft nur aufs gegenwärtige Leben, und die Beförderung der algemeinen und besondern Wohlfart in demselben gerichtet ist (§. 169): so hört dieselbe durch den Tod auf; obgleich der überlebende Theil dem verstorbenen Ehegatten alle Pflichten gegen Verstorbenen, sonderlich in Absicht

der

der gemeinschaftlichen Kinder, zu leisten noch stärcker verbunden ist als bey andern (§. 152). Folglich müssen die anderweitigen Heiraten verwitweter Eheleute nicht unrechtmäßig seyn Röm. 7, 2. 3. 1 Cor. 7, 39. Matth. 22, 24-30.

Weil sowol die Nichtigerklärung ungültiger Ehen, als auch die rechtmäßige Ehescheidung gar leicht zur verabredeten gegenseitigen Aufhebung dieser Gesellschaft gemisbraucht werden könte; wenn den Gliedern derselben frey stehen solte, nach Gutfinden dabey zu verfahren: so ist nötig, daß im gemeinen Wesen beides durch obrigkeitliche Untersuchung und Ausspruch geschehe (§. 155). Die Unfähigkeit der Personen zur rechtmäßigen Fürung des Ehestandes mus nicht nur gewis und gäntzlich seyn, sondern auch bey Errichtung dieser Gesellschaft schon da gewesen seyn, wenn sie um derselben willen für nichtig und ungültig erklärt werden sol. Was in dem Ehestande selbst entstehet, gehört zu den Unglücksfällen des menschlichen Lebens, zu deren gemeinschaftlichen und gegenseitigen Ertragung und Erleichterung Eheleute verbunden sind, ohne daß der eine Theil dieser Gesellschaft ohne vorsetzliche Brechung derselben von dem andern Theil, sich von demselben deshalb zu scheiden berechtiget sey. Alle verbotene Grade der Anverwandschaft, so die Verheiratung selbst unrechtmäßig machen, sind auch zur Nichtigerklärung derselben hinlänglich, ohne daß die Volziehung der Ehe dabey in Wege stehen könne: es sey denn, daß die göttlichen Verordnungen dar-

über gantz ungewis seyn solten. Weil durch die Untreue der Eheweiber die Erhaltung der Hauptabsichten des Ehestandes noch mehr gehindert wird als bey dergleichen strafbaren Verhalten der Ehemänner: so ist die Rechtmäßigkeit und Billigkeit der Ehescheidung in solchem Fal noch erweislicher; wie denn auch die göttlichen Verordnungen darauf zunächst gehen, zumal bey der in alten Testament üblichen Gewonheit der Vielweiberey. Durch die israelitische Verordnung von wilkürlicher Ehescheidung 5 Mos. 24, 1 ꝛc. ist nur die vormalige tief eingewurtzelte Gewonheit derselben eingeschränckt worden: kan also weder als eine eigentliche Erlaubnis, noch auch viel weniger als ein Befel derselben angesehen werden, und hat folglich bey deutlicher Anzeige der Unrechtmäßigkeit solcher gantzen Gewonheit aufhören müssen Matth. 19, 7 ꝛc. Doch hats auch im alten Testament nicht gantz gefelt an hinlänglichen Entdeckungen des göttlichen Willens über der Unauflöslichkeit ehelicher Geselschaft 1 Mos. 2, 23. 24. Mal. 2, 14. 15. Die besondern Vortheile aber, so eine und andere Person in einzeln Fällen aus der Freiheit wilkürlicher Ehescheidung erhalten möchte, sind nicht hinlänglich, eine zur algemeinen Wohlfart menschlicher Geselschaft unentberliche Verordnung aufzuheben. Alle zum theil vorgenommene Scheidung der Eheleute von Tisch und Bette mus nur auf eine Zeitlang zur Beförderung der Aussönung derselben geschehen. Daß die zweite und mehrmalige Verheiratung verwitweter Eheleute von einigen Kirchenvätern für unzuläßig gehalten, auch den Lehrern und Kirchenbedienten untersagt wor-

worden, ist aus Misverstand einiger Schriftstellen 1 Tim. 3, 2. 5, 2. 9. Tit. 1, 6. 1 Cor. 7, 40 entstanden.

§. 173. Die Errichtung dieser ehelichen Gesellschaft wird eine Heirat genant. Da nun dieselbe vornemlich durch einen gegenseitigen Vertrag geschiehet (§. 169): so mus alles dabey beobachtet werden, was theils zu den Pflichten bey Verträgen erfordert wird (§. 144); theils die Absichten und algemeinen Pflichten dieser zu errichtenden Gesellschaft mit sich bringen (§. 169. 171). Folglich mus einmal niemand dergleichen Vertrag errichten, der nicht in seiner eigenen Gewalt ist; daher Kinder, sonderlich so lang sie in genauerer Verbindung mit ihren Eltern stehen, oder sich unter väterlicher Gewalt befinden, derselben Einwilligung dazu benötiget sind (§. 165. 144) 4 Mos. 30, 4 ꝛc. 1 Cor. 7, 36 ꝛc: zweitens, mus bey jederman die Wahl des andern Theils dieser zu errichtenden unauflöslichen Gesellschaft mit reiflicher Uberlegung und unter Anrufung göttlicher Regierung geschehen, so daß man der warscheinlichsten Mutmassung nach alle Absichten dieser Verbindung aufs möglichste zu erhalten hoffen könne 1 Mos. 24, 12. Sprüchw. 18, 22. 14, 1. 2. 31, 10 ꝛc. Ps. 127, 1 ꝛc. 128, 1. 3 ꝛc. Sir. 26, 3. 17: drittens

bey der Verheiratung.

tens mus dabey aller Betrug und Hintergehung verhütet werden 1 Mos. 24, 33 ꝛc. 58. (§ 144): und viertens mus alles ehrlich und ordentlich dabey zugehen, daß theils alle obrigkeitliche Verordnungen im gemeinen Wesen beobachtet; theils eine so wichtige Veränderung mit gottesdienstlichen Handlungen oder, nach eingefürter Ordnung, durch priesterliche Einsegnung angefangen; theils alle Versündigungen sorgfältig verhütet werden 1 Cor. 14, 33. 40. 1 Tim. 4, 3. 5. Tob. 6, 18. 8, 5 ꝛc.

Die algemeine Pflicht der Vorsicht und Behutsamkeit (§. 132), ist bey dieser Sache um desto nötiger: je grösser und unersetzlicher der Schade ist, so aus unbesonnener Uebereilung dabey entstehet. Insonderheit ist bey dieser Wahl das mutmasliche Verhältnis der Personen gegen die eigentliche sowol Hauptabsichten als Nebenzwecke dieser Gesellschaft allen andern dahin nicht gehörigen Nebenabsichten vorzuziehen: folglich ist mehr auf die Beschaffenheit der Personen selbst, als ihren äussern Stand, Eigentum und Verwandschaft zu sehen; auch alle gar zu grosse Ungleichheit derselben in Absicht des Alters, der Gemütsfassung, der Erziehung und Lebensart zu vermeiden, sonderlich wenn dieselbe der innern Verhältnis dieser Gesellschaft oder der nötigen Unterwerfung des Weibes (§. 171) hinderlich fallen solte. Und da sonderlich Christen verbunden sind, alle nachtheilige Vertraulichkeit der Gotlosen zu verhüten 2 Cor. 6, 14: so ist dergleichen Sorgfalt bey

bey Errichtung dieser allergenauesten Verbindung höchst nötig; obgleich bey schon errichteter Gesellschaft die üble Gemütsfassung des andern Theils zur Trennung derselben unzulänglich ist 1 Cor. 7, 12 : 16. 1 Petr. 3, 1. 5 Mos. 7, 3. 4. Nehem. 13, 25. 26. 1 Mos. 24, 3. 4. 28, 1. 2. 6. 2 Mos 34, 16. Richt. 3, 6.

besondere Pflichten der Ehemänner.

§. 174. Weil bey der ehelichen Gesellschaft der Man den obern und vornemern Theil ausmacht (§. 171); alle Vorrechte aber eine Verbindlichkeit zum richtigen Gebrauch derselben mit sich füren (§. 23): so mus den Ehemännern obliegen einmal, für die Beobachtung der algemeinen Pflichten dieser Gesellschaft von beiden Theilen Sorge zu tragen (§. 171), und darin dem andern Theil zum guten Exempel zu dienen: zweitens, eine solche Einrichtung dieser gantzen Gesellschaft zu veranstalten, daß keine höhere Pflichten dadurch übertreten, vielmehr alles übrige rechtmäßige Verhalten dadurch befordert werde (§. 156), 1 Cor. 7, 29: und drittens, die ihnen anvertraute Herschaft weder durch unordentliche Anhänglichkeit faren zu lassen, noch auch zu misbrauchen; folglich die Weiber zu unterrichten 1 Cor. 14, 35. 1 Tim. 2, 11 vernünftig und liebreich zu regieren 1 Petr. 3, 7. 1 Mos. 21, 2, und für derselben Unterhalt, auch nach ihrem Tode, aufs möglichste zu sorgen Eph. 5, 28. 29.

Das

Das Verhalten Christi gegen seine Gemeine und deren Glieder sol dabey nicht nur zum allerkräftigsten Bewegungsgrunde, sondern auch zum vollkommensten Muster des rechtmäßigen Betragens gegen die Weiber gebraucht werden (§ 169) Eph. 5, 21 ꝛc. 33. Zur Ausrichtung dieser besondern Pflicht ist aber nötig, daß Männer sich warhafter Vorzüge, und grösserer Fertigkeiten, auch mehrerer Besorgung der gemeinen Wohlfart dieser Gesellschaft befleißigen, weil sonst bey Ermanglung solcher wircklichen Vorzüge, die Herschaft schwer zu erhalten und in etwas unbillig seyn würde.

Pflichten der Eheweiber.

§. 175. Weil jedes Glied einer Gesellschaft zur Beförderung der gemeinen Wohlfart nach Masgebung seiner Fähigkeit und besondern Einschränckungen verpflichtet ist (§. 154): so müssen auch Eheweiber verbunden seyn einmal, die algemeinen Pflichten dieser Gesellschaft aufs sorgfältigste zu beobachten, und das ihrige zur möglichsten Erhaltung aller Absichten derselben beizutragen (§. 171): sonderlich aber zweitens ihren Männern sich in allen erlaubten Dingen aufs gefälligste zu erweisen, auch mehr durch Eingezogenheit und Dienstbeflissenheit, als ungeziemenden Schmuck derselben Liebe zu unterhalten 1 Cor. 7, 34. 1 Petr. 3, 3-5. 1 Tim. 2, 9 ꝛc: drittens, ihnen mit Ehrerbietigkeit und Gehorsam zu begegnen 1 Tim. 2, 11-15. 1 Petr.

1 Petr. 3, 1. 6. Eph. 5, 22. 37. Col. 3, 18: und viertens, durch hülfliche Handreichung, auch Besorgung der Haushaltung, das gemeine Beste dieser Gesellschaft zu befordern 1 Tim. 5, 10. 14. Sprüchw. 31, 10. 12. 31. Sir. 26, 16 ꝛc.

Je gröſſer die Vorrechte der Eheweiber, und je erträglicher ihr Zustand durch die nähere Offenbarung des göttlichen Willens bey der Zukunft Christi geworden, in Vergleichung des vorigen Zustandes der israelitischen Eheweiber: je gröſſer mus notwendig die Verpflichtung seyn zur willigen Leistung der ihnen noch obliegenden Pflichten.

herschaftliche Gesellschaft.

§. 176. Weil jederman berechtiget ist durch den Gebrauch seiner Kräfte zu eines andern Nutzen ihm selbst Unterhalt und Eigentum zu verdienen, ja dazu verbunden, wenn seine Wohlfart dadurch mehr befordert wird, als sonsten geschehen könte (§. 121. 124. 126); niemand auch verpflichtet seyn kan, einem andern zu verschaffen, was er schon hat, oder sich selbst verschaffen kan; folglich weder jemanden der zur Arbeit und Diensten fähig ist, ohne dieselbe Unterhalt und Eigentum zu ertheilen, noch auch andern, die es zu belonen fähig sind, umsonst zu dienen verbunden ist (§. 135. 100); aus dergleichen Verbindung aber mehrerer Personen ihre Wohlfart gemeinschaftlich zu befordern, durch

durch Leistung verabredeter Dienste von dem einem Theil, und Verschaffung eines bestimten Lohns vom andern Theil, eine Gesellschaft des Gesindes und der Herschaft entstehet, die von dem obern Theil die herschaftliche Gesellschaft heist (§. 154. 156): so erhellet daraus einmal, daß dieselbe rechtmäßig und jederman in dieselbe zu treten befugt sey, die Verbindlichkeit aber zu derselben aus den besondern Umständen der Fähigkeit und Bedürfnis eines jeden bestimt werden müsse, die denn, der genauen göttlichen Vorsehung und Regierung wegen, als ein Beruf GOttes anzusehen ist 1 Cor. 7, 21 ꝛc: zweitens, daß dieselbe eigentlich durch einen gegenseitigen Vertrag errichtet werde, folglich alles dabey zu beobachten sey, was bey rechtmässiger Errichtung und Volziehung der Verträge erfordert wird (§. 154. 144): drittens, daß dieselbe von verschiedener Beschaffenheit sey, sowol was die Einschränckung der Zeit solches Dienstes, ingleichen des verabredeten Verhältnisses der Arbeit und Belonung betrift, als auch was den Grund solcher Gesellschaft anbelanget, indem dieselbe theils auf einem Eigentum beruhet, theils auf einem blossen Vertrag; denn da es besser ist sein Leben durch jemand zu erhalten und ihm dafür eigentümlich zuzugehören, als ohne solche Bewilli-

willigung eines Eigentums über sich, dasselbe zu verlieren, auch andere dazu nicht verbunden werden können ohne dergleichen Erlangung eines Eigentums jemandes Leben mit ihrem eigenen Nachtheil zu erhalten; so mus jederman berechtiget seyn, sowol sich und die Seinigen in solchem Fal andern eigentümlich zu überlassen, als auch solch Eigentum anzunemen, daraus dann eine völlige Knechtschaft oder Leibeigenschaft entstehet, die ebenfals bey ihrer ersten Errichtung einen Vertrag oder Bewilligung solcher Erhaltung des Lebens unter der Bedingung des Eigentums über sich, erfordert, ob gleich bey den in der Knechtschaft erzeugten Kindern, oder bey Abtretung dieses Eigentums durch einen Kauf an andere, keine unmittelbare Erneurung solches anfänglichen Vertrags nötig ist. Ausser diesem Fal aber beruhet diese gantze Gesellschaft auf der Gültigkeit des Vertrags und der Pflicht richtiger Volziehung desselben 1 Mos. 47, 14. 18. 20. 14, 15. 17, 12. 23. 27. 5 Mos. 15, 12. 16 ꝛc. 20, 13. 2 Mos. 21, 2. 6. 3 Mos. 25, 39. 46: und viertens, daß diese gantze Gesellschaft der obrigkeitlichen im gemeinen Wesen unterworfen seyn müsse; folglich auch durch bürgerliche Gesetze darin, sonderlich was die völlige Knecht-

schaft betrift, neue Einschränckungen gemacht werden können (§. 155).

Da Paulus Timotheo befielt, nicht die glaubigen Herren, so nach damaliger Gewonheit leibeigene Knechte hatten, zur Freilassung derselben anzuhalten; sondern vielmehr die Knechte zu desto willigern und grössern Gehorsam bey fortdaurender Dienstbarkeit zu ermanen 1 Tim 6, 1. 2: so mus die völlige Knechtschaft an sich nicht unrechtmäßig seyn, noch durch die natürliche Gleichheit aller Menschen aufgehoben werden, die ohnedis im gesellschaftlichen Leben viel Einschränckung bekomt. Folglich mus bey rechtmäßigem Eigentum über andere, auch eine erlaubte Verkaufung derselben stat finden; weil jederman zur Veräusserung seines Eigentums berechtiget seyn mus. Doch kan sich solche eigentümliche und völlige Herschaft nicht bis aufs Recht zu Lebensstrafen erstrecken, als welche nur im gemeinen Wesen der obrigkeitlichen Gewalt zukommen. Weil durch diese Gesellschaft nicht nur die Wohlfart der Herschaft, sondern auch des Gesindes befordert wird: so kan daraus in besondern Umständen einige Verbindlichkeit entstehen, auch ausser dem Fal der höchsten Bedürfnis andere in Dienste zu nemen und zu behalten. Die göttliche Verordnung 2 Mos. 21. 21. 20 berechtiget die Hinrichtung der Knechte gar nicht: indem darin nur von einem zufälligen unversehens geschehenen Todschlage derselben die Rede ist, der in solchem Fal gelinder als bey einem andern aus Unvorsichtigkeit geschehenen Todschlag zu bestrafen sey, weil er allezeit und an sich schon mit einem

einem eigenen Verlust und Schaden des Thäters selbst verknüpft sey. Indessen bringts die Pflicht der Gutthätigkeit und Barmhertzigkeit (§. 136. 137) mit sich, solche Dienstbarkeit nicht nur leibeigenen erträglich zu machen, sondern dieselbe auch aufs möglichste, so viel ohne Verletzung anderer Pflichten geschehen kan, davon zu befreien; welches jederman sonderlich den Unverwandten und Glaubensgenossen zu leisten verbunden (§. 100. 168) 3 Mos. 25, 48. 49. Gal. 6, 10. Daher auch die Einschränckung oder Aufhebung solcher Knechtschaft durch bürgerliche Gesetze nicht unbillig ist, und dem Exempel der israelitischen Gesetze gemäs.

Pflichten der Herschaft.

§. 177. Weil alle Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Wohlfart gereichen sollen (§. 154), diese herschaftliche auch überdis auf einem Vertrage beruhet (§. 176), Verträge aber zu erfüllen sind (§. 144): so müssen Herschaften verpflichtet seyn, einmal, dem Gesinde den nötigen Unterhalt und versprochenen Lohn zu reichen Jac. 5, 4. 1 Mos. 31, 41. Matth. 10, 10. Luc. 10, 7. 1 Tim. 5, 18. 1 Cor. 9, 9. 14 ꝛc: zweitens, sie nicht zu mehrerer Arbeit zu zwingen, als dem errichteten Vertrage gemäs, und ihre Kräfte zulassen, doch aber zur nötigen Arbeit sie anzuhalten Luc. 17, 7. 8: drittens, sich aller unnötigen Härte und Strenge oder unbarmhertzigen Grausamkeit zu enthalten, wenn sie auch durch bürgerliche Gesetze nicht untersagt

ist, vielmehr alle Billigkeit und Gelindigkeit gegen sie zu erweisen 3 Mos. 25, 43. 53. Col. 4, 1. Eph. 6, 9. Hiob 31, 13. Jac. 2, 13. Sprüchw. 12, 10. Sir. 4, 35: viertens, die ihrigen christlich und weislich zu regieren, ohne sich ihres Rechts und zukommenden Gewalt Versündigungen zu hindern zu begeben 1 Tim. 3, 4. Luc. 12, 4. 5. ꝛc. und fünftens, ihre äussere und innere Wohlfart aufs möglichste zu befordern durch Seelsorge und Unterricht, Leibespflege sonderlich in Kranckheiten, und übrige Gutthätigkeit Matth. 8, 6. ꝛc. Luc. 7, 2. ꝛc. 5 Mos. 5, 14.

Je mehr Christen aus der Versönung Christi sowol den hohen Werth der Menschen bey GOtt, und das grosse Eigentumsrecht desselben über sich und alle andere Menschen erkennen; überdis auch die grosse Neigung Christi gegen niedrige und verachtete Leute, ingleichen das genaue Vergeltungsrecht GOttes und die künftige Abrechnung einsehen: je gröſſer wird derselben Verbindlichkeit zu diesen Pflichten. Das Verhalten GOttes aber und Christi, des höchsten Eigentumsherrn aller Menschen, enthält die allerfruchtbarsten Vorschriften und kräftigsten Reitzungen zur Nachfolge (§. 114). Auch gehört noch zu diesen Pflichten, daß jederman bey möglicher Wahl gottesfürchtig Gesinde andern vorziehe Ps. 101, 2 ꝛc den; Seinigen mit gutem Exempel vorgehe; sie bey bemerckter Unwissenheit der nötigsten Warheiten

heiten der Heilsordnung, darin selbst unterrichte, oder ihnen Gelegenheit zu solchem Unterricht verschaffe, doch ohne Gewissenszwang bey angenommenen Irtümern; gegen ausserordentliche Treue und Wohlthaten derselben sich danckbar erzeige; sich auch aller unnötigen Beschwerung derselben, überflüßigen Scheltens und Dräuens enthalte.

§. 178. Da die Glieder einer Gesellschaft zu allen Pflichten verbunden sind, die der Zweck derselben mit sich bringt (§. 154), oder durch einen bey derselben Errichtung gemachten Vertrag verabredet worden (§. 144): so mus jederman, der in anderer Diensten stehet, verpflichtet seyn einmal, der Herschaft alle verabredete und erforderte Dienste aufs möglichste zu leisten, alle Beleidigung und Schaden derselben zu verhüten, hingegen ihren Nutzen aufs treulichste zu befordern, ohne solchen Fleis auf den blossen Befel oder gar Zwang der Herschaft einzuschräncken, und nur im mutmaslichen Fal ihrer davon zu erhaltenden Nachricht zu erweisen 1 Mos. 16, 5. 9. Col. 3, 22 ꝛc. Eph. 6, 6 ꝛc. Tit. 2, 10: zweitens, ihnen mit aller gehörigen Hochachtung, Furcht und Ehrerbietigkeit zu begegnen, ohne sie ihrer Schwachheiten wegen zu verachten, oder ihrer Gelindigkeit zu misbrauchen 1 Petr. 2, 18. Eph. 6, 5. Tit. 2, 9. Pflichten des Gesindes.

2, 9. 1 Tim. 6, 1. 2: drittens, ihnen allen möglichen Gehorsam willig zu leisten Matth. 8, 9. Luc. 12, 47 ꝛc. 17, 7. 10: viertens, gegen alles wunderliche und strenge Verfaren derselben Geduld zu üben 1 Petr. 2, 18 ꝛc. Tit. 2, 9: fünftens, sich durch alle Wohlthaten derselben zu desto grösserer Danckbeflissenheit reitzen zu lassen 1 Tim 6, 2.

Weil christliche Knechte versichert sind, daß GOtt alle ihre, auch Menschen um seinet willen, geleisteten Dienste als ihm selbst geschehen ansehen und belonen wil Eph. 6, 7. 8: so sind sie dadurch nicht nur zu aller Treue um desto mehr verpflichtet; sondern bekommen daher auch eine grosse Erleichterung aller an sich sonst beschwerlichen Dienste. Wenn Herschaften ihre Gewalt misbrauchen, sonderlich durch Brechung des errichteten Vertrags: so kan zwar die obrigkeitliche Gewalt im gemeinen Wesen zum Schutz dagegen gebraucht werden; doch wird eigenmächtige Gegenbeleidigung und Vergütung eines zugefügten Schadens dadurch nicht rechtmäßig (§. 155). Die Entwendung und verschuldete Veruntreuung des Eigentums der Herschaft, oder Verwendung desselben in eigenen Nutzen, ohne ihre Genehmhaltung, ist in dieser Gesellschaft noch strafbarer als ausser derselben.

allgemeine Pflichten des Hausvaters.

§. 179. Wenn diese bisher abgehandelte einfache Gesellschaften mit einander verbunden werden: so entstehet ein Haus, oder

oder eine Verbindung mehrerer einzeln Personen von verschiedenen Verhältnissen gegen einander die gemeine Wohlfart der Bequemlichkeit des natürlichen Lebens zu befördern (§. 156); die von verschiedener Art seyn kan, wenn die eheliche und väterliche, oder die eheliche und herschaftliche, oder die väterliche und herschaftliche oder alle drey zugleich beisammen sind. Dabey demnach die möglichste Verbindung der Pflichten solcher einfachen Gesellschaften selbst nötig ist (§. 154. 155. 100). Daraus denn erhellet einmal, daß die Herschaft solcher gantzen zusammengesetzten Gesellschaft bey den Personen seyn müsse, die in Absicht der einfachen den obern und vornemern Theil derselben ausmachen; folglich da die väterliche der ehelichen unterworfen, die herschaftliche aber allen beiden, unter Eheleuten aber die Ehemänner die Herschaft haben müssen (§. 171), denselben auch die Herschaft des Hauses gebüre, und eben daher die Besorgung der Beobachtung aller übrigen Pflichten von sämtlichen Gliedern des Hauses obliege, ob sie gleich die nächste Aufsicht und Verwaltung davon den Weibern, oder in grossen Häusern einem besondern Vorsteher überlassen können 1 Mos. 24, 2. 1 Tim. 3, 4. 5. 5, 14. Sir. 33, 20: zweitens, daß der Unterschied dieser Perso-

nen, so aus ihrem verschiedenen Verhältnis gegen den Hausvater entstehet, beobachtet werden müsse; folglich sowol desselben Verhalten gegen Weib, Kinder und Gesinde, als auch derselben eigenes Betragen gegen einander dieser Verschiedenheit gemäs eingerichtet werde 1 Mos. 16, 5 ꝛc. 21, 10 ꝛc. 39, 8. 9. Gal. 4, 1 ꝛc: drittens, daß Friedfertigkeit, Eintracht und Ruhe unter den Gliedern des Hauses nötig, und vom Hausvater darüber zu halten sey: Matth. 12, 25: viertens, daß gute Ordnung unter denselben einzufüren und zu erhalten sey, durch Bestimmung hinlänglicher Regeln, nach welchen eines jeden Verhalten eingerichtet werden müsse Luc. 12, 42-46. 1 Cor. 14, 33: und fünftens, daß dabey die Beobachtung der Pflichten gegen GOtt und andere Gesellschaften nicht gehindert, sondern aufs möglichste befordert werden müsse, sonderlich durch Besorgung des besondern Gottesdienstes (§. 117) Apostg. 10, 2 ꝛc. 16, 31. 34.

Im weitern Verstande kan auch eine iede dieser einfachen Gesellschaften als ein Haus angesehen werden, wenn die Glieder derselben allein, ohne unmittelbare Beihülfe und Verbindung einer andern, ihre äussere Wohlfart und Bequemlichkeit besorget: doch sind alsdenn keine besondere häusliche Pflichten nötig, sondern nur die zu solcher Gesellschaft an

an sich gehörige Verbindlichkeit so einzuschränken, daß sie zu diesem Zwecke hinlänglich werde. So lange Kinder in genauer Verbindung mit Eltern, oder unter väterlicher Gewalt stehen, mus die Herschaft des Hauses bey Absterben des Hausvaters den Müttern anheim fallen. Je weniger einfache Gesellschaften in einem Hause verbunden werden: je leichter ist die Beobachtung dieser Pflichten, und je weniger Widerspruch derselben zu besorgen; die schon schwerer zu vermeiden, wenn mehr eheliche und väterliche, auch wol herschaftliche Gesellschaften zusammen ein Haus ausmachen (§. 155). Alle übrige Arten einfacher Gesellschaften, und die daraus entstehende Pflichten, lassen sich zu den bisher abgehandelten gar leicht mit rechnen und daher bestimmen, als die Pflichten der Meister und Lehrlinge, der Arbeitsleute und Hausgenossen.

Sechstes Hauptstück,
Von
den Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft im gemeinen Wesen.

§. 180.

Wenn mehrere einzele Personen, einfache Gesellschaften und Häuser sich zur gemeinschaftlichen Beförderung ihrer äussern Wohlfart und Sicherheit mit einander verbinden; so entstehet daraus ein gemeines Wesen: welches demnach eine zusammengesetzte ein-

Notwendigkeit und Beschaffenheit des gemeinen Wesens überhaupt.

gefürte Gesellschaft ist; folglich die einfachen und natürlichen nicht aufheben kan, sondern das Beste derselben befördern mus; obgleich dieselben dadurch enger eingeschränckt, auch in einzeln Fällen des Wiederspruchs ihre Pflichten den Pflichten dieser zusammengesetzten bürgerlichen Gesellschaft weichen müssen (§. 100. 154. 155). Da nun die äussere Wohlfart und Bequemlichkeit des gegenwärtigen Lebens in solcher Verbindung mehrerer Personen zu einem Zweck besser befördert wird, als ausser derselben; die Sicherheit aber wieder anderer gewaltsame Unterdruckung, sonderlich wenn dergleichen von mehrern zugleich geschiehet, gar nicht erhalten werden kan, als durch solche Verbindung einer zum genugsamen Wiederstand hinlänglichen Anzal einzeler Personen; jederman aber zu dem allen verbunden ist, wodurch seine eigene und anderer Wohlfart am meisten und aufs möglichste befordert wird (§. 121. 134); überdis auch eine algemeine Verbindlichkeit zum gesellschaftlichen Leben stat findet (§. 153): so mus dergleichen bürgerliche Gesellschaft des gemeinen Wesens notwendig und von algemeiner Verbindlichkeit seyn. Weil auch die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift keine natürliche Verbindlichkeit aufhebt (§. 26. 31), ja darin den Israeliten

ten bürgerliche Gesetze ihres gemeinen Wesens ertheilet (§. 30); ingleichen die bürgerlichen Verfassungen der Menschen durch das Reich Christi und die geoffenbarten göttlichen Gesetze gar nicht aufgehoben sondern bestätiget worden (§. 61. 32) Joh. 18, 36. 6, 15: so sind Christen zur Beobachtung der Pflichten des gemeinen Wesens noch verpflichteter als andere Menschen (§. 66) 1 Petr. 2, 12. 13 ꝛc. Tit. 3, 1.

Es beruhen demnach solche Gesellschaften, wie alle eingefürte, auf einem Vertrage (§. 155. 154), sind auch anfangs nur nach und nach aufkommen, da vorher die natürliche und herschaftliche Gesellschaften, sonderlich bey sehr zalreicher Beschaffenheit der Häuser 1 Mos. 14, 14 eben diese Absichten erhalten können. Obgleich jemand ein guter Bürger seyn kan ohne ein Christ zu seyn, sonderlich bey ermangelnder Erkentnis der näheren Offenbarung GOttes: so mus doch nicht nur ein jeder Christ ein guter Bürger und treues Glied des gemeinen Wesens seyn; sondern auch ein jeder guter Bürger ein noch besserer werden, wenn er zugleich ein Christ wird, ja ein desto besseres Glied des gemeinen Wesens seyn je ein besserer Christ er ist (§. 66).

Obrigkeit im gemeinen Wesen.

§. 181. Weil in allen Gesellschaften der Zweck des gemeinen Besten besser erhalten wird, wenn die Vorsorge dafür einem

Theil

Theil derselben besonders aufgetragen, und die übrigen demselben unterworfen werden, als ohne solche Ungleichheit eines obern und geringern oder unterworfenen Theils geschehen kan; in der bürgerlichen Gesellschaft des gemeinen Wesens aber insonderheit die öffentliche gemeine Wohlfart bey manchen Fällen des Wiederspruchs dem besondern Nutzen eines und andern Gliedes derselben vorgezogen, überdis auch die zur Erhaltung des gemeinen Besten unentberliche Verordnungen oder Gesetze und deren Volziehung, ingleichen die zur öffentlichen Sicherheit nötige Verfassung besorget werden mus (§. 180. 154. 155); dis alles aber ohne eine zur Entscheidung dessen, was unter verschiedenen Meinungen und beim Wiederspruch einzeler Glieder vorzuziehen sey, hinlängliche Gewalt nicht möglich ist: so mus im gemeinen Wesen eine höchste Gewalt seyn, so die Majestät oder höchste Obrigkeit genant wird, welcher die Besorgung der gemeinen Wohlfart desselben zukomt und oblieget. Da dieselbe nun entweder einer einigen Person, oder mehrern dazu bestimten Personen, oder allen Hausvätern zukommen kan, in den letzten Fällen nach überlegener Zahl der Stimmen zu verfaren: so entstehen daraus verschiedene Verfassungen oder

oder Regierungsarten des gemeinen Wesens, der Monarchie 5 Mos. 17, 14 ꝛc. 1 Sam. 8, 9 ꝛc. 10, 24 ꝛc. 1 Petr. 2, 13. 17. der Aristocratie Apostg. 23, 1 ꝛc. und der Democratie oder Politie Apostg. 19, 39 ꝛc. aus deren verschiedenen Verbindung mit einander wieder mehrere gemischte Regierungsformen entstehen können. Und weil nicht nur alle rechtmäßige menschliche Verfassungen, oder zur Wohlfart derselben dienliche gute Ordnung, ursprünglich von GOtt ist (§. 26); sondern derselbe auch durch seine Vorsehung und Regierung alle Verfassungen des gemeinen Wesens und deren jedesmalige Veränderungen, folglich auch die Einsetzung aller Obrigkeit besorget, durch was vor äussere Veranlassung dergleichen auch geschehen mag: so komt nicht nur die obrigkeitliche Gewalt von ihm her Röm. 13, 1. 2 ꝛc; sondern er verordnet auch alle jedesmalige obrigkeitliche Personen, obgleich auf verschiedene entferntere oder nähere Weise, durch blosse Zulassung oder genauere Veranstaltung Joh. 19, 11. Dan. 2, 21. 4, 14. 22. 29. 5, 21. Sprüchw. 8, 15. 16. Jer. 27, 5. 6, und bedienet sich ihrer in Regierung der Menschen, daher sie auch sein Bild tragen, und seine Amtleute und Diener ja Götter genant werden Röm. 13, 1. 4. Ps. 82, 1. 6. 2 Mos. 22, 8. 28. 21, 6.

Weish.

Weish. 6, 4. 5. Wenn dieselbe höchste Obrigkeit zur Aufsicht des gemeinen Wesens, und Handhabung ihrer Gesetze gewisse Personen verordnet, und denselben einen Theil ihrer Gewalt anvertrauet: so werden dieselben Unterobrigkeiten genant; die also nur eine, durch den Willen der höchsten Obrigkeit eingeschränckte, und derselben unterworfene Gewalt haben können 1 Petr. 2, 13. 14. Matth. 8, 9. 2 Mos. 18, 16. 22. Folglich können Christen nicht nur im obrigkeitlichen Stande stehen, nach dem Exempel der gläubigen Regenten und Könige im alten Testament Hebr. 11, 32. 33. 34; sondern sich auch des Schutzes derselben wieder anderer Gewalt und Unrecht bedienen Apostg. 23, 16. 17. 25, 11. 12.

Das natürliche Verderben der Menschen und die aus unordentlicher Eigenliebe entstehende Neigung seinen besondern Nutzen, und die Erfüllung der sinlichen Begierden dem gemeinen Besten vorzuziehen, vermehret zwar die Notwendigkeit solcher höchsten Gewalt im gemeinen Wesen, und macht sie unentberlich: doch ist diese obrigkeitliche Verfassung an sich dem anfänglichen richtigen Zustande des Menschen gar nicht zuwieder, daß sie auch bey unterbliebenem Sündenfal würde stat gefunden haben, obgleich keine Zwangsmittel alsdenn dabey würden nötig gewesen seyn; indem sie zur Ordnung und Volkommenheit einer zusammengesetzten Gesellschaft gehöret,

und

und die Verbindung der Menschen unter einander befördert, ja selbst dergleichen bey den guten Engeln anzutreffen ist Eph. 1, 21. Col. 2, 10. Diese höchste Gewalt im gemeinen Wesen mus keinen menschlichen Gesetzen unterworfen seyn, als welche von derselben ihre Verbindlichkeit haben; wol aber den göttlichen sowol natürlichen als geoffenbarten: folglich mus sie auch zur möglichsten Beobachtung der Verträge verbunden seyn, weil solche Verbindlichkeit auf einem göttlichen Gesetz beruhet (§. 144). Wo also Obrigkeiten nicht unumschränckte Gewalt haben nach eigenem Gutfinden zu handeln: so entstehet solche Einschränckung aus einer gemischten Regierungsform des gemeinen Wesens und einem deshalb errichteten Vertrage. In monarchischen Regierungen ist die göttliche Verordnung der jedesmaligen höchsten Obrigkeit bey eingefürter Erbfolge noch begreiflicher, als bey einer Wahl derselben, die mehreren möglichen Unordnungen und unrechtmäßigem Verfaren unterworfen ist. Das Verbot Christi Matth. 20, 25 ꝛc. Marc. 10, 42. Luc. 22, 25, daß seine Jünger nicht als weltliche Könige herschen sollen, ist wieder die eigenmächtige Anmassung einer obrigkeitlichen Gewalt im gemeinen Wesen gerichtet; dazu sich die Jünger anfangs, aus Vorurtheilen vom irdischen Reich des Meßia, berechtiget zu seyn glaubten: gereichet also, sowol als das Verbot Matth. 26, 52, mehr zur Bestätigung der Obrigkeit als Aufhebung derselben. Und eben von solcher Art ist die Weigerung Christi weltliche Händel zu entscheiden Luc. 12, 13. 14. Joh. 8, 11, oder sich zum Könige aufwerfen zu lassen

Joh.

Joh. 6, 15; ingleichen die Versicherung, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey Joh. 18, 36: als wodurch er mit Worten und in der That bezeugen wollen, seine Herschaft über die Menschen hebe keine bürgerliche Gesellschaft des gemeinen Wesens und obrigkeitliche Gewalt in derselben auf, vielmehr verpflichte er jederman alle Eingriffe in dieselben unter einigem Vorwand von ihm und seinem Verhalten hergenommen, zu vermeiden. Die Erinnerung Pauli 1 Cor. 6, 1-7 ꝛc. ist eigentlich eine Ermanung alles eigennützige und zanksüchtige Hadern vor Gericht zu verhüten, und lieber durch wilkürliche Schiedsrichter dergleichen Irrungen abzuthun, oder gar das Unrecht von andern zu erdulden, als durch Verfolgung ihres Rechts mit Gefar andere zu vervortheilen, den gegen die Christen damals feindselig gesinten Richtern und andern Unglaubigen durch ihre Schuld eine Aergernis zu geben. Dadurch demnach so wenig als durch die Ermanung Christi Matth. 5, 39 ꝛc. Luc. 8, 27, die notwendige Vertheidigung seiner selbst und seines Eigentums vor der Obrigkeit, und der Gebrauch ihres Schutzes, wieder Unterdruckung, an sich unterfaget wird: indem dadurch nur alle Rachbegierde verboten wird, zu deren Volziehung die göttliche Verordnung 2 Mos. 2, 23. 24. 3 Mos. 24, 19. 20. gemisbraucht zu werden pflegte Matth. 5, 38, im Gegentheil aber alle Verfönlichkeit, auch mit möglichster Aufhebung seines genauen Rechts, anbefolen. So wenig also Matth. 5 42. Luc. 6, 30 verboten wird, irgend eine auch noch so unbillige und ungerechte Bitte zu verfagen; sondern dadurch

nur

nur eine algemeine Wilfärigkeit, Dienstfertigkeit und Verträglichkeit befolen ist; so wenig ist die Fürung einer Rechtssache vor der Obrigkeit mit nötiger Versönlichkeit und Liebe daselbst schlechterdings untersaget. Wohin das Stilschweigen Christi bey seinem Verhör vor der Obrigkeit gleichfals nicht gezogen werden kan: indem dasselbe weder algemein und beständig gewesen Matth. 26, 64. 27, 11. Joh. 18, 20 ꝛc. 33 ꝛc, noch aus einer Verachtung der obrigkeitlichen Gewalt hergerüret, als welche er vielmehr ausdrücklich erkant Joh. 19, 11; sondern ein Zeichen seiner gelassenen Geduld, gehorsamen Bereitwilligkeit zum Leiden und unleugbaren Unschuld gewesen, indem die Anklagen wieder ihn keiner Rechtfertigung und Beantwortung bedurft. Zumal da sich Paulus nicht nur vor Gericht verantwortet und göttlichen Beistand dabey genossen 2 Tim. 4, 16. 17. Apostg. 23, 1 ꝛc. 24, 10 ꝛc. 25, 10 ꝛc. 26, 2: sondern auch der ihm aus menschlichen Gesetzen zukommenden Rechte bedienet Apostg. 16, 37 ꝛc. 22, 25 ꝛc.

§. 182. Alle übrige Glieder eines gemeinen Wesen müssen dieser höchsten Gewalt unterworfen seyn (§. 181), und werden um deswillen Unterthanen genant. Folglich gehören dahin auch theils alle Unterobrigkeiten Matth. 8, 9; theils alle gottesdienstliche Personen oder Lehrer der göttlichen Warheiten, als welche, indem sie der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft genjessen, auch zu allen Pflichten

Unterthanen im gemeinen Wesen.

der Unterthanen verbunden seyn müssen; es sey denn, daß sie durch die Obrigkeit selbst zur bequemern Fürung ihres Amts von einigen mit solchen Pflichten verknüpften Beschwerden befreiet worden, welche Freiheit doch von der Obrigkeit auch wieder aufgehoben, niemals aber bis zur Aufhebung des Gehorsams ausgedehnet werden kan Tit. 3, 1. 2, 7. 1 Mos. 47, 22. 1 Kön. 2, 26 ꝛc. 2 Chron. 24, 6 ꝛc.

Selbst in aristocratischen und democratischen Regierungsarten sind die einzeln Glieder einer Ratsversamlung und Volcks samt den ihrigen als Unterthanen anzusehen; ob sie gleich zu den Personen gehören, bey welchen zusammen genommen, sich die höchste Gewalt befindet. In monarchischen Regierungen sind die der höchsten Obrigkeit durch eheliche und väterliche Gesellschaft verbundene Personen gleichfals Unterthanen derselben; ob sie gleich an derselben Würde billiges Antheil haben, auch einen Theil der höchsten Gewalt von der höchsten Obrigkeit überkommen können. Wenn Unterthanen ihr Leben, so sie verwirckt, von der Obrigkeit mit dem Beding des Eigentums über dieselben geschenckt; oder mit rechtmäßiger Gewalt bezwungenen Feinden unter eben dieser Bedingung des vorbehaltenen Eigentums dasselbe erhalten; oder auch die Bedingung im Notfal von denselben für ausserordentliche Wohlthaten bewilliget wird: so entstehen daraus leibeigene Unterthanen, indem alsdenn die obrigkeitliche und herschaftliche Gewalt in ihrem

rem höchsten Umfang verbunden wird (§. 176); ausser solchen Fällen aber kan eine gantz unumschränckte Gewalt der höchsten Obrigkeit ohne Leibeigenschaft statt finden.

§. 183. Weil der höchsten Obrigkeit die Besorgung der Wohlfart des gemeinen Wesens zukomt und oblieget (§. 181): so mus dieselbe auch zu alle dem berechtiget seyn, was die Beförderung solcher gemeinen Wohlfart erfordert, folglich einmal, bürgerliche Gesetze zu verordnen und über derselben Volziehung zu halten, oder theils die freien Handlungen der Unterthanen durch genauere Vorschriften näher einzuschräncken und hinlängliche Strafen damit zu verknüpfen; theils solche Strafen bey verschuldeter Uberretung der Gesetze wircklich zu volziehen; theils die Entscheidung der zweifelhaften Auslegung und Anwendung derselben, auch Aenderung, und sowol gäntzliche Aufhebung, als besondere Ausnam einzeler Personen von vorläufiger oder nachfolgender Verbindlichkeit derselben, ihnen vorzubehalten und zu handhaben; theils nötige Aufseher und Richter zur Handhabung solcher Gesetze zu bestellen, und die Verwaltung dieser Gewalt von denselben zu beobachten (§. 24. 32. 154) Röm. 13, 1. 4. 1 Petr. 2, 13. 14. Joh. 19, 10. 11. Sprüchw. 25, 2. 20, 26: zwei-

rechtmäßige Gewalt der höchsten Obrigkeit.

tens die Wohlfart und Sicherheit des ihnen anvertrauten gemeinen Wesens wieder innere Unruhe und äussere feindliche Unterdrückung zu schützen, dahet auch aller gebrauchten Gewalt mit Gewalt zu wiederstehen, oder Krieg zu füren, und alle dazu dienliche Veranstaltung zu besorgen Hebr. 11, 33. 34. 1 Mos. 14, 14 ꝛc. 2 Mos. 17, 9. 5 Mos. 20, 1 ꝛc. Richt. 1, 1. 2. 1 Sam. 11, 7 ꝛc: und drittens ein zur eigenen, ihrer Würde gemässen, Erhaltung hinlängliches Eigentum von den Unterthanen anzunemen und zu fordern, ingleichen alle zur ausserordentlichen Besorgung dieser gemeinen Wohlfart nötige Kosten denselben aufzulegen; auch im Notfal soviel vom Eigentum und Diensten der Unterthanen zur Erhaltung des gemeinen Besten zu gebrauchen, als dazu erfordert wird, solte es gleich mit Nachtheil eines und andern einzeln Gliedes dieser Geselschaft geschehen müssen Röm. 13, 6. 7. Matth. 22, 17-21. 16, 24 ꝛc. Marc. 12, 17. Luc. 20, 25. 1 Sam. 8, 11 ꝛc.

Daß die Besorgung der Wohlfart des gemeinen Wesens dis alles erfordert, erhellet aus dem Zwecke, darauf die gantze Einrichtung desselben beruhet (§. 180. 154). Die Gesetzgeber und obrigkeitliche Gewalt schließt das Recht der Begnadigung mit in sich. Weil durch obrigkeitliche Gesetze nur freie Handlungen der Unterthanen bestimt werden können,

nen: so müssen dieselbe den göttlichen nicht widersprechen (§. 32. 100). An die besondern bürgerlichen Gesetze der Israeliten sind Obrigkeiten nicht gebunden (§. 30): ob sie gleich wohl thun, dieselben als ein weises Muster zur heilsamen Verfassung eines gemeinen Wesens anzusehen und zu gebrauchen, ingleichen die göttlichen sowol natürlichen, als geoffenbarten Gesetze, so zur Wohlfart des gemeinen Wesens unentberlich und dienlich sind, durch ihre Verordnungen zu erneuren und mit äussern Strafen zu versehen. Weil im gemeinen Wesen keine so algemeine, und zur Verhütung des Ungehorsams bey jederman hinlängliche, Strafen können erdacht werden, als die Leib- und Lebensstrafen, indem manche Glieder des gemeinen Wesens keiner andern fähig sind; so müssen dieselben auch in dieser Gesellschaft unentberlich seyn: wie denn GOtt in der von ihm selbst gemachten bürgerlichen Verfassung des israelitischen Volcks dergleichen verordnet hat. Daher dieser Gewalt der Obrigkeit, weder das Verbot jemand zu tödten 2 Mos. 20, 13, entgegen steht; noch die Aussprüche Christi Luc. 9, 54. 55. Matth. 26, 52, da von eigenmächtiger Anmassung des Schwerts die Rede ist; noch Matth. 5, 39. 44, wo die eigene Selbstrache und unversönliche Feindschaft verboten wird, die bey den obrigkeitlichen Strafen allerdings sündlich ist, indem dieselben nur aus Liebe zum gemeinen Besten, so dem Besten einzeler Personen vorgehen mus, und zur Bestätigung der Gesetze gehandhabet werden müssen; noch auch die algemeine Pflicht der Liebe des Nächsten und Erhaltung seines Lebens, indem dieselbe durch die

höhere Verpflichtung gegen die algemeine Wohlfart eingeschränckt werden mus; folglich nur die unnötigen Lebensstrafen unschuldiger Leute dadurch verboten, hingegen die Bestrafung und Hinrichtung der Störer solcher gemeinen Sicherheit befolen werden. Daher auch alle diese Gründe die Rechtmäßigkeit der Kriege so wenig aufheben, welche, als ein geringeres Ubel und ausserordentliches Hülfsmittel zur Verhütung eines grössern, oft unentberlich sind; als solches durch die götliche Rede 1 Chron. 29, 3 geschichet, alwo dem David die Erbauung des Tempels untersagt wird, weil er seiner vielen gefürten Kriege wegen nicht so bequem gewesen, das Friedensregiment des Meßia so zur Gründung und Auffürung seines geistlichen Tempels erfordert worden vorzubilden, als Salomo, dem GOtt in dieser vorbildenden Absicht mehr äussere Ruhe zu verschaffen vorgehabt. Doch müssen Kriege, wenn sie rechtmäßig seyn sollen, theils nicht zur Beleidigung anderer durch gewaltsame Kränckung ihres Rechts, sondern zur Abwendung dergleichen, durch andere Mittel nicht zu verhütenden, Beleidigungen und Nachtheils des gemeinen Wesens, folglich zur Erhaltung des Friedens gefürt werden; obgleich dabey auch ausser der blossen Vertheidigung, ein eigentlicher Angrif der Feinde rechtmäßig und zur Beförderung des Friedens zuweilen unentberlich ist: theils mit der nötigen Uberlegung, bey unzulänglichen Kräften des gemeinen Wesens einer gewis überlegenen Gewalt zu wiederstehen, demselben nicht grössern Nachtheil als Nutzen zuzuziehen Luc. 14, 31. 32. Das götliche Verbot, Rosse

zu halten 5 Mos. 17, 16 gehört zu den bürgerlichen Gesetzen der Israeliten, und ist vermöge des Zusammenhangs nur zur Verhüttung der Vertraulichkeit mit Egypten verordnet worden, dadurch also höchstens nur das fleischliche Vertrauen auf Kriegsmacht zum Nachtheil des Vertrauens auf GOtt untersagt wird Ps. 33, 16. 17. 27, 3. 3, 7 verglichen mit 2 Chron. 9, 25. 1 Kön. 4, 25. 26. Die Ausprüche Davids Ps. 18, 30. 35 ꝛc. 144, 1 gehen zunächst auf äussere leibliche Kriege, und bestätigen daher die Rechtmäßigkeit derselben an sich. Das vom Samuel auf göttlichem Befel den Israeliten vorgehaltene Recht der Könige 1 Sam. 8, 11 ꝛc erweiset allerdings, daß alles, was daselbst gemeldet wird, von der höchsten Obrigkeit bey unleugbarer Notwendigkeit des gemeinen Wesens rechtmäßig geschehen könne; obgleich der gewönliche Misbrauch dieser Gewalt ausser solchem Fal eigentlich darin den Israeliten bedrohungsweise vorgestellet, und dadurch im geringsten nicht gebilliget wird.

Recht der Obrigkeit in Kirchensachen und gottesdienstlichen Handlungen.

§. 184. Die richtige Erkentnis GOttes und der daraus entstehende Dienst desselben, trägt vieles bey zur Beförderung der Wohlfart eines gemeinen Wesens 1 Tim. 4, 8. Sprüchw. 25, 5. 20. 28. Ps. 127, 1 ꝛc. hingegen kan durch manche irrige Lehrsätze und Ubungen des Gottesdienstes, viel Zerrüttung desselben und Störung der öffentlichen Ruhe verursacht werden 2 Petr. 2, 10. Jud. 8: folglich mus einmal, die rechtmäßige Gewalt der

Obrigkeit sich auch auf gottesdienstliche Sachen erstrecken (§. 183. 181); und dieselbe berechtiget seyn, alle nötige und nützliche Vorsorge zu tragen, daß dergleichen Misbrauch göttlicher Warheiten und gottesdienstlicher Ubungen verhütet, und im Gegentheil die wahre Erkentnis und der richtige Dienst GOttes befördert werde 2 Sam. 6, 12c. 1 Chron. 14, 16-18. 23-27. 29. 30. 2 Chron. 2, 7. 14. 15. 17. 23. 24. 29-31. 34. 35. Da aber obrigkeitliche Gesetze den göttlichen nicht zuwider seyn dürfen (§. 183. 100. 32), und aus Einsicht einer göttlichen Verbindlichkeit das Gewissen entstehet (§. 36): so kan zweitens, die obrigkeitliche Gewalt sich nicht aufs Gewissen der Unterthanen erstrecken, dieselben zu etwas wider ihr, auch irrendes, Gewissen zu nötigen (§. 40). Und weil die verschiedenen Einsichten der Menschen von göttlichen Warheiten und daraus entstehenden gottesdienstlichen Handlungen, verschiedene Religionsparteien verursachen, zu denen sich die Glieder derselben gewissenshalber verbunden zu seyn halten: so kan drittens, die Obrigkeit niemand zur Verlassung und Annemung einer Religionspartey zwingen; obgleich die Duldung derselben, und ihres öffentlichen Gottesdienstes, auf obrigkeitlichen Verordnun-

ordnungen beruhet. Indem das Verbot einer Religionspartey und ihres Gottesdienstes ohne Gewissenszwang stat findet; wenn dabey niemand zur Annemung einer andern genötiget, und die Freiheit des Abzugs der Unterthanen, an Orte, wo dergleichen Gottesdienst frey stehet, verstattet wird: übrigens aber die obrigkeitliche Gewalt auf alles gehet, was ohne Gewissenszwang geschehen kan. Weil auch überdis kein öffentlicher Gottesdienst, und dazu nötige menschliche Geselschaft, ohne algemeine Vorschriften und Gesetze, stat finden kan; auch ausser den göttlichen Gesetzen wilkürliche Regeln dabey nötig sind (§. 118. 119. 154), die ihre Verbindlichkeit im gemeinen Wesen nur von der Obrigkeit haben können (§. 24. 32. 183): so mus dieselbe, viertens, berechtiget seyn, in allen Religionsparteien ihrer Unterthanen, so weit es der Lehrbegrif einer jeden zuläßt, Kirchengesetze zu verordnen, oder die eingefürten, und durch freiwilligen Vertrag der Glieder einer Religionspartey angenommenen Ordnungen zu bestätigen, und mit äusserer Verbindlichkeit zu versehen, oder aufzuheben; auch die Freiheit der Religionsübungen verschiedener Parteien in allen, nach ihrem eigenen Lehrbegrif, ausserwesentlichen Stücken des Gottes-

dienstes, einzuschräncken. Und da ferner die Handhabung aller Gesetze sowol eine Beurtheilung und Entscheidung der Übertretung derselben in einzeln Fällen, als auch die Volziehung der darauf gesetzten Strafen erfordert, so mus fünftens, **dis beides der Obrigkeit zukommen**, als bey welcher alle Gerichtbarkeit im gemeinen Wesen stehet: dabey doch, was die Auslegung der göttlichen Gesetze betrift, der Lehrbegrif einer jeden Religionspartey beobachtet werden; auch keine Abweichung von demselben Lehrbegrif einer Partey aus irrendem Gewissen, anders, als mit Ausschliessung von derselben und ihren Vorrechten, gestraft werden mus; obgleich alle dabey vorgehende Störung der gemeinen Ruhe, Beleidigung anderer, und Übertretung obrigkeitlicher dahin abzielender Gesetze härter zu anden ist. Folglich mus sechstens, **die Obrigkeit berechtiget seyn, auf die Bestellung und Erhaltung der Lehrer**, und gottesdienstlichen Personen, **auch Abwartung ihres Amts**, nach Masgebung ihres Lehrbegrifs, und der verordneten Kirchengesetze, **nötige Aufsicht zu haben, auch alle Unterthanen zur Abwartung des Gottesdienstes**, nach ihrem Lehrbegrif, **anzuhalten.**

Weil

Weil die Kirchenverfassungen der ersten Christen unter heidnischer Obrigkeit blos durch Verordnung der ersten Lehrer, und Verabredung oder errichteten Vertrag der Gemeinen selbst eingefüret worden, und die Handhabung sowol derselben, als auch der übrigen damit verknüpften Kirchenzucht, von den vornemsten Lehrern oder Bischöfen, doch mit Zuziehung der übrigen Lehrer und sämtlichen Glieder der Gemeinen, verwaltet worden; so ist daraus nach und nach eine Gerichtbarkeit der Bischöfe entstanden, die auch von den ersten christlichen Obrigkeiten, doch mit nötigen Einschränckungen, verstattet und bestätiget worden: obgleich bey dem erfolgten grossen Verfal der Christenheit diese Schrancken gar bald überschritten, und sonderlich durch das aufkommende Kirchenregiment der römischen Bischöfe zu grossem Nachtheil des gemeinen Wesens, die Gerichtbarkeit über gottesdienstliche Dinge und Personen von der höchsten Gewalt gäntzlich abgesondert worden. Daher bey der vorgegangenen Kirchenverbesserung diese Vorrechte der Obrigkeiten billig wieder hergestellet worden, denen man auch, zu besserer Behauptung solcher ihnen zukommenden Gerichtbarkeit in Kirchensachen, die Benennung der höchsten Bischöfe ihrer Lande beigeleget hat; doch ist dieser Ausdruck unnötig und unbequem, indem alle solche Gewalt ein unzertrenliches Stück der Oberherschaft im gemeinen Wesen ist, und ihnen schon als Obrigkeiten an sich zukomt. Wenn solche Gewalt derselben durch Verträge in manchen Stücke eingeschränckt ist; so müssen dieselbe sowol als andere Verträge beobachtet werden, zumal dieselben

selben gemeiniglich des Gewissens wegen, und zur Beruhigung desselben bey dem einen Theil, errichtet worden, folglich ohne desselben Kränckung nicht übertreten werden können. Aus den angeführten Stücken dieser obrigkeitlichen Gewalt fließt noch überdis einmal, das Recht die gehörige Verwaltung aller Kirchengüter oder zum Gottesdienst bestimten Eigentums zu besorgen und darüber nötige Aufsicht zu haben: zweitens, das Recht, bey entstehenden Religionsstreitigkeiten in einer gewissen Partey, die Fürung derselben also einzuschränken, daß der äussere Kirchenfriede derselben erhalten, und neue Spaltungen, durch Verketzerung und Verstossung unschuldiger, und in allen wesentlichen Stücken des Lehrbegrifs mit den übrigen übereinstimmiger, Leute zu verhüten; ingleichen auch bey verstatteter Religionsfreiheit mehrerer Parteien in ihren Landen die öffentliche Vertheidigung und Wiederlegung ihrer streitigen Lehrsätze also einzuschränken, daß die gemeine Ruhe nicht gestört werde, ohne doch das freie Bekentnis des Lehrbegrifs einer jeden dadurch zu hindern, als welches ohne Gewissenszwang nicht geschehen könte: drittens, das Recht über die nötige Kirchenzucht einer jeden Religionspartey, oder öffentliche Bestrafung erweislicher Aergernisse durch göttliche Warheiten und bey mutwilliger Beharlichkeit durch Ausschliessung von den Sacramenten, gehörige Aufsicht zu haben; und sowol den Verfal derselben, als auch allen Misbrauch zu bürgerlichen Strafen und Volziehung eines blinden Eifers oder Selbstrache einzeler Personen, zu verhüten: viertens, das Recht alle einzele

zele Gemeinen ihrer Lande und deren Verfassung zu untersuchen, eingerissene Misbräuche abzuschaffen, auch die Einrichtung der Kirchengebräuche zu verordnen, so weit es der Lehrbegrif jeglicher Religionspartey zuläßt: und fünftens, das Recht wo es die Wohlfart der Gemeinen, und sonderlich die Entscheidung und Beilegung überhandnemender Streitigkeiten, auch die Verbesserung der Kirchenzucht erfordert, Kirchenversamlungen zu berufen, und über derselben Verfaren Aufsicht zu haben, ohne denselben eine weitere Gewalt der Gerichtbarkeit, und Verordnung neuer Kirchengesetze zu verstatten, als auf obrigkeitlicher Bestätigung beruhet.

Pflichten der Obrigkeit in Absicht ihrer Unterthanen.

§. 185. Weil Obrigkeiten um der Wohlfart des gemeinen Wesens willen nötig sind (§. 181), ihre rechtmäßige Gewalt auch auf derselben Erhaltung beruhet (§. 183): so sind sie eben daher verbunden, einmal, überhaupt ihre ganze Gewalt zur möglichsten Beförderung der Wohlfart des gemeinen Wesens, dem sie vorstehen, wirklich zu gebrauchen, folglich theils über derselben ihnen zukommenden Gewalt zu halten, ohne sie schmälern und ungebürend einschräncken zu lassen; theils dieselbe in der That zum Besten und zur Wohlfart der gantzen Gesellschaft des gemeinen Wesens, so sie regieren, aufs möglichste anzuwenden;

theils

theils allen Misbrauch derselben, durch Uberschreitung dieser Absicht, zu verhüten, damit sie das Bild GOttes so sie tragen zieren, und sich als Stathalter desselben erweisen (§. 154. 181) Röm. 13, 1. 3. 4. 6. Eph. 6, 9. Col. 4, 1. Pred. 5, 7. 8 Ps. 82, 1 2c. 6. 2c. Weish. 6, 2. 4. 7. 9: zweitens, sich der Verrichtung ihres Amts und Regierungslast nicht zu entziehen; sondern theils sich nach der möglichsten Fähigkeit dazu zu bestreben; theils alle natürliche Fähigkeiten, auch durch Fleis und Gebet erlangte Fertigkeiten wircklich zur Besorgung der gemeinen Wohlfart zu gebrauchen; theils so viel als nötig und möglich ist, von dieser mühsamen Arbeit selbst zu verrichten, das übrige aber durch andere von ihnen weislich bestelte Personen unter ihrer Aufsicht verrichten zu lassen, ohne sich aller dieser Mühe jemals gantz zu entledigen, oder sie völlig andern zu überlassen, mit Gefar des Misbrauchs solcher anvertrauten Gewalt 2 Chron. 1, 7. 10 2c. 2 Mos. 18, 18. 23: drittens, solche Gesetze zu verordnen, deren Beobachtung nicht nur möglich, sondern auch zur Beförderung der gemeinen Wohlfart dienlich sey, dieselbe mit nötigen Strafen zu versehen, und über ihrer wircklichen Beobachtung unparteiisch zu halten, auch die Mäßigung

gung und Schärfung der Strafen, sowol bey Verordnung als Volziehung derselben, nach Befinden der algemeinen Wohlfart einzurichten Sprüchw. 29, 4. 20, 28. 30: viertens, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, oder theils jederman ohn Ansehen der Person bey dem ruhigen Besitz des seinen gegen Beleidigung und Unterdrückung zu schützen; theils bey allen wieder jemand angebrachten Beschuldigungen und Anklagen, auch Fürung der Rechtssachen und Streithändel vor Gericht, den möglichsten Fleis auf die richtige Untersuchung und Entdeckung der Warheit zu wenden, und nie ohne genugsamen Grund ein Urtheil zu fällen, oder den Schuldigerkanten los zu sprechen und den Unschuldigbefundenen zu verdammen 5 Mos. 1, 16. 17. 16, 18. 19. 3 Mos. 19, 16. Sprüchw. 25, 2 ꝛc. 24, 23 ꝛc. 17, 15. Jes. 5, 20. 23. Jer. 23, 5. Hesek. 13, 19. Am. 5, 7. 15. fünftens, die Auflagen der Unterthanen nach dem Vermögen derselben und wircklichen Notdurft des gemeinen Besten einzurichten, ohne durch Verschwendung und üble Haushaltung solche Last unnötig zu vermeren, oder unerträglich zu machen 1 Kön. 12, 4 ꝛc. Matth. 22, 21: und sechstens die möglichste Vorsorge für die geistliche Wohlfart der

Unter-

Unterthanen zutragen (§. 184), folglich theils ihnen alle Gelegenheit und Reitzung zur Erkentnis und Ausübung der göttlichen Warheiten zu verschaffen, doch ohne den geringsten Gewissenszwang dabey zu gebrauchen; theils durch heilsame Verordnungen und Gebrauch ihrer übrigen Gewalt alle Hindernisse der geistlichen Besserung derselben aus dem Wege zu räumen, und den richtigen Gebrauch der Gnadenmittel und Ubung nötiger Kirchenzucht zu befördern 1 Tim. 2, 2. Jes. 49, 23. 60, 16. Jon. 3, 6. 7 ꝛc.

Je mehr Obrigkeiten, sowol die unausbleibliche Rechenschaft über dem Gebrauch der von GOtt ihnen anvertrauten Gewalt bey demselben; als auch die allergenaueste und unzertrenlichste Verbindung der Wohlfart ihrer Unterthanen mit ihrem eigenen Besten und Nutzen erwegen: je stärcker wird die Verbindlichkeit zu diesen Pflichten, aber auch die Beobachtung derselben um desto leichter werden. Und da überdis jederman nach der grössern Fähigkeit anderer Wohlfart zu befördern, auch desto stärcker dazu verpflichtet ist (§. 134. 153. 23); Obrigkeiten aber im gesellschaftlichen Leben der Menschen das grösste Vermögen dazu haben (§. 181. 183): so sind sie auch am meisten dazu verpflichtet Jac. 4, 17, daher sie auch mit Recht Landesväter und in der Schrift Hirten des Volcks genant werden Ps. 78. 71. 72. 1 Chron. 12, 2. 18, 6. Jes. 44, 27. Ausser den angefürten

Stü-

Stücken dieser Pflicht gehören noch dahin einmal, daß Obrigkeiten sich nach der Beschaffenheit des gemeinen Wesens, dem sie vorstehen, genau erkundigen, die Lebensart der Unterthanen, ihr Vermögen, die Gewonheiten, auch eingerissene Mängel und Gebrechen, oder die gesamte Stärcke und Schwäche ihres Landes einzusehen suchen: zweitens, daß sie jederman bey erweislicher Erheblichkeit einen ungehinderten Zutrit verstatten, ohne sich selbst ihrer oberrichterlichen Gewalt aus Gemächlichkeit zu begeben 2 Sam. 15, 3 4: drittens, daß sie den Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen, nicht nur durch Beobachtung göttlicher Gesetze, sondern auch durch freiwillige Haltung ihrer eigenen Verordnungen, ohnerachtet sie an die letztern auf keinerley Weise gebunden: viertens, daß sie alle Verträge und den Unterthanen gethane Zusagen aufs möglichste erfüllen, ohne Kränckung der darauf gegründeten Freiheiten derselben (§. 154. 180) 2 Sam. 21, 1 2c: fünftens, daß sie das Beste der einfachen Gesellschaften des Hausstandes zu befördern suchen, und sich sonderlich die Versorgung der Armut, die Erziehung sowol der Kinder überhaupt, als vornemlich der Waisen und von anderer Vorsorge verlassenen, angelegen seyn lassen: sechstens, daß sie, bey gewisser oder mutmaslicher Erbfolge, ihre Kinder aufs weislichste erziehen, und zur künftigen Verwaltung ihrer Gewalt vorbereiten 1 Chron 29, 30: siebentens, daß sie Schmeichler und Verleumder verabscheuen, auch keine ungebürende Verehrung von andern verstatten, sondern bey allen ihnen zukommenden Vorzügen, und ob-

ne derselben Schmälerung sich demütig erweisen Apostg. 12, 21 ꝛc. Ps. 101, 4 ꝛc. Sprüchw. 29, 12. Dan. 4, 24. 34. Sir. 3, 20: und achtens, daß sie sich der eigenen Seelsorge, Gottseligkeit und Umgangs mit GOtt angelegentlichst befleißigen, um des ihnen so nötigen Beistandes, Schutzes und Segens GOttes theilhaftig, und seines Willens in allen vorfallenden Umständen recht kundig zu werden, auch göttliche Strafen von ihren Landen abzuwenden 2 Sam. 24, 27 ꝛc. 2 Chron. 34, 19 ꝛc. 27 ꝛc.

Pflichten der Obrigkeit in Absicht anderer gemeinen Wesen.

§. 186. Da mehrere Gesellschaften von gleicher Art, folglich auch gemeine Wesen gegen einander, als einzele Personen anzusehen sind; das Verhalten ihrer Glieder aber gegen einander unter Aufsicht der Obrigkeit stehet (§. 183): so sind Obrigkeiten verbunden, einmal überhaupt andern ihnen nicht unterworfenen gemeinen Wesen alles zu leisten, was einzele Personen andern Menschen zu leisten verpflichtet sind (§. 134 ꝛc.), ohne sich ihrer überlegenen Gewalt zu Unterdrückung der Schwächern zu bedienen: zweitens, alle Gerechtigkeit, Billigkeit und Gutthätigkeit, auch Verträglichkeit und Sanftmut gegen dieselbe zu erweisen (§. 135. 136. 147. 143); folglich auch denselben in der Not zu hülfe zu kommen, und allen möglichen Beistand zu leisten: und drittens, alle Verträge mit denselben aufs genaueste

naueste und möglichste zu beobachten (§. 144).

Weil alle zusammengesetzte Gesellschaften den einfachen und weniger zusammengesetzten vorgehen (§. 155); so mus die allerhöchste Gesellschaft des gantzen menschlichen Geschlechts dem besondern Nutzen einzeler gemeinen Wesen nicht nachgesetzt werden: doch ist eine Obrigkeit im Fal des Wiederspruchs der Pflichten berechtiget und verbunden, die Wohlfart ihrer Unterthanen dem Besten der Glieder anderer gemeinen Wesen vorzuziehen, auch die vorsetzliche Beleidigung derselben bey Unzulänglichkeit anderer Mittel durch gebrauchte Gewalt zu hindern und zu ersetzen, ohne ihren Unterthanen eine eigenmächtige Gewalt sich Recht zu schaffen, zu verstatten (§ 100. 155. 183). Das algemeine Völckerrecht beruhet demnach auf den natürlichen Pflichten einzeler Personen gegen einander, errichteten Verträgen und angenommenen Gewonheiten, ist also folglich von gleicher Verbindlichkeit als dieselben 5 Mos. 2, 4 ꝛc. Richt. 11, 12-18. 2 Sam. 10, 2 ꝛc. 1 Chron. 20, 1 ꝛc.

§. 187. Alle Glieder einer Gesellschaft sind verbunden die gemeine Wohlfart derselben aufs möglichste zu befördern, folglich auch alle Vorschriften, so die Erhaltung dieses Zwecks verursacht, zu beobachten (§. 154). Da nun die Wohlfart bürgerlicher Gesellschaften Obrigkeiten erfordert (§. 181), dieselben aber die höchste Ge- Pflichten der Unterthanen.

walt über die Glieder eines gemeinen Wesens haben müssen (§. 183. 181): so müssen alle Unterthanen verpflichtet seyn, sich der Obrigkeit und ihrer Gewalt zu unterwerfen (§. 182), Röm. 13, 1. Daraus denn erhellet, daß Unterthanen verbunden sind, einmal, die Obrigkeiten gebührend zu verehren, das Bild GOttes an ihnen zu erkennen, sie um desselben willen hochzuhalten, und die innere Uberzeugung von ihren Vorzügen durch möglichste Ehrerbietigkeit an den Tag zu legen; im Gegentheil aber sich aller Beurtheilung derselben und Verachtung oder Geringschätzung an ihnen bemerckter Schwachheiten wegen zu enthalten 1 Petr. 2, 17. Röm. 13, 7. 1. 2. 4. Sprüchw. 24, 21. Apostg. 23, 5. 2 Mos. 22, 28. Pred. 10, 20. 2 Petr. 2, 10. 11. Jud. 8. 1 Sam. 24, 7. 11. 26, 11. 10. Sir. 10, 24; zweitens, denselben aufs möglichste zu gehorchen, und sich aller unsündlichen obgleich oft noch so beschwerlichen Beobachtung ihrer Gesetze und Befele zu befleißigen (§. 32. 100) Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13. 14. 18. Röm. 13, 1-5: drittens, ihnen alle erforderte Dienste und Abgaben aufs treulichste zu leisten Röm. 13, 6. 7. Matth. 22, 17-21. Marc. 12, 14-17. Luc. 20, 20 ꝛc. Eph. 6, 5-8: und viertens, derselben Wohlfart

fart eifrigst zu befördern; folglich allen Schaden und Gefar derselben zu verhüten, hingegen ihr Bestes aufs möglichste zu suchen und für sie und ihre Regierung hertzlich zu beten 1 Tim. 2, 1. 2. Jer. 29, 7. Esth. 2, 22. 4, 3. 16. 2 Sam. 18, 3 ꝛc. 17, 27 ꝛc. Ps. 20, 12ꝛc. Sprüchw. 16, 13. 21, 1. Sir. 7, 7. 10, 1. 4. 5.

Weil Obrigkeiten als Landesväter anzusehen sind (§. 185), ihnen auch eine Herschaft über die Unterthanen zukomt (§. 183), überdis die Wohlfart des gemeinen Wesens auf dieser Verfassung beruhet (§. 181), daher sie für Wohlthäter der Unterthanen zu halten sind: so müssen Unterthanen alle Pflichten, die jederman den Eltern (§. 165 ꝛc.), den Herschaften (§. 178), und Wohlthätern (§. 249) schuldig ist, der Obrigkeit aufs möglichste leisten; zumal wenn sie durch eidliche Zusage dazu verpflichtet sind (§. 144. 120). Je mehr Obrigkeiten ihre Pflichten beobachten, und je mercklicher sie der Unterthanen Wohlfart befördern; je grösser und stärcker ist derselben Verbindlichkeit zu allen diesen ihnen obliegenden Pflichten. Doch kan das unrechtmäßige Verfaren der Obrigkeit, noch weniger aber eine unglückliche Regierung derselben, die oft ohne Verschulden aus andern Ursachen entstehet, die Verbindlichkeit der Unterthanen nicht aufheben. Es gehöret aber noch zur Pflicht der Verehrung, daß Unterthanen theils, von der Obrigkeit und ihrem Verhalten aufs vortheilhafteste denken und reden, dasselbe aufs möglichste

rechtfertigen, vertheidigen und entschuldigen, ohne sich dabey einiges Richten und nachtheiliges Beurtheilen desselben anzumassen; theils sich aller schmeichlerischen und wol gar abgöttischen Erhebung derselben enthalten, als durch welche Beilegung falscher und ungegründeter Vorzüge die wahren und eigentlichen nur verdunckelt werden Apostg. 12, 22; theils alle gewönliche und eingeführte unsündliche Ehrenbezeugungen denselben erweisen 2 Sam. 24. 20. 1 Kön. 1, 16. 23. 47. Luc. 22. 25. Apostg. 26, 25. (§. 141); zur Pflicht des Gehorsams, daß Unterthanen theils, sich keine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Billigkeit obrigkeitlicher Befele und Gesetze herausnemen, wenn nur das ihnen darin befolne Verhalten unleugbaren göttlichen Gesetzen nicht so wiederspricht, daß es ohne unvermeidliche Übertretung derselben nicht geleistet werden kan (§. 100); theils alles Unrecht, so ihnen von denselben wiederfaren möchte, geduldig ertragen, ohne sich durch Widersetzung und Selbstrache zu versündigen, welches der leidende Gehorsam genant wird 1 Petr. 2, 19. 20 17. 18. Sprüchw. 23, 15; theils alle von der höchsten Obrigkeit verordnete Unterobrigkeiten davor erkennen, und ihnen alle daher zukommende Ehre und Gehorsam erweisen 1 Petr. 2, 14; zur Pflicht der Abtragung erforderter Dienste und Auflagen, daß Unterthanen theils alle Untreue, Betrug und Vorenthaltung dessen, was ihnen nach obrigkeitlicher Verordnung zu liefern obliget verhüten, ohne sich durch den Vorwand der Unbilligkeit dazu berechtiget zu halten (§ 140); theils sich alles Murrens und herschenden Unwillens über den damit

mit verknüpften Beschwerden enthalten: zur Pflicht der Beförderung ihrer Wohlfart aber, daß Unterthanen theils ihre Fürbitte um gute Obrigkeiten, und für die Wohlfart derselben und ihrer Regierung ohne Zorn und Zweifel verrichten 1 Tim. 2, 8 2; theils alle Gefar derselben treulich entdecken, und aufs möglichste verhüten, und ihre Erhaltung und Sicherheit auch wol mit eigener Gefar suchen; theils im Notfal freiwillig mit ihrem Vermögen und Eigentum ihnen dienen. Auch kan überhaupt noch dahin gerechnet werden einmal, daß Unterthanen sich bey nötiger Vertheidigung ihrer Sicherheit und Rechte des Schutzes der Obrigkeit bedienen, sich aber dabey vor allem Misbrauch ihrer Gewalt hüten; folglich auch aller Schlichtung ihrer Streitigkeiten und Andung empfangener Beleidigungen, oder Rettung der gekränckten Ehre durch Gewalt der Waffen oder Zweikampf gäntzlich enthalten, sonderlich wenn dergleichen durch ausdrückliche Gesetze der Obrigkeit verboten ist: zweitens, daß sie alles, was der Obrigkeit zur Handhabung der Gerechtigkeit nötig ist, willig beitragen, folglich die Entdeckung der Warheit in Rechtshändeln und Streitsachen befördern: drittens, sich durch eigennütziges und schadliches Rathgeben, oder unterlassene Anzeige guten Rats bey gehabter Gelegenheit dazu, nicht an ihnen versündigen: und viertens, ihre beschwerliche Last aufs möglichste erleichtern.

§. 188. Weil Unterobrigkeiten von der höchsten Obrigkeit zur Aufsicht des gemeinen Pflichten der Unterobrigkeit.

nen Wesens und Handhabung ihrer Gesetze verordnet werden; folglich auch nur eine in dem Willen derselben gegründete und dadurch umschränckte Gewalt haben (§. 181), übrigens aber Unterthanen sind (§. 182): so müssen sie verbunden seyn, einmal, selbst alle Pflichten der Unterthanen zu leisten, ohne die ihnen anvertraute Gewalt wieder den Zweck derselben, und die Absichten der höchsten Obrigkeit zu misbrauchen; auch die übrigen Unterthanen zur Leistung solcher Pflichten nach dem Mas ihrer Gewalt anzuhalten, und ihnen darin mit gutem Exempel vorzugehen Matth. 8, 9. Nehem. 4, 23. 5, 16: zweitens, bey dem Gebrauch solcher ihrer Gewalt sowol das Beste des gemeinen Wesens, und der Glieder desselben denen sie vorstehen, als auch vornemlich den Willen der höchsten Obrigkeit, als welcher die Besorgung des gemeinen Besten eigentlich zukomt, genau und in der möglichsten Verbindung zu beobachten; ohne die ihnen gesetzten Schrancken zu überschreiten, und ihre Gewalt entweder zur Schmälerung der Gewalt der höchsten Obrigkeit, oder eigennützigen Unterdruckung der Untergebenen zu misbrauchen Jes. 1, 23. Hos. 9, 15. Nehem. 6, 3. 8. 5, 14 ꝛc. Mich. 3, 1. 3: drittens, sich nicht nur selbst vor sündlichen Befelen und

Ver-

Verordnungen bey der dazu habenden Gewalt zu hüten, sondern auch bey Volziehung der Gesetze und Befele der höchsten Obrigkeit gewissenhaft zu handeln; ohne sich dadurch selbst zu eignen Sünden berechtiget zu halten und nötigen zu lassen, oder auch um der Unbilligkeit derselben willen, wenn ein unsündlicher Gehorsam der Unterthanen dagegen möglich ist, sich dem Gehorsam und der Volziehung derselben zu entziehen Mich. 7, 3. 1 Chron. 22, 2-6. 1 Kön. 21, 8-13: viertens, wenn sie Glieder einer Ratsversamlung sind, der eine Gerichtbarkeit und obrigkeitliche Gewalt zukomt, nach ihrer besten und gewissenhaftesten Erkentnis zu handeln; ohne weder den übrigen Gliedern solcher Versamlung ihre eigne Einsichten aufzudringen, noch auch durch unterlassene mögliche Hinderung des Bösen und Genemhaltung sündlicher Entschliessungen sich derselben theilhaftig zu machen Joh. 7, 50 ꝛc. Luc. 23, 50. 51.

Diese vierte Pflicht ist auch bey solchen Ratsversamlungen nötig, so die höchste Gewalt in einem gemeinen Wesen verwalten: doch mit dem Unterschied, daß die durch den gröSten Theil gefaßten Entschliessungen solcher Ratsversamlungen die niemand unterworfen, auch von den nicht einstimmig gewesenen Gliedern, so viel ohne Sünde geschehen kan, beobachtet werden müssen; bey den unterobrig-

brigkeitlichen Ratsversamlungen aber, diejenigen so die Beschliessung sündlicher Verordnungen anders nicht hindern können, verbunden seyn, die Entschedung der höchsten Obrigkeit darüber zu suchen. Uberdis gehöret noch zu solchen Pflichten in Absicht der unterobrigkeitlichen Gewalt einmal, daß niemand sich in dergleichen Aemter eindringe, oder ohne die dazu erforderte Fähigkeit zu haben, und durch göttliche Vorsehung dazu berufen zu werden, dieselben suche, am allerwenigsten aber durch sündliche Mittel darnach trachte Hebr. 5, 4: zweitens, daß jedermann, so zu dergleichen Stelle verordnet worden, sich nach Erlangung und Vermehrung der dazu erforderten Fertigkeit eifrigst bestrebe, und der dazu nötigen Mühe; imgleichen den Beschwerden der treusten Verwaltung solcher Gewalt nicht entziehe Röm. 13, 7. 8. 1 Petr 4, 10. 11. Sprüchw. 8, 15. 16. Jac. 1, 5: drittens, daß sie mit nothdürftigem Einkommen vergnügt seyn, ohne sich zum Schaden der Unterthanen oder der höchsten Obrigkeit bereichern zu wollen; auch sich gutthätig und mitleidig erweisen 1 Thess. 5, 14. 19. Apostg. 34, 26: viertens, daß sie weder aus Gefälligkeit gegen die Unterthanen oder höchste Obrigkeit, noch aus Furcht unrecht thun Apostg. 24, 27. 25, 9. Job. 19, 4. 6. 12. 16: und fünftens, daß sie sowol den Nutzen der höchsten Obrigkeit, als auch durch guten Rath und heilsame Vorstellung bey derselben, die Wohlfart des gemeinen Wesens suchen, welches mit der Treue gegen den Nutzen derselben nicht nur bestehen kan, sondern dazu ganz unentbehrlich ist, weil die Wohlfart der Unterthanen und

und der Nutzen der höchsten Obrigkeit ganz unzertrennlich verbunden ist 1 Mos. 41, 40. 49. 47, 14. 26. Sprüchw. 12, 20. 16, 13. 1 Kön. 12, 6 ꝛc. Und hieraus lassen sich auch die Pflichten der Unterherschaften, ingleichen der Hofbedienten und Räthe der höchsten Obrigkeit bestimmen Ps. 52, 3 ꝛc. Sprüchw. 23, 1 ꝛc. 25, 6 ꝛc. Nehem. 2, 1-4, wie auch der zur Einnam der Abgaben von Unterthanen bestellten Beamten 1 Kön. 4, 7 ꝛc. Luc. 3, 13. 19, 8.

§. 189. Da die Wohlfart und innere Ruhe eines gemeinen Wesens eine Erörterung und Entscheidung alles Streits zwischen den Gliedern desselben über ihrem Eigentum und Rechten erfordert, damit jederman bey dem Seinen geschützet werde (§. 180), solche Entscheidung aber der Obrigkeit zukomt und oblieget (§. 181. 185); hiernächst auch alle Glieder dieser bürgerlichen Gesellschaft verbunden sind, alles mögliche zur gemeinen Wohlfart derselben beizutragen (§. 154): so mus jederman verpflichtet seyn die Handhabung der Gerechtigkeit in solchen Fällen aufs möglichste zu befördern. Daraus denn erhellet einmal, daß alle Glieder eines gemeinen Wesens theils berechtiget, und bey notwendiger Vertheidigung ihrer Sicherheit, Eigentums und Rechten (§. 121. 124. 126) verbunden sind, sich des gerichtlichen Schutzes der Obrigkeit zu bedienen

Pflichten bey Fürung und Entscheidung der Rechtshändel.

Apostg. 23, 16. 17. 19, 38: theils aber auch verpflichtet, weder dergleichen gerichtliche Klage ohne Not und erkante Verbindlichkeit dazu, am allerwenigsten aber zur wissentlichen Behauptung einer ungerechten Sache (§. 135) zu erregen, oder sich so lange man ohne Verletzung höherer Pflichten sich seines Rechts begeben kan (§. 109), darauf einzulassen Ps. 7, 4. Matth. 5, 25. 39. 5. 6, 14. 18, 35. Luc. 6, 27-30. 1 Cor. 6, 7. Röm. 12, 18; noch einige Rachbegierde und Unversönlichkeit dabey auszuüben Röm. 12, 19. 1 Thess. 5, 15; noch auch durch Lügen, Geschencke und Uberredungen das Recht zu beugen, oder die Beschleunigung und richtige Entscheidung desselben zu hindern, als wodurch man sich nicht nur am Gegentheil versündiget, sondern auch Versündigungen der Richter verursacht Hiob 31, 5. 13. 2 Mos. 23, 9: zweitens, daß jedermann berechtiget und verbunden sey, sowol streitende Parteien zu versönen Matth. 5, 9 als auch nach Vermögen ihnen gerichtlichen Beistand zu leisten, und zur Förderung des Rechts und Steuer der Warheit vor Gericht zu zeugen Sprüchw. 24, 11. 12. 14, 25. 12, 17; sich aber dabey aller Beförderung des Unrechts, Verzögerung und Beugung des Rechts und falschen Zeugnisses sorgfältig zu enthalten 1 Mos. 19, 16

19, 16 ꝛc. Sprüchw. 6, 19. 19, 5. 9. 21, 28. 24, 28: drittens, daß sowol die Obrigkeit, als die von derselben bestelten Richter (§. 185. 188) verbunden seyn, theils sich aller zur Haltung des Gerichts nötigen Fähigkeit zu befleißigen 1 Kön. 3, 9. 28. 2 Chron. 1, 10. 11. 5 Mos. 17, 18 ꝛc; theils, jederman hinlänglich Gehör zu geben, und den möglichsten Fleis auf richtige Entdeckung der Warheit zu wenden 2 Mos. 18, 13 ꝛc. 2 Sam. 15, 3. 1 Kön. 3, 16-27. Sprüchw. 25, 2; theils bey der Untersuchung und Entscheidung selbst unparteiisch zu verfaren, ohne im geringsten nach Ansehen der Personen, oder um Geschencke willen und aus Mitleiden, Freundschaft und Feindschaft, Gunst und Furcht etwas unrechtmäßig zu entscheiden 2 Mos. 23, 6. 7. 8. 3 Mos. 19, 15. 5 Mos. 16, 18. 19. 1, 17. Ps. 15, 5. 82, 2. Sprüchw. 15, 27. 17, 16. 24, 23. 24. 29, 14. 31, 5. 2 Chron. 19, 6. 7. 1 Sam. 8, 3. 12, 3. 4. Hiob 36, 17. Jes. 10, 1. 2. 1, 17. 23. Am. 5, 11-15. Zach. 7, 9 ꝛc. 8, 16 ꝛc. Jer. 5, 28. 22, 3. 16. 17. Mich. 7, 3; theils unter dem Schein einer Billigkeit in ihren Entscheidungen von den Gesetzen nicht abzuweichen, welches ohne Beleidigung des einen Theils nicht geschehen kan, da eines jeden Recht auf Gesetzen beruhen mus; theils die Entscheidung aufs möglichste, so viel ohne

schäd-

schädliche Übereilung und Nachtheil der Gesetze geschehen kan, zu beschleunigen.

Überdis gehöret noch zu diesen Pflichten erstlich von Seiten der höchsten Obrigkeit, daß sie einmal durch weise und heilsame Gesetze, sowol überhaupt als sonderlich über Führung der Rechtshändel vor Gericht, die Handhabung der Gerechtigkeit befördern: zweitens, redliche Leute zu Richtern bestellen, und durch hinlängliche Versorgung derselben, auch nötige Aufsicht über ihr Verfahren, alle Ungerechtigkeit derselben verhüten: und drittens, sowol in eignen Sachen als in Rechtshändeln der Unterthanen, durch blossen Machtspruch den Lauf der Gerechtigkeit nicht unterbrechen, so lange durch den ordentlichen Weg der Untersuchung die rechtmäßige Entscheidung der Sache zu hoffen steht (§. 185). Hiernächst von Seiten der streitenden Parteien und ihrer rechtsverständigen Beistände, daß sie einmal ihre Sache genau und unparteiisch untersuchen, und nicht unwissend unter der Einbildung des Rechts etwas ungerechtes zu treiben: zweitens, keine rechtliche Ausflüchte zur blossen Verzögerung des Ausspruchs gebrauchen, oder ohne Not eine entschiedene Sache an höhere Gerichte bringen, am allerwenigsten aber zum Schaden des Gegentheils und mit Kränckung seines Rechts durch eine höhere Gewalt dieselbe unterbrechen: und drittens, sich aller Gegenbeleidigungen des andern Theils und Anzüglichkeit, auch Feindschaft gegen denselben enthalten, und die möglichste Billigkeit und Sanftmut dabey erweisen. Bey Untersuchung der wieder bürgerliche Gesetze geschehenen

henen Verbrechen müssen eben diese Pflichten beobachtet werden, sonderlich wenn Lebensstrafen darauf stehen: damit theils durch unterlassene Andung derselben bey möglich gewesener Entdeckung der Missethäter die Gesetze nicht entkräftet, und die gemeine Sicherheit gestöret, auch Blutschulden auf ein gemeines Wesen gehäufet; theils aber auch nicht unschuldig Blut vergossen werde 5 Mos 13, 5. 8. 14. 17, 4 ꝛc. 19, 4 ꝛc. 21, 1-9. Jos. 7, 19 ꝛc. 1 Tim. 5, 19. Matth. 26, 60. 65. 66 ꝛc.

§. 190. Die Obrigkeit ist berechtiget und verpflichtet zur Erhaltung der innern und äussern Ruhe im gemeinen Wesen das Schwert zu füren, oder gegen alle Störung solcher Ruhe die Gewalt der Waffen zu gebrauchen (§. 183-185) Röm. 13, 3. 4. Folglich mus einmal dieselbe auch berechtiget seyn nicht nur im Fal der Not ihre zu den Waffen tüchtige Unterthanen zu Fürung derselben anzuhalten 1 Mos. 14, 14 ꝛc. 2 Mos. 17, 9. 4 Mos. 31, 3. 4 ꝛc. 1 Sam. 11, 7 ꝛc. 22, 17. 2 Kön. 14, 8. Nehem. 4, 13. 16 ꝛc; sondern auch eine zur Erhaltung so wol der innern Ruhe und ihrer dazu nötigen Gewalt, als auch der äussern Sicherheit hinlängliche Kriegsmacht, oder eine gnugsame Anzal zu Fürung der Waffen verpflichteter Leute zu unterhalten 1 Sam. 6, 11. 12. 13, 2 ꝛc. 14, 52. 2 Sam. 23, 8 ꝛc. 1 Kön. 4, 26. 2 Kön. 25, 19. Pflichten der Kriegsleute.

25, 19. 1 Chron. 12, 13. 2 Chron. 1, 14: zweitens ist die Obrigkeit verbunden solchen Kriegsleuten ihren hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen (§. 177); 1 Cor. 9, 7 die Unterthanen aber alles dazu nötige beizutragen (§. 187); die Kriegsleute auch sich mit ihrem Sold begnügen zu lassen, ohne den übrigen Gliedern des gemeinen Wesens Unrecht zu thun Luc. 3, 14: drittens, mus jederman so dazu fähig ist, in solchem Stande zu leben berechtiget, auch wenn er einmal dazu verpflichtet worden, verbunden seyn ohne Genemhaltung der Obrigkeit, welcher er dienet, denselben nicht zu verlassen, sonderlich wenn solche Verpflichtung von ihm eidlich bestätiget worden (§. 120) Matth. 8, 5 2c. 10 2c. Luc. 7, 2. 4. 9 2c. Apostg. 10, 1. 2 2c. 1 Cor. 7, 20. 21: viertens ist die Obrigkeit berechtiget und verbunden, nötige Befelshaber der Kriegsleute zu verordnen, und ihnen sowol eine hinlängliche Gewalt zu übergeben, als auch über dem rechtmäßigen Gebrauch derselben Aufsicht zu haben (§. 187. 183); welchen daher auch alle Vorrechte und Pflichten der Unterobrigkeit zukommen und obliegen (§. 188) Apostg. 22, 24. 26. 23, 17. 37. 37, 42. 47. 28, 16. 4 Mos. 31, 14: fünftens müssen Kriegsleute verpflichtet seyn, der Obrigkeit welcher sie dienen, und den von ihr gesetzten Be-

Befelshabern, den allergenausten thätigen und leidenden Gehorsam zu leisten; und alle ihre Zeit und Kräfte nach derselben Befel, auch in den beschwerlichsten Dingen zu gebrauchen Matth. 8, 9. 2 Tim. 2, 3. 4. Col. 3, 22. Eph. 6, 5. Tit. 2, 9. 1 Petr. 2, 18. 14. 1 Sam. 26, 15. 16: und sechstens sind Kriegsleute und ihre Befelshaber befugt und verbunden, ohne Befel der Obrigkeit sich aller eigenmächtigen Gewalt zu enthalten, nach solchem Befel aber dieselbe aufs möglichste zu gebrauchen; folglich im Kriege und wieder feindliche Gewalt zwar alle unnötige Beschädigung anderer und Blutvergiessen zu vermeiden, zu Verhütung grössern Schadens aber, und schnellern Beförderung des Friedens, den Feinden allen Abbruch zu thun, sich auch zur Vermeidung mehrerer Gefar und Blutvergiessens aller möglichen Vortheile zu bedienen 4 Mos. 31, 7. 17. 20, 12c. 2 Sam. 2, 26. 28. 5, 23. 1, 22. 1 Kön. 2, 5. Jos. 8, 32c.

Daß einige der ersten Christen auch Kirchenväter den Kriegsstand für unrechtmäßig gehalten haben, ist nicht nur aus Misverstand mancher Schriftstellen entstanden, darin alle eigenmächtige Selbstrache verboten worden; so doch auf die im gemeinen Wesen unentberliche Gewalt der Obrigkeit, und die Handhabung des von GOtt ihnen anvertrauten Schwerts nicht mit Recht gedeutet wer-

den können (§. 181. Anm.): sondern auch, und zwar vornemlich, aus der mit den damaligen Kriegesdiensten unter heidnischer Obrigkeit genau verbundenen Abgötterey, indem sie durch Ablegung heidnischer Eidschwüre, Bewachung der Götzentempel auch Gebrauch mancher mit Götzenbildern versehenen Kleidung, Waffen und Feldzeichen, an dem Götzendienst selbst Theil zu nemen gefurcht; welche Meinung doch nie gantz algemein gewesen. Zu den angefürten pflichten gehört noch theils was den Kriegesstand überhaupt betrift, daß einmal Kriegsleute sich vor andern zur Gotseligkeit verbunden halten und derselben eifrigst befleißigen, auch ihre Dienste und leiblichen Ubungen selbst als eine Handleitung dazu gebrauchen, als von welchen in der Schrift viel Vorstellungen der geistlichen Ritterschaft hergenommen werden; weil sie bey mancher unvermeidlichen Gefar des göttlichen Beistandes und Schutzes besonders benöthiget sind, auch die Versicherung der göttlichen Gnade und künftigen Seligkeit zur beständigen und unerschrockenen Tapferkeit viel beiträgt, ja selbst der glückliche Fortgang der Waffen vornemlich auf GOtt ankomt 1 Tim. 4, 8. Ps. 3, 6. 7. 27, 3. 91, 1. 2. 7. 2 Chron. 13, 10. 12. 14. 18. 14, 11. 20, 3. 6 ꝛc. 4 Mos. 10, 9. 2 Mos. 17, 11 ꝛc: zweitens, daß sie sich nicht nur als Unterthanen sondern zugleich als Knechte der Obrigkeit, der sie dienen, ansehen, auch bey der allergenauesten Beobachtung und Ausrichtung ihrer Befele zwar alle unleugbare Versündigungen unterlassen, sich aber keine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit solcher Befele anmassen, sondern auch in zweifelhaften Fällen

len beim Scheinwiederspruch der Pflichten durch Leistung des geforderten Gehorsams den sichersten Weg erwälen, weil sie zur Untersuchung solcher Rechtmäßigkeit, dazu eine Einsicht aller ihnen unmöglich gnugsam bekanten Umstände erfordert wird, weder fähig noch berechtiget sind, durch Ungehorsam gegen unsündliche Befele aber, dabey sie selbst nicht zur Übertretung göttlicher Befele angehalten werden, gewis gesündiget wird (§. 100) Apostg. 16, 23. 34. 36. 40. 1 Cor. 10, 27: und drittens, daß sie von dem Eigentum der überwundenen Feinde, oder erlangten Beute sich nichts weiter anmassen, als die Obrigkeit, welcher dieselbe zum Nutzen des gemeinen Wesens gehört, ihnen austheilt und überläßt 4 Mos. 31, 26 ꝛc. 1 Sam. 30, 20. 22 ꝛc. Jos. 22, 8. 7, 21 ꝛc: theils aber was Befelshaber derselben betrift, einmal, daß sie die Schrancken der ihnen anvertrauten Gewalt genau beobachten und nicht überschreiten Matth. 8, 9. Col. 4, 1. Eph. 6, 9: zweitens genaue Gerechtigkeit handhaben, und durch scharfe Zucht die aus Nachläßigkeit oder Gewaltthätigkeit der Kriegsleute zu besorgende unvermeidliche Gefar verhüten: drittens, daß sie für ihre Untergebene und deren möglichste Erhaltung und Wohlfart sorgen Matth. 8, 6. 1 Sam. 30, 9. 10. 21; und viertens, daß sie im Kriege durch Weisheit und Behutsamkeit Gefar der Ihrigen und grausame Unterdrückung, auch Blutvergiessen anderer, aufs möglichste verhüten 2 Sam. 11, 20 ꝛc. 2 Chron. 28, 9. 15. Sprüchw. 20, 18. 24, 6.

algemeine Pflichten der Glieder eines gemeinen Wesens gegen einander.

§. 191 Weil die Wohlfart aller Glieder des gemeinen Wesens mit der Wohlfart der gantzen Gesellschaft genau zusammen hängt (§ 154) Jer. 29, 7: so mus ein jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft verbunden seyn, einmal, seine eigene Wohlfart aufs möglichste zu befördern, damit er im Stande sey dem gantzen gemeinen Wesen desto nützlicher zu werden, folglich auch alle nötige Arbeitsamkeit beweisen: zweitens, sich der sorgfältigsten Beförderung der Wohlfart aller übrigen Glieder aufs möglichste zu befleißigen, auch sich verpflichteter zu halten, die algemeinen Pflichten gegen andere denselben mehr als andern ausser derselben befindlichen Menschen zu leisten (§. 155): drittens, aufs gemeine Beste oder Ruhe und Wohlfart der gantzen bürgerlichen Gesellschaft angelegentlich bedacht zu seyn, und die Vorsorge für ihre eigene besondere Wohlfart damit richtig zu verknüpfen (§. 100): viertens, sich zu eben dem Ende mit ihrem äusseren Stande, oder Verhältnis gegen andere Glieder des gemeinen Wesens begnügen zu lassen, und desselben aufs vortheilhafteste zu bedienen; aller Eingriffe aber in fremde Vorrechte und Aemter sorgfältig zu enthalten 1 Petr. 4, 15. Röm. 12, 3 2c. 7 2c. 1 Cor. 12, 14 2c: fünftens, nicht nur alle

Ver-

Verträglichkeit gegen die übrigen Glieder des gemeinen Wesens zu beweisen, sondern auch derselben Friede und Eintracht unter einander zu befördern Matth. 5, 9: und sechstens, sich der Gotseligkeit und deren Ausbreitung auch Ubung des Gebets ernstlich zu befleißigen, nicht nur göttliche Gerichte an ihrem Theil zu verhüten und den Segen GOttes zu vermeren, sondern auch durch Leidtragen über anderer Sünden und Fürbitte, die göttlichen Strafen über ein gemeines Wesen aufzuhalten, zu mindern und abzuwenden 1 Tim. 2, 1. 2. Jer. 29, 7. 1 Mos. 18, 24. 32. Hesek. 22, 30. Am. 6, 6.

Aus diesen Pflichten erhellet noch weiter die Verbindlichkeit; theils zur möglichsten Ubung und Ausbesserung seiner eigenen Fähigkeiten (§ 125); theils zur sorgfältigen Kinderzucht, dem gemeinen Wesen nützliche Glieder dadurch zuzubereiten (§. 158 ꝛc.); theils zur Vermeidung eigener Armut (§. 126) dadurch weder unfähig zu werden zum Besten des gemeinen Wesens behülflich zu seyn, noch auch demselben gar zur Last zu gereichen; theils zur Vorsorge für andere Arme und Notleidende, auch aller deshalb nötigen Arbeit 5 Mos. 15, 7. 11 ꝛc. Eph. 4, 28; theils zur nötigen Demut, gebürenden Hochachtung und Bescheidenheit gegen alle Mitglieder des gemeinen Wesens, auch Vermeidung alles sonderlichen Eigensins und Scheins desselben; theils auch zur Seelsor-

ge und Erbauung oder geistlichen Besserung derselben, als durch deren Beförderung einem gemeinen Wesen am meisten gedienet wird 1 Tim. 4, 8. Die besondere Pflichten sowol im Handel und Wandel, und Erweisung der, andern gebürenden Ehre, als auch der Lerenden und Lernenden in besondern und öffentlichen, niedrigen und hohen Schulen, lassen sich aus Vergleichung der bisher abgehandelten Pflichten im gemeinen Wesen, mit den algemeinen Pflichten gegen andere, auch den Pflichten des Hausstandes, sonderlich der väterlichen Gesellschaft, leicht näher bestimmen.

Siebentes Hauptstück,
Von
den Pflichten der durch die nähere Offenbarung GOttes angerichteten Gesellschaft der Christen, oder der christlichen Kirche, und der dazu gehörigen Lehrer und Zuhörer.

§. 192.

Beschaffenheit der Kirche überhaupt, und der unsichtbaren insonderheit.

Alle Christen nemen die gantze nähere Offenbarung GOttes in der Schrift zum Grunde ihres Verhaltens an (§. 5), und sind dadurch zu einerley Endzweck und Vorschriften verbunden: folglich machen sie alle insgesamt eine Gesellschaft aus (§. 154), welche die Kir-

Kirche oder Gemeine Christi genant wird Eph. 1, 22. 2, 20. Daraus denn erhellet, einmal, daß alle Menschen, von welchen solches wircklich und in der Warheit geschiehet, nicht nur mit Christo, sondern auch mit und unter einander verbunden, und also Glieder einer und eben derselben Gesellschaft sind (§. 63): zweitens, daß weil diese Vereinigung eigentlich innerlich und geistlich ist (§. 92. 93), folglich nicht unmittelbar in die Augen fält, diese Gesellschaft mit Recht eine unsichtbare Kirche heisse; obgleich die Personen, so dieselbe ausmachen, sichtbar sind, auch ihre Vereinigung mit Christo und unter einander aus ihren Handlungen merklich werden mus: drittens, daß die unsichtbare Kirche in der Gesellschaft aller Gläubigen oder wahren Christen auf dem gantzen Erdboden bestehe: und viertens, daß die eigentliche Zahl der Glieder derselben zwar GOtt allein bekant sey; jederman aber doch versichert werden könne und müsse, ob er selbst zu derselben gehöre, solche Uberzeugung auch von andern bey hinlänglichem Umgange mit denselben erhalten könne (§. 73, 2 Tim. 2, 19. 1 Joh. 3, 14. 19 ꝛc. 24, 4. 12 ꝛc. 5, 12 ꝛc.

Die unsichtbare Kirche wird wieder mit Recht eingetheilt in die streitende Kirche, dadurch die Gesellschaft der auf Erden noch befindlichen

chen Gläubigen verstanden wird, die des beständigen Streits wegen, den ihre Glieder wieder innere und äussere geistliche Feinde zu füren haben (§. 64. 73), also heist: und in die triumphirende, dadurch die Gesellschaft der vollendeten Gerechten verstanden wird, welche des völlig erhaltenen Sieges ihrer Glieder wegen diesen Namen füret, der ihr doch im höchsten und eigentlichsten Verstande erst nach der Erscheinung Christi, und dem dabey zu haltenden Triumph zukommen wird (§. 61 95); zu welcher auch im weitesten Verstande die heiligen Engel mit gerechnet werden können, so nicht nur mit den Gliedern der streitenden, sondern auch noch näher und unmittelbarer mit den Gliedern der triumphirenden Kirche verbunden sind (§. 91). An diesem Ort wird die unsichtbare Kirche im eingeschränktern und engern Verstande eigentlich von der streitenden Kirche genommen.

Pflichten gegen die unsichtbare Kirche und deren Glieder.

§. 193. Weil eine jede Gesellschaft Regeln des Verhaltens ihrer Glieder mit sich bringet, daraus gegenseitige Pflichten entstehen (§. 154): so müssen alle Christen zu besondern Pflichten gegen die Glieder der unsichtbaren Kirche verbunden seyn. Dahin denn vornemlich gehört, einmal, daß sie die gemeine Wohlfart derselben, sowol die Ausbreitung und Erweiterung dieser Gesellschaft, als auch die innere Besserung aller ihrer Glieder gern sehen, ernstlich wünschen und aufs möglichste beför-

fördern, auch daran aufrichtig Antheil nemen Matth. 6, 10: zweitens, daß sie sowol unter den ihnen bekanten Menschen die eigentlichen Glieder dieser Gesellschaft unparteiisch zu entdecken suchen, auch die richtigen Kenzeichen dazu gebrauchen, ohne aus unrichtigen Merckmalen oder ungegründetem Verdacht und Argwon, dabey auf eine verschuldete Weise zu irren; als auch die besondere innere und äussere Umstände derselben untersuchen, um sich in ihrem Verhalten gegen sie darnach zu richten (§. 63. 64. 75) Luc. 9, 44 ꝛc. Röm. 14, 3 ꝛc: drittens, daß sie ihre eigene rechtmäßige Beschaffenheit und Vereinigung mit Christo denselben aufs möglichste darthun und erweisen, auch alle vermeidliche Zweifel dagegen und Anstos derselben verhüten oder heben; sich aber auch bey vergeblichem Bestreben darnach, dennoch zur möglichsten Leistung der ihnen schuldigen Pflichten verbunden halten Apostg. 21, 19. 20. 10, 45. Gal. 2, 9: viertens, daß sie dieselben nach ihrer innern Verhältnis gegen Christum ansehen, und aus solchem Grunde eine unparteiische Bruderliebe leisten, auch alle nicht nur algemeine, sondern auch vornemlich diejenigen Pflichten, so man Brüdern, Anverwandten, Freunden und Wohlthätern schuldig ist, gegen sie beobachten (§. 87.

92. 93. 134 ꝛc. 149. 150. 168) 2 Petr. 1, 7. Röm. 12, 10. 1 Thess. 4, 9. Hebr. 13, 1. 1 Petr. 1, 22. 1 Cor. 13, 1 ꝛc. Matth. 12, 46-50: fünftens, daß sie die möglichste Geduld und Herablassung gegen dieselben üben, und sich, soviel ohne unleugbaren Nachtheil der Warheit geschehen kan, in ihre Einsichten und Ubungen bequemen, ihres Gewissens, doch ohne Verletzung des eigenen, schonen, und bey aller zur Beförderung des Friedens nötigen äussern Absonderung von denselben in gottesdienstlichen Ubungen, dennoch die innere Geistesgemeinschaft der Liebe und Fürbitte ernstlich fortsetzen, sich auch ihrer gegen gemeinschaftliche Feinde auf gehörige Art annemen 2 Joh. 3. Eph. 4, 15. 2. 1 Mos. 13, 7 9. 14, 12 14 ꝛc. Röm. 14, 1 ꝛc. 15, 1 ꝛc. 1 Cor. 9, 19. 10, 23 33: und sechstens, daß sie an allen ihren Umständen, Gaben, Wohlseyn, Fehlern und Leiden angelegentliches Antheil nemen, und alles an ihnen zu nutzen, ihnen aber auch im innern vornemlich und äussern brauchbar und besserlich zu werden, und sonderlich durch Unterricht, Reitzung, brüderliche Bestrafung und Trost ihnen zu helfen suchen 1 Cor. 12, 14-26. 27 ꝛc. Gal. 6, 1 ꝛc. 1 Thess. 5, 11. 14. 2 Thess. 3, 6-15. Hebr. 3, 13. 10, 24. 6, 10. Col. 3, 16. 3 Joh. 5-8. Matth. 10, 40 ꝛc.

Die

Die Pflichten gegen die triumphirende Kirche sind aus den algemeinen Pflichten gegen Verstorbene (§. 152), und der mit dieser verherlichten Gemeine fortdaurenden und erwarteten Gemeinschaft (§. 93. 95), zu bestimmen und herzuleiten.

Beschaffenheit der sichtbaren Kirche und ihrer Glieder.

§. 194. Wenn mehrere Personen aus der Schrift einerley Lehrbegrif der Heilsordnung und darin gegründeten Gottesdienst annemen: so wird die daraus entstehende Gesellschaft die sichtbare Kirche genant; weil ihre Vereinigung an dem übereinstimmigen Gottesdienst merklich ist Apostg. 1, 14. 2, 1. 41. 42. 47. 5, 12. 14. 6, 7. 8, 1. 3. 11, 21. 24. 26. 19, 9. 22, 4. 28, 22. 24. 30. Gal. 6, 16. Und da die Religion in einem auf gewissen Warheiten von GOtt gegründeten Dienst desselben bestehet; so heissen verschiedene sichtbare Kirchen auch Religionsparteien. Daraus denn erhellet einmal, daß, weil alle Christen zum öffentlichen und gemeinschaftlichen Gottesdienst verbunden sind (§. 116. 118. 104. 103. 138), derselbe aber eine übereinstimmige Erkentnis GOttes und seiner geoffenbarten Heilsordnung erfordert (§. 116. 104. 5); sie auch alle zu dergleichen Gesellschaft verpflichtet seyn müssen: zweitens, daß es nur eine wahre und richtige sichtbare Kirche, wol aber viel unrichtige geben könne: drittens, daß die Richtigkeit

tigkeit derselben nicht auf dem eigenen Ausspruch einer Kirche selbst und ihrer Glieder beruhe, sondern auf der richtigen Übereinstimmung ihres Lehrbegrifs und Gottesdienstes mit der in der Schrift enthaltenen nähern Offenbarung GOttes, zu deren Untersuchung jederman berechtiget und verpflichtet ist Eph. 2, 20. Apostg. 17, 11: viertens, daß die sichtbare Kirche öffentliche Glaubensbekentnisse haben müsse, zu deren Annemung alle Glieder derselben verpflichtet sind, und nach welchen auch die Untersuchung ihrer Übereinstimmung mit der Schrift, und darin bestehenden Richtigkeit derselben geschehen mus: fünftens, daß die sichtbare Kirche so viel einzele und besondere Kirchen unter sich begreife, als es einzele zum gemeinschaftlichen Gottesdienst eingerichtete Versamlungen giebt, die einerley Lehrbegrif annemen, und deren mehrere unter einander durch besondere Verhältnisse des Orts und gemeinen Wesens, dazu sie gehören, näher verbunden sind Gal. 1, 2: sechstens, daß die Glieder der sichtbaren Kirche nicht nur in andern natürlichen Warheiten, sondern auch über solche in der Schrift enthaltene Warheiten, die zum Wesen der Heilsordnung und des Gottesdienstes nicht gehören, verschiedener Meinung seyn können, ohne Nachtheil

theil dieser ihrer Vereinigung; ja daß einzele und besondere Kirchen auch verschiedene gottesdienstliche Gebräuche haben können, ohne Absonderung von der gesamten sichtbaren Kirche, zu deren Lehrbegrif sie sich bekennen: siebentens, daß alle, so einerley geoffenbarten Lehrbegrif und Gottesdienst annemen, Glieder der sichtbaren Kirche sind; folglich nicht Lehrer allein dieselbe ausmachen können Phil. 1, 1. 1 Cor. 1, 2: achtens, daß die sichtbare Kirche nicht aus lauter wahren Christen und Gläubigen bestehe; indem viele sich zum Lehrbegrif und Gottesdienst derselben bekennen können, ohne wircklich die demselben gemässe Beschaffenheit zu haben, zu deren sanftmütigen Bearbeitung die übrigen Glieder der Kirche verbunden sind, bis eine vorsetzliche und beharliche Verleugnung der Heilsordnung erweislich zu machen ist Matth. 13, 25. 30. 47. 48. 18, 15. 2 Tim. 2, 19. 20. Joh. 10, 26. Jes. 5, 4. Mich. 7, 1-4. Röm. 15, 1 ꝛc. 16, 17. 2 Thess. 3, 6-15. Gal. 6, 1: und neuntens, daß weil die nähere Offenbarung GOttes bürgerliche Gesellschaften nicht aufhebet, sondern vielmehr Christen zur genauen Beobachtung der Pflichten derselben verbunden sind (§. 66. 180); theils die Kirche keine neue im gemeinen Wesen errichtete bürgerliche Gesellschaft

sey,

sey, noch auch die Gewalt einer bürgerlichen Gesellschaft sich anmassen könne, sondern ihre Glieder zugleich Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, dazu sie in andern Absichten gehören, bleiben können und müssen; theils die äussere Verfassung der einzeln und besondern Kirchen unter obrigkeitlicher Gewalt und Aufsicht stehen müssen (§. 184).

Folglich ist die sichtbare Kirche eine gottesdienstliche Gesellschaft zur Vereinigung mit Christo und derselben Beförderung bey sich und andern, verbundener Personen. Die öffentliche Glaubensbekentnisse derselben müssen nur unentberliche Warheiten oder Grundsätze der Heilsordnung und der wesentlichen Stücke des Gottesdienstes enthalten; ohne weder notwendige Grundwarheiten zu übergehen und unbestimt zu lassen, oder zweideutig und gar zu algemein zu bestimmen; noch auch von Glaubenslehren und gottesdienstlichen Ubungen mehr zu bestimmen, als dahin gehört und aus der Schrift unleugbar erweislich ist: weil sonst dergleichen Bekentnisse entweder unzulänglich sind, eine genugsame Ubereinstimmung des Lehrbegrifs bey Gliedern einer Kirche zuwege zu bringen, mit hinreichender Ausschlieffung aller im Wege stehenden Grundirtümer; oder einen Gewissenszwang verursachen, und zur Ausschliessung mancher in der Hauptsache des Lehrbegrifs gleichgesinter Personen gereichen. Und solche Bekentnisse können nicht von einzeln Personen ohne Genemhaltung der gantzen Kirche eingefüret oder eigenmächtig geändert wer-

werden. Die Kirche, als Kirche, kan eigentlich keine Gesetze verordnen, auch keine äussere Strafen gebrauchen (§. 24): obgleich die Glieder dieser Gesellschaft Verträge unter einander errichten können, sich auch unter der Bedingung der Ausschliessung von solcher Gesellschaft und ihren innern Vorrechten bey vorsezlicher und erweislicher Brechung derselben, zu deren Beobachtung verpflichten (§. 144). Sollen diese Verträge die Kraft und Verbindlichkeit eigentlicher Gesetze bekommen; folglich auch ihre Übertretung äusserer Strafen fähig seyn, oder die Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft einigen Einfluß in iemandes Verhältnis gegen die bürgerliche Gesellschaft und deren Vorrechte haben: so mus solches von der obrigkeitlichen Bestätigung deselben herrüren (§. 154. 183).

algemeine Pflichten der Glieder der sichtbaren Kirche.

§ 195. Weil allen Gliedern einer Gesellschaft gewisse aus dem Zweck derselben herfliessende Pflichten obliegen (§. 154); so müssen die Glieder der sichtbaren Kirche verbunden seyn: einmal, die Richtigkeit des Lehrbegrifs und Gottesdienstes, dazu sie sich bekennen, nach der Schrift zu prüfen, damit sie denselben mit göttlichem Beifal und glaubigem Gehorsam annemen und gegen Wiederspruch vertheidigen können; folglich nicht blos zufälliger Weise und Menschen zu gefallen, sondern aus eigener Uberzeugung und um GOttes willen demselben beipflichten A-

postg. 17, 11. 1 Petr. 3, 15. 1 Thess. 2, 13. 1 Cor. 2, 4. 5: zweitens, durch wahre und rechtmäßige völlige Annemung solcher Heilsordnung ächte Glieder derselben zu werden, oder nicht nur zum Theil und äusserlich der Lehre und dem Gottesdienst derselben beizutreten, sondern sich aufrichtig in die geoffenbarte Heilsordnung zu bequemen, und den gesamten Gottesdienst zur Beförderung der Vereinigung mit Christo bey sich und andern wircklich zu gebrauchen, auch der gantzen Lehre derselben gemäs und würdig zu wandeln und darin beständig zu wachsen Röm. 6, 17. Matth. 7, 21 ꝛc. Phil. 1, 27. Col. 2, 2. 6. 7. Tit. 2, 10. 14: drittens, derselben aufrichtig ergeben zu seyn, und ihr gemeines Beste aufs angelegentlichste und möglichste zu suchen; folglich auch die Pflichten gegen die Glieder der unsichtbaren Kirche in andern Religionsparteien, mit solcher genauern Verpflichtung gegen die Glieder der sichtbaren Kirche gebürend zu verbinden, und im Fal des Widerspruchs denselben nachzusetzen (§. 193. 155. 100); ingleichen vornemlich die Erhaltung und Wohlfart der besondern und einzeln Gemeinen dazu sie gehören, aufs eifrigste zu befördern (§. 194. 155): viertens, auf die Erhaltung des Friedens und Einigkeit so wol der einzeln und besondern Ge-

Gemeinen, als auch der gesamten sichtbaren Kirche bedacht zu seyn; folglich sich theils aller unnötigen Absonderung von denselben, in dieselben eingeschlichener Mängel und Misbräuche oder Feler und Gebrechen ihrer Glieder wegen, zu enthalten; theils alle Unordnung und zur Spaltung gereichende Neuerungen in Lehrsätzen und gottesdienstlichen Übungen bey sich und andern zu verhüten; theils in Beurtheilung und Verwerfung anderer Glieder derselben um besonderer Meinungen und Übungen willen in Nebensachen, doch ohne Nachtheil der Grundwarheiten, behutsam zu verfaren, oder alle ungegründete Verketzerung und unverschuldete Ausschliessung derselben zu verhüten Col. 2, 1. 2. 5. 1 Cor. 14, 40. Phil. 3, 16. 2, 2. Eph. 4, 3 ꝛc. Röm. 12, 16. 15, 2. 5. 1 Cor. 1, 10 ꝛc. 3, 3 ꝛc. Hebr. 10, 25: fünftens, die Besserung derselben und ihrer Glieder aufs möglichste zu besorgen, oder nach dem Mas der von GOtt verliehenen Fähigkeit und äussern Gelegenheit an Erbauung derselben zu arbeiten, sich auch der rechten und hinlänglichen Mittel dazu zu bedienen, alles Betrugs und gewaltsamen Zwangs dabey zu enthalten, und den Mangel anderer Gelegenheit durch desto fleißigere Fürbitte zu

ersetzen Jud. 20, 21. Hebr. 10, 24. 2 Cor. 10, 4 ꝛc.

Zu diesen Pflichten gehört noch weiter einmal, daß alle Glieder der sichtbaren Kirche sowol die Vorrechte derselben überhaupt, als auch insonderheit ihre Vorzüge vor andern unrichtigen Religionsparteien überzeugend einzusehen und gebührend zu schätzen suchen, ohne sich durch den äussern Schein blenden zu lassen; sich auch daher zur Danckbarkeit gegen GOtt und die Kirche; ingleichen zur willigen Übernam aller mit deren Gemeinschaft verknüpften Beschwerden und Leiden verbunden halten: zweitens, daß sie gegen verschiedene Lehrbegriffe der geoffenbarten Warheiten und gottesdienstlichen Übungen nicht gleichgültig seyn, noch auch die Pflichten der algemeinen Bruderliebe gegen irrende Christen zum Nachtheil der göttlichen Warheit misbrauchen, sondern Grundirtümern mit Ernst wiederstehen Gal. 1, 7 ꝛc. 11 ꝛc: drittens, daß sie die Klagen und nötige Zeugnisse der Warheit gegen die Mängel und den Verfal der Glieder der Kirche weder zum Nachtheil der Kirche selbst gebrauchen und füren, noch sich dadurch zur Absonderung und Errichtung neuer Parteien berechtiget halten, sondern mit der möglichsten Herablassung und Sanftmut an der Besserung ihrer Mitglieder arbeiten; ob sie gleich alle unverschuldete und gewaltsame Ausschliessung bey Beobachtung ihres Gewissens und Bestrafung des Bösen erdulden müssen: viertens, daß sie die innere Wohlfart der Kirche, und deren Beförderung, dem äussern Wohlstande derselben und dessen Besorgung vorziehen;

folg-

folglich auch aus irdischen Absichten den Fleis ihrer innern Besserung nicht unterlassen, dieselbe aber weder in unmögliche Dinge setzen, noch durch unerlaubte und unzulängliche Mittel suchen: fünftens, daß sie sich auch in Nebendingen und gottesdienstlichen Gebräuchen der möglichsten Ubereinstimmung mit andern einzeln und besondern Gemeinen befleißigen, ja um der Gemeinschaft der Kirche zu verschiedenen Zeiten willen, alle unsündliche Gebräuche, Ubungen und Redensarten des Altertums aufs möglichste beibehalten: sechstens, daß sie bey dieser algemeinen Vorsorge für das beste der sichtbaren Kirche, und der besondern und einzeln Gemeinen derselben, die innere und äussere Schrancken, darin die götliche Vorsehung sie gesetzet hat, beobachten, ihre Verhältnisse und anderweitige Verpflichtungen gebürend erkennen und denselben nachkommen; folglich dabey allen Eingrif in fremde Gewalt, Versäumnis und Ubertretung näherer Pflichten, und Uberschreitung des Maasses, so GOtt einem jeden zutheilet, sorgfältig vermeiden (§. 194. 100) Röm. 12, 3. 4. 1 Cor. 10, 13: siebentens, daß sie die Ausbreitung derselben suchen, sowol unter irrigen Religionsparteien der Christenheit, als sonderlich unter gantz ungläubigen Völckern, ohne doch weder die Liebe und Herablassung gegen die unter den erstern verborgene Glieder der unsichtbaren Kirche, oder Hochachtung gegen die von ihnen angenommenen götlichen Warheiten zu verletzen; noch unrichtige Mittel zu gebrauchen; noch auch einen äussern Beifal der Warheit der innern Besserung und glaubigen Gehorsam derselben

ben vorzuziehen; oder gar den letztern durch ungebührende Beförderung des ersten zu hindern 1 Cor. 10, 14. 15. Röm 9, 21 ꝛc. 10, 12 ꝛc. 15, 10 ꝛc. Matth. 23, 15: und achtens, daß sie die verschiedene göttliche Haushaltungen unter den Menschen beobachten, folglich die jedesmalige Zeichen der Zeit prüfen, und bey allen Begebenheiten des göttlichen Vorhabens mit gehorsamer Aufmerksamkeit gewar zu werden suchen, um sowol niemals GOtt zuvorzulaufen und eigenmächtig zu verfahren, als auch göttliche Absichten nie zu hindern, oder der Vortheile ihrer Zeit und Umstände verlustig zu gehen Matth. 16, 3. Apostg. 5, 38. 39. 11, 1. 2. 18.

Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Lehrer in der sichtbaren Kirche.

§. 196. Die innere Besserung der Menschen und Vereinigung mit GOtt, geschiehet durch sein Wort und Sacrament (§. 71. 62); da nun die sichtbare Kirche eine gottesdienstliche Gesellschaft ist, bey sich und andern die Vereinigung mit GOtt durch Christum zu befordern (§. 194 Anm.): so mus in der sichtbaren Kirche ein gemeinschaftlicher Gebrauch des göttlichen Worts und der Sacramente stat finden; zumal da beides zu den wesentlichen Stücken des geoffenbarten Gottesdienstes gehöret (§. 118), die sichtbare Kirche aber aus einer gottesdienstlichen Gesellschaft oder Verbindung mehrerer Personen zum gemeinschaftlichen Gottesdienst bestehet (§. 194). Und weil diese gemeinschaftliche Handlung des göttlichen

chen Worts und der Sacramente besser und in mehrerer nötigen Ordnung 1 Cor. 14, 33. 40. Col. 2, 5 geschehen kan, wenn gewisse Personen und Lehrer dazu bestellet werden, als ohne dergleichen Anstalt: so erhellet daraus einmal, daß in der sichtbaren Kirche Lehrer und Prediger nötig seyn, die auch von Christo zur mittelbaren Fortsetzung seines prophetischen Amts eingesetzt und verordnet worden (§. 60) Röm. 10, 14 ꝛc. 1 Joh. 1, 3. Eph 4, 11. Matth. 28, 19. 20. Marc. 16, 15. Joh. 17, 20. Apostg. 14, 23. Tit. 1, 5: zweitens, daß solchen Lehrern nicht nur die besondere sondern auch öffentliche Verkündigung des göttlichen Worts und Verwaltung der Sacramente obliege und zukomme, samt der dadurch zuführenden Seelsorge der Glieder der Kirche, und Beförderung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes; oder daß Prediger zur ordentlichen Handlung des göttlichen Worts und der Sacramente bestellete gottesdienstliche Personen seyn müssen Apostg. 6, 4. 2 Cor. 5, 18 ꝛc. 1 Cor. 4, 1. 9, 16. 17 1 Tim. 4, 11-16. 2 Tim. 1, 11 ꝛc. 4, 2. 5: und drittens, daß sie bey Ausrichtung solches Amts nach göttlicher Vorschrift eines besondern Beistandes und Mitwirckung Christi und seines Geistes geniessen, folglich alle rechtmäßige Amtsverrichtungen

derselben eine göttliche Kraft zur Besserung der Menschen mit sich füren, die nicht in der Beschaffenheit der Lehrer selbst, sondern der ihnen anvertrauten Gnadenmittel und dem rechtmäßigen Gebrauch derselben gegründet ist; daher sie auch Mitarbeiter und Werckzeuge GOttes genant werden Apostg. 20, 18. 1 Thess. 2, 13. Gal. 3, 5. 1 Cor. 3, 9. 2 Cor. 6, 1. Jer. 23, 22.

Dieser Notwendigkeit des Lehramts in der Kirche wiedersprechen weder die göttlichen Versicherungen vom geistlichen Priestertum aller Christen, und Befele zur algemeinen Ausübung desselben und möglichsten Erbauung des Nächsten 1 Petr. 2, 9 Matth. 5, 15 2c. 25, 15 = 25 2c. Col. 3, 16. Eph 5, 19. 1 Thess. 5, 19; als welche alle ohne Aufhebung des Lehramts bey besonderem Fleis den Nächsten zu erbauen, stat finden (§. 138): noch die Verfassung der ersten christlichen Gemeinen zu desto ordentlicherm und heilsamern Gebrauch der damaligen ausserordentlichen Geistesgaben und darin gegründeten verschiedenen Aemtern der ausserordentlichen Lehrer 1 Cor. 14, 26 = 33. 37 = 40. 12, 5 2c. 28 2c. 14, 1. Röm. 12, 6 2c: noch die göttlichen Verheissungen die Gläubigen selbst zu unterrichten, auch ein reiches und grosses Mas der Erkentnis ihnen mitzutheilen Joh. 6, 45. Jes. 54, 13. Jer. 31, 33. 1 Joh. 2, 20 2c. 27. Joel 31. 1; welche theils auch mittelbarer Weise erfüllet werden, theils die Bestellung gewisser Personen diesen göttlichen Unterricht

und

und erlangte Erkentnis öffentlich zum gemeinen Nutzen zu gebrauchen nicht aufheben: noch auch endlich die Worte Christi Matth. 23, 8-10, welche wieder alle angemaste Herschaft über die Gewissen und Selbsterhebung bey Lehrern gesprochen sind. Die Beschaffenheit der Lehrer erhellet aus den verschiedenen Namen, so ihnen in der Schrift beigeleget werden, da sie sonderlich theils von ihrer vornemsten Verrichtung Prediger heissen 1 Tim. 2, 7. 2 Tim. 1, 11. 4, 5. 2 Petr. 2, 5. 2 Cor. 11, 15: theils von ihrem Verhältnis gegen GOtt, Boten GOttes und Christi 2 Cor. 5, 20; Diener und Knechte desselben 2 Tim. 2, 24. 2 Cor. 6, 4. 11, 23. Tit. 1, 1; GOttes Menschen 1 Tim. 6, 11. 2 Tim. 3, 17; und Haushalter GOttes Tit. 1, 7: theils, von ihrem Verhältnis gegen die anvertrauten Zuhörer, Hirten 1 Cor. 12, 28. Apostg. 20, 28. 1 Petr. 5, 2 ꝛc; Aufseher 1 Tim. 3, 2 Tit. 1, 7; Vorsteher und Aeltesten Hebr. 13, 7. 17. 24. Apostg. 15, 22. 14, 23. 20, 17; Diener der Gemeine 1 Cor. 3, 5: theils in eben diesen Absichten mit uneigentlichen Benennungen Wächter Jes. 56, 10. Hesek. 3, 17. 33, 2. 6; Arbeiter Matth. 9, 37. 38. 10, 10. 1 Tim. 5, 18; Baulente 1 Cor. 3, 10; Säemänner Matth. 13, 3 3c. Luc. 8, 4; Ackerleute 2 Tim. 21, 6 1 Cor. 3, 9. 6 7; Menschenfischer Matth. 4, 19; Streiter und Kriegsleute 2 Tim. 2, 3. 4. 1, 8. 1 Tim. 1, 18. 1 Cor. 9, 24; geistliche Väter 1 Cor. 4, 15. Gal. 4, 19. Wenn sie überdis Geistliche oder Priester genant werden, so kan solches nicht ausschliessungsweise geschehen, indem dieselbe Beschaffenheit darauf solche Namen beruhen, allen

Christen gemein ist, ob sie gleich den Lehrern auch besonders zukommen mus Röm. 8, 5 ꝛc. 1 Cor. 2, 15. 5, 1. 1 Petr. 2, 9. Offenb. 1, 6 5, 10. Daß Predigern der öffentliche Vortrag göttlichen Worts und die Verwaltung der Sacramente zukomt, hebt die Freiheit nicht auf, sowol im Notfal die Taufe von anderen Christen verrichten zu lassen, als auch in längerer Ermanglung der Lehrer die gemeinschaftliche Handlung des göttlichen Worts und Austheilung des Abendmals iemanden ausserordentlich anzuvertrauen, obgleich in diesem letzten Fal eigentlich eine ausserordentliche Bestellung eines solchen Menschen zum Lehramte vorgehet.

Verhältnis derselben sowol gegen einander, als gegen andere Stände.

§. 197. Weil die Bestellung aller Lehrer auf einem und eben demselben Grunde beruhet, und einerley Absicht wegen nötig ist (§. 196); folglich auch zu einerley Zweck geschehen mus: so erhellet einmal daraus, daß alle Prediger einerley wesentliche Beschaffenheit mit einander gemein haben, oder gleiche Gewalt und Würde des Lehramts besitzen, alles Unterschiedes sowol der inneren grössern oder geringeren Fähigkeit, als auch der äusseren, um guter Ordnung willen geschehenen Bestellung derselben zu besondern Amtsverrichtungen ohnerachtet 1 Cor. 3, 5 ꝛc. Weil aber zur bessern Erhaltung nötiger Ordnung unter den Lehrern, auch Beförderung ihrer gröſſeren Verbindung mit einander, einiger Unterschied

terschied der gegenseitigen Aufsicht und Unterwerfung dienlich ist: so können zweitens, einige Lehrer zu Aufsehern anderer bestellt werden 1 Tim. 1, 3. 5, 1. 19. Tit. 1, 5. Da ferner auch die sichtbare Kirche sich zwar im gemeinen Wesen befindet, selbst aber keine bürgerliche Gesellschaft ausmacht (§. 194); folglich alle Glieder der Kirche im gemeinen Wesen, entweder selbst obrigkeitliche Personen oder Unterthanen seyn müssen (§. 182): so müssen drittens solche Lehrer, theils, keine obrigkeitliche Gewalt, durch ihr Lehramt, erhalten; theils, von der Verbindlichkeit zu aller Unterwerfung und Gehorsam gegen die Obrigkeit selbst nicht ausgenommen seyn; theils, zur Beobachtung aller unsündlichen Verordnungen der Obrigkeit, auch in Kirchensachen, verpflichtet seyn (§. 184); folglich auch keine eigene Gerichtbarkeit über ihre Zuhörer haben Matth. 20, 25 ꝛc. Marc. 10, 42. Luc. 22, 25. 12, 13. 14. Weil überdis auch Christen in allen Gesellschaften des Hausstandes stehen, ja durch besondere Umstände einer erforderten grössern Bequemlichkeit dazu verbunden seyn können (§. 135. 153); die Abwartung des Lehramts auch durch die häusliche Gesellschaft an sich nicht gehindert, sondern in manchen Fällen viel-

mehr befördert wird: so müssen viertens, Prediger zu allen häuslichen Gesellschaften, folglich auch zum Ehestande berechtiget seyn (§. 169), 1 Tim. 3, 2. 4. 12. 4, 1-3. Tit. 1, 6. Matth. 8, 14 19, 11. 1 Cor. 9, 5. 7, 2. 9. Apostg. 21, 8. 9. 3 Mos. 22, 10 13. 21, 2. 7. 13 2c. Und da endlich jederman berechtiget und verbunden, für seinen Unterhalt zu sorgen (§. 124. 126), auch bey Anwendung aller seiner Kräfte und Zeit zu anderer Dienst, seinen Unterhalt von denselben zu nemen befugt ist (§. 135. 136. 121. 100): so müssen fünftens, Prediger berechtiget seyn, sowol ihren Unterhalt und notdürftige Versorgung von Zuhörern anzunemen Matth. 10, 11. Luc. 10, 7. 8. 1 Tim. 5, 18. 1 Cor. 9, 7-9. 13. 14. Joh. 12, 6. Luc. 8, 3. Phil. 4, 10. 14 2c; als auch in Ermanglung desselben, ihn durch eigene, auch wol Handarbeit zu erwerben Apostg. 20, 34 2c. 18, 3. 1 Cor. 9, 18. 4, 12. 1 Thess. 2, 9. 2 Thess. 3, 8. 9.

Die algemeine Gleichheit aller ordentlichen Lehrer der Kirche wird durch den manchfaltigen Unterschied der ausserordentlichen Lehrer und gottesdienstlichen Personen in der ersten Kirche nicht aufgehoben: indem theils die zur ersten Bekantmachung göttlicher Warheiten, und Anrichtung einer Gemeine durch dieselbe, von GOtt unmittelbar verordnete und mit Wundergaben versehene Lehrer, notwendig

dig von den ordentlichen Lehrern unterschieden seyn müssen, die zum Unterricht besonderer und einzeler Gemeinen in der geoffenbarten Heilsordnung und Handhabung des damit verknüpften Gottesdienstes bestellet sind; theils auch manche verschiedene Aemter der ersten Kirche, entweder in den besondern Bedürfnissen der damaligen äussern Umstände, oder in den ausserordentlichen Wunderkräften, die einigen Personen anvertrauet worden, und zum gemeinen Nutzen gebraucht werden müssen, gegründet gewesen, daher sie bey unterbleibenden ausserordentlichen Wunderkräften auch geänderten äusseren Umständen der Gemeine aufhören müssen, wo man nicht leere Namen beibehalten wollen Röm. 12, 3 ꝛc. 6 ꝛc. 1 Cor. 12, 4. 5 ꝛc. 28. 30. Eph. 4, 11 ꝛc. Folglich kan weder die gantze Gewalt solcher ausserordentlichen mit Wunderkräften versehenen Lehrer den ordentlichen gewönlichen Predigern beigeleget, noch auch die Einfürung und Wiederherstellung aller vormaligen Aemter der ersten Kirche, ohne Wiederherstellung der vorigen übrigen Umstände, und sonderlich der Wundergaben des heiligen Geistes, für nötig oder möglich gehalten werden. Der Unterschied der Bischöfe und übrigen Aeltesten oder Lehrer ist aus der Schrift nicht erweislich, daraus vielmehr das Gegentheil erhellet Phil. 1, 1. Apostg. 20, 17. 28; sondern nach und nach, doch gar zeitig beim Abgange der ausserordentlichen Lehrer aufkommen, und hat in einem Vorzug der Aufsicht und damit verknüpften Ansehens, nicht aber in einer eigentlichen Gerichtbarkeit und Verschiedenheit der übrigen Amtsverrichtungen bestanden. Die

er-

ersten Diener der Gemeine sind mehr zur Besorgung der äussern Nothdurft derselben, als zum eigentlichen Lehramt bestellet gewesen: daher man auch Weibespersonen zu manchen Arten solcher äussern Nothdurft gebrauchet, denen doch niemals einiges Lehramt anvertrauet worden Apostg. 6, 3. 3. Röm. 16, 1. 1 Tim. 2, 8 ꝛc. 13. 5, 9 vergl. mit c. 2, 12. 1 Cor. 14, 34; ob sie gleich sonderlich nach und nach auch zu eigentlichen Verrichtungen des Lehramts gebrauchet worden. Die Gerichtbarkeit sowol der Lehrer überhaupt, als sonderlich der Bischöfe, kan weder aus den Exempeln der Apostel und apostolischen Manner, als ausserordentlicher und mit einer darzu erforderten Gabe der Untrieglichkeit und Wunderkräften angesehenen Lehrer, so doch dieselbe mit Zuziehung der Gemeinen gebraucht haben 1 Cor. 5, 3. 4. 2 Cor. 2, 10. 10, 8: noch aus der zur Erhaltung der gottesdienstlichen Vereinigung nöthigen und in der Schrift befolnen Kirchenzucht erwiesen werden, als welche der gantzen Gemeine obliget und zukomt 1 Cor. 5, 12 ꝛc. 2 Thess. 3, 6. 14. Matth. 18, 17. Doch kan auch von gantzen Gemeinen und in deren Namen gehaltenen Kirchenversamlungen, ohne Zuziehung der Obrigkeit keine bürgerliche und äussere Strafe verordnet werden, noch auch bey einer durch obrigkeitliche Gesetze in einer bürgerlichen Gesellschaft bestätigten Religion, einige Kirchenstrafe die mit einem Nachtheil des Gestraften im gemeinen Wesen verknüpft ist, ohne Genemhaltung und Bestätigung der Obrigkeit jemand zuerkant werden (§. 181. 183. 184). Wenn die Aufseher und Vorsteher der Lehrer

ter einige Gerichtbarkeit über dieselben haben: so muß dieselbe von der Obrigkeit herrüren; folglich auch nach derselben Verordnung gehandhabet werden (§. 183. 184. 188). Weil alle anderweitige Heiraten verwitweter Eheleute rechtmäßig sind: so muß auch eine mehrmalige Verheiratung der Lehrer nicht unerlaubt, noch durch 1 Tim. 3, 2. 5, 2 9. Tit. 1, 6 unterjagt seyn (§. 172. 170 Anm.). Der Rechtmäßigkeit des Unterhalts der Lehrer von der Gemeine stehet weder der Befel Christi Matth. 10, 8 umsonst zu geben was sie umsonst empfangen, entgegen; als woselbst theils von Wunderwercken v. 8 eigentlich geredet ist, dazu die Jünger die nötige Kraft ohne einige angewandte Mühe empfangen und dieselbe gebrauchen konten, theils höchstens die Treibung eines Gewerbes und gewinsüchtigen Verhandlung gottesdienstlicher Dinge unterjaget wird 1 Tim. 6, 5, ohne die Annemung des nötigen Unterhalts zu verbieten, welche gleich dabey erlaubt und befolen, auch zu dem Ende die zur eigenen Versorgung sonst nötige gnugsame Mitnemung einiges Geldes verboten wird, v. 9. 10; noch auch das Exempel Pauli der bey Anfürung solches seines Verhaltens an einigen Orten aus besondern Ursachen, dieser unrichtigen Folgerung hinlänglich begegnet 1 Cor. 9, 4. 7 ꝛc. 12 ꝛc. Doch würde es für Zuhörer und Lehrer unanstößiger seyn, wenn solcher Unterhalt nicht zum Theil mit gewissen Amtsverrichtungen verknüpft, auch so eingerichtet wäre, daß Lehrer nicht dadurch zu Sorgen der Narung und Haushaltung, mit Nachtheil ihrer Amtsverrichtungen, genötiget seyn möchten Sir. 38, 25. 26. 27 ꝛc.

4 Mos. 18, 20 ꝛc. 5 Mos. 10, 9. 12, 12. 14, 2; obgleich aus diesen Stellen keine algemeine göttliche Verbindlichkeit zur Lieferung des Zehenden an gottesdienstliche Personen geschlossen werden kan. Der Unterschied der Kleidung derselben ist nur äussern Wohlstandes und guter Ordnung wegen durch menschliche Verordnung eingefürt worden, ohne daß die zu gewissen Amtsverrichtungen den israelitischen Priestern und Leviten anbefolne Kleidungen dürften beibehalten und nachgeamet werden (§. 30).

Amtsverrichtungen und damit verknüpfte rechtmäßige Gewalt der Lehrer.

§. 198. Weil Lehrer zur öffentlichen Verkündigung des göttlichen Worts, Verwaltung der Sacramente, Besorgung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und dadurch zu fürenden Seelsorge der Glieder der Kirchen bestellet werden (§. 196): so müssen sie berechtiget seyn alles zu verrichten, was sowol wesentlich der Sachen selbst wegen zu diesen Handlungen gehört, als auch nach menschlichen Verordnungen zu besserer und bequemerer Abwartung derselben und Erreichung ihrer Absicht erfordert wird; folglich auch so viel rechtmäßige Gewalt haben, als diese Absichten ihrer Amtsverrichtungen, theils notwendig erfordern, theils zulassen, ohne durch anderweitige Verpflichtungen eingeschränckt zu werden (§. 154. 100). Daraus denn erhellet, daß Predigern einmal, der öffentliche Vortrag des göttli-

göttlichen Worts zukomme: denselben sowol durch öffentliche zusammenhängende Reden, oder eigentliche Predigten, als auch durch öffentliche zum faslichen Unterricht von göttlichen Warheiten eingerichtete Unterredungen, oder Catechisationen zu verrichten Matth. 28, 19. 10, 7. 27. Marc. 16, 15. 3, 14. 1 Cor. 1, 17. 21. 22. 2, 1. 4. 9, 14. 16. 18. 2 Tim. 4, 2. 5. Luc. 4, 15. 22. 31 ꝛc. 43. 44. Apostg. 8, 4. 5. 13, 2. 5. 44 ꝛc. 14, 21. 16, 10. 19, 8. 20, 7; dieselben folglich auch berechtiget seyn müssen, theils die gantze geoffenbarte Heilsordnung aus der Schrift auf die zum überzeugenden Unterricht und Besserung der Zuhörer, ihrer besten Einsicht nach, beqvemste Art zu lehren Apostg. 20, 20. 21. 27. 5, 17-20. 29. 2 Tim. 4, 2. 3. 1 Tim. 6, 3. 4, 11. 18. Jer. 23, 22. 28. 31. Eph. 6, 19. 20. Col. 4, 3. 4; theils alle dieser Heilsordnung entgegenstehende Irtümer und Vorurtheile zu widerlegen, und Zuhörer davon zu befreien oder davor zu verwaren Tit. 1, 9. 10. 11. Matth. 5, 20 ꝛc. 1 Cor. 15, 12 ꝛc. Gal. 3, 1 ꝛc. 1 Joh. 4, 2 ꝛc. Offenb. 2, 14. 15. 20; theils, alles dieser Heilsordnung zuwider laufendes Verhalten der Zuhörer unparteiisch zu bestrafen, und sie zur Sinnesänderung und rechtmäßigen Besserung desselben zu ermanen Hesek. 3, 17 ꝛc. 13, 10.

18. 19. 33, 7 2c. Jes. 58, 1 2c. 56, 10. Mich. 3, 5-8 2c. Apostg. 20, 31. 2 Tim. 4, 2. 2, 25. Tit. 2, 15. Matth. 14, 4. Apostg. 24, 25; theils, jederman zur Beobachtung seiner gesamten Pflichten zu ermuntern, durch hinlängliche Vorstellung sowol der dazu nötigen Vorschriften, und Vortheile, als auch kräftiger Bewegungsgründe Tit. 2, 1 2c. 3, 1 2c. 14. Eph. 3, 16. 17. 4, 1 2c. 12 2c. 17 2c. 5, 1 2c. 2 Cor. 2, 2 2c. 2 Petr. 1, 3-10. 12 2c. 1 Cor. 4, 14 2c. Röm. 15, 15 2c. 12, 1 2c; theils, alle und jede, so dessen fähig und bedürftig sind, durch Versicherungsgründe ihrer unausbleiblichen Wohlfart aufzurichten und zu trösten 2 Cor. 1, 4. Jes. 40, 1. 2. 50, 4. 61, 1-3. 1 Tim. 4, 13: zweitens, daß ihnen die ordentliche Verwaltung der Sacramente zukomme 1 Cor. 4, 1. Matth. 28, 19, sie daher auch berechtiget seyn, theils die Handlung der Taufe und des Abendmals nach göttlicher Vorschrift zu verrichten 1 Cor. 11, 20. 23 2c; theils den heilsamen Gebrauch dieser Gnadenmittel bey Zuhörern durch nötige Vorbereitung derselben zu befördern, folglich auch, wo die an sich gar nützliche Gewonheit der besondern Beichte vor dem Genus des Abendmals beibehalten worden, dieselbe zur genauern Prüfung, Unterricht, Bearbeitung und Versicherung der, in der Ordnung der Busse und des

Glau-

Glaubens, unausbleiblichen Gnade GOttes, bey Zuhörern anzuwenden, und dabey in der allerbesondersten Zueignung das Amt zu füren das die Versönung prediget 1 Cor. 11, 27 ꝛc. 10, 21 ꝛc. 2 Cor. 5, 18: drittens, daß sie zur Verrichtung und Besorgung aller übrigen Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes berechtiget seyn; folglich befugt theils die ordentliche Verfassung des gantzen öffentlichen Gottesdienstes aufs möglichste zu befördern, und die heilsame Abwartung desselben zu besorgen; theils alle öffentliche Handlung des götlichen Worts und Gebets bey jedesmaliger durch menschliche Verordnungen bestimten Gelegenheit zu verrichten, dahin die Einsegnung der Eheleute bey ihrer Verheiratung (§. 173), ingleichen die christliche Beerdigung verstorbener Glieder der Kirche gehöret 1 Cor. 7, 1. 17. 11, 3. 14, 33: und viertens, daß ihnen die möglichste Seelsorge aller ihrer Zuhörer zukomme, und sie folglich zur besondern und einzeln Bearbeitung derselben mit GOttes Wort berechtiget seyn; sonderlich wo eine innerliche Gefar derselben dergleichen nähere Vorsorge erfordert, dahin vornemlich die Sorge vor Krancke, Sterbende, Gefangene, Notleidende, Versuchte, Gefallene, Angefochtene gehöret Matth. 24, 45 ꝛc. 25, 35 ꝛc. Gal. 2,

Io. 6, 1. Jac. 5, 14. 19. Hebr. 13, 2. 3. 1 Tim. 4, 16. 1 Petr. 5, 2.

In allen diesen Stücken mus sowol diese Gewalt selbst die Schrancken nicht überschreiten, so durch ihren Zweck gesetzt werden: als auch aller Gebrauch derselben in einzeln Fällen durch die möglichste Verbindung anderer höherer Verpflichtungen auf mancherley Weise eingeschränckt werden. Dahin gehört einmal, daß Lehrer sich keine Herschaft über die Gemeine anmassen, zum Nachtheil sowol der Vorrechte der übrigen Glieder derselben, als auch der Gewalt der Obrigkeit in Kirchensachen (§. 104. 194); folglich auch weder die Aufnam und Ausschliessung einzeler Glieder, noch die Einführung und Aenderung gottesdienstlicher Gebräuche eigenmächtig vornemen: zweitens, daß nicht nur zu mehrerer Ordnung, sondern auch besserer Beobachtung der nötigen Seelsorge erfordert werde, den Dienst der Lehrer und Gebrauch ihrer Gewalt an einzele Gemeinden zu binden und einzuschränken, auch unter mehrern Lehrern einer einzeln Gemeine einem jeden seine besondern Amtsverrichtungen zu bestimmen Apostg. 14, 23 20, 17: Röm. 16, 1. Tit. 1, 5: drittens, daß demnach Lehrer nicht nur alle Eingriffe in fremde Aemter und bürgerliche Händel, sondern auch allen Gebrauch ihres Lehramts über das ihnen gesetzte Ziel mit Kränckung der Befugnis und Rechte anderer Lehrer, sorgfältig zu vermeiden haben 2 Cor. 10, 12. 16. Gal. 2, 7. 9. 1 Petr. 4, 15: viertens, daß der Vortrag göttlicher Warheiten nicht nur in Absicht der Zeit und aller äussern dabey zu beobachten-

den

den Ordnung durch obrigkeitliche Gesetze könne eingeschränckt werden; sondern auch der Inhalt desselben, der Hauptsache nach, an den öffentlichen Lehrbegrif einer sichtbaren Kirche gebunden seyn müsse, ohne daß einem Lehrer derselben frey stehe, nach eigener Einsicht von solchen öffentlichen Bekentnissen abzugehen, oder etwas dawieder streitendes vorzutragen (§. 184. 194) 1 Cor. 14, 32. 40. Gal. 1, 7 ꝛc: fünftens, daß die öffentliche Wiederlegung, sowol aller in einer Religionspartey aufkommenden, als auch von andern Parteien behaupteten Irtümern durch obrigkeitliche Befele eingeschränckt, und alle namentlich auch anzügliche Einrichtung derselben verboten werden könne, und solche Verbote beobachtet werden müssen, ohne doch die hinlängliche Unterweisung und Befestigung der Zuhörer in göttlichen Warheiten, auch Verwarung gegen alle denselben entgegen stehende Irtümer an sich selbst zu unterlassen (§. 184 Anm.): sechstens, daß bey unparteiischer Bestrafung der Sünden und Aergernisse, alle Übertretung anderweitiger Pflichten sorgfältig müsse vermieden werden; folglich ein Prediger sich weder durch unerweisliche Beschuldigungen, noch anzügliche Beschimpfungen, noch auch zu irgend einiger Verletzung der äussern Würde und Vorrechte obrigkeitlicher Personen berechtiget halte Jud. v. 8 ꝛc: siebentens, daß Lehrer sich aus der ihnen anvertrauten Verwaltung der Sacramente nicht zur eigenmächtigen Verfügung derselben, bey einzeln von ihnen vor unwürdig gehaltenen Personen berechtiget zu seyn glauben; ob sie gleich jedermann vor unwürdigem Gebrauch

derselben zu warnen, seine Unwürdigkeit vorzuhalten, auch bey beharlicher Fortsetzung der Aergernisse und vergeblicher besondern Bearbeitung die Hülfe der gantzen Gemeine und Obrigkeit zu gebrauchen befugt sind, wenn und sofern solches die mutmaßliche Besserung sowol der ärgerlichen Sünder selbst, als auch der gantzen übrigen Gemeine zuläßt und erfordert Matth. 18, 17: und achtens, daß Lehrer den besondern Gottesdienst der Zuhörer, auch die gemeinschaftliche Handlung göttlichen Worts, und Fleis der Erbauung nicht zu hindern, berechtiget seyn; ob sie gleich befugt sind, durch nötige Aufsicht und hülfliche Handreichung zu sorgen, daß der öffentliche Gottesdienst und die allgemeine gottesdienstliche Gemeinschaft der gantzen Kirche dadurch nicht gehindert, sondern befördert werde.

nötige Fähigkeiten und Eigenschaften der Lehrer.

§. 199. Die Bestellung eigentlicher Lehrer der Gemeine ist zur Beobachtung guter Ordnung, und besserer Verrichtung der gottesdienstlichen Ubungen, auch Besorgung der gemeinen Wohlfart derselben nötig (§. 196): folglich müssen Lehrer gewisse zur Erhaltung dieses Zwecks erforderte Eigenschaften und Fähigkeiten haben, die demnach aus demselben Zweck, und den darin gegründeten Amtsverrichtungen derselben (§. 198) bestimt werden müssen. Dazu denn gehört einmal, daß es Personen männlichen Geschlechts, von hinlänglichem Alter, Gesundheit und Verstande

stande seyn; damit theils alles vermeidliche Aergernis und Verachtung des Lehrgamts verhütet werde; theils die wichtigen Verrichtungen desselben keinen Abbruch leiden 1 Cor. 14, 33. 34. 1 Tim. 2, 11 ꝛc. 4, 12. Luc. 3, 23. 4 Mos. 4, 3. 3 Mos. 21, 17: zweitens, daß sie durch Fleis und Ubung eine hinlängliche Erkentnis der geoffenbarten Heilsordnung, auch eine gnugsame Fertigkeit eines zur Uberzeugung und Besserung dienlichen Vortrages derselben besitzen, folglich der heiligen Schrift und des darin gegründeten Lehrbegrifs der zur Heilsordnung gehörigen Warheiten kundig, auch geschickt dieselben andern wieder beizubringen, oder lehrhaft seyn Apostg. 18, 24. 26. 28. 1 Tim. 3, 2. 4, 6 ꝛc. 13 ꝛc. 9. 10. 2 Tim. 1, 13. 2, 24. 3, 15. 17. Tit. 1, 9: drittens, daß sie selbst wahre Christen seyn, folglich sich theils in unverrückter Fortsetzung des Gnadenstandes und Vereinigung mit Christo befinden, auch darin schon einigen Wachstum erlanget haben; theils, solche innere Gemütsfassung durch ihren gantzen unsträflichen und erbaulichen Wandel beweisen Tit. 1, 6. 9. 16. 1 Tim. 3, 2. 7. 9. 10. 4, 12. 16. 6, 11 ꝛc. 2 Tim. 2, 19. 21 ꝛc.

Die Exempel ausserordentlicher mit Lehrgaben versehenen Personen weiblichen Geschlechts 2 Mos. 15, 21 ꝛc. Richt. 4, 4 ꝛc. 5, 1 ꝛc. 2 Kön.

22, 14 ꝛc. Luc. 2, 36. Apostg. 21, 9 können der ausdrücklichen Verordnung, daß die ordentlichen Lehrer der Gemeinen Mannspersonen seyn müssen, um so viel weniger entgegen gesetzt werden; je unerweislicher es ist, daß dieselben ein öffentliches Lehramt geführt haben 4 Mos. 12, 1. f. 10 ꝛc: folglich erhellet daraus nur die Fähigkeit der Weibspersonen zu allen auch ausserordentlichen Geistes-wirckungen die auch aus Joel 3, 1 dargethan werden kan; obgleich der öffentliche Gebrauch derselben zum Lehramt naher eingeschränckt ist. Die zum äussern Dienst der Gemeinen in den ersten Jahrhunderten verordnete Weibspersonen Röm 16, 1. 1 Tim. 5, 9 haben ebenfals, so wenig als andere zur Ausbreitung des Evangelii beförderlich gewesene Weiber, ein Lehramt verwaltet oder öffentlich geleret Apostg. 18, 26. Röm. 16, 3. 12. Phil. 4, 2 ꝛc. Das zum Lehramt erforderte Alter kan nicht überhaupt bestimt werden: und ob man gleich in den ersten Jahrhunderten, theils um des von GOtt den Leviten zum Anfang ihres Dienstes gesetzten Alters willen 4 Mos. 4, 3; theils nach dem Exempel des von Christo vor dem Antrit seines Amts erreichten Alters Luc. 3, 23 das dreissigjärige Alter dazu gemeiniglich erfordert hat; so hat doch die Regel viel Ausnam gehabt in einzeln Fällen. Die bey den Priestern sowol als allen Opfern der Israeliten verordnete leibliche Vollständigkeit und Unsträflichkeit der Glieder 3 Mos. 21, 17. 23. 22, 20 ꝛc. hat eine vorbildende Absicht auf die Volkommenheit des Priestertums Christi gehabt, und beweiset höchstens nur die notwendige Heiligkeit und Unsträflichkeit der Christen

sten überhaupt, und insonderheit der Lehrer 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6. 7: doch erfordert die Art der Amtsverrichtungen bey Lehrern, und die möglichste Vermeidung alles Anstosses, Ubelstandes und Verachtung ihres Amts, daß sie von grossen und sehr merklichen Gebrechen des Leibes frey seyn, nötige Kräfte des Leibes, und hinlängliche Stärcke der Stimme haben, auch von gesundem Verstande seyn; obgleich der eigentliche Grad solcher natürlichen Gaben mehr durch die besondere Beschaffenheit der grössern oder kleinern Gemeinen und ihrer Glieder, denen ein Lehrer vorstehen sol, als durch die algemeine Beschaffenheit des Lehramts an sich bestimt werden mus; auch dergleichen äussere Mängel, wenn sie anders die Abwartung der Amtsverrichtungen selbst nicht hindern, durch andere innere Fähigkeiten leicht überwogen werden 2 Mos. 4, 10. 14. 16. 6, 12. 30. 2 Cor. 10, 10. 1 Sam. 16, 7. Bey der innern Fähigkeit der Lehrer erfordert sowol die gründliche und zum Unterricht anderer nötige Erkentnis der Heilsordnung, als auch die zum nützlichen Vortrag derselben unentberliche Geschicklichkeit, manche Hülfsmittel anderer Wissenschaften und Fertigkeiten, die zwar nicht an sich als wesentliche Stücke die nötige Fähigkeit der Lehrer ausmachen, doch um ihrer genauen Verbindung willen mit solchen wesentlichen Stücken dieselbe befördern, und folglich die Amtsverrichtungen selbst, sonderlich bey mancher Art von Zuhörern und Beschaffenheit der Gemeinen an manchen Orten, sehr erleichtern. Dahin sonderlich gehört, theils hinlängliche Erkentnis der Grundsprachen der heiligen Schrift,

wie auch die Fertigkeit der richtigen Auslegung derselben, und des nötigen Gebrauchs aller zu solcher Auslegung dienlichen Hülfsmittel; theils eine zusammenhängende Einsicht aller geoffenbarten Warheiten, und hinlängliche Fertigkeit dieselben deutlich zu erklären, überzeugend zu erweisen, auch gegen allerley Zweifel und Einwürfe zu retten; theils eine genugsame Nachricht der wichtigsten Altertümer und Begebenheiten der Kirche; theils eine hinreichende Beredsamkeit und Geschicklichkeit sich bequem und verständlich auszudrucken, und den gantzen Vortrag der göttlichen Warheiten überzeugend und beweglich einzurichten; theils eine notdürftige Fertigkeit genauer auch scharfsinniger Erkentnis, auch heilsamen Gebrauchs der natürlichen Warheiten zur Beförderung der übrigen nötigen Fertigkeiten. Denn obgleich diese natürliche Gelersamkeit, und durch Fleis erlangte Fertigkeiten, bey den mit ausserordentlichen Geistesgaben versehenen Männern GOttes nicht nötig gewesen; vielmehr der Mangel derselben zum grössern Beweis der Richtigkeit ihrer unmittelbaren Sendung von GOtt gereichen müssen Apostg. 2, 7. 4, 13. 1 Cor. 2, 4 12, 4 : 10. Röm. 12, 6 ꝛc. Hebr. 2, 4: so hat doch diese ausserordentliche Wunderkraft des Geistes weder den nützlichen und heilsamen Gebrauch solcher vorher erlernten Wissenschaften und Hülfsmittel aufgehoben Apostg. 22, 3. 7, 22. 18, 24. Phil 3, 4 ꝛc. 2 Cor 11, 22. 2 Tim. 3, 15; noch auch den nötigen Fleis im Lernen, zur Vermerung dieser Fertigkeiten gehindert Apostg. 18, 26. 1 Tim. 4, 13 ꝛc. 1 Cor. 14, 1 ꝛc. Folglich ist bey Ermanglung dieser

ser ausserordentlichen Wunderkräfte, und Ersetzungsmittel der natürlichen Fähigkeiten, die durch ordentlichen Fleis zu erlangende Geschicklichkeit der Lehrer um desto nötiger, damit dem Evangelio, und der Besserung der Menschen durch dasselbe, keine vermeidliche Hindernis gemacht werde 1 Cor 9, 12. 20, 23. Doch ist theils solche Geschicklichkeit weder in gleichem Grad bey allen Lehrern unentberlich, noch auch die Notwendigkeit selbst von gleichem Grad bey verschiedener Beschaffenheit der einzeln Kirchen: theils kan die Abwesenheit derselben bey einiger auch noch so geringen, doch notdürftigen Erkentnis der Heilsordnung, durch die übernatürliche, obgleich mittelbare und ordentliche Geisteswirckung, und daraus enstehende götliche Fähigkeit überwogen werden. Daher es auch an sich nicht unerlaubt ist, in Ermanglung tüchtiger durch menschliche Gelersamkeit zubereiteter Personen, ungelerte zu Lehrern zu bestellen, wenn sie nebst der geistlichen übernatürlichen Fähigkeit auch nur eine entfernte natürliche Fähigkeit haben, und im Stande sind dieselbe durch angewandten Fleis zu vermeren. Die Notwendigkeit des Gnadenstandes der Lehrer, und der daraus entstehenden geistlichen und übernatürlichen Fähigkeit derselben, ist ausser den angefürten Schriftstellen noch erweislich, theils aus dem götlichen Misfallen an Verkündigung seiner Warheiten bey herschendem Sündendienst und thätiger Verleugnung derselben Ps. 50, 16. 17. Röm. 2, 18: 21. 23. 1, 18: theils aus der Verwerflichkeit alles Gottesdienstes vorsetzlicher Sünder Jes. 1, 15 ꝛc. Am. 5, 21 ꝛc. Hiob. 27, 9. 10 ꝛc. 35, 13 ꝛc.

Ps. 66, 18. Sprüchw. 15, 29. 21, 27. 28, 9. Joh. 9, 31: theils aus den göttlichen Bestrafungen böser Lehrer und trieglicher Arbeiter, auch Warnungen vor denselben Matth. 7, 15 ꝛc. 24, 13 ꝛc. 23, 2. 3 ꝛc. Luc. 6, 39. Phil 3, 17. 19. 2 Petr. 2, 10 ꝛc. 2 Tim. 3, 5 7. 2 Cor. 11, 13. 15: theils aus der Nothwendigkeit sowol des Umgangs mit GOtt, und durch Gebet zu erhaltenden gnädigen Beistandes desselben 2 Cor. 2, 17. 3, 5. ꝛc. Apostg. 6, 5. 4, 24. 29. 31. Col. 4, 3 ꝛc. Röm. 15, 8. 30, so bey herschender Feindschaft gegen GOtt nicht geübet werden kan Röm. 8, 3 ꝛc. Jac. 4, 4 ꝛc. 8 ꝛc; als auch der geübten Sinne zum Unterscheid des Guten und Bösen, und rechten Theilung des göttlichen Worts Hebr. 5, 14. 2 Tim 2, 15, die ohne Sinnesänderung nicht zu erhalten 1 Cor. 2, 14. Röm. 12, 2 ꝛc; ingleichen auch der Bestätigung aller verkündigten Warheiten mit ihren Wandel Tit. 2, 7. 1 Tim. 4, 12. 1 Petr. 5, 2. 1 Cor. 11, 1. 2 Cor. 4, 1. 2: theils aus Erwegung aller, in der Schrift gegründeten, besondern Pflichten der Lehrer, die entweder gar nicht, oder nicht auf ein hinlängliche gottwohlgefällige Weise geleistet werden können, ohne Vereinigung mit GOtt und Einwohnung seines Geistes Jud. 19 ꝛc. Doch kan daraus nicht mit Recht geschlossen werden, weder daß die Kraft der göttlichen Gnadenmittel, und geoffenbarten Warheiten, bey dem Gebrauch derselben von unbekerten Lehrern, aufgehoben werde; noch daß ihre der göttlichen Vorschrift im übrigen gemässe Amtsverrichtungen unfruchtbar seyn; noch daß GOtt den unverschuldeten Mangel besserer Lehrer Zuhörer beim rechtmäßigen Gebrauch

brauch des Lehramts, entgelten lasse; noch endlich auch daß Zuhörer durch die an sich noch so erweisliche, übele Gemütsfassung der Lehrer berechtiget seyn, sich dem Gebrauch ihres Lehramts und der von ihnen verrichteten gottesdienstlichen Übungen, wenn dieselben sonst an sich göttlicher Vorschrift gemäs sind, zu entziehen Matth. 23, 3 2c. Phil 1, 16: obgleich gantze Gemeinen und Obrigkeiten berechtiget und verpflichtet sind, ärgerliche Lehrer sowol, als andere beharliche Sünder, von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen 2 Thess. 3, 6. 14. 1 Cor. 5, 11 2c. 1 Tim. 5, 19. 20.

§. 200. Ein jedes Amt, so in einer gegenseitigen Verpflichtung und Befugnis zu gewissen Verrichtungen in einer Gesellschaft besteht, erfordert eine Bestellung und Verordnung einer Person zu demselben, darauf sowol das Recht und die Verbindlichkeit zu solchen Verrichtungen, als auch die Verpflichtung der übrigen Glieder der Gesellschaft dieselben genem zu halten, für rechtmäßig zu erkennen, und zu gebrauchen, beruhet. Da nun das öffentliche Lehramt der Kirche solche Befugnis und rechtmäßige Gewalt erfordert (§. 198): so mus einmal jederman der dasselbe verwalten sol, dazu eigentlich bestelt und verordnet werden, oder einen erweislichen Beruf dazu haben Hebr. 5, 4. 5. Röm. 10, 15. Jer. 14, 15. 23, 21. 22. 27, 15. Beruf und Verordnung der Lehrer.

27, 15. Joh. 3, 27. Und weil die Ertheilung solcher Befugnis entweder von der Geseischaft selbst, in welcher solch Amt gefüret werden sol, oder von der obrigkeitlichen Gewalt in derselben geschehen mus: so erhellet zweitens, daß das Recht Lehrer zu berufen, theils GOtt selbst zukomme, nach seinem höchsten Recht über die gantze Kirche und alle einzele Gemeinen derselben, folglich alle Glieder derselben jederzeit verbunden gewesen, jederman, so hinlängliche und erweisliche Merckmale einer göttlichen Sendung gehabt, für einen rechtmäßigen Lehrer zu erkennen Gal. 1, 1. Marc. 16, 15. 17. 20. Hebr. 2, 3. 4. 2 Cor. 12, 12. Matth. 10, 40 ꝛc. Apostg. 13, 27, in dessen Namen auch die von ihm unmittelbar gesandten, und mit ausserordentlichen Wundergaben ausgerüsteten Lehrer, wieder, andere ordentliche Lehrer den Gemeinen, sonderlich die von ihnen gepflantzt worden, vorsetzen können Apostg. 14, 23. Tit. 1, 5. 2 Tim. 2, 2; theils der Gemeine selbst, und allen ihren Gliedern, als welchen das algemeine Prüfungsrecht ihrer Lehrer ausdrücklich in der Schrift zugeschrieben wird 1 Joh. 4, 1 ꝛc. Matth. 7, 15. Joh. 10, 27. 5, 39. Gal. 1, 9. 1 Thess. 5, 19. 21. 1 Cor. 16, 3. Apostg. 1, 23. 6, 3. 5, obgleich die Verwaltung solches Berufungsrechts durch

Ver-

Verträge sehr eingeschränckt, und auf einzele um eine Gemeine durch Wohlthaten, und verschafte Kosten zum öffentlichen Gottesdienst und Unterhalt der Lehrer, besonders verdiente Personen und ihre Nachkommen gebracht werden kan, doch allezeit ohne gäntzliche Ausschliessung der übrigen Glieder einer Gemeine, und ihrer jedesmaligen Genemhaltung, welche aber doch bey unbefugter Verweigerung durch obrigkeitliche Gewalt ersetzt werden kan; theils auch der Obrigkeit, nicht nur, wenn dieselbe durch verschaften Unterhalt der Lehrer das Berufungsrecht von den übrigen Gliedern der Gemeine durch Verträge erhalten, sondern auch wenn das Berufungsrecht anderer mit Störung der öffentlichen Ruhe, oder mit Ubertretung götlicher und menschlicher Kirchenverordnungen verwaltet wird (§. 184). Weil überdis auch die gantze Einrichtung der Kirche, ja alle rechtmäßige Gesellschaft, von GOtt ist (§. 194. 20); derselbe auch ausdrückliche Gesetze ertheilet hat, die bey Bestellung der Lehrer zu beobachten sind 1 Tim. 3, 2 ꝛc. Tit. 1, 6 ꝛc: so mus drittens jeder mittelbarer, solchen Gesetzen übereinstimmige, Beruf der Lehrer sowol götlich seyn, als der unmittelbare Apostg. 20, 28. Eph. 4, 11. Col. 4, 17; und folglich sowol die berufenen

Per-

Personen zu dessen Annemung und Abwartung verpflichten und berechtigen, als auch die übrigen Glieder der Gemeine verbinden, dieselben dafür zu erkennen und zu gebrauchen. Da ferner auch bey Verordnung gottesdienstlicher Personen billig öffentliche gottesdienstliche Handlungen des göttlichen Worts und Gebets gebraucht werden; derselben Verrichtung aber den Lehrern zukomt (§. 198): so mus viertens bey diesem Beruf, nach erfolgter Annemung desselben und genugsamer Prüfung des Berufenen, eine feierliche Verordnung und Einsegnung desselben durch andere Lehrer geschehen, durch den uralten Gebrauch des Handauflegens, zum Zeichen der dabey vorgehenden Absonderung, Heiligung und Ertheilung göttlichen Segens Apostg. 6, 6. 13, 2. 3. 1 Tim. 4, 14. 5, 22. 2 Tim. 1, 6. verglichen mit 4 Mos. 27, 18. 5 Mos. 34, 9. 1 Mos. 48, 14. 17 ꝛc. Weil endlich auch die gantze durch solchen Beruf einem Lehrer ertheilte Befugnis an gewisse Verpflichtungen desselben, und deren rechtmäßige Beobachtung, gebunden ist; auch der Beruf selbst in einem gegenseitigen Vertrage bestehet: so mus fünftens nicht nur ein Lehrer berechtiget seyn, das ihm dadurch anvertrauete Amt aus erheblichen Ursachen, und bey erweislicher Verbindlichkeit

keit dazu durch anderweitige Pflichten, niederzulegen; sondern auch der Gemeine und Obrigkeit frey stehen, bey erweislicher Unterlassung des rechtmäßigen Verhaltens eines Lehrers, denselben solches Amts wieder zu entsetzen, und die ihm ertheilte Befugnis zu nemen, wodurch die gantze rechtmäßige Gewalt desselben zu allen Amtsverrichtungen aufhört Matth. 16, 2. 1 Kön. 2, 26. 27.

Die Notwendigkeit des Berufs öffentlicher Lehrer erhellet überdis noch, theils aus dem beständigen Gebrauch der ersten Kirche, ihre Lehrer zu bestellen und öffentlich zu verordnen Apostg. 14, 23. Tit. 1, 5 ꝛc: theils aus den von GOtt verordneten und geoffenbarten notwendigen Eigenschaften eines Lehrers 1 Tim. 3, 2 ꝛc: so zu diesem Zwecke der rechtmäßigen Bestellung tauglicher Personen zum Lehramt vorgeschrieben seyn müssen. Folglich kan weder die algemeine Pflicht der Seelsorge anderer (§. 188. 193. 195), noch die eingebildete oder wirklich erweisliche Gegenwart der zum Lehramt erforderten Fähigkeiten (§. 199), noch endlich auch der innere Trieb und Begierde dazu, iemand zur eigenmachtigen Fürung des Lehramts berechtigen. Weil die Obrigkeit berechtiget und verpflichtet ist, in allen Kirchen des ihr unterworfenen gemeinen Wesens, so weit es der Lehrbegrif derselben zuläßt, Kirchengesetze zu verordnen, und über derselben Beobachtung zu halten, auch insonderheit über die Bestellung der Lehrer nötige Aufsicht zu haben (§. 184);

die Lehrer auch bey der Fürung ihres Amts, des Schutzes der Obrigkeit im gemeinen Wesen benöthiget sind; so mus die Obrigkeit ein algemeines Prüfungs- und Beständigungsrecht aller zum Lehramt berufenen Personen, auch ein Entscheidungsrecht, aller bey solchen Beruf entstandenen Mishelligkeiten zukommen; welches doch mit dem eigentlichen Berufungsrecht nicht zu verwechseln ist, so nicht eben zur obrigkeitlichen Gewalt in Kirchensachen gehört, obsgleich damit wol verbunden werden kan. Wenn die Gemeine ein Ausschliessungsrecht zum Lehramt berufener Personen bey erweislicher Untauglichkeit derselben nach ihrem Lehrbegrif behält: so kan das eigentliche Berufungsrecht auch wol Personen einer fremden Religionspartey zustehen. Die Verordnung der Lehrer kan im Notfal auch wol durch andere Glieder einer Gemeine geschehen. Eigentlich ertheilt dieselbe nur die Befugnis, oder das Recht zur wirklichen Fürung des Lehramts doch kan bey rechtmäßigem Verhalten aller dazu gehörigen Personen, sonderlich des, der sie empfänget, auch eine innere Vermehrung der dazu erforderten Fähigkeit vorgehen 2 Tim. 1, 6. Daher auch diese Verordnung und Einsegnung zum Lehramt tüchtiger Personen füglicher erst nach erhaltenem wirklichen Beruf zur Fürung des Lehramts in einer Gemeine geschehen mus, als vorher ohne dergleichen Beruf: indem sonst dadurch kein Recht zur wirklichen Fürung des Lehramts eigentlich ertheilet werden kan. Die Niederlegung eines einmal angenommenen Lehramts bey einer Gemeine nach erhaltenem anderweitigen Beruf oder aus andern

andern verbindlichen Ursachen mus mit Bewilligung der Gemeine, und derer so denselben Beruf ertheilet haben, geschehen; weil sonst der bey Annemung des Berufs errichtete Vertrag vom Prediger gebrochen wird. Die Absetzung eines Predigers aber kan ohne desselben Genemhaltung wol geschehen, wenn eine verschuldete Übertretung der Gesetze und Kirchenordnungen, oder wircklich vorgegangenen Brechung solches Vertrages von Seiten des Lehrers, erweislich ist. Doch mus solches im Fal eine eigentliche Gerichtbarkeit dazu erfordert wird, von der Obrigkeit geschehen, oder bestätiget werden (§. 184). Auch können bey solcher Bestellung eines Lehrers allerley an sich erlaubte Einschränckungen verabredet werden, die durch die Annemung des Berufs eine Verbindlichkeit des Vertrags erhalten: obgleich die Schmälerung des zu besondern Stellen verordneten Unterhalts billig durch obrigkeitliche Verordnung davon ausgenommen ist, auch ohne Bestätigung derselben nicht geschehen kan; folglich so wenig zu den erlaubten Einschränckungen gehört, als die Aufhebung und Absonderung gewisser von GOtt selbst mit dem Lehramt verknüpften Handlungen. Zugleich erhellet aus dem allen die Pflicht theils derer, denen die Verwaltung des Berufungsrechts zukomt, daß sie sowol ohne Nebenabsichten denjenigen erwälen, der unter allen ihnen bekant geworden ihrer möglichsten Erkentnis nach, die meisten Fähigkeiten zum Lehramt überhaupt, und der besondern Verwaltung desselben in einer zu versorgenden Gemeine besitzt; als auch bey der Verschiedenheit solcher Fähigkeiten die wich-

tigeren und notwendigern, den geringern und entbehrlichern vorziehen; auch bey der gantzen Sache durch Gebet des göttlichen Willens darin gewis zu werden suchen, damit sie an der Verwarlosung einer Gemeine nicht schuldig werden 2 Tim. 4, 3. 2, 2. 7. 1 Tim. 5, 21. 22. Matth. 9 38. Apostg. 1, 24. 13, 2. 1 Kön. 12, 31. 2 Chron. 13, 9: theils der Obrigkeit, daß sie durch den richtigen Gebrauch ihres Prüfungs- und Bestätigungsrechts alle dabey besorgliche Versündigungen aufs möglichste verhüten: theils der zur Prüfung und Einsegnung berufener Prediger bestelten Lehrer, daß sie nicht nur alle Theilnemung fremder Sünden vermeiden 1 Tim. 5, 22; sondern auch diese wichtige Handlung mit gehöriger ernstlichen und sorgfältigen Bearbeitung solcher berufenen Personen, und nötiger eigenen Gemütsfassung gegen GOtt verrichten Apostg 13, 3 1 Tim. 1, 3. 18 ꝛc. 5, 21. 6, 11-13 ꝛc. 20. 2 Tim. 1, 6 ꝛc. 2, 1 ꝛc. 3, 14. 4, 1 ꝛc.

Pflichten der Lehrer in Absicht ihres Berufs.

§. 201. Aus der Beschaffenheit dieses Berufs zum Lehramt (§. 200) und der zur Abwartung solches Lehramts selbst erforderten Fähigkeiten (§. 199), müssen die Pflichten derjenigen, an welche er ergehet, bey Annemung desselben bestimmet werden. Dahin denn gehört, einmal daß weil dieser eigentliche und nähere Beruf zu nützlicher Fürung des Lehramts gewisse Fähigkeiten voraussetzet, die ordentlicher Weise durch angewandten Fleis, und

und rechtmäßigen Gebrauch dazu dienlicher Mittel, oder gehörige Vorbereitung erhalten werden (§. 199. 125), schon ein entfernterer göttlicher Beruf zu solcher Vorbereitung vorher gehen müsse; folglich niemand sich zur künftigen Fürung des Lehramts, und gehörigen Vorbereitung darauf, rechtmäßig entschliessen könne, ohne des göttlichen Willens darüber versichert zu seyn, um diese gantze Vorbereitung im gläubigen Gehorsam gegen GOtt, und Vertrauen auf denselben vorzunemen (§. 104. 113. 109. 125) Gal. 1, 16. 2 Tim. 1, 3-5. Jer. 1, 5 2c: zweitens, daß jederman, der von diesem entferntern göttlichen Beruf überzeuget ist, die grosse Wichtigkeit des Lehramts, und die mit demselben verknüpfte Verantwortung reiflich erwege, auch aus der lebendigen Erkentnis derselben sowol Vorschriften als Bewegungsgründe einer desto sorgfältigern Vorbereitung herneme 2 Cor. 3, 4. 5. 6. 1 Tim. 3, 1: drittens, daß ein solcher den nähern Beruf, und wirckliche Sendung zum Lehramt, mit Gelassenheit und anhaltender Vorbereitung erwarte, auch sich zwar GOtt und denen, so das Berufungsrecht verwalten, bey erkanter göttlichen Fürung, zum Dienst der Kirche darstelle, doch dabey aller eigenen Bewerbung um solchen Ruf enthalte, am

allerwenigsten aber denselben durch Erkaufung oder einige unter dem Beding und in Absicht des zu befördernden Berufs ertheilte Geschencke, und geleistete Dienste, oder derselben Zusage, verursache Apostg. 8, 18. 19 ꝛc. 1 Tim. 6, 5. Jer. 23, 21: viertens, daß ein zum Lehramt wircklich Berufener von der Göttlichkeit solches an ihn ergangenen näheren Berufs versichert zu werden suche, folglich theils seine Fähigkeit dazu, und derselben unter göttlichen Beistand zur heilsamen Fürung desselben notdürftige Hinlänglichkeit untersuche; theils, die Unsündlichkeit und Rechtmäßigkeit des Verfarens derer, die solchen Beruf ertheilen, prüfe; theils die dabey vorkommende Spuren der göttlichen genauern Regierung, durch merckliche Veranstaltung der dazu gehörigen Umstände und ihres Zusammenhangs, forsche; theils die Beschaffenheit seiner Neigungen dagegen und ihre Rechtmäßigkeit erwege; theils mit hertzlichem Gebet, auch Zuziehung des Rats und der Prüfung anderer darzu tauglicher Personen, sonderlich bey unpartenischer Untersuchung seiner Fähigkeit, alle Sorgfalt und Behutsamkeit brauche, des göttlichen Willens aufs möglichste gewis zu werden Jac. 3, 1. Röm. 12, 2. Ps. 139, 23: fünftens, daß er nach erkanter Göttlich-

keit

keit des Berufs demselben gehorsam und zuversichtlich folge, und theils ohne Nebenabsichten denselben um GOttes willen anneme; theils alle Erkentnis und Empfindung des eigenen Unvermögens, auch wol verschuldeten Mangels mehrerer Fähigkeit, zu desto ernstlicherm Bestreben nach göttlicher Ersetzung solches Mangels, und Darreichung auch Vermerung der übernatürlichen Fähigkeit dazu, gebrauche 2 Mos. 4, 1-14. 5, 22. Jes. 6, 5-8. Jer. 1, 5-6 ꝛc. Jon. 1, 3 ꝛc. Matth. 4, 18 ꝛc: sechstens, daß ein solcher Berufener bey dieser Annemung des Berufs in eine feierliche Unterhandlung mit GOtt trete; theils sich mit Danckbarkeit und Gehorsam GOtt zum Dienst aufs neue verpflichte, und alle auch noch so beschwerliche Bedingungen desselben bewillige; theils die in solchem Beruf selbst enthaltene Anbietung nötiger Fähigkeit, Treue und Kraft erkenne, genemhalte, und derselben sowol empfänglich als wircklich theilhaftig zu werden suche Apostg. 26, 16-18: und siebentens, daß ein berufener Lehrer eine Gemeine, zu deren Dienst er sich einmal verpflichtet hat, nicht leichtsinnig verlasse, weder durch Niederlegung seines Amtes, noch Annemung eines anderweitigen Berufs ohne Bewilligung der Gemeine und Obrigkeit, denen er sich

durch Annemung des erstern Berufs verpflichtet; und ohne Erweislichkeit einer grössern und überwiegenden Verpflichtung, entweder dem neuen Beruf zu folgen, oder sein Amt aufzukündigen 1 Cor. 7, 17. 20 ꝛc 9, 16. 17. 2 Cor. 10, 13 ꝛc.

Der entferntere göttliche Beruf zur Vorbereitung zum Lehramt geschiehet, sowol als der nähere und eigentliche Beruf zum wirklichen Lehramt, mittelbarer Weise: dahin theils die Bestimmung der Eltern gehört, die zwar von ihrer Seite behutsam geschehen muss (§. 161. 164), doch Kinder verpflichtet, ohne erweisliche Unmöglichkeit und überwiegende Verpflichtung zum Gegentheil, davon nicht abzugehen (§. 165); theils die bemerckte entferntere Fähigkeit und anhaltende Neigung zum Lehramt, wenn dieselbe auf richtigen Gründen beruhet. Wenn indessen auch die erste Erwälung des Lehramts, und Bestimmung seiner selbst zu desselben künftigen Fürung, ohne göttlichen Beruf aus unlautern und sündlichen Absichten geschehen ist: so darf um deswillen bey erfolgter Erkentnis und Bereuung der Sündlichkeit solches Verhaltens keine Aenderung der Lebensart selbst, sondern nur der Gründe und Absichten, aus welchen diese Vorbereitung geschiehet, vorgehen. Welches auch bey dem nähern und eigentlichen Beruf zum wirklichen Lehramt, und der nachher erkanten Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens, bey Annemung desselben, zu beobachten ist. Die Unrechtmäßigkeit sowol der Absichten als des wirklichen Verfarens derer, die das Berufungs-

recht

recht verwalten, macht den Beruf selbst nicht unkräftig; wenn er sonst an sich mit keinen sündlichen Bedingungen und Einschränckungen verknüpft ist: kan auch der berufenen Person nicht zugerechnet werden, oder dieselbe zur rechtmäßigen Annemung und Verwaltung desselben unfähig machen; wenn sie sonderlich unwissend geblieben oder keinen Theil daran genommen. Weil die genaue göttliche Regierung sowol aller Dinge, als insonderheit der Kirche und aller einzeln Gläubigen (§. 89), sich auch über die Besorgung, Veranstaltung und Zulassung des Berufs aller Lehrer erstreckt: so ist ein ieder Antrag eines solchen Berufs alsdenn für göttlich zu halten, wenn sich bey genauer Prüfung desselben, keine erweislichē Gründe des Gegentheils finden. Wenn ein vielfacher Beruf an iemand zugleich erzehet; oder ein schon wircklich bestellter und verpflichteter Lehrer zu einer andern Gemeine berufen wird: so müssen sich noch stärckere Gründe einer überwiegenden Verbindlichkeit finden, einen Beruf dem andern vorzuziehen, als bey dem ersten oder einfachen Beruf nötig sind. Dabey der göttliche Wille, in Ermanglung anderer deutlichen Kenzeichen, nicht sowol aus Besserung der äussern Umstände des Lehrers: als vielmehr aus der grössern Gelegenheit mehr Nutzen zu schiffen, und stärckern Wahrscheinlichkeit eines zu hoffenden grössern Segens seiner, obgleich beschwerlichern, Arbeit zu beurtheilen ist; ingleichen aus der dabey nötigen Einwilligung derjenigen, denen sich ein Prediger schon verpflichtet hat (§ 200. 144), da doch bey erweislicher Gölichkeit eines neun Berufs, dieselben zu ertheilen,

verpflichtet sind, auch bey unrechtmäßiger Weigerung derselben durch obrigkeitliche Gewalt dazu können angehalten werden Apostg. 20, 37. 38. 21, 12. 13. 14. Folglich müssen die allgemeinen Regeln des rechtmäßigen Verhaltens beim Scheinwiederspruch der Pflichten genau beobachtet werden (§. 100). Ingleichen ist eben solche Behutsamkeit nötig bey Annemung mehrerer gottesdienstlichen Aemter, dazu eine genaue Prüfung seiner Kräfte und derselben Hinlänglichkeit, allen zugleich ein Gnüge zu thun, erfordert wird.

algemeine Pflichten des Lehramts.

§. 202. Weil Lehrer durch ihren Beruf zu gewissen Amtsverrichtungen berechtiget und verpflichtet werden (§. 198. 200), dieselbe auch nötige Fähigkeiten erfordern (§. 199): so müssen Prediger nicht nur überhaupt verbunden seyn, sowol diese Amtsverrichtungen bey jedesmaliger Gelegenheit rechtmäßig zu leisten, als auch sich nach Erhaltung und Vermerung aller dazu erforderten Fähigkeiten, durch möglichsten Gebrauch dienlicher Mittel, und Wegschaffung entgegenstehender Hindernissen, zu bestreben; sondern auch sich insonderheit verpflichtet halten, einmal, sich einen richtigen Begrif von dem ihnen anvertrauten Amt, desselben Befugnissen, Pflichten und Verhältnissen, auch grossen Wichtigkeit und Verbindlichkeit, beizubringen, und eine lebhafte Vorstellung davon zu unterhalten; folglich sowol die

da-

davon handelnden Vorschriften des göttlichen Worts, als auch zur äussern Kirchenverfassung ihres Orts gehörige menschliche Verordnungen und obrigkeitliche Gesetze hinlänglich bekant zu machen, um alle Übertretungen derselben zu vermeiden, hingegen deren möglichste Beobachtung zu befördern (§. 122. 197. 198): zweitens, das Exempel Christi und der Männer GOttes bey Fürung des Lehramts zum Muster der Nachfolge zu gebrauchen, doch mit nötiger Beobachtung des unterschiedenen Mases, der von GOtt ausgetheilten Gaben und damit verbundenen Gewalt (§. 32. 60. 114) 1 Cor. 11, 1. Joh. 13, 15 ꝛc. Phil. 3, 17. 2 Tim. 3, 10. 11. Röm. 12, 3 ꝛc: drittens, sich der treuen Übung und eben dadurch zu erhaltende Vermerung aller zur heilsamen Fürung ihres Amts dienlichen Gaben und Fertigkeiten zu befleißigen Matth. 13, 12. 25, 16 - 29; folglich, theils vornemlich nach Wachstum der übernatürlichen Fähigkeiten und Gnadengaben zu trachten 2 Tim. 1, 6. 1 Cor. 12, 31. 14, 1; theils aber auch, durch anhaltenden Fleis, nach Vermerung der Erkentnis göttlicher Warheiten, und der Geschicklichkeit des bequemen Vortrages derselben zu streben 1 Tim. 4, 13. 16: viertens, sich im besondern Gottesdienst aufs angelegentlichste zu üben (§. 115. 117), und

sonderlich, theils einer häufigen Handlung und Betrachtung des göttlichen Worts, so wol zur eigenen Besserung, als auch mehreren Einsicht des nützlichen Gebrauchs desselben bey andern Ps. 1, 2. 119, 12 ꝛc. 5 Mos. 6, 7. Mal. 2, 6. Apostg. 18, 24 ꝛc. 1 Tim. 4, 6. 7. 13 2 Tim. 3, 15. 17. 1, 13. 14; theils einer ernstlichen Ubung des Gebets und Umgangs mit GOtt obzuliegen, um dadurch nicht nur göttlicher Gnade fähiger und theilhaftiger zu werden, sondern auch den nötigen Segen und Gedeien aller Arbeit zu erhalten, und ihrer Zuhörer Besserung zu befördern 1 Sam. 7, 8. 12, 23. 5 Mos. 9, 18. Marc. 1, 35. 38. Luc. 4, 41. 42. 6, 12 ꝛc. Apostg. 1, 14. 4, 31. 6, 4. Röm. 1, 9 10. Ephes. 1, 16. Phil. 1, 4. 9 ꝛc. Col. 1, 3. 2, 1. 1 Thess. 1, 2. 2 Thess. 1, 11. Ps. 127, 1 ꝛc. 1 Cor. 3, 6. Jac. 1, 21: fünftens, einen unsträflichen erbaulichen und behutsamen Wandel zu füren, um sowol den mündlichen Vortrag göttlicher Warheiten dadurch zu bestätigen, und iederman besserlich zu werden, als auch alle Hinderung der heilsamen Frucht desselben Vortrags, die Verachtung ihres Amts, und Schwächung des nötigen Vertrauens der Zuhörer zu verhüten (§. 138) 1 Tim. 4, 12. 3, 2. 7 ꝛc. 6, 11. 2 Tim. 3, 10. Tit. 1, 6 ꝛc. 2, 7. 8. 1 Petr. 5, 3. Apostg. 1, 1. 1 Cor. 9, 27. Matth. 23, 4;

23, 4; folglich, theils alle mit göttlichem Ernst begleitete Sanftmut und Liebe zu erweisen 1 Cor. 12, 31. 13, 1 ꝛc. 2 Cor. 5, 11. 13. 14. Eph. 4, 1 ꝛc. 5, 1 ꝛc. 1 Tim. 3, 3. 2 Tim. 2, 24. Offenb. 2, 2. 3. Luc. 9, 54-56; theils alle Gleichstellung der Welt und ihrer Eitelkeit zu vermeiden Röm. 12, 2. Jac. 4, 4 ꝛc. Joh. 15, 19. 17, 14; theils an sich erlaubter Dinge, die andern zum Anstos gereichen möchten, und alles bösen Scheins sich aufs möglichste zu enthalten, und des Wohlstandes zu befleissigen 1 Cor. 9, 18. 10, 23. 32. 33. 2 Cor. 8, 20 ꝛc. 1 Thess. 2, 1. 5. 6. 9. 5, 22. Phil. 4, 8; theils auch allen Umgang und Unterredung mit andern zur möglichsten Besserung derselben weislich einzurichten Eph. 4, 29. 5, 15 ꝛc. Col. 4, 5. 6. Matth. 10, 16: sechstens, sich der Selbstverleugnung eifrigst zu befleißigen; folglich weder iemals das ihre zu suchen, zum Nachtheil und mit Hindansetzung dessen was Christi ist und seiner Gemeine, noch auch den Schein davon zu geben, hingegen zur willigen Erduldung aller, mit treuer und behutsamer Fürung ihres Amts verknüpften Leiden und Beschwerden, sich bereit finden zu lassen Matth. 10, 17-25. 37 ꝛc. Joh. 8, 50. 14, 31. 15, 20 ꝛc. Offenb. 2, 2. 9. 19. 12, 11. Phil. 2, 17. 21. 1, 20 ꝛc. 2 Tim. 1, 8. 2, 3. 9 ꝛc. 4, 5. 2 Cor. 4, 8 ꝛc.

1 Cor.

1 Cor. 4, 9 17. Apostg. 5, 41. 9, 16: siebentens, eine zärtliche Liebe gegen ihre Zuhörer bey sich zu erwecken, zu unterhalten und bey aller Gelegenheit in der That durch möglichste Dienstfertigkeit zu erweisen, um dadurch das nötige Zutrauen derselben zu befördern, sich desselben aber auch rechtmäßig und heilsam zu bedienen Röm. 1, 13. 14. 1 Thess. 2, 7-11. 17-20. 3, 6. 7 2c. Phil. 1, 8. 4, 1. 1 Cor. 4, 14. 15. Gal. 4, 12-19: achtens, alle Treue in möglichster Bearbeitung der Zuhörer zu beweisen 1 Cor. 4, 2; folglich theils alle Zeit und Kräfte auf die möglichste Beförderung der Wohlfart derselben nach ihrer besten Erkentnis zuwenden; theils alle gute Gelegenheit und Hülfsmittel dazu sorgfältig warzunemen; theils keine Arbeit, Beschwerde oder Gefar dabey zu scheuen Apostg. 20, 19. 24. Joh. 10, 12 2c. 2 Cor. 4, 7. 8 2c: neuntens, sich nach hinlänglicher Bekantschaft und Einsicht des Zustandes ihrer Gemeine, und der Gemütsfassung aller ihrer Zuhörer, aufs möglichste zu erkundigen, um die gantze Bearbeitung derselben darnach weislich einzurichten 1 Thess. 3, 1. 5 2c. Phil. 2, 19. Joh. 10, 3. 14: und zehntens, alle ihre übrige Verhältnisse und Pflichten mit solcher Amtsfürung aufs genaueste zu verbinden, und zur Förderung derselben

ben einzurichten 1 Tim. 3, 3. 4. 12. Tit. 1, 6. 2 Tim. 2, 4.

Je richtiger und volständiger die Einsichten eines Lehrers in die Beschaffenheit seines Amts sind; je überzeugender auch und lebendiger die Vorstellung davon ist: ie besser und leichter wird die gantze Fürung desselben von statten gehen. Insonderheit wird solches noch dazu dienen, daß Lehrer theils allen Eingrif in fremde Aemter, obrigkeitliche Gewalt und Herschaft über die Gewissen verhüten 1 Petr. 4, 15. 5, 3. 2 Cor. 1, 24. Luc. 12, 13 ꝛc: theils ein lauteres Auge bey allen Amtsverrichtungen behalten, dieselbe um GOttes willen zur möglichsten Besserung der Zuhörer zu leisten 1 Petr. 5. 2. Matth. 5, 22 ꝛc. 1 Tim. 6, 15: theils alle sündliche Menschenfurcht und Gefälligkeit vermeiden, hingegen alle Herablassung üben, auch unordentliche Anhänglichkeit der Zuhörer an ihre Personen und Gaben verhüten Gal. 1, 10. 1 Thess. 1, 4. 5. 1 Cor. 3, 5. 22 ꝛc. 2 Cor. 11, 2 ꝛc: theils alle Ubung der Seelsorge und gemeinschaftlichen Erbauung ihrer Zuhörer gern sehen, befördern, und in gehöriger Ordnung zur gemeinen Besserung gebrauchen 4 Mos. 11, 24. 25. 29. Röm. 16, 2. 3. 12. Col. 3, 16: theils bey fruchtlosscheinender Arbeit unermüdet fortfaren, und dieselbe nicht für gantz vergeblich halten 1 Cor. 15, 58. Jac. 5, 7: theils vergnügsam seyn und ihren eigentlichen Lohn vom HErrn erwarten 1 Tim. 6, 6 ꝛc. 1 Cor. 15, 19. Matth. 6, 5. 2 Tim. 4, 8. Phil. 4, 11. 12 ꝛc. 17: theils ihre Zeit weislich eintheilen, auch bey aller Arbeit hinlänglichen Fleis und nötige Mäßigkeit gebrauchen.

§. 203

Pflichten der Lehrer beim Vortrage göttlichen Worts.

§. 203. Die vornemste Verrichtung der Prediger besteht im öffentlichen Vortrage des göttlichen Worts (§. 198): daher sind sie verbunden, einmal alle Gelegenheit dazu zu ergreifen, und sich desselben und aller dazu nötigen Fähigkeit hauptsächlich zu befleißigen 2 Tim. 4, 2. Matth. 28, 19. Marc. 1, 14 ꝛc. 16, 15. 20. Apostg. 6, 2. 4. 20, 7. 1 Cor. 9, 16: zweitens, bey iedesmaligen Vortrage den eigentlichen rechtmäßigen Zweck desselben vor Augen zu haben, und wircklich zu beobachten; folglich denselben nie aus blosser Gewonheit oder Zwang zu verrichten, auch dadurch nicht eigene Ehre und Nutzen, sondern die Besserung der Zuhörer und Verherlichung GOttes an denselben angelegentlichst zu suchen 1 Tim. 4, 16. 2 Cor. 4, 5. 13. 15. 1 Joh. 1, 3: drittens, den nötigen Fleis und gehörige Mittel dazu zu gebrauchen 1 Tim. 5, 17; folglich, theils sich der eigenen Uberzeugung, auch gründlicher und fruchtbarer Erkentnis göttlicher Warheiten zu befleißigen Matth. 13, 52. 2 Tim. 3, 14. Eph. 3, 4; theils sich zu jedesmaligem Vortrage, sowol durch Nachdencken und Betrachtung, als auch Gebet und Erweckung, auch Unterhaltung der nötigen Gemütsfassung, aufs möglichste vorzubereiten Col. 4, 3. 4: viertens, bey jedesmaligem

ligem Vortrage, GOttes Wort und die darin geoffenbarte Heilsordnung zu predigen 1 Petr. 4, 11. Jer 23, 22. 28; folglich, theils allen Unterricht der Zuhörer auf das Zeugnis GOttes in der Schrift zu gründen und daraus herzuleiten, auch dieselben zum hinlänglichen Verstande und heilsamen Gebrauch derselben anzufüren 2 Petr. 1, 16. 19 ꝛc. 1 Tim. 6, 3 ꝛc. 2 Tim. 1, 13 ꝛc 3, 15. 17. Apostg. 17, 11. 18, 24. 28. 20, 32. Eph. 2, 20; theils Zuhörern den gantzen Rat GOttes von ihrer Seligkeit daraus beizubringen, und zu dem Ende das Wort GOttes recht zu theilen, die göttlichen Gnadenverheissungen mit den daraus fliessenden Forderungen richtig zu verbinden, Gesetz und vornemlich Evangelium zu verkündigen, und sonderlich Christum als den einigen Grund der Seligkeit zupredigen, um jederman durch die Vorstellung der grossen von ihm allein zu erhaltenden Wohlfart zur Zueignung desselben, und Bewilligung seiner gantzen Heilsordnung, zu bringen Apostg. 20, 20. 21. 1 Cor. 1, 23. 2, 2. 3, 11. Röm. 1, 16. 2 Tim. 2, 15. Hesek. 13, 10. 27: fünftens, sich bey allem Vortrage nach der Beschaffenheit ihrer Zuhörer und des grösten Theils derselben aufs möglichste zu richten, und sowol die Wahl der vorzutragenden Warheiten, als auch die Art der Abhandlung

der-

derselben, und dazu dienlichen Ausdrücke, aus der ihnen bekanten geistlichen Gemütsfassung und natürlichen Fähigkeit der Zuhörer zu bestimmen; folglich theils die der Gemeine notwendigsten Warheiten am meisten zu treiben, und keinen, für die jedesmalige ihnen bekant gewordene Bedürfnis einiger Zuhörer dienlichen Unterricht zu versäumen; theils die gröste Herablassung zu der geringsten Fähigkeit des grösten Haufens derselben zu gebrauchen, doch ohne Verabsäumung hinlänglicher Uberzeugung und weitern Unterweisung geübterer Zuhörer; theils die nötige Uberzeugung des Verstandes und Bewegung des Willens bey Zuhörern aufs möglichste zu verbinden, ohne durch gar zu schwere, dunckele und trockene Abhandlungen, wo nicht beides doch das letztere, oder durch gar zu sinliche und unzulängliche Vorstellungen das erstere zu verhindern Joh. 16, 12. 1 Cor. 3, 1. 2. Hebr. 5, 11-14. 6, 1 ꝛc. Hesek. 34, 4. 16. 17-22. Apostg. 17, 22 ꝛc. 24. 25. 25, 1 ꝛc: sechstens, alles was die Aufmerckſamkeit, Uberzeugung, Bewegung und wirckliche Besserung der Zuhörer befördern mag, sorgfältig zu beobachten, und alles so daran hinderlich ist zu vermeiden; folglich sich theils guter Ordnung, hinlänglicher Faslichkeit, beweglicher Redensarten, möglichster

lichster Annemlichkeit und Abwechselung, auch grosser Ehrerbietigkeit gegen die göttliche Warheiten zu befleißigen; und theils aller unnatürlichen Künste, lerer, hoher und übersteigender Worte, niederträchtiger Redensarten, unanständiger Ausdrücke und Geberden, unnötiger Wiederholungen, verworrener und ungereimter Vorstellungen zu enthalten Apostg. 18, 24. 25. 21, 40. 22, 1. 3 ꝛc. 1 Cor. 1, 17. 2, 4. 2 Cor. 10, 10: siebentens, die algemeinen göttlichen Warheiten auf die besondere Umstände der Zuhörer näher anzuwenden, und die eigene Zueignung und Ausübung derselben zu befördern, dabey aber mit nötiger Behutsamkeit und Weisheit zu verfaren; folglich theils bey Widerlegung der Irtümer Zweifel und Einwürfe, nur diejenigen zu beantworten, die bey Zuhörern mutmaslich anzutreffen, ohne ihnen unbekant gewesene beizubringen, oder durch mangelhafte Beantwortungen scheinbarer zu machen; theils bey Warnung und Bestrafung öffentlicher Sünder, alle persönliche Anzüglichkeiten, vermeidliche Erbitterungen, und Übertretungen ihrer eigenen Pflicht gegen andere, ja auch den Schein eines fleischlichen Eifers zu verhüten, ingleichen Unwissenden nicht Nachricht von Sünden beizubringen, oder unvorsichtiger Weise dazu zu

reitzen; theils bey Anzeige und Einschärfung der Pflichten, durch angewiesene Vortheile und Hülfsmittel, auch Vorhaltung kräftiger Bewegungsgründe derselben Ubung zu erleichtern; theils bey Ertheilung des Trostes die dazu erforderte und hinlängliche Beschaffenheit der Umstände zu beobachten, auch die göttlichen Versicherungsgründe einer mit gewissen beschwerlichen Dingen verknüpften Wohlfart dem natürlichen Trost vorzuziehen; theils, die eigene Prüfung der jedesmaligen Gemütsfassung ihrer Zuhörer, und richtige Zueignung der dazu gehörigen Warheiten, bey denselben zu befördern, auch hinlängliche Merckmale, Hülfsmittel und Bewegungsgründe dazu vorzustellen Röm. 1, 2. 12 2c. 2 Cor. 13, 5 2c: achtens, beim Vortrage göttlicher Warheiten durch Unterredung, oder Frag und Antwort, noch grössere Herablassung, Faslichkeit und Geduld zu gebrauchen, und sich der möglichsten Entdeckung der Einsichten, Vorurtheile und Unwissenheit, auch Unterweisung, Uberzeugung und Bewegung der Zuhörer dabey zu befleißigen, ohne bey blosser Anfüllung des Gedächtnisses stehen zu bleiben, dieselbe aber auch nicht gantz zu verabsäumen Gal. 4, 20. 21. 3, 2-15: neuntens, in der Länge des Vortrags nötige Mas zu halten, und sich so

wol

wol bey ausserordentlichen Fällen der begierigen Aufmercksamkeit der Zuhörer zu bedienen, als auch beim gewönlichen Vortrage der gehörigen Kürtze zu befleißigen 1 Cor. 14, 32. 33. Apostg. 20, 7. 9 ꝛc: zehntens, durch öffentliches brünstiges Gebet, sowol die heilsame Wirckung des Vortrags von GOtt zu suchen, als auch die Zueignung und Anwendung desselben bey Zuhörern, durch anzustellende Unterhandlung mit GOtt, zu befördern Eph. 1, 3 ꝛc. 17 ꝛc. 3, 20 ꝛc. Apostg. 20, 36: eilftens, die Frucht des verkündigten Worts zu befördern, sowol durch nachfolgende Fürbitte, als auch durch besondern Unterricht einzeler Zuhörer, und Reitzung derselben weitere Anweisung zu suchen Apostg. 13, 42. 43: und zwölftens, die in der Schrift aufgezeichnete Reden Christi und der Männer GOttes, auch die Briefe der Apostel als Muster eines göttlichen Vortrags anzusehen, um daraus nicht nur Worte und Redensarten zu entlenen, sondern die vortheilhafteste Einrichtung eines heilsamen Vortrags denselben abzulernen.

Aus Luc. 12, 11 ꝛc. Matth. 10, 19. Marc. 13, 11 erhellet, theils daß zum heilsamen Vortrage göttlicher Warheiten gar viel darauf ankomme, nicht nur was, sondern auch wie dabey geredet werde; theils daß zu beiden

Stücken die Wirckung und der Beistand des Geistes GOttes dienlich und notwendig sey; theils, daß dadurch der unverschuldete Mangel eigener Geschicklichkeit und Vorbereitung ersetzet werden könne: folglich wird dadurch die möglich gewesene Zubereitung zum iedesmaligen Vortrag nicht verboten, sondern derselben Notwendigkeit vielmehr bestätiget. Je deutlicher, überzeugender und lebendiger Prediger erkennen, daß sie bey diesem Vortrage Boten Christi, Gesandten GOttes, und Werckzeuge seines Geistes seyn, daß es damit nicht auf leibliche Glückseligkeit, sondern geistliche und ewige Wohlfart unsterblicher, von Christo so theuer erkauften, ihnen aber zur Bearbeitung anbefohlnen, Seelen angesehen sey; daß sie durch Verschweigung und verschuldete mangelhafte Vorstellung der Heilsordnung sich eine schwere Verantwortung der von ihnen verwarloseten Seelen zuziehen; ie zärtlicher sie dabey Christum, und was ihn angehöret, lieben; und ie bekümmerter sie um die Errettung ihrer eigenen Sele seyn: ie ernstlicher und leichter wird die rechtmäßige und vortheilhafte Einrichtung ihres Vortrags von ihnen beforget, alles vermeidliche auch genommene Aergernis aber, und alle unnütze Worte, dabey sorgfältig verhütet werden 2Cor. 5, 20. 11, 14. 1Cor. 3, 6. 9. 10. Jac. 5, 19. 20. 4, 17. Joh. 21, 15. 16. 17. Matth. 12, 35. 36. Zu dem vorläufigen Verhalten eines Lehrers in Absicht dieses Vortrags gehört, theils ein ordentliches und anhaltendes Nachdencken, sowol zur gründlichen Untersuchung der auszulegenden Schriftstellen und vorzutragenden Warheiten, dabey ein Lehrer mehr einsehen

mus,

mus, als der Beschaffenheit der Zuhörer nach öffentlich vorzubringen ist, als auch zur nötigen Wahl und bequemen Einrichtung des Vortrags selbst, mit genauer Beobachtung der Bedürfnis seiner Zuhörer, wobey natürliche Hülfsmittel und sonderlich die Regeln der algemeinen, und besondern geistlichen, Beredsamkeit nicht beiseit zu setzen, sondern aufs möglichste, doch ohne Aengstlichkeit und Nachtheil der iedesmaligen Notdurft zu beobachten sind; theils ein ernstliches Bemühen der eigenen Erbauung durch solche Schriftstellen und Warheiten, vermittelst angestelter genauen Zueignung derselben auf sich selbst und Unterhandlung mit GOtt 2 Tim. 2, 8; theils, eine angelegentliche Ubung des Gebets, sowol um die zum Vortrag selbst, und dessen Zubereitung, nötige Gemütsfassung, göttliche Regierung und Beistand, als auch um die gleichfals nötige Vorbereitung der Zuhörer, Oefnung und innere Bearbeitung ihrer Hertzen: zu dem beim Vortrage selbst erforderten eigentlichen Verhalten aber, theils die Erweckung und Unterhaltung sowol der Erhebung des Hertzens zu GOtt, um seines gnädigen Einflusses empfänglicher zu seyn, als auch der brünstigen Begierde nach dem Heil der Zuhörer 2 Cor. 2, 17; theils die Anstrengung aller Kräfte mit nötiger Munterkeit, bequemer Lebhaftigkeit, bescheidener Ernsthaftigkeit, und gemäßigter, doch mehr mitleidigen als zornigen Gemütsbewegung den Vortrag zu verrichten: theils das Bemühen die Aufmerckfamkeit und Bewegung der Zuhörer, zwar durch alle mögliche Mittel, doch lieber durch die göttliche Warheiten selbst, und deren vorgestelte Wichtigkeit, als durch

zufällige Umstände des Vortrags zu befördern, und dieselbe zum rechten Zweck der dauerhaften Uberzeugung und Besserung zu lencken: und zu dem nachfolgenden Verhalten, theils eine anhaltende Ubung des Gebets, um Gedeien des abgelegten Vortrags; theils eine möglichste Erkundigung nach der Frucht und Wirckung desselben, sowol dieselbe zu befördern, als auch die Mängel des Vortrags daraus zu bemercken, und künftig zu verbessern. Dabey Lehrer überhaupt zu verhüten haben, daß weder ihnen selbst, noch ihren Zuhörern die bekantesten Grundwarheiten der Heilsordnung überdrüssig werden, oder den gehörigen Eindruck ins Gemüt verlieren; ingleichen daß sie durch unzeitigen und gar zu häufigen Gebrauch wichtiger Betheurungen, auch nachdrücklicher und beweglicher Redensarten, die Kraft und Wirckung derselben nicht vermindern; endlich auch, daß sie beim öffentlichen Vortrage keine andere Person annemen und vorstellen, als sich zu allen ihren übrigen innern und äussern Umständen auch Verhältnissen, darin sie stehen, schicket, wozu viel beiträget die genaue Prüfung seiner Gaben, um dieselben aufs natürlichste, und der göttlichen Absicht bey ihrer Austheilung gemäßeste zu gebrauchen, ohne durch unordentliche Nachamung anderer sich unfruchtbar zu machen.

Pflicht der Lehrer bey Verwaltung der Sacramente.

§. 204. Weil Predigern die ordentliche Verwaltung der Sacramente zukomt und oblieget (§. 198); dieselben aber von Christo verordnete Gnadenmittel sind, und zum äussern Gottesdienst gehören, der einige Ordnung erfordert (§. 62. 116. 118);

118): so müssen Lehrer verbunden seyn, einmal dieselben jedesmal nach Vorschrift der göttlichen Einsetzung zu handhaben, auch dabey alle unsündliche menschliche Verordnungen zu beobachten, ohne von der göttlichen Vorschrift unter irgend einigem Vorwand abzuweichen, noch auch äussere deshalb gemachte Ordnungen eigenmächtig zu ändern 1 Cor. 4, 1 2c. 3, 5: zweitens, dieselben sowol selbst mit gehöriger Gemütsfassung, Erhebung des Hertzens zu GOtt, und Ehrerbietigkeit zu verrichten, als auch gleiches andächtige Verhalten bey jederman, und sonderlich denjenigen, so dieselben gebrauchen, zu besorgen und aufs möglichste zu befördern 1 Cor. 11, 29: drittens, darauf bedacht zu seyn, daß sie nur von würdigen Personen, und in der gehörigen Ordnung, gebraucht und zu ihrem eigentlichen Zweck angewandt werden; folglich, theils ihre Zuhörer von solcher Ordnung des würdigen Gebrauchs, und der heilsamen Anwendung derselben, fleißig zu unterrichten, und bey jedesmaligem Gebrauch daran zu erinnern; theils die Vorbereitung derselben zu solchem würdigen Gebrauch angelegentlichst zu befördern; theils alle, deren Unwürdigkeit erweislich und mutmaslich ist, vor nachtheiligem Misbrauch zu warnen, und die zu solchem rechtmäßigen

Gebrauch unleugbar unwürdige und unfähige Personen davon aufs möglichste abzuhalten 1 Cor. 10, 21. 11, 27 ꝛc: viertens, bey der Taufe erwachsener Personen, sie durch hinlänglichen Unterricht und Bearbeitung mit GOttes Wort zum Glauben an Christum zu bringen und dadurch vorzubereiten, bey der Taufe aber unmündiger Kinder, so Gliedern der Kirche angehören, die Eltern und Taufzeugen ihrer Pflicht zu erinnern, auch selbst davor aufs möglichste zu sorgen, daß sie bey zunemenden Jahren zur Erkentnis und Genemhaltung dieser ihnen wiederfarnen Wohlthat und damit verknüpften Verpflichtung gebracht werden (§. 159) Matth. 28, 19. 20. Apostg. 2, 37-41. 8, 12 36-38. 10, 44-48. 19, 6. 1 Cor. 7, 14: fünftens, denen zum ersten Genus des Abendmals vorzubereitenden Personen, die dazu erforderte Gemütsfassung durch nötigen Unterricht und nähere Bearbeitung beizubringen, und zur feierlichen Bewilligung der gantzen Heilsordnung anzuhalten; ohne sie bey herschender und verschuldeter Unwissenheit der Grundwarheiten, oder erweislicher vorsetzlichen Beharrung im Sündendienst dazu anzunemen: und sechstens, die jedesmalige Vorbereitung zum heilsamen Gebrauch des Abendmals bey ihren Zuhörern aufs mög-

möglichste zu besorgen, und sich dazu der Beichte, wo sie eingefüret ist, vortheilhaft zu bedienen; folglich, theils dabey eine Untersuchung der Erkentnis und gantzen Gemütsfassung derselben vorzunemen, auch ihre eigene Selbstprüfung zu befördern; theils durch Unterricht, Warnung, Ermanung und Trost dieselben nach ihrer erkanten Fähigkeit und Bedürfnis näher zu bearbeiten; theils durch Ankündigung und Ertheilung der Vergebung der Sünden dieselben zur gläubigen Ergreifung des Versönungstodes Christi zu reitzen, und darin zu stärcken; theils allen Misbrauch dieser Darreichung der Versönung Christi, und darauf gegründeten Vergebung der Sünden zur fleischlichen Sicherheit aufs möglichste zu verhüten 1 Cor. 10, 16-21. 11, 20-32.

Obgleich die innere rechtmäßige Absicht der Lehrer bey Verrichtung der Sacramente, zu ihrer Gültigkeit und Erreichung ihres Zwecks nicht unentberlich ist; noch auch die unrechtmäßige Gemütsfassung derselben die Sacramente an sich entkräftet: so ist doch beides bey Lehrern strafbar, sowol, wenn sie bey Verwaltung dieser Gnadenmittel, selbst ausser dem Gnadenstande stehen, als auch insonderheit dieselbe ohne nötige Andacht und Erhebung des Hertzens zu GOtt, ja wol gar mit ungöttlicher Leichtsinnigkeit verrichten; indem dadurch nicht nur die sonst zu erhaltende Frucht ihrer Fürbitte wegfält, sondern

auch Zuhörer geärgert, und dieser Förderung ihrer Andacht beraubet werden; folglich auch der Name GOttes entheiliget wird 2 Mos 20, 7. 8. Weil Lehrer Haushalter der göttlichen Geheimnisse, folglich, auch der dazu gehörigen Sacramente, sind 1 Cor. 4, 1: so müssen sie berechtiget und verpflichtet seyn, den rechtmäßigen Gebrauch derselben von ihren Zuhörern, in gehöriger Ordnung zu besorgen, die zu solchem würdigen Gebrauch nötige Beschaffenheit und erforderte Verhalten aus GOttes Wort vorzustellen; die Zuhörer nach den in der Schrift gegründeten Kenzeichen zu prüfen; und die unwürdigerkante, bey erweislicher Unwürdigkeit, von solchem ihnen nachtheiligen Gebrauch derselben abzumanen, und zum ernstlichen Bestreben, nach solcher rechtmäßigen Beschaffenheit anzuhalten. Doch kan ihnen aus diesem Grunde keine rechtmäßige Gewalt beigelegt und zugestanden werden, Glieder der Gemeine von dem Gebrauch der Sacramente eigenmächtig abzuhalten, und auszuschliessen; als welches der gantzen Gemeine zukommen, und bey einer durch obrigkeitliche Gesetze bestätigten Kirchenverfassung, wenn sonderlich solche Ausschliessung einigen Einfluß in die bürgerlichen Vorrechte einer Person hat, mit Genemhaltung und Bestätigung der Obrigkeit, der alle Gerichtbarkeit im gemeinen Wesen zukomt, geschehen muß Matth. 18, 15 - 17. 1 Cor. 5, 4. 2 Cor. 2, 6. 10: obgleich Predigern freistehet und obliget, bey vorsetzlichen und beharlichen Aergernissen ihrer Zuhörer nach vergeblich versuchter Besserung derselben, ihre Ausschliessung und Absonderung von der Gemei-

ne

ne und Obrigkeit zu ihrer eigenen und anderer Besserung zu veranstalten, und in gehöriger Ordnung zu suchen. Was die Apostel bey ihrer ausserordentlichen Gewalt, in den Gemeinen zur Bestrafung der ärgerlichen Sünder gethan, kan nicht allen ordentlichen Lehrern bey Ermanglung der dazu nötigen Untrieglichkeit, auch äussern Gewalt, zukommen: zumal da selbst die Apostel solche ihre Gewalt nicht mit gäntzlicher Ausschliessung, sondern Zuziehung der übrigen Glieder der Gemeine gebraucht haben 2 Cor. 13, 1 ꝛc. 10, 8 ꝛc. 2, 6. 7. 10. 5, 4. 2 Thess. 3, 6. 14. Doch müssen die Ursachen solcher gesuchten Ausschliessung in offenbaren Aergernissen, und deren beharlichen Fortsetzung bestehen, dabey man unleugbar erweisen kan, daß durch ein gewisses Verhalten die wesentliche Pflichten der Heilsordnung vorsetzlich übertreten worden und iemand unwiedersprechlich desselben schuldig sey: folglich sind weder heimliche unerweisliche Sünden, noch auch eine iede erweisliche unrechtmäßige Beschaffenheit, bey vorgegebenem und versprochenem Bemühen der Besserung dazu hinlänglich. Da die Taufe nur solchen Kindern gebüret, die Gliedern der Gemeine zugehören, welche sich dabey verpflichten, sie der göttlichen Heilsordnung gemäs zu erziehen, bey zunemenden Jahren von derselben zu unterrichten, auch zu deren Bewilligung anzuhalten (§. 159): so kan niemand befugt seyn, unmündige Kinder, die in ungläubiger Personen Gewalt sind, ohne deren Wissen und Willen zu taufen. Doch können Lehrer gar wol Kinder solcher Personen, die zu irrigen Gemeinen und Religionsparteien gehören,

hören, taufen, sowol als Eltern dergleichen Taufe ihrer Kinder bey Lehrern anderer Parteien, wenn solches durch obrigkeitliche Gesetze verordnet ist, suchen; auch Obrigkeiten die Verwaltung der Taufe bey Duldung mehrerer Religionsparteien in ihren Landen, an eine herschende Partey einschränken können, weil nach dem Lehrbegrif aller Parteien, die Taufe der Irgläubigen, wobey die wesentlichen Stücke derselben unverändert beobachtet werden, ihre Gültigkeit hat (§. 184). Geschiehet die Aufname heranwachsender Glieder der Gemeine zum Genus des Abendmals, durch den heilsamen Gebrauch einer öffentlichen Einsegnung derselben: so müssen Lehrer denselben nicht nur zu desto nachdrücklicher Bearbeitung solcher Personen, und feierlichen Erneuerung ihres Taufbundes; sondern auch zugleich zur Erbauung und Besserung der gantzen Gemeine anzuwenden suchen. Weil die Beichte in unserer Kirche zur Prüfung und bessern Zubereitung derer, die zum Abendmal gehen, beibehalten worden: so müssen Lehrer dieselbe dazu aufs vortheilhafteste gebrauchen; folglich iederman, deren Gemütsfassung ihnen nicht hinlänglich bekant ist, aufs möglichste untersuchen zur eigenen Selbstprüfung, auch Eröfnung ihres innern Zustandes anfüren, und ihren Unterricht und nähere Bearbeitung, nach der erkanten und gemutmasten Gemütsfassung eines ieden, weislich einrichten. Dazu denn nötig ist, daß sie theils sich dabey hinlängliche Zeit zur gnugsamen Unterredung mit Zuhörern nemen, dieselbe auch in ermangelnder Gelegenheit dazu bey der eigentlichen Beichthandlung, vorher durch veranstaltete

staltete vorläufige Anmeldung zu erhalten suchen: theils Zuhörer anhalten bey dieser gottesdienstlichen Handlung alle Verstellung, Heucheley und ungegründetes Vorgeben, sorgfältig zu vermeiden: theils sich bemühen, entweder die vornemsten Warheiten der Heilsordnung in der allergenauesten Zueignung auf die gegenwärtige Personen beweglich einzuschärfen, oder denselben den nötigen Rat zu ertheilen, den ihre entdeckte oder sonst bemerckte Umstände erfordern: theils durch Anbietung und Darreichung der Versönung Christi, dieselbe zur aufrichtigen und rechtmäßigen Ergreifung und Zueignung derselben reitzen 2 Cor. 5, 18. 20. Die Ankündigung der von Christo iederman erworbenen, und allen, die sich in seine Heilsordnung bequemen wollen, angebotenen Vergebung der Sünden, mus billig als eine kräftige Ertheilung derselben, angesehen werden; die von Lehrern, als Boten der Versönung, mittelbarer Weise geschiehet, und so wenig ohne Wirckung ist, als die übrige rechtmäßige Handlung des göttlichen Worts: doch kan solche Ertheilung nicht anders, als der Sache selbst nach allezeit bedingungsweise geschehen, ob solches gleich nicht eben allezeit mit Worten ausgedruckt werden darf. Es erfordert aber das nötige Vertrauen der Zuhörer bey Erösnung ihrer innern Umstände und Gewissensangelegenheiten gegen Prediger eine völlige Verschwiegenheit derselben: obgleich dieselbe weder an die Beichte allein gebunden werden kan, sondern sich über alle, zur Seelsorge gehörige, Unterhandlung eines Lehrers mit seinen Zuhörern erstrecken mus; noch auch zum Nachtheil anderer hö-

herer

herer Verpflichtungen beobachtet werden darf, dahin doch die Entdeckung begangener und von iemand einem Lehrer eröfneter Missethaten nicht gehört, es sey denn daß solches von der Obrigkeit ausdrücklich befolen worden. Uberdis gehört zu den Pflichten der Lehrer in Absicht der Sacramente, daß sie Zuhörer zum fleißigen Gebrauch derselben ermanen; welches doch mehr durch öffentlichen Unterricht und besondere Vorstellung bey der übrigen Seelsorge geschehen mus, als durch irgend einige Zwangsmittel.

Pflichten der Lehrer bey den übrigen gottesdienstlichen Handlungen.

§. 205. Da die Besorgung und Beobachtung aller übrigen Handlungen und Gebräuche des gemeinschaftlichen Gottesdienstes, wodurch der Vortrag göttlicher Warheiten und die Handhabung der Sacramente befordert wird, mit zu den Amtsverrichtungen der Lehrer gehöret (§. 198): so müssen sie verpflichtet seyn, einmal für die bequemste und heilsamste Einrichtung dieser gottesdienstlichen Gebräuche und Handlungen aufs möglichste zu sorgen, und alle durch Gewonheit bestätigte und von der Obrigkeit verordnete unsündliche Einrichtungen derselben genau zu beobachten (§. 116. 118. 184) 1 Cor. 11, 42c. 182c. 14, 332c: zweitens, sich um den eigentlichen Ursprung und Absicht derselben zu bekümmern, um sowol den Gebrauch und die Beobachtung derselben darnach einzurichten, als auch Zuhörer davon zu unterrich-

richten, und zu gleicher Anwendung derselben anzuhalten, ohne eine grössere Kraft und Notwendigkeit denselben beizulegen, als ihnen vermöge solches ihres Ursprungs und Endzwecks zukomt: drittens, sich bey der Beobachtung und Verrichtung derselben nötiger Andacht und Erhebung des Hertzens zu GOtt zu befleißigen, auch zu sorgen, daß in Zuhörern gleiche Gemütsfassung dabey erweckt und unterhalten werde: auch viertens darauf bedacht zu seyn, daß durch alle diese Gelegenheiten, Anstalten und Hülfsmittel, die Besserung der Zuhörer vermittelst des Worts und der Sacramente erleichtert und befördert werde.

Je mehr Lehrer die Hauptabsicht ihres Amts vor Augen haben, durch die Gnadenmittel der Heilsordnung sich und ihre Zuhörer selig zu machen 1 Tim. 4, 16: ie sorgfältiger und vortheilhafter werden sie sowol alle Gelegenheit ergreifen, die geistliche Bearbeitung der Zuhörer zu befördern, als auch alle äussere Hülfsmittel dazu wircklich gebrauchen; ingleichen allen Misbrauch derselben zum Aberglauben und blossen Gewonheit verhüten.

§. 206. Weil Lehrer zur möglichsten Seelsorge ihrer Zuhörer berechtiget und verpflichtet sind: so müssen sie auch zur besondern und einzeln Bearbeitung derselben

Pflichten der Lehrer bey besonderer Seelsorge der Zuhörer.

ben verbunden seyn (§. 198); zumal da die heilsame Einrichtung des öffentlichen Vortrags, auch die gewünschte Frucht und Wirckung desselben, dadurch sehr befördert wird (§. 203). Es gehört aber dahin, einmal daß Lehrer nicht nur iederman, der Unterricht vom Wege zur Seligkeit und geistlichen Beistand auf demselben verlanget, zur möglichsten Ertheilung desselben bereit und willig seyn; sondern sich vornemlich verbunden halten, dergleichen den Gliedern der ihnen anvertraueten besondern Gemeine, wiederfahren zu lassen Apostg. 20, 18. 19. 20. Joh. 6, 37. 3, 2 ꝛc. Röm. 1, 14 ꝛc. 15, 16. Luc. 15, 4 ꝛc: zweitens, daß sie darauf bedacht seyn, alle einzele Glieder ihrer Gemeine, oder wenigstens die sich unter denselben ihrer besondern Seelsorge anvertrauen, näher und genauer mit GOttes Wort zu bearbeiten; folglich, theils die nötige Gelegenheit dazu veranstalten, und sich derselben auch bedienen; theils Zuhörer zum Vertrauen und Gebrauch aller Gelegenheit einer nähern Unterhandlung mit ihnen reitzen; theils derselben Zuspruch gern sehen, und durch Hausbesuchung derselben ihre genauere Bekantschaft und Umgang befördern Apostg. 14 22. 15, 36. 16, 15. 40. Matth. 9, 10 ꝛc. 11, 9. Luc. 7, 36 ꝛc. 10, 38 ꝛc. 14, 1 ꝛc. 19, 5 ꝛc: drittens,

tens, daß sie alle erfarne Umstände der Zuhörer, darin sie eines Zuspruchs und nähern Bearbeitung fähig und bedürftig sind, beobachten, und dazu gebrauchen Röm. 15, 14 ꝛc. 1 Cor. 1, 11 ꝛc. Phil. 2, 19-24 ꝛc. Col. 1, 8. 4, 7 ꝛc: viertens, daß sie Zuhörern, die in Versuchung zu Irtümern und Sünden stehen, oder wirklich auf Abwege geraten, zu Hülfe kommen, nachgehen, und mit vieler Langmut und Weisheit sie zu recht zu bringen suchen; auch dabey viele unermüdete Geduld beweisen, sonderlich bey solchen, die aus Schwäche und durch Feler des Verstandes auf Abweichungen gekommen Gal. 6, 1 ꝛc. 3, 1 ꝛc. 4, 11-20: fünftens, daß sie Angefochtenen, Notleidenden, Krancken und Sterbenden allen möglichen Beistand mit GOttes Wort und Gebet leisten, diese äussere Hülfsmittel zur Beförderung der Sinnesänderung und nähern Vereinigung mit GOtt gebrauchen, und sie eines göttlichen Trostes recht fähig zu machen, alsdenn aber auch denselben zu ertheilen suchen; sich aber dabey einer sorgfältigen Warnemung der innern Gnadenwirckungen des Geistes GOttes an den Gemütern befleißigen, um dieselben nicht unvorsichtig zu stören, oder zu hindern, sondern als Mitarbeiter desselben zu befördern 1 Cor. 3, 9. 2 Cor. 6, 1. 1, 24.

4. Jac. 1, 27: Matth. 25, 36: sechstens, daß sie Gefangene und zum Tode verurtheilte Personen zu heilsamer Anwendung aller leiblichen Strafen anführen, und an der Errettung ihrer Selen treulich arbeiten: siebentens, daß sie sich um Beförderung des Hausgottesdienstes, und der heilsamen Erziehung der Jugend, bey ihren Zuhörern sorgfältig bekümmern, sich auch treuer und erfarner Glieder der Gemeine zu Bearbeitung und Erbauung anderer bedienen Col. 3, 16 ꝛc. Phil. 4, 2. 3. Eph. 6, 4: achtens, daß sie dabey klüglich und weislich verfaren, sich den Eingang in die Gemüter nicht selbst verschliessen, aber auch auf unerlaubte Weise mit Nachtheil der Warheit nicht suchen, ingleichen allen Schein der unbefugten Mischung in fremde bürgerliche Händel, eines gesuchten Vortheils und Anhänglichkeit, auch Eingrifs in die Arbeit ihrer Gehülfen, angelegentlichst verhüten Röm. 15, 20. 2 Cor. 10, 13 ꝛc. Phil. 4, 15. 17. 1 Cor. 3, 4 ꝛc. 1, 12 ꝛc.

Je mehr Lehrer die natürliche Beschaffenheit menschlicher Gemüter (§. 13); ingleichen den Unterschied der Natur und Gnade (§. 65), und den daraus entstehenden manchfaltigen gemischten Zustand der Sele einsehen (§. 75), auch der verschiedenen Wege göttlicher Vorsehung und Bearbeitung der Menschen kundig

dig sind: je leichter und heilsamer wird nicht nur der öffentliche Vortrag des göttlichen Worts, sondern auch die Seelsorge einzeler Zuhörer von statten gehen. Je mehr sie aber sich lebendig erinnern, Wächter Hesek. 3, 17. 33, 2. 6, Hirten 1 Petr. 5, 2 ꝛc, Väter 1 Cor. 4, 15, Säugammen 1 Thess 2, 7, und Diener der Gemeine 1 Cor. 3, 5 zu seyn: je verpflichteter und williger werden sie dazu seyn müssen. Der Umgang Christi mit seinen Jüngern und andern aus verschiedenen Absichten und in verschiedenen Angelegenheiten zu ihm gekommenen Personen, ingleichen die Veranlassungen sowol als Einrichtungen der apostolischen Briefe, die als ein vertraulicher schriftlicher Umgang anzusehen, können darin zum fruchtbaren Muster dienen. Obgleich diese Seelsorge gantz allgemein und unparteiisch seyn mus: so gehört doch zu der dabey nötigen Weisheit und Herablassung, daß die Art des Umgangs nach der verschiedenen Beschaffenheit der äussern Umstände, Lebensarten und bürgerlichen Verhältnisse im gemeinen Wesen, darin sich Glieder der Gemeine befinden, verschieden eingerichtet werde 1 Tim. 5, 1. 2. Auch ist zu diesen Pflichten noch zu rechnen, theils daß Lehrer allen auch zufälligen und bürgerlichen Umgang mit andern im geselschaftlichen Leben, aufs erbaulichste einrichten (§. 118); theils, daß sie alle unordentliche Gemeinmachung und Vertraulichkeit, so dem nötigen Ansehen ihres Amts nachtheilig seyn möchte, verhüten, ohne doch unter diesem Vorwand die nötige Herablassung und Erweisung der Demut, auch Dienstfertigkeit zu verabsäumen; theils, daß sie bey dem in diesem Stück sehr

häufigen Scheinwiederspruch der Pflichten, die iedesmaligen Stufen der überwiegenden Verbindlichkeit beobachten (§. 100), und sonderlich zwar allen Schein einer Gemächlichkeit fliehen, aber auch durch überhäufte Nebenarbeit und Zerstreuung die Abwartung der öffentlichen Arbeit und Zubereitung auch Samlung nötiger Kräfte dazu nicht bey Seit setzen; theils, daß sie Zuhörern zur eigenen Forschung des göttlichen Worts, und gemeinschaftlichen Erbauung aus demselben, behülflich seyn, und alle dienliche Handleitung dabey leisten, sie auch anleiten, ihren äussern Beruf, nicht nur unsündlich, sondern auch zur Erbauung ihrer selbst und anderer zu füren; theils aber endlich auch für die Armen und Verlassenen, sonderlich in ihrer Gemeine, angelegentlichst und möglichst sorgen Röm. 15, 25 ꝛc. 2 Cor. 8, 1 ꝛc. 9. 15. Gal. 2, 10. Apostg. 11, 28 ꝛc. 12, 25. 24, 17.

Pflichten der Lehrer unter und gegen einander.

§. 207. Alle Prediger haben einerley Amt mit einander gemein, stehen also in einer Gleichheit und genauen Verbindung; ob sie gleich nicht nur den Jahren, Fähigkeiten und Gaben, sondern auch der äussern Abwartung der Amtsverrichtungen nach, ingleichen durch menschliche Ordnung einer Aufsicht, die einigen über andere anvertrauet werden kan, unterschieden seyn können (§. 197). Folglich müssen diejenigen Lehrer einer Kirche, die zu einem und eben demselben gemeinen Wesen gehören, und zu einer besondern oder ein-

einzeln Gemeine (§. 194) bestelt sind, einander noch näher verbunden seyn. Daraus denn erhellet, einmal daß alle Lehrer andere Prediger nicht nur als ihres gleichen, sondern auch als Gehülfen ihrer Arbeit und Diener eines gemeinschaftlichen Herrn anzusehen: folglich auch sich gegen dieselbe, sonderlich ihre nähere Gehülfen, der möglichsten Friedfertigkeit und Eintracht (§. 147) zu befleißigen, hingegen alles unbefugten Richtens derselben äusserst zu enthalten haben Gal. 2, 12c. 6:9. 1 Cor. 3, 52c. 4, 1. Röm. 14, 4. 10. zweitens, daß sie verbunden seyn die Austheilung der göttlichen Gaben zu verehren, und zum gemeinen Nutzen anzuwenden; folglich, theils anderer Fähigkeiten und Gaben als gemeine Vortheile anzusehen, daran Theil zu nemen, und sie aufs möglichste zu nutzen; theils aber mit den ihrigen auch andern brauchbar zu werden 1 Petr. 4, 10. Röm. 12, 32c. 1 Cor. 4, 6. 7. 12, 42c: drittens, daß sie verpflichtet seyn, zwar alle nötige Ordnung in der Abwartung der Amtsverrichtungen zu beobachten, doch aber auch einander alle Arbeit zu erleichtern, und darin zum gemeinschaftlichen Besten hülfliche Handreichung zu leisten 1 Cor. 3, 5. 6. Röm. 15, 20. 16, 3. 6. 7. Phil. 4, 3. Eph. 4, 11. 12. 16: viertens, daß sie alle Anhänglich-

keit und daraus besorgliche Spaltungen der Zuhörer, eifrigst verhüten müssen 1 Cor. 1, 12 ꝛc: fünftens, daß alle andern vorgesetzte Lehrer verbunden seyn, nicht nur über äussere Ordnung zu halten, sondern auch die Besserung und fruchtbare Amtsfürung der ihnen zur Aufsicht anvertrauten Lehrer, aufs möglichste zu befördern; ohne sich einige Herschaft über dieselbe anzumassen, und den Schein davon zu geben, noch auch die innern Vorzüge anderer bey Seit zu setzen; die übrigen aber auch solcher Aufsicht und Erinnerung der Vorsteher sich zu unterwerfen, und dieselbe heilsamlich zu gebrauchen 1 Tim. 1, 3 5, 19 ꝛc. 3 Joh. 9 ꝛc. Gal. 2, 9: und sechstens, daß sie verbunden seyn, sich der möglichsten Geistesgemeinschaft und Gleichförmigkeit mit allen treuen Lehrern, ihrer und der vorigen Zeiten, zu befleißigen, auch in derselben Fusstapfen zu treten 2 Tim. 3, 10 ꝛc. 2 Cor. 12, 18.

Sowol die innere Geistesgemeinschaft als äussere Eintracht der Lehrer kan mit Verschiedenheit der Gaben nicht nur gar wol bestehen, sondern wird dadurch erleichtert und befördert. Die gemeinschaftliche Arbeit mus sich nicht nur auf öffentliche Amtsverrichtungen, sondern auch auf die besondere Seelsorge der Zuhörer erstrecken, so durch ge-

gegenseitige Mittheilung und Annemung aller dazu dienlichen Nachricht und heilsamen Rats befördert wird. Alle, nicht nur Feler und Schwachheiten, sondern auch Versündigungen der Gehülfen, müssen Lehrer, so viel ohne Nachtheil der Gemeine geschehen kan, tragen: folglich allen Streit über persönliches Unrecht vermeiden, sich alles öffentlichen Wiederspruchs enthalten, den durch dieselbe vermachten Schaden der Gemeine durch desto treuere Arbeit an derselben zu ersetzen suchen, auch an Besserung der Gehülfen selbst aufs möglichste arbeiten; ohne durch Streitigkeiten weder über eigene Vortheile und Vorrechte, noch auch über Lehrsätze und Übungen, so den Glaubensgrund nicht betreffen, den Kirchenfrieden zu stören Apostg. 15, 22 ꝛc. 37 ꝛc Gal. 2, 11 ꝛc Phil. 1, 15. 18. 2, 21. Je mehr Lehrer einander bey aller auch besondern Seelsorge der Zuhörer zuziehen, einander nachgeben, und in unsündlichen Dingen folgen, ansenlichere erfarnere und begabtere, die Arbeit und den Eingang der übrigen zu befördern; dieselbe aber auch jener Vorzüge vortheilhaft zu gebrauchen suchen, wie an Pauli und Timothei Exempel zu sehen: ie leichter wird solche Verbindung und eine gemeinschaftliche Frucht derselben erhalten werden 2 Petr. 3, 15. Eph. 6, 21. 2 Cor. 1, 1. Phil. 1, 1, 2, 19 ꝛc. 25 Col 1, 1. 7. 4, 7 ꝛc. 1 Thess. 1, 1 3, 2: 6. Apostg. 21, 18 ꝛc.

Pflichten der Zuhörer gegen ihre Lehrer.

§. 208. Da das Lehramt in der Kirche eine göttliche Verordnung ist (§. 196): so mus allen Gliedern derselben eine Verbindlichkeit obliegen, einmal die ihnen vor-

vorgesetzte Lehrer dafür zu halten, und wircklich zu gebrauchen, wie es das rechtmäßige Verhältnis, oder die eigentliche Beschaffenheit und der Zweck des Amts derselben erfordert (§. 196. 197. 198 200) 1 Thess. 5, 12: zweitens, das öffentliche und besondere Zeugnis des göttlichen Worts von ihnen anzunemen, denselben zu gehorchen, auch ihrem damit übereinstimmigen Wandel nachzufolgen Hebr. 13, 17. 22. 1 Thess. 2, 13. 1, 6. Jac. 1, 21. 22 ꝛc 1 Cor. 16, 16 11. 1. 4 16. Phil. 3, 17: drittens, alle solchem Amt und der treuen Abwartung desselben gebürende Liebe, Hochachtung und Vertrauen gegen sie zu beweisen 1 Thess. 5, 12 13. Gal. 4, 14. 15. Phil. 2, 29 1 Tim 4, 12. 5, 17. Tit. 2, 15. 2 Cor. 7, 14 ꝛc: viertens, denselben nötigen Unterhalt zu verschaffen, und sich gegen sie gutthätig zu beweisen Gal. 6, 6. Matth. 10, 10. Luc. 10, 7. 1 Cor. 9, 4-14. Röm. 15, 27. 1 Tim. 5, 17. 18. Phil. 4, 10 ꝛc. Apostg. 16, 15. 34. 35. 1 Cor. 16, 10 ꝛc: fünftens, dieselben sowol durch gehorsame Folge und eigene Besserung, als auch Erbauung anderer, und Förderung ihres Amts bey denselben zu erfreuen, und die gantze Fürung ihres Amts aufs möglichste ihnen zu erleichtern Hebr. 13, 17. 1 Thess. 2, 8. 19. 20. 3, 6. 7. Phil. 4, 1. 2, 19. Philem. 20, 21: sechstens für dieselben,

selben, um die ihnen nötigen Kräfte und deren Vermerung, auch heilsame Frucht ihrer Arbeit an ihnen und andern hertzlich zu beten Röm. 15, 30 ꝛc. 2 Thess. 3, 1 ꝛc. Col. 4, 2. 4. 2 Cor. 1, 11. Phil. 1, 27. Philem. 22: siebentens, mit ihren Fehlern und Schwachheiten Geduld zu haben, und sie des Mangels äusserer Gaben wegen, nicht zu verachten 2 Cor. 10, 1. 10. 11, 1 ꝛc. 1 Cor. 2, 3: und achtens, sowol die Lehre als den Wandel derselben nach GOttes Wort zu prüfen, und bey habender Gelegenheit richtige und treue Lehrer andern vorzuziehen; ohne doch aus Anhänglichkeit an äussere Umstände und Gaben jemand bey Seite zu setzen, oder sich um des unrechtmäßigen Verhaltens der Lehrer willen, dem Gebrauch ihres Amts und Gemeinschaft des öffentlichen Gottesdienstes zu entziehen Matth. 7, 15 ꝛc. 23, 3 ꝛc. Apostg. 17, 11. 1 Joh. 4, 1 ꝛc. Phil. 3, 18. 1 Cor. 1, 12. 3, 4 ꝛc.

Uberdis gehört noch hieher, daß Zuhörer, theils überhaupt um treue Arbeiter, und sonderlich um ein gesegnetes Lehramt unter ihnen zu GOtt beten Matth. 9, 38, auch für alle ihnen dadurch erzeigte Wohlthaten demselben hertzlich dancken 2 Cor. 1, 11; theils aber sich sowol ihres öffentlichen Diensts als besondern Umgangs fleißig bedienen, ohne doch ihnen unnötige Beschwerden zu verursachen.

Pflichten anderer gottesdienstlichen Personen.

§. 209. Weil sowol die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes, und der dabey nötigen guten Ordnung, als auch die bequemere und bessere Erhaltung des Zwecks der gantzen gottesdienstlichen Gesellschaft oder Kirchenverfassung, manche Verrichtungen erfordert, die nicht füglich ohne Nachtheil ihres übrigen Amts und anderer wichtigeren Verhältnisse den Predigern zukommen können: so ist nötig, daß andere Glieder der Kirche von hinlänglicher Fähigkeit, Treue und unberüchtigtem Wandel dazu bestellet werden Apostg. 6, 3 2c, denen also insgesamt obliget, theils vor andern Gliedern der Gemeine, sich der Ubung der Gottseligkeit und eines erbaulichen Wandels zu befleissigen 1 Tim. 3, 82c; theils, die ihnen anvertraute Verrichtungen mit allem Fleis und Treue zu besorgen, auch nach aller dazu gehörigen Fähigkeit und deren Vermerung zu trachten 1 Tim. 3, 13. Tit. 2, 10; theils den eigentlichen Lehrern die heilsame Fürung ihres Amts, als Gehülfen derselben, aufs angelegentlichste zu befördern. Es gehören aber zu solchen gottesdienstlichen Personen, einmal alle obrigkeitliche Aufseher der Kirchen, denen die Handhabung der Kirchengesetze, und Entscheidung aller daraus zu beurtheilenden einzeln Fälle oder Streitsachen anvertrauet

trauet ist; welche demnach als Unterobrigkeiten anzusehen sind, und verbunden, sowol die allgemeinen Pflichten derselben zu beobachten (§. 188), als auch die treue und ungehinderte Abwartung des Lehramts von Predigern, und die möglichste Förderung der heilsamen Wirckung desselben bey Zuhörern zu besorgen; folglich auf Handhabung der Kirchenzucht, und Beilegung aller Mishelligkeit unter Predigern, oder denselben und ihren Zuhörern, bedacht zu seyn Röm. 12, 8: zweitens, alle Kirchenvorsteher einzeler Gemeinen, Aeltesten und Armenpfleger, denen entweder einige Handhabung der Kirchenzucht, und Aufsicht über das Verhalten der übrigen Glieder derselben in Absicht dieser gottesdienstlichen Gesellschaft, oder die Besorgung der äussern Notdurft einer Gemeine, und der zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, auch gemeinschaftlichen Versorgung der Armen und Krancken, erforderten Einkünfte und Ausgaben zukomt; die daher verbunden sind allen Fleis und Treue vor GOtt und Menschen zu beweisen 2 Cor. 8, 16-21 ꝛc: drittens, alle zum Unterricht und Erziehung der Kinder in der Gotseligkeit bestelte Lehrer der Jugend, die daher verbunden sind, theils die Pflichten der Eltern und Prediger, deren Stelle sie vertreten, so viel

diese

diese Unterweisung der Kinder zur Gottseligkeit erfordert und verstattet, sorgfältig zu beobachten, nicht nur das Gedächtnis der ihnen anvertrauten Jugend mit göttlichen Warheiten anzufüllen, sondern ihnen aufs faslichste und begreiflichste eine überzeugende Einsicht der Grundwarheiten der Heilsordnung beizubringen, und ihre Gemüter dadurch heilsamlich zu bearbeiten, auch dabey alle Liebe, Sanftmut, Geduld und Ernst zu gebrauchen; theils sich vielen Gebets und eines behutsamen erbaulichen Wandels zu befleißigen 1 Cor. 3, 12c. 1 Thess. 2, 7: und viertens, alle übrige Kirchenbediente, denen die Besorgung und Verrichtung äusserer zur ordentlichen Verfassung des öffentlichen Gottesdienstes nötigen Handlungen oblieget; in welchen geringern Diensten sowol als in wichtigern, alle Treue zu beweisen und alle Entheiligung des göttlichen Namens zu verhüten ist Luc. 16, 10. 19, 13c.

Auch gehören dahin die Befugnisse und damit verknüpfte Pflichten der Kirchenpatronen, so das Berufungsrecht einer Gemeine verwalten, und eben daher verbunden sind, dafür mit zu sorgen, daß die in dem gegenseitigen Vertrage, so bey Ertheilung und Annemung des Berufs errichtet wird gegründete Pflichten der Lehrer und Zuhörer beobachtet werden (§. 200).

§. 210.

§. 210. Die zum Lehramt nötige Fähigkeiten werden ordentlicher Weise durch den rechtmäßigen Gebrauch dazu dienlicher Mittel erhalten und vermeret (§. 199). Folglich erfordert der entfertere göttliche Beruf zur künftigen Fürung des Lehramts eine hinlängliche Vorbereitung dazu (§. 201). Daraus denn erhellet, daß theils alle, so sich nach göttlichem Willen dem Lehramt widmen, verbunden sind, sich der Erlangung einer zum Vortrage göttlicher Warheiten hinreichenden, deutlichen und gründlichen Erkentnis derselben, auch Fertigkeit dieselbe andern überzeugend beizubringen angelegentlichst zu befleißigen, und alle dazu dienliche Mittel sorgfältigst zu gebrauchen; theils aber das gemeine Beste der Kirchen erfordere, gewisse Lehrer zur nähern Vorbereitung solcher der Gottesgelartheit beflissenen Personen zu bestellen, um denselben nötige Gelegenheit zur Erlangung dieser Fähigkeiten zu verschaffen 1 Kön. 2, 3. 5. 7. 15. 4, 38. 6, 1. Apostg. 18, 26. Folglich müssen solche zur Zubereitung künftiger Lehrer bestelte Lehrer verpflichtet seyn, einmal, sich selbst der Erlangung und Vermerung aller zu einer so wichtigen Arbeit erforderten Fähigkeiten zu befleißigen, und sonderlich nach Fertigkeit der Weissagung oder Auslegung der Schrift und gründlichen

Pflichten der Gottesgelartheit beflissener und ihrer Lehrer.

lichen Einsicht göttlicher Warheiten aus derselben zu streben 1 Cor. 14, 1. 12: zweitens, allen Fleis anzuwenden, ihren Zuhörern nicht nur eine hinlängliche, deutliche, gründliche und fruchtbare Erkentnis der Heilsordnung, auch gnugsame Fertigkeit eines erbaulichen Vortrags derselben, ingleichen alle dazu dienliche Wissenschaften beizubringen; sondern auch denselben durch nähere Bearbeitung des Gemüts, und besondere Seelsorge, zur Vereinigung mit GOtt und deren Wachstum behülflich zu seyn (§. 199) Röm. 12, 7. 8: drittens, die iedesmalige Notdurft der Kirche vor Augen zu haben, und sowol bey ihrem Unterricht der Zuhörer, als auch aller andern Arbeit angelegentlichst zu beobachten; damit sowol die ungekränckte Beibehaltung und Fortpflantzung der reinen Lehre, und deren Rettung gegen entstandene Irtümer, als auch die algemeine Besserung der Kirchen, durch sie aufs möglichste besorget werde 1 Tim. 6, 3-5. 20. 2 Tim. 2, 2. 1, 13 ꝛc: und viertens, daß sie alle Pflichten der Prediger sowol die algemeine (§. 202), als auch insonderheit die beim Vortrag göttlicher Warheiten (§. 203), und nähern Seelsorge der Zuhörer (§. 206) denselben obliegen, so viel die besondere Einschränckung ihres nähern Berufs verstattet, aufs

sorg-

sorgfältigste beobachten; um zugleich durch ihr Exempel die Vorschriften und Vortheile einer treuen Amtsführung ihren Zuhörern beizubringen, und sie zur Nachfolge zu reitzen 2 Tim. 3, 10. 11. Die der Gottesgelartheit beflissene aber müssen verbunden seyn, einmal, nicht nur diesen zu ihrer Vorbereitung veranstalteten nähern und genauern Unterricht, sondern auch alle übrige dabey mögliche Gelegenheit und Ubung, die zum Lehramt erforderte Fähigkeiten zu erlangen, und zu vermieren, sorgfältig zu gebrauchen; folglich auch hinlängliche Zeit darauf zu wenden, und dieselbe aufs vortheilhafteste anzulegen, ingleichen sich guten Rats anderer dabey zu bedienen: zweitens, sich zuforderst um wahre Sinnesänderung und deren beständige Fortsetzung, auch ernstliche Ubung der Gotseligkeit zu bekümmern 1 Tim. 4, 7; weil darauf nicht nur alle geistliche und übernatürliche Fähigkeit zum Lehramt, auch deren erforderter Wachstum beruhet (§. 199), sondern auch der Fleis und glückliche Fortgang in Erlernung nötiger Wissenschaften, und überzeugender Einsicht göttlicher Warheiten, sehr erleichtert und befördert wird Joh. 7, 17. Ps. 25, 8 ꝛc. 14. 127, 12 ꝛc. 119. 12. 18. 27. 33. 34 ꝛc. 43, 3. Röm. 12, 1 2. Eph. 1, 17 ꝛc. Jac. 1, 5. 4, 2: drittens mit dieser

ser eigenen Seelsorge auch die sorgfältigste Abwartung ihres äussern und nächsten Berufs zu verknüpfen, folglich theils sich einer beständigen Forschung der heiligen Schrift, und darin enthaltenen göttlichen Warheiten, auch Erlernung und rechtmäßigen Gebrauchs aller übrigen dazu dienlichen Wissenschaften und Hülfsmittel eifrigst zu befleißigen; theils gute Ordnung dabey zu beobachten, von diesen Wissenschaften so viel, und in der Folge, zu treiben, als es sowol ihre eigene Fähigkeit, und jedesmalige äussere Gelegenheit, als auch sonderlich das innere nähere und entferntere Verhältnis dieser Wissenschaften zu dem vorhabenden Zweck, verstattet und erfordert, damit weder aus Faulheit und Vermessenheit etwas versäumet, noch auch aus unordentlicher Geschäftigkeit Nebendinge den nötigsten und wesentlichsten Stücken dieser Vorbereitung vorgezogen werden; theils sich nicht sowol einer Anfüllung des Gedächtnisses und blinden Nachamung, als vielmehr einer scharfsinnigen deutlichen und gründlichen Einsicht der erlernten Warheiten, auch nötigen Fertigkeit dieselbe weiter zu forschen, und andern wieder aufs bequemste nach dem Unterschied ihrer Fähigkeit und Bedürfnis beizubringen, sich zu befleißigen 2 Tim. 3, 7. 8. 15-17. 2, 14-16.

Matth.

Matth. 13, 12. 25, 29: viertens sich zum bescheidenen, liebreichen, dienstfertigen und behutsamen Umgang mit jederman zu gewönen (§. 202. 206) Joh. 13, 14 ꝛc. Luc. 22, 24. 26. Matth. 10, 16: und fünftens alle Pflichten der Zuhörer gegen ihre Lehrer zu beobachten, wie sie wünschen daß ihre künftige Zuhörer sich gegen sie verhalten möchten (§. 208).

Folglich haben sich beiderley Personen, sowol die andere zum künftigen Lehramt zubereiten sollen, als die sich zubereiten lassen, vornemlich des Gebets, der geistlichen Betrachtung und Übung göttlicher Warheiten zu befleißigen: weil das Gebet nicht nur das eigentliche Mittel ist, göttlicher Gaben, Kräfte, Beistandes und Segens theilhaftig zu werden, sondern auch der leichteste und richtigste Weg zur geistlichen Erfarung; die Betrachtung aber sowol des göttlichen Worts, als anderer damit verbundenen Warheiten, zur Erlangung und Vermerung sowol der nötigen Erkentnis, als aller übrigen geistlichen Fähigkeit gereichet; und die Übung endlich, sowol durch angestelte Versuche der göttlichen Vorschriften, als auch gelassene Übernam und Erduldung aller damit verknüpften Beschwerden, Gewisheit der überzeugenden Erkentnis, und geübte Sinne zum Unterschied des Guten und Bösen verschaffet Jes. 28, 19. Joh. 1, 46. 13, 17. Phil. 1, 9. Insonderheit aber gehört zu den Pflichten der letztern, daß sie theils den besondern und öffentlichen Gottesdienst gehörig üben und

abwarten sowol selbst dadurch gebessert, als auch durch nützliche Exempel eines erbaulichen Vortrags zur Nachamung angefürt zu werden; theils sich das Verfaren treuer Lehrer, vornemlich bey besonderer Seelsorge der Zuhörer, und ausserordentlichen Fällen, bekant zu machen suchen, auch sich von denselben gern gebrauchen lassen; theils keine Gelegenheit eines Unterrichts und Bearbeitung anderer versäumen.

Achtes Hauptstück
Von
den Pflichten in besondern Fällen und ausserordentlichen Umständen, auch Wohlstande der Christen.

§. 211.

algemeine Pflichten in besondern und ausserordentlichen Umständen.

Obgleich Christen den wesentlichen Stücken ihrer Vereinigung mit Christo nach, einerley Beschaffenheit mit einander gemein haben, und beständig behalten müssen (§. 57. 63. 64. 72); so findet sich doch bey denselben manche, sowol Verschiedenheit als auch Abwechselung ihrer ausserwesentlichen zufälligen Beschaffenheit: indem nicht nur die manchfaltigen Stufen der neuen in ihnen angerichteten übernatürlichen Fertigkeit, ingleichen der Mischung derselben mit

mit dem bey ihnen noch übrigen natürlichen Verderben, öfters abwechseln (§. 73. 19. 64. 65); sondern auch alle äussere mit ihnen verbundene Dinge einen Einflus in ihre Gemütsfassung haben, und durch ihre Veränderungen mehrere Abwechselungen in derselben verursachen (§. 14). Daraus denn der verschiedene und abwechselnde Zustand der Christen entstehet, sowol in Absicht ihrer jedesmaligen Verbindlichkeit zu gewissen Übungen und Arten des Verhaltens, gegen ihre innere und äussere Umstände (§. 23): als auch in Absicht ihrer gesamten Fertigkeit, und des darin gegründeten geistlichen Alters derselben (§. 80. 75). So lange diese Veränderungen theils von einer sehr ähnlichen Art sind, theils auf eine gar merckliche Weise nach der Ordnung und den Veränderungsgesetzen des Natur und Gnadenreichs vorgehen; so wird solches ein besonderer obgleich ordentlicher innerer Zustand genant: wenn aber theils diese Veränderungen von gar sehr verschiedener und unähnlicher Art sind, theils diese Ordnung dabey entweder nicht gäntzlich und völlig, oder doch nicht mercklich und begreiflich genug beobachtet wird; so entstehet daraus ein ungewönlicher und ausserordentlicher Zustand (§. 65). Da nun alle Veränderungen der Men-

schen, und sonderlich der Christen, unter gar genauer göttlicher Regierung stehen; bey derselben aber alles entweder in dem vorhergehenden oder vorhergesehenen künftigen Verhalten der Menschen gegründet ist, auch dabey allezeit das gemeine Beste, doch ohne Nachtheil der Wohlfart einzeler Personen, weislich beobachtet wird (§. 89 65. 20. 16): so ist der Grund solcher Veränderung und Umstände derselben, theils in ihrem eigenen freien Verhalten, theils in der weisen Regierung und Vorsehung GOttes sowol über einzele Personen, als gantze Gesellschaften, dazu sie gehören, enthalten. Und weil überdis alle diese Umstände und Veränderungen die Freiheit in dem Gebrauch und Anwendung derselben nicht aufheben, sondern vielmehr befördern (§. 15. 14. 34), wol aber eingeschränctere Vorschriften und besondere Bewegungsgründe des rechtmäßigen Verhaltens verschaffen (§. 20. 23); dabey die Absicht der göttlichen Regierung, oder Veranstaltung, Zulassung und Einschränckung derselben allezeit ist, die Beschaffenheit und das Verhalten der Menschen ihnen selbst und andern zu entdecken, und eben dadurch ihre und anderer Besserung zu befördern, auch die Rechtmäßigkeit aller Belonung und Bestrafung desto unleugbarer zu offenbaren:

so

so erhellet daraus, daß theils alle solche Veränderungen und besondere Umstände der Menschen heilsame göttliche Versuchungen können genant werden; theils allezeit eine Verbindlichkeit zu gewissem Verhalten daraus entstehe. Folglich müssen Christen, so von dieser Beschaffenheit aller ihrer Veränderungen und Umstände überzeuget seyn können, verpflichtet seyn, einmal, sich einer hinlänglichen Selbsterkentnis und fruchtbaren Einsicht ihrer Umstände, auch wachsamen Beobachtung aller Veränderungen derselben, zu befleißigen (§. 122. 132): zweitens die gantze Verbindlichkeit, und bey dem, aus so vielen Umständen und Verhältnissen entstehenden, Scheinwiederspruch mehrerer Pflichten die jedesmal überwiegende Verpflichtung zu untersuchen, und sich um ein richtiges vorhergehendes Gewissen zu bekümmern (§. 100. 104. 113. 37. 39): drittens nach rechtmäßigem Verhalten und gewissenhaften Gebrauch aller solcher Umstände zu trachten, und dabey sowol über derselben jedesmaligen Beschaffenheit, als auch bevorstehende Folgen, nötige Zufriedenheit und Vertrauen gegen GOtt zu üben (§. 109. 110): viertens eine lebendige Erinnerung der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge zu unterhalten, um sich theils der wesentlichen unvergängli-

chen Beschaffenheit der Vereinigung mit GOtt, und einer ununterbrochenen Fortsetzung derselben zu befleißigen; theils zur Mäßigung der sinlichen Gemütsbewegungen zu gewönen, und ihre Wohlfart, auch daraus entstehende Freude, auf Glauben an göttliche Zusagen zu gründen; theils eine wohlgeordnete Gleichgültigkeit in angenemen und unangenemen Empfindungen der guten und üblen Umstände zu erlangen (§. 14 133) Pred. 7, 14. 15. 2 Cor. 4, 17 ꝛc. Röm. 8, 24. Jac. 5, 13. 1 Joh. 2, 17. Sir. 11, 26 ꝛc: und fünftens ihnen ohne Not nichts ausserordentliches zu wünschen, zu suchen, oder einzubilden, und zu unterfangen, noch auch dergleichen unordentlich zu fürchten.

Wie die grosse Verschiedenheit und Manchfaltigkeit der Geschöpfe, bey ihrer grossen Übereinstimmung und Aenlichkeit, im Reich der Natur die Weisheit der göttlichen Schöpfung und Erhaltung auch Regierung aller Dinge sehr verherlichet; eben so gereichet die Verschiedenheit und Manchfaltigkeit der Wege GOttes im Gnadenreich zur Offenbarung seiner manchfaltigen Weisheit an der Gemeine Eph. 3, 10. Denn so wenig ein einiger Mensch, ja irgend ein Geschöpf, gantz und völlig einerley Beschaffenheit, innere und äussere Umstände mit einem andern gleicher Art hat: so wenig wird die gantze Einschränckung und Fürung eines Christen mit der völligen Beschaffenheit eines andern in allen

Stü-

Stücken völlig übereinkommen. Weil aber nicht nur unzälige Dinge von innern Umständen und äussern Verhältnissen der mit uns verbundenen Dinge, diesen gantzen jedesmaligen Zustand ausmachen; sondern auch der völlige Grund derselben in dem gantzen Zusammenhange der göttlichen Wercke und Regierung seiner Unterthanen enthalten, davon uns nur gar wenig stückweise und zum Theil in diesem Leben offenbar werden kan: so bleibt eine völlige Ergründung unsers eigenen Zustandes unmöglich, und allezeit eine unausforschliche Tiefe der göttlichen Weisheit dabey zu verehren übrig 1 Cor. 13, 9. 12. Röm. 11, 33 ꝛc. Jes. 45, 15. Je mehr wir indessen davon insehen können, ie leichter und richtiger wird der Gebrauch solcher Umstände zur Förderung unserer Wohlfart, und die Anwendung dieser Erkentnis zur danckbeflissenen Verehrung GOttes erfolgen. Je mehr aber jemand bey dieser Untersuchung sowol die abwechselnde Haushaltung des göttlichen Gnadenrechs, oder die grössere und geringere Bekanntmachung göttlicher Warheiten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten; als auch das gliedliche Verhältnis aller einzln Gläubigen gegen die gantze Gemeine vor Augen behält: ie fruchtbarer und heilsamer wird die Einsicht dieser Umstände, und derselben Anwendung seyn. Und weil schnell auch stärckere Veränderungen einen grössen Einflus in die Gemütsfassung haben, als solche, die nach und nach vorgehen, und von geringerer Verschiedenheit des vorhergehenden und nachfolgenden Zustandes sind §. 14): so sind sonderlich ungewönliche Umstände, die demjenigen, dem

sie begegnen ausserordenlich sind und zu seyn scheinen, aufs sorgfältigste zu untersuchen, die Ursachen und Absichten derselben, auch das nötige Verhalten dagegen aufs möglichste zu bestimmen. Das Wort Versuchung wird in sehr verschiedenem Verstande gebraucht. Uberhaupt heist Versuchen, durch eine in etwas verursachte Veränderung die Eigenschaften und Grade der Kraft desselben entdecken. Im engern und geistlichen Verstande nun wird theils eine thätige Versuchung dem Menschen beigelegt, sowol eine gute, wenn er sich selbst um andere untersuchet, oder durch eigentlich dazu veranstaltete Umstände und Handlungen die innere Beschaffenheit und den Grad der Kräfte bey sich und andern zu entdecken trachtet 2 Cor. 13, 5. 1 Cor. 11, 28. 1 Joh. 4, 1. 1 Thess. 5, 21; als auch eine böse, wen ein Mensch entweder GOtt versuchet, in hinlänglich erwiesenen und unleugbaren Eigenschaften, auch geoffenbarten Warheit desselben neue Beweise verlanget Matth 4, 6. 7. Hebr. 3, 9. 5 Mos 6, 16. Ps 78, 18. 41. 56, welches sonderlich geschiehet, wen man unmittelbare Wirckungen desselben erwartet, wo mittelbare möglich sind, auch wieder unleugbare Eigenschaften und Ausspriche desselben handelt, in Meinung, daß derselben Erweisung und Erfüllung unterbleiben werde Apostg. 5, 9. 15, 10. 1 Cor. 10, 9. 13, oder auch sich selbst und andern Gelegenheit und Reitzung zum Bösen verschafft und veranstaltet: theils, eine leidende entweder gute, die sowol von GOtt geschihet, wenn er Menschen in Umstände setzt, dadurch ihre Beschaffenheit ihnen selbst und andern entdeckt, auch

sein

sein Urtheil von denselben offenbaret wird Ps. 139, 23. 66, 10. 1 Mos. 22, 1. 5 Mos. 8, 2. 16; als auch von Menschen, wenn sie gegen andere auf eine darin GOtt ähnliche Weise handeln 2 Cor. 8, 8. 1 Tim. 3, 10; oder böse, wenn jemanden Bewegungsgründe zur Sünde vorgelegt, oder Christen zur vorsetzlichen Bewilligung der Sünde gereitzt werden (§. 77). Daraus denn erhellet sowol, daß alle göttliche Fürung des Menschen, oder die gesamte Einrichtung seiner Umstände eine Versuchung, und das gantze gegenwärtige Leben eine Versuchungszeit, genant werden könne: als auch, daß niemand ausserordentliche Dinge ohne Not begeren dürfe. Es lassen sich aber diese besondere und ausserordentliche Pflichten der Christen am füglichsten so eintheilen, daß einige derselben sich auf ihre verschiedene und abwechselnde äussere Umstände beziehen, andere auf die innere Umstände derselben, und die übrigen endlich auf die gesamte Fertigkeit derselben und ihre verschiedene Stufen.

Pflichten bey äussern Wohlseyn und Leiden, auch Glücks- und Unglücksfällen der Christen.

§. 212. Die Gegenwart solcher Umstände der Gesundheit, des Eigentums, und der Hochachtung anderer, dadurch der gegenwärtige Zustand eines Menschen in der sichtbaren Welt und dem natürlichen Leben aufs möglichste gebessert wird, heist ein äusseres Wohlseyn: die Gegenwart aber eines solchen Ubels, dadurch dieser Zustand verschlimmert wird, ein Leiden und Not; weil niemand natürlicher Weise dergleichen selbst vorsetzlich verursachet,

sondern dazu genötiget wird. Welches demnach vornemlich von dreifacher Art ist, und theils in Kranckheit und Schmertzen des Leibes, theils in Armut und Mangel der Notdurft, theils in Verachtung und Schmach von andern bestehet. Gehen dabey schnelle und unvermutete Veränderungen vor, so werden sie Glücks und Unglücksfälle genant. Weil nun nach dem verschiedenen Gebrauch solcher äussern Umstände, und der Veränderung derselben, die Besorgung und der Genus der wahren innern und dauerhaften Wohlfart der Christen gestört oder befördert werden kan; dieselben aber verbunden sind ihre Wohlfart zu befördern (§. 121): so entstehet daraus eine Verbindlichkeit sich derselben insgesamt aufs vortheilhafteste zu bedienen. Dazu denn überhaupt gehört, einmal daß sie sich einen richtigen Begrif von ihrem gantzen äussern Zustande, und dessen Verhältnis gegen die innere unaufhörliche Wohlfart beizubringen und zu unterhalten suchen, auch von dem eigentlichen Wert der zur äussern Wohlfart mehr oder weniger gehörigen Dinge ein richtiges Urtheil fällen, um sich theils keine Not einzubilden, theils keine wirckliche Not durch unrichtiges Urtheil davon zu vergrössern (§. 122. 130): zweitens daß sie keine mögliche

Be-

Beförderung ihrer äussern Wohlfart versäumen, und sich keine Not selbst vorsetzlich oder verschuldeter Weise verursachen, aber auch keine überwiegende Pflicht um besorgter äussern Not willen unterlassen (§. 121. 112. 100) 1 Petr. 2, 19. 20. 2, 15. 16. Sprüchw. 24, 8: drittens daß sie die genaueste göttliche Regierung dabey verehren, und die jedesmaligen besondern Absichten GOttes bey der Veranstaltung und Zulassung, auch Einschränckung aller äussern Umstände, zu erkennen suchen, um sich denselben gemäs zu verhalten (§. 89. 113. 130): viertens daß sie die äussere Wohlfart und Not, als kein untrieglich Zeichen weder des göttlichen Wohlgefallens oder Misfallens an ihrem gantzen innern Zustande, noch auch der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit gewisser Handlungen und Bemühungen ansehen Ps. 73, 3 2c. Jer. 12, 1 2c. Hiob. 21, 7 2c. 12, 4 - 6. Apostg. 21, 13 2c: fünftens daß sie alle solche Umstände, und deren sonderlich schnelle Veränderungen, als Reitzungen und Gelegenheiten, oder Erweckungs und Erleichterungsmittel der innern Besserung annemen und gebrauchen; folglich sich dabey der Prüfung und Erkentnis ihrer selbst, der danckbaren Erhebung GOttes, der Unterwerfung und Demut gegen GOtt, der Aufopferung

an

an denselben, und Vertrauens auf ihn, auch ernstlichen Gebets befleißigen (§. 122. 106. 107. 111. 113. 115). Insonderheit aber gehört dahin, theils bey guten Tagen, und Glücksfällen einmal, daß sie alle Enthaltung und Mäßigkeit dabey üben, sich vor Anhänglichkeit dagegen, und Selbsterhebung darüber, sorgfältig bewaren (§. 128) 1 Cor. 7, 30. 31. Ps. 62, 11; zweitens daß sie allen Misbrauch derselben verhüten, und diese gesamte Wohlfart als eine Gelegenheit und Verpflichtung Gutes zuthun ansehen und wircklich gebrauchen Gal. 6, 10. 1 Tim. 6, 17. 18; und drittens daß sie ihr äusseres Wohlseyn für gefärlicher halten als Leiden und Trübsal, folglich desto mehr Demütigung ihrer selbst, auch Wachsamkeit und sorgfältige Seelsorge dabey üben 1 Mos. 32, 10. 2 Sam. 7, 18. Matth. 19, 23. (§. 132): theils in bösen Tagen und bey Unglücksfällen, einmal daß sie dieselben von GOtt annemen, und der besondern Endzwecke desselben kundig zu werden, auch ihre gesamte sowol Empfindung als Verhalten dabey, darnach einzurichten suchen, um alle Leiden dadurch aufs möglichste zu heiligen, und keines vergeblich auszustehen (§. 89. 92. 130); zweitens daß sie nach lebendiger Erkentnis des mit dem Leiden verknüpften Guten, sowol der natürlichen

chen vortheilhaften Folgen, als auch des durch göttliche Veranstaltung und besondere Vorsehung daraus zuerwartenden Nutzens trachten, dasselbe entweder mit Freuden, oder doch gelassener Zufriedenheit und Genemhaltung zu erdulden (§. 91. 130); drittens daß sie Glauben an GOtt, und Hofnung einer künftigen Wohlfart dabey zu üben und zu vermeren suchen (§. 109. 95. 133); viertens daß sie dem Bilde Christi und seiner Niedrigkeit dadurch änlich zu werden trachten, und diese äussere Hülfsmittel dazu gebrauchen Röm. 8, 17. 29. 2 Tim. 2, 11. 12 ꝛc; und fünftens daß sie allen Misbrauch derselben sowol zur Einbildung einer Verdienstlichkeit und Selbsterhebung, als auch zum Mistrauen gegen GOtt und knechtischen Furcht vor demselben verhüten.

Um der genauen Gemeinschaft willen, darin sich Christus und die Christen befinden (§ 92), werden die Leiden der Christen von dem schmertzhaftesten und schimpflichsten Leiden, so Christus selbst erduldet Phil. 2, 8. Hebr. 12, 2. 1 Cor. 1, 17. 18 ein Kreutz derselben genant Matth. 10, 38. 16, 24: dadurch also eigentlich nur solche Leiden zu verstehen sind, die entweder um Christi und seiner Bekentnis willen, oder doch in der Gemeinschaft und Nachfolge desselben erduldet werden. Folglich ist nicht alle Not der Menschen auch

nicht

nicht der Christen allezeit ein Kreutz, obgleich alles Leiden der letztern dazu werden kan. Es läßt sich aber das Leiden der Christen auf verschiedene und sonderlich zwiefache Art eintheilen, sowol in Absicht des Übels selbst, so sie empfinden, theils in äusseres, so aus unangenemen Empfindungen der Verschlimmerung ihres Zustandes in der sichtbaren Welt bestehet; und inneres, so aus der Unlust über der Verschlimmerung ihres geistlichen Zustandes in Absicht auf GOtt und der Gefar derselben entstehet; theils in gemeines so Christen mit andern Menschen gemein haben, so eigentlich zu dem äussern gehöret, und besonderes ihnen eigenes, so zwar auch zuweilen äussere Trübsal und Verfolgung seyn kan, hauptsächlich aber innerlich ist, und aus Unlust über alle Reitzungen und Übereilungen der Sünde, beschwerlichen Widerstand gegen solche Reitzungen, und Sorge über der Gefar des Verlusts göttlicher Gemeinschaft besteht: als auch in Absicht des jedesmaligen nächsten Zwecks der Leiden, da sie entweder als Züchtigungen zur Entdekung und Wegschaffung vorgegangener Abweichungen von GOtt; oder als Prüfungen, Bewärungs- und Vermerungsmittel der übernatürlichen Fertigkeit; oder auch als Verherlichungen GOttes, und thätige Bekentnisse ihres Urtheils von GOtt, und ihrem vortheilhaften Antheil an demselben, anzusehen sind, obgleich bey manchem Leiden alle diese Absichten zugleich stat finden können. Folglich müssen die göttlichen Versicherungen, von der Notwendigkeit und Unausbleiblichkeit der Leiden und Trübsal bey Christen Apostg. 14, 22. Röm. 8, 17 nicht eben allein

allein aufs äussere Leiden eingeschränckt werden. Der Trost der Christen beim Leiden, oder die lebendige Erkentnis der Versicherungsgründe ihrer Wohlfart bey und aus dem Leiden, ist von zwiefacher Art, und besteht einmal in dem manchfaltigen Nutzen der Leiden, der theils die vortheilhaften Wirckungen derselben in sich fasset, indem dadurch die Entdeckung und Entkräftung der Sünde, die Erhaltung und Vermerung der Gnade, sonderlich des Glaubens an GOtt, und der Ubung desselben im Gebet, auch Sanftmut und Mitleidens gegen andere, der Wachstum geistlicher Erfarung, der himlische Sin, und die Begierde nach der Vollendung, auch die Beruhigung des Gemüts durch überwundene Anhänglichkeit an irgend etwas ausser GOtt, dadurch befördert und erleichtert; auch GOtt verherlichet wird, durch Offenbarung sowol ihrer innern Hochachtung GOttes, als auch seiner Eigenschaften in dem Verhalten gegen die Seinen; theils, aber die gnädigen sowol gegenwärtigen als künftigen Belonungen: hiernächst in der Gewisheit um derselben willen GOtt nicht zu misfallen, sondern dabey unter der allergenauesten Regierung und Bearbeitung GOttes zu stehen, auch einer unausbleiblichen Mäßigung oder Verschaffung der Erträglichkeit und vortheilhaften Ausgangs derselben gewärtig zu seyn, dahin die Exempel anderer Gläubigen und Christi selbst bey ihrem Leiden gehören. Je mehr Christen davon überzeuget sind, je mehr werden sie, sowol vor dem Leiden alle unordentliche Begierden und Abscheu dagegen, als auch bey demselben alle süllose Unempfindlich-

pfindlichkeit, und zärtliche Empfindlichkeit der äussern Sinlichkeit vermeiden. Die notwendige Besserung der Menschen in manchen Umständen durch Leiden, ist aus der wesentlichen Beschaffenheit des menschlichen Gemüts und der Veränderungsgesetze desselben (§. 14) auch ihres natürlichen Verderbens (§. 47. 50. 51) begreiflich. Daher viel Leiden vermieden werden kan, durch den anhaltenden Fleis in Fortsetzung der Sinnesänderung und Gebrauch der Gnadenmittel, auch gelindern göttlichen Bearbeitung.

Pflichten bey göttlichen Gerichten und Züchtigungen.

§. 213. Wenn GOtt die Erkentnis und Wegschaffung der Sünde zu befördern das nachfolgende Ubel derselben veranstaltet (§. 20. 35): so wird solch sein Verhalten ein Gericht genant; weil er dadurch seine oberherschaftliche Gewalt und thätiges Urtheil über seiner Unterthanen Betragen erweiset Offenb. 14, 7. 16, 17. 19, 2. Ps. 9, 8. 10, 5. Nun sind zwar Christen der Rechtfertigung und völligen Vergebung aller Sünden wegen, von allen eigentlichen Strafen, folglich auch vom eigentlichen Gerichte frey (§. 86) Röm. 8, 1. Joh. 3, 18. 5, 24: doch müssen sie theils an den algemeinen Gerichten GOttes über gantze Gesellschaften, dazu sie gehören, Theil nemen; theils manche Folgen vorgegangener Sünden empfinden, auch zur Beförderung ihrer in-

innern Ausbesserung durch mancherley unangeneme Wirckungen der Sünden, und deren Empfindung, aufgeweckt und zur rechtmäßigen Wegschaffung derselben gereitzet werden: daraus die Züchtigungen GOttes über die seinen entstehen, so auch im weitern Verstande ein Gericht desselben genant werden 1 Petr. 4, 17. Hebr. 12, 5. 7. 8. 11. Ps. 39, 12. 94, 12. 118, 18. Jer. 10, 24. 30, 11. 46, 28. 1 Cor. 11, 32. Offenb. 3, 19. Folglich sind Christen verbunden einmal, die algemeinen Gerichte GOttes aufs möglichste abzuwenden und zu vermindern, nicht nur durch angelegentliche Unterlassung aller Häufung und Beschleunigung derselben mit eigenen Sünden, sondern auch durch sorgfältige Warnung anderer, und eifriges Bestreben nach ihrer Besserung, ingleichen durch ernstliches Gebet und Fürbitte 1 Mos. 18, 24-32. 2 Mos. 32, 10. 11 ꝛc. 4 Mos. 14, 12 ꝛc. Ps. 106, 23. Hesek. 22, 30. 13. 5. 3, 17 ꝛc. Joel 2, 14. Röm. 9, 13. 1 Mos. 6, 3. 2 Petr. 2, 5: zweitens bey erkanter Notwendigkeit derselben, sie mit heiliger Furcht zu verehren, und theils göttliche Bewarung vor dem Antheil daran zu suchen und anzunemen; theils alles unvermeidliche Antheil derselben mit Gelassenheit und Geduld zu ertragen; theils auch darnach zu trachten, daß dieselbe ihnen

und andern heilsam und vortheilhaft werden Jer. 7, 16. 11, 14. 14, 11. 2 Petr. 2, 7-9. Jes. 57, 1. 2. 2 Kön. 22, 20. Matth. 24, 10. 16 ꝛc: drittens, bey den besondern Züchtigungen GOttes nicht unempfindlich zu seyn, oder ohne erhaltene Absicht derselben, um göttliche Errettung ängstlich anzuhalten, sondern sich unter die Hand GOttes zu demütigen, sein Verfaren zu rechtfertigen, genem zu halten, und vortheilhaft zu gebrauchen Jer. 5, 3. 2 Sam. 12, 14-22. 16, 10. 24, 14 ꝛc. 1 Sam. 3, 18. 1 Petr. 5, 6. 4, 12 ꝛc: und viertens, alle entweder natürliche Folgen begangener Sünden, oder auch nach göttlichem Vergeltungsrecht zur Rettung seiner heiligen Gerechtigkeit veranstaltete Heimsuchungen mit Gelassenheit und Freude zu erdulden, zugleich aber auch zur Verherlichung GOttes und eigenen Besserung, auch Vermerung des Gnadenlons zu heiligen Apostg. 9, 16 ꝛc. 2 Cor. 11, 23 ꝛc. Col. 1, 24.

Obgleich alle auch natürliche Folgen der Sünden, selbst die innere Verschlimmerung des Gemüts und der Stand der Verhärtung (§. 56); zu den göttlichen geistlichen Gerichten gehören: so werden doch alhier eigentlich die äussern Gerichte GOttes verstanden, wenn sie auch nicht von iederman gemerckt oder dafür erkant werden. Je mehr sich Christen hüten an den Versündigungen einer Gesellschaft Theil zu nemen, und dawieder aufs mög-

möglichste zeugen: je weniger werden sie der Strafen derselben theilhaftig werden Offenb. 18, 4. Wie man geneigt seyn mus, seine eigene Leiden als göttliche Züchtigungen anzusehen und zur Erkentnis, Verabscheuung und rechtmäßigen Wegschaffung vorhergegangener Sünden zu gebrauchen: so ists bey anderer Leiden gefärlich, sich mit solchem Urtheil zu übereilen, und aus der Grösse derselben auf die sündliche Beschaffenheit und vorhergegangene Verschuldungen der Notleidenden zu schliessen. Uberdis haben sich Christen vor aller rachbegieriger Beförderung göttlicher Gerichte über andere, sonderlich ihrer Beleidiger, ingleichen vor aller schadenfrohen Belustigung an denselben sorgfältig zu hüten Luc. 9, 54 ꝛc. 19 41 ꝛc. Jon. 4, 2 ꝛc. Jer. 9, 1 ꝛc. 23, 17 ꝛc. 14, 17 ꝛc. Klagl 1, 1 ꝛc.

§. 214. Das Bestreben nach jemandes unverschuldeten Beschädigung wird eine Verfolgung genant, und ist eine Wirckung innerer Feindseligkeit (§. 151), auch nicht mit einer jeden Gegenbeleidigung zu verwechseln. Folglich sind die den Christen eigene Verfolgungen solche Beleidigungen, die ihnen von andern um Christi und seiner Gemeinschaft willen widerfaren, wenn solches gleich unter einem andern Schein und Vorwand geschiehet. Da nun Christen mit ihrer gantzen Beschaffenheit und Wandel, unbekerte und irdisch gesinte Menschen bestrafen, und die Ehre GOttes gegen alle Verdunckelung

Pflichten bey Verfolgungen.

lung derselben von andern zu retten verpflichtet sind (§. 103); daraus aber notwendig eine Feindschaft derselben entstehen mus Joh. 15, 18. 19. 7, 7. 17, 14. Matth. 10, 22. Luc. 21, 17. 1 Mos. 3, 15: so haben alle Christen Verfolgung zu erwarten 2 Tim. 3, 12. Matth. 16, 24 ꝛc. 24, 9, die GOtt zur Bekantmachung seiner Warheiten und vielem Nutzen der Gläubigen gebraucht Matth. 5, 10 ꝛc. Apostg. 8, 4. 11, 19; obgleich durch göttliche Vorsehung dieselbe weder bey der gantzen Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten, noch auch bey einzeln Christen jederzeit von gleichem Grad ist, sondern mit manchen Zeiten der äussern Ruhe abwechselt Apostg. 9, 31. Daraus denn erhellet, daß Christen verbunden sind, einmal durch ernstliche Selbstverleugnung sich zur Verfolgung gefaßt zu machen, und eine wachsende Willigkeit dazu bey sich zu unterhalten, ohne sich durch einige vorhergesehene Unausbleiblichkeit derselben an der Ausrichtung ihrer Pflichten, und des deutlich erkanten Willens GOttes, hindern zulassen Apostg. 21, 13. Röm. 8, 35. 36 ꝛc. Offenb. 12, 11. 1 Petr. 4, 12 ꝛc: zweitens, die Zeit der äussern Ruhe wohl zu gebrauchen, und allen Misbrauch zur sündlichen Freundschaft der Welt sorgfältig zu vermeiden Röm. 12, 2.

12, 2. Jac. 4, 4: drittens nicht nur alle rechtmäßige Ursach einer Gegenbeleidigung und Strafe, sondern auch allen Schein und vermeidliche Veranlassung derselben angelegentlichst zu fliehen, und daher um desto behutsamer zu wandeln 1 Petr. 4, 15 ꝛc. 2, 20. Apostg. 21, 20 ꝛc. Matth. 10, 16: viertens, alle vorhergesehene und mutmaßliche Verfolgungen durch unsündliches Nachgeben und Ausweichen, auch mit Verlust äusserer Vortheile, aufs möglichste zuverhüten; folglich mit erlaubter Flucht, und gelassener Erduldung geringerer Beleidigungen zur Verhütung grösserer, sowol eigenen harten Versuchungen, als auch anderer Versündigungen, zuvorzukommen 2 Cor. 11, 32 ꝛc. Apostg. 9, 24 ꝛc. 29 ꝛc. 17, 10 ꝛc. 19, 30 ꝛc. 23, 17 ꝛc. Matth. 24, 16 ꝛc: fünftens, alle unvermeidliche Beleidigungen um Christi willen mit Gelassenheit und Freuden zu erdulden, ohne sich durch die Härte und Dauer derselben zur Verletzung des Gewissens nötigen zu lassen Apostg. 5, 42 ꝛc. Hebr. 11, 36 ꝛc. 10, 32 ꝛc. Phil. 1, 20. 29. 2, 17: sechstens, bey allgemeinen Verfolgungen oder besondern Unterdrückungen wahrer Christen sich denselben nicht zu entziehen, sondern durch Mitleiden, Gutthätigkeit und Fürbitte daran Antheil zu nemen Hebr. 13, 3.

Matth 25, 35. 36 ꝛc. Röm. 16, 4. 2 Tim. 1, 16 ꝛc. Phil. 4, 14; und siebentens alle Geduld und Sanftmut dabey zu erweisen, auch für ihre Verfolger zu beten 1 Petr. 2, 19-23. Apostg. 7, 59.

So wenig iemand berechtiget ist anderer Verhalten bey Verfolgungen lieblos zu beurtheilen; indem ein ieder, was er auch aus irrendem Gewissen darin zu viel thut, dem HErrn thut, und selbst verantworten mus: so wenig bringt das Verhalten anderer eine Verbindlichkeit zur ungeprüften Nachfolge mit sich. Welches sonderlich in Absicht manches Verhaltens einiger Bekenner und Blutzeugen in den ersten grossen Verfolgungen zu beobachten ist. Ingleichen wird niemand durch die auch noch so unleugbaren Übereilungen der Christen berechtiget, an gänzlicher Verfolgung derselben thätiges Antheil zu nemen, oder sich dem mitleidenden Antheil daran zu entziehen. Die Freiheit der Flucht bey Verfolgungen mus nach den algemeinen Regeln, so beim Wiederspruch der Pflichten zu beobachten sind, beurtheilet werden (§. 100).

Pflichten gegen Gelegenheiten und Triebe zum Guten.

§. 215. Eine solche Verbindung der innern und äussern Umstände, dadurch ein rechtmäßiges Verhalten und die Ausrichtung einer Pflicht sowol möglich gemacht, als auch erleichtert und befördert wird; heist eine Gelegenheit zum Guten. Weil nun alle eigentliche Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckstelligung erfordern

(§. 34)

(§. 34): so mus die Verbindlichkeit zu einer Pflicht um so viel grösser seyn, je grösser diese Gelegenheit dazu, und je deutlicher die Erkentnis sowol derselben als auch des auf solchen Fal gehenden Gesetzes ist (§. 23). Wenn damit eine lebendige Erkentnis überwiegender Bewegungsgründe, oder eine merckliche Empfindung stärcker dadurch verursachter Gemütsbewegungen verknüpft ist, wird solches ein innerer Trieb genant: der verschiedene Stufen hat, nachdem die jedesmalige Einsicht der Verbindlichkeit zu etwas deutlicher und lebendiger, die Zahl und Beschaffenheit der Bewegungsgründe stärcker oder schwächer, folglich auch das vorhergehende antreibende Gewissen zu einer Zeit aufgeweckter, gewisser, enger und genauer ist als zur andern (§. 37. 39. 42). Daraus denn erhellet, daß Christen verbunden seyn; einmal alle gute Gelegenheiten auszukaufen, oder sich auch mit Hintansetzung anderer äussern Vortheile der Beförderung, Warnemung und wircklichen Gebrauchs derselben zu befleißigen; folglich auch alle dazu nötige Wachsamkeit zu beweisen Col. 4, 5. Eph. 5, 15. 16. Röm. 12, 11: zweitens, nach deutlicher und lebendiger Erkentnis des jedesmaligen göttlichen Willens, und gesamten darin gegründeten Pflicht, auch

gewissenhaften Gemütsfassung dagegen zu trachten (§. 122. 104. 100. 44) Röm. 12, 1. 2. Eph. 5, 17: drittens eine genaue Untersuchung aller innern Triebe anzustellen, ohne aus derselben Heftigkeit und anhaltenden Dauer auf ihre Richtigkeit zu schliessen (§. 18), hingegen den Unterschied der Natur und Gnade dabey zu beobachten (§. 65): viertens, sich durch die Rechtmäßigkeit eines Zwecks und Vorhabens nicht zum ungeprüften Gebrauch aller Mittel dazu, berechtiget zu halten, sondern in der Wahl genau und behutsam zu verfaren Röm. 3, 8; fünftens, nach erlangter überwiegenden Uberzeugung vom göttlichen Willen in einem vorkommenden Fal, sich des unverzüglichen Gebrauchs der dadurch angebotenen innern Kräfte, und äussern Gelegenheit zu bestreben, ehe der innere Trieb abneme und vergehe, oder die äussern Umstände sich unvermutet ändern Röm. 2, 1. Joh. 9, 4. 12, 35. 36: sechstens, sich durch unvermutete Schwierigkeiten und gänzliche Unterbrechungen rechtmäßiger Unternemungen von deren Fortsetzung und neuen Versuchen nicht abschrecken, wol aber zur neuen Prüfung des göttlichen Willens in allen Umständen, und ihres Verhaltens dagegen, auch Ubung der Gelassenheit und Unterwerfung unter göttlichen Willen, antrei-

treiben zu lassen 1 Thess. 2, 17. 18. 3, 10. 11: siebentens, die Freudigkeit bey Volziehung göttlichen Willens nicht aus der Begreiflichkeit des glücklichen Fortgangs und Nutzens derselben, sondern aus Vertrauen auf GOtt und dessen Beistand auch Gnadenbelonung herzuleiten (§. 109): und achtens, sowol vom erwünschten Fortgang eines rechtmäßigen Vorhabens, als desselben Gegentheil, einen heilsamen Gebrauch zu machen, zur Demütigung, Selbsterkentnis, Danckbeflissenheit, Verehrung und Zutrauen gegen GOtt Luc. 17, 10. 1 Cor. 15, 10.

Weil durch die Heftigkeit sinlicher Begierden die genaue Prüfung des göttlichen Willens und iedesmaligen Verhaltens dagegen, auch die behutsame und sorgfältige Beobachtung der erkanten Vorschriften mehr gehindert als befördert wird: so mus nicht nur aller blinde Gehorsam derselben und daraus entstehende Übereilung verhütet, sondern auch die Ausbesserung derselben durch Verknüpfung mit deutlicher Erkentnis gesucht werden (§. 44). Doch sind zuweilen anhaltende Empfindungen und sinliche Begierden Beförderungsmittel, sowol der Überzeugung vom göttlichen Willen und überwiegenden Wahl einer Sache, als auch der leichtern und mutigern Bewerckstelligung derselben. Je mehr sich Christen gewönen alle Gelegenheiten und Triebe zum Guten mehr für göttliche Wohlthaten als ihm geleisteten Dienste zu halten;

auch im geringsten dabey treu zu seyn, und eine unausbleibliche Gnadenvergeltung aller auch unterbrochenen, aus Gehorsam und Glauben vorgenommenen Bemühungen zu erwarten: je leichter werden sie allen Misbrauch derselben verhüten. Je mehr überdis iemand die Erinnerung, Regierung und den Trieb des heiligen Geistes beobachtet, die göttlichen übernatürlichen Bewegungsgründe den natürlichen vorziehet, und mit beständiger Gegenwart des Gemüts auf alle Veränderungen seiner Umstände acht giebet: je mehr wird diese Gelegenheit zum Guten wachsen und um desto heilsamer werden, deren Mangel meistentheils aus unterlassener Warnemung entstehet. Auch mus die Behutsamkeit gegen alle für göttlich gehaltene und ausgegebene Offenbarungen sowol bey Weissagungen als Befelen nach diesen Regeln eingerichtet werden.

Pflichten gegen eigentliche Versuchungen.

§. 216. Wenn Christen zur Sünde gereitzet werden, heist solches eine eigentliche Versuchung im engern Verstande (§. 211. 77). Da nun dieselbe allezeit zum Besten gereichen kan (§. 89): so müssen Christen verbunden seyn, sich dagegen der göttlichen Absicht gemäs zu verhalten; folglich auch einmal, vorher theils, alle Verursachung, auch Gelegenheit und Gefar derselben, aufs möglichste zu verhüten, durch ernstlichen Fleis in Ubung des Guten, auch Abwartung ihres Berufs durch anhaltenden Umgang mit GOtt,

und

und Gebet um Abwendung oder heilsame Einschränckung und Regierung derselben Matth, 6, 13. 26, 41, durch die möglichste Vermeidung und Flucht solcher Umstände, dabey unausbleibliche Versuchungen zu besorgen sind, wie auch durch allgemeine Entkräftung des in ihnen noch übrigen natürlichen Verderbens und Unterdrückung unordentlicher Sinlichkeit (§. 64. 73), Röm. 12, 2. 9. 13, 12. 14; theils sich einer genauen Aufmercksamkeit und Warnemung ihrer selbst und aller ihrer Veränderungen zu befleißigen, oder eine beständige Ubung des Gewissens zu unterhalten Marc. 13, 37. 14, 38. 1 Petr. 5, 8. Sprüchw. 4, 23. 28, 24; theils nach einer wachsenden Erkentnis des göttlichen Willens, und zunemenden Fertigkeit des heilsamen Gebrauchs der geoffenbarten Warheiten zu trachten Eph. 6, 13 16-17: zweitens bey den Versuchungen selbst theils, den ersten Anfällen zuwiderstehen, auch die unrichtigen Vorstellungen und unordentlichen Gemütsbewegungen durch Erweckung gegenseitiger stärckern und überwiegenden zu unterbrechen (§. 14); theils, die rechten Uberzeugungs und Bewegungsgründe zu solchem Widerstande zu gebrauchen, und dieselbe aus GOtt und seiner geoffenbarten Heilsordnung herzunemen, auch dazu die Betrachtung des

Ver-

Verdienstes Christi und ihres Antheils an demselben, seines Exempels, und erworbenen hochversicherten Beistandes anzuwenden Hebr. 12, 2. 3; theils anderer Gläubigen Unterricht, Rat und Fürbitte zu suchen; theils aber sonderlich unter anhaltendem fleißigen Gebrauch aller Gnadenmittel, eifrigem Gebet, und Verabscheuung aller vorgegangenen Versündigungen, ja der Sündlichkeit ihres gesamten natürlichen Verderbens, an den Worten GOttes und Christi bleiben, und mit stiller Gelassenheit, auch Erduldung aller unausbleiblichen Beschwerden, der Hülfe und des guten Ausgangs zuversichtlich zu erwarten 2 Petr. 3, 17. 1 Joh. 3, 16. 5, 4 ꝛc. Jes. 30, 15. 40, 31. 50, 10. Hebr. 10, 35 ꝛc: und drittens, nachher dieselben zu gebrauchen; theils zur Ausbesserung ihrer Erkentnis, und Vermerung geistlicher Erfarung; theils zur Abbitte, Demütigung und Danckſagung gegen GOtt; theils zu grösserer Wachsamkeit und Behutsamkeit aufs künftige.

Je treuer iemand geringen und leichten Versuchungen wiederstehet; ie sorgfältiger er sich vor Vermessenheit hütet, und aus Mistrauen gegen sich selbst alle Gefar derselben fliehet; ie zuversichtlicher er aber auch aus Vertrauen auf göttlichen Beistand allen unverschuldeten Versuchungen entgegen gehet: ie leich-

leichter wird die Vermeidung und Uberwindung der stärckern Angriffe derselben werden. Bey dem Wiederstande selbst ist der Streit der Natur und Gnade, oder Fleisches und Geistes, von dem Streit der Vernunft und Sinlichkeit wohl zu unterscheiden, damit nicht durch unrichtige Uberwindung und Dämpfung einer Versuchung eine andere oft gefährlichere befördert werde (§. 64. 65. 18). Weil dieser Kampf gegen Versuchungen eigentlich über der innern Einwilligung und Genemhaltung der Sünde geführet wird: so ist nicht eine iede Ubereilung für ein Unterliegen zu halten; der Sieg aber um desto grösser, ie stärcker dadurch der Abscheu an der Sünde wird. Die Betrachtung und Erfarung des durch Versuchungen erlangten Nutzens, vermeret dieses rechtmäßige Verhalten bey neuen Angriffen.

Pflichten gegen ausserordentliche Erquickungen.

§. 217. Die überwiegende Lust der Christen an ihrem vortheilhaften Zustande verursachet eine Erquickung derselben: so ihre verschiedene Stufen hat, in Absicht theils der Menge und des Umfangs des erkanten Guten; theils der mehr oder weniger überzeugenden und lebendigen Erkentnis davon; theils der vorhergegangenen grössern oder geringern Unruhe und Trockenheit des Gemüts, auch schnellern Abwechselung derselben (§. 14. 78). Weil nun darin ein Theil der gegenwärtigen Wohlfart und Belonung der Christen bestehet, der Wachstum derselben, und die

Ver-

Vermerung ihrer geistlichen Kräfte dadurch auch befördert wird, einige Abwechselungen dabey aber unvermeidlich sind (§. 96. 78): so sind Christen verbunden einmal, sich derselben rechtmäßig zu befleissigen, theils durch ernstliches Bestreben nach Vermerung der Vereinigung mit GOtt und gewisser Versicherung davon (§. 64); theils durch häufige Betrachtung des Evangelii und ihrer vielen darin gegründeten Vorrechte (§. 85); theils durch anhaltendes Gebet, um GOttes und seines so vortheilhaften als angenemen Genusses nicht nur theilhaftiger, sondern auch immer mehr gewar zu werden; theils durch aufmercksame Beobachtung aller in ihnen vorgehenden erfreulichen Veränderungen, und treuen Gebrauch aller auch der geringsten göttlichen Tröstungen Matth. 13, 12: zweitens, die Erquickungen des Glaubens der sinlichen Empfindung vorzuziehen, folglich sich mehr des vortheilhaften Antheils an Christo und der künftigen Offenbarung desselben, als ihrer gegenwärtigen eigenen weder innern, noch weniger aber äussern Beschaffenheit wegen zu freuen Phil. 4, 4. 3, 1. Röm. 14, 17. 2 Petr. 1, 2. 3. 3, 18. Röm. 8, 24. 2 Cor. 4, 18. 5, 7 ꝛc: drittens, allen unverschuldeten Mangel derselben mit Gelassenheit zu erdulden, und

zur

zur Vermerung des Verlangens darnach, und Vorbereitung darauf anzuwenden Jes. 50, 10. Ps. 22, 2 ꝛc. 42, 4 ꝛc. 69, 4 ꝛc. viertens, bey bemerckter Gegenwart derselben, ihrer mit demütiger Danckbarkeit gegen GOtt aufs möglichste zu geniessen; ohne durch Selbsterhebung und unnötige Unterbrechung solcher Empfindung, dieselbe zu stören, dabey aber auch der bevorstehenden Abwechselungen eingedenck zu seyn Luc. 5, 34 ꝛc: und fünftens, die dadurch erlangte Wohlfart und vermerte Kräfte zur danckbarsten Verehrung GOttes, und willigerem Selbstverleugnung, auch Erduldung aller mit der Gemeinschaft GOttes verbundenen Beschwerden, ingleichen zur Reitzung und Aufrichtung anderer anzuwenden 2 Cor. 1, 4. 7 ꝛc.

Weil die ausserordentlichen Erquickungen nicht allezeit Merckmale eines besondern Wachstums der Christen sind, sondern bey Anfängern sinlicher und häufiger seyn können als im Fortgang der Gemeinschaft mit GOtt: so müssen sie auch nicht für dergleichen Kenzeichen gehalten werden. Und da eine iede göttliche Traurigkeit, und ieder Kampf wieder die Sünde zur Vermerung derselben gereichet: so ist das rechtmäßige und treue Verhalten dagegen zugleich die beste Vorbereitung auf gegenwartige oder zukünftige Erquickung.

§. 218.

Pflichten gegen Anfechtungen.

§. 218. Die Angst über Zweifel des richtigen Gewissens bey Christen, wird eine Anfechtung genant: welche von zwiefacher Art seyn kan, indem man entweder an der Richtigkeit der zur Heilsordnung gehörigen Warheiten beim vorhergehenden Gewissen, oder an seinem rechtmäßigen Verhältnis dagegen im nachfolgenden Gewissen zweifelt (§. 79. 37. 38. 39). Weil nun dergleichen Empfindung auf die Befestigung der Gewisheit des Glaubensabzielet, und dazu gereichen kan; bey unrichtigem Verhalten aber auch zu Irtümern des Gewissens und Versündigungen ausschlagen kan: so sind Christen verbunden sich dagegen der göttlichen Absicht gemäs zu verhalten; und einmal durch möglichstes Bestreben nach richtiger, gewisser, und lebendiger Erkentnis der Heilsordnung, auch gewissenhafter Selbsterkentnis dieselben sorgfältig zu verhüten Hebr. 13, 9. Spr. 16, 2. 21, 2 und zu dem Ende alle wissentliche Unwissenheit, leichtsinnige und unrichtige Untersuchung göttlicher Warheiten, und der dawieder gemachten Einwürfe, auch Einschläferung des Gewissens zu vermeiden; hingegen sich mit Gebet und Betrachtung des göttlichen Worts einer göttlichen Uberzeugung von der gesamten Heilsordnung, und Ruhe des Gewissens zu befleißigen

(§. 104.

(§. 104. 122): zweitens bey aufsteigenden Zweifeln alsbald den Grund derselben zu prüfen, um die Unzulänglichkeit und Unrichtigkeit davon zu entdecken, auch die überwiegende Gründe der gegenseitigen richtigern Erkentnis mit nötiger Aufmercksamkeit zu erwegen, und den Gehorsam des Glaubens dagegen zu üben 1 Joh. 4, 1 2c. Gal. 1, 6 2c. 3 12c. 4, 9 2c. 5, 7 2c: drittens, den Unterschied der Natur und Gnade, ingleichen der Empfindung, Wissenschaft, und Glaubens genau zu beobachten; um weder natürliche Furcht und Aengstlichkeit für Zeichen göttliches Unwillens anzusehen, noch auch den Mangel sinlicher Empfindungen, und unbeantwortlicher natürlichen Beweise für hinlängliche Zweifelsgründe gegen unleugbare Aussprüche der Schrift zu halten (§. 65): viertens, dem allen nachzukommen was beim zweifelhaften Gewissen nötig ist (§. 41), und sich einer gewissenhaften Gemütsfassung zu befleißigen (§. 44): fünftens, alle Hülfsmittel zur Uberwindung solcher Zweifel, und Uberzeugung des Gemüts zu gebrauchen, auch zu dem Ende dieselbe andern zu entdecken, von denen man einigen Unterricht und Hülfe mit Fürbitte und guten Rat mutmassen kan: sechstens, alle Einsichten und nur einigermassen überwiegende

Uberzeugung treulich zu gebrauchen, und zur Ausübung zubringen, um derselben Wachstum zu befördern (§. 19): und siebentens, eine jede Uberwindung solcher Zweifel zu desto grösserer Hochachtung und Warnemung göttlicher Warheiten, Danckbarkeit gegen GOtt, auch Mitleiden mit andern und Unterricht derselben zu gebrauchen.

Anfechtungen sind also Anfälle des Unglaubens und Versuchungen des Verstandes, die doch allezeit mit einigem Einflus in den Willen verbunden sind. Es müssen aber nicht alle Zweifel des Gewissens dafür gehalten werden, indem sie theils wieders richtige Gewissen gehen müssen, damit nicht Wirckungen der züchtigenden Gnade GOttes dahin gerechnet werden; theils so starck seyn, einige Ungewisheit des Verstandes und Beängstigung des Hertzens zu verursachen: weil weder die blosse Gegenwart mancher auch wol unbeantwortlichen Zweifel bey grossem und mercklichem Ubergewicht der Uberzeugung, noch auch eine vorsetzliche Untersuchung solcher Zweifel ohne merckliche Angst dazu nicht hinreicht. Wenn der Ursprung solcher Anfechtungen mit mercklicher Verschuldung verknüpft ist, mus eine busfertige Abbitte und rechtmäßige Wegschaffung solcher Schuld vorgehen. Je mehr sich iemand einer sorgfältigen Forschung der Schrift, und des darin geoffenbarten göttlichen Willens, auch treuen Gehorsams des Glaubens dagegen befleißiget, ohne sich an sinliche Empfindun-

pfindungen zu gewönen; ingleichen die Beurtheilung seiner selbst aus dem ganzen Zusammenhang der göttlichen Heilsordnung herleitet, und keine ausserordentliche Uberzeugungsgründe und Versicherungsmittel, mit Weglegung und Verabsäumung der ordentlichen, erwartet: je weniger werden dergleichen Anfechtungen zu besorgen seyn. Weil auch aus übler Beschaffenheit des Leibes und der Gesundheit manche Beängstigung, zweifelhafte Ungewisheit, furchtsame und schreckhafte Gemütsfassung entstehet, die gar leicht mit geistlichen Anfechtungen verwechselt werden, dieselben auch gar häufig verursachen und vermeren kan: so mus nicht nur dieser gemischte Zustand richtig beurtheilet, sondern auch die Gesundheit des Leibes zur Besserung des Geistes besorget werden (§. 13. 124).

§ 219. Die geistliche Trägheit besteht in einer Fertigkeit den möglichen Gebrauch der Gnadenmittel, auch des Vermögens und der Gelegenheit zum Guten zu versäumen (§. 79): so mit dem Stande göttlicher Verlassungen oder der Trockenheit und Dürre des Gemüts nicht zu verwechseln ist; ob sie gleich daraus gar leicht entstehet, bey unordentlicher Sinlichkeit und Anhänglichkeit an Empfindungen. Weil nun dieselbe nicht nur viel Unterlassungssünden mit sich bringt (§. 35); sondern auch durch Verminderung der rechtmäßigen Fertigkeit zum Guten

Pflichten in Absicht der geistlichen Trägheit.

ten und geistlichen Kräfte (§. 19), viel Gefar des Rückfals, nebst manchem Verlust künftiger Gnadenbelonungen, verursachet; niemals aber ohne eigene Schuld entstehet, oder unvermeidlich ist, auch um so viel gefärlicher, je unvermerckter sie ist: so sind Christen verbunden **einmal**, dieselbe aufs sorgfältigste zu vermeiden, und zu dem Ende **theils** alle Treue in Ausübung des erkanten göttlichen Willens zu beweisen; **theils** sich für der Gewonheit nach sinlichen Empfindungen zu handeln, und um derselben willen Gutes zuthun, ernstlich zu hüten; **theils** unnötige Zerstreuungen, und gar zu häufige Beschäftigung mit äussern zur Vereinigung mit GOtt nicht gehörigen Dingen zu verhüten; **theils** aber auch gewisse Zeiten zur gewissenhaften Selbstprüfung, Unterhandlung mit GOtt, und gottesdienstlichen Beschäftigungen im Gebrauch der Gnadenmittel zu beobachten, und solche Ubungen aller dabey vermerckten Beschwerden, und Abwesenheit eines unmittelbaren und mercklichen Nutzens ohnerachtet, eifrig abzuwarten Matth. 13, 12. 25, 29. 1 Tim. 4, 7 ꝛc. 13 ꝛc: **zweitens** ein aufgewecktes, und genaues, auch zartes, Gewissen bey sich zu unterhalten und ernstlich zu üben; sich doch aber dabey um Richtigkeit und Gewisheit desselben zu bekümmern, damit

mit sie aller anwandelnden Trägheit bald gewar werden, ohne dadurch in nachtheilige Aengstlichkeit zu geraten 2 Cor. 13, 5. Röm. 12, 2. 14, 3 2c: drittens bey jeder bemerckten Trägheit die Sündlichkeit, Gefärlichkeit und Schädlichkeit derselben zu erwegen, und durch lebendige Einsicht derselben, und Unlust darüber unverzüglich in gehörige Beschäftigung des Gemüts zu treten, durch Verabscheuung derselben, ernstliche Entschliessung und möglichste Beschleunigung des Gegentheils, um durch vergebliches Klagen und Wünschen die vortheilhafte Wirckung solcher Einsichten nicht zu versäumen: viertens, sich in eine anhaltende Betrachtung des Evangelii, und aller sonderlich künftigen Vortheile ihrer Gemeinschaft mit GOtt, und der dazu dienlichen obgleich noch so beschwerlichen Ubungen, zu begeben; um dadurch nötige Kräfte zu bekommen, so wol die gegenwärtige Trägheit zu überwinden, als auch neue Anfälle derselben zu verhüten, Hebr. 6, 11 2c. 10, 35. 11, 1 2c. 2 Cor. 4, 16. 7, 1 2c. 1 Cor. 15, 58: und fünftens, alle stets anklebende Trägheit und derselben häufig aufsteigende Anfälle zur Demütigung, Wachsamkeit, Begierde nach göttlichem Beistand und Gnadenwirckung seines Geistes, auch Hochachtung und ge-

horsamen Anwendung derselben, ingleichen zur Sensucht nach der Vollendung zu gebrauchen Röm. 7, 14 ꝛc. 24 ꝛc.

So lange bey der Unempfindlichkeit angenemer Veränderungen und Trockenheit der Sele eine warhafte Beschäftigung des Gemüts stat findet, welche dabey nicht nur bestehen, sondern auch dadurch sehr vermeret werden kan: ist dergleichen Zustand mit der Trägheit nicht zu verwechseln. Je mehr iemand die Bewegungsgründe seines Verhaltens aus dem Gesetz hernimt, folglich mit natürlichen Kräften handelt, dabey viel Beschwerden unvermeidlich sind: ie leichter wird er in Trägheit verfallen, und dieselbe auch um so viel schwerer überwinden. Auch verursacht die Selbstgefälligkeit an dem eingebildeten oder verspürten Wachstum im Guten manche Trägheit: folglich ist eine wohlgeordnete Vergessenheit des eigenen Guten ein Mittel dieselbe zu vermeiden Phil. 3, 12 ꝛc. Dazu auch noch gehört theils, die bequeme Abwechselung des Gebrauchs der Gnadenmittel und gottesdienstlichen Übungen; theils, die sorgfältige Warnehmung und treue Anwendung aller auch äussern Aufweckungsmittel, und sonderlich von GOtt zugeschickten Leiden.

Pflichten beim kindlichen Alter der Christen.

§. 220. Weil Christen zur möglichsten Beförderung des innern Wachstums ihrer übernatürlichen Fertigkeit verbunden sind (§. 73. 121. 123); solche Verbindlichkeit aber um so viel stärcker ist, jemehr sich Gelegenheit dazu findet, und je gröser die Gefar des gäntzlichen Rückfals bey

bey Unterlassung derselben ist (§. 23): so müssen Christen in ihrem kindlichen Alter (§. 81) verbunden seyn, **einmal** sich um richtige Selbsterkentnis und lebendige Einsicht ihrer Umstände und Schwachheiten zu bekümmern; um alle Selbsterhebung, vermessenes Vertrauen auf sich selbst, auch Anfälle der Sicherheit und Aengstlichkeit zu vermeiden (§. 122): **zweitens** alle ihre Geschäftigkeit und geistlichen Kräfte zum anhaltenden Gebrauch der Gnadenmittel und Wachstum richtiger Erkentnis anzuwenden (§. 65. 71) 1 Petr. 2, 2. 1 Tim. 4, 13. 15. Apostg. 17, 11. 18, 26. Eph. 4, 14. Hebr. 13, 9: **drittens** sich gewissenhaft zu gewönen, und aller dazu nötigen vorläufigen und nachfolgenden Prüfungen ihres Verhaltens zu befleißigen (§. 43. 44) Röm. 12, 3: **viertens**, alle Zerstreuungen aufs möglichste zu vermeiden, auch zu dem Ende mehr um sich selbst und ihre eigene als anderer Besserung bekümmert zu seyn (§. 81): **fünftens**, sich der Anhänglichkeit an sinliche Empfindungen, und ungeprüfte Ausübung der Gemütsbewegungen und Triebe zu entwönen; hingegen der möglichsten Verbindung der Zärtlichkeit des innern Gefüls mit deutlicher Erkentnis zu befleißigen, um die erste Liebe und Inbrunst bey zu behalten Offenb. 2, 4: und

sechstens, sich des Unterrichts und Rats, auch der Exempel anderer geübten Christen zu bedienen, ohne doch auf Anhänglichkeit an Personen und blinde Nachahmung zu fallen 1 Cor. 3, 1. 3. 4. 21 ꝛc.

Je mehr und zeitiger sich Christen einer völligen zuversichtlichen Übergabe an GOtt, und Unterwerfung unter denselben, auch Selbstverleugnung befleißigen: ie leichter und richtiger werden diese besondere Pflichten beobachtet werden.

Pflichten beim männlichen Alter der Christen.

§. 221. Da jederman zum möglichsten Gebrauch seiner Fähigkeit verbunden ist Jac. 4, 17. Luc. 12, 47. Röm. 1, 18: so müssen Christen bey zunemendem geistlichen Alter (§. 82. 80) verpflichtet seyn, einmal, ihre erlangte geübtere Sinne, gewissere Einsichten, und grössere Fertigkeiten treulich anzuwenden, und alle dazu erforderte Gelegenheit zu beobachten Richt. 6, 14. Röm. 12, 11. Joh. 9, 4. 11, 9: zweitens, sich dabey aller Vorsicht und Behutsamkeit zu befleißigen, auch zu dem Ende nach wachsender geistlichen Erfahrung zu trachten (§. 132) Phil. 1, 9. 10. Eph. 5, 15 ꝛc: drittens, ein anhaltendes Bestreben nach richtiger Erkentnis und derselben treuen Gebrauch zu üben, folglich theils, alle Verrichtung des Guten aus blosser Gewonheit, auch Vertrauen auf die Hinlänglichkeit ihrer eigenen Einsicht

sicht und Kräfte zu verhüten; theils aber alle von GOtt verordnete Gnadenmittel aufs möglichste zu gebrauchen Matth. 25, 29. Phil. 3, 7-12-15. 16: viertens, den Unterschied der Natur und Gnade, in ihren Veränderungen genau zu beobachten, und die Wirckungen der letztern den Wirckungen der erstern vorzuziehen, damit alles in ihnen übereinstimmiger und geheiligter werde Gal. 2, 20. 1 Cor. 15, 20. Phil. 4, 13. 1 Thess. 5, 23. 24: fünftens, an ungewönlichen und ihnen unbegreiflichen Fürungen GOttes nicht irre zu werden; folglich sich theils an Entziehung des mercklichen Gnadenbeistandes GOttes, auch verhängten und zugelassenen Hinderungen des erwünschten Fortgangs rechtmäßiger Unternemungen nicht zu stossen; theils alle solche Demütigungen willig genem zu halten, und zur Förderung der Selbstverleugnung anzuwenden; theils sich mit der Gemeinschaft Christi, und dem Bewustseyn ihrer aufrichtigen Entschliessungen und ernstlichen Bemühung nach bester Einsicht zu handeln, zu beruhigen 2 Cor. 12, 9. 1, 8 ꝛc. 4, 7 ꝛc: und sechstens, nach Vermerung einer kindlichen und himlisch gesinten Gemüsfassung zu trachten Matth. 18, 3. 4. Col. 3, 2 ꝛc.

Je mehr die Anhänglichkeit an guten Empfindungen in diesem Alter abnimt: ie mehr

mus die Fertigkeit der zuversichtlichen Erwartung und thätigen Genemhaltung aller göttlichen Zusagen und Versicherungen, oder das Leben des Glaubens zunemen, daß Christen die Uberzeugung von der Richtigkeit und Unausbleiblichkeit der göttlichen Heilsordnung und damit verknüpften Verheissungen, in der That beweisen, und dadurch in der Gemeinschaft mit Christo auch Gleichförmigkeit seines Sinnes und Verhaltens wachsen. Dabey die Feler, so diesem Alter eigen sind, aufs sorgfältigste zu vermeiden (§. 81. Anm.).

Pflichten der Väter.

§. 222. Weil nach verschiedener Beschaffenheit der Fähigkeiten die Verbindlichkeit der Menschen verschieden ist (§. 23): so müssen diejenigen Christen, welche das Alter der geistlichen Väter erreichet haben (§. 83), nicht nur zu allen übrigen Pflichten stärcker verbunden, sondern auch noch überdis verpflichtet seyn, einmal, eine zärtliche Vertraulichkeit mit GOtt zu unterhalten, und bey aller Gelegenheit zu erweisen; folglich theils alle ihre Veränderungen mehr aus GOtt herzuleiten, und auf ihn hinzufüren; theils, sich unverrückter mit ihm zu beschäftigen; theils, ihm gemässer zu handeln und ähnlicher zu werden; theils aber auch sich in alle ungewönliche Wege GOttes, und ausserordentliche Prüfungen recht zu schicken, und dieselbe vortheilhaft zu gebrauchen

chen 1 Joh. 2, 13. 14: zweitens, sich eines Wachstums der demütigen und einfältigen Gemütsfassung zu befleißigen Sir. 3, 20: drittens, mit vieler Herablassung jederman erbaulich und brauchbar zu seyn 2 Petr. 1, 12 ꝛc. Röm. 15, 1. Gal. 6, 1: und viertens, aus zunemendem Vorschmack der künftigen Herlichkeit desto mehr zuversichtliche Verleugnung des gegenwärtigen zu üben, sich auch gegen äussere Veränderungen gleichgültiger zu beweisen.

Die Anfälle zur Sicherheit und Trägheit sind in diesem Alter mehr als die Versuchungen zur Aengstlichkeit zu besorgen und dagegen zu kämpfen.

§. 223. Ein solch Verhalten dadurch man andern einen vortheilhaften Begrif von seinem Zustande beizubringen suchet, wird der Wohlstand oder die Wohlanständigkeit genant. Folglich mus einmal, das Verhalten, so daraus hergeleitet, und dadurch bestimt werden sol, in Absicht des Gesetzes frey und unbestimt seyn (§. 34) zweitens, ein ieder, so sich des Wohlstandes befleißiget, das Urtheil anderer von der Beschaffenheit und dem Werth solcher durchs Gesetz unbestimten Handlungen, oder ihrer Verhältnis gegen innere Vorzüge einsehen: Wohlstand der Christen.

sehen; drittens, sich darnach mit der möglichsten Herablassung richten: viertens, alles unterlassen, wodurch andern ein nachtheiliger Begrif von seiner veränderlichen Beschaffenheit beigebracht und unterhalten werden kan; hingegen alles sorgfältig leisten, was zur Beibringung und Bestätigung eines vortheilhaften Begrifs davon, mutmaslicher Weise dienen möchte: fünftens, keinen Begrif anderer vor nachtheilig ansehen, der an sich richtig und der Sache gemäs oder warhaftig ist, noch auch vor vortheilhaft halten, wenn er unrichtig ist: und sechstens, das Urtheil solcher Personen, deren Meinungen von unserm Zustande einen stärckern Einflus in unsere Wohlfart hat, dem Urtheil anderer, so einen geringern Einflus in solche Wohlfart hat, vorziehen. Da nun also der Wohlstand nur im gesellschaftlichen Leben der Menschen stat findet, auch nach Verschiedenheit der Gesellschaft, darin man sich befindet, in verschiedene Arten eingetheilet werden kan, sowol in Absicht des Zustandes, davon man andern vortheilhafte Begriffe beizubringen sucht, als auch der Personen, bey welchen man solches zu thun sucht: so mus theils, der Wohlstand der Christen in einem solchen Verhalten bestehen, dadurch sie iederman einen vortheil-

theilhaften Begrif von ihrer Gemeinschaft mit Christo beizubringen suchen; theils, der Wohlstand eines Christen von dem Wohlstande eines Menschen in andern Gesellschaften unterschieden seyn, obs gleich nicht nur die Pflicht, sondern auch der Wohlstand der Christen erfordert, so lange den Wohlstand aller übrigen Gesellschaften, darin sie sich befinden, zu beobachten, bis derselbe dem Wohlstande des Christentums zuwieder läuft.

Weil alles, was durch ein Gesetz bestimt ist, entweder moralisch notwendig oder unmöglich ist: so kan sich der Wohlstand nicht darauf erstrecken, indem alsdenn niemand frey stehet, andere Vorschriften des Verhaltens anzunemen. Und da die Bestimmung eines Verhaltens durchs Gesetz eine Pflicht ausmacht (§. 97): so mus die besondere Bestimmung des Wohlstandes nicht mit einer Pflicht verwechselt werden; obgleich nicht nur die Beobachtung des Wohlstandes an sich eine Pflicht ist, sondern auch manche Dinge zugleich zum Wohlstande und zu unmittelbaren Pflichten gehören können.

Pflichten der Christen in Absicht ihres Wohlstandes.

§. 224. Da jederman sowol in Absicht auf sich selbst (§. 126), als auch in Absicht anderer (§. 141. 145 147), und sonderlich der Gesellschaften, dazu er gehöret (§. 154. 179. 191), verbunden ist, sich des Wohlstandes zu befleißigen; überdis auch alle

alle Vorzüge, die einem von jemand ertheilet werden, eine Verbindlichkeit mit sich füren, denselben gemäs zu handeln und andern einen vortheilhaften Begrif davon beizubringen, weil das Gegentheil eine Verunehrung desjenigen ist, von dem solche Vorzüge herrüren; die Christen aber alle ihre Vorzüge von Christo haben (§. 57. 63), und ihre Gemeinschaft mit Christo keine Pflichten des gesellschaftlichen Lebens aufhebet, sondern mehr einschränckt und verbindlicher macht (§. 66. 97. 155): so müssen Christen verbunden seyn, **einmal** sich alles Wohlstandes zu befleißigen Phil. 4, 8. Röm. 12, 17. Tit. 2, 1: **zweitens**, den Wohlstand des Christentums, dem Wohlstande aller übrigen Gesellschaften vorzuziehen (§. 100) 1 Tim. 2, 10. Eph. 5, 3: **drittens**, sich alles dessen aufs möglichste zu enthalten, was andern einen nachtheiligen Begrif, entweder vom Christentum überhaupt, oder von ihrer eigenen Gemeinschaft mit Christo, und besondern Verhältnis gegen denselben, beibringen möchte 2 Cor. 6, 3 ꝛc. 1 Cor. 11, 6. 14 ꝛc. 9, 15 ꝛc: **viertens**, alles aufs möglichste zu thun, wodurch andern ein vortheilhafter und richtiger Begrif, entweder von der Gemeinschaft Christi überhaupt, oder ihrer Vereinigung mit demselben insonderheit, beigebracht werden kan 1 Cor. 9, 19 ꝛc.

9, 19 ꝛc: fünftens, sich nach anderer, sowol richtigen als unrichtigen Begriffen von der Gemeinschaft Christi, und ihrem Verhältnis gegen ihn, zu erkundigen, und darnach ihr Verhalten einzurichten Apostg. 21, 20 ꝛc: sechstens, unrichtige Begriffe und Vorurtheile, entweder aufs möglichste auszubessern und zu ändern, oder mit der möglichsten Herablassung sich in dieselbe zu bequemen, und durch unsündliche Beobachtung derselben andern besserlich zu werden Röm. 14, 21 ꝛc 15, 2 ꝛc: siebentens, sich nach Exempeln oder Gewonheiten anderer aufs möglichste zu richten, und allen vermeidlichen Schein des Eigensins zu verhüten: und achtens, was von dem Christentum an sich, oder ihrer eigenen Gemeinschaft mit Christo, nachtheilige Begriffe verursachen möchte, mehr zu vermeiden, als was ihnen selbst, und anderer guten Meinung von ihrer Vereinigung mit Christo, oder ihren übrigen Vorzügen nachtheilig seyn könte 2 Sam. 6, 20 ꝛc. Apostg. 26, 24. 29 ꝛc.

Es hat der Wohlstand, und die Bestimmung des Verhaltens durch denselben gar verschiedene Stufen, dahin sonderlich gehöret, theils die grössere Anzal und nähere Verhältnis der Personen, nach deren Begrif man sich richtet, und denen man solchen vortheilhaften

ten Begrif beizubringen suchet; theils die grössere und geringere Warscheinlichkeit, daß etwas zum vortheilhaften oder nachtheiligen Begrif anderer, mehr oder weniger beitragen möchte; theils die stärckere Einsicht der Abwesenheit anderer Verpflichtungen zum Gegentheil. So bald jemand etwas für bestimt durchs Gesetz hält, und ausgiebet, das doch dadurch unbestimt ist: mus jederman seine Herablassung gegen denselben so einschräncken, daß durch sein Verhalten diese irrige Meinung nicht bestätiget werde; sonderlich wenn daraus für die wesentliche Warheiten der Heilsordnung Nachtheil zu besorgen ist, oder bey andern ein verschuldetes Aergernis dadurch verursacht wird Gal. 2, 5. 3.

Drit-

Dritter Theil,

Von der zum rechtmäßigen Verhalten eines Christen nötigen Gemütsfassung oder Tugend, und den dazu dienlichen Hülfsmitteln.

Erstes Hauptstück.

Von der Tugend überhaupt.

§. 225.

Weil alles, was mit dem Gesetz übereinstimt, rechtmäßig, und was im Gegentheil davon abweicht und dasselbe übertrit, unrecht ist (§. 35); ein Laster aber in einer Fertigkeit der Übertretung des Gesetzes bestehet (§. 52): so mus im Gegentheil Tugend in einer Fertigkeit zur möglichsten Beobachtung des Gesetzes, oder rechtmäßig zu handeln bestehn. Da nun die Pflicht in einem durchs Gesetz bestimten Verhalten bestehet (§. 97): so ist die Tugend auch eine Fertigkeit

was Tugend sey?

zur Leistung seiner Pflicht. Daraus denn erhellet einmal, daß zur Tugend sowol eine lebendige Erkentnis des Gesetzes, der eigentlichen Vorschrift und Verbindlichkeit desselben; als auch eine wirckliche Herleitung des Verhaltens aus dem Gesetz erfordert werde (§. 98): zweitens, daß eine zufällige Übereinstimmung des Verhaltens mit dem Gesetz keine tugendhafte Handlung ausmache (§. 38): drittens, daß nicht eine jede einzele rechtmäßige Handlung, auch nicht mehrere derselben, zur Tugend hinreichen; indem ein überwiegender Trieb, oder herschendes Bemühen rechtmäßig zu handeln, dazu nötig ist (§. 19): viertens, daß eine gewissenhafte Gemütsfassung dazu unentberlich sey (§. 43), und die Tugend in der algemeinen Übung des vorhergehenden richtigen Gewissens bestehe (§. 40. 37. 36): und fünftens, daß weil rechtmäßige Handlungen in der Schrift gute Wercke heissen (§. 76), der Fleis guter Wercke, und die Fertigkeit dazu, die Tugend ausmache 2 Tim. 3, 17. 2, 21. Eph. 2, 10. Tit. 3, 1. 2, 14.

Überhaupt heist Tugend die Hinlänglichkeit eines Dinges und Person zu Verrichtungen, die dem Zweck derselben gemäs sind. Hier aber wird das Wort in der eingeschränckten Bedeutung genommen, daß die moralische

von

von der algemeinen unterschieden werde, da auch wol angeborne Fähigkeiten, und die aus derselben Gebrauch entstandene Geschicklichkeiten, wodurch man zu gewissen Endzwecken tauglich wird, diese Benennung bekommen. Weil man durch Unterlassung einer Pflicht und Verrichtung des Gegentheils ein Gesetz übertritt, auch dabey auf zwiefache Art sündigen kan, der Sache zu viel und zu wenig zu thun; hingegen das rechtmäßige Verhalten dazwischen die Mittelstrasse ausmacht: so hat man auch wol die Tugend durch Beobachtung der Mittelstrasse erklärt. Wenn GOtt Tugend beigelegt wird, als 1 Petr. 2, 9: so kan dadurch entweder die Hinlänglichkeit und das Vermögen GOttes, alles was er wil zu verrichten, oder die genaue Beobachtung seiner eigenen Volkommenheiten, und dessen, was denselben gemäs ist, in seinem ganzen Verhalten, verstanden werden.

§. 226. Wenn etwas geschichet, so nicht nur zufälliger Weise mit dem Gesetz übereinkomt, sondern auch nach Vorschrift desselben vorgenommen wird, dabey aber das Verhalten nicht aus dem Gesetz hergeleitet, oder die Bewegungsgründe aus demselben und vom Gesetzgeber hergenommen werden: so ists keine wahre Tugend (§. 225). Weil es aber doch manches mit derselben gemein hat, ihr änlich ist, und leicht davor angesehen werden kan, wirds eine Scheintugend Scheintugend.

genant 2 Tim. 3, 5. Daher mus einmal alle Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit des menschlichen Verhaltens nach Beschaffenheit der verrichtenden Personen und ihrer jedesmaligen Gemütsfassung beurtheilet werden; und kan einerley Handlung sowol verschiedener Personen, als auch einer und eben derselben zu verschiedenen Zeiten, zur wahren Tugend und Scheintugend gehören: zweitens, die Scheintugend sich sowol über innere als äussere Handlungen erstreckrn: und drittens der Unterschied der wahren und Scheintugend in einzeln Fällen am besten von den verrichtenden Personen selbst, untrieglich aber allein von GOtt können erkant werden Ps. 139, 23. 24. 1 Cor. 2, 11.

Da die Tugend in Ubung des vorhergehenden richtigen Gewissens bestehet (§. 225): so ist die rechtmäßige Absicht zum tugendhaften Verhalten zwar unentberlich, aber allein nicht hinlänglich; indem bey unrichtigem Gewissen ein Mensch mit aller guten Absicht sündigen kan (§ 39. 40). Folglich kan auch dergleichen Verhalten in Absicht der verrichtenden Person zur Scheintugend gerechnet werden, indem sie dem Gesetz gemäs zu handeln glaubet. Weil bey einem und eben demselben Verhalten mehrere Bewegungsgründe stat finden, und dieselbe theils aus dem Gesetz und vom Gesetzgeber, theils anderweit hergenommen werden können: so giebts auch eine gemischte Tugend, dabey aber

aber die Beurtheilung der Berennung von der überwiegenden Bestimmung des Verhaltens geschehen mus.

§. 227. Da theils alle Pflichten der Menschen genau zusammen hängen, und nicht nur einander nicht wiedersprechen können (§. 99. 98), sondern auch einerley Bestimmungsgrund haben (§. 97), folglich nur eine Pflicht ausmachen; theils die Beobachtung und Leistung derselben nur auf einerley Art geschehen kan, durch wircklichen Gebrauch beides der Vorschriften als auch Bewegungsgründe des Gesetzes zur Bestimmung des Verhaltens (§. 97. 225); theils auch die Tugend in einer Fertigkeit zur Leistung solcher Pflicht oder Beobachtung des Gesetzes bestehet (§. 225): so mus es eigentlich nur eine einige Tugend geben, oder niemand tugendhaft seyn, der nur ein und anderes Verhalten dem Gesetz gemäs einrichtet mit wissentlicher und vermeidlicher Übertretung desselben in andern Fällen; indem nicht nur ein solcher eben dadurch bezeuget, daß er die Bewegungsgründe seines Verhaltens nicht aus den Gesetz und vom Gesetzgeber, sondern anderwerts herneme, weil diese richtige Gründe bey allen Gesetzen stat finden, und einerley sind; sondern auch durch eine je-

daß nur eine Tugend sey.

de wissentliche Abweichung vom Gesetz und Unterlassung der Beobachtung desselben die Fertigkeit des unrechtmäßigen Verhaltens die Oberhand bekomt und überwiegend wird (§. 19. 69. 84) 2 Petr. 1, 5. Jac. 2, 10. 3, 2. Daraus denn erhellet einmal, daß alles mit dem Gesetz übereinstimmige Verhalten, so entweder nicht algemein ist, sich über alle erkante Gesetze und jedesmalige Gelegenheit ihrer Beobachtung zu erstrecken; oder nicht um GOttes willen geschiehet, zur Scheintugend gehöre (§. 226): zweitens, daß die wahre Tugend leichter sey, als die Scheintugend, nicht nur des Vorzuges der dazu gehörigen Bewegungsgründe wegen, sondern auch weil der Gebrauch einerley und eben derselben höchstverbundenen Bewegungsgründe leichter seyn muß, als der Gebrauch vieler verschiedenen anderweitigen Gründe: und drittens, daß man aus der unleugbaren Gegenwart auch nur eines einigen Lasters, oder herschenden Sünde, mit Recht schliessen könne, es müsse einem solchen Menschen an wahrer Tugend felen, und alle übrige dem Gesetz übereinstimmige Handlungen desselben zur Scheintugend gehören.

Folglich ist die ganze Untersuchung der Anzal

der Tugenden, und der dabey entstandene Streit über der Menge der Haupttugenden, gantz unnötig. Und selbst die Verschiedenheit der Meinungen, da einige eilfe oder zwölfe derselben, andere neune oder acht oder sieben oder viere oder drey angenommen, auch wol einigen Grund dazu in Schriftstellen gesucht haben, sonderlich Gal. 5, 22. Jes. 11, 2. Matth. 5, 3 u. 11. 1 Cor. 13, 13 bestatiget die Unmöglichkeit solcher Bestimmung. Da auch das Laster im Gegentheil der Tugend, oder Fertigkeit zur Übertretung des Gesetzes, bestehet: giebts eigentlich auch nur ein einiges Laster (§. 225. 52). Indessen wird dadurch nicht alle Eintheilung dieser einigen Tugend aufgehoben und verworfen. Denn obgleich die möglichste Beobachtung aller Gesetze, und eine Fertigkeit dazu zur Tugend gehöret: so hindert solches nicht, daß man die Fertigkeit der Beobachtung einiger besondern Gesetze, oder Leistung besonderer Pflichten, nicht der Vorstellung und Benennung nach von einander unterscheide; als welches ohne Trennung und Absonderung dieser Tugend geschehen kan, und zur deutlichen Erkentnis derselben nötig ist. Ingleichen kan man mit Recht so viel besondere Arten dieser einigen Tugend annemen, als es verschiedene Arten der Gesetze giebet in Absicht ihrer Offenbarung auch der Erkentnis derselben, nicht weniger auch als es Arten der Fähigkeit und des Vermögens dazu im Menschen giebt.

§. 228. Wenn die Tugend in Absicht des Gesetzes betrachtet wird, in dessen Eintheilung der Tugend in Absicht der Gesetze

Beobachtung sie bestehet, und der verschiedenen Arten desselben: so mus dieselbe so vielfach seyn, als es Arten des Gesetzes giebet. Folglich mus es in dieser Absicht eine natürliche, bürgerliche und christliche Tugend geben: und die natürliche in einer Fertigkeit zur Beobachtung des Naturgesetzes bestehen (§. 26); die bürgerliche aber, in einer Fertigkeit zur Beobachtung obrigkeitlicher Gesetze (§. 32); und die christliche, in einer Fertigkeit zur Beobachtung der geoffenbarten Gesetze (§. 27), weil diejenigen so die gantze nähere Offenbarung GOttes zum Grunde ihres Verhaltens annemen, Christen sind (§. 5). Da nun das Naturgesetz jederman zur Annemung und Beobachtung der geoffenbarten Gesetze verbindet (§. 27), hingegen die nähere Offenbarung GOttes alle Naturgesetze bestätiget, und zu ihrer Beobachtung verbindet (§. 28. 68); beide aber die geoffenbarten sowol als natürlichen Gesetze zur Beobachtung der obrigkeitlichen verpflichten (§. 32): so kan einmal keine christliche Tugend bey der Fertigkeit zur Übertretung natürlicher Gesetze, oder ohne natürliche Tugend, stat finden; zweitens, keine christliche Tugend ohne bürgerliche Tugend seyn (§. 66); drittens, bey Personen, die eine Er-

Erkentnis und Überzeugung der nähern Offenbarung GOttes, oder doch Gelegenheit dazu haben, keine natürliche Tugend seyn, ohne christliche (§. 26. 27); viertens, eine bürgerliche Tugend wol stat finden ohne christliche (§. 66); und fünftens, die christliche Tugend zu dem allen hinreichen, was die natürliche leisten kan, diese hingegen nicht zu allem hinlänglich seyn, was zur christlichen gehöret (§. 28).

Wer also die natürliche und geoffenbarte Gesetze GOttes leugnet und aufhebet, kan auch keine bürgerliche Tugend haben: ob er gleich aus Furcht eines äussern Zwangs und obrigkeitlicher Strafen die erweisliche Übertretung der bürgerlichen Gesetze vermeiden solte. Es giebt nicht nur in allen diesen Arten der Tugend auch Scheintugend, sondern bey den meisten Menschen ist auch die natürliche und bürgerliche Tugend dahin zu rechnen.

Eintheilung der Tugend in Absicht der Personen und ihrer Fähigkeiten.

§. 229. Wird die Tugend in Absicht der Personen betrachtet, in welchen sie sich befindet, so entsteht daraus eine zwiefache Eintheilung. Denn da ein Mensch mehrere Arten des Vermögens hat (§. 13), der Gebrauch aller derselben aber, samt der daraus entstehenden Fertigkeit einer jeden, entweder rechtmäßig und dem göttlichen Zweck übereinstimmig, oder unrechtmäßig und von solchem Zweck ab-

weichend seyn kan (§. 17. 19. 35): so mus sich einmal die Tugend über alle Arten des menschlichen Vermögens erstrecken, so fern ihr Gebrauch und die Fertigkeit desselben einer Freiheit fähig ist (§. 16); folglich auch nicht nur eine Tugend der obern Kräfte unserer Sele, sondern auch der untern und sinlichen Kräfte statt finden, so fern durch anhaltenden richtigen Gebrauch derselben nach algemeiner Erkentnis der göttlichen Endzwecke und Gesetze, oder eigentlichen Wahl, eine Fertigkeit zum rechtmäßigen Verfaren mit denselben, erhalten wird. Daher mus es eben sowol eine Tugend des Verstandes, Willens, der Einbildungs- und Erinnerungskraft, auch sinlichen Begierden geben, als es eine eigentliche Verbindlichkeit zum rechtmäßigen Gebrauch derselben giebet (§. 125). Weil auch überdis der Mensch durch göttliche Sinnesänderung eine übernatürliche Fertigkeit erlanget, die sich über alle Arten seines Vermögens erstreckt (§. 71. 72); folglich in Christen sich eine zwiefache Fertigkeit, oder Natur und Gnade, befindet (§. 65): so mus zweitens die Fertigkeit des rechtmäßigen Gebrauchs der natürlichen Kräfte, oder der Beobachtung des Gesetzes mit und aus natürlichen Kräften, von der Fertigkeit des rechtmäßigen Gebrauchs

der

der Gnadenkräfte, oder der Beobachtung des Gesetzes mit und aus Gnadenkräften, unterschieden seyn, und die erstere eine menschliche, auch in der genauesten und eingeschränckte sten Bedeutung eine natürliche Tugend, die letztere aber eine göttliche oder übernatürliche genant werden.

Die Tugend der verschiedenen Arten des Vermögens im Menschen ist von der angebornen Fähigkeit derselben zu unterscheiden, wie auch von der Geschicklichkeit, so durch einen jeden Gebrauch derselben erlanget wird (§. 125. Anm.): indem nur diejenigen Fertigkeiten moralisch seyn, und zur eigentlichen Tugend gehören können, die aus freien Handlungen entstehen. Ob also gleich die Tugend allezeit eigentlich und vornemlich eine Fertigkeit des Willens ist: so kan doch eine jede Fertigkeit auch der übrigen Arten des menschlichen Vermögens eine eigentliche Tugend genant werden, so fern sie aus einem freien Verhalten entstehet; weil nicht nur eigentliche Handlungen, so nach algemeiner Erkentnis und darin gegründeter Wahl geschehen, sondern auch der gantze Zustand, so daraus entstehet, einer Freiheit und Verbindlichkeit, folglich auch einer moralischen Tugend fähig ist (§. 16). Aus der andern Eintheilung der Tugend erhellet noch, einmal, daß nicht alle Beobachtung der geoffenbarten Gesetze, auch nicht ein jeder Gebrauch der geoffenbarten Bewegungsgründe, zur übernatürlichen Tugend gehöre; indem eine lebendige, vom Geist GOttes gewirckte Erkentnis der geoffenbar-

fenbarten Bewegungsgründe erfordert wird, oder nötig ist, daß jemand nicht nur die Vorschrift, sondern auch die Verpflichtung dazu, aus der göttlichen Offenbarung und der darin versicherten Versönung Christi und Vereinigung mit GOtt, durch lebendige Erkentnis derselben herneme, und dabey die von GOtt in ihm angerichtete Fertigkeit zum rechtmäßigen Verhalten gebrauche (§. 101. 65): zweitens, daß weil alle Christen ihr Verhalten aus ihm herleiten (§. 57), folglich eine in der Sinnesänderung angerichtete übernatürliche Fertigkeit dazu haben müssen, die ihnen auch allein eigen ist (§. 63 167. 72); diese übernatürliche Tugend eigentlich in der genauesten Bedeutung eine christliche Tugend zu nennen sey: drittens, daß die natürliche Tugend schwerer zu erlangen und zu üben sey, als die christliche und übernatürliche: viertens, daß die natürliche Tugend ohne christliche und übernatürliche zur Scheintugend gehöre (§. 50. 226), sonderlich bey Personen, so die nähere Offenbarung GOttes haben oder haben können, und also nicht eine möglichste Beobachtung des Gesetzes leisten, wenn sie nicht eine übernatürliche Fertigkeit zu überkommen, und wirklich zu gebrauchen suchen: fünftens, daß weil in Christen Natur und Gnade ist, und ihr Verhalten zur erstern sowol als letztern, auch wol zu beiden gehören kan (§ 65), nicht alles was von Christen geschiehet zur übernatürlichen Tugend gerechnet werden könne, sondern dabey der Unterschied der Natur und Gnade untersucht werden müssen, und daß was bey Christen nicht zur übernatürlichen Tugend gehöret, für Scheintugend zu halten sey (§. 226).

§. 230.

§. 230. Weil die Tugend in einer Fertigkeit zur Leistung seiner Pflicht bestehet (§. 225), es aber drey Arten der Pflichten giebet (§. 102): so mus auch die Tugend in drey Arten eingetheilet werden können, daß es eine Tugend gegen GOtt, sich selbst, und andere Menschen gebe, die man aus Tit. 2, 12 mit den algemeinen Benennungen, der Gottseligkeit, Mäßigkeit oder Zucht, und Gerechtigkeit zu belegen pflegt. Eintheilung der Tugend in Absicht der Pflichten.

Wie die Pflichten am bequemsten nach dieser Eintheilung des Vorwurfs, oder der Personen, darauf sie zunächst gerichtet sind, abgehandelt werden (§. 102): so wird eben dieselbe auch am füglichsten bey der besondern Abhandlung der einzeln Tugenden beibehalten; weil nach den übrigen Eintheilungen das rechtmäßige Verhalten selbst nicht merklich unterschieden ist, obgleich die innere Bestimmung dazu von verschiedener Art ist. Und diese dreifache Art der Tugend wird von einigen, wiewol gar nicht zu bequem, eine göttliche, menschliche und gesellschaftliche Tugend genant. Die Eintheilung der Tugend in algemeine oder ganz unbedungene, und in gesellschaftliche, oder gegenseitig bedungene, ist vieler Zweideutigkeit und Mißverstand unterworfen. Denn wenn die gesellschaftliche im engern und genauern Verstande genommen wird; so ist sie mit der bürgerlichen einerley (§. 227): wird sie aber im weitern Verstande genommen; so gehören nicht nur alle Tugenden gegen andere Menschen, mit welchen jederman in einer algemeinen Ge-

Gesellschaft stehet (§. 153) dahin, sondern auch selbst die Tugenden gegen GOtt, mit welchem jederman, als seinem Oberherrn und Gesetzgeber, verbunden ist, ja selbst die Tugend gegen sich selbst, so fern man sie um GOttes und seiner Verordnung willen leistet.

gute Gewonheiten.

§. 231. Da aus mehrern änlichen Handlungen einer Art Fertigkeiten entstehen (§. 19); die Empfindung und das Bewustseyn aber bey längerm Anhalten änlicher Veränderungen und Vorstellungen abnimt, auch endlich gar aufhöret (§. 14 Anm.): so entsteht aus mehrmaliger änlichen Bestimmung des Verhaltens durch deutliche Erkentnis gewisser Vorschriften und Bewegungsgründe, eine Fertigkeit sein Verhalten durch vormalige Erkentnis zu bestimmen ohne sich dessen bewust zu seyn; so man eine Gewonheit nennet. Und weil eine jede Bestimmung des Willens nach der Richtigkeit der Erkentnis, durch welche sie geschiehet, beurtheilet werden mus (§. 18): so ist die Gewonheit gut, die aus einer vormaligen richtigen Erkentnis, und rechtmäßigen Gebrauch derselben zur wirklichen Bestimmung der Wahl, entstanden. Daraus denn erhellet, einmal, daß Gewonheiten von Handlungen unterschieden seyn, die durch gegenwärtige oder vormalige undeutliche Vorstellungen und sinliche

liche Gemütsbewegungen, bestimt werden; folglich nicht alle blinde oder blos zufällige Ubung des Guten, und Übereinstimmung mit einem Gesetz, eine gute Gewonheit sey; obgleich alle Gewonheiten blinde Ubungen genant werden können: zweitens, daß weil bey solchem Verhalten kein wircklicher Gebrauch der Erkentnis des Gesetzes zur Bestimmung desselben vorgehet, Gewonheiten mit einem schlafenden vorhergehenden Gewissen verbunden seyn (§. 43): und drittens, daß weil die Erinnerung einer vormaligen Vorstellung durch öftere Erneuerung derselben erleichtert wird, dieselbe bey alten Gewonheiten schwer falle, ja oft gar unmöglich werde.

Gewonheiten werden hier im genauesten Verstande genommen, theils in Absicht der Personen, bey welchen sie sich befinden, indem nur deraleichen Verhalten bey einzeln Menschen dadurch verstanden wird; da sonst überhaupt in Absicht gantzer Gesellschaften mehrerer Menschen, Gewonheiten in solchem eingefürten Verhalten bestehen, so man aus Nachamung anderer beobachtet, ohne sich weiterer Gründe dazu bewust zu seyn, obgleich bey der ersten Einfürung derselben eigentliche und richtige Gründe dazu mögen statt gefunden haben: theils, in Absicht der innern Beschaffenheit und Art des Entstehens derselben, daß nur solche Bestimmungen des Verhaltens ohne Bewustseyn dadurch verstanden werden, so aus vormaliger deutlichen

lichen Erkentnis, und eigentlichen darin gegründeten freien Wahl herrüret, folglich die Bestimmung der Sinlichkeit ausgeschlossen werde, weil niemand durch vormalige sinliche Vorstellung bestimt werden kan, ohne neue dadurch erregte sinliche Bewegung; auch dergleichen Bestimmung wenn sie möglich wäre, nicht gut seyn könte, indem wir verbunden sind bey freien Handlungen nach deutlicher Erkentnis zu handeln. Uberdis folget noch aus solcher Beschaffenheit der Gewonheiten, daß einmal die Fähigkeit dazu überhaupt gut, und vortheilhaft sey (§. 17); indem ein Mensch bey Handlungen von zusammengesetzter oder vielfacher Bestimmung nicht immer im Stande ist und Zeit hat, die einfachen Bestimmungen zu überdencken, in welchem Fal es sehr dienlich ist vormalige Bestimmungen gebrauchen zu können, ohne sich derselben eben bewust zu seyn: zweitens, daß weil man natürlich nennet, was ohne einige Wahl geschiehet, im Gegensatz des wilkürlichen und freien (§. 16 14), dahin auch natürliche Triebe gehören (§. 48. Anm.), mit Recht gesagt werde, Gewonheit werde zur andern Natur; indem dabey eben so wenig eine eigentliche Wahl vorgehet, als bey natürlichen Veränderungen: drittens, daß einerley Handlung nicht nur bey verschiedenen, sondern auch bey einerley Personen zu verschiedenen Zeiten aus Sinlichkeit, Gewonheit und deutlicher Erkentnis geschehen könne, auch wol bey zusammengesetzten Handlungen gemischte Arten des Verhaltens vorgehen: und viertens, daß wenn Natur und Gnade der Christen unterschieden wird (§. 65), es Gewonheiten,

heiten, sowol der Gnade als Natur gebe, und nur allein die ersten tugendhaft genant, oder zur wahren Tugend gerechnet werden können (§. 229 Anm.).

§. 232. Ein gutes Werck, oder tugendhafte Handlung besteht in möglichster Beobachtung des göttlichen Gesetzes (§. 225. 76). Folglich wird dazu erfordert, einmal, daß solch Verhalten mit dem Gesetz übereinstimmig, oder demselben gemäs sey: zweitens, daß es um GOttes willen geschehe, oder die Vorschriften und Bewegungsgründe wircklich von demselben hergenommen werden: und drittens, daß die einem jeden möglichste Fähigkeiten und Gelegenheiten aufs möglichste dabey gebraucht werden. Da nun dis alles mehr oder weniger geschehen kan: so giebt es verschiedene Stufen der guten Wercke, oder eine Handlung ist tugendhafter als andere, nachdem dieselbe theils mit der Vorschrift des Gesetzes in mehrern Stücken, und auf eine genauere Weise, übereinkomt, oder mehr einfache Veränderungen dabey richtiger durchs Gesetz bestimt werden; theils gewissenhafter und mit mehrerer Ubung des vorhergehenden und genauen Gewissens geschiehet, oder mit mehrerer Freiwilligkeit und stärckerm Gebrauch göttlicher Vorschriften, sowol als Bewegungsgründe; Stufen des tugendhaften Verhaltens in einzeln Fällen.

theils mit mehrerem Gebrauch der besten Fähigkeiten und möglichsten Gelegenheit. Daraus denn weiter folget, einmal, daß es bey der Güte tugendhafter Handlungen nicht sowol auf die Grösse und Wichtigkeit der Handlung an sich, auch nicht auf die blosse Übereinstimmung mit dem Gesetz, ankomme, sondern vielmehr auf die richtige Beschaffenheit und Verhalten der verrichtenden Person: zweitens, daß eine Handlung um so viel tugendhafter sey, je weniger dabey aus Gewonheit und sinlichem Triebe vorgehet; obgleich dadurch ihrer tugendhaften Beschaffenheit nichts abgehet, wenn sie mit sinlichen Gemütsbewegungen geschiehet: drittens, daß eine Handlung tugendhafter sey, dabey mehrere und stärckere Scheingründe des Gegentheils, und aus deren Vorstellung entstehende gegenseitige Reitzungen, überwunden werden, als wo dergleichen nicht geschiehet; indem dabey notwendig gewissenhafter verfaren, und mehr Freiwilligkeit geübet wird, als sonst geschehen würde: und viertens, daß daher ein Mensch bey geringerer Fähigkeit, und schwächerem innern und äussern Vermögen zur Beobachtung des Gesetzes, tugendhafter handeln könne, wenn seine Handlung gleich mit demselben weniger übereinstimt, als ein anderer von grösse-

rer

rer Fähigkeit bey stärckerer Uebereinstimmung seines Verhaltens mit dem Gesetz.

Uberdis fliesset daraus noch, daß eine Handlung um so viel tugendhafter sey, je mehr unverschuldeter Kampf der Natur und Gnade dabey vorgehet: ingleichen, daß ein Mensch von grösserer Fähigkeit und Vermögen, selten so tugendhaft handele, als ein anderer von geringerer Fähigkeit bey einerley Verhalten, sonderlich, wenn des letztern Mängel unverschuldet sind; indem die Verbindlichkeit des erstern allezeit grösser ist (§. 23): und endlich auch, daß einerley Handlung bey einem, der viel und starcke gute Gewonheiten hat, weniger tugendhaft seyn könne, als bey einem, dems daran felet, ja der mit mehrern bösen Gewonheiten behaftet ist; obgleich der erstere tugendhafter seyn kan als der andere. Weil auch eine Handlung durch den nachfolgenden Gebrauch derselben verschlimmert und verbessert werden kan: so wird eine tugendhafte Handlung durch Ubung des richtigen nachfolgenden Gewissens, und Anwendung des dadurch gefälten Urtheils zur Danckbarkeit und Demütigung gegen GOtt, auch Zueignung der Genugthuung Christi, noch tugendhafter, als sie sonst seyn würde.

§. 233. Da die Tugend in einer Fertigkeit zu guten Wercken bestehet (§. 225); eine jede Fertigkeit aber ihre verschiedene Stufen hat (§. 19), auch die guten Wercke selbst von verschiedener Güte sind (§. Grade der Tugend in einzeln Personen.

232): so mus es auch verschiedene Stufen der Tugend geben, nachdem theils mehrere und bessere Wercke nach eines jeden Fähigkeit oder Vermögen und Gelegenheit, dadurch geschehen; theils die Fertigkeit dazu stärcker und nicht nur algemeiner, sondern auch hinlänglicher ist zur Uberwindung grösserer Hindernisse und Gegenreitzungen. Wenn sie aber als eine Fertigkeit der möglichsten Beobachtung des Gesetzes, oder gewissenhaften Verhaltens angesehen wird (§. 225): so sind die Stufen derselben verschieden, nachdem jemand einmal mehrere und bessere oder richtigere, algemeinere und lebendigere Erkentnis des Gesetzes hat, oder ein richtigeres und genaueres Gewissen (§. 39. 42); zweitens, eine genauere und algemeinere Anwendung solcher Erkentnis zur wircklichen Bestimmung seines Verhaltens macht, oder ein wachsameres vorhergehendes Gewissen hat (§. 42. 37); und drittens, auch mehrere Fähigkeiten dazu erlanget hat, oder eine grössere Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit der verschiedenen Arten seines Vermögens mit sich selbst und unter einander besitzet. Daraus denn noch weiter erhellet, theils, daß obgleich grössere natürliche Fähigkeiten und ohne jemandes Zuthun vorkommende Gelegenheiten zum Gu-

Guten, zum tugendhafteren Verhalten nichts beitragen (§. 232); die höhern Grade der übernatürlichen Fähigkeiten, und alle erlangte richtige Fertigkeiten, auch durch rechtmäßiges Verhalten verursachte Gewonheiten und Gelegenheiten, einen Menschen tugendhafter machen: theils, daß ein Mensch tugendhafter seyn kan als ein anderer, dessen Verhalten mit dem Gesetz mehr übereinstimt: theils, daß die Stufen der Tugend durch Versuchungen zum Gegentheil nicht nur geprüfet und entdeckt, sondern auch vermeret werden: theils aber auch, daß die Grade der Tugend nicht nach der Fertigkeit des guten Verhaltens in Fällen von einerley Art, oder bey Handlungen von einer und anderer Gattung beurtheilet werden müssen; sondern nach der Fertigkeit in allen durchs Gesetz, nach eines jeden Erkentnis desselben, bestimten Handlungen rechtmäßig zu verfaren.

Diese Stücke, dadurch die Grade der Tugend bestimt werden, pflegen auch Eigenschaften derselben genant zu werden: dahin man denn rechnet, theils die Weisheit, oder richtige Einsicht des guten und rechtmäßigen, theils die Einfalt und Aufrichtigkeit, theils die Beständigkeit und Festigkeit; so auch von andern auf die zwey Stücke der Klugheit und Treue zusammengezogen werden. Gute Gewonheiten machen einen Menschen

zwar tugendhafter, wenn bey dem Gebrauch derselben in einzeln Fällen, eine möglichste Erinnerung der vormaligen Bestimmung erneuert wird; doch macht der blosse Gebrauch derselben in einzeln Handlungen, dieselbe nicht nur weniger tugendhaft (§. 232); sondern verursacht auch eine Verminderung der Tugend überhaupt. Da nun Versuchungen das Verfahren aus blosser Gewohnheit hindern und unterbrechen (§. 76. 77): so ist auch daraus begreiflich, wie unentbehrlich dieselben sind zur Vermehrung der Tugend.

Unterschied der Laster und Schwachheiten.

§. 234. Ein Laster bestehet in der Fertigkeit zur Übertretung des Gesetzes (§. 52). Da nun niemand ein Gesetz übertreten kan, als der dasselbe, und seine Verbindlichkeit erkennet, oder doch erkennen kan (§. 24. 26. 23); auch hinlängliche Fähigkeit, das ist Vermögen und Gelegenheit zur Beobachtung desselben hat, oder erlangen kan (§. 24. 34); überdis auch nicht einzele unrechtmäßige Handlungen, sondern eine Fertigkeit dazu, ein Laster ausmachen; folglich auch ein gewissenloser Zustand dazu erfordert wird (§. 43): so mus ein lasterhaftes Verhalten von unrechtmäßigen Handlungen unterschieden werden, die entweder aus Unwissenheit der Vorschriften und ihrer Verbindlichkeit, oder aus Übereilung, oder Mangel hinlänglicher Fähigkeit und Gelegenheit zum Gegentheil, geschehen. Da aber

solch

solch Verhalten doch Sünde ist (§. 35), so mus auch die Fertigkeit dazu, nicht nur eine sündliche Schwachheit und Gebrechen, sondern auch von verschiedener Sündlichkeit seyn, nachdem theils, bey solchen unrechtmäßigen Handlungen in einzelen Fällen, theils bey der Fertigkeit dazu, die Unwissenheit, Sinlichkeit und Unvermögen, mehr oder weniger verschuldet, und selbst verursachet ist (§. 35. 23. 43. 51). Und weil eine sündliche Handlung durch nachfolgende Genemhaltung, Belustigung, und unterlassene mögliche Unterbrechung, oder Wegschaffung vorsetzlich werden kan, die es Anfangs nicht gewesen, solches auch bey Fertigkeiten zu solchen unrechtmäßigen Handlungen stat findet: so können solche Schwachheiten lasterhaft werden, durch unterlassenen Gebrauch des nachfolgenden Gewissens.

Folglich kan einerley Handlung bey verschiedenen Personen, und bey eben demselben Menschen zu verschiedenen Zeiten, zur Schwachheit oder zum Laster gehören. Ingleichen kan etwas in Absicht der natürlichen Tugend eine Schwachheit seyn, weil das Naturgesetz, und die blos natürliche Erkentnis des geoffenbarten Gesetzes, keine hinlängliche Kraft zum Gegentheil gewäret, was doch in Absicht der übernatürlichen Tugend ein Laster ist. Und da sich Christen in algemeiner und beständiger Verabscheuung aller, auch

unerkanten Sünden, ja selbst ihres natürlichen Verderbens, und aller daraus entstehenden Untauglichkeit, zum Guten befunden (§ 69. 73): so sind ihre unvorsetzliche Sünden Schwachheiten. Hingegen sind alle Schwachheiten unbekerter Menschen, die eine Erkentnis der geoffenbarten Heilsordnung haben, oder haben können, lasterhaft: weil der gantze Zustand des herschenden natürlichen Verderbens bey denselben vorsetzlich ist (§. 52. 55). Indessen vermindert die Menge und Grösse solcher Schwachheiten, die Tugend bey Christen (§. 233): obgleich einzele rechtmäßige Handlungen, die mit Uberwindung mehrerer Schwachheiten geschehen, tugendhafter sind, als die, bey welchen dergleichen unterbleibt (§. 232). Aus dem Gegensatz guter Gewonheiten können die üblen auch erkant und beurtheilet werden, die sich gegen die Verminderung der Tugend eben so verhalten, als die guten Gewonheiten gegen die Vermerung derselben (§. 231).

Zweites Hauptstück
Von
den Tugenden gegen GOtt.

§. 235.

Gotseligkeit.

Die Fertigkeit zur Leistung der Pflichten gegen GOtt, wird Gotseligkeit genant 1 Tim. 2, 2. 10. 4, 7. 8. 6, 3. 6. 11. Tit. 1, 1. 2, 12. 2 Petr. 2, 9. 3, 11: so in der herschenden Neigung und beständigem Bestreben, nach möglichster

lichster Verherrlichung desselben besteht (§. 103), und theils eine lebendige Erkentnis desselben voraus setzt (§. 104); theils eine Genemhaltung der ganzen Verhältnis gegen denselben, auch Bestreben nach Vermerung, Genus, und thätigen Erweisung seiner Gemeinschaft in sich fasset. Das Gegentheil davon wird Gotlosigkeit genant Röm. 1, 18. 11, 26. Jud. 15, und besteht in vorsetzlicher Uberkretung solcher Pflichten gegen GOtt, oder wissentlicher Unterlassung seines Dienstes und Verunehrung desselben: so auf zwiefache Art geschiehet, entweder durch Gottesverleugnung und ungöttliches Wesen, wenn jemand die Wircklichkeit desselben, und seines wesentlichen Verhältnisses gegen ihn verleugnet, welches theils durch Uberredung und Einbildung, oder Vorgeben solcher Meinung; theils auch durch thätige Hintansetzung dieser Warheiten, vorgehet Eph. 2, 12. Ps. 14, 12c. 10, 11. 94, 7. Helek. 8, 12. 9, 9. 2 Mos. 5, 2. Tit. 1, 16: oder durch Abgötterey und Götzendienst, wenn der dem einigen GOtt schuldige Dienst andern als demselben geleistet wird, so theils heimlich und thätig geschiehet durch Leistung des innern Gott gebürenden Dienstes an jemand ausser und neben ihm; theils öffentlich auf eine grobe Art, wenn dergleichen

durch mündliches Bekentnis und äussern Gottesdienst geschiehet 2 Mos. 20, 3 ꝛc. 5 Mos. 5, 7 ꝛc. 6, 12 ꝛc. Röm. 1, 23. Gal. 4, 8. 1 Cor. 12, 2. 1 Thess. 1, 9. Jes. 40, 9 ꝛc. 41, 4 ꝛc. 44, 9 ꝛc. 45, 16 ꝛc.

Weil diese Pflichten gegen GOtt den Grund aller übrigen enthalten, auch zur rechtmäßigen Leistung derselben unentberlich sind (§. 103): so wird diese Tugend billig als der Grund aller übrigen angesehen. Das allervolkommenste Muster derselben, wie aller andern, ist in Christo bey seinem Wandel auf Erden anzutreffen Joh. 8, 49. 29. 17, 4. Ps. 40, 9. Da die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift erfordert, daß wir GOtt dienen durch Christum oder gotselig leben in Christo JEsu 2 Tim. 3, 12. Joh 17, 3. Hebr. 13, 21. Röm. 7, 25. 8, 1. 9. 14, 18. Eph. 2, 12: so wird die Fertigkeit dazu billig eine christliche Gotseligkeit, oder Christlichkeit, genant. Die Gottesverleugnung ist von der Unwissenheit desselben, und seines Verhältnisses gegen uns zu unterscheiden: obgleich um der so deutlichen Offenbarung desselben willen, bey einigem Gebrauch des Verstandes, keine unverschuldete und unvorsetzliche Unwissenheit statt findet. Zur verborgenen Abgötterey gehört alle herschende unordentliche, sowol Eigenliebe als Welt- und Creaturliebe, dadurch man sich selbst, oder sonst etwas ausser GOtt, zum höchsten Gut und letzten Zweck seiner Bemühungen annimt, wiewol die letztere Art derselben nie ohne die erstere seyn kan Eph. 5, 5. 1 Joh 2, 15 ꝛc. Habac. 1, 16. Jer. 17, 5. 2, 13. Die grobe Abgötterey

terey und damit verknüpfte Vielgötterey ist entstanden, theils aus Misbrauch der verschiedenen Benennungen, auch manchfaltigen Volkommenheiten des einigen wahren GOttes, deren gar zu sinliche Vorstellungen nach und nach für verschiedene Götter sind angesehen worden; theils aus ungebürender Verehrung solcher Geschöpfe, durch welche den Menschen viel unleugbare und grosse Wohlthaten von GOtt wiederfaren, die man Anfangs als Wonungen, Werckzeuge, Unterhändler, und Offenbarungsmittel des einigen GOttes, nach und nach aber als Untergötter und eigentliche Gottheiten verehret, daraus sonderlich der Götzendienst der Sonne, des Gestirns, auch der Geister herkommen; theils aus unordentlicher Verehrung des Andenckens berümter, und ums gemeine Beste verdienter Menschen, oder grosser Wohlthäter, so durch dazu kommende Schmeicheley, die Vergötterung verstorbener, ja endlich gar noch lebender Menschen verursachet Weish. 14. Die verschiedene Arten und Verfassungen des Götzendienstes unter den alten und neuen Abgöttern, enthalten indessen viel unleugbare Spuren, sowol der natürlichen Erkentnis GOttes, als auch mancher geoffenbarten und mündlich fortgepflantzten Warheiten, dadurch doch solcher Götzendienst nicht entschuldiget werden kan, sondern um desto unverantwortlicher wird.

§. 236. Die Liebe GOttes besteht in einer Fertigkeit sich an GOtt über alles zu belustigen, oder sein höchstes Vergnügen an demselben zu haben (§. 105). Liebe GOttes.

105). Wenn damit eine Fertigkeit verbunden ist, leicht durch jede Gelegenheit dazu erweckt zu werden, und alle vorkommende Dinge um ihres Verhältnisses willen gegen GOtt als Reitzungen dazu anzusehen, und wircklich zu gebrauchen: so wirds eine Zärtlichkeit solcher Liebe genant, die eine Unleidlichkeit seiner und seines Genusses zu entberen, mit sich fürt. Sind die Bewegungen des Gemüts, aus jedesmaliger Vorstellung GOttes, starck und sehr überwiegend; so heists eine Inbrunst oder Brünstigkeit derselben: entstehet daraus ein starcker Unwille gegen alles, was GOtt zuwieder, und unsern Antheil an der Gemeinschaft desselben stören oder vermindern möchte, so wirds ein Eifer derselben genant 1 Joh. 4, 8. 19 2c. Hohel. 8, 6. 7. Das Gegentheil derselben bestehet in einer Liebloßigkeit gegen GOtt, so theils alle herschende Kaltsinnigkeit und Gleichgültigkeit, oder laues Wesen Offenb. 3, 15. 16; theils alle Feindseligkeit und Has GOttes in sich fasset, so eine unausbleibliche Wirckung der irdischgesinten und fleischlichen Gemüthsfassung ist, Röm. 8, 7. 1, 30. Jac. 4, 4.

Weil niemand den in der Schrift geoffenbarten GOtt ohne Liebe Christi, in welchem GOtt

GOtt recht liebenswürdig ist, lieben kan: so kan kein Feind Christi und seiner Heilsordnung ein Liebhaber GOttes seyn, Phil. 3, 8. 18. 19. Wenn der Liebe GOttes in der Schrift gedacht wird, so bedeutet solcher Ausdruck an den meisten Orten die Liebe GOttes gegen uns Menschen, aus deren lebendigen Erkentnis doch unausbleiblich die thätige Liebe gegen denselben entsteht 1 Joh. 4, 9. 10. 16. Und von beiderley Liebe GOttes gegen uns, und unserer gegen GOtt, gilt der Ausspruch Johannis 1 Br. 4, 18, daß die völlige Liebe die Furcht austreibe, obgleich zunächst die Liebe GOttes gegen uns verstanden wird. Und aus dieser genauen und wesentlichen Verbindung der leidenden und thätigen Liebe GOttes erhellet zugleich, daß die reine und lautere Liebe gegen GOtt, keine Ausschliessung und Beiseitsetzung der göttlichen Wohlthaten, und schon genossenen oder noch zu erwartenden Liebe desselben gegen uns erfordere. Exempel solcher Tugend sind ausser Christo Ps. 69, 10. 16, 5 ꝛc, Johannes in seinen Briefen, und was die Brünstigkeit derselben betrift, Paulus Apostg. 21, 13. Röm. 8, 35 ꝛc 2 Cor. 5, 14. Phil. 1, 20 ꝛc. 3, 7 ꝛc. ingleichen David Ps. 18, 2 ꝛc. 25, 1 ꝛc, wie auch Luc. 7, 38. 47. Zu den nächsten Wirckungen dieser Liebe GOttes, gehöret noch theils die unaufhörliche Beschäftigung mit GOtt, theils aber die anhaltende und wachsende Begierde oder Sensucht nach demselben.

§. 237. Die Gottesfurcht besteht in einer Fertigkeit die Beleidigung GOttes fürs gröste Ubel zu halten, folg. Gottesfurcht und Ehrerbietigkeit.

gen denselben.

folglich nicht nur alle vorsetzliche, wissentliche und wirckliche Beleidigungen desselben, sondern auch allen Schein und Gefar derselben zu verabscheuen, aufs möglichste zu fliehen und wegzuschaffen. Daraus notwendig ein ernstliches Bestreben entstehen mus, GOtt aufs möglichste zu ehren, und sein inneres Urtheil von demselben bey aller Gelegenheit zu erweisen, indem durch die Unterlassung davon GOtt beleidiget wird. Wenn solche Verehrung GOttes äusserlich an den Tag gelegt und mercklich gemacht wird, heist solches die **Ehrerbietigkeit gegen GOtt** (§. 108. III). Folglich ist das Lob und Bekentnis GOttes, auch die Demut gegen denselben, als eine Frucht davon anzusehen (§. 106. III). Das Gegentheil dieser gesamten Tugend besteht theils in Verachtung GOttes und Geringschätzung desselben, dahin alle Leichtsinnigkeit zu sündigen gehört: theils in Verunehrung und Schändung desselben; dahin sowol alle wissentliche und mutwillige, sonderlich unmittelbarere, Beleidigungen GOttes zu rechnen sind, wenn jemand frevelhaft, und mit erhabner Hand wieder GOtt sündiget, ihm entgegen wandelt und wiederstrebt; als auch vornemlich alle Spötterey und Lästerung gegen ihn, wenn iemand Unvolkommenheiten und

und Mängel GOtt andichtet, oder seine Volkommenheiten und unverbesserliche Handlungen davor ausgiebt.

Zuweilen wird durch Gottesfurcht der gantze Inbegrif aller Pflichten gegen GOtt, und die gesamte Fertigkeit zur Leistung derselben, verstanden, in welcher weitern Bedeutung dieselbe mit der Gotseligkeit einerley ist (§. 235. 103) 1 Petr. 2, 17. Offenb. 11, 18. 14, 7. 15, 4. 19, 5. Wenn sie aber im engern Verstande genommen wird: so gehört noch zu den unmittelbaren Folgen derselben theils die Gewissenhaftigkeit (§. 143); theils die göttliche Traurigkeit über alle Sünden 2 Cor. 7, 10 ꝛc, samt dem daraus entstehenden zerknirschten und zerschlagenen Geist (§. 69. 73). Und dieselbe ist so ferne von Aufhebung der Liebe GOttes, daß sie vielmehr, wenn sie rechter Art und kindlich ist, aus derselben entsteht, und durch Wachstum derselben vermeret wird (§ 108). Exempel derselben sind ausser Christo Jes. 11, 2, sonderlich an Abraham 1 Mos. 18, 27. 30. 32. 22, 12, Joseph 1 Mos. 39, 9. 42, 18. 50, 19 und David 1 Sam. 24, 7 ꝛc. 26, 9 ꝛc. 2 Sam. 6, 9 ꝛc. 1 Chron. 30, 10 ꝛc. 20 ꝛc. anzutreffen.

Glaube und Vertrauen gegen GOtt.

§. 238. Der Glaube an GOtt besteht theils, im weitesten Verstande genommen, in der Fertigkeit von ihm jederzeit das Beste, oder die möglichste Besserung seines Zustandes und Wohlfart zu erwarten; theils im eingeschränckteren Verstande, in der Fertigkeit

keit alle göttliche Aussprüche und Versicherungen, für untrieglich zu halten, und denselben überwiegenden Beifal zu geben; theils aber im engsten Verstande, in der Fertigkeit die Erfüllung aller Zusagen und Verheissungen GOttes als unausbleiblich anzusehen, und dieselbe zuverläßig zu erwarten (§. 70, 109). In der ersten und letzten Bedeutung wird solches auch Hofnung und Vertrauen genant (§. 109). Wenn daraus eine gäntzliche Abwesenheit gegenseitiger Zweifel und darin gegründeter Angst oder Furcht entstehet, wird solches eine Freudigkeit genant; die thätige Erweisung aber des Vertrauens zu GOttes Liebe und der Aufrichtigkeit, Grösse und Beständigkeit seines Wohlwollens, heist die Vertraulichkeit auch Freimütigkeit, oder offenhertzige und freimündige Gemütsfassung gegen GOtt (§. 150 Anm.) Eph. 3, 12. 1 Tim. 3, 13. 1 Joh. 3, 21. 5, 14. Hebr. 4, 16. 10, 19. Das Gegentheil dieser Tugend begreift nicht nur in Absicht des Glaubens nach der eingeschränckteren Bedeutung, theils allen Unglauben gegen göttliche Offenbarung, auch herschende vorsetzliche Unwissenheit derselben, und Zweifel dagegen in sich; theils allen Aberglauben oder enthusiastische und fanatische Leichtglaubigkeit, ohne Grund etwas

was für Wirckungen und Offenbarungen GOttes, oder göttliche Warheiten anzunehmen; theils aber alle aus beiden entstehende Verleugnung göttlicher Warheiten, durch Behauptung entgegenstehender Grundirtümer, oder Ketzerey, Freigeisterey und Schwermerey: sondern auch in Absicht des Vertrauens, theils alle knechtische Furcht vor GOtt, Mistrauen gegen denselben, und Verzweifelung; theils alle ungegründete fleischliche Sicherheit, Verwegenheit und Vermessenheit; theils alle aus beiden entstehende Versuchungen GOttes (§. 211).

So fern alle christliche und übernatürliche Tugend den richtigen Gebrauch der nähern Offenbarung GOttes und darin enthaltenen Heilsordnung voraussetzt (§. 228. 229): so fern ist der Glaube dazu unentberlich, und als die Quelle derselben anzusehen Gal. 5, 6. 1 Tim. 1, 5. 2 Petr. 1, 5. Exempel dieser Tugend sind an Christo Ps. 40, 1. 22, 2. 10. Jes 50, 7 ꝛc. Abraham dem Vater der Gläubigen Röm. 4, 9. 11. 16 17. 21. 1 Mos. 15, 6, und den übrigen Ertzvätern vor der Zukunft Christi Hebr. 11, 2. 4 5. 7. 8. 9. 11. 17. 20. 24. 27. 32. 39, auch den Aposteln Apostg. 4, 8. 13. 31 ꝛc. 5, 28. 42. 16, 5. 8, und sonderlich Paulo Apostg. 20, 24. 21, 13. 23, 6. 24, 14. 15. 26, 6 ꝛc. 27 25 Röm 1, 5. 16. 8, 31. 39. 2 Cor. 4, 13 ꝛc. Gal. 2, 20 anzutreffen.

Ergebenheit an GOtt, und Unterwerfung unter denselben.

§. 239. Der gottergebene Sin besteht in einer Fertigkeit das Eigenthumsrecht GOttes über sich zu erkennen, mit Genemhaltung zu bewilligen, und in der That aufs möglichste zu erweisen. Ist damit eine Fertigkeit verknüpft den unendlichen Unterschied zwischen uns und GOtt, und die uns vortheilhafte Vorzüge desselben lebendig zu erkennen; so wirds eine Unterwerfung unter GOtt genant: entstehet daraus eine Fertigkeit sich alles götliche Verhalten gegen sich wohlgefallen zu lassen; so heists eine Zufriedenheit mit GOtt, und in Absicht beschwerlicher oder nachtheiliger und schmertzhafter Umstände Geduld (§. 111 110). Es wirckt aber diese Gemütsfassung nicht nur eine warhafte Selbstverleugnung (§. 112), und Demut (§. 111): sondern auch ein immerwärendes Bestreben GOtt zuheiligen, ihn auch bey sich selbst und jederman zu rechtfertigen. Das Gegentheil davon besteht theils in sündlicher Eigenheit, herschendem Eigensin und Eigenwillen, Selbstgefälligkeit, hochmütiger Rumsucht und Selbsterhebung, auch unordentlicher Anhänglichkeit an sich selbst, und etwas ausser GOtt; so bey eingebildeter und vorgegebener Gotseligkeit ein getheiltes Hertz gegen GOtt genant wird: theils im Misvergnügen und

und Unzufriedenheit mit demselben, auch Murren gegen ihn und angemastem Richten, Beschuldigen, Tadeln und nachtheiligem Urtheilen desselben: theils in Ungeduld und Kreutzflüchtigkeit.

Durch öftere Ubergabe, erneuerte Uberlieferung und wiederholte Aufopferung seiner selbst, und alles des Seinigen an GOtt wird diese Fertigkeit geübet, unterhalten und vermeret. Als Exempel derselben sind Christus Matth. 26, 39 42. 44. 1 Petr 2, 23, David 2 Sam. 15, 26. 16, 10. 11. 24, 14. Ps 116, 16 und Paulus Apostg. 27, 23. Phil. 1, 20 ꝛc. 1 Cor. 15, 9. 10 anzusehen: auch gehört dahin die Geduld und Gelassenheit Hiobs, die Jac. 5, 11 angepriesen wird, und sonderlich aus Hiob 1, 21. 2, 10 erhellet; ob sie gleich durch harte Anfälle und Übereilungen der Ungeduld unterbrochen worden, die er doch bereuet und wiederrufen c. 39, 34 ꝛc. 42, 3. 6.

§. 240. Die Erkentlichkeit gegen GOtt besteht in der Fertigkeit GOtt für den Urheber seiner gantzen Wohlfart, und alles Verhalten desselben gegen sich als Wohlthaten anzusehen, auch die aus solcher Erkentnis entstehende Liebe gegen diesen höchsten Wohlthäter, aufs thätigste zu erweisen: so auch eine Verbindlichkeit gegen GOtt, ingleichen Danckbarkeit und Danckbeflissenheit gegen ihn heist (§. 107). Das Gegentheil der Unerkentlichkeit oder Undanckbarkeit, ent-

Erkentlichkeit gegen GOtt.

entstehet entweder aus ungegründeter Herleitung seiner Wohlfart aus sich selbst, und den Werckzeugen der göttlichen Vorsehung; oder aus Einbildung einer eigenen Würdigkeit und Verdienstlichkeit; oder aus Murren und Misvergnügen mit dem göttlichen Verhalten; oder auch aus leichtsinniger Unachtsamkeit und Vergessenheit gegen götliche Wohlthaten.

Die Gottesvergessenheit wird zuweilen im weitern Verstande der Gottesfurcht und Ergebenheit gegen denselben entgegen gesetzt (§. 237. 239): zuweilen aber wird sie im engern Verstande der Danckbarkeit entgegen gesetzt Ps. 106, 13. 21. 5 Mos. 6, 12. 8, 11. 14. 19. 32, 18. Jes. 17, 10. 51, 13. Jer. 3, 21. Hos. 8, 14. Je mehr jemand wächst in der Erkentnis der mittelbarern und entferntern Wohlthaten GOttes, durch genommenes Antheil an den Wohlthaten, die andern wiederfaren, und nützlichen Gebrauch derselben; auch in der Einsicht der unvermerckten götlichen Wohlthaten, die sonderlich in Trübsalen bestehen: ie weiter wird sich der Umfang solcher Danckbarkeitsübung erstrecken. Exempel derselben sind Christus Joh. 11, 41. Jacob 1 Mos. 32, 10. David 1 Sam. 25, 32. 2 Sam. 7, 18 ꝛc. 1 Chron. 30, 13 ꝛc. Ps. 9, 2 ꝛc. 138, 1 ꝛc. 119, 7 und Paulus Röm. 1, 8. 1 Cor. 1, 4. 2 Cor. 2, 14. 19, 15. Eph. 1, 16 Phil. 1, 3 ꝛc. Col. 1, 3 ꝛc. 1 Thess. 1, 2 ꝛc. 2 Thess. 1, 3. 2, 13. 2 Tim. 1, 3. Philem. 4.

§. 241.

§. 241. Der Gehorsam gegen GOtt besteht in der Fertigkeit den bekanntgemachten Willen GOttes aufs möglichste zu beobachten, und sein Verhalten daraus herzuleiten: die Dienstfertigkeit aber gegen ihn, in der Fertigkeit alle seine Kräfte und Zeit, auch mit Hindansetzung eigener Vortheile und Ubernam dabey unvermeidlicher Beschwerden, zur Verherrlichung desselben anzuwenden (§. 113. 136). Geschieht beides nicht aus blosser Flucht der Strafe des Gegentheils, oder Zwang, sondern aus lebendiger Erkentnis der Verbindlichkeit gegen GOtt, und unverbesserlich guten Vorschriften desselben, so wirds Freiwilligkeit genant: werden dabey alle Fähigkeiten und Gelegenheiten aufs sorgfältigste und beständigste gebraucht, so heists Fleis und Unverdrossenheit gegen GOtt. Das Gegentheil dieser Tugend begreift, theils allen Ungehorsam gegen GOtt; so entweder aus verschuldeter und vorsetzlicher Unwissenheit entstehet, oder aus nachläßiger Versäumnis der Gelegenheit, und darin gegründeter Unfähigkeit, oder aus vorsetzlicher Widerspenstigkeit: theils alle Nachläßigkeit und Verdrossenheit, so aus Gemächlichkeit und Eigennutz entstehet. Gehorsam und Dienstbeflissenheit gegen GOtt.

Diese Tugend ist eine Wirckung und Folge, sowol der Liebe und Furcht, als Ergebenheit gegen GOtt. Wenn in der Schrift der Gehorsam des Glaubens gemeldet wird, zeiget solcher Ausdruck an, theils, daß derselbe durch die Annemung der göttlichen Aussprüche geleistet wird, und sich über den Verstand der Menschen mit erstrecke, auch eine Beobachtung unmöglich scheinender, oder unbegreiflicher Befele, bey deutlicher und unleugbarer Erkentnis der Göttlichkeit derselben erfordere; theils, daß er in Herleitung des Verhaltens, aus der nähern Offenbarung GOttes bestehe. Röm. 1, 5. 16, 26. Und in dieser Absicht mus solcher Gehorsam, sowol als der Glaube, der Grund aller übriger Tugenden seyn (§. 238. 103). Exempel derselben sind Christus Hebr. 5, 8. Phil. 2, 8. Ps. 40, 9. Jes. 50, 4. 5 ꝛc, Abraham 1 Mos. 12, 4. 17, 23. 22, 3 ꝛc und Paulus Gal. 1, 10. 1 Cor. 3, 5. Weil sich dieser Gehorsam auch auf Unterlassungen des verbotenen und Erduldungen nach göttlichem Willen zustossender Leiden erstreckt, auch der Grund alles Fleisses in Berufsgeschäften und Menschen zu leistenden Dienste, ingleichen des Gehorsams gegen obrigkeitliche Gesetze seyn mus: so ist er von dem allerweitesten Umfang, kan zu aller Zeit geübet werden, und macht alle Veränderungen der Menschen zum Gottesdienst.

Gleichförmigkeit mit GOtt.

§. 242. Die Gleichförmigkeit mit GOtt besteht in der Fertigkeit GOttes Eigenschaften und Verhalten zum Grunde seiner Gemütsfassung und gesamten Verhaltens anzunemen und wirck-

wircklich zu gebrauchen; folglich demselben änlich zu werden, und übereinstimmig zu handeln: so auch die Nachamung oder Nachfolge GOttes genant wird (§. 114), ingleichen der göttliche Sin, auch ein göttliches Leben und göttlicher Wandel 1 Mos. 5, 24. Und weil der Inbegrif der göttlichen Eigenschaften, so den Grund seiner Handlungen enthalten, in der Heiligkeit besteht, oder in seiner volkommensten Liebe des Guten: so wird diese Gleichförmigkeit mit GOtt auch Heiligkeit genant; dadurch ein Mensch zugleich von allem gemeinen Gebrauch abgesondert, und zum Genus, auch Dienst GOttes gewidmet und fähig gemacht wird 1 Petr. 1, 15. 16. 3 Mos. 11, 44. 19, 2. 20, 7. Das Gegentheil davon besteht theils in aller vorsetzlichen und verschuldeten Unänlichkeit GOttes, auch fleischlichem Sin, und Aenlichkeit mit dem Satan; theils in aller Unheiligkeit, und vorsetzlichen Sündlichkeit.

Diese Tugend ist eine Wirckung der Liebe und Vertraulichkeit gegen GOtt. Exempel derselben sind an Christo Joh. 5, 19, dem wesentlichen Ebenbilde GOttes Col. 1, 15. Hebr. 1, 3. 7, 26 und Paulo 2 Cor. 1, 12. 2, 17 anzutreffen.

Gottesdienstlichkeit.

§. 243. Die rechtmäßige Gottesdienstlichkeit im engern Verstande, besteht in der Fertigkeit zu solchen Übungen und Handlungen, dadurch man seine Gemeinschaft mit GOtt gehörig zubezeugen, zu unterhalten und zu vermeren sucht: dahin demnach die Fertigkeit sowol zum Gebet und Unterhandlung mit GOtt, auch allen dazu nötigen Vorbereitungen und Hülfsmitteln, als auch zu gesellschaftlichen besondern und öffentlichen Erweisungen, und Beförderungen der Vereinigung mit GOtt bey sich und andern, gehört (§. 115. 119). Wenn dabey der innere Gottesdienst mit dem äussern richtig verbunden ist, wird solches Andacht genant: wird aber dabey alles zur Beförderung des innern Gottesdienstes bey andern eingerichtet, so heists Erbaulichkeit, dazu Inbrunst des Gemüts und Ehrerbietigkeit erfordert wird (§. 236. 237). Das Gegentheil begreift theils alle ungläubige Verachtung und gäntzliche Unterlassung, auch Entheiligung desselben: theils alle abergläubige Einrichtung und Abwartung desselben, durch selbsterwälte, und dem richtigen Zweck derselben zuwiederlaufenden Handlungen: theils alle Trennung, entweder des innern Gottesdienstes vom äussern, durch Abwartung des letztern aus blosser Gewon-

wonheit, und mit Verstellung, zum Schein, auch mit Kaltsinnigkeit und Zerstreuung; oder des äussern vom innern, durch unordentliche Eingezogenheit und Absonderung, auch Nachläßigkeit andern dadurch und dabey erbaulich zu seyn.

Zuweilen wird das Wort, Gottesdienstlichkeit, im üblen Verstande gebraucht, da es doch eigentlich überhaupt den Fleis in gottesdienstligen Ubungen, und zur Abwartung derselben bedeutet, folglich füglicher von der rechtmäßigen Fertigkeit dazu verstanden wird. Muster dieser Tugend sind an Christo Luc. 2,49. 4,16. 6,12, David 2 Sam. 6,1 ꝛc. 1 Chron. 23. 27. Ps. 42,5. 122,1 ꝛc. 100, 4. 55,18. 18,7, Assa 2 Chron. 14. und 15, Hiskia 2 Chron 29. 31, Josia 2 Chron. 34 und 35, Daniel Dan. 6,10, Cornelio Apostg. 10, 2 anzutreffen.

Aufrichtigkeit Einfalt und Treue gegen GOtt.

§. 244. Die Fertigkeit alle Pflichten gegen GOtt mit möglichster Übereinstimmung aller Handlungen, Kräfte und Neigungen zu beobachten, wird Aufrichtigkeit gegen denselben genant; auch Lauterkeit, so fern alle Mischung fremder und unrichtiger Absichten dabey aufs möglichste vermieden wird. Wenn dabey das Gemüt in die gehörige Richtung auf einerley und eben denselben Zweck gebracht, und darin unterhalten, oder alles aus einerley

richtigen Gründen hergeleitet wird, so heists Einfalt gegen denselben, dadurch man ihm mit gantzem und ungetheiltem Hertzen nach einerley und eben derselben Regel dienet. Die Treue aber gegen denselben besteht theils in der Fertigkeit aufs zuverläßigste dabey zu handeln; folglich nicht nur alle mündliche und thätige Versicherungen, der innern Gemütsfassung und Entschlieſſung gemäs einzurichten, sondern auch alle Zusagen, so ihm oder andern bey demselben geschehen, unverbrüchlich und aufs möglichste zu halten: theils in der darin gegründeten Fertigkeit alle seine beste Einsichten, Fähigkeiten und Gelegenheiten, dazu anzuwenden (§ 131. 103). Das Gegentheil davon begreift theils alle Heucheley, Verstellung und Falschheit in sich; theils alle fleischliche Klugheit und Unlauterkeit: theils alle Theilung des Hertzens, durch unordentliche Richtung der Begierden und Neigungen auf etwas auſſer GOtt, zum Nachtheil des Uebergewichts der auf GOtt gerichteten; theils alle Unbeständigkeit und Wanckelmütigkeit gegen ihn; theils alle Unterlassung möglicher Erfüllung gegen GOtt gethaner oder bey ihm betheuerter Zusagen; theils alle Nachläßigkeit, Saumseligkeit und Gemächlichkeit zur gäntzlichen Versäumnis

säumnis oder schlechten Abwartung und Ausrichtung seiner Dienste, und vorsetzlichen Verrichtung des Gegentheils: welche drey letztern Stücke die eigentliche Untreue und Treulosigkeit gegen GOtt ausmachen, sonderlich das letzte, so auch Bundbrüchigkeit und Meineid genant wird.

Exempel dieser Tugenden sind an Christo Joh. 17, 4. Hebr. 2, 17. 3, 2. Mose Hebr. 3, 5. 4 Mos. 12, 7. David 1 Chron. 30, 17. Assa 1 Kön. 15, 14. 2 Chron. 15, 17. Josaphat 2 Chron. 20, 31. Hiskia 2 Chron. 31, 20. 21. 2 Kön. 18, 5 ꝛc. 20, 3 ꝛc. Jes. 38, 3. Jesaia 2 Chron. 34, 2. 2 Kön. 22, 2 und Paulo 2 Tim. 4, 7. 2 Cor. 1, 12. 17. 2, 17 zu finden. Es kan jemand unwissend und unvorsetzlich heucheln, wenn er sich besser anstelt und äusserlich bezeuget, als er wircklich ist und ernstlich zu werden sucht: entweder aus Gewonheit eines brünstigen und eifrigen Verhaltens ohne dergleichen wirckliche Gemütsfassung, oder aus Selbstbetrug und unrichtiger Einbildung von sich selbst, oder auch aus Nachamung des äussern Verhaltens anderer, ohne innere Gleichförmigkeit mit denselben. Manches lasterhafte Verhalten gegen Eidschwüre, gehöret mehr zur Entheiligung und Verachtung GOttes, als zur Untreue und Meineid (§. 120). Je mehrere stärckere und feierlichere Zusagen und Verpflichtungen gegen GOtt, von jemand gebrochen werden, und je wissentlicher und vorsetzlicher solches geschiehet: um desto grösser ist solche Untreue.

Drit-

Drittes Hauptstück,
Von
den Tugenden gegen sich selbst.

§. 245.

richtige Selbstliebe.

Die rechtmäßige Selbstliebe besteht in der Fertigkeit sich an seiner Wohlfart zu vergnügen, und der möglichsten Beförderung derselben zu bestreben. Welche der Grund ist aller übrigen Tugenden gegen sich selbst, aber ohne richtige Selbsterkentnis (§. 122) und gehörige Verbindung mit der Liebe, und Ergebenheit gegen GOtt, auch Selbstverleugnung nicht rechtmäßig und wohlgeordnet seyn kan (§. 121. 236. 239). Das Gegentheil derselben begreift theils alle unordentliche Eigenliebe, Selbstgefälligkeit, Eigenheit und Anhänglichkeit an sich selbst; theils allen sündlichen Has seiner selbst und seiner wahren Wohlfart; theils alle fülloſe Unempfindlichkeit gegen dieselbe; theils alle Eitelkeit oder überwiegende Neigung zu Scheingütern, und Hindansetzung der wahren Wohlfart gegen sinliche und eingebildete Lust.

Je mehr man sich gewönt um GOttes und Christi willen sich zu lieben: je wohlgeordneter wird diese Selbstliebe (§. 121 Anm.). Exempel derselben stehen 1 Cor. 1, 29-31. 2, 12. 15, 9. 10. 2 Cor. 12, 5. 9-11. Phil. 1, 18 ꝛc. 3, 3 ꝛc.

§. 246.

§. 246. Die Demut besteht in der Fertigkeit von sich selbst, seinen Vorzügen, Mängeln und Verhältnissen, richtig zu urtheilen. Darin die wahre Selbsterkentnis besteht (§. 122), und welche nicht nur zu den Tugenden gegen GOtt (§. 111. 239) und gegen andere Menschen (§. 145): sondern auch zu den Tugenden gegen sich selbst gehört (§. 126); indem die Ubung der übrigen grösten Theils darauf beruhet. Wenn damit eine lebendige Erkentnis seiner geistlichen Mängel verknüpft ist, heists **Armut des Geistes**: auch in Absicht der daraus entstehenden Unlust und Traurigkeit über alle Verschuldung derselben, ein zerknirschtes Hertz oder ein zerbrochener Geist. Zum Gegentheil gehört sowol aller Hochmut, Selbsterhebung, Ehrgeitz und Ruhmsucht, auch deren Erweisung durch Hoffart, Pralerey und Ruhmrätigkeit; als auch alle Niederträchtigkeit, und ehrlose Unverschämtheit, oder Verachtung wahrer Vorzüge und rechtmäßiger Mittel dazu.

Demut und Armut des Geistes.

Diese Tugend besteht zugleich in einer Fertigkeit sich nach seinen Mängeln zu beurtheilen, folglich wenig von sich zu halten, und in seinen Augen niedrig zu seyn; daher wird sie auch mit Recht eine Niedrigkeit oder niedriges Gemüt genant 2 Sam. 6, 22. Sprüchw. 16, 19. Jac. 1, 9. 10. Aus der Ar-

Armut des Geistes entstehet eine Freiwilligkeit zur Genemhaltung und gelassenen Erduldung aller auch äussern Armut, die doch Matth. 5, 8 nicht zunächst gemeinet ist. Es kan aber mit dieser Tugend nicht nur die wohlgeordnete Schamhaftigkeit, oder Fertigkeit zur merklichen Unlust an allem, was mit Recht anderer nachtheilige Urtheile verursachen kan, gar wohl bestehen; sondern ist dazu unentberlich, wenn das Laster der Unverschämtheit, oder die Fertigkeit sich an anderer billige Verachtung nicht zu keren, vermieden werden sol.

Mäßigkeit und Enthaltung.

§. 247. Die Mäßigkeit besteht in der Fertigkeit bey allen Begierden, und jedem Gebrauch sowol seiner Kräfte als auch aller ausser sich befindlichen Dinge, nach richtiger Erkentnis zu verfaren, und das eigentliche Verhältnis aller Dinge gegen seine Wohlfart, auch die darin gegründete Schrancken, jederzeit zu beobachten, folglich auch alle Uberschreitung derselben zu vermeiden; welches letztere insonderheit die Enthaltung genant wird (§. 128). So fern daraus eine Vermeidung aller ungegründeten Lust und Unlust, auch dadurch verursachten Begierden entsteht, heist solches eine rechtmäßige Gleichgültigkeit und Abgeschiedenheit des Gemüts. Das Gegentheil derselben begreift alle Unmäßigkeit, Wollust, Lüsternheit und Liebhaberey

berey vorkommender Dinge, auch Anhänglichkeit an dieselben.

Zuweilen wird Mäßigkeit in so weitem Verstande genommen, daß auch die richtige Beurtheilung seiner selbst dahin gehört, wenn man sich mit und nach seinem Mas misset, und in dem Urtheil von sich selbst seine Schrancken beobachtet, so doch eigentlich zur Demut gehört (§. 246). In der eingeschränctern Bedeutung können so viel Arten derselben angenommen werden, als es theils Arten der Begierden, theils der zur Wohlfart dienlichen Dinge, theils der eigenen Kräfte und ihres Gebrauchs giebt. Dahin die Mäßigkeit in der Sorge, Arbeit, Ruhe, Kleidung, auch äussern und innern Ergötzung gehört; ingleichen die Mäßigkeit in der Erkentnisbegierde; insonderheit aber im Gebrauch der Speise und des Trancks, welche letzte auch am gewönlichsten durch die Mäßigkeit in der allerengsten Bedeutung verstanden wird. Und derselben wird alles Fressen, Saufen, oder Völlerey und Trunckenheit, auch Schwelgerey entgegen gesetzt: so wie zum Gegentheil der übrigen besondern Arten der Mäßigkeit, alle Neugierigkeit, zärtliche Weichlichkeit, Uppigkeit und übernemende Heftigkeit sinlicher Begierden gehört. Ja wie die Fertigkeit den Gebrauch der Zunge oder Rede richtig einzuschräncken, eine Art der nötigen Mäßigkeit ist: so gehört alle Schwatzhaftigkeit, und sündliche Scherzhaftigkeit zur Unmäßigkeit, obgleich damit in den meisten Fällen auch andere Menschen beleidiget werden, daher man dieselbe nebst der Plauderhaftigkeit auch füglich zu den La-

Lastern gegen andere Menschen rechnen kan. Eigentlich bedeutet der Geitz im weitesten Verstande alle unordentliche Mehrhaberey und Unersätlichkeit, und kan als eine Art des der Mäßigkeit entgegen stehenden Lasters angesehen werden.

Keuschheit. §. 248. Die Keuschheit besteht in der Fertigkeit allen unrechtmäßigen Gebrauch des natürlichen Triebes zum Beischlaf zu vermeiden (§. 129): und ist eigentlich eine Art der Enthaltung und Mäßigkeit (§. 247). Die Fertigkeit nicht nur alle Reitzungen zu solchem unrechtmäßigen Gebrauch dieses Triebes bey sich und andern, sondern auch den Schein davon zu vermeiden, wird die Züchtigkeit genant. Das Gegentheil derselben begreift alle Unkeuschheit, Geilheit, Unzucht und Neigung zu Zoten in sich.

Wie diese Tugend auch Reinigkeit im engern Verstande genant wird, so heist die entgegenstehende Untugend auch häufig Unreinigkeit, und ein hoher Grad derselben Unfläterey. Ingleichen wird Schamhaftigkeit zuweilen im engern Verstande gebraucht, von der Verabscheuung aller Reitzungen zu diesem Laster, und alles Scheins desselben.

Zufriedenheit und Vergnügsamkeit. §. 249. Die Fertigkeit seinen gantzen innern und äussern Zustand für hinlänglich zur wahren Wohlfart anzusehen, wird Zufriedenheit genant: ist damit eine

ne Belustigung an der rechtmäßigen und vortheilhaften Beschaffenheit desselben verknüpft, so heists **Vergnügsamkeit**, vermittelst welcher man geneigt ist, sich in Absicht der überwiegenden Vortheile seines Zustandes, und der Hinlänglichkeit desselben zur wahren Wohlfart, mit allen, auch geringen Umständen genügen zu lassen. Entstehet daraus eine rechtmäßige Abwesenheit herschender Unlust und unangenemer Gemütsbewegungen, so heist solches **Gemütsruhe** (§. 110. 239. 122. 38). Das Gegentheil davon besteht theils im Misvergnügen und Unzufriedenheit mit seinen Umständen, so eine herschende Unruhe des Gemüts verursacht, auch Aengstlichkeit; theils in fleischlicher Sicherheit und schlafender oder gewissenloser Gemütsfassung (§. 54. 43. 42).

Diese Tugend entsteht nicht nur aus der Unterwerfung gegen GOtt (§. 239) und Vertrauen auf denselben (§. 238); sondern auch aus der Demut, (§. 246), und Mäßigkeit (§. 247): folglich beruhet sie auf richtigem Erkentnis unsers vortheilhaften Verhältnisses gegen GOtt, und kan nicht nur mit einem Misvergnügen an sich selbst und seiner Sinlichkeit, oder Misfallen an seinen verschuldeten Mängeln und götlichen Traurigkeit gar wohl bestehen; sondern schließt dergleichen als notwendig in sich. Daher auch keine rechtmäßige Zufriedenheit ohne Gewissenhaf-

tigkeit möglich ist. Indessen kan doch gleich beim aufrichtigen Anfang der Sinnesänderung, eine Zufriedenheit mit der göttlichen Heilsordnung und Bearbeitung stat finden. Exempel sind 1 Mos. 33, 11 und Phil. 4, 11 anzutreffen.

Gelassenheit und Geduld.

§. 250. Die Fertigkeit alle Unlust über vermerckten Mangel zu mäßigen, wird Gelassenheit genant; Geduld aber, wenn die Unlust über zustossendem Ubel und wircklichem Leiden gemäßiget wird (§. 130): daraus eine beharliche Fortsetzung des rechtmäßigen Verhaltens, damit dergleichen verknüpft ist, ingleichen eine Enthaltung aller unrechtmäßigen Bemühungen, solchen Zustand zu ändern, auch aller unordentlichen Begierden nach solcher Aenderung, entstehen mus. Das Gegentheil begreift theils alle Ungeduld und sündliche Unleidlichkeit in sich; theils alle Fülloſigkeit und Unempfindlichkeit.

Wie diese Tugend eine Art der Mäßigkeit und Enthaltung ist: so entstehet das entgegen gesetzte Laster der Ungeduld aus Unmäßigkeit, Wollust und sündlicher Zärtlichkeit (§. 247), dadurch auch überdis manche ungegründete Einbildung von Leiden verursacht wird. So wenig die Zufriedenheit das Bestreben nach rechtmäßiger Besserung seines Zustandes aufhebt: so wenig streitet ein solch Bestreben nach rechtmäßiger Verhütung, Minderung und

und Wegschaffung der Mängel und des Uebels wieder die Geduld.

§. 251. Die Sparsamkeit besteht in der Fertigkeit sein äusseres Eigentum rechtmäßig zu verwalten, folglich alle unnütze Verwendung desselben zuvermeiden, hingegen die eigentlichen Absichten desselben und Gelegenheiten, seine und anderer innere Wohlfart dadurch zu befördern, samt den daher entstehenden Schrancken des richtigen Gebrauchs desselben, zu beobachten (§. 126). Das Gegentheil derselben fasset theils allen Geldgeitz, Sammelsucht und Kargheit in sich; theils alle Verschwendung, das Seine durchzubringen. Sparsamkeit.

Diese Tugend kan sowol als die nächst vorhergehende aus der Mäßigkeit hergeleitet, und als eine Art derselben angesehen werden (§. 247).

§. 252. Die Arbeitsamkeit besteht in der Fertigkeit zur richtigen und möglichsten Anwendung seiner Kräfte, aller damit verknüpften Beschwerlichkeit ohnerachtet, wenn solches mit der möglichsten Verhütung alles Zeitverlusts geschiehet, oder mit gehöriger und anhaltender Eilfertigkeit, wirds Fleis genant (§. 127). Das Gegentheil davon begreift Arbeitsamkeit und Fleis.

theils allen Müßiggang, auch Trägheit (§. 79), Faulheit, Verdrossenheit, Saumseligkeit und Gemächlichkeit in sich; theils alle unnötige, sündliche, und unordentliche Geschäftigkeit.

Wenn sich jemand durch vorhergesehene oder empfundene Beschwerden, auch Langwierigkeit einer Arbeit von derselben nicht abschrecken läst, wird solches eigentlich Unverdrossenheit genant: durch die anhaltende Fortsetzung solcher Arbeit, auch bey einigem Schein der Vergeblichkeit, wird dieser Fleis unermüdet. Geschieht diese Anwendung der Kräfte, ohne Beobachtung der verschiedenen Verhältnisse vorkommender Bemühungen, aus blosser Sinlichkeit und Wollust, so entsteht daraus ein geschäftiger Müßiggang.

Gegenwart des Gemüts.

§. 253. Die Fertigkeit sich bey allen Veränderungen seiner selbst bewust zu seyn, und zum Gebrauch seiner innern, sonderlich obern Kräfte im Stande zu befinden, wird Gegenwart des Gemüts genant. Die Fertigkeit aber des wircklichen Gebrauchs solcher obern Kräfte bey jedesmaliger Gelegenheit, sonderlich die gehörige Anwendung der untern Kräfte zu bestimmen und einzurichten, wird Vernünftigkeit, auch Herschaft über seine Leidenschaften und Sinlichkeit genant (§. 125. 13. 18). Das Gegentheil davon besteht theils in herschender

der Sinlichkeit, und unordentlicher Empfindlichkeit, auch Heftigkeit; theils in Gemütszerstreuung und Verwirrung; theils in der daraus entstehenden Fertigkeit, nach blosser Erwartung änlicher Fälle und Gewonheit zu handeln.

Weil jemand einem gegenwärtig ist, wenn er nicht nur wircklich in denselben unmittelbar wircket, sondern auch zu solchen unmittelbaren Wirckungen sogleich fähig ist: so mus ein gegenwärtiges Gemüt darin gesetzt werden, daß jemand im Stande sey, sich jederzeit seiner selbst bewust zu bleiben und den Gebrauch seiner Kräfte zu regieren; indem wo solches unterbleibet, mit Recht gesagt, wird, ein Mensch sey nicht gantz bey sich, sondern ausser sich selbst gesetzt, oder besitze sich nicht, sondern vergesse seiner selbst. Und wie diese Untugend mit uneigentlichen Ausdrücken, auch eine Trunckenheit des Gemüts, oder ein träumendes Gemüt genant wird: so heist im Gegentheil auch die entgegen stehende Tugend, eine Nüchternheit und Wachsamkeit des Gemüts. Ingleichen gehört hieher die Aufmercksamkeit oder Fertigkeit das Gemüt auf seine Veränderungen zu richten, und derselben genau gewar zu werden; wie auch die nötige Eingezogenheit alle Entfernung des Gemüts von sich selbst zu vermeiden, wodurch alle Ausschweifung und Zerstreuung des Gemüts, oder Flatterhaftigkeit verhütet wird. Nicht weniger kan auch die aufgeklärte, heitere und gesetzte Gemütsfassung hieher gerechnet werden, nebst dem Gegentheil der verdüsterten, dunckeln,

benebelten, flüchtigen und wilden Gemütsfassung. Einem Christen ist diese gesamte Tugend um so viel nötiger, je weniger ohne dieselbe die innern göttlichen Gnadenwirkungen bemerckt und richtig gebraucht, auch die nötige Bewarung des Hertzens geübet werden kan.

Einfalt und Beständigkeit.

§. 254. Die rechtmäßige Einfalt besteht in der Fertigkeit sein Verhalten in einzeln Fällen, aus einerley, und eben denselben richtigen und hinlänglichen Gründen herzuleiten; oder nicht nur alle jedesmalige besondere Absichten mit dem höchsten und letzten Zweck, sondern auch eben dadurch den Gebrauch aller seiner Kräfte und die gesamten Fertigkeiten derselben richtig zu verbinden, folglich ihm selbst jederzeit übereinstimmig und gleichförmig zu bleiben: so auch die innere Warheit genant wird, ingleichen Beständigkeit, wenn solch übereinstimmiges Verfaren auch bey Reitzungen zum Gegentheil unverrückt fortgesetzt wird; wie auch Standhaftigkeit, Festigkeit und rechtmäßige Unbeweglichkeit des Gemüts, wenn solches mit einer Fertigkeit zum nötigen und anhaltenden Wiederstande gegen starcke Reitzungen des Gegentheils verknüpft ist (§. 131). Das Gegentheil davon begreift nicht nur theils alle Tumheit und üble

Ein-

Einfalt, wenn man gar keine algemeine Regeln beobachtet, oder unrichtige und unzulängliche Vorschriften überal gebrauchet, ohne um die Richtigkeit und Hinlänglichkeit derselben, auf jedesmalige Fälle bekümmert zu seyn; theils alle Leichtsinnigkeit, Unbeständigkeit und wetterwendische Veränderlichkeit: sondern auch theils alle nachtheilige Härte und Unbeweglichkeit durch nichts gerüret, und zur genauern Untersuchung der Regeln seines Verfarens gebracht zu werden; theils alle Hartnäckigkeit auch richtigen Einsichten und Gründen, um angenommener und schon gebrauchter Vorurtheile willen, zu wiederstehen (§. 56).

Diese Tugend kan ohne Gegenwart des Gemüts nicht stat finden (§. 253). Auch kan ohne Gotseligkeit, dadurch GOtt zum Zweck unserer Handlungen angenommen, und das ganze Gemüt in die gehörige Richtung auf denselben gebracht wird, folglich auch ohne Sinnesänderung keine rechtmäßige Einfalt erhalten und geübet werden. Die Standhaftigkeit kan man zwar in den meisten Fällen eine mit Geduld verknüpfte Beständigkeit nennen (§. 250): weil aber doch auch starcke Reitzungen aus Scheingütern entstehen können, dagegen sowol, als gegen die Reitzungen der Scheinübel, ein starcker Wiederstand nötig ist, so ist sie füglicher für einen hohen Grad der Beständigkeit zu halten.

§. 255. Die Tapferkeit bestehet überhaupt in der Fertigkeit alle Furcht gehörig zu mäßigen; folglich auch bey überwiegender Versicherung eines rechtmäßigen Verhaltens, und dabey unausbleiblichen guten Ausganges, keine Gefar zu achten. Ist damit eine Fertigkeit verknüpft, durch einen unvermuteten Anblick der Gefar nicht bewegt zu werden, wird solches Unerschrockenheit genant; die Fertigkeit aber einer vorhergesehenen Gefar entgegen zugehen, und darin auszuhalten ein getroster Mut; so wie die Fertigkeit alle Gefar zur mehrern Anstrengung seiner Kräfte im Wiederstande dagegen zugebrauchen Tapferkeit im engern Verstande, und Hertzhaftigkeit heisset. Das Gegentheil derselben begreift sowol alle theils Furchtsamkeit und Zaghaftigkeit; theils Mutlosigkeit: als auch alle Verwegenheit und Tolkünheit.

Weil diese Tugend Männern dem Geschlecht und Alter nach, nötiger ist als andern; dieselben auch fähiger und verpflichteter dazu sind: so wird sie auch Männlichkeit genant. Und weil die Fertigkeit zur überwiegenden Freude über der Unveränderlichkeit seiner Wohlfart und Unausbleiblichkeit eines guten Ausgangs aller Umstände, dazu das meiste beiträgt, heist sie auch mit Recht Freudigkeit. Zuweilen wird durch Grosmut eben die-

dieselbe Tugend verstanden, so wie Kleinmütigkeit das Gegentheil bedeutet: doch bezeichnet solcher Ausdruck mehr eine Tugend gegen andere Menschen. Da niemand ohne Gemeinschaft mit GOtt und derselben überwiegende Versicherung, auch ohne Einsicht der Rechtmäßigkeit seines Zustandes und Verhaltens derselben in allen Fällen, sonderlich der Lebensgefar, fähig ist: so mus nicht nur aller Schein davon bey gegenseitiger Beschaffenheit, mehr Verwegenheit als Tapferkeit seyn; sondern auch jederman, der sich in Umständen befindet, die mit vieler Gefar auch des Lebens verknüpft ist, zur Gemeinschaft mit GOtt und Gewissenhaftigkeit besonders verpflichtet seyn. So wenig aber alle Furcht sündlich, da dieselbe vielmehr öfters nötig ist: so wenig kan die Tapferkeit weder in einer gänzlichen Abwesenheit und Unterdruckung derselben bestehen, noch auch die billige Furcht vor allem wahren Ubel und überwiegender Gefar desselben aufheben; als welche notwendige Furchtsamkeit (§. 132) zur nötigen Behutsamkeit gehört, und den Unterschied der rechtmäßigen Tapferkeit von der Tolkühneit ausmacht.

Sorgfalt, Vorsicht und Behutsamkeit.

§. 256. Die rechtmäßige Sorgfältigkeit besteht in der Fertigkeit zur hinlänglichen und möglichsten Uberlegung vorkommender mit uns verbundener Dinge, und des gehörigen Verhaltens dagegen. So fern solche Uberlegung auf die Folgen gegenwärtiger Umstände, oder künftige Dinge, gerichtet

wird, heißts Vorsichtigkeit: und so fern man dadurch alle unnötige Gefar aufs möglichste zu verhüten sucht Behutsamkeit (§. 132). Das Gegentheil derselben begreift theils alle Sorglosigkeit und Unbesonnenheit; theils alle unnötige Aengstlichkeit in sich.

Weil diese Überlegung ohne Aufmerksamkeit auf sich selbst, und die mit einem verbundenen Dinge, nicht stat findet: so ist nicht nur die Gegenwart des Gemüts zu dieser Tugend unentberlich, sondern sie wird auch daher zuweilen Wachsamkeit genant (§. 253); obgleich dabey der Unterschied solcher Dinge, auf welche diese Aufmerksamkeit gerichtet wird, nach ihrem Verhältnis gegen unsere Wohlfart zu beobachten ist, wenn nicht durch unordentliche, und überhäufte Aufmerksamkeit, die wahre Sorgfalt mehr gehindert als befördert werden sol. Wird bey allem Verhalten genugsame Zeit auf diese Überlegung und die behutsame Vollziehung der gefasten Entschliessungen gewandt, so heißts Bedächtigkeit oder Bedachtsamkeit: welcher sowol alle Übereilung, als auch Unentschlossenheit entgegen stehet.

Weisheit und Klugheit.

§. 257. Die Weisheit besteht in der Fertigkeit den Unterschied des Guten und Bösen, und der verschiedenen Stufen desselben, richtig einzusehen; folglich auch die besten Absichten mit den bequemsten Mitteln zuverbinden (§. 17),

(§. 17), und jederzeit das Beste zu erwälen: die Klugheit aber in der Fertigkeit die besten Mittel auf die bequemste Weise zu gebrauchen; folglich auch bey der Wahl und dem Gebrauch derselben, den Zusammenhang aller seiner Umstände hinlänglich zu beobachten, und dieselben nach ihrem Verhältnis gegen solche Umstände zu bestimmen; oder den Unterschied des nützlichen und unnützen, auch der Stufen desselben einzusehen. Das Gegentheil derselben begreift theils alle Narheit und Thorheit; theils alle Argliſtigkeit und Verschlagenheit, in sich.

Wie die Furcht GOttes mit Recht in der Schrift der Anfang und Grund der Weisheit genant wird (§. 103 Anm.): so heist daselbst vermöge des Gegensatzes auch alle Gottlosigkeit, Thorheit und Narheit Ps. 14, 1. Sprüchw. 1, 22 ꝛc. 9, 4 ꝛc.

§. 258. Der himlische Sin besteht in der Fertigkeit zur lebendigen Einsicht und öftern Erinnerung der künftigen Wohlfart, und derselben sowol Grösse und Gewisheit, als auch der nötigen Vorbereitung dazu; oder sein Gemüt auf die vorstehende Herlichkeit zu richten, und die Beurtheilung der gegenwärtigen Dinge, auch gesamte Bestimmung seines Verhaltens dagegen, daraus

himlischer Sin.

aus herzuleiten (§. 133). Das Gegentheil derselben besteht im irdischen Sin.

Was sonst von Tugenden einiger massen hieher gerechnet werden könte, als Scharfsinnigkeit, Gründlichkeit, Munterkeit, Lebhaftigkeit, Geschicklichkeit, gehört nicht eigentlich zu den moralischen Tugenden: obgleich alle solche Fertigkeiten durch den rechtmäßigen Gebrauch tugendhaft werden können; auch alsdenn zur Vermerung und leichtern Ubung der eigentlichen Tugenden, viel beitragen, oder Beförderungsmittel derselben sind.

Viertes Hauptstück,
Von
den Tugenden gegen andere Menschen.

§. 259.

Menschenliebe.

Die Menschenliebe besteht in der Fertigkeit sich an aller Menschen Wohlfart zu belustigen, und dieselbe daher aufs möglichste zu befördern; folglich dieselbe nicht nur gern zu sehen, genemzuhalten und aufrichtig zu wünschen, sondern auch alles mögliche zur Verschaffung, Erhaltung und Vermerung derselben beizutragen, hingegen das Gegentheil davon ungern zu sehen, und aufs möglichste wegzuschaffen,

fen, auch zu verhüten (§. 134). Das Gegentheil derselben begreift theils alle Kaltsinnigkeit, Liebloſigkeit und Feindseligkeit; theils allen Neid, Misgunſt und schadenfrohe Gemütsfaſſung; theils alle unordentliche, entweder eigennützige oder sinliche Anhänglichkeit an jemand zum Nachtheil anderer.

Wenn dieselbe nebſt allen übrigen daraus flieſſenden Tugenden gegen andere Menschen, bey Christen göttlich und christlich seyn ſol: ſo mus ſie nicht nur der geoffenbarten Vorſchrift, und dem volkommenſten Exempel GOttes und Christi gemäs seyn; ſondern auch um ſeinet willen geübet, oder die Bewegungsgründe aus ihm hergenommen werden, daß man geneigt ſey jederman zu lieben, theils weils GOtt befolen, auch zu belonen verſprochen, das Gegentheil aber zu ſtrafen gedrohet; theils, weil alle Menſchen in einer weſentlichen Verhältnis gegen GOtt ſtehen; theils weil GOtt alle thätige Liebe und Danckbefliſſenheit gegen ihn dem Nächſten zu erweiſen, verordnet, und als ihm geleiſtet oder vorenthalten anſiehet (§. 134 Anm.). Die liebreiche Gemütsfaſſung bedeutet entweder einen höhern Grad ſolcher Menſchenliebe, oder die möglichſte Erweiſung ſolches Beſtrebens nach anderer Wohlfart bey jedesmaliger Gelegenheit.

§. 260. Die Gerechtigkeit beſteht in der Fertigkeit jederman alles das Seine zu laſſen, und aufs möglichſte Gerechtigkeit und Billigkeit.

zu verschaffen, oder alles zu leisten, wozu er aus einem Gesetz ein Recht hat: die Billigkeit aber, in der Fertigkeit jederman in allen Fällen so zu begegnen, wie mans in eben denselben Umständen sich rechtmäßiger Weise wünschen möchte, oder alles unvolkommene Recht anderer aufs möglichste zu beobachten (§. 135). So fern dabey im Fal des Scheinwiederspruchs solcher Rechte mehrerer Personen, allein nach bester Einsicht des überwiegenden Rechts gehandelt wird, ohne Nebenabsichten auf andere Umstände derselben, wird solches Unparteilichkeit genant: dadurch alle Verletzung des Rechts anderer um jemanden das Seine zu verschaffen, verhütet wird. Das Gegentheil derselben begreift theils alle Ungerechtigkeit und Unbilligkeit in sich; theils alle Parteilichkeit und Ansehen der Person.

Die Unparteilichkeit mus auch beim Scheinwiederspruch seines eigenen Rechts und der Rechte anderer Menschen beobachtet werden.

Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit.

§. 261. Die Gutthätigkeit besteht in der Fertigkeit anderer Nutzen aufs möglichste zu suchen, oder die möglichste Besserung ihres Zustandes zu befördern (§. 17). Wenn damit eine Fertigkeit verknüpft ist, sich bey jedesmaliger

ger Gelegenheit dazu willig und geneigt zu bezeigen und finden zu lassen, wirds Gütigkeit auch Erbitlichkeit genant; Dienstfertigkeit aber, wenn solches mit einer Fertigkeit verbunden ist, dergleichen auch mit eigener Bemühung und Beschwerde zu thun: geschiehet solches durch Mittheilung seines Eigentums, und Verwendung desselben zu anderer Nutzen, wirds Freigebigkeit und Mildigkeit genant; und Gastfreiheit, wenn dergleichen durch Aufnam und Bewirtung Fremder geschiehet (§. 136). Zum Gegentheil gehört theils alle thätige Lieblosigkeit, und Entziehung der Bedürfnis anderer, auch Versäumnis der Gelegenheit zu Wohlthaten; theils alle Verdrossenheit und Unerbitlichkeit dazu; theils alle Verschwendung seines Vermögens andern zu dienen, zum Nachtheil anderer desselben bedürftigen.

Es kan auch zum Gegentheil dieser Tugend gerechnet werden, wenn man theils eine parteiliche Gutthätigkeit übet; theils andern mit seiner Dienstbeflissenheit und Gutthätigkeit beschwerlich fält, oder ihre wahre Wohlfart mehr hindert als befördert.

§. 262. Die Barmhertzigkeit besteht in der Fertigkeit aus anderer Not Unlust zu empfinden, folglich daran jederzeit

Barmhertzigkeit und Mitleidigkeit.

zeit Antheil zu nemen, und aus thätigem Unwillen dagegen die möglichste Wegschaffung oder Minderung derselben zu suchen, in welcher Absicht sie auch Mitleidigkeit genant wird (§. 137). Wenn man geneigt ist durch jeden Anblick solcher Not gerüret zu werden, sich auch darin nach der Empfindung der Notleidenden zu richten, so heists Zärtlichkeit, Beweglichkeit auch Weichhertzigkeit gegen andere. Das Gegentheil fasset theils Unbarmhertzigkeit und unempfindliche Härte gegen andere in sich; theils alle Grausamkeit und Unmenschlichkeit; theils alle ungegründete und unordentliche, auch andern nachtheilige Empfindlichkeit gegen derselben eingebildetes und notwendiges Ungemach.

Es mus bey der Barmhertzigkeit sowol als Gutthätigkeit unparteiisch versaren, auch alle Ubertretung der Gesetze und höherer Verpflichtungen vermieden werden; sonderlich was die thätige Wegschaffung des Ubels betrift, die nicht anders als rechtmäßig geschehen mus, obgleich auch bey möglicher Wegschaffung desselben ein wahres Mitleiden stat finden kan. Wenn das wahre Ubel vom Scheinübel nicht genau unterschieden wird, so kan aus unordentlicher Weichhertzigkeit viel mitleidige Grausamkeit, und grausame oder schädliche Barmhertzigkeit entstehen, durch Verzärtelung anderer.

§. 263.

§. 263 Die Freundlichkeit besteht in der Fertigkeit jedermann seine Neigung gegen denselben aufs möglichste zu bezeugen, oder in seinem ganzen Verhalten gegen einen jeden ihm das möglichste Vergnügen zu erwecken; folglich auch mit allen Leuten so umzugehen, wie sie es selbst rechtmäßig wünschen können, um ihnen aufs möglichste wohlzugefallen, daher solches auch Leutseligkeit und Gefälligkeit genant wird. Ist damit eine Fertigkeit verknüpft, gern mit jederman umzugehen, und dabey alles Misfallen und Beschwerde anderer aufs möglichste zu verhüten, hingegen alles was auch sonst an sich beschwerlich und verdrieslich seyn würde, erträglich und angenem zu machen, so heists Umgänglichkeit und Annemlichkeit (§. 146). Zum Gegentheil derselben gehört sowol alle Unfreundlichkeit und Verdrieslichkeit, als auch alle andern beschwerliche oder schädliche Gefälligkeitsbemühung gegen dieselben. Freundlichkeit und Leutseligkeit.

Diese Tugend wird auch Holdseligkeit genant, sonderlich so fern sie auf geringere gerichtet ist, und in möglichster Erweisung der Huld und des Wohlwollens gegen dieselbe besteht. Und in eben solchem Verstande wird auch das Wort Gnade gebraucht, dadurch doch eigentlich alle unverdiente Liebe und Gutthätigkeit verstanden wird Röm. 11, 6.

Demut und Bescheidenheit.

§. 264. Die Fertigkeit anderer Vorzüge genem zu halten, und aufs möglichste zu beobachten, wird Demut gegen dieselbe genant: die Fertigkeit aber sich selbst in seinem Verhalten gegen andere keine ungegründete Vorzüge anzumassen, folglich auch keine unnötige und ungebürende Beobachtung derselben anzunemen, oder zu veranlassen, heist Bescheidenheit gegen dieselbe (§. 145. 246). So fern solches durch Leistung nötiger Ehrbezeugungen gegen andere, sonderlich obere geschiehet, wirds Ehrerbietigkeit genant; Höflichkeit aber, so fern bey der thätigen Erweisung seiner Hochachtung gegen andere der nötige Unterschied beobachtet wird. Das Gegentheil derselben besteht theils in hochmütiger Unbescheidenheit; theils in Grobheit und Unhöflichkeit; theils aber auch in niederträchtiger und verstelter Schmeicheley, und ungebürlicher Erhebung anderer.

Es entstehet diese Tugend nicht nur aus Demut und Unterwerfung gegen GOtt (§. 111. 239), sondern auch aus Gerechtigkeit und Billigkeit (§ 160); ingleichen aus Leutseligkeit gegen andere (§. 263). Es kan jemand ohne hochmütige Unbescheidenheit aus Unwissenheit unhöflich seyn, welches alsdenn nicht lasterhaft seyn kan, so fern solche Unwissenheit unverschuldet ist.

§. 265

§. 265. Wenn jemand geneigt ist allen Streit mit andern aufs möglichste zu vermeiden, folglich sich nicht nur aller Beleidigungen derselben und unnötigen Wiederspruchs, sondern auch alles Scheins und Gelegenheit dazu zu enthalten, hingegen der möglichsten Wegschaffung derselben zu befleißigen; so wird solches Friedfertigkeit genant: ist damit eine Fertigkeit verbunden mit anderer Einsichten und Begeren, oder Forderungen übereinzukommen, so heists in Absicht der Meinungen, oder Einsichten in Warheiten, Einträchtigkeit; in Absicht aber der Urtheile über seinem und anderer Recht, oder gegenseitigen Befugnissen und Verbindlichkeiten, Verträglichkeit (§. 147). Das Gegentheil davon besteht theils in Zanckſüchtigkeit, Rechthaberey und Eigensin; theils in sündlichem Nachgeben, dadurch man nicht nur gegen andere, deren rechtmäßige Einträcht alsdenn verletzt wird, sondern auch gegen diejenigen, denen man auf solche Art ausweicht, lieblos und parteilich handelt. Friedfertigkeit und Verträglichkeit.

Zuweilen wird durch Verträglichkeit die Fertigkeit verstanden, entweder alle Beleidigungen von andern aufs möglichste zu übersehen und aufzuheben, so doch mehr zur Versönlichkeit, und Sanftmütigkeit gehöret, auch aus der

hier erklärten Verträglichkeit entstehet; oder alle von andern verursachte Beschwerden zu tragen, und daher entstandene Mishelligkeiten leicht beizulegen, so auch Vertragsamkeit genant wird. Zur Friedfertigkeit kan auch im weitern Verstande die Fertigkeit gerechnet werden, unter streitenden und uneins gewordenen Parteien, Frieden zu stiften, auch denselben zu unterhalten, so doch mehr zur Liebe und Gutthätigkeit gehört, auch allezeit diese eigene Friedfertigkeit voraussetzt.

Versönlichkeit.

§. 266. Die Versönlichkeit besteht in der Fertigkeit den Unwillen gegen Beleidiger faren zu lassen (§. 151), folglich nicht nur alle Andung solcher Beleidigungen, sondern auch die verdrießliche Empfindung des Andenckens derselben aufzuheben und zu vermeiden. Das Gegentheil begreift theils alle Selbstrache, und rachgierige Liebloßigkeit in sich; theils alle Unversönlichkeit.

Das Bestreben anderer von uns beleidigter Unwillen aufs möglichste zu heben, und ihre Ausssönung zu suchen, gehört mehr zur Friedfertigkeit als Versönlichkeit. Indessen ists eine Wirckung wahrer Versönlichkeit, auch gegen Beleidiger solche Gemütsfassung ungesucht zu bezeugen, oder ihnen damit zuvorzukommen. Das Andencken empfangener Beleidigungen, so zur Behutsamkeit und Vorsicht gebraucht wird, hebt diese Versönlichkeit nicht auf, wenn die möglichste Liebe gegen den Beleidiger dadurch nicht gekränckt wird.

§. 267.

§. 267. Die Sanftmütigkeit besteht in der Fertigkeit nicht leicht beleidiget zu werden, folglich die von andern geschehene Kränckung und Verletzung seines Rechts, aufs möglichste zu entschuldigen, und die Unlust darüber zu mäßigen. Ist damit eine Fertigkeit verknüpft, die nötige Beurtheilung anderer, auch alles nötige Verhalten gegen derselben unrechtmäßiges Verfaren, aufs möglichste denselben erträglich und vortheilhaft einzurichten; so wird solches Gelindigkeit genant. So fern sich diese Gemütsfassung im möglichsten Ertragen, der von andern verursachten Ubel und Beschwerden äussert, heisis Geduld: Grosmütigkeit aber, so fern man andere für unvermögend hält seine Wohlfart zu hindern, oder aus überwiegender Versicherung von seiner durch jemandes Beleidigung unmöglich zu unterbrechenden Wohlfart geneigt ist, alle Versehen und Beleidigungen anderer nicht zu empfinden (§. 148. 255. 250). Zum Gegentheil derselben gehört sowol alle Neigung zum harten, und rauhen oder unfreundlichen Verfaren, auch unordentliche Empfindlichkeit und Unleidlichkeit; als auch alle sündliche Gelindigkeit und nachtheilige Verzärtelung anderer durch Unterlassung nötiger und ihnen heilsamer Härte. Sanftmut und Gelindigkeit.

Es entsteht diese Tugend zwar zunächst aus der Liebe, Gütigkeit und Barmhertzigkeit gegen andere, kan aber von der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht getrennet werden, und wird durch Demut sehr befördert.

Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Treue.

§. 268. Die Aufrichtigkeit besteht in der Fertigkeit sein äusseres Bezeugen gegen andere seiner innern Gemütsfassung gemäs und übereinstimmig einzurichten, so auch Redlichkeit genant wird. So fern solches insonderheit beim Reden geschiehet, und sich sowol auf Versicherungen als Zusagen und deren möglichste Erfüllung erstreckt, heists Warhaftigkeit, auch Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit, die bey der Haltung der Zusagen eine mit Beständigkeit verbundene Aufrichtigkeit ist. Erstreckt sich diese Zuverläßigkeit auf die gesamte Einrichtung unsers Verhaltens nach unserer besten Einsicht und Fähigkeit anderer Wohlfart zu befördern, so wird sie Treue genant: dazu demnach sowol eine nötige Offenhertzigkeit gehört, anderen alle heilsame Nachrichten aufs möglichste zu entdecken, als auch Verschwiegenheit alle nachtheilige Entdeckung seiner von andern habenden Nachrichten, aufs möglichste zu vermeiden (§. 143. 144. 244. 254). Das Gegentheil derselben begreift theils alle Falschheit, Lügenhaftigkeit,

keit, Betrieglichkeit, schädliche Verstellung, Tücke, Schalckheit und Untreue in sich; theils alle Schmeicheley; theils alle Plauderhaftigkeit (§. 247).

Weil diese Gemütsfassung zum vortheilhaften Urtheil anderer von jemand nicht nur unentberlich ist, sondern auch das meiste beiträgt: so wird sie auch Ehrlichkeit genant. Die Treue gegen andere wird zuweilen im engern Verstande von der möglichsten Erfüllung seiner Zusagen, oder von der Warhaftigkeit in Absicht der Verheissungen genommen, da sie auch Glaube genant wird.

§. 269. Die Fertigkeit anderer vortheilhaftes Verhalten gegen sich als Wohlthaten anzusehen, wird Erkentlichkeit genant: Danckbarkeit aber, wenn damit eine Fertigkeit zur möglichsten Gegenliebe der Wohlthäter und Erweisung derselben verknüpft ist (§. 149); die unter andern auch durch Bescheidenheit in Erwartung, Forderung und Annemung andern beschwerlicher und unmöglicher Wohlthaten dargethan werden mus (§. 264). Das Gegentheil derselben fasset theils Undanckbarkeit und Unerkentlichkeit in sich; theils Unbescheidenheit und Unvergnügsamkeit, oder Unersätlichkeit in Erwartung andern nachtheiliger Wohlthaten. Danckbarkeit.

Diese Tugend entsteht aus richtiger Verbin-

dung der Gerechtigkeit und Billigkeit mit Gutthätigkeit gegen Wohlthäter.

Freundschaftlichkeit und Vertraulichkeit.

§. 270. Die Freundschaftlichkeit besteht in der Fertigkeit sich gegen anderer Liebe rechtmäßig zu verhalten; folglich dieselbe richtig zu erkennen, gebürend zu schätzen, und die Unterhaltung auch Vermerung derselben aufs möglichste zu befördern: ist damit eine Fertigkeit verbunden, sein Vertrauen gegen Freunde ihrer erkanten Beschaffenheit gemäs einzurichten, und aufs möglichste zu erweisen, wird solches Vertraulichkeit genant (§. 150). Das Gegentheil begreift theils alle Leichtgläubigkeit und nachtheilige Zuthulichkeit; theils alles argwönische Mistrauen, in sich.

In Absicht der Personen, auf welche diese Tugend eigentlich gehet, ist sie von engerm Umfang, als Freundlichkeit; in Absicht ihrer Wirckungen aber, durch welche sie sich erweiset, erstreckt sie sich weiter als dieselbe (§. 263). Doch kan sie auch gegen jederman geleistet werden, so fern man geneigt ist jederman für einen Freund zu halten und ihm freundschaftlich zu begegnen. Die Vertraulichkeit in Entdeckung solcher Dinge an andere, die von ihnen könten übel gedeutet und empfunden werden, aus überwiegender Treue und Zutrauen gegen dieselbe, wird Treuhertzigkeit genant: die doch zur Untugend und lasterhaft werden kan, wenn sie nicht

mit

mit Freundschaftlichkeit verbunden wird, oder gegen andere als Freunde geübet, und von möglichster Liebeserweisung gegen dieselbe abgesondert wird. Zum Gegentheil dieser Tugend gehört auch, wenn jemand unempfindlich und unbescheiden gegen Freunde ist, und sich mit jederman ungeprüft und ungebührend gemein macht.

Gesellschaftlichkeit.

§. 271 Die Geselschaftlichkeit besteht in der Fertigkeit zur möglichsten Beobachtung aller Pflichten der besondern Geselschaft, darin man sich befindet; folglich sowol zur Einsicht und Genemhaltung seiner besondern Verhältnisse gegen andere, als auch zur wircklichen Leistung aller darin gegründeten Verbindlichkeit gegen dieselbe (§. 154). Es ist dieselbe aber von so verschiedener Art, als es verschiedene Arten der Geselschaft giebet (§. 155). Die Fertigkeit zur Leistung der Pflichten des Hausstandes, wird Häuslichkeit genant; obgleich im engern Verstande dieselbe mehr dem obern als geringern, und unterworfenen Theil der einfachen dahin gehörigen Geselschaften zukomt (§. 156. 179). Dazu auch die natürliche Zärtlichkeit gehört, so in möglichster Beobachtung seiner Pflichten gegen andere, die durch eine natürliche Geselschaft mit einem verbunden sind, bestehet, (§. 136 2c. 168). Die Fertigkeit zur

möglichsten Leistung der Pflichten des gemeinen Wesens oder bürgerlicher Gesellschaften wird ein patriotischer Sin genant; so sich auf alle Glieder eines gemeinen Wesens, die Obrigkeit sowol als Unterthanen erstreckt (§. 180 f. 191). Und eben so mus in Absicht der gottesdienstlichen Gesellschaft eine Fertigkeit zur möglichsten Abwartung seiner daraus entstehenden Verbindlichkeit stat finden (§. 192 c). Das Gegentheil begreift theils alle unordentliche Eingezogenheit, Absonderung und Eigennutz; theils alle Zerrüttung guter und nötiger Ordnung, auch Neuerungsbegierde; theils alle Unnatürlichkeit, Tyranney und Verräterey; theils alle Eingriffe in fremde Aemter und Vorrechte.

Es können zwar alle Tugenden gegen andere Menschen als gesellschaftliche Tugenden angesehen, und unter diesem Ausdruck begriffen werden, so fern sie aus der algemeinen Gesellschaft mit allen Menschen hergeleitet werden (§. 153). Weil aber die Tugenden gegen einzele Personen überhaupt betrachtet, auch auf andern Gründen beruhen können, so wird Gesellschaftlichkeit lieber von der Fertigkeit zum rechtmäßigen Verhalten in besondern Gesellschaften genommen (§. 231). Es gehört dahin aber einmal die Fertigkeit aller Tugenden gegen andere Menschen, sonderlich diejenigen, so durch besondere Gesellschaf-

schaften mit einem verbunden sind, nach ihrer verschiedenen nähern oder entferntern Verbindung zu leisten (§. 100. 155), dadurch die übrigen allgemeinen Tugenden zu eigentlichen gesellschaftlichen werden; zweitens die Fertigkeit die Regeln der Gesellschaften dazu sie gehören, genem zu halten und zu beobachten, oder sich in die Ordnung derselben zu bequemen und darüber zu halten (§. 155); und drittens die Fertigkeit seine besondern Vortheile dem gemeinen Besten der Gesellschaft nachzusetzen. Die Häuslichkeit wird zuweilen im weitern Verstande als eine allgemeine Tugend gegen sich selbst genommen, da sie die Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in sich fasset.

Unterthänigkeit und Gehorsam.

§. 272. Die Unterthänigkeit besteht in der Fertigkeit in allen Gesellschaften den Obern und Vorgesetzten die ihnen schuldige Pflichten zu leisten; folglich ihrem Willen sich aufs möglichste zu unterwerfen, und denselben zum Grunde seines Verhaltens in solcher Gesellschaft anzunemen. Gehet dieselbe auf Ausrichtung ihrer Befele, so wirds Gehorsam genant: so sich demnach auf alle Gesellschaften nach der verschiedenen Verhältnis derselben gegen einander erstrecken mus (§. 155. 165. 175. 178. 187). Das Gegentheil davon fasset allen Ungehorsam, Wiedersetzlichkeit, Aufrur und Widerspenstigkeit in sich.

Diese

Diese Tugend erstreckt sich auch auf die Erduldung des von denselben verursachten und zugefügten Unrechts, so der leidende Gehorsam genant wird (§. 187 Anm.).

Erbaulichkeit.

§. 273. Die Erbaulichkeit im weitern Verstande genommen, besteht in der Fertigkeit jederman aufs möglichste zu bessern; folglich ihnen richtige und heilsame Einsichten beizubringen, und ihre Fähigkeiten auch Fertigkeiten zur Ausübung derselben zu vermeren, welches sowol durch Worte als Exempel geschehen kan. Im engern Verstande aber besteht dieselbe in der Fertigkeit bey jederman die Vereinigung derselben mit GOtt aufs möglichste zu befördern (§. 118. 159. 161. 177. 185. 191. 193. 195. 202. 206). Zum Gegentheil derselben gehört sowol alles Aergernis anderer; als auch aller Eifer mit Unverstand.

Das algemeine Bemühen jederman besserlich zu seyn, ist also eine Art der Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit (§. 261), die aber hier in Absicht besonderer Gesellschaften, darin jemand stehet, und ihrer Glieder, genommen wird, da sie denn was die geistliche Besserung derselben zur Vereinigung mit GOtt betrift, auch zugleich eine Tugend gegen GOtt ist (§. 236. 243).

Ehrbarkeit und Wohl.

§. 274. Die Ehrbarkeit besteht in der Fertigkeit alles nachtheilige gegründete

dete Urtheil anderer, sonderlich im gesellschaftlichen Leben, aufs möglichste zu vermeiden, hingegen sich des vortheilhaften richtigen Urtheils derselben zu befleißigen: die Wohlanständigkeit aber in der Fertigkeit auch die ungegründeten üblen Urtheile anderer möglichst zu verhüten (§. 223). Zum Gegentheil derselben gehört theils alle Unehrbarkeit und Unanständigkeit; theils aller Eigensin sich etwas sonderliches herauszunemen. anständigkeit.

Es kan diese Tugend auch als eine Tugend gegen sich selbst angesehen werden (§. 246). Weil die Unterlassung derselben aber ohne Verachtung und Beleidigung anderer nicht statt finden kan; und es eine Pflicht gegen andere ist, sich aufs möglichste nach ihren Urtheilen, Einsichten, Meinungen und Gewonheiten zu richten: so gehört sie auch billig zu den Tugenden gegen andere, sonderlich im geselschaftlichen Leben, als ohne welche keine Friedfertigkeit und Verträglichkeit möglich ist (§. 265). Sie flieſſet auch aus der Demut und Bescheidenheit gegen andere (§. 264), in welcher Absicht sie auch zur Einschränckung der Freundlichkeit und Höflichkeit dient, und die nötige Ernsthaftigkeit in sich fasset, oder die Fertigkeit seine Freundlichkeit so zu mäßigen, wie es nach anderer Urtheil die angelegentliche Beschaffenheit jeder Unterhandlung mit jederman erfordert.

Fünf-

Fünftes Hauptstück
Von
Vereinigung mit GOtt.

§. 275.

Verhältnis derselben gegen das rechtmäßige Verhalten der Christen.

Weil Christen mit Christo, und vermittelst desselben mit GOtt vereiniget sind (§. 57. 63), Joh. 17, 21. 22. 23. 26. 14, 6. 20 und daraus nicht nur eine grössere Verbindlichkeit (§. 66); sondern auch alle Fähigkeit zum rechtmäßigen Verhalten bekommen (§. 45. 50. 59. 63); folglich diese Vereinigung mit GOtt zur wesentlichen Beschaffenheit derselben gehöret, und den Grund aller ihrer Vorrechte enthält (§. 85. 88. 92): so mus einmal die Vereinigung derselben mit GOtt als der eigentliche Grund und die einige Quelle alles ihres rechtmäßigen Verhaltens angesehen werden. Weil aber auch die gesamte gegenwärtige und künftige Wohlfart oder Seligkeit der Menschen in dieser Vereinigung mit GOtt bestehet (§. 85), dagegen sich alle rechtmäßige Handlungen und Eigenschaften derselben als Mittel verhalten müssen (§. 17. 33): so mus zweitens solche Vereinigung mit GOtt den eigentlichen Zweck alles rechtmäßigen Verhaltens der Chri-

Christen ausmachen, und von ihnen auch davor angesehen, bewilliget und wircklich gebraucht werden. Daraus denn drittens erhellet, daß in dem Unterricht vom rechtmäßigen Verhalten der Christen billig von der Vereinigung mit GOtt, als dem letzten und höchsten Zweck aller Pflichten und Tugenden, gehandelt werden müsse (§. 2).

Da GOtt alle Pflichten und Tugenden, theils anbefiehlt und verordnet, oder Vorschriften und Bewegungsgründe dazu ertheilet; theils wircket und hervor bringet, sowol durch die Verrichtung der dazu unentberlichen Sinnesänderung, und Mittheilung, auch Erhaltung und Vermerung aller dazu nötigen Fähigkeit, als auch durch die gnädige Mitwirckung zum jedesmaligen Gebrauch derselben; beides aber darauf abzielet den Menschen zum möglichsten Genus seiner selbst als des höchsten Guts fähig und dessen wircklich theilhaftig zu machen: so ist diese Vereinigung der Menschen mit GOtt von seiner Seite der Zweck aller Unterhandlung und Bearbeitung derselben, als womit seine Ehre unmittelbar verbunden ist. Da überdis niemand rechtmäßig und tugendhaft handeln oder göttliche Gesetze beobachten kan, ohne die dadurch bestimte Handlungen um GOttes willen vorzunemen (§. 98); auch Christen dazu besonders verbunden sind, GOtt für ihr höchstes Gut, und letzten Zweck anzunemen und zu gebrauchen (§. 104. 105. 112. 113): so erhellet daraus die Verbindlichkeit derselben

ben auch von ihrer Seiten, diese Vereinigung mit GOtt als den letzten Zweck ihres Verhaltens anzusehen. Weil wir auch aus der Unendlichkeit unserer Begierden die durch den Genus zufälliger, eingeschränckter und endlicher Dinge nicht völlig gesättiget werden können, leicht abnemen mögen, daß wir zum Genus GOttes des unendlichen Guts erschaffen und eingerichtet seyn, oder für ihn und zu ihm gemacht worden; die ganze göttliche Besserung der Menschen aber in der Wiederherstellung derselben zu dem ersten Zweck ihrer anfänglichen Einrichtung und Schöpfung bestehet: so mus dieselbe notwendig auf diese Vereinigung derselben mit GOtt abzielen. Welches so gar die Heiden erkant haben, daher einige sonderlich platonische Weltweise den letzten Zweck des Menschen in der Gleichförmigkeit und Gemeinschaft mit GOtt, oder Aufsteigen und Einkehr des Gemüts in denselben gesetzt, ob sie gleich weder die Art und Beschaffenheit noch auch die Mittel dazu einsehen können. Wenn man die Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes, oder der Gleichförmigkeit mit GOtt, zum Zweck der ganzen Heilsordnung bey dem gefalnen Menschen annimt; so komt solches der Hauptsache nach damit überein: doch ist die Vereinigung mit GOtt ein noch algemeinerer und höherer Endzweck, wogegen sich die Aenlichkeit mit GOtt in verschiedenen Absichten als ein Mittel, Theil und Wirckung oder Folge verhält.

Beschaffenheit derselben zwey, Dinge so zusammen gehören daß

§. 276. Wenn mehrere, wenigstens

daß sie eins ausmachen, und wenigstens einige oder eins derselben des andern nicht entberen, oder ohne dasselbe vor sich bestehen und bleiben kan, was es ist und seinem Zweck nach seyn sol: so wird solches eine Vereinigung derselben genant. Daraus denn erhellet, daß einmal die vereinigten Theile in einer gegenseitigen Verhältnis ihrer Veränderungen und Umstände gegen einander stehen müssen; oder sich so auf einander beziehen, daß das Verhalten und die Beschaffenheit des einen in dem Verhalten und der Beschaffenheit des andern oder der übrigen gegründeten sey: zweitens, daß solche Vereinigung von verschiedenen Stufen oder gröſſer und geringer sey, je nachdem mehrere oder wenigere Stücke des Verhaltens und der Beschaffenheit der vereinigten Theile, und zwar mehr oder weniger, in einander gegenseitig gegründet sind: und drittens daß die Vereinigung alsdenn rechtmäßig und vortheilhaft sey, wenn sie der Beschaffenheit und dem Zweck der vereinigten Theile gemäs ist, oder sich so weit erstreckt als es diese Beschaffenheit und Zweck zuläst und erfordert; folglich bey vereinigten Personen nötig sey, daß man sie davor erkenne, genieſſe und brauche, wovor sie ihrer Beschaffenheit und Zweck nach zu halten und zu ge- ben überhaupt.

brauchen ist (§. 57. 17). Nun stehen alle Menschen mit GOtt in solcher Verhältnis, daß ihre Wircklichkeit, Wesen, auch ein grosser Theil ihrer zufälligen Umstände in ihm gegründet seyn (§. 20); finden sich also in einer **algemeinen Vereinigung mit GOtt** Apostg. 17, 28, die ihnen mit allen Geschöpfen und zufälligen Dingen gemein ist, und zur Schöpfung, Erhaltung, Vorsehung und Regierung GOttes im Naturreich gehört (§. 65). Uberdis aber können sie in solch Verhältnis gegen GOtt kommen, daß sie ihn, wie er ist und sich geoffenbaret, erkennen, annemen, gebrauchen und geniessen, so die **nähere Vereinigung mit GOtt** genant wird 1 Cor. 6, 17. Und diese letztere genauere Vereinigung ist eigentlich allein rechtmäßig und vortheilhaft; obgleich die algemeinere den Grund der gantzen göttlichen Veranstaltung der näheren Vereinigung, auch die Bearbeitung der Menschen zu derselben, enthält: mus auch verstanden werden, wenn die Vereinigung mit GOtt allein und schlechthin gesetzt wird, und gehört zum Gnadenreich GOttes (§. 65).

Vermöge der algemeinen Vereinigung mit GOtt empfangen wir alle Wohlthaten des Naturreichs, auch alle Vorbereitungen zum Gnadenreich. Weil dieselbe aber erst recht genos-

genossen werden bey der nähern Vereinigung mit GOtt und durch dieselbe; ausser derselben aber um der verschuldeten Versäumnis dieser letztern willen nur zur Vermerung künftiger Strafen gereichen Röm. 2, 4. 5. 1, 18. 21: so kan nur die letztere eine vortheilhafte Vereinigung mit GOtt im engern Verstande genant werden. Weil alle Verbindung von zwiefacher Art ist, indem die verbundenen Dinge entweder als wirckende Ursachen und Wirckungen zusammen gehören, so man auch eine natürliche Verbindung oder des Einflusses zu nennen pflegt; oder als Mittel und Endzwecke, so man eine moralische Verbindung oder der Beziehung und des Verhältnisses nennet; dahin auch gehört, wenn mehrere Mittel auf einen Zweck abzielen, und dadurch unter einander verbunden sind, folglich alle Gesellschaften unter Menschen (§. 154), obgleich einige derselben auch zum Theil natürlich sind (§. 155); die Vereinigung mit jemand aber nur denn rechtmäßig ist, wenn man ihn ansiehet und gebraucht, wie es seine gantze Beschaffenheit und Zweck zuläst und erfordert: so mus unsere nähere Vereinigung mit GOtt in beiderley Verbindung mit demselben gesetzt werden, weil die Beschaffenheit GOttes beiderley zuläst und erfordert. Folglich ist sie zwar eine Gesellschaft mit GOtt, und erfordert allerdings, daß wir Vorschriften und Bewegungsgründe unsers Verhaltens aus ihm hernemen: doch erstreckt sie sich weiter und begreift auch einen Einflus in sich, oder eine Verbindung GOttes als wirckender Ursach mit uns selbst und unsern Veränderungen auch den eigenen, als Wirckungen desselben, und zwar sowol

im Gnadenreich als im Naturreich. Zuweilen wird durch Vereinigung mit GOtt die erste Aurichtung derselben verstanden, so in der Sinnesänderung geschichet, meistentheils aber und auch alhier, bedeutet es den Stand der gegenseitigen nähern Verhältnis GOttes und der Menschen.

vereinigte Theile.

§ 277. Da alle Vereinigung nicht nur mehrere, wenigstens zwey, verschiedene Dinge erfordert, die als Theile derselben angesehen werden, und bey vereinigten Personen Parteien der Vereinigung heissen; sondern auch die Vereinigung selbst der Beschaffenheit und dem Zweck solcher vereinigten Personen gemäs seyn mus (§. 276): so müssen auch bey dieser Vereinigung nicht nur vereinigte Theile anzutreffen seyn; sondern auch die Einsicht ihrer Beschaffenheit zur genauern Einsicht ihrer Vereinigung viel beitragen. Dahin gehört denn von der einen Seite einmal Christus der Gottmensch, der theils als der Erwerbungsgrund und die wirckende Ursach derselben anzusehen, indem er durch seine Gnugthuung nicht nur das unrichtige Verhältnis der Menschen gegen GOtt gebüsset, und das richtige Verhältnis wieder hergestelt; sowol vermittelst der Aufnam und Erduldung aller daraus entstehenden Schuld und Strafe, auch Entäusserung der aus seiner persönlichen

lichen und wesentlichen Vereinigung mit GOtt fliessenden Herlichkeit und beständigen Vergnügens in seiner Erniedrigung, als auch vermittelst des unausgesetzten Anhangens an GOtt und der unaufhörlichen Beobachtung auch Ubung des richtigen Verhältnisses der Menschen gegen GOtt in seiner angenommenen Menschheit, folglich dem Menschen diese vortheilhafte Vereinigung mit GOtt wieder möglich verschaft, oder ihnen die nötige Fähigkeit und Befugnis dazu zuwege gebracht (§. 58); überdis auch eben dadurch die wirckende Ursach der Wiederherstellung derselben bey einzeln Menschen geworden, und alle nötige Befugnis und Fähigkeit dazu erhalten, welche er auch beständig übt und gebrauchet (§. 59. 60. 61); theils aber auch die nächste und unmittelbarste obere Partey dieser Vereinigung ist, indem wir nicht nur um seinetwillen, und durch seine Wirckung, sondern auch in seiner Vereinigung und vermittelst derselben mit allen göttlichen Personen vereiniget werden (§. 85. 88. 92. 63) Joh. 17, 23. 26. 15, 4. 7. 9. 14, 6. 20. 2 Cor. 13, 3. Gal. 2, 20. Röm. 8, 10: hiernächst der gesamte allen zufälligen Dingen, seinen Geschöpfen, unentberliche und gnugsame GOtt; indem wir sowol wegen der wesentlichen Vereinigung

des Sohnes GOttes mit den übrigen göttlichen Personen, als auch um der von denselben geschehenen Sendung dieses Mitlers willen, und höchsten Genemhaltung auch Mitwirckung zu allen seinen Amtsverrichtungen, mit Christo nicht vereiniget seyn können, ohne in ein näheres Verhältnis und Vereinignng mit den übrigen Personen der Gotheit zu treten, zu deren Wiederherstellung derselbe verordnet worden 1 Joh. 1, 3. 4, 13. 14. 15. 5, 11. 12; folglich theils der Vater, der nicht nur die Vereinigung der Menschheit mit der Gotheit in Christo, und das damit verknüpfte gantze Gnadenwerck der Wiederherstellung unserer Vereinigung mit ihm beschlossen, verordnet, veranstaltet, bewerckstelliget und genem gehalten, sondern auch selbst mit den Menschen vereiniget wird Joh. 14, 21. 23. 2 Cor. 6, 16. Eph. 2, 18. 19. 22; theils der heilige Geist, der sowol als wirckende Ursach derselben anzusehen, indem er nicht nur bey dem Versönungswerck geschäftig gewesen, in der Anrichtung und Salbung der Menschheit Christi, auch Mitwirckung und Verklärung desselben, sondern auch durch seine innere Wirckung bey einzeln Personen, die Zueignung des durch Christum erworbenen Heils verschaffet und besorget (§. 59) Eph. 1, 17 ꝛc. Joh. 16, 13. 14. 15.

15. 1 Joh. 3, 24, als auch selbst zu dem obern Theil dieser Vereinigung gehört 2 Cor. 13, 13. 1, 22. 5, 5. Eph. 1, 13. 14. Daher die göttliche Wonung im Menschen, und innere Regierung derselben, dem heiligen Geist zueignungsweise in der Schrift beigelegt wird 1 Cor. 3, 10. 6, 19. Röm. 8, 9. 14 ꝛc. Von der andern Seite gehören zu dieser Vereinigung die Menschen, so die ihnen bekantgemachte Versönung Christi, und damit verknüpfte Heilsordnung, auch gantze Gnadenbearbeitung GOttes bewilligen, genemhalten, und dadurch zur Verabscheuung aller Trennung von GOtt, und überwiegenden Neigung gegen denselben gebracht werden, folglich durch göttliche Sinnesänderung und damit verbundene Rechtfertigung in gehörigem Verhältnis gegen GOtt stehen (§. 63. 67. 70. 85. 88): und zwar nach allen ihren wesentlichen Theilen und Arten des Vermögens 1 Thess. 5, 23; obgleich mit einigem Unterschied der grössern und geringern Fähigkeit zu solcher Vereinigung mit GOtt, die eigentlich unmittelbar der Selen zukomt Eph. 3, 17. Joh. 4, 24. 25. 2 Tim. 4, 22. Philem. 25, doch ohne Ausschliessung des Leibes, so mittelbarer Weise derselben auch theilhaftig wird 1 Cor. 6, 15. 19. 20.

Weil die Empfindungen in undeutlichen Vorstellungen bestehen, auch viele dunckele dabey vorgehen, deren sich ein Mensch nicht unmittelbar bewust ist noch werden mag, die man ihrer Tiefe und Unmöglichkeit des bewustwerdens halber den innern verborgenen Grund der Sele nennen kan; die innere Wirckung GOttes aber sich nicht nur auf deutliche Vorstellungen, und folglich obere Kräfte der Sele, sondern auch auf undeutliche und dunckele erstreckt, die sowol bey erwachsenen Personen den nötigen Eindruck der deutlichen Erkentnis ins Gemüt verursachen, als sonderlich bey Kindern vor dem Gebrauch des Verstandes unentberlich sind, und die Abwesenheit deutlicher Erkentnis ersetzen: so werden daraus die an sich richtigen Redensarten der mystischen Lehrer begreiflicher, daß die Vereinigung mit GOtt gröstentheils im innersten des Menschen, oder in dem Selengrunde vorgehe, sich auch weiter erstrecke als die Vernunft und der Verstand des Menschen reichet, darauf die Unbegreiflichkeit derselben beruhet Phil. 4, 7.

Benennung derselben.

§. 278. Diese Vereinigung mit GOtt wird einmal eine geistliche Vereinigung genant: weil theils der obere und vornemere Theil derselben GOtt ist, der ein Geist ist Joh. 4, 24. Hebr. 12, 9. 4 Mos. 16, 22, mit dem wir also nicht anders als auf eine geistliche ihm gemässe Art vereinigt werden können (§. 277); theils dieselbe vom Geist GOttes durch seine innere geistliche Wirckungen angerich-

richtet und unterhalten wird (§. 71. 88. 59); theils von Seiten der Menschen der Geist desselben dahin vornemlich und unmittelbar gehört (§. 277); theils aber auch hauptsächlich der Mensch dadurch mit GOtt zu einem Geist verbunden wird 1 Cor. 6, 17. Hiernächst heist sie eine geheime oder verborgene Vereinigung, weil sie nicht nur allein aus der nähern Offenbarung erkant und durch dieselbe gewirckt wird, folglich zu den geoffenbarten Warheiten und Geheimnissen gehört; sondern auch ihre eigentliche Art nicht gantz volständig erklärt werden kan, indem dabey vieles nach unserer gegenwärtigen Erkentnis unbegreiflich bleibt; überdis auch das meiste davon innerlich im verborgenen vorgehet, so andern nicht unmittelbar mercklich ist, ja den Gläubigen selbst ofters unbekant bleibet Eph. 5, 32. 1 Cor. 2, 9 ꝛc. 1 Joh. 3, 12. Col. 3, 2. 3. Endlich wird sie auch eine nähere oder genauere Vereinigung mit GOtt genant, zum Unterschied und im Gegensatz der algemeinen und wesentlichen (§. 276).

Alle Benennungen, Umschreibungen und sinliche Vorstellungen unserer Gemeinschaft mit Christo (§. 63. Anm.), ingleichen des Glaubens an denselben (§. 70 Anm.), wie auch der Einwonung und Gemeinschaft GOttes (§. 88. 92) sind zugleich als Benennungen dieser Vereinigung mit GOtt anzusehen, und zur

genauen Untersuchung ihrer Beschaffenheit dienlich. Wie die Vereinigung der Gotheit mit der Menschheit in Christo persönlich genant wird, weil beide vereinigte Theile zu einer Person verbunden sind: so heist diese Vereinigung der Menschen mit Gott geistlich; weil wir nach Versicherung der Schrift 1 Cor. 6, 17 mit GOtt zu einem Geist verbunden werden, oder eine solche Verbindung mit demselben daraus entstehet, vermöge welcher GOtt der einige Grund aller unserer auch eigenen und freien Veränderung wird. Wenn sie eine nähere Vereinigung genant wird, so mus solches nur im Gegensatz gegen die algemeine verstanden, folglich alle Misdeutung verhütet werden, als werde dadurch die gänzliche Trennung der Menschen von GOtt und Abwesenheit der richtigen Verhältnis gegen denselben bey herschendem natürlichen Verderben geleuguet (§. 45. 50); oder behauptet, die algemeine Verbindung mit GOtt sey nur einem geringen Unterschied der Stufen nach davon unterschieden und zur Wohlfart des Menschen hinlänglich. Wesentlich aber kan sie nicht genant werden, obgleich die vereinigten Theile nicht nur einigen Wirckungen, sondern auch dem Wesen nach verbunden werden, vielmehr mus die algemeine Vereinigung mit GOtt so heissen (§. 20. 46. 84). Auch kan sie weder natürlich genant werden; weil sie in der übernatürlichen Sinnesänderung und durch dieselbe angerichtet wird (§. 177. 46. 48. 13), ob sie gleich in anderer Absicht zu den natürlichen Arten der Vereinigung gehört im Gegensatz gegen die blos moralischen (§. 276): noch unmittelbar; weil sie selbst und alle

dazu

dazu gehörige Wirckungen GOttes an eine gewisse Ordnung und einen Gebrauch der Gnadenmittel gebunden ist und durch dieselbe vorgehet (§. 65), obgleich vieles dabey in Absicht des Naturreichs unmittelbar ist, dergleichen unmittelbarer Einfluß und Mitwirckung GOttes doch selbst von der algemeinen Vereinigung mit GOtt nicht auszuschliessen ist. Am allerwenigsten kan sie füglich eine Vergötterung heissen, als welcher Ausdruck die unvermeidliche Misdeutung von möglicher Verwandlung unsers Wesens und Vermischung der vereinigten Theile verursacht, die doch unmöglich ist.

genauere Untersuchung der eigentlichen Beschaffenheit derselben.

§. 279. Da eine jede Vereinigung in einem gegenseitigen Verhältnis der vereinigten Personen besteht; auch solch Verhältnis ihrer Beschaffenheit gemäs seyn mus (§. 276): so ist zur genauern Einsicht der eigentlichen Beschaffenheit dieser Vereinigung mit GOtt eine weitere Untersuchung des dazu gehörigen Verhältnisses GOttes gegen die Menschen und der Menschen gegen GOtt nötig (§. 277). Was erstlich das Verhältnis GOttes gegen die mit ihm vereinigte Menschen betrift: so besteht dasselbe theils in dem Inbegrif und Zusammenhang der innern Wirckungen im Menschen, und dazu erforderten besondern Gegenwart; dahin denn gehört einmal die Erhaltung ihrer fortdaurenden rechtmäßigen innern Be-

Beschaffenheit, oder ihres geistlichen übernatürlichen Lebens aus GOtt, welches sowol als ihr natürliches Leben und die Fortdauer ihrer gantzen Wircklichkeit auf GOtt beruhet; zweitens der fortdaurende Einfluß und die besondere Mitwirckung desselben, daß er nicht nur die nötige Kraft zum Guten in allen Arten des Vermögens den Menschen gewähre, mittheile und erhalte, sondern auch nach jedesmaliger Bedürfnis zu allen besondern rechtmäßigen Verrichtungen dieselbe erhöhe und hinlänglich verschaffe; drittens die allerbesonderste Regierung, Verschaffung, Einschränckung und gantze Richtung ihrer einzeln innern Veränderungen, daß GOtt sowol heilsame Einsichten, Uberzeugungen, Bewegungen und Entschliessungen derselben wircke, durch Bekantmachung, und erweckte auch erneuerte Vorstellung der Warheiten der Heilsordnung, und der dazu gehörigen Vorschriften und kräftigen Bewegungsgründe; als auch nötige heilsame Empfindungen zur Vermerung des Eindrucks und der Wirckung solcher Warheiten veranstalte, verschaffe und hervorbringe; und viertens auf diese Art ihnen besonders gegenwärtig sey und sich ihnen offenbare (§. 65. 88. 89), Joh. 14, 17. 21. 23. Gal. 2, 20. Phil. 2, 13. 4, 13. Röm. 8, 14.

Ps.

Ps. 143, 10. 11. 27, 1: theils aber auch in einem vortheilhaften Urtheil von denselben, oder Genemhaltung und Zueignung ihrer Beschaffenheit, Veränderungen und Umstände, auch thätigen Erweisung derselben, daß GOtt dieselbe als sein besonderes Eigentum und Werck ansehe, billige, seines Wohlgefallens würdige, und was ihnen begegnet und mit ihnen vorgehet, als ihm selbst wiederfaren ansehe, auch daran thätiges Antheil neme, sich folglich als ihren Bundesgott erweise und alle seine Volkommenheiten auch gantzes Eigentum zu ihrem Besten aufs möglichste gebrauche (§ 92 89. 87. 86), Joh. 16, 27. 17, 22. 23. 26. Jes. 43, 12 ꝛc. Was hiernächst das Verhältnis der mit GOtt vereinigten Menschen gegen denselben anlangt: so besteht dasselbe darin, daß der Mensch theils leidender Weise GOttes geniesset, und in einer anschauenden Erkentnis, oder Empfindung des Guten in GOtt stehet, folglich alles was zu seiner Wohlfart gehört, ja ihn selbst nach der Art seiner Fähigkeit und nach dem Mas seiner Empfänglichkeit mitgetheilt bekomt; theils, thätiger Weise sich mit GOtt beschäftiget, seine vortheilhafte Wirckungen beobachtet und wircklich gebraucht, folglich nicht nur genemhält, sucht und unterhält, sondern auch zu ihrem

rem jedesmaligen Zweck anwendet, und auf solche Art GOtt unverruckt anhanget und innerlich dienet Ps. 63, 2. 7. 9. 73, 23. 25. 26. 28. Joh. 15, 3. 5. 7. 9. 1 Cor. 6, 19.

Weil alle diese Wirckungen GOttes eigentlich zum Gnadenreich gehören, aus unverdienter Gnade herrühren, gnädig und reichlich vorgehen und auf weitere Begnadigungen des Menschen abzielen: werden sie Gnadenwirckungen im engern Verstande genant, so fern sie zur einwonenden, mitwirckenden, erhaltenden und vollendenden Gnade gehören, im Gegensatz gegen die vorlaufende, vorbereitende, und bekerende Gnade (§. 65. 71). Und da die göttliche Handlungen im Gnadenreich, sowol als im Naturreich meist mittelbar nach weisen Veränderungsgesetzen und Ordnungen, vorgehen, und diese gemachte Ordnungen sich auf einander beziehen (§. 65 Anm.); GOtt sich auch dabey nach der verschiedenen Fähigkeit und Bedürfnis der Personen und ihrer jedesmaligen Beschaffenheit, richtet: so erhellet daraus theils, daß diese göttliche Gnadenwirckungen im Menschen aufs möglichste mittelbar geschehen, nicht nur in Absicht des Gnadenreichs und der dazu gehörigen Gnadenmittel, sonderlich des göttlichen Worts, sondern auch in Absicht des Naturreichs, dessen sich GOtt weislich zu diesen Verrichtungen bedienet; theils, daß wie das gegenwärtige Verhalten GOttes gegen seine Geschöpfe die drey Stücke der Erhaltung, Mitwirckung oder Einflusses und Regierung in sich fasset, dadurch

durch sich seine algemeine Gegenwart offenbaret, also auch das göttliche Verhalten im Gnadenreich sich in eben diese besondere Stücke füglich eintheilen lasse, die doch unzertrenlich zusammen gehören, indem eines durchs andere befördert wird und vorgehet, und sonderlich die Mitwirckung vermittelst der durch die innere Regierung GOttes vorgehenden Erweckung lebendiger Erkentnis geschiehet; theils daß alle diese göttliche Wirckungen in einzeln Fällen von sehr verschiedener Manchfaltigkeit sind, sowol in Absicht der verschiedenen Beschaffenheit mehrerer Personen, bey deren jeglicher sich GOtt nach ihrer natürlichen Fähigkeit richtet; als auch in Absicht einer und eben derselben Person, die nicht nur die Art der göttlichen Wirckung und ihrer mittelbarern auch mercklichern oder unmittelbarern und unvermercktern Beschaffenheit, sondern auch die Grade derselben, nach der Empfänglichkeit und Bedürfnis eines jeden eingerichtet werden; und theils daß es daher Abwechselungen der göttlichen Gegenwart und ihrer Mercklichkeit gebe, daraus die Verlassungen und Entfernungen auch Gnadenbesuchungen GOttes entstehen. Die anschauende Erkentnis und der daraus entstehende Genus GOttes, ist bey unsrer gegenwärtigen Beschaffenheit, von welcher hier eigentlich gehandelt wird, nicht unmittelbar, und erstreckt sich mehr auf das Gute in GOtt, und seinem Verhalten gegen uns, so fern er uns dasselbe offenbaren wollen, als auf das Wesen und die Volkommenheit desselben selbst: daher es von dem künftigen unmittelbaren Anschauen und völligen Genus GOttes nach dem Tode sehr verschie-

den

den ist, doch aber als ein Vorschmack desselben angesehen werden mus, sonderlich bey mercklichern Graden derselben. Und von dieser leidentlichen Verhältnis der Menschen gegen GOtt wird diese gantze Vereinigung mit demselben von einigen der Stand und die Ubung des beschaulichen Lebens genant: so doch nicht einmal die äussere rechtmäßige Geschäftigkeit derselben aufhebet, sondern dabey wol bestehen kan, ja dieselbe heiliget und befördert, viel weniger aber von der innern Beschäftigung des Gemüts mit GOtt und göttlichen Warheiten nach eines jeden bester Fähigkeit abgesondert werden darf; ob sich gleich jene weiter erstreckt als diese, indem sie auch ohne deutliche Vorstellungen, deren sich ein Mensch bewust ist, fortdauren kan. Weil aber der Mensch sich nicht nur seiner dunckeln Vorstellungen, oder dessen was im Grunde der Selen vorgehet, gar nicht bewust ist; sondern auch in seinen Empfindungen nichts deutlich erkennet, wodurch doch ein grosser Theil dieser göttlichen Wirckungen geschiehet: so ist niemand im Stande solche Empfindungen andern deutlich zu entdecken und begreiflich vorzustellen; daher sich auch die Schrift selbst in dergleichen Fällen sinlicher und uneigentlicher Ausdrücke von leiblichen Dingen und deren äussern Empfindung hergenommen, bedienet. Als das volkommenste Muster dieser Vereinigung mit GOtt und des dabey nötigen Verhaltens ist Christus in seiner angenommenen Menschheit und deren Erniedrigungsstande anzusehen: als der ausser der wesentlichen Vereinigung seiner göttlichen Natur mit den übrigen Personen der Gotheit, und

ausser

ausser der persönlichen Vereinigung seiner Menschheit mit seiner eigenen Gottheit, auch als Mensch in der genauesten Vereinigung mit dem Vater und seinem Geist gestanden, auch so gar als die vertretende Person der Menschen in seiner Gangthuung die Verlassungen GOttes erfaren müssen Joh. 8, 29. 49. 54. 14, 10. 11. 31. Luc. 22, 42. 43. 44. Matth. 27, 46. Ps. 22, 2 ꝛc.

§. 280. Zu den nächsten Wirckungen und Folgen dieser Vereinigung mit GOtt, gehört einmal von GOttes Seiten; theils die eigentliche Gemeinschaft desselben, seiner Volkommenheiten, Güter und Eigentums, dadurch ein Mensch berechtiget und fähig gemacht wird, GOtt und was desselben ist als sein anzusehen, zu geniessen, zu gebrauchen, und nach seiner Fähigkeit und Bedürfnis Antheil daran zunemen, GOtt aber bereit ist und sich anheischig macht, solches genemzuhalten, zu befördern, und in der That zu bestätigen (§. 92); theils die gnädige Vorsorge für dieselben, und Regierung aller äussern mit ihnen verbundenen Dinge zu ihrem unausbleiblichen Besten (§. 89): zweitens von Seiten des Menschen; theils der innere Umgang mit GOtt und die Ubung aller Pflichten und Tugenden, sowol der unmittelbar auf GOtt gerichteten, als auch der mittelbaren gegen ihn, so um seinetwillen geschehen (§. 103 ꝛc. Wirckungen und Folgen derselben.

235 2c); theils die erneuerte und wachsende Aenlichkeit und Gleichförmigkeit mit GOtt, dadurch ein Mensch nicht nur in seinen eigentlichen Handlungen GOtt nachamet, sondern auch einen ihm gemässen und übereinstimmigen Sin und Willen erlanget, so sich durch eine dem göttlichen Verhalten änliche Art des innern und äussern Verfarens, auch ruhige Unterwerfung und Zufriedenheit gegen denselben äussert (§. 239. 242): und drittens die aus allen diesen Stücken entstehende hohe Würde der also mit GOtt vereinigten Menschen; samt der daraus herrürenden Vereinigung derselben mit allen GOtt angehörigen und näher verbundenen Menschen und Engeln (§. 87. 85. 93).

Die meisten dieser Wirckungen sind ihrer grössern Mercklichkeit und genauen Verbindung mit dieser geistlichen Vereinigung wegen zugleich als Merckmale und Kenzeichen oder Uberzeugungsmittel ihrer Gegenwart und Richtigkeit anzusehen. So wie die wesentlichen Stücke der gegenseitigen Verhältnis GOttes und der Menschen in dieser Vereinigung zugleich unsere gegenwärtige Wohlfart und Seligkeit ausmachen; aber auch als Vorbereitungs und Versicherungsmittel der künftigen Wohlfart anzusehen sind, als worauf sie alle abzielen, auch nach deren Erfordern von verschiedener Art sind: so müssen auch diese nächsten Wirckungen nebst allen entfern-

tern

tern auf gleiche gedoppelte Art angesehen und gebraucht werden.

§. 281. Weil die Vereinigung mit GOtt nach der verschiedenen Fähigkeit und Bedürfnis der Menschen eingerichtet ist (§. 279. 276); dasselbe aber nicht nur in Absicht der natürlichen Fähigkeiten von verschiedener Art und Grad ist; sondern auch in Absicht der übernatürlichen in der Sinnesänderung hervorgebrachten Fertigkeit gar verschiedene Stufen hat (§. 73. 75. 90): so mus einmal die Vereinigung derselben mit GOtt nicht nur von verschiedener zufälligen Einrichtung und Beschaffenheit; sondern auch von verschiedenen Stufen seyn. Da aber auch dieselbe nicht allezeit merklich ist, sondern die Merklichkeit derselben von ihrer richtigen und unleugbaren Gegenwart zuweilen abgesondert ist (§. 279): so müssen zweitens, die Stufen ihrer wirklichen Gegenwart und eigentlichen Beschaffenheit, von den Stufen ihrer Merklichkeit und des Bewusseyns der Personen, bey welchen sie anzutreffen ist, unterschieden werden; und höhere Grade der leztern bey geringern Graden der erstern, auch im Gegentheil geringere Grade der leztern bey höhern Graden der erstern möglich seyn. Und weiferner diese Uberzeugung oder Versicherung verschiedene Stufen derselben.

solcher Vereinigung mit GOtt von zwiefacher Art ist, indem sie theils auf unmittelbarer Empfindung der dazu gehörigen gegenseitigen innern Wirckungen, und dem Bewustseyn derselben beruhet; theils aber auf gläubiger Annemung des göttlichen Zeugnisses der heiligen Schrift, und der darin enthaltenen Versicherungen auch Zusagen GOttes von seinem Verhältnis gegen die Menschen nach ihrer genau bezeichneten richtigen Beschaffenheit; beide Arten der Versicherung aber grösser und geringer seyn können: so mus drittens, die unmittelbare Empfindungsgewisheit von der mittelbaren Glaubensversicherung unterschieden seyn, auch beide Arten derselben ihre verschiedene Stufen haben. Und weil endlich die höhere Stufen der wircklichen Gegenwart und richtigern Beschaffenheit dieser Vereinigung mit GOtt nicht nur unsere gegenwärtige Wohlfart ausmachen, sondern auch zur künftigen und deren Vermerung unentberlich sind (§. 280. 85. 95); hingegen die höhere Stufen der Mercklichkeit und Gewisheit derselben an sich zur Vermerung der künftigen Wohlfart nicht unentberlich sind, vielmehr die Abwesenheit derselben zur angelegentlichern Bemühung nach ihrer wircklichen Vermerung und

deren

deren Beförderung gereichen kan (§. 41. 218): so müssen viertens, die verschiedene Stufen der eigentlichen Beschaffenheit dieser Vereinigung mit GOtt auf dem treuen Gebrauch und rechtmäßigen Ubung der göttlichen Gnade bey der Sinnesänderung und deren Fortsetzung ankommen; die verschiedene Stufen ihrer Mercklichkeit aber nicht darauf allein beruhen.

Die Verschiedenheit des göttlichen Verfarens dabey, nicht nur in Absicht der Menge und Grösse seiner innern Wirckungen, sondern auch der Art dieselben zu verrichten und der dazu gebrauchten Mittel, beziehet sich auf die verschiedene sowol algemeine oder beständige, als jedesmalige oder abwechselnde Empfänglichkeit und Bedürfnis der mit ihm vereinigten Menschen; indem GOtt nach seiner wesentlichen Güte geneigt ist, sich iederman aufs möglichste mitzutheilen. Da nun in Absicht der algemeinen oder beständigen Fähigkeit die natürliche und entferntere Unfähigkeit der Menschen, so fern sie nicht auf ihrer Wahl und vorher gegangenem Verhalten beruhet, niemand von dieser Vereinigung mit GOtt und deren Wachstum ausschliesset; so verursacht sie nur eine andere Art der göttlichen Wirckungen: daher bey Kindern und Personen von sehr geringer Fähigkeit eine unmittelbarere Art der Wirckungen, durch hervorgebrachte Empfindungen und dunckele Vorstellungen, nötiger ist, als bey erwachsenen Personen

von grösserer Fähigkeit; und die letztern vermessen handeln würden, oder sich und GOtt versuchen, wenn sie eben dieselbe Art des göttlichen Verhaltens erwarten und verlangen wolten, so nicht ohne Hindansetzung und Versäumnis des möglichen Gebrauchs der Gnadenmittel und göttlichen Ordnung geschehen könte. Weil aber die nähere Empfänglichkeit und Fähigkeit, theils in der Sinnesänderung und der dadurch geschehenen Besserung des Menschen, theils in der Versönung Christi und der in der Sinnesänderung angerichteten Zueignung derselben gegründet ist; so müssen die verschiedene Stufen des Wachstums dieser Vereinigung mit GOtt in der gründlichern, oder geringern Sinnesänderung und deren Fortsetzung, ingleichen in der grössern oder geringern Zueignung Christi und seiner Versönung gegründet seyn. In Absicht der jedesmaligen oder abwechselnden Fähigkeit, richtet sich GOtt theils nach dem treuen Gebrauch vorhergegangener Gnadenwirckungen; theils nach dem ernstlichen Verlangen der Menschen nach deren Vermerung; theils nach der richtigern und eines jeden Einsicht auch Vermögen gemässesten Anwendung der dazu verordneten Mittel. Und eben so verhält sichs mit der algemeinen und jedesmaligen Bedürfnis. Die gedoppelte Art der Merklichkeit dieser Vereinigung, kan nicht gantz getrennet werden bey Personen, die einer algemeinen Erkentnis fähig sind, indem sowol die Empfindungsgewisheit einige Grundwarheiten der Heilsordnung und deren Erkentnis, auch nötiges Nachdencken über seinen Empfindungen; als auch die Glaubensver-

sichc-

sicherung eine Übung des Gewissens, folglich einiges Bewußtseyn seiner Veränderungen erfordert; doch wird die verschiedene Benennung von dem überwiegenden Versicherungsgrunde hergenommen. Die Empfindungsgewisheit kan nicht von beständiger Dauer und gleichem Grad bleiben (§. 14 Anm.). Da alle Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Übung wachsen (§. 19): so mus ein beständiger Wachstum dieser Vereinigung mit GOtt vorgehen, der selbst bey der künftigen unmittelbaren Vereinigung mit demselben noch stat finden wird; folglich kan noch viel weniger in diesem Leben jemand einen solchen Grad derselben erreichen, dabey nicht ein beständiges Zunemen möglich und nötig wäre, weil bey unterlassener Vermerung die Verminderung derselben unvermeidlich und mit Gefar des gänzlichen Verlusts verknüpft ist (§. 75. 14. 84).

Heiligung der mit GOtt vereinigten Menschen.

§. 282. Heiligkeit besteht in der Fertigkeit zur Liebe des Guten, oder dessen was rechtmäßig und seinem Zweck übereinstimmig ist, folglich auch zum Abscheu des Bösen." Da nun dieselbe bey zufälligen Dingen nicht stat finden und rechter Art seyn kan, ohne überwiegende Liebe GOttes des höchsten Guts und Anwendung seiner selbst und aller Dinge, zur möglichsten Verehrung deffelben, als worin der eigentliche Zweck derselben bestehet: so heist heiligen etwas oder jemand zum gottesdienstlichen Ge-

brauch und eben dadurch zur möglichsten Verehrung GOttes widmen, bestimmen und bequem machen; folglich bey Menschen, die einer lebendigen Erkentnis GOttes fähig sind, und ohne dieselbe GOtt nicht verehren können, die Fertigkeit zur überwiegenden Liebe GOttes und deren thätigen Erweisung anrichten und vermeren. Weil demnach bey der Vereinigung mit GOtt, sowol von GOttes Seiten alles darauf abzielet den Menschen zu diesem seinem höchsten und letzten Zweck bequem zu machen und wircklich zu bringen; als auch von Seiten der mit GOtt vereinigten Menschen, ihr gantzes Bestreben eben darauf gerichtet ist (§. 279): so erhellet daraus einmal daß Conf. 1 die Heiligung der Menschen nicht nur bey der Anrichtung der Vereinigung mit GOtt angehe, sondern auch dabey fortgesetzt werde; folglich dieselbe theils als eine wesentliche Eigenschaft, theils als eine Wohlthat, theils als eine Pflicht und Vermerungsmittel derselben anzusehen sey 1 Thess. 5, 23. 1 Petr. 1, 2. Hebr. 12, 14 Röm. 6, 22. Matth 5, 8: zweitens daß dieselbe zwar GOttes Werck Conf. 2. sey, und von ihm verrichtet werde, der Mensch aber dabey auch geschäftig und wirckſam seyn müsse, durch den treuen Gebrauch der verordneten Gnadenmittel

und

und verliehenen Gnadenkräfte, auch möglichste Anwendung der in ihm vorgehenden Gnadenwirckungen GOttes Hesek. 20, 12. Joh. 17, 17. 1 Thess. 4, 3. 2 Cor. 7, 1: und drittens, daß die Wirckungen und Folgen der Vereinigung mit GOtt daraus unmittelbar entstehen, und unter diesem allgemeinen Ausdruck begriffen seyn (§. 280).

Heiligen ist ein viel bedeutendes Wort, so auch in Absicht der Menschen und ihrer Heiligung in verschiedenem Verstande genommen wird: einmal bedeutet es das gantze Gnadenwerck GOttes in Zueignung des durch Christum erworbenen Heils bey einzeln Personen, dadurch dieselbe dem göttlichen Zweck gemäs und übereinstimmig werden; so daß die Rechtfertigung derselben mit darunter begriffen werde: zweitens wird die innere Ausbesserung und Zurechtbringung des Menschen damit angezeiget, so daß sowol die Sinnesänderung selbst (§ 68), als auch derselben beständige Fortsetzung darunter begriffen sey: von welcher letztern dis Wort drittens allein gebraucht wird, die anhaltende und beständige Fortdauer solcher göttlichen in der Sinnesänderung angefangenen Besserung damit anzuzeigen; und viertens wird es in der engsten Bedeutung von dem göttlichen Gnadenwerck der Ausbesserung des Menschen in Absicht seines Willens und aller Begierden gebraucht, daß es von der Erleuchtung oder dem göttlichen Gnadenwerck im Verstande und den Vorstellungen des Menschen unter-

schieden werde. Alhier mus die dritte Bedeutung stat finden, in welcher denn die Heiligung sowol GOtt zugeschrieben wird, so fern sich der Mensch leidender Weise dabey verhält, als auch dem Menschen.

Erneuerung derselben.

§. 283. Weil durch diese Heiligung der Menschen nicht nur die neue übernatürliche Beschaffenheit und Fertigkeit derselben angerichtet, unterhalten und erneuert wird (§. 282. 72); sondern dieselbe auch beständig fortgesetzt werden und aufs neue vorgehen mus (§. 73): so wird sie auch in dieser Absicht die Erneuerung derselben genant Tit. 3, 5; die sich demnach eben so als die Heiligung gegen diese Vereinigung mit GOtt verhält. Doch werden dadurch auch zuweilen die eigentlichen wissentlichen und vorsetzlichen Wiederholungen der von Seiten des Menschen zur Vereinigung mit GOtt nötigen Handlungen und Übungen verstanden, oder die feierlichen Erneuerungen der wesentlichen Stücke der Sinnesänderung (§ 68 70), die sonderlich bey den merklichern Gnadenheimsuchungen GOttes nötig sind (§. 279).

Auch dieses Wort wird in verschiedener Bedeutung gebraucht, daß es einmal die ganze Versetzung des Menschen in das rechtmäßige Verhältnis gegen GOtt und die Erhaltung auch Vermerung solches Gnadenstan-

standes anzeige, mit Einschliessung der dazu gehörigen Rechtfertigung: zweitens die innere Ausbesserung der Gemütsfassung des Menschen oder die göttliche Sinnesänderung und deren Fortsetzung, bedeute: drittens von der letztern allein verstanden werde, da sie denn GOtt und dem Menschen in verschiedener Absicht zugeschrieben wird: viertens von den feierlichen Busübungen und Wiederholungen der Bewilligung göttlicher Heilsordnung und damit verknüpften Vereinigung desselben: davon denn noch fünftens die grosse Erneuerung unterschieden ist, so den beharlichen Gläubigen künftig bevorstehet, bey der Versetzung derselben aus dem gegenwärtigen Stand der mittelbaren Vereinigung mit GOtt in den Stand des unmittelbaren Anschauens und volkommenen Genusses desselben.

verschiedene Wege der Vereinigung mit GOtt.

§. 284. Wenn man die Reinigung, Erleuchtung, und eigentliche Vereinigung mit GOtt, im engsten Verstande genommen, oder die Empfindung und den Genus GOttes, als drey Wege der gesamten Vereinigung mit GOtt ansiehet: so geschiehet solches in einem zwiefachen Verstande. Einmal werden dadurch verschiedene Arten der Ubung solcher Vereinigung mit GOtt verstanden; indem die gantze Beschäftigung des Menschen mit GOtt und gegen denselben theils aus eigentlichen Erneuerungen der Busse im engern Verstande, und Verabscheuung

ung auch Wegschaffung alles Bösen um seinetwillen (§. 69); theils aus Ubungen des Glaubens und der lebendigen Erkentnis der göttlichen Warheiten (§. 70); theils aus merklichern Empfindungen GOttes und anschauenden Vorstellungen des Guten in demselben (§. 279) bestehet: obgleich diese Ubungen sehr genau zusammen hängen, und keine Art derselben von den übrigen gantz abgesondert werden kan. Hiernächst werden auch die verschiedene Stufen derselben angezeiget; indem diese Arten der Ubungen nach den verschiedenen Graden der gesamten Vereinigung mit GOtt häufiger und merklicher zu seyn pflegen: da theils bey einem geringern Grad derselben mehrere Busükungen nötig sind und wircklich vorgehen, auch die göttlichen Gnadenwirckungen darauf abzielen; theils bey einem weitern Fortgange derselben die Vermerung der lebendigen Einsichten göttlicher Warheiten möglicher und nötiger ist, auch wircklich erfolget; theils aber bey noch höhern Graden derselben sich ein anhaltenderer und stärckerer Genus GOttes äussert (§. 281).

Auf solche gedoppelte Art kan dieser mystische Ausdruck gar richtig gebraucht werden. Doch mus die Misdeutung dabey vermieden werden, als wenn die grössere Merklichkeit eines

nes und des andern dieser Wege allezeit ein untriegliches Merckmal eines geringern und höhern Grades der gesamten Vereinigung mit GOtt sey, indem zuweilen auch diese Arten der göttlichen Gnadenwirckungen und damit verknüpften Ubungen der Menschen, ohne Absicht und Unterschied der Stufen, um anderer Bedürfnisse willen gar manchfaltig abwechseln; es auch zu der Verschiedenheit der göttlichen Fürungen einzeler Personen gehöret, einige um ihrer selbst und anderer willen mehr auf einem dieser Wege als den übrigen gehen zu lassen, oder in einer Art dieser Ubungen mehr zu unterhalten als in den übrigen. Und eben so haben die meisten Redensarten der mystischen Lehrer ihre richtige Bedeutung, ob sie gleich an sich nicht gar zu bequem sind dieselbe anzuzeigen. Dahin gehört die Vernichtung des Menschen und seiner Eigenheit, auch der geistliche Tod und Nichts, die Unempfindlichkeit und Abgeschiedenheit, so zum Wege der Reinigung gerechnet werden; ingleichen die Beschaulichkeit, Entzückung, die Insichkehr, das Verlieren und die Versenckung in GOtt, das leidentliche Gebet des Gemüts und Geistes, und andere mehr.

Sechstes

Sechstes Hauptstück,
Von
den algemeinen Ubungen und Hülfsmitteln der Vereinigung mit GOtt.

§. 285.

Beschaffenheit der Ubungen überhaupt.

Wenn jemand seine äussere und innere Fähigkeiten zu mehrern übereinstimmigen Handlungen wircklich gebraucht: so wird solches eine Ubung genant. Dazu demnach erfordert wird, einmal ein Gebrauch der Fähigkeiten, daß sie wircklich zu solchen Veränderungen angewendet werden, die dadurch vorgehen können, und folglich darin gegründet sind (§. 15): und zweitens daß solcher Gebrauch mehrmals geschehe, oder mehrere Handlungen durch dieselbe Fähigkeiten verrichtet werden, die folglich auch alsdenn einander änlich oder übereinstimmig seyn müssen. Woraus noch weiter erhellet, theils daß die verschiedene Grade der Ubungen nicht sowol auf die Grösse der Fähigkeiten ankommen, als vielmehr auf die Anzal und Menge der dadurch verrichteten Handlungen; ingleichen hauptsächlich auf die Ubereinstimmung derselben, sowol unter einander, als auch mit den Fähigkeiten, darin

darin sie gegründet sind: theils aber auch, daß weil solche Ubungen zur Erhaltung und Vermerung der Fertigkeiten dienlich und unentberlich sind (§. 19), sie mit Recht als Mittel derselben angesehen, und für eben so notwendig gehalten werden, als die Fertigkeiten sind, die daraus entstehen. Da nun alhier eigentlich von den Ubungen der Christen gehandelt wird: so gehören dahin zwar, im weitern und algemeinern Verstande, alle rechtmäßige und tugendhafte innere und äussere Handlungen derselben, oder alle Leistungen ihrer Pflichten; im engern und eingeschränckten Verstande aber, solche Verrichtungen änlicher Handlungen, die eigentlich zur Erhaltung und Vermerung der rechtmäßigen Fertigkeit bey Christen vorgenommen werden; die folglich als Ubungen des Christentums, oder Erleichterungs und Beförderungsmittel der Vereinigung mit GOtt geschehen 1 Tim. 4, 16.

Folglich sind die eigentlichen Pflichten der Christen und ihre Leistung in einzeln Fällen bey erkanter nähern Verbindlichkeit dazu, ingleichen die Tugenden, so zur Leistung der Pflichten erfordert werden, von diesen Ubungen zu unterscheiden: indem sich diese letztern als Mittel gegen die erstern verhalten. Denn obgleich eine und eben dieselbe Handlung zu den Pflichten und Ubungen der Gotseligkeit im engern Verstande gehören kan; die letztern

tern auch eine entfernte oder mittelbare Verbindlichkeit haben, um welcher willen sie mit Recht für Pflichten im weitern Verstande zu halten sind: so kan eine Handlung doch nicht in einerley und eben derselben Absicht zugleich zu beiden gehören, sondern muß nach dem jedesmaligen Zweck und Verbindlichkeit bey verrichtenden Personen beurtheilet und benant werden. Indem eine jede Handlung die jemand verrichtet, wenn und weil er sich durch ein Gesetz dazu verpflichtet erkennet, sie folglich ohne Versündigung nicht unterlassen oder anders verrichten darf, als sie verordnet ist, zu den geleisteten Pflichten gerechnet werden muß: die übrigen Handlungen aber, dazu jemanden keine solche unmittelbare Verbindlichkeit obliget, und die er nur darum vornimt, seine rechtmäßige Fertigkeit der Vereinigung mit GOtt zu versuchen, zu unterhalten und zu vermeren, folglich zur Beobachtung seiner Pflichten fähiger zu werden, zu den Ubungen der Gottseligkeit gehören müssen. Daraus denn zugleich erhellet, daß es auch gemischte Handlungen gebe, nicht sowol wenn beide Absichten zugleich stat finden, und jemand etwas vornimt beides seiner Pflicht ein Genügen zu leisten, und seine geistliche Fertigkeit zu vermeren; als vielmehr, wenn etwas bey einer Handlung durchs Gesetz bestimt ist, das übrige dabey aber durch die Absicht sich an der Gottseligkeit zu üben bestimt wird. Und die Abhandlung solcher Ubungen wird eigentlich die ascetische Theologie genant (§. 2).

Eintheilung derselben.

§ 286. Diese Ubungen der Christen im engern Verstande lassen sich füglich in zwey

zwey Arten theilen. Denn einige sind so beschaffen, daß sie theils allezeit und in allen abwechselnden sonderlich äussern Umständen derselben geschehen können; theils auch zu allen Tugenden und Arten der rechtmäßigen Fertigkeit dienlich sind, oder deren Erhaltung und Vermerung befördern: und die können mit Recht algemeine Ubungen genant werden. Andere aber sind so beschaffen daß sie entweder eine äussere Gelegenheit erfordern und voraus setzen, folglich nicht allezeit geschehen können bey Ermangelung derselben; oder, nur auf eine und andere besondere Tugend und deren Beförderung abzielen und eingerichtet sind: daher sie denn auch billig besondere Ubungen heissen.

Die Beurtheilung derselben in einzeln Fällen mus nach dem grösten Theil geschehen: daß eine Ubung zu den algemeinen gehöre, davon das meiste den meisten Christen in ihren gewönlichsten Umständen möglich ist. Folglich ist nicht nötig, daß jemand alle diese algemeine Ubungen zu gleicher Zeit in gleichem Grad vorneme; als welches auch an sich unmöglich seyn würde: sondern es ist dazu hinlänglich, daß sie ohne Absicht der äussern Umstände und deren abwechselnden Beschaffenheit geschehen können und in die gesamte Fertigkeit der Vereinigung mit GOtt einen nähern Einfus haben. Die Ubungen der ersten Art können auch innere genant wer-

den, weil dazu der Gebrauch der innern Fähigkeit hinlänglich ist: so wie die Ubungen der andern Art auch äussere heissen können im Gegensatz; weil dazu mehrentheils eine äussere Fähigkeit oder Gelegenheit erfordert wird. Und diese unter der ersten Art begriffene Ubungen werden füglich zur Betrachtung, zum Gebet und zur Anwendung oder Ausübung göttlicher Warheiten auch angestellten Versuchen derselben gerechnet: Die Betrachtungsübungen aber gehören wieder, entweder zur Uberlegung göttlicher Warheiten, oder heilsamen Selbsterkentnis.

algemeines Verhalten dagegen.

§. 287. Weil diese Ubungen in einem anhaltenden Gebrauch der innern und äussern Fähigkeiten bestehen; auch Mittel sind zur Erhaltung und Vermerung der rechtmäßigen Fertigkeit eines Christen; überdis von den eigentlichen Pflichten unterschieden (§. 285): so erhellet daraus einmal, daß alle Christen zur möglichsten Abwartung derselben verbunden seyn; indem sie ohne vermessene Versuchung GOttes und ihrer selbst nicht unmittelbar verlangen und erwarten können, wozu ihnen GOtt selbst Mittel verordnet, deren Hindansetzung mit einer Verachtung GOttes verbunden ist (§. 65. 71. 62. 238): zweitens, daß eine sorgfältige Wahl derselben nötig sey; theils nichts dahin zu rechnen, was einer eigentlichen Pflicht entgegen stehet, oder

oder wodurch die sonst mögliche Leistung derselben unmöglich gemacht werden möchte (§. 98); theils sich nach seinen jedesmaligen sowol innern als äussern Fähigkeiten zu richten, eben solche Ubungen, und so viel davon, auch eine solche Art der Abwartung derselben vorzunehmen, als denselben gemäs und darin gegründet ist, folglich blinde Nachahmung zu verhüten, und bey abwechselnder Fähigkeit und Gelegenheit auch die Ubungen und deren Abwartung hinlänglich zu verändern: und drittens, daß ihre Abwartung selbst ihrer Beschaffenheit gemäs seyn müsse, damit theils keine Verwechselung derselben mit den eigentlichen Pflichten vorgehe; theils der Gebrauch derselben anhaltend und übereinstimmig sey; theils alle Fähigkeiten dabey aufs möglichste angewandt werden.

Die Verbindlichkeit zu diesen Ubungen ist überdis noch erweislich, theils aus den in der Schrift aufgezeichneten und von GOtt gebilligten Exempeln der Gläubigen und Männer GOttes: theils aus dem vollkommensten Muster der Gottseligkeit an Christo selbst (§. 32. 114), der sich des möglichsten Gebrauchs der Gnadenmittel beflissen, ohnerachtet er durch die bey andern Menschen sonst unvermeidliche Gefar des Verlusts göttlicher Gemeinschaft dazu nicht genötiget worden, als welche bey seiner gänzlichen Unsündlich-

keit und persönlichen Vereinigung seiner Menschheit mit der Gottheit unmöglich gewesen; theils aus dem ausdrücklichen Befel GOttes 1 Tim. 4, 7. 13 ꝛc. Matth. 13, 12. 25, 14 : 30. Bey der Abwartung derselben ist demnach nötig, einmal daß eine Regel und Ordnung dabey beobachtet werde, die in der Einsicht seiner jedesmaligen Bedürfnis, auch innern und äussern Fähigkeit gegründet seyn mus: zweitens daß man von derselben nicht ohne dazu Grund zu haben abgehe, folglich sich, weder durch den Schein der Vergeblichkeit solcher Ubungen, noch durch die Empfindung einiger sonderlich anfänglichen Beschwerlichkeit derselben, noch auch durch die natürliche Leichtsinnigkeit und Unbeständigkeit zur Veränderung derselben bewegen lasse: drittens, daß man alle Abwartung derselben aus blosser Gewonheit sorgfältig verhüte, weil alsdenn weder der möglichste Gebrauch der innern Fähigkeiten dabey vorgehet, noch auch diese Ubungen Mittel der Vereinigung mit GOtt bleiben: viertens, daß man zu solchem Ende sowol die bequemsten Abwechselungen dieser Ubungen bey ihrer gesamten Einrichtung, als auch die nötige Veränderungen solcher Einrichtung und Ordnung derselben gebrauche; welche letztere auch bey Veränderung des äussern und innern Zustandes eines jeden nötig ist: fünftens, daß man bey der genauesten Sorgfalt sowol alle Aengstlichkeit, als auch unordentliches Vertrauen auf dergleichen Ubungen, ingleichen alle Einbildung einer Verdienstlichkeit vermeide: sechstens, daß sich niemand leicht durch Gelübde zu gewissen Arten und Einrichtungen solcher Ubungen verpflichte; weil sie eben dadurch

durch ihrem Zweck zuwieder zu Pflichten gemacht werden, auch daraus mancher Wiederspruch mit andern höhern Pflichten und Aengstlichkeit, ingleichen eine Abwartung derselben aus Zwang und blosser Gewonheit zu besorgen ist: und siebentens, daß man sich sowol bey der ersten Einrichtung, als nachgehenden Abwechselung solcher Ubungen vor blinder Nachfolge und Unterwerfung unter andere hüte, obgleich kein Exempel anderer gantz hindanzusetzen, auch der Rat und die Anführung anderer geübten Christen dabey sorgfältig zu suchen und zu gebrauchen ist; indem sonst die Freiheit der Christen verletzt, ein Gewissenszwang angenommen, ja der eigentliche Zweck solcher Ubungen mehr gehindert als befördert wird. Die unterlassene Beobachtung dieser algemeinen, aus dem Wesen der Sache selbst genommenen, und durch die gantze Einrichtung der nähern Offenbarung GOttes in der Schrift bestätigten Regeln, ist die Quelle manches Aberglaubens in der Christenheit, und sonderlich der Misbräuche des Einsiedler und Klosterlebens gewesen: indem man wilkürliche Ubungen den nötigsten Pflichten gleich geachtet ja vorgezogen, besondere Regeln einzeler Personen ohne Prüfung zu algemeinen beständigen und unveränderlichen Vorschriften gemacht, und eine unwiederrufliche Verbindlichkeit zu denselben durch Gelübde eingefürt; ja Handlungen dahin gerechnet, die gar keine eigentliche Verbindung mit den Fähigkeiten der Christen und ihrer Vermerung haben, wenigstens nicht bey jederman und allezeit. Das weise Stilschweigen der heiligen Schrift, darin weder dergleichen genaue

Einrichtungen und besondere Regeln solcher Übungen verordnet, noch auch das Verhalten der Männer GOttes in Absicht derselben völlig erzält worden; ingleichen die göttliche Vorsehung, uns von den Übungen der allererſten Christen, sonderlich der Apostel wenig zuverläßige und gar keine volständige Nachricht aufzubehalten, hat ohn Zweifel auf die Verhütung dieſer Misbräuche gezielet: indem es GOtt sonſt ein leichtes gewesen wäre, ja wenn uns genaue Vorschriften über derselben Einrichtung nötig und heilsam wären, seine Güte ihn bewogen haben würde, uns dergleichen auf eine oder die andere Art zu ertheilen. Doch kan daraus weder die Unnötigkeit dieſer Übungen an sich gefolgert werden, als welche einzeln hinlänglich in der Schrift gegründet sind, noch auch die Unmöglichkeit einer dabey zu beobachtenden Ordnung, als ohne welche keine richtige Wahl der dienlichſten Übungen unter mehr möglichen, auch keine anhaltende Übereinstimmung derſelben, möglich ist.

Gebrauch der heiligen Schrift.

§. 288. Weil die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift das ordentliche Gnadenmittel sowol der Sinnesänderung und deren Fortsetzung, als auch aller besondern dazu gehörigen Gnadenwirckungen GOttes (§. 71. 65), ingleichen die eigentliche Quelle und der hinlängliche Beurtheilungsgrund aller richtigen und heilsamen Erkentnis GOttes (§. 104) und der gantzen Heilsordnung (§. 27. 28. 29) ist: so mus der möglichſte Gebrauch der-

derselben zu den nötigsten Ubungen der Christen gehören. Welcher denn darin bestehet, daß sie einmal dieselbe 1
gern und fleißig, auch mit möglichster Aufmerckſamkeit und Zueignung auf sich selbst, lesen, hören und betrachten Ps. 1, 2. 19, 10 ꝛc. 112, 1. 119, 1 ꝛc. Jes. 34, 16. 8, 20. 1 Tim. 4, 13. 1 Petr. 2, 2. Col. 3, 16: zweitens dieselbe gebürend forschen, oder 2
den richtigen und fruchtbaren Verstand derselben nach ihrer besten Fähigkeit einzusehen suchen, und alle dazu dienliche Mittel sorgfältig gebrauchen Joh. 5, 39. 40. 7, 17. Apostg. 8, 30 ꝛc. 17, 11. Röm. 12, 2. Ps. 119, 18: drittens sie zu Hertzen 3
nemen und darin bewaren, oder die Aussprüche derselben nicht nur ins Gedächtnis fassen, sondern auch zur richtigen Beschäftigung des gantzen Gemüts mit denselben gebrauchen, und ihre innere Wirckungen ungestört beobachten, um einen tiefern Eindruck derselben zu befördern, auch solche Beschäftigung öfters wiederholen, um durch solche vorsetzliche Erneuerung ihres Andenckens, sich zur möglichsten Erinnerung derselben zu gewönen Luc. 2, 19. 51. 11, 28. Hebr. 3, 2. Jac. 1, 21-25: viertens alle vorkommende Din- 4
ge und sonderlich innere Veränderungen und göttliche Gnadenwirckungen als Erinnerungsmittel auch Aufweckungen und

Reitzungen zum möglichsten Gebrauch derselben anwenden, damit sie in dem Worte GOttes bleiben, und dasselbe in ihnen bleibe Joh. 15, 7. 14, 23. 24. 26. 2,
5. 22. Luc. 24, 8: fünftens eine jedesmalige Erinnerung derselben sowol zur Bearbeitung, Besserung, Demütigung und Aufrichtung des Gemüts; als auch zur Unterhandlung mit GOtt nach der Beschaffenheit der darin enthaltenen Warheiten auch ihrer jedesmaligen Bedürfnis gebrauchen Eph. 6, 17. Ps. 27, 8. 119,
6 24 2c: und sechstens sich gewisse fruchtbare Schriftstellen zum immerwärenden Gebrauch auf eine Zeitlang aussetzen, und derselben Andencken bey aller Gelegenheit erneuern, auch alle von nötigen Beschaftigungen frey gelassene Zeit zur fruchtbaren Betrachtung und Anwendung derselben gebrauchen, um nicht nur sündliche und unnütze Gedancken auch Zerstreuung des Gemüts zu verhüten, sondern auch die lebendige Kraft der göttlichen Ausspröche besser zu erfaren.

Die zwey ersten alhier angefürten Stücke dieser Ubung gehören eigentlich zu den besondern Ubungen, und sind hier nur als unentberliche Mittel und Vorbereitungen zu den übrigen Stücken, daraus diese algemeine Ubung eigentlich bestehet, anzusehen. Die sinlichen Ausdrücke, damit das Wort GOttes

in

in der Schrift benennet wird, als des unvergänglichen Samens 1 Petr. 1, 23. 25. Marc. 4, 14 ꝛc. Hebr. 4, 2, einer Milch und Speise 1 Petr. 2, 2. Hebr. 5, 12. Jer. 15, 16. Ps. 19, 11. 119, 103, eines Lichts oder Leuchte Ps. 19, 9. 119, 105. 2 Petr. 1, 19, eines Schwerts Eph. 6, 17. Hebr. 4, 12, bezeichnen sowol die Notwendigkeit als Beschaffenheit dieser Ubung. Die Wahl der zur anhaltenden Betrachtung auf eine Zeitlang ausgesetzten Gedencksprüche darf nicht ängstlich angestellet werden; indem das gantze Wort GOttes zu dergleichen Gebrauch bequem ist: doch sind die verständlichsten und fruchtbarsten und deren Inhalt sich auf die jedesmaligen besondern innern und äussern Umstände eines jeden am besten schicken, am brauchbarsten; folglich diejenigen dazu zu nehmen, die beim Lesen oder Hören des göttlichen Worts den stärcksten und mercklichsten Eindruck ins Gemüt gehabt, durch deren Erinnerung gemeiniglich der gehabte Eindruck und Empfindung derselben erneuert wird. 2 ꝛc. 6.

§. 289. Mit diesem Gebrauch des göttlichen Worts ist die möglichste Betrachtung göttlicher Warheiten genau verbunden, indem jener auf diese abzielet, und um derselben willen nötig ist. Weil dieselbe aber auch ohne eigentlichen Gebrauch besonderer Schriftstellen stat findet, und zur Besserung des Gemüts und Unterhaltung auch Vermerung der Vereinigung mit GOtt viel beiträgt (§. 279): Betrachtung göttlicher Warheiten.

so haben Christen sich auch dieser Ubung der Betrachtung göttlicher Warheiten zu befleißigen, oder eine und andere Warheit der geoffenbarten Heilsordnung ins Gemüt zu fassen, und zur anhaltenden Beschäftigung zu gebrauchen, damit dieselbe ihre gehörige Wirckung haben, und das gesamte rechtmäßige Verhältnis gegen GOtt befördern möge (§. 104). Dazu denn nötig ist, daß
1. man einmal nicht nur die gesamte Heilsordnung sich aufs möglichste bekant mache, und bey aller Gelegenheit in der lebendigen Erkentnis derselben zu wachsen
2 suche; sondern zweitens auch eine und andere wichtige Warheiten derselben zur anhaltenden Betrachtung aussetze: drit-
3 tens bey deren Wahl ihre Notwendigkeit und Nutzbarkeit beobachte, folglich theils die wesentlichste Grundwarheiten der Heilsordnung dazu am meisten gebrauche, ohne einige derselben gantz beiseitzusetzen und für überflüßig oder gar zu bekant anzusehen; theils sich dabey nach der jedesmaligen Veranlassung und eigenen Bedürfnis richte, diejenigen Warheiten andern vorzuziehen, die sich auf seinen Zustand am besten schicken, den stärcksten Eindruck und Einflus bey ihm zu haben pflegen, auch durch einzele Fälle ins Andencken gebracht worden: und vier-

tens

tens dieselbe beziehungs und verhältnis oder zueignungsweise auf sich erwege, so oft als es die übrigen Umstände veranlassen und verstatten, überdencke, und durch beobachtete Wirckung derselben zur Empfindung bringe, und zur Bearbeitung seines Gemüts auch Unterhandlung mit GOtt gebrauche.

Folglich ist hier nicht die scharfsinnige Untersuchung göttlicher Warheiten gemeinet, die weder von algemeiner Verbindlichkeit ist, noch eigentlich zu den Ubungen der Gotseligkeit gehört, ob sie wol zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung gebraucht, dieselbe befördern kan. Es gehören aber zu diesen Warheiten vornemlich theils die göttlichen Eigenschaften und alle thätige Offenbarungen oder Erweisungen derselben, durch algemeine und besondere Wohlthaten und Gerichte im Natur und Gnadenreich: theils das gantze Versönungswerck Christi, samt allen besondern Stücken seiner Person, Lebens und Verrichtungen: theils die eigentliche Ordnung der Zueignung solches durch Christum erworbenen Heils, und alle dazu gehörige Gnadenwirckungen GOttes: theils die algemeinen und besondern Verhältnisse GOttes und Christi gegen die Menschen, so aus den Benennungen desselben hervorleuchten, folglich auch die Namen der göttlichen Personen und Christi insonderheit: theils die Vorrechte und Verheissungen des Gnadenbundes: theils das natürliche Verderben der Menschen und alles daraus fliessende Elend derselben. Manche Reden und

Ge-

Gebete der Männer GOttes in der Schrift sind Beweise solcher Beschäftigungen ihres Gemüts mit diesen Warheiten: wie sonderlich aus einigen Psalmen unleugbar erhellet. Daß zuweilen einige auf Lebenslang sich nur zu einer gewissen Warheit und deren unaufhörlichen Betrachtung verpflichtet haben, ist entweder nur in der Absicht geschehen, alle übrige göttliche Warheiten mit einer oder andern, so die stärckeste Wirckung bey ihnen sonderlich zur ersten Sinnesänderung gehabt, jederzeit zu verbinden und darauf hinzuleiten; da es denn ohne Ausschliessung und Beiseitsetzung der übrigen wol geschehen können: oder als ein Feler anzusehen, dadurch sich solche Personen eines grossen Theils des Nutzens, den sie aus mehrern göttlichen Warheiten geniessen können, beraubet haben. Die Verordnung der Festzeiten unter den Christen und der zur öffentlichen und gemeinschaftlichen Betrachtung ausgesetzten Warheiten ist zur Beförderung dieser Übung gemacht worden, und auch dazu von jedermann zu gebrauchen. Je weiter sich die Fähigkeit eines jeden erstreckt, je verpflichteter ist derselbe sowol die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift, als auch die Wercke GOttes im Naturreich, ingleichen seine eigene und anderer Erfarung, folglich auch alle zuverläßige Nachrichten von merckwürdigen Begebenheiten und Geschichten dazu anzuwenden; alle aus diesen Erkentnisquellen hergeleitete Einsichten aber, nach verschiedenem Inhalt derselben zur Bewunderung, Anbetung, Verehrung, Danckfagung und Anrufung GOttes, Abbitte, Klage, Erneuerung seiner Entschliessungen und aller

mög-

möglichsten Unterhandlung mit GOtt jederzeit aufs treulichste zu gebrauchen.

§. 290. Unter den Warheiten, durch deren anhaltende Betrachtung die Vereinigung mit GOtt sehr gefördert wird, ist eine der fruchtbarsten die Algegenwart GOttes: daher derselben Gebrauch billig unter die algemeine Ubungen der Christen gehört. Es wird aber dazu erfordert, einmal sich um überzeugende Einsicht der Beschaffenheit und vortheilhaften Folgen derselben zu bekümmern, und dazu alle Versicherungen der Schrift und eigene Erfarung, sonderlich der Erhörung des Gebets, zu gebrauchen: zweitens sich anzuhalten und zu gewönen, nicht nur ofte und viel an den gegenwärtigen GOtt zu gedencken, sondern auch seiner unverruckt eingedenck zu bleiben; folglich nach überwiegender Richtung seiner Vorstellungen und Begierden auf denselben zu trachten: drittens alle vorkommende Dinge und Veränderungen als Erinnerungsmittel des Andenckens GOttes, auch als Gelegenheiten seiner gewar zuwerden und zu geniessen anzusehen: viertens die innere Gnadenwirckungen desselben genau zu beobachten, und die dadurch vorgehende innere Offenbarung seiner Gegenwart sorgfältig zu bemer-

Gebrauch der Algegenwart GOttes.

/

2

3

4

mercken und vortheilhaft zu geniessen, und sein gantzes Verhalten und gesamte Gemütsfassung aufs möglichste aus dem gegenwärtigen GOtt herzuleiten, und auf ihn hinzuführen, durch Umgang mit ihm, heilige Ehrfurcht vor ihm, Bestreben nach Gleichförmigkeit und Nachfolge desselben auch zuversichtliches Vertrauen auf ihn 1 Mos. 17, 1. 5, 24. 1 Kön. 8, 25. Ps. 116, 9. 123, 2 ꝛc. 139, 2 ꝛc. 77, 4. 12. 63, 2. 7. 9. Jes. 26, 8. 9. 43, 1 ꝛc. Jer. 23, 23. Apostg. 17, 27. 28.

Je mehr diese Übung mit allen Pflichten verbunden wird, je leichter wird die Leistung derselben, so wie durch die unmittelbarere Pflichten gegen GOtt auch diese Übung sehr erleichtert wird.

Erkentnis und Andencken Christi.

§. 291. Weil Christus der Grund unserer gantzen Wohlfart und Vereinigung mit GOtt ist (§. 57. 58. 59): so muß die lebendige Erkentnis desselben zur Vereinigung mit GOtt unentberlich Joh. 17, 3. 1 Joh. 5, 11. 12, und ihre fleißige Übung ein grosses Beförderungsmittel derselben seyn, folglich auch zu den Übungen der Christen gehören 2 Tim. 2, 8. Wozu denn nötig ist, daß man einmal die geoffenbarte Warheiten von Christo lebendig zu erkennen suche, und nach beständiger Vermerung solcher Erkentnis trach-

trachte, auch alle dazu dienliche Mittel gebrauche 2 Petr. 3, 18: zweitens sich gewöne, nicht nur alle andere göttliche Warheiten mit derselben zu verbinden, und zur Erinnerung desselben zu gebrauchen; sondern auch alle äussere Dinge dazu anzuwenden: drittens sich bey jedesmaligem Andencken desselben einer erneuerten Zueignung seiner gesamten Versönung und damit verbundenen Heilsordnung befleißige; auch nach Empfindung und Genus solcher Warheiten und ihrer Wirckungen trachte: viertens alle Unterhandlung mit GOtt und Leistung seiner gesamten Pflicht, auch Erwartung aller Wohlfart aus ihm herleite, auch die aus der Versönung, den Worten und dem Exempel desselben hergenommene Vorschriften und Bewegungsgründe des rechtmäßigen Verhaltens, allen andern Regeln und Reitzungen vorziehe: und fünftens sich durch jedesmalige Erinnerung desselben zur Sensucht seiner theilhaftiger zu werden erwecke und darin unterhalte Phil. 3, 7. 8. Col. 3, 17. 1 Cor. 2, 2. 1, 30. 31. 1, 11. 2 Cor. 5, 6. 9. Gal. 6, 14. 2, 20. Joh. 15, 4. 9.

2
3
4
5

Weil um der genauen Verbindung des Natur und Gnadenreichs willen, Christo die Verwaltung auch des erstern zukomt (§. 65. 61): so können wir alle auch äussere Begebenheiten

ten leicht zum Andencken deſſelben gebrauchen. Je mehr wir unſer genaues Verhältnis gegen Chriſtum erkennen, genem halten und brauchen (§. 85. 86. 89. 92): je leichter werden wir alle Dinge als Wohlthaten deſſelben, oder Vorbereitungen und Gelegenheiten derſelben zu genieſſen, anſehen können. Sonderlich ſind alle Entdeckungen und Empfindungen unſerer Sündlichkeit, Unvermögens und Mängel, bequeme Gelegenheiten und Reitzungen dieſer Beſchäftigung mit ihm.

Todesbetrachtung.

§. 292. Die Warheiten von dem künftigen Zuſtande der Menſchen, enthalten die ſtärckſten Bewegungsgründe zum rechtmäßigen Verhalten im gegenwärtigen (§. 20. 21. 22), und in der lebendigen Erkentnis der künftigen Wohlfart der Chriſten beſteht ein groſſer Theil ihrer gegenwärtigen Glückſeligkeit (§. 85. 95. 96. 78): folglich gehört die Betrachtung dieſer künftigen Dinge, des Todes, und gantzen verſchiedenen Zuſtandes nach dem Tode, zu den Ubungen der Chriſten. Es erfordert dieſelbe aber einmal, eine Uberzeugung und Einſicht dieſer Warheiten und deren zunemenden Wachstum: zweitens eine Gewonheit und Fertigkeit derſelben oft zu gedencken, auch alle vorkommende Dinge und Veränderungen damit ſo zuverbinden, daß ſie zu Erinnerungsmitteln derſelben werden: und

und drittens eine anhaltende Beschäftigung des Gemüts mit denselben, und Warnemung ihrer Wirckungen, durch Herleitung der darin enthaltenen Bewegungsgründe und Trostes aus denselben Ps. 39, 5. 6. 90, 12. Phil. 3, 12. 14. 2 Tim. 4, 8. 18. Pred. 7, 3 ꝛc. 2, 2 ꝛc. 11, 9. 12, 14. 2 Cor. 5, 4. 9. 10. Sir. 7, 40. 3

Sonderlich wird die Todesbereitung der Christen (§. 133), die Auskaufung der Zeit (§. 127), und der himlische Sin bey denselben (§. 258) durch diese Ubung sehr vermeret: ob sie gleich auch in alle übrige, sonderlich unmittelbare Pflichten gegen GOtt einen starcken Einflus hat.

§. 293. Da alle vorkommende Dinge in GOtt gegründet, und zu seiner Verherlichung eingerichtet sind; folglich auch als Erkentnisquellen, Uberzeugungs und Bestätigungsgründe, auch Erinnerungsmittel desselben und der Warheiten von unserer Verhältnis gegen ihn, angesehen werden müssen (§. 20); sonderlich alle Einrichtungen und Veränderungen des Naturreichs um ihrer genauen Übereinstimmung willen mit dem Gnadenreich (§. 65), bequeme Vorstellungen der dazu gehörigen Warheiten enthalten, auch in der Schrift dazu gebraucht werden: so mus die Verbindung und Herleitung göt- erbauliche Anwendung aller Dinge.

licher Warheiten mit und aus vorkommenden auch äussern Dingen ein Beförderungsmittel der Vereinigung mit GOtt seyn, und zu den Ubungen der Christen gehören Röm. 1, 20. 2, 4 ꝛc. Apostg. 14, 15. 17. 17, 27. Folglich ist nötig, daß man einmal theils alle Dinge als Spiegel der göttlichen Volkommenheiten, theils alle äussere Veränderungen und Begebenheiten als Abbildungs, Bestätigungs und Erinnerungsmittel göttlicher Warheiten ansehe, und sich gewöne sie dazu wircklich zu gebrauchen: zweitens seine jedesmaligen Umstände durch angestelte Vergleichung derselben mit den algemeinen Warheiten der Heilsordnung und des geoffenbarten göttlichen Willens in der Schrift, als Stimmen GOttes und Offenbarungsmittel der jedesmaligen besondern göttlichen Bestimmung seines rechtmäßigen Verhaltens, oder des Willens GOttes in einzeln Fällen anneme: drittens sich eben dadurch nicht nur mehr Anlas und Gelegenheit zur Beschäftigung des Gemüts mit GOtt verschaffe; sondern auch den Eindruck und die Empfindung solcher göttlichen Warheiten bey sich befördere (§. 14).

Was sonst zufälliger Weise dem Menschen zur Zerstreuung und folglich zu manchfaltiger Versuchung gereichet, wird eben auf diese Art

Art der göttlichen Absicht gemäs ein Mittel dieselbe zu verhüten und das Gemüt in seine gehörige Richtung gegen GOtt zu bringen, auch darin zu erhalten. Selbst die Sünden und Bosheiten anderer Menschen können auf solche Weise heilsam gebraucht werden zur Selbsterkentnis, erneuerten Verabscheuung des Bösen, Bewunderung und Verehrung des göttlichen Verhaltens dagegen, auch rechtmäßigen Entschliessungen. Es kan aber dieser Gebrauch der vorkommenden Dinge zur Erbauung auf zwiefache Art vorgenommen werden, sowol durch Herleitung einiger Warheiten von GOtt aus vorkommenden Dingen, dadurch die natürliche Erkentnis GOttes vermeret, die geoffenbarte aber bestätiget wird; als auch durch blosse Verbindung und zufällige Verknüpfung derselben mit änlichen göttlichen Warheiten und deren Erinnerung. Welche letztere eben sowol als die erste, in der göttlichen Absicht der Veranstaltung solcher Dinge gegründet ist.

Übung der Selbsterkentnis.

§. 294. Die Selbsterkentnis ist nicht nur bey der Sinnesänderung unentberlich (§. 69); sondern wird auch bey allen Pflichten sonderlich gegen sich selbst, als notwendig voraus gesetzt (§. 122); enthält überdis starcke Reitzungen zur Vereinigung mit GOtt; und macht an sich ein grosses Theil des Genusses derselben aus (§. 276. 279). Daher denn auch die Übung derselben zu den Beförderungsmitteln der Vereinigung mit

GOtt gehören mus. Es wird aber dazu erfordert, daß Christen einmal sich der Erlangung und Vermerung einer richtigen Erkentnis ihrer selbst und ihres gantzen äussern und innern sonderlich geistlichen Zustandes, oder Verhältnisses gegen GOtt aufs möglichste befleißigen (§. 73): zweitens daß sie die Betrachtung aller übrigen göttlichen Warheiten beziehungs und zueignungsweise auf sich selbst einrichten, um dadurch zur Ubung ihrer Selbsterkentnis gereitzet und gefördert zu werden: drittens daß sie mehrmals eine gewissenhafte Untersuchung, nicht nur ihrer Vereinigung mit GOtt überhaupt und der verschiedenen Stufen, auch Vorrechte und Verbindlichkeiten derselben; sondern auch der jedesmaligen abwechselnden Beschaffenheit ihrer, sonderlich innern, Umstände anstellen (§. 75 ꝛc. 85 ꝛc. 211): viertens daß sie allen Einsichten und Erinnerungen dieser Art gehörig Raum geben und nachhängen, um den nötigen Eindruck und die heilsame Wirckungen derselben zu befördern: und fünftens dieselben auch allezeit zur Erneuerung dienlicher Bus- und Glaubensübungen (§. 73); ingleichen zur Demütigung, Danckſagung und Ubergabe an GOtt gebrauchen.

Diese

Diese Selbstbeurtheilung mus nicht blos nach Empfindungen geschehen, doch müssen dieselben auch nicht gantz bey Seit gesetzt werden (§. 282). Ingleichen mus sie nach der gantzen Heilsordnung in möglichster und richtiger Verbindung derselben geschehen, damit alle Anfälle sowol der Aengstlichkeit als Sicherheit und Trägheit dabey vermieden werden (§. 79). Sie ist zwar von der gewissenhaften Untersuchung seiner einzeln Handlungen unterschieden, doch ist diese letzte zur Volständigkeit und Richtigkeit der erstern unentberlich.

§. 295. Das Gebet ist nicht nur eine unentberliche Pflicht gegen GOtt (§. 115); sondern auch eine wirckliche Leistung der meisten übrigen unmittelbaren Pflichten gegen denselben (§. 103): ingleichen ein wesentliches Stück der Vereinigung mit GOtt, die ohne dergleichen eigentliche Unterhandlung mit demselben nicht bestehen kan (§. 279). Folglich mus die Ubung desselben ein Beförderungsmittel dieser Vereinigung mit GOtt seyn. Es gehört aber dazu einmal die beständige Richtung seines gantzen Gemüts auf GOtt, daß man ihn über alles und alles von ihm begere; welche überwiegende Sensucht des Gemüts nach GOtt bey allen rechtmäßigen Beschäftigungen der Menschen fortdauren, ja durch dieselbe erwiesen und an den Tag gelegt

Gebetsübung.

auch verursachet werden kan, sonderlich, wenn die eigentliche Bewilligung und vorsetzliche Erneuerung solcher Gemütsfassung nebst Verabscheuung alles Gegentheils damit mehrmals verbunden wird, als darin das nothwendige immerwärende Gebet bestehet (§. 115): zweitens die Abwartung aller nützlichen und heilsamen Betrachtungen als vor GOtt, und mit einem zu ihm erhabenen, oder auf ihn gerichtetem Gemüt: drittens die eigentliche darüber angestellte Unterhandlung mit GOtt, auf eine dem Inhalt solcher betrachteten Warheiten, auch der jedesmaligen besondern Gemütsfassung und Empfindung gemässe Art, entweder durch unverzügliche Unterredung mit demselben, die auch blos im Gemüt und bey manchen äussern Verrichtungen geschehen kan; oder durch kürtzere Seufzer und Stosgebete zu GOtt, welche noch mehr als jene unter und bey allen rechtmäßigen Verrichtungen vorgehen können: und viertens die Beobachtung und Anwendung aller Angelegenheit, Zeit, Fähigkeit, Trieb, Veranlassung und Reitzung zur eigentlichen längern und feierlichern Unterredung mit GOtt, durch Ausschüttung und Ausbreitung seines gantzen Hertzens vor demselben.

Folg-

Folglich ist diese algemeine Gebetsübung bey vorfallenden Gelegenheiten und Bedürfnissen, von der besondern Ubung desselben zu gesetzten Zeiten und bey eigentlicher Aussetzung einer besondern Zeit dazu, noch unterschieden (§. 286). Je mehr sich ein Christ gewönet, sowol die innere Gnadenwirckungen GOttes, sonderlich bey Betrachtung seiner Worte aus der Schrift, als auch die von ihm herrürende Einrichtungen aller seiner Umstände, zu bemercken, und als Offenbarungen und eine redende Stimme desselben anzusehen; darauf aber auch iedesmal gehörig zu antworten: je leichter wird diese Unterhandlung mit GOtt werden. Ja weil die Vereinigung mit GOtt billig das geistliche und götliche Leben genant wird; indem darin der Grund unserer gesamten rechtmässigen und vortheilhaften Veränderungen enthalten ist: so wird diese unaufhörliche Abwechselung der götlichen Offenbarungen und unserer daraus entstehenden Unterhandlungen mit demselben füglich das Othemholen des geistlichen Lebens genant, als ohne welche dasselbe nicht bestehen kan.

§. 296. Weil bey zerstreutem Gemüt weder die nötige Gegenwart desselben (§. 253) bestehen; noch auch das zur Vereinigung mit GOtt erforderte Gebet und Selbsterkentnis (§. 295. 294. 279) geübet werden kan: so mus die öftere mögliche Samlung des Gemüts und deren Unterhaltung zu den Ubungen der Christen gehören. Dazu denn erfor- Samlung und Bewarung des Hertzens.

dert wird, daß man einmal die in der Sinnesänderung hervorgebrachte Richtung und Fassung des Gemüts hochachte, und sich der Unterhaltung und Vermerung derselben befleißige: zweitens, alle nicht nur sündliche, sondern auch unnötige sonderlich wissentliche Zerstreuung, und äussere Geschäftigkeit sorgfältig vermeide: drittens sich mehrmals vorsetzlich losreisse von der Beschäftigung mit äussern Dingen, und seine Gedancken in sich kere, oder auf sich selbst, seinen Zustand und Verhältnis gegen GOtt richte: viertens in solcher Beschäftigung und gesamleten Stille des Gemüts aufs möglichste bleibe: und fünftens sich dadurch gewöne aller innern Veränderungen, sonderlich göttlicher Gnadenwirckungen gewar zu werden, und dieselben genau zu beobachten.

Diese Samlung des Gemüts ist nicht nur bey rechtmäßigen äussern Verrichtungen möglich, sondern auch bey mercklichen grossen und äussern Veränderungen am allernötigsten. Es wird dabey zugleich die nötige Wachsamkeit der Christen geübet (§ 253. 132), und die rechtmäßige Abgeschiedenheit und Eingezogenheit befördert.

Gewissensübung.

§. 297. Da keine Pflicht der Christen geleistet werden kan ohne Gebrauch des vor-

vorhergehenden Gewissens (§. 98. 100. 38), die nötige Selbsterkentnis aber den Gebrauch des nachfolgenden Gewissens erfordert (§. 294. 122); überdis auch die Unterlassung solches Gebrauchs mit der Gefar eines gewissenlosen Zustandes verknüpft ist (§. 43), bey welchem kein Wachstum der Vereinigung mit GOtt möglich ist (§. 281): so mus die Ubung des Gewissens ein Beförderungsmittel solcher Vereinigung mit GOtt seyn. Welche denn erfordert einmal ein algemeines Bestreben nach einem wachenden und richtigen Gewissen und möglichster Vermerung desselben: zweitens eine mehrmalige Untersuchung seines gantzen Zustandes in Absicht auf GOtt: drittens eine genaue vorläufige Prüfung der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit aller seiner Handlungen: viertens eine sorgfältige Beobachtung der Uberzeugungen des Gewissens bey allem Verhalten: fünftens eine nachfolgende Untersuchung seiner Handlungen sonderlich der unvorsetzlichen: und sechstens eine ernstliche Anwendung aller dadurch erhaltenen Einsichten und Empfindungen zur möglichsten Reinigung und Ausbesserung des Gewissens.

Die Unempfindlichkeit der Vereinigung mit

GOtt wird durch die mehrmalige Samlung des Gemüts und diese Ubung des Gewissens am richtigsten vermieden, oder doch unschädlich gemacht (§. 281). Sonderlich sind alle innere Bestrafungen des Geistes GOttes, auch Zweifel und Aengstlichkeit des Gemüts dazu zu gebrauchen, oder als Gelegenheiten und Reitzungen zu dieser Ubung anzusehen

Erneurung des guten Vorsatzes.

§. 298. Weil die Uberzeugungen des Gewissens nicht rechtmäßig gebraucht werden können ohne gehorsame Bewilligung und Genemhaltung derselben (§. 38): so kan die Gewissensübung nicht stat finden ohne dergleichen Entschliessung der möglichsten Beobachtung aller dadurch erlangten Einsicht; ingleichen mus diese letztere eben so notwendig seyn als jene, und folglich zu den Ubungen des Christentums gehören. Dazu denn nötig ist daß man einmal des in der Sinnesänderung gewirckten und aus Verabscheuung der Sünde auch Gehorsam des Glaubens entstehenden Vorsatzes des rechtmäßigen Verhaltens stets eingedenck bleibe; ohne ihn durch gegenseitige Entschliessungen zu wiederrufen, oder das Andencken davon zu verlieren (§. 68. 70. 73): zweitens ihn mehrmals aufs feierlichste als vor GOtt und mit GOtt erneuere, und alle bemerckte Gnadenwirckungen GOttes auch Unempfindlichkeit des Gemüts sowol,

sowol, als alle Entdeckungen und Überzeugungen des Gewissens dazu gebrauche (§. 283): drittens sich dabey sowol vor Sicherheit, Vermessenheit und ungegründetem Vertrauen auf sich selbst, als auch vor Aengstlichkeit, Mutlosigkeit und Mistrauen gegen GOtt sorgfältig hüte; folglich die jedesmalige Erneuerung solches Vorsatzes mit Anrufung GOttes und Vertrauen auf denselben verbinde: viertens dergleichen bey allen einzeln Pflichten auch allen entdeckten Unterlassungen derselben oder Gelegenheiten zu ihrer Beobachtung thue: und fünftens sich mit Vermeidung aller Leichtsinnigkeit, der möglichsten Aufrichtigkeit, Ernstens und Beständigkeit befleißige.

Bey dieser Erneuerung des guten Vorsatzes sowol in Absicht der gesamten Pflicht als aller einzeln Obliegenheiten, ist nötig dieselben sich weder zu leicht noch zu schwer oder gar unmöglich vorzustellen: folglich sie allezeit nach der übernatürlichen Fertigkeit oder einwonenden Gnade und verheissenem Beistande GOttes zu beurtheilen, auch alle solche Entschliessungen mit erneuerter Zueignung des göttlichen Gnadenbundes und Gebet zu verknüpfen.

§. 299. Der Müßiggang besteht nicht nur in Unterlassung der Beobachtung seiner Pflicht und der dazu nötigen Arbeit: son- nützliche Beschäftigung und Eintheilung seiner Zeit.

sondern ist auch der beständigen Veränderung wegen, darin sich ein Mensch befindet, eine Quelle vieler wircklichen Versündigungen und Versuchungen dazu (§. 14. 127. 216). Uberdis gereicht alle unordentliche Geschäftigkeit und Uberhäufung äusserer Arbeit zur Hinderung der innern Beschäftigung des Gemüts mit GOtt und der Vermerung seiner Gemeinschaft (§. 279). Folglich ist die rechtmäßige Geschäftigkeit und darzu erforderte Eintheilung der Zeit eine nötige Ubung der Christen (§. 252). Dabey denn nötig ist, daß man einmal seiner gesamten Pflicht und aller einzeln Stücke derselben, auch der jedesmaligen Gelegenheit dazu recht kundig, bewust und eingedenck werde und bleibe, auch allen Scheinwiederspruch der Pflichten sorgfältig zu heben suche (§. 100): zweitens so viel Zeit auf derselben Beobachtung wende als dazu erfordert wird, und bey einzeln Obliegenheiten die Verbindung anderer verstattet: drittens den Uberrest der dazu nötigen Zeit als einen Grund der Verbindlichkeit zu andern und mehreren Pflichten, auch öfterer und längerer Abwartung der Ubungen der Gotseligkeit ansehe und gebrauche (§. 23. 285. 287): viertens alle vorkommende Geschäfte und Reitzungen dazu nach ihrem innern Verhält-

hältnis gegen seinen letzten Zweck beurtheile: fünftens so viel von allen auch nötigscheinenden Beschäftigungen für unnötig halte und unterlasse, als zur Hinderung der nötigen Seelsorge und Gemeinschaft mit GOtt gereichet: sechstens eine gewissenhafte Einrichtung seiner Pflichten und Ubungen, auch der dazu erforderten und bestimten Zeit mache und rechtmäßig beobachte (§. 287).

Es werden viel ängstliche Zweifel des Scheinwiederspruchs der Pflichten bey schnellen Vorfallenheiten vermieden, wenn sich jemand nach richtiger Selbsterkentnis einen gewissenhaften Entwurf seiner Zeit und ihrer Anwendung macht: welches bey mancher Lebensart möglicher und nötiger ist als bey anderer.

§. 310. Alle auch äussere sonderlich pflichtmäßige Handlungen können ein Gottesdienst werden (§. 103); folglich auch zur Vermerung der Vereinigung mit GOtt gereichen. Da nun durch die Bestimmung und Anwendung einer Sache zum Gottesdienst dieselbe geheiliget wird (§. 282): so gehört die Heiligung des äussern besondern Berufs eines jeden zu den Ubungen der Christen. Es wird dazu aber erfordert, daß man einmal alle seine äussere Umstände und Verhältnisse, sonderlich des geselschaftlichen Le-

Heiligung seines ganzen äussern Berufs.

Lebens sorgfältig überdencke, und eine gewissenhafte Untersuchung aller einzeln darin gegründeten Obliegenheiten anstelle, auch dieselben sowol unter einander als mit höhern und notwendigern Pflichten richtig verbinde: zweitens GOtt als den Urheber derselben ansehe, und alle Verbindlichkeit zur Abwartung derselben aus ihm herleite; folglich auch alle jedesmalige dazu gehörige Verrichtungen um seinetwillen vorneme: drittens eine öftere feierliche Aufopferung derselben an GOtt erneuere: und viertens die gewönlichste Handlungen zu nützlichen Betrachtungen und Unterhandlungen mit GOtt gebrauche, um dieselbe dadurch sich jederzeit erbaulich zu machen (§. 293).

Wie nach 1 Tim. 4, 5 alle Geschöpfe durch GOttes Wort und Gebet geheiliget werden: so müssen auch die von GOtt mittelbarer Weise verordnete Verrichtungen und Umstände oder Verhältnisse eines jeden davon nicht ausgeschlossen werden.

Entdeckung und Gebrauch guter Gelegenheiten.

§. 301. Weil durch die genaue Beobachtung und richtige Anwendung guter Gelegenheiten nicht nur die Leistung der Pflichten sehr erleichtert; sondern auch eben dadurch die Vermerung der Vereinigung mit GOtt befördert wird (§. 215. 127): so gehört die Entdeckung und der Gebrauch

brauch derselben unter die nötigen Ubungen der Christer. Welche denn in sich fasset einmal eine mehrmalige Uberlegung aller seiner innern und äussern Umstände und deren Verbindung, um der darin gegründeten jedesmaligen Gelegenheit zum Guten gewor zu werden: zweitens eine Fertigkeit dergleichen in allen möglichen Umständen und deren Veränderungen, auch den nachtheilig scheinenden zu entdecken: drittens eine besondere Aufmercksamkeit auf die Gelegenheiten solcher Pflichten und Ubungen, die einem jeden bey erkanter Notwendigkeit derselben sonst sehr schwer ja unmöglich geschienen; oder durch welche die Erfüllung eines gewissen besondern Vorsatzes und guten Entschliessung möglich gemacht und erleichtert wird: und viertens die unverzügliche Anwendung seiner Kräfte, sich solchen jedesmaligen Gelegenheiten wircklich gemäs zu verhalten.

Je fleißiger sich jemand übet die mercklichern Gelegenheiten zu bemercken und wohl anzuwenden; je leichter wird die Fertigkeit erlanget auch die übrigen unvermercktern zu entdecken. Der Mangel einer Gelegenheit zu gewissen besondern Pflichten und Ubungen, ist allezeit mit der unausbleiblichen Gelegenheit zu andern Pflichten und Ubungen verknüpft, dadurch derselbe ersetzt wird: sonderlich wenn die innere Leistung derselben, auch

auch durch rechtmäßige Erduldung, dahin mit gerechnet werden (§. 211).

Vermeidung böser Gelegenheiten.

§. 302. Wenn eine Verbindung mehrerer innern und äussern Umstände Versuchungen zur Sünde enthält: wird solches eine böse Gelegenheit, oder füglicher eine Gelegenheit zum bösen genant; weil sie auch gut gebraucht werden kan. Da nun ein Christ nicht nur verbunden Versuchungen und deren Verursachung zu vermeiden (§. 216); sondern auch dadurch mehr Zeit und Gelegenheit bekomt zur Leistung seiner Pflicht und Ubungen, folglich auch zum Wachstum der Vereinigung mit GOtt: so gehört die Vermeidung böser Gelegenheiten zu den nötigen Ubungen der Christen. Dazu denn erfordert wird, daß man einmal sich der Entdeckung derselben befleißige, und dabey eine sorgfältige Ubung des vorhergehenden und nachfolgenden Gewissens anstelle: zweitens, so viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geschehen kan, dieselben vermeide: drittens sich auf die unvermeidlichen hinlänglich und möglichst vorbereite, oder durch Veränderung der innern Umstände seiner Gemütsfassung dieselbe Verbindung der äussern und innern Umstände verhindere, so die eigentliche Versuchung ausmacht und veranlasset.

Die

Die Übung der Selbsterkentnis (§. 294), der Gewissens Untersuchung (§. 297), ingleichen der erbaulichen Anwendung aller vorkommenden Dinge (§. 293), wie auch die Abwartung und Heiligung seines Berufs (§. 299. 300), befördern diese Vermeidung böser Gelegenheiten gar sehr.

§. 303. Einzele Fälle, dadurch algemeine Warheiten bestätiget werden, heissen überhaupt Exempel; im engern Verstande aber werden einzele Fälle des rechtmäßigen und unrechtmäßigen Verhaltens so genant: die erste Art derselben begreift gute, die andere böse Exempel. Weil nun alle algemeine Erkentnis aus anschauender Erkentnis einzeler Dinge entstehet, folglich Exempel zur Erinnerung, und lebendigen Vorstellung algemeiner Warheiten auch Überzeugung von ihrer Richtigkeit sehr dienlich sind: so mus der fleißige Gebrauch solcher Exempel zu den Übungen der Christen gehören (§. 289). Dazu denn erfordert wird, daß man einmal geneigt sey, anderer Verhalten für rechtmäßig anzusehen, oder das beste daraus zu nemen mit Beiseitsetzung des übrigen: zweitens daraus theils die Überzeugung von der Möglichkeit solches rechtmäßigen Verhaltens; theils die Einsicht der Vortheile und Hülfsmittel desselben; theils Reitzungen Gebrauch guter und böser Exempel.

und Bewegungsgründe zur Nachfolge herleite: drittens die Nachfolge selbst theils nach richtiger Selbsterkentnis und mit sorgfältiger Gewissensübung, folglich ohne Nachtheil seiner jedesmaligen allerbesondersten Verbindlichkeit; theils auf die gehörige Weise durch Annemung richtiger Vorschriften, folglich ohne blinde Nachamung des äussern Verhaltens mit Beiseitsetzung des innern, anstelle: viertens alle unleugbar böse Exempel zur Selbsterkentnis, Verabscheuung der Sünde, Demütigung, Abbitte, Warnung und Behutsamkeit gebrauche.

Die blosse innere Genemhaltung der guten Exempel macht einen Menschen derselben theilhaftig, so wie die Belustigung an anderer Sünden eine Theilnemung derselben verursacht. Es ist solche Genemhaltung aber ernstlich und rechter Art wenn sie einen Einflus und Eindruck ins Gemüt hat, und zur Verehrung und Danckſagung GOttes angewandt wird. Luc. 16, 8 lehrt Christus auch böse Exempel also zum Guten zu gebrauchen, daß man daraus Gründe der Beschämung herneme, und dergleichen Personen Vortheile ablerne, die auf rechtmäßige Art können gebraucht werden. Durch diese Ubung wird sowol die erbauliche Anwendung aller vorkommenden Dinge (§. 293), als auch der Gebrauch guter Gelegenheiten (§. 301) sehr befördert.

§. 304.

§. 304. Alle merckliche Offenbarungen GOttes und seiner Beschäftigung mit jemand, werden Heimsuchungen desselben genant: die bey Christen allezeit Gnadenheimsuchungen sind, ob sie gleich sowol durch unangeneme als angeneme Mittel und Empfindungen vorgehen, und füglich in äussere und innere getheilt werden können; indem sich GOtt sowol im Naturreich, durch vortheilhafte Einrichtung der Veränderungen desselben mit besonderer Mercklichkeit seiner dabey vorgehenden Beschäftigung, als auch im Gnadenreich offenbaret, durch merckliche Hervorbringung heilsamer Bewegungen und Empfindungen des Gemüts. Da nun die richtige Anwendung derselben zum Wachstum der Vereinigung mit GOtt viel beiträgt (§. 279. 281. 211. 215): so mus der fleißige Gebrauch göttlicher Gnadenheimsuchungen zu den Ubungen der Christen gehören. Es wird dazu aber erfordert, daß man einmal sich zur Entdeckung und richtigen Bemerckung derselben gewöne; auch dabey den Unterschied der Natur und Gnade beobachte, ohne doch auch die natürlichen und äussern Heimsuchungen GOttes gering zu achten und beiseitzusetzen: zweitens die jedesmaligen besondern göttlichen Absichten derselben untersuche: drit-

Gebrauch göttlicher Heimsuchungen.

tens denselben gemäs handele; folglich sich theils vor Unterdrückung und Dämpfung derselben, auch Misbrauch zur Selbstgefälligkeit und Erhebung hüte; theils der möglichsten Unterhaltung derselben, auch gehorsamen Genemhaltung und Ausrichtung des daraus erkanten göttlichen Willens und Vorhabens, befleißige.

Es wird dadurch die Ubung der Algegenwart GOttes (§. 290), der Selbsterkentnis (§. 294), des Gebets (§. 295) und der Gewissensprüfung (§. 297) sehr befördert. Je gewissenhafter jemand dabey verfäret: je leichter wird der Misbrauch derselben nötige Pflichten zu versäumen unter dem Schein und Vorwand der bessern Abwartung solcher Gnadenheimsuchungen GOttes vermieden werden; wie auch alle unordentliche Anhänglichkeit an dieselbe, zumal da selbst alle starcke Empfindungen einer wehmütigen Unlust über derselben Mangel und einer starcken Sensucht nach denselben zu solchen Gnadenheimsuchungen mit gehören, und derselben Stelle vertreten.

Verleugnungsübungen.

§. 305. Wenn wir etwas thun dadurch wir GOtt und dessen Verherlichung auch anderer Nutzen um GOttes willen uns selbst und unserm eigenen unmittelbaren Vortheil vorziehen: so verleugnen wir uns. Da nun solches nicht nur eine notwendige Pflicht ist (§. 112); sondern auch durch derselben öftere und freiwillige Leistung die Vereinigung mit GOtt vermeret

meret wird (§. 297): so mus dergleichen Verleugnungsübung zu den Beförderungsmitteln derselben gerechnet werden. Dazu denn gehört, das man einmal alle Einsichten und Uberzeugungen des göttlichen Willens seinen andern Einsichten und Empfindungen vorziehe, sonderlich beim Scheinwiederspruch des Gewissens: zweitens, alle Gelegenheiten ergreife solches in der That zu bezeugen, auch im Fal keine völlige Verbindlichkeit dazu stat zu finden scheinet: drittens sein Recht gegen andere um GOttes willen, so viel ohne Nachtheil höherer Verpflichtungen geschehen kan, faren lasse: und viertens beschwerliche Dienste und Leistungen mancher Pflicht den leichtern und begvemern aufs möglichste vorziehe, um dadurch solche Gemütsfassung nicht nur zu bezeugen, sondern auch zu vermeren.

Es mus dabey alle Rumsucht sorgfältig vrrmieden werden, indem sonst beim Schein der Verleugnung grosse Eigenheit herschen kan. Je treuer jemand ist in den Fällen der notwendigen Verleugnung, dazu man eine nähere und völligere Verbindlichkeit erkennet, je leichter und richtiger wird die Leistung einer freiwilligern Verleugnung fallen.

§. 306. Weil die überwiegende Sinlichkeit im Menschen zum natürlichen Ver- Unterdruckung unordentlicher Sinlichkeit.

derben gehört (§. 47); auch die Vermerung der rechtmäßigen Fertigkeit der Christen und ihrer Vereinigung mit GOtt eine zunemende Verminderung und Zurechtbringung solcher Sinlichkeit erfordert (§. 81. 82); dieselbe aber durch öftere und richtigere Unterdrückung dieser Unordnung in einzeln Fällen erhalten und befördert wird (§. 19): so mus der Fleis solcher Unterdruckung unordentlicher Sinlichkeit zu den nötigen Ubungen der Christen gehören. Welche denn erfordert, daß man einmal sowol die Beschaffenheit der sinlichen Begierden überhaupt, und den Unterschied der rechtmäßigen und sündlichen; als auch die aus Ubung und Gewonheit entstandene Fertigkeit zu gewissen Arten derselben bey sich untersuche (§. 18. 19): zweitens allen bemerckten sündlichen Bewegungen derselben aufs möglichste wiederstehe, und sich zu dem Ende einer genauen Gewissensübung und beständigen Gegenwart des Gemüts befleißige (§. 297. 296): drittens die bey sich bemerckten heftigern Arten der sinlichen Gemütsbewegungen, auch ausser dem Fal einer unleugbaren Sündlichkeit derselben angreife; auch Gelegenheit suche und ergreife dieselben zu unterdrucken, oder eine Herschaft darüber zu erlangen: viertens zu dem Ende die

Schäd-

Schädlichkeit solcher herschenden Leidenschaften reiflich erwege, einen ernstlichen Entschlus und Vorsatz der Bestreitung derselben fasse und mehrmals erneure, auch bey der ersten Gelegenheit bewerckstellige: fünftens beiderley Mittel solcher Unterdruckung der sinlichen Begierden, sowol durch deutliche Erkentnis, als Erweckung anderer richtigerern Gemütsbewegungen dazu gebrauche: sechstens jedesmal sich hinlängliche Zeit dazu neme, folglich alle Ubereilung dabey vermeide: und siebentens in dieser Absicht auch die äussere Empfindlichkeit des Leibes zu überwinden, oder denselben durch richtige Besorgung der Gesundheit und nötige Aushärtung dem Geiste zu unterwerfen suche.

Da die sinlichen Gemütsbewegungen und Begierden unordentlich werden, sowol wenn die Lust und Unlust aus unrichtiger Vorstellung des Guten und Bösen entstehet, und etwas dafür gehalten wird so gar nicht gut und böse ist; als auch wenn die Grade derselben den Graden des Guten und Bösen nicht gemäs sind: so mus diese Ubung auf beiderley Unordnung gehen. Das Bestreben einer gäntzlichen Unterdruckung und Wegschaffung aller Sinlichkeit oder einer völligen Unempfindlichkeit, ist nicht nur an sich vergeblich (§. 13): sondern auch unrechtmäßig, und mit vielem Verlust des Wachstums der Vereinigung mit GOtt verknüpft, als welche zum Theil mit in rechtmäßigen Empfindungen

und sinlichen Bewegungen bestehet, auch durch derselben richtigen Anwendung befördert wird (§. 18. 279). Je treuer jemand das nachfolgende Gewissen zur möglichsten Wegschaffung und Vernichtung vorgegangener unordentlichen Bewegungen gebraucht, auch damit eine gewissenhafte Bewarung seiner selbst und Beobachtung aller vorkommenden Dinge und Veränderungen verbindet: je leichter wird diese Ubung in einzeln Fällen vorgehen können. Bey der Unterdruckung einer Sinlichkeit, sonderlich von an sich sündlicher Art, durch eine andere von besserer Art, mus alle Behutsamkeit gebraucht werden, daß nicht die zweite Art der Unordnung derselben verursachet, und überhaupt die Herschaft der sinlichen Bewegungen mehr gestärckt und vermeret, als vermindert werde. Die zu diesem Ende angestelte Ubungen des Leibes müssen nur als Hülfsmittel der innern Ubungen des Gemüts gebraucht, folglich auch nach Masgebung derselben eingerichtet werden; auch ist dabey alle Sorgfalt anzuwenden, daß nicht aus der Absicht und unter dem Schein der Brechung seiner Begierden und Dämpfung der Sinlichkeit, nötige Pflichten gegen sich selbst und andere, sonderlich im geselschaftlichen Leben, übertreten werden. Zumal da manche natürliche Triebe von GOtt selbst zur Entdeckung des Naturgesetzes und erleichterten Beobachtung desselben geordnet sind, und also nicht schlechterdings bestritten oder unterdruckt werden müssen (§. 157). Was noch sonst ausser den bisher angefürten Stücken zu den algemeinen Ubungen der Christen gerechnet werden möchte, besteht in dem fleißigen Bestreben nach

mög-

möglichster Besserung aller seiner Kräfte und Arten des Vermögens (§. 125), Seelsorge (§. 123), Leibespflege (§. 124), und rechtmäßigem Gebrauch der äussern Wohlfart (§. 126); dahin also gehört die möglichste Ubung des ordentlichen Nachdenckens, der scharfsinnigen, deutlichen, gründlichen Untersuchung der Warheiten, der Entdeckung und Uberwindung aller Vorurtheile, der richtigen Unterwerfung des Willens unter die Uberzeugungen des Verstandes und deren Beobachtung, der Bearbeitung und Besserung seiner Einbildungskraft und Gedächtnisses, des Vergessens sündlicher Vorstellungen, und der Beförderung des Eindrucks guter und heilsamer Vorstellungen, und dergleichen mehrere. Welche um so viel weniger besonders alhier abgehandelt werden dürfen: je mehr die bisher abgehandelten bequem und brauchbar sind, auch diese übrigen zugleich zu befördern, und je weniger die allerbesondersten Vorschriften und Mittel derselben von algemeiner Faslichkeit und Brauchbarkeit seyn würden.

Siebentes Hauptstück
Von
den besondern Ubungen der Christen.

§. 307.

Zu den besondern Ubungen der Christen gehört die fleißige und sorgfältige Abwartung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes (§. 286. 285. Abwartung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes.

285. 279. 118): so darin bestehet, daß sie einmal allen öffentlichen gottesdienstlichen Versamlungen so oft beiwonen, als es nicht nur ihre Pflicht gegen GOtt und andere Menschen erfordert, sondern auch ihre Umstände und anderweitige Pflichten zu lassen, um dadurch in der Beschäftigung mit GOtt, der lebendigen Erkentnis und dem Genus desselben gefördert zu werden; folglich auch alle wesentliche Handlungen desselben abwarten: zweitens dabey den eigentlichen Zweck der Beschäftigung mit GOtt und Förderung des innern Gottesdienstes beobachten, und alle äussere gottesdienstliche Handlungen dazu gebrauchen; folglich sich theils vorher aufs möglichste durch Samlung des Gemüts und hertzliches Gebet darauf zubereiten; theils bey dem Gottesdienst selbst aller Zerstreuung enthalten, und der möglichsten Aufmerckſamkeit befleißigen, die Wirckung der Gnadenmittel nicht zu hindern, sondern derselben heilsam zu geniessen; theils nachher die erlangten Einsichten und Bewegungen des Gemüts zu bewaren, zu unterhalten und zu vermeren, auch zur wircklichen Ausübung anzuwenden bemühen; und drittens den gemeinschaftlichen Hausgottesdienst aufs möglichste gebrauchen und befördern.

Wie

Wie viel einem jeden davon obliege, und in einzeln Fällen dienlich sey, mus aus der iedesmaligen innern und äussern Fähigkeit und Bedürfnis, auch Verbindung aller übrigen Pflichten eines jeden beurtheilet werden. Je mehr jemand Unterricht und äussere Aufweckung bedarf, je mehr er Gelegenheit und Zeit zur Abwartung und guten Anwendung des öffentlichen Gottesdienstes hat, und je mehr heilsame Wirckungen er davon gewar wird: je unverantwortlicher würde die Versäumnis solcher Ubungen seyn. Die Vorurtheile und Einwendungen dagegen bestehen theils in dem vorgegebenen angelegentlichern Fleis der Ubung des innern Gottesdienstes; theils in der Einbildung der Unnötigkeit eines Unterrichts in den schon bekanten Warheiten der Heilsordnung; theils in dem Anstos, entweder am Vortrage, oder an einigen Gebräuchen und gottesdienstlichen Handlungen, oder am sündlichen Verhalten anderer Glieder solcher Versamlungen, und der dabey besorgten Theilnemung an anderer Sünde; theils in dem Vorgeben der bemerckten Vergeblichkeit, ja nachtheiligen Wirckung solcher Abwartung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und der gegenseitigen Erfarung eines grössern Nutzens bey Anwendung solcher Zeit zu andern Ubungen: sie entstehen aber gemeiniglich aus Mangel der Selbsterkentnis und Armut des Geistes, oder aus strafbarer Unwissenheit, und werden am füglichsten gehoben, wenn man erweget, theils daß der äussere Gottesdienst den innern befördere, und nie an sich hindere, folglich auch die Verbindlichkeit zum letztern die Notwendigkeit des erstern nicht aufhebe.

hebe, sondern bestätige; theils daß die Einbildung der schon erlangten hinlänglichen Erkentnis göttlicher Warheiten nicht nur meistentheils ungegründet, sondern allezeit unzulänglich sey diese Versäumnis zu rechtfertigen, indem die öftere Erinnerung auch schon bekanter Warheiten, ingleichen die auch sinliche Bewegung des Gemüts zur weitern Einsicht und nützlichen Anwendung solcher Warheiten viel beiträgt und unentberlich ist; theils daß genommene und vermeidliche Aergernisse uns von keiner Verbindlichkeit zu irgend einer Pflicht oder Ubung befreien, auch die eigene Unwissenheit und Nachläßigkeit im rechten Gebrauch des Gottesdienstes seiner eigentlichen Absicht gemäs die meisten Anstösse dawider verursache, es überdis auch eine unerweisliche und unverantwortliche Beschuldigung GOttes sey, ihm eine verursachte Notwendigkeit zuzuschreiben, entweder an fremden Sünden, aller thätigen Verabscheuung derselben ohnerachtet, Theil zu nemen, oder sich selbst der ordentlicheu Gnadenmittel zu berauben, und eine wesentliche Pflicht der Gotseligkeit zu unterlassen, davon Christus und seine Apostel, durch unsündliche Beiwonung der damaligen auch noch so verderbten gottesdienstlichen Versamlungen, das Gegentheil zur Gnüge erwiesen; theils daß die Vergeblichkeit und Schädlichkeit des abgewarteten öffentlichen Gottesdienstes, entweder eingebildet sey, und aus Verwechselung sinlicher Bewegungen und guten Empfindungen mit wahrer Erbauung herrüre, oder aus eigener Schuld entstehe, durch Unterlassung der nötigen Vorbereitung und Warnemung seiner selbst bey demselben. Je mehr sich jemand

mand gewönt, aus und mit Gefül seiner eigenen Sündlichkeit, im Gehorsam gegen die Verordnungen GOttes und Vertrauen auf seine Verheissungen, mit Vermeidung alles Richtens und unbefugten Urtheilens anderer, auch nötigem Kampf wieder allen geistlichen Eckel und Trägheit, den Gottesdienst und zwar auf die gehörige Weise abzuwarten: je leichter werden solche Zweifel verhütet oder überwunden werden. Indessen ist jederman berechtiget und verpflichtet bey möglicher Wahl unter mehrern gottesdienstlichen Versamlungen und Arten des Vortrags, die ihm nützlichsten den übrigen vorzuziehen; so viel solches ohne Nachtheil der Pflichten gottesdienstlicher Gesellschaften und ihrer nötigen Ordnung, auch ohne Aergernis geschehen kan. Die Unterlassung des Gebets, sowol um Segen des Lehramts und Frucht des Gottesdienstes überhaupt, als auch bey jedesmaliger vorhabenden Abwartung desselben, ist die gewönlichste Quelle der Vergeblichkeit solcher Ubungen: zumal wenn man mit hintangesetzter Verehrung der manchfaltigen Weisheit GOttes in Austheilung seiner Gaben, auch versäumter Unterwerfung unter seine besonderste Vorsehung, ingleichen mit sündlicher Anhänglichkeit an eine gewisse Art des Vortrags, alle übrige verachtet und seinem Geschmack allein folget. Bey dem Gehör des Vortrags göttlicher Warheiten mus man theils auf dieselben vorkommenden Warheiten sein Gemüt am meisten richten, die einem zur Unterhandlung und Beschäftigung mit GOtt am bequemsten scheinen, die übrigen aber zur Erinnerung derselben gebrauchen; theils das Nachdencken

cken derselben und die darüber anzustellende Unterhandlung mit GOtt so abwarten, daß zwar keine göttliche Gnadenwirckung und Heimsuchung verabsäumt, das Gemüt aber auch nicht durch fremde Gedancken von der Aufmercksamkeit zu sehr abgeleitet werde.

Abwartung des besondern Gottesdienstes.

§. 308. Der Zweck des gemeinschaftlichen Gottesdienstes zur Vermerung der Vereinigung mit GOtt wird sehr befördert durch Verbindung des besondern Gottesdienstes mit demselben (§. 116. 117): daher die Abwartung solches geheimen Gottesdienstes mit zu den besondern Ubungen der Christen gerechnet werden mus. Dabey denn nötig ist, daß man **einmal** bey der Einrichtung seiner Berufsgeschäfte gewisse Zeiten dazu ausetze (§. 299. 300), und dieselben auch zur eigentlichen Beschäftigung mit GOtt gebrauche: **zweitens** bey ausserordentlichen Heimsuchungen GOttes (§. 304) und bemerckten Bedürfnissen (§. 297) ausser solchen gewönlichen Zeiten des geheimen Gottesdienstes mehrere dazuneme: und **drittens** dieselbe aufs vortheilhafteste anzuwenden suche, wie es seine algemeine oder jedesmalige Fähigkeit und Bedürfnis erfordert und zuläßt, ohne sich weder ängstlich an Vorschriften zu binden, noch auch leichtsinnig davon abzugehen (§. 287).

Die meisten algemeinen Ubungen (§. 288 ꝛc.)

er

erfordern dergleichen eigentliche Abwartung derselben zu besondern Zeiten und gehören alsdenn und in so fern zu diesem geheimen Gottesdienst. Und wie dieselbe aus Betrachtung, Gebet und Anwendung göttlicher Warheiten zur Ausübung bestehen (§. 286 Anm.): so können diese Stücke des besondern Gottesdienstes auch gar füglich also eingetheilt werden. Folglich ists als ein Feier anzusehen, wenn jemand alle Zeit seines geheimen Gottesdienstes nur zu einer oder andern Art solcher Ubungen allein mit Ausschliessung der übrigen verwendet.

Feier der gottesdienstlichen Zeiten.

§. 309. Weil sowol der gemeinschaftliche als besondere und geheime Gottesdienst eigentliche dazu bestimte und ausgesetzte Zeiten erfordert (§. 308. 307. 118. 117): so gehört zur Ubung des Gottesdienstes auch die feierliche Begehung der gottesdienstlichen Zeiten. Die denn erfordert, daß man **einmal** in den Zeiten des gemeinschaftlichen Gottesdienstes alle Ordnungen der gottesdienstlichen Gesellschaft, und sonderlich die von GOtt selbst verordnete Feier eines Tages jeder Woche beobachte (§. 118. 195): **zweitens** dieselbe zur Abwartung nicht nur des gemeinschaftlichen, sowol öffentlichen als häuslichen, sondern auch des geheimen Gottesdienstes anwende; folglich alle von gottesdienstlichen Versamlungen, und deren möglichen Beiwonung übrige Zeit solcher

cher Tage mit geistlichen Beschäftigungen zubringe, ohne sich durch eingebildeten Wiederspruch anderer Pflichten daran hindern zu lassen, oder dieselbe zu fleischlichen Ergötzungen zu verwenden, viel mehr alle in solcher Zeit zuweilen unvermeidliche Not und Liebeswercke aufs möglichste mit diesen gottesdienstlichen Verrichtungen verbinde: drittens so viel besondere Zeit dazu neme, als eines jeden übrige Pflichten auch Fähigkeiten und Bedürfnisse zulassen und erfordern, auch unter allen Zeiten die zu diesem Zweck tauglichste erwäle; folglich die Morgens und Abendszeit dazu widme, auch die Erinnerungszeiten göttlicher ihm und den Seinigen erzeigte Wohlthaten, wie auch besonderer Vergehungen, nicht verabsäume: viertens alle von GOtt ausserordentlich verschafte Muse, und von nötigen Verrichtungen oder Berufsgeschäften ledige Zeit, als göttliche Bestimmungen derselben zu solchem gottesdienstlichen Gebrauch ansehe und wircklich gebrauche; dahin selbst Kranckheiten, schlaflose Nächte und dergleichen gehören: fünftens alle Sorgfalt gebrauche, daß solche Zeit nicht durch vermeidlich gewesene äussere oder innere Hinderungen unterbrochen, oder doch anderweits aufs möglichste ersetzt werde: und sechstens dieselbe jedesmal ihrem algemei-

meinen und besondern Zweck gemäs zubringe, ohne strafbaren Müßiggang, blos äussere Handlungen eines Gottesdienstes, scharfsinnige und müsame Betrachtungen göttlicher Warheiten, sonderlich wenn der äussere Beruf dieselben erfordert, mit diesem eigentlichen besondern Gottesdienst zu verwechseln.

Wer ein warhaftes Vergnügen an geistlichen Beschäftigungen hat, und dieselbe ohne Aengstlichkeit verrichtet, kan dabey zugleich manche Pflicht gegen sich selbst beobachten, und hat weniger Widerspruch der Pflichten bey dieser Ubung zu besorgen: indem er ein gut Theil der nötigen Ruhe und Erholungszeit auf solche Art ohne Nachtheil der erforderten Leibespflege zubringen kan. Wenn man einen lebhaften Eindruck von der Gemeinschaft der Heiligen hat: so ists von manchen als ein gar bequemes Hülfsmittel zur Beförderung der Andacht und Inbrunst bey Ubungen des Gottesdienstes gebraucht worden, dieselbe mit andern zu gleicher verabredeten Zeit anzustellen. Wie man in den ersten Jahrhunderten der Christenheit die Gedächtnistage der Blutzeugen Christi gemeinschaftlich begangen: so kan die Beobachtung der Pflichten gegen verstorbene (§. 152) erleichtert, auch mehr Gelegenheit zur Unterhandlung mit GOtt verschaft werden; wenn die Erinnerung der guten Exempel verstorbener Personen, sonderlich die mit einem besonders verbunden gewesen, auch der durch dieselben genossenen göttlichen Wohlthaten zu gewissen Zeiten begangen wird. Wer durch die

Pflichten des geselschaftlichen Lebens wenig Zeit zur eigenen Verwendung übrig hat, mus theils die wenige, daraus nicht gantz felen kan, desto sorgfältiger anwenden, theils durch desto grössere Treue bey den algemeinen Ubungen der Gotseligkeit solchen Mangel ersetzen. Wer aber sehr viel Zeit zum eigenen Gebrauch frey hat, ist um desto verpflichteter, sowol mehr davon zu gottesdienstlichen Ubungen zu verwenden; ohne doch solches blos zum Zeitvertreib zu thun; als auch sich der Fürbitte für andere, und Theilnemung an ihrer Bedürfnis bey seiner Unterhandlung mit GOtt zu befleißigen.

Einsamkeit. §. 310. Der geheime Gottesdienst wird in der Einsamkeit besser geübet, als in Gegenwart anderer Menschen, indem dabey weniger Zerstreuung des Gemüts, Störung der Andacht, Versuchung zum Hochmut oder Selbstgefälligkeit, und Anstos anderer zu besorgen ist. Daher ists zur Förderung desselben dienlich: theils bey der Wahl aller zu Ubungen des geheimen Gottesdienstes zu bestimmenden Zeiten und Orte, die Einsamkeit aufs möglichste zu suchen: theils alle zufällige und von GOtt ausserordentlich verschafte Einsamkeit zu gottesdienstlichen Ubungen aufs möglichste zu gebrauchen Matth. 6, 6. 2 Kön. 4, 33. 1 Mos. 24, 63. Luc. 6, 12. 4, 42. 22, 39. 41. Marc. 1, 35.

Bey ermangelnder Gelegenheit zur Einsamkeit mus

mus die Samlung des Gemüts desto mehr geübet werden (§. 296). Wenn man gewisse Orte um der leichtern Erinnerung willen göttlicher algemeinen oder besondern Wohlthaten, so an denselben geschehen, oder zur Erneuerung vormaliger daselbst genossenen göttlichen Gnadenheimsuchungen, andern vorziehet; so mus es ohne Anhänglichkeit und Vermerung der Sinlichkeit (§. 306), auch mit Vermeidung alles Aberglaubens (§. 243), geschehen: indem aus Versäumnis solcher Behutsamkeit das unordentliche Walfarten entstanden. Je mehr überhaupt alle Übungen des Gottesdienstes, sonderlich des geheimen in der Stille, und auf eine vor andern Menschen verborgene und unvermerckte Art geschehen; je weniger Misbrauch derselben hat man zu befürchten: doch mus alle Versäumnis des nötigen Bekentnisses GOttes und seiner Gemeinschaft dabey sorgfältig vermieden werden.

§. 311. Weil alle äussere Unmäßigkeit den gottesdienstlichen Übungen nachtheilig ist (§. 13), auch zur Überwindung und Dämpfung der unordentlichen Sinlichkeit (§. 306) eine unsündliche Enthaltung vom erlaubten Gebrauch äusserer Dinge erfordert wird: so müssen sich Christen nicht nur der beständigen Mäßigkeit befleißigen, sondern thun auch wohl, wenn sie zuweilen bey vorhabenden feierlichen Übungen des Gottesdienstes durch Fasten und Enthaltung vom Gebrauch der äussern Narungsmittel und Leibespflege sich dazu vor- Fasten

bereiten, und derselben Abwartung befördern Apostg. 10, 30. 13, 2. 3. 14, 13. Marc. 9, 29. Dabey denn nötig ist, daß sie theils das blosse Fasten ohne Gebrauch desselben zur bessern Abwartung gottesdienstlicher Ubungen für keinen Gottesdienst halten: theils die nötige Schrancken ihrer Fähigkeit und Bedürfnis beobachten; damit weder andere nötigere Pflichten dadurch übertreten, noch die Ubungen des Gottesdienstes mehr gehindert als befördert; noch auch starcke Versuchungen zur nachfolgenden Unmäßigkeit dadurch verursachet werden: theils aber auch alle solche Enthaltungszeiten zu desto ungestörterer Richtung des Gemüts und aller Begierden auf GOtt wircklich anwenden.

Wie der Schlaf und andere Erquickungen des menschlichen Leibes zur Unmäßigkeit gemisbraucht werden können: so mus nicht nur die algemeine Mäßigkeit, sondern auch dergleichen Erhaltungsübung sich darauf mit erstrecken. Weil die innere Traurigkeit nach GOtt bey der ersten Sinnesänderung und deren Erneuerung durch äussere Demütigungen und Enthaltungen bezeuget und vermeret wird (§. 69): so ist dergleichen Fasten bey solchen eigentlichen Busübungen insonderheit gar dienlich. Bey der beständigen Mäßigkeit sowol als den besondern Enthaltungen, komts mehr auf die Menge der zur unentberlichen Erhaltung des Leibes erfor-

dertet

derten Narungsmittel, als auf die übrige Beschaffenheit derselben an; daher alle abergläubige Speisewälerey dabey vermieden werden mus Matth. 15,16. 17 ꝛc. Col. 2,16. Röm. 14,2. 3. 1 Tim. 4,3.

Lesen und Forschen der heiligen Schrift.

§. 312. Der algemeine Gebrauch der heiligen Schrift bey allen Vorfallenheiten wird durch das besondere Lesen und eigentliche Forschen derselben sehr befördert (§. 288). Daher gehört dieses letztere unter die nötigen besondern Ubungen der Christen. Dazu denn erfordert wird, daß sie einmal eine lebendige Erkentnis von der Notwendigkeit und dem Nutzen solches eigentlichen Gebrauchs zu erlangen und zu unterhalten, auch derselben einen Geschmack abzugewinnen, und den Hunger und Durst nach diesem geistlichen Narungsmittel zu vermeren suchen: zweitens daß sie einen Theil der zum besondern Gottesdienst ausgesetzten Zeit auf das Lesen und Forschen derselben verwenden: drittens dabey sowol die leichtesten fruchtbarsten und zur jedesmaligen Erbauung bequemsten Abschnitte und Bücher der heiligen Schrift am meisten; als auch die übrigen, oder den gantzen Zusammenhang der schriftlichen Offenbarung GOttes durchlesen: viertens solches Lesen jedesmal aus aufrichtigem und ernstlichem Verlangen dadurch mit GOtt nä-

her vereiniget zu werden, mit hertzlichem Gebet zu GOtt um Einsicht und treuen Gebrauch derselben, mit ehrerbietiger lehrbegieriger und aufmercksamer Gemütsfassung, mit beständiger Zueignung der darin vorkommenden Warheiten auf sich selbst nach dem verschiedenen Inhalt der gelesenen Stellen und jedesmaligen eigenem Zustande, und unter genauer Warnemung und sorgfältiger Beobachtung der dabey vorgehenden Gnadenwirckungen GOttes verrichten; ohne dabey das Forschen des richtigen Verstandes zu unterlassen, als welches zur wahren und dauerhaften Erbauung unentberlich ist, noch auch dabey allein stehen zu bleiben, und darüber die innere Bearbeitung des Gemüts zu versäumen: und fünftens die erlangten Einsichten und Gemütsbewegungen, sowol zur eigentlichen Unterredung mit GOtt im Gebet, als auch zur gelegentlichsten Ausübung anwenden.

Es komt bey diesem Lesen der heiligen Schrift nicht auf die Menge des gelesenen an, noch auf die Kürtze der Zeit, in welcher dieselbe gantz durchgelesen worden, sondern auf die Art des Lesens und der Anwendung desselben. Wo beim gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienste das Vorlesen der gantzen Schrift nicht üblich ist; da mus solcher Mangel durch besonderes Lesen desto sorgfältiger ersetzt werden: als wodurch ausser der

der unmittelbaren Erbauung des Gemüts beim Lesen selbst, ein guter Vorrat göttlicher Warheiten und Aussprüche ins Gedächtnis gesamlet wird zum künftigen Gebrauch bey besondern Vorfallenheiten. Geschieht dieses Lesen und Forschen derselben mehr aus Wissenschaftsbegierde, und mit alzuscharfsinnigem Nachdencken, als aus und mit überwiegender Erbauungsbegierde; so kan es nicht zu diesen eigentlichen gottesdienstlichen Ubungen gerechnet werden: ob es gleich zuweilen und bey mancher Lebensart oder äusserm Beruf nötig seyn, auch das zur Erbauung vorgenommene Lesen derselben befördern kan. Daher dasselbe auch von Lehrern und der Gottesgelersamkeit beflissenen, nur alsdenn in den Grundsprachen zu verrichten ist, wenn sie derselben gnugsam kundig sind, nach welcher Fertigkeit sie doch zu trachten haben. Je treuer jemand die verständliche, leichtere, und wircklich verstandene Schriftstellen gebraucht, und die schweren oder ihm unverständlichern zur Demütigung und Verehrung göttlicher Weisheit, so den Nutzen anderer dadurch besorget hat, anwendet; dieselben auch mit den leichtern vergleichet, und nach Masgebung derselben sich aufs möglichste zu Nutze macht; und sich überdis dadurch zum Anhalten im Forschen der Schrift reitzen läßt: je mehr wird die Einsicht der gantzen Schrift, und ihres eigentlichen Inhalts, auch die heilsame Wirckung derselben vemeret werden.

§. 313. Wie der mündliche Vortrag göttlicher Warheiten aus der Schrift beim gemeinschaftlichen Gottesdienst den Gebrauch

Lesen anderer erbaulichen Bücher.

brauch der heiligen Schrift und göttlicher Warheiten befördern kan und sol: so gehört es auchzu den Ubungen des geheimen Gottesdienstes den schriftlichen Vortrag derselben oder die menschlichen Zeugnisse und Handleitungen zur Einsicht und Anwendung der göttlichen Warheiten vortheilhaft zu gebrauchen; folglich zur Erbauung gerichtete und dienliche Bücher fleißig zu lesen. Dabey denn nötig ist, daß man einmal solch Lesen derselben nicht zur Hinderung der übrigen nötigern Ubungen, weder des öffentlichen noch geheimen Gottesdienstes misbrauche, sondern es sowol was die Menge als Art desselben betrift, zur Förderung derselben einrichte; damit menschliche Zeugnisse den göttlichen nicht vorgezogen, oder ein blosser Zeitvertreib und Stillung eines sinlichen Vergnügens und Wissenschaftsbegierde daraus gemacht werde: **zweitens** eine gute Wahl derselben treffe, sowol in Absicht des eigentlichen Inhalts diejenigen, so die Grundwarheiten der Heilsordnung, und zwar aufs richtigste und der heiligen Schrift übereinstimmigste abhandeln, sich auch auf eines jeden besondern Zustand am besten schicken, den übrigen vorzuziehen; als auch in Absicht des Vortrags und der gebrauchten Lehrart, die verständlichsten, lehrreichsten und beweglichsten

lichsten lieber und mehr als andere zu gebrauchen; ohne weder einem ungeprüften und verdächtigem Geschmack blind zu folgen, noch auch eine wohlgegründete Erfarung heilsamer Wirckungen beiseit zu setzen: drittens dieselben obgleich mit geringerer Ehrerbietigkeit und Unterwerfung gegen die Verfasser und ihre unbewiesene Aussprüche, doch mit eben der algemeinen Fassung und Erhebung des Gemüts zu GOtt lese, als bey dem Lesen der heiligen Schrift nötig ist: viertens alles, so darin vorkomt, genau nach dem götlichen Wort in der Schrift prüfe, und dabey sowol seine beste Einsicht und möglichstes Nachdencken, als auch alle schuldige Billigkeit gebrauche in solcher Beurtheilung, weder der Warheit noch Liebe, die alles zum besten deutet, zu nahe zu treten; um sich weder zu Irtümern verleiten zu lassen, noch durch sündliches Richten des sonst zu erhaltenden Nutzens auch der übrigen brauchbaren Stellen solcher Bücher selbst zu berauben: fünftens den richtigen Inhalt derselben zur möglichsten und gewissenhaftesten Zueignung auch Unterhandlung mit GOtt gebrauche, das übrige aber entweder unbeurtheilet stehen lasse, oder aufs nützlichste zum weitern Nachdencken mancher Warheiten und erzälten oder vorgeschla-

genen Ubungen, auch möglichster Verbesserung dessen was unleugbar irrig ist, anwende: und sechstens durch alles Lesen nicht sowol und allein in Einsichten und vielem Wissen, sondern in der Besserung des Gemüts und Gemeinschaft mit GOtt zu wachsen suche; folglich ausser der eigentlichen und unmittelbaren Zueignung des Jnhalts solcher Schriften, darüber heilsame Betrachtungen und Verehrungs, auch Danckſagungs und Bewunderungsübungen vorneme.

Je weniger jemand Gelegenheit und Fähigkeit zur Wahl solcher erbaulichen Schriften hat: je mehr kän er der göttlichen Vorsehung zutrauen, daß sie den Gebrauch der ihm vorkommenden und in die Hände gelieferten Bücher ihm werde unschädlich und heilsam seyn lassen. Wie GOtt selbst einen grossen Theil der heiligen Schrift historisch eingerichtet, und mit Erzälung einzeler wichtigen Begebenheiten der menschlichen, sonderlich gottesdienstlichen Gesellschaften auch einzeler Personen angefüllet, so können die meisten Geschichtbücher, sonderlich glaubwürdige Nachrichten, sowol der Kirchengeschichte als einzeler Exempel göttlicher Fürungen mancher Personen in dieser Absicht gebraucht werden; vornemlich wenn die Erzälung derselben nicht solchem Zweck nachtheilig, oder zur unvermerckten Bestätigung mancher Jrtümer eingerichtet ist.

§. 314.

§. 314. Da nicht nur das Gewissen und dessen rechtmäßiger Gebrauch eine Einsicht der Vorschriften göttlicher Heilsordnung (§. 36. 39. 41), sondern auch der Glaube und dessen Ubung eine überwiegende Erkentnis göttlicher Warheiten (§. 70) erfordert; folglich aus verschuldeter Unwissenheit und Ungewisheit manche Versündigungen (§. 35) und Versuchungen (§. 77), auch alle Aengstlichkeit (§. 79) entstehet; diese Erkentnis aber bey möglichem Gebrauch der Gnadenmittel nicht unmittelbar erwartet werden darf (§. 211): so gehört die eigentliche Untersuchung göttlicher Warheiten zu den Ubungen der Christen (§. 216. 218. 104. 122). Dazu denn nötig ist, daß sie einmal, nicht nur bey allen übrigen algemeinen und besondern Ubungen, sonderlich der Betrachtung und Erfarung oder Warnemung ihrer selbst, in der Einsicht und Uberzeugung göttlicher Warheiten zu zunemen, und die dazu erforderte Fähigkeiten zu vermeren suchen: sondern auch zweitens, eine eigene hinlängliche Zeit dazu aussetzen, die Warheiten der Heilsordnung, so einen Einflus in ihre Glaubensübung und Abwartung ihrer Pflicht haben, genau zu untersuchen, und die Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit und Unerheblichkeit der Zweifel dagegen, zu heben

eigentliche Untersuchung göttlicher Warheiten.

ben trachten: und drittens dabey alle Mittel aufs möglichste und behutsamste gebrauchen, durch Forschen des göttlichen Worts, Prüfung alles gehörten oder gelesenen, auch von andern erfragten menschlichen Unterrichts unter hertzlicher Anrufung göttliches Beistandes.

Wer viele Zweifel gegen göttliche Warheiten vorsetzlich, oder doch auf eine verschuldete Art eingesamlet, oder bey erlangter Fähigkeit zur Erkentnis in andern Dingen, in den Warheiten der Heilsordnung unwissend geblieben, hat diese Ubung um desto nötiger. Dabey denn nicht nur eine Vergleichung und Untersuchung aller Schriftstellen, so von dergleichen Warheiten handeln, vorzunemen, sondern auch menschliche Schriften, so die Wissenschaft der göttlichen Warheiten abhandeln, nützlich zu gebrauchen sind. Es mus aber bey dieser Ubung alles unnötige und unmögliche Forschen der Geheimnisse, und solcher Warheiten, die nicht eigentlich zur Heilsordnung gehören, oder keinen Einflus in unser rechtmäßiges Verhalten haben, unterbleiben. Denn wenn manches davon sonst auch nützlich seyn möchte: so gehörts doch nicht zu diesen gottesdienstlichen Ubungen.

besondere Gewissensprüfung.

§. 315. Wie die Ubung der Selbsterkentnis nebst der beständigen Gewissensübung zu den algemeinen Hülfsmitteln der Gotseligkeit gehöret (§. 294. 297): so mus eine eigentliche genauere und ausfürlichere Ge-

Gewissensprüfung zu den besondern Ubungen der Christen gerechnet werden. Welche denn erfordert, daß sie einmal bey allen übrigen Ubungen des geheimen Gottesdienstes, eine aufrichtige und genaue Untersuchung ihres Verhältnisses gegen GOtt, und der Abwechselungen desselben, anstellen, auch alle Betrachtungen der göttlichen Warheiten dazu gebrauchen: zweitens bey allen grössern Zeitwechseln, auch Veränderungen der eigenen innern und äussern Umstände, dergleichen Prüfung ihrer selbst vornemen: drittens alle bemerckte Aengstlichkeit und Trägheit gebrauchen, sowol den Grund derselben zu entdecken, als auch gehörig zu heben und wegzuschaffen: und viertens alle dadurch erlangte Einsichten zur Unterhandlung mit GOtt, und wircklichen treuen Beobachtung anwenden.

Je mehr bey dem täglichen Gottesdienst diese Prüfung des Morgens, sonderlich nach dem vorhergehenden, und des Abends nach dem nachfolgenden Gewissen angestellet; auch von den übrigen längern gottesdienstlichen Zeiten, einige dazu ausgesetzt werden: je leichter und heilsamer wird die Abwartung aller übrigen werden. Indem man dadurch Gelegenheit und Antrieb, zum Gebet, zur Abbitte und Danckſaguna, auch Anrufung GOttes, ingleichen auch; Aufweckungen zum Forschen und aufmercksamen Gebrauch des göttlichen

lichen Worts bekömt; und überdis zu den feierlichen Erneuerungen der Bus und Glaubensübungen, auch guter Entschliessungen und Vorsatzes sehr befördert wird.

besondere Gebetsübungen.

§. 316. Ausser der algemeinen beständigen und zufälligen Gebetsübung (§. 295), ist dergleichen auch bey den besondern Ubungen, sonderlich des geheimen Gottesdienstes, anzustellen. Daß Christen einmal mit allen übrigen gottesdienstlichen Ubungen das Gebet aufs möglichste verbinden; sowol aus Gefül ihres eigenen Unvermögens, als überwiegender Sensucht nach GOtt, seiner dadurch empfänglicher und theilhaftiger zu werden: zweitens von der zum geheimen Gottesdienst ausgesetzten Zeit einen besondern Theil dazu widmen und wircklich anwenden: drittens sich dabey was die Länge, den Inhalt, und die Art des Gebets betrift, nach ihrer jedesmaligen Fähigkeit und Bedürfnis, auch göttlichen Gnadenheimsuchungen richten (§. 15. 304): auch viertens bey ausserordentlichern Vorfallenheiten sich zur Unterredung mit GOtt losreissen, und dieselbe bis zur hinlänglichen Versicherung der Erhörung, oder Einsicht des göttlichen Willens, wiederholen.

Wer zur eigenen Betrachtung göttlicher Warheiten überhaupt, oder in besondern Umständen

den unfähig ist, thut besser bey dieser feierlichen Gebetsübung sich bequemer Gebetsformeln, deren in der Schrift selbst manche vorkommen, als seiner eigenen Worte zu bedienen, und sich durch beständige und zufällige Gebetsübung zur eigenen Unterredung mit GOtt zu gewönen: wenigstens sich durch den Gebrauch derselben, auch bequemer Gesänge solcher Art zur weitern Unterhandlung mit GOtt zu erwecken. Je mehr jemand beständige Warnemung seiner selbst, eigentliche Gewissensprüfung, auch Betrachtung der Schrift und göttlicher Warheiten übet, und dabey alle Nachrichten von dem was andern begegnet zur möglichsten innern Theilnemung daran gebrauchet: je weniger wird es demselben an Inhalt der Unterredung mit GOtt und kräftigen Reitzungen dazu felen.

Erneurung des Taufbundes.

§. 317. Weil die Taufe mit Wasser von GOtt zum Mittheilungs und Versicherungsmittel der Vereinigung einzeler Menschen mit Christo (§. 62), folglich auch zum Errichtungs und Versiegelungsmittel des göttlichen Gnadenbundes 1 Petr. 3, 21. (§. 85) verordnet worden: so mus ein oftmaliger nachfolgender Gebrauch der einmal geschehenen Taufe möglich seyn durch Erneuerung des Taufbundes, und dieselbe zu den nötigen Ubungen der Christen gehören. Sie besteht aber darin, das Christen erstlich das Andencken und die Erinnerung dieses mit GOtt in der Taufe errichteten Bundes bey der algemeinen

meinen Betrachtung göttlicher Warheiten (§. 289), und Erneuerung des guten Vorsatzes (§. 298), auch jedesmaliger allgemeiner und besonderer Gewissensprüfung (§. 297. 315) gebrauchen: zweitens zuweilen eine eigene Zeit dazu aussetzen, oder einen Theil ihrer gottesdienstlichen Zeiten dazu anwenden, durch eine eigentliche und ausfürliche Erinnerung aller Vertragsstücke, sowol der göttlichen Zusagen und damit verknüpften Forderungen als auch ihrer Gegenverpflichtungen, auch völlige Bewilligung und Genemhaltung derselben solchen Bundesvertrag zu erneuren: drittens der Taufhandlung als einem Theil des öffentlichen Gottesdienstes (§. 118) gern beiwonen (§. 307), und dieselbe jedesmal zu solcher Erneuerung des Taufbundes gebrauchen; sonderlich wenn sie selbst Taufzeugen dabey abgeben, und solchen Vertrag im Namen getaufter Kinder und ihrer Eltern errichten (§. 159): und viertens solche Erneuerung allezeit mit den nötigen Bus und Glaubensübungen verbinden; oder durch Abbitte, Gebet und Anrufung zur wirklichen Unterhandlung mit GOtt gebrauchen.

Bey den zum geheimen Gottesdienst ausgesetzten längern Zeiten oder gantzen Tagen, sonderlich

derlich den jährlichen Gedächtnistagen göttlicher Wohlthaten kan diese Ubung am füglichsten und nützlichsten vorgenommen werden, vornemlich wenn man alle nach der Taufe genossene göttliche Wohlthaten als Erfüllungen seines dabey errichteten Gnadenbundes ansiehet. Es wird durch solche Betrachtung aber die gantze Erinnerung unserer gesamten Pflicht, sowol weit verbindlicher, wenn wir uns ausser der wesentlichen Verbindlichkeit gegen GOtt unsern Schöpfer und Erhalter, auch Ober und Eigentumsherrn, dieser neuen freiwilligen Verbindlichkeit gegen unsern Bundesgott eingedenck und stets bewust bleiben: als auch viel evangelischer und fruchtbarer, als sie sonst seyn würde; indem die erneuerte Vorstellung der in solchem Vertrage gegründeten Vorrechte und Vortheile eine willige Neigung des Gemüts zu allen göttlichen Forderungen wirckt, auch die nötige Kraft zu deren Beobachtung ertheilet.

§. 318. Das von Christo zur Erinnerung und Zueignung seines Versönungstodes eingesetzte Abendmal, ist nicht nur ein wesentliches Stück des öffentlichen Gottesdienstes (§. 118); sondern auch ein Vorstellungs, Versicherungs und Darreichungsmittel seines gesamten uns erworbenen Heils (§. 62). Folglich gehört der Gebrauch desselben unter die Beförderungsmittel der Vereinigung mit GOtt, und nötige Ubungen der Christen. Dazu denn erfordert wird, daß man einmal dasselbe öfters und mehrmals selbst ge- Gebrauch des Abendmals.

niesse, und nicht nur, wie zu andern gottesdienstlichen Handlungen, also auch zu dieser Ubung, gewisse Zeiten ausserordentlich aufs möglichste bediene, bey allen bemerckten Bedürfnissen einer feierlichen Zueignung der Versönung Christi: zweitens mit solchem Gebrauch mehrere gottesdienstliche Ubungen, die zur Beförderung dieses Zwecks vor andern beqvem sind, verbinde; sonderlich der Betrachtung aller dahin gehörigen göttlichen Warheiten, und davon handelnden Schriftstellen, der Gewissensprüfung, des ernstlichen Gebets, der Erneuerung seiner Ubergabe an GOtt, und gläubigen Ergreifung der Versönung Christi: drittens dem öffentlichen Gebrauch desselben von andern gern beiwone, und davon nicht nur durch Fürbitte für solche dasselbe geniessende Personen, sondern auch durch eigene Unterhandlung mit Christo seiner geistlich zu geniessen, Antheil neme.

Wer den Gebrauch des Abendmals gantz unterläßt, versäumt nicht nur diese Ubung und allen damit verknüpften Nutzen; sondern versündiget sich auch durch unterlassene Beobachtung dieser Pflicht (§. 118). Die Scheingründe solcher Unterlassung bestehen ausser den unerheblichen algemeinen Einwendungen gegen den öffentlichen Gottesdienst (§. 307 Anm.)

Anm.), noch in folgenden Stücken, daß man theils vorgiebet, es sey kein algemeiner Befel dazu aus der Schrift erweislich; so doch wieder die ausdrückliche Verordnung Christi bey Einsetzung desselben, und dem Verhalten der Apostel streitet (§. 62): theils sich für manchen dabey, und zur nötigen Vorbereitung dazu in gottesdienstlichen Gesellschaften verordneten Handlungen scheuet oder daran ärgert, und dieselben entweder für unnütz oder gar sündlich hält; welcher Anstos doch entweder aus Unwissenheit und Vorurtheilen, sonderlich von gäntzlicher Ungültigkeit der durch unbekerte Prediger verrichteten gottesdienstlichen Handlungen (§. 199 Anm. 208), oder aus Selbsterhebung und Mangel der nötigen Armut des Geistes, und Unterwerfung in alle auch menschliche Ordnungen entstehet, und mit unbefugtem und liebllosem Richten verknüpft zu seyn pfleget; auch nicht hinlänglich ist, jemand von der Verbindlichkeit zu gottesdienstlichen Pflichten und Ubungen zu befreien: theils eine Ungültigkeit des mit unbekerten zugleich genossenen Abendmals, oder gar eine dadurch vorgehende Gemeinschaft mit denselben, vorschützt; so doch gleichfals auf ungegründeten Vorurtheilen beruhet, sowol von dem eigentlichen Zweck des Abendmals, wenn man die Nebenabsicht der dadurch bezeugten und vermerten Gemeinschaft mit andern Christen der Hauptabsicht der Vereinigung mit Christo vorziehet, als auch von der eigentlichen Beschaffenheit der befolnen oder verbotenen Gemeinschaft mit andern gläubigen oder unbekerten Menschen; und um so viel unerheblicher ist, je weniger selbst in der a-

postolischen Kirche die unwürdige Geniessung des Abendmals von einigen Gliedern der Gemeine verhütet werden können, oder jemand zur Unterlassung des Gebrauchs desselben berechtiget 1 Cor. 11,20-34: theils einen Mangel der Uberzeugung und eines besondern Triebes, hingegen einen Antrieb und innere Neigung zur Unterlassung, nebst bemerckter Unschädlichkeit derselben vorwendet; da doch der Mangel der Uberzeugung von der Notwendigkeit desselben bey möglichem Gebrauch der Schrift allezeit verschuldet ist, von ein und andern Sätzen des Lehrbegrifs aber, so die eigentliche Beschaffenheit des Abendmals betreffen, nicht hinlänglich ist die gäntzliche Unterlassung desselben zu entschuldigen, der Mangel des besondern Triebs aber sowol auch meistentheils verschuldet, als allezeit unerheblich ist, indem wir auch ohne besondern Trieb Pflichten und Ubungen der Gottseligkeit beobachten müssen, überdis der blosse Trieb und Neigung zu etwas nichts rechtmäßig und notwendig machen kan, wo wir uns nicht auf sündliche und gefärliche Art eine Untrieglichkeit anmassen wollen, auch die Einbildung der Unschädlichkeit solcher Unterlassung aus Mangel der Erkentnis und Selbstprüfung herrüret: theils seine Unwürdigkeit und die Unmöglichkeit hinlänglicher Vorbereitung dazu bey mancher Lebensart vorschützt; welches Vorgeben doch entweder aus einer unrichtigen Vorstellung der zum Abendmal erforderten eigenen Würdigkeit und Vorbereitung entstehet, oder aus vorsetzlicher Beharrung in herschenden Sünden herrüret, indem die wahre Vorbereitung dazu bey keiner an sich unsündlichen Lebensart und um

keiner

keiner äussern Hinderungen willen unmöglich seyn kan. Wolte man aber die Absonderung vom Abendmal durch eigene Haltung desselben mit andern gleichgesinten Personen ersetzen: so würde dadurch eine unbefugte und sündliche Trennung, auch Häufung der Religionsparteien vorgehen (§. 195). So wenig die Bestimmung gewisser Zeiten zu andern gottesdienstlichen Ubungen unrecht ist, oder die ausserordentliche Abwartung derselben zu andern Zeiten aufhebet: so wenig ist der vierteljärige Gebrauch des Abendmals an sich verwerflich, wenn derselbe nur nie aus blosser Gewonheit ohne wahre Vorbereitung geschiehet, noch auch darüber aller ausserordentliche Gebrauch desselben unterbleibt, als zu welchem ersten das Exempel der Christen jederman reitzen kan. Wenn man die Ubung des Fastens (§. 311) damit verbindet; so mus solches nur als keine Notwendigkeit angesehen werden, da es sonst diesen Gebrauch des Abendmals in manchen einzeln Fällen hindern oder seltener machen würde.

Gemeinschaft anderer Christen.

§. 319. Weil die Gemeinschaft der Christen unter einander zu den Vorrechten derselben gehört (§. 93); manche Ubungen derselben auch sehr erleichtert und befördert werden, wenn sie gemeinschaftlich mit andern geschehen, zumal da GOtt deshalb besondere Verheissungen seines Wohlgefallens und Segens ertheilt hat Matth. 18, 16. 19. 20: so mus der Gebrauch derselben als ein Beförderungs-

mittel der Gotseligkeit und Ubung der Christen angesehen werden. Es ist dieselbe aber zwiefach, und fasset sowol den Gebrauch der innern, als äussern Gemeinschaft in sich. Zur erstern Ubung der innern Gemeinschaft mit andern, sonderlich noch lebenden Christen, gehört einmal, daß man dieselben und alle ihre bekantgewordene Umstände zur Erkentnis und Bestätigung götlicher Warheiten gebrauche, und das Gute an ihnen, sonderlich ihr rechtmäßiges Verhalten, zur Nachfolge und Vertrauen auf GOtt, der solches in ihnen gewircket, die Feler und Schwachheiten aber zur Warnung und Behutsamkeit anwende, auch wol eine eigene Zeit zu solchen Betrachtungen ausseße: und zweitens daß man daran wircklich aufs möglichste Antheil neme, sowol durch Wohlgefallen, Genemhaltung und Freude oder Mitleiden und Betrübnis, als auch sonderlich durch hertzliche Fürbitte (§. 142). Die andere Ubung der äussern Gemeinschaft besteht darin, daß Christen einmal nicht nur alle Pflichten gegen die Glieder der unsichtbaren Kirche beobachten (§. 193); sondern auch mit einigen derselben eine nähere Bekantschaft und Umgang suchen, und denselben zur Förderung der Gemeinschaft mit GOtt einrichten: zweitens bey Betrachtung

der

der heiligen Schrift, Untersuchung göttlicher Warheiten, feierlichem Gebet auch Gewissensprüfung, dieselben zu Hülfe nemen, und solche Ubungen zuweilen gemeinschaftlich verrichten: drittens sich des Rats, Unterrichts, Erinnerung und Bestrafung, auch Aufmunterung derselben bedienen, und gleiche Liebesdienste ihnen erzeigen, als wodurch die geistliche Erfarung und eigene Unterhandlung mit GOtt sehr gefördert werden kan.

Da diese Ubung sonderlich der äussern Gemeinschaft eine Art der Freundschaft ist, so müssen die Pflichten gegen Freunde (§. 150. 270) dabey beobachtet werden, folglich auch die Zahl solcher vertrauten Freunde nicht gar zu gros seyn: wie denn Christus nicht blos eine gewisse Zahl an stat einer ungewissen zu setzen Matth. 18, 19. 20 zweier oder dreier versamleten Gläubigen Meldung gethan zu haben scheint, sondern dadurch anzeigen wollen, daß ausser und neben dem öffentlichen Gottesdienst dergleichen kleinere Anzal vertrauter Christen zu solchen gemeinschaftlichen Ubungen bequemer sey, als eine grössere. Je mehr dergleichen Christen durch äussere oder innere Ubereinstimmung ihrer Umstände und Lebensart verbunden sind; je leichter und fruchtbarer wird diese ihre Gemeinschaft seyn können. Werden ordentliche Versamlungen in dieser Absicht verabredet, so ist viel Sorgfalt dabey nötig, daß sie nicht zum Nachtheil des öffentlichen Gottesdienstes gereichen, und die Pflichten der gottesdienstli-

chen Geselschaft dadurch übertreten werden: welches geschehen kan, wenn sich jemand oder auch mehrere unbefugter Weise zu Lehrern aufwerfen (§. 200); daher sie auch nach ergangenem Verbot der Obrigkeit gäntzlich unterbleiben müssen (§. 284. 287), zumal da diese gantze Ubung auch der äussern Gemeinschaft der Christen ohne dergleichen grössere Versamlungen statt findet, ja dieselben zu ihrem eigentlichen besondern Zweck unbrauchbar werden, wenn sie den öffentlichen gottesdienstlichen Versamlungen zu nahe kommen, als welche weit besser erhalten wird durch freiere Unterredung von göttlichen Warheiten, und eigenen Erfarungen, durch Wiederholung des gehörten oder gelesenen merckwürdigen Unterrichts, durch Anrufung GOttes über gewisse gemeine oder besondere Anliegen, und durch Uberlegung oder Ratschlagung über der Beförderung der Gotseligkeit und Leistung nötiger Pflichten in einzeln sonderlich schweren Fällen, als durch eigentlichen Vortrag göttlicher Warheiten. Die Eröfnung seiner Versuchungen, Anfechtungen und Vergehungen an andere kan ihren Nutzen haben, wenn dabey nötige Behutsamkeit gebraucht wird, sowol in Absicht der Personen gegen welche, als auch des Zwecks wozu, und der Gemütsfassung womit solches geschiehet.

Gebrauch des Lehramts.

§. 320. Wie die gantze Einrichtung der sichtbaren Kirche auf die Förderung der Vereinigung mit GOtt bey einzeln Personen abzielet (§. 194): so gereicht auch das von GOtt verordnete öffentliche Lehramt

amt in derselben zu eben diesem Zweck, wenn es rechtmäßig gefürt und gebraucht wird (§. 196). Folglich mus dieser Gebrauch des Lehramts als eine nötige Ubung der Christen angesehen werden. Dahin denn gehört, daß sie einmal sich nicht nur beim Gebrauch des öffentlichen Gottesdienstes öffentlicher Lehrer und ihrer Amtsverrichtungen bedienen: sondern auch zweitens ihrer Seelsorge besonders anvertrauen, ihnen durch Entdeckung ihrer innern Umstände hinlängliche Gelegenheit dazu verschaffen, und ihren Rat, Zuspruch und Unterricht, auch Erinnerung und Bestrafung annemen und aufs heilsamste gebrauchen.

Selbst öffentliche Lehrer haben sich auf solche Weise des Lehramts anderer vortheilhaft zu bedienen.

§. 321. Wenn sich jemand zu etwas vor und gegen GOtt anheischig macht, oder wozu durch feierliche vor GOtt gethane Zusagen verpflichtet: so gelobet er solches demselben, und ist zur möglichsten Leistung seiner Zusagen verbunden, (§. 120. Anm. 144). Da nun durch Gelübde etwas notwendig wird (§. 97): so müssen dieselben zur Bestätigung guter Entschliessungen und Bewerckstelligung eines rechtmäßigen Vorsatzes gereichen; folglich auch

Gelübde.

der richtige Gebrauch derselben zu den Ubungen der Christen gehören. Es erfordert derselbe aber, daß man einmal in Absicht der Dinge, die man gelobet, sich zu nichts unmöglichem (§. 100. 98), sondern nur zu möglichen, rechtmäßigen und nötwendigen Dingen, nach genugsamer Uberlegung derselben, verpflichte (§. 144): zweitens dergleichen nie leichtsinnig, und ohne erhebliche Ursach, sondern allezeit in der Absicht thue, einen gefasten Entschlus und Vorsatz über einer vor jetzt unmöglichen, aber künftig zu leistenden Sache, unwiederruflich zu machen, und die Volziehung desselben zu befördern, folglich seiner leichtsinnigen Unbeständigkeit dadurch zu begegnen und zuvorzukommen: drittens die genaue Erfüllung derselben besorge und aufs möglichste leiste, solte es auch mit vieler Beschwerde geschehen 5 Mos. 23, 21. 22. 23. Pred. 6, 3. 4. 4 Mos. 30, 32c: viertens solche Bewerckstelligung aufs freiwilligste ohne Zwang, mit Erneuerung der bey Errichtung solcher Gelübde gefasten Entschliessungen leiste: und fünftens bey erkanter unleugbarer Unmöglichkeit solcher Leistung, eine gewisse Uberzeugung der göttlichen Genemhaltung solcher unterbleibenden Leistung zu erhalten suche, um

Aengst-

Aengstlichkeit und Unterdruckung des auch irrenden Gewissens zu verhüten.

Man kan sich auch zu notwendigen Dingen oder eigentlichen Pflichten durch Gelübde aufs neue verpflichten, wenn man eine starcke Nachläßigkeit und Gefar künftiger fortdaurenden Unterlassung unter allerley Ausflüchten der Unnötigkeit besorgen mus, sich auch nicht Standhaftigkeit genug zutrauen kan, sonst seinen gefaßten Vorsatz zu bewerckstelligen: obgleich eigentlich gantz freie und durch kein Gesetz bestimte Dinge für Gelübde gehören Ps. 119, 106. Auch ist es dem Zweck der Gelübde gemässer, sich dadurch zu einem gewissen Verhalten in ein und andern einzeln Fällen anheischig zu machen, als die algemeine Beobachtung gewisser wilkürlichen Regeln auf Lebenslang anzugeloben: indem solche Verpflichtung seiner selbst zu gewissen genau bestimten Ubungen, nicht nur mit einiger Vermessenheit verknüpft zu seyn pflegt; sondern auch den eigentlichen und grösten Nutzen der Ubungen aufhebt durch Verwandlung derselben in Pflichten (§. 287). Ingleichen würde es ein Misbrauch der Gelübde seyn, wenn man sich nach Uberzeugung von der Sündlichkeit einer Handlung um deswillen durch ein Gelübde zur Unterlassung derselben verpflichten, oder gar dergleichen gegen andere nur vorgeben wolte, um ihrer Versuchung und Uberredung dazu los zu werden, ohne durch Bekentnis seiner Uberzeugung und Einsicht, derselben Verhalten bestrafen zu dürfen; welches bey deutlicher und unleugbar erweislicher Erkentnis solcher Sündlichkeit eine Verleugnung derselben

ben Warheit und ihrer Einsicht seyn würde. Hingegen ist dergleichen Verpflichtung seiner selbst durch Gelübde nicht unrecht; wenn man bey der gewissenhaften Uberzeugung von der Sündlichkeit mancher Handlungen noch einige ungehobene Zweifel gegen solche Unrechtmäßigkeit derselben übrig behält, ob man gleich die Unzulänglichkeit derselben einsiehet, aber doch besorget nicht allezeit im Stande zu seyn den Wirckungen derselben hinlänglich wiederstehen oder dieselbe gar andern benemen zu können.

Hülfsmittel einzeler Pflichten.

§. 322. Ausser diesen Ubungen der gesamten Gotseligkeit, giebt es auch Ubungen einzeler Pflichten, die als Hülfsmittel derselben anzusehen und zu gebrauchen sind (§. 286). Dahin gehört denn, daß Christen **einmal** bey algemeiner und besonderer Gewissensprüfung (§. 294. 297. 315) diejenigen Pflichten insonderheit bemercken, die sie am meisten unterlassen, oder am mangelhaftesten und beschwerlichsten leisten, um sich durch eine ernstliche Beschäftigung mit denselben ihrer zu befleißigen: **zweitens** eine eigene Zeit dazu aussetzen, ihre Einsichten, Uberzeugungen und Entschliessungen deshalb auszubessern, und dieselbe auch aufs vortheilhafteste anwenden: **drittens** die Ubung der Untersuchung göttlicher Warheiten, auch des Forschens der heiligen Schrift, und anderer erbaulichen Bücher (§. 314. 312. 313) dazu

dazu gebrauchen, eine hinlängliche Uberzeugung von der eigentlichen Beschaffenheit und Notwendigkeit derselben zu erlangen; und zu dem Ende alle göttliche Befele, Verheissungen und Drohungen, so dahin gehören, aufsuchen, die Vortheile und erwünschten Folgen derselben nebst dem Nachtheil und Schaden des Gegentheils überdencken, auch alle, nicht nur biblische gute und böse Exempel, sondern auch ihre eigene und anderer Erfarung dabey erwegen, damit diese Uberzeugung lebendiger werde: viertens alle sowol nähere als entferntere Bewegungsgründe samlen, auch die Einwendungen und Ausflüchte dagegen aufs möglichste heben, und sich von der Unrichtigkeit, oder wenigstens Unzulänglichkeit derselben überfüren: fünftens deshalb in Unterhandlung mit GOtt treten, und solche Uberzeugungen durch Bus und Glaubensübungen, zum Wiederruf und Verabscheuung auch Abbitte der bisherigen Unterlassungen, zur Ergreifung der Versönung Christi, und auch dafür geleisteten Gnugthuung, zur aufrichtigen und ernstlichen Entschliessung auch Zusage der Besserung, und zur Anrufung göttlicher Gnadenwirckung, das Wollen und Volbringen zu schaffen, anwenden; oder eine eifrige Gebetsübung dabey vornemen, um

nicht

nicht nur allen übrigen Betrachtungen den gehörigen Eindruck zu verschaffen, sondern auch göttlicher unentberlichen Hülfe theilhaftiger zu werden (§. 298. 316): sechstens sich der aufmercksamsten Bewarung des Hertzens befleißigen, und bey erster bemerckter Gelegenheit der äussern Bewerckstelligung ihres Vorsatzes oder der Versuchungen zum Gegentheil, ihres gefaßten Vorsatzes eingedenck, denselben unverzüglich erneuern, und unter alsbaldiger Anrufung GOttes aufs möglichste volziehen (§. 296. 301): und siebentens alle vorgegangene Ubungen derselben zur nachfolgenden Gewissensübung gebrauchen, und das rechtmäßige Verhalten zur Danckſagung gegen GOtt und Erneuerung des Vorsatzes, das mangelhafte aber zur demütigen Abbitte und Vermerung des Eifers darüber anwenden.

Es müssen dabey die besondern Pflichten gegen Gelegenheiten und Triebe zum Guten (§. 215), auch gegen Versuchungen (§. 216), ingleichen gegen alle Arten des jedesmaligen Zustandes der Christen (§. 211. 217. 218. 219 ꝛc.) beobachtet werden. Je mehr sich jemand gewönt alle Pflichten als Vortheile und Beförderungsmittel der Gemeinschaft mit GOtt anzusehen, und sich für den Vorstellungen der Last und Beschwerlichkeit derselben zu hüten; ingleichen auch die Ubung und Bewerckstelligung derselben für göttliche Wohl-

Wohlthaten und Wirckungen zu halten, und also zu gebrauchen: je leichter und heilsamer wird solche Beobachtung der Pflichten werden. Wenn bey genauer Gewissensprüfung die nächsten Quellen oder der Ursprung und die Veranlassung, wodurch gewisse Pflichten einem beschwerlicher und unmöglicher worden, als sie wol vorher gewesen, eingesehen werden, so ist die möglichste Hebung und Wegschaffung derselben nötig: dahin sonderlich gehört die Selbsterhebung, liebloſe Beurtheilung anderer, Verrichtung mancher Pflichten mehr aus Gewonheit als mit Vorsatz und um GOttes willen, Versäumnis im Gebrauch der Gnadenmittel und ernstlichem Gebet u. d. m.

Hülfsmittel einzeler Tugenden.

§. 323. Auſſer der fleißigen Ubung der Pflichten, die das bequemste Hülfsmittel zur Vermerung der Tugenden ist (§. 19. 233), wird der Wachstum derselben sehr befördert, wenn Christen einmal bey öfterer Ubung des nachfolgenden Gewissens ihre Schwachheiten und die Mängel alles auch rechtmäßigen Verhaltens genau bemercken (§. 232. 234): zweitens solche Entdeckungen zur weitern Beschäftigung des Gemüts mit unverzüglicher innern Ubung der erkanten Pflichten und darüber anzustellenden Unterhandlung mit GOtt gebrauchen (§. 322): drittens nicht nur eine eigene Zeit auf solche Arbeit des Gemüts verwenden, sondern auch bey

bey allen besondern Ubungen des geheimen Gottesdienstes, sonderlich der Gewissensprüfung und Gebetsübung solches Anliegens eingedenck seyn (§. 315. 316): und viertens sich das vollkommenste Muster GOttes und Christi, auch die andern Exempel seiner Nachfolger, vorstellen, und einen reitzenden Eindruck davon zu unterhalten suchen (§. 303).

Da es eigentlich nur eine einige Tugend giebt (§. 227); so mus diese Bemühung in ein und anderer Art derselben zu wachsen, nicht mit Hindansetzung und zum Nachtheil der übrigen unzertrentlich damit verbundenen Arten derselben gereichen. Doch ist dergleichen besondere Ubung über dem algemeinen Fleis in der gesamten Tugend zu wachsen auch nicht zu versäumen, indem man sonst mancher Schwachheit nie recht gewar noch los werden dürfte. Der Ernst, so auf eine und andere einzele Tugend gewandt wird, befördert indessen, wenn er rechter Art ist, die Vermerung aller übrigen. Je mehr der Unterschied der Natur und Gnade (§. 65) dabey beobachtet, und die Vermerung der übernatürlichen Tugend eigentlich gesucht wird (§. 229): je leichter gehet diese gantze Beschäftigung von statten, und je weiter erstreckt sich auch ihr Nutzen. Sonderlich wird durch diese Ubung verhütet, daß wahre Tugenden nicht blosse Gewonheiten, noch Schwachheiten wirckliche Laster werden (§. 231. 234).

Ach-

Achtes Hauptstück
Von
der nötigen Treue und Klugheit eines Christen.

§. 324.

Da die Treue in dem beständigen und möglichsten Gebrauch seiner Einsicht, Vermögens und Zeit zur Erfüllung seiner Pflicht; die Klugheit aber in der Wahl des bequemsten und vortheilhaftesten Verfarens dabey besteht: so mus der Wachstum der übernatürlichen Fertigkeit zum Guten bey Christen dadurch sehr erleichtert und befördert werden (§. 19); folglich beides denselben so nötig seyn, als dieser Wachstum selbst. Wenn Christus Matth. 24, 45. und Luc. 12, 42 eines treuen und klugen Knechts oder Haushalters gedencket, und alle erforderte Eigenschaften eines Christen als eines guten Haushalters der mancherley Gnade GOttes 1 Petr. 4, 10 in diese zwey Stücke der Treue und Klugheit zusammen fasset: so zeiget er damit gar deutlich die algemeine Notwendigkeit derselben an. Notwendigkeit beider Stücke.

Es werden also diese beiden Stücke alhier nicht als besondere Pflichten und Tugenden angesehen; ob sie gleich zu beiden in verschiede-

nen Absichten gehören: sondern als algemeine Eigenschaften der einigen wahren Tugend und gesamten Leistung der gantzen Pflicht eines Christen (§. 233); die sich demnach auf alle einzele Pflichten, Tugenden und Ubungen erstrecken, und dabey unentberlich sind. Weil die wahre und rechtmäßige Einfalt in der unveränderten Herleitung seines Verhaltens in allerley einzeln Fällen auf einerley richtigen und hinlänglichen Gründen bestehet (§. 131. 254), folglich mit der Treue übereinkomt und eine Art derselben ist: so ist auch die Forderung Christi, darin er verlanget, daß seine Jünger klug wie die Schlangen, und ohne Falsch wie die Tauben seyn sollen Matth. 10, 16 als ein Beweis dieser Notwendigkeit solcher Stücke anzusehen.

Beschaffenheit der Treue.

§. 325. Wenn die Treue eines Menschen in dem beständigen und möglichsten Gebrauch seiner Einsicht, Vermögens und Zeit zur Erfüllung seiner Pflichten bestehet (§. 324): so mus dreierley dazu gehören, daß man einmal sich seiner Pflicht mit Genemhaltung bewust sey, oder sowol eine überzeugende Einsicht derselben, als auch einen aufrichtigen und beständigen Vorsatz habe, solche Verpflichtung zu beobachten; als wodurch die Endzwecke und Absichten des rechtmäßigen Verhaltens bestimt werden: zweitens, alle seine Einsicht, Vermögen und Zeit dazu wircklich aufs möglichste gebrauche, oder richtige und hinlängliche Mittel dazu anwende;

wende; folglich theils seiner besten Erkentnis nach dabey handle, sowol in Absicht der zuverrichtenden Handlungen selbst, als auch der dabey zu gebrauchenden Kräfte und Mittel; theils soviel innere Fähigkeiten, und zwar in dem Grad, auch soviel äussere Gelegenheit gebrauche, als die Erfüllung solcher Pflicht erfordert, und man bey sich jedesmal findet, oder durch vorläufiges Verhalten erlangen kan; theils so lange mit solchem Gebrauch anhalte, oder so viel Zeit jedesmal darauf verwende, als die Beobachtung der Pflicht erfordert, und ohne Versäumnis anderer Verpflichtungen geschehen kan: und drittens, darin eine unveränderliche Beständigkeit und Beharlichkeit beobachte, allezeit und bey allen Pflichten und allen einzeln Fällen derselben so zu verfaren. Folglich beruhet auch die Verschiedenheit der Stufen auf der Verschiedenheit dieser drey Stücke. Der Ausdruck Christi, daß man habe was man hat Matth. 13, 12. 25, 29. Marc. 4, 25. Luc. 8, 18. 19, 26 kan auch als ein Begrif dieser Treue angesehen werden, nach welchem sie darin bestehet, daß man alle seine Einsichten, Fähigkeiten und Gelegenheiten, nach Masgebung der eigentlichen Absichten derselben, oder göttlicher Vorschriften darüber wircklich gebrauche.

Gemeiniglich wird die Treue als eine Verhältnispflicht gegen andere Menschen genommen, bald im engern Verstande von der Beständigkeit und dem möglichsten Bestreben seine Zusagen zu erfüllen (§. 44); bald aber auch im weitern Verstande, von der möglichsten Beobachtung seiner gesamten Pflicht gegen jemand, oder dem möglichsten Bestreben nach seiner besten Einsicht und Fähigkeit anderer Wohlfart zu befördern (§. 268). Hier aber wird dieselbe schlechthin und gantz überhaupt von dem beständigsten und möglichsten Bestreben seiner Pflicht nachzukommen verstanden; so man doch in verschiedenen Absichten auch verhältnisweise ansehen und benennen kan, als eine Treue gegen sich selbst, oder als eine Treue gegen GOtt (§. 244); weil alle Pflichten, als Pflichten sowol gegen uns selbst, als gegen GOtt können angesehen werden (§. 102 Anm.). Das von Christo Matth. 25, 14 - 30. Luc. 19, 12. 26 gebrauchte Gleichnis erleutert, und bestätiget diese erklärte Beschaffenheit der Treue auf gleiche Weise: indem derjenige gut und treu genant wird, der mit dem ihm verliehenen Pfunde aufs bestmöglichste gewuchert, im Gegensatz eines solchen, der die ihm verliehene Fähigkeit und Gelegenheit, wircklich zu gebrauchen unterlassen. Aus der beigefügten Belonung und Bestrafung erhellet zugleich die Notwendigkeit derselben.

Übung und Eigenschaften derselben.

§. 326. Weil alle Übungen der Christen in einem wircklichen Gebrauch ihrer innern und äussern Fähigkeit bestehen (§. 235), alle Pflichten derselben auch in Hand-

Handlungen, die durchs Gesetze bestimt werden (§. 97), die also ebenfals einen Gebrauch seiner Fähigkeiten erfordern (§. 98. 15. 16); beides aber nur denn rechter Art und gut ist, wenn solcher Gebrauch aufs möglichste zur Erreichung der Absichten solcher Fähigkeiten, folglich den göttlichen Vorschriften gemäs eingerichtet ist (§. 17): so erhellet daraus, daß diese Treue bey allen Pflichten und Ubungen der Christen, folglich auch allezeit geübet werden könne und müsse. Da solches aber nicht geschehen kan ohne Beobachtung mancher Nebenvorschriften, deren Beobachtung in andern Absichten und vor sich allein betrachtet, als besondere Pflichten und Tugenden anzusehen: so entstehen aus dieser notwendigen Verbindung derselben mit der Treue einige Eigenschaften derselben. Und dahin gehört erstlich der völlige Gehorsam gegen GOtt, daß man seinen erkanten Willen zum Grunde seines gesamten Verhaltens anneme (§. 113. 241), samt der dabey unentberlichen Einfalt (§. 244): zweitens eine wahre Aufrichtigkeit und Beständigkeit (§ 244. 245): drittens, eine möglichste Inbrunst und Fleis (§. 236. 252): viertens, eine gelassene Zufriedenheit mit allen von GOtt veranstalteten Umständen (§. 249. 249-250): fünftens, ein gläubiges Vertrauen auf

GOtt, die Hinlänglichkeit und Darreichung aller zur Beobachtung seiner Pflicht nötige innern und äussern Fähigkeiten von ihm zu erwarten (§. 238): sechstens, eine beständige Selbstverleugnung gegen GOtt (§. 112): und siebentens, eine wahre Sorgfalt, Behutsamkeit, Gegenwart des Gemüts und Wachsamkeit (§. 256. 253).

Es ist demnach die Treue als eine zusammengesetzte Fertigkeit anzusehen, die aus diesen angefürten einfachen Fertigkeiten bestehet, aus deren verschiedenen, stärckern und schwächern Verbindung die Verschiedenheit ihrer Stufen noch vermeret wird. Nach den verschiedenen Vorfallenheiten, bey welchen dieselbe zu üben ist, kan man sie auch in verschiedene Arten eintheilen, ohne daß dadurch die unveränderliche algemeine Beschaffenheit derselben geändert werde. Und nachdem solche Vorfallenheiten von verschiedener Art sind, oder allezeit gewisse Einschränckungen und Eigenschaften bey sich haben, darin diese Treue erfordert wird: kan dieselbe besonders betrachtet werden.

Treue in der Erkentnis göttlicher Warheiten.

§. 327. Da alles rechtmäßige Verhalten gewissenhaft seyn, oder nach göttlichen Vorschriften geschehen mus, folglich eine Erkentnis derselben voraus setzt (§. 38. 36); auch alle Fortsetzung der Sinnesänderung durch Bus und Glaubensübungen eine Erkentnis göttlicher Warheiten erfordert (§. 69.

(§. 69. 70); und überdis die lebendige Erkentnis GOttes, sowol ein wesentliches Theil als unentberliches Mittel unserer Wohlfart ist, folglich die Anrichtung und Vermerung derselben, als eine nötige Pflicht und Ubung der Christen anzusehen ist (§. 104. 314): so mus die Treue der Christen sonderlich in Absicht der Erkentnis götlicher Warheiten nötig seyn; und zwar auf zwiefache Weise, sowol in Absicht der Erweiterung und Ausbesserung, als auch in Absicht der Anwendung und Ausübung derselben. Die erste Art der Treue in eigentlicher Vermerung dieser Erkentnis erfordert, daß Christen einmal alle erlangte Einsichten götlicher Warheiten hochachten, und als eine Wohlthat, oder zum Gebrauch anvertraute Gaben GOttes ansehen: zweitens, durch möglichstes Nachdencken darüber, solche Erkentnis sowol richtiger und gewisser, als auch fruchtbarer zu machen suchen, um aus den erkanten Warheiten andere so damit verbunden, und darin gegründet sind, einzusehen: drittens sich zu dem Ende der möglichsten Ausbesserung ihrer Fähigkeiten befleißigen (§. 125), auch aller äussern Gelegenheit des Unterichts von andern bedienen (§. 301): viertens, keine an sich oder ihnen in ihren uerbesondersten Umständen) unmögliche

und unnötige Einsicht und Uberzeugungen begeren, sondern sich mit der jedesmal möglichsten begnügen, folglich auch theils eine überwiegende Uberzeugung bey überbleibender Gegenwart einiger unbeantwortlichen Zweifel für hinlänglich halten, darnach zu handeln; theils bey unmöglicher Uberzeugung seine Unwissenheit lieber erkennen, und sein Urtheil oder Wahl aufschieben, als sich übereilen; theils aber sich mit Einsichten und Untersuchungen nicht überhäufen, die Wirckung und Ausübung derselben zu hindern: fünftens, alle einmal erlangte Uberzeugungen im Andencken bewaren, und dasselbe mehrmals erneuern, ohne weder davon ohne erhebliche Ursach abzugehen, noch auch daraus ungegründete Vorurtheile zu machen, sondern vielmehr bey jeder bemerckten Unrichtigkeit vormaliger Einsichten eine neue Untersuchung derselben anstellen, und sich durch alle Einwürfe und Zweifelsgründe dazu reitzen lassen: und sechstens, bey aller zufälligen und eigentlichen Untersuchung göttlicher Warheiten herschende Sinlichkeit und Ubereilung verhüten, auch die heilige Schrift zum Beurtheilungs und Entscheidungsgrund aller aus andern Erkentnisquellen hergeleiteten Einsichten gebrauchen. Die andere Art der Treue in Anwendung und Ausübung

der

der erkanten Warheiten erfordert, daß Christen einmal den Eindruck und die Wirckung der erkanten Warheiten ins Gemüt beobachten und genemhalten, ohne sie durch Erweckung gegenseitiger Vorstellungen und Richtung der Gedancken auf dieselben zu unterdrucken, oder zu schwächen: zweitens, diese Empfindungen solcher Wirckungen göttlicher Warheiten zur unverzüglichen innern Entschliessung und deren Unterhaltung auch Vermerung gebrauchen: drittens, dabey Glauben an GOtt über der Möglichkeit aller von ihm gewisbefolnen Handlungen und deren nicht nur Unschädlichkeit, sondern auch unausbleiblichen Nützlichkeit üben: und viertens, die erste Gelegenheit zur möglichsten Ausübung derselben, dazu wircklich gebrauchen, ohne jemals wieder Uberzeugung zu handeln. Diese letztere Treue befördert zugleich die Vermerung der Erkentnis selbst.

Je mehr Erkentnis göttlicher Warheiten überhaupt, oder ein und anderer Warheit insbesondere jemand ihm seiner Lebensart wegen nötig zu seyn erkennet; und je mehr innere Fähigkeit und äussere Gelegenheit er dazu wircklich hat oder erlangen kan: je grösser ist die Untreue in Versäumnis derselben; sonderlich, wenn sie wissentlich und vorsetzlich ist.

Treue in der Selbstbeurtheilung.

§. 328. So nötig den Christen die Selbsterkentnis (§. 122) und Gewissensprüfung ist (§. 297. 315): so unentberlich ist ihnen auch diese Treue dabey, um sich nicht selbst gefärlich zu hintergehen. Dazu denn erfordert wird, daß sie einmal alle ihre innere und äussere Umstände, Fähigkeiten und Verhältnisse, sonderlich ihren Gnadenstand, und dessen Stufen sowol, als jedesmalige Abwechselungen (§. 75 ꝛc. 211 ꝛc) genau untersuchen, und solche Prüfung mehrmals wiederholen: zweitens, alle Entdeckungen auch mutmasliche Anzeigen und Merckmale ihres Zustandes, die unangenemen sowol als die erfreulichen sorgfältig samlen und gebrauchen, ohne weder auf blos sinliche Art zu verfaren, noch auch ihre innere Empfindungen gantz bey Seit zu setzen: und drittens, alle Einsichten dieser Art fruchtbar werden lassen, zur eifrigen Selsorge und Bearbeitung ihres Gemüts auf eine ihrem jedesmaligen Zustande gemässe Weise.

Man hat sich dabey zu hüten weder leicht und ohne Grund zu glauben was man wünscht, noch auch ungegründeten Zweifeln nach zu hängen; theils aller Hülfsmittel der Urtheile und Erinnerungen anderer, und bemerckten Bestrafungen des Geistes GOttes zu bedienen; theils aber auch sowol einer busfertigen und gläubigen Anwendung aller Entdeckungen

ckungen des nachfolgenden, als auch eines eifrigen und sorgfältigen Gebrauchs der Einsichten des vorhergehenden Gewissens zu befleißigen.

Treue in Beobachtung der Pflichten.

§. 329. Weil eine möglichste Beobachtung des Gesetzes zum rechtmäßigen Verhalten der Christen erfordert wird (§. 97. 225): so mus bey der Leistung der Pflichten besondere Treue erwiesen werden. Dazu denn nötig ist, daß Christen einmal ihrer gesamten Pflicht und aller dazu gehörigen, sowol algemeinen und beständigen, als auch jedesmaligen besondern Obliegenheiten kundig und eingedenck seyn: **zweitens**, die gehörige Verbindung der einzeln Pflichten recht untersuchen, um allen Wiederspruch derselben zu verhüten (§. 99. 100): **drittens**, durch Erweckung und Unterhaltung aller heilsamen Vorstellungen, auch Vermeidung böser, und sorgfältigen Gebrauch guter Gelegenheiten, die wirckliche Leistung derselben ihnen erleichtern und befördern; und **viertens**, alle Hülfsmittel zu einzeln Pflichten und Tugenden fleißig gebrauchen (§. 322. 323).

Sonderlich gehört dazu die nötige Verbindung des innern oder algemeinen und äussern oder besondern Berufs, damit über der eingebildeten und vorgegebenen notwendigen Abwartung des einen, keine Übertretung und Versäumnis

säumnis des andern verursacht werde: ingleichen die möglichste Verbindung des geschäftigen wirksamen Lebens mit nötiger Erholung und Samlung neuer Kräfte.

Treue und Gebrauch der Gnadenmittel und Ubungen.

§. 330. Da die Ubungen der Gotseligkeit nebst allem dazu gehörigen Gebrauch der Gnadenmittel Christen unentberlich sind (§. 285); es aber dabey auf die treue Abwartung derselben ankomt (§. 287): so ist nötig, daß sie dabey einmal solchen Gebrauch der Gnadenmittel nie vor überflüßig ansehen, sich desselben aber bey Erkentnis besonderer Notwendigkeit desselben, und Empfindung eines stärckern Antriebs, auch Entdeckung ausserordentlicher Gelegenheit dazu, mehr als sonst und mit besonderer Sorgfalt befleißigen: zweitens, an dem Schein der Vergeblichkeit desselben nicht irre werden, noch auch sich durch die unleugbare Fruchtlosigkeit davon abschrecken, sondern nur zur Prüfung und Wegschaffung der Ursachen derselben antreiben lassen: drittens, nicht sowol auf die Menge solcher Ubungen, als die richtige und heilsame Abwartung derselben sehen, und sich vor blossen Gewonheiten hüten: und viertens die unentberliche Mitwirckung GOttes davon nicht absondern, weder durch unordentliches Vertrauen auf die Ubungen selbst, noch auch durch sündliches Mistrauen gegen

gen

gen göttliche Verordnungen und Zusagen; sondern dieselbe durch hertzliches Gebet suchen, und mit zuversichtlichem Glauben erwarten.

Sonderlich ist dabey noch zu verhüten, daß man die algemeinen Ubungen von den besondern nicht trenne, oder sich mit einer Art derselben allein behelfe, oder sie um der andern willen unterlasse.

§. 331. Da die Treue im möglichsten Gebrauch der jedesmaligen Einsicht, Vermögens und Zeit bestehet (§. 324): so kan und mus sie eigentlich allezeit im gegenwärtigen erwiesen werden. Welches denn erfordert, daß man einmal bey der Abwartung seiner Pflichten und Ubungen niemals zu weit, weder zurück ins vergangene, noch vorwärts hinaus ins künftige dencke; um durch das erstere nicht zur Sicherheit, Selbsterhebung oder Kleinmütigkeit und ungegründeten Ausflüchten der schon geleisteten Pflichten und mehrmals vergeblich versuchten Bemühungen, noch durch das letztere zur Faulheit und Versäumnis des gegenwärtigen über der vergeblichen Erwartung besserer Gelegenheiten verleitet zu werden: zweitens, aber auch keine gegenwärtige von GOtt selbst veranstaltete Erinnerung vergangener Umstände, oder Einsicht des künftigen Treue im gegenwärtigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0937
DFG

gen, und Warnung über dem, was ihnen bevorstehet, gering achten und ungebraucht lassen; sondern zur sorgfältigen Warnemung der gegenwärtigen Gelegenheit und Fähigkeit anwenden: und drittens, bey bemerckten Abwechselungen ihrer innern und äussern Umstände, auch ihr Verhalten darnach einrichten, und ihrem jedesmaligen allerbesondersten Zustande gemäs verfaren.

Die meiste Aengstlichkeit aus Vorstellung künftiger unüberwindlichscheinenden Schwierigkeiten, wird durch diese Treue vermieden, sowol als der faule Aufschub guter Vorsätze aufs künftige. Der Befel Christi Matth. 6, 34 nicht für den andern Morgen zu sorgen, und das Exempel Pauli Phil. 3, 13, so das was dahinten war vergessen, um nicht dadurch am Bestreben nach dem was davornen, gehindert zu werden, mus hiebey beobachtet werden.

Treue im Kleinen.

§. 332. Weil alle gegenwärtige, rechtmäßige Beschaffenheit und Wohlfart der Christen, in Absicht dessen, was durch richtigen Gebrauch derselben erhalten werden kan und sol, folglich auch in Absicht ihrer Verpflichtung, und der göttlichen billigen Erwartung der Vermerung für klein und gering zu halten ist; solche Vorstellung auch den Fleis und Eifer im Bestreben nach der Vermerung, und die heilsa-

heilsame Anwendung derselben befördert: so mus die Treue derselben eigentlich im kleinen und geringen geleistet werden Matth. 25, 21. 23. Dazu denn nötig ist, daß sie einmal alle ihre vortheilhaften Umstände, und sonderlich ihre übernatürliche Fertigkeit und deren Stufen, zwar in Absicht des göttlichen Ursprungs, und ihrer Unwürdigkeit, auch der in solcher Wohlthat GOttes gegründeten Verbindlichkeit für gros halten und sehr hoch achten; in Absicht aber dessen, sowol was sie bey unterbliebener Versäumnis haben könten, als auch dessen, was sie dabey gethan, und was daraus werden kan und sol, für gering achten: zweitens, sich zu dem Ende mit solchen, die es weiter gebracht haben, oft vergleichen, und dabey geneigt seyn andere sich vorzuziehen 1 Mos. 47, 9: drittens, alle solche Gaben GOttes und von ihm veranstaltete Umstände für hinlänglich halten, nach dem Mas ihrer Kräfte, mehr zu erlangen, und die gnädige Absicht GOttes mit ihnen zu erreichen; folglich alles Misvergnügen, Murren und Kleinmütigkeit vermeiden: und viertens, bey vermercktem Wachstum und Zunemen derselben, ihre steigende Verbindlichkeit bedencken.

Je mehr die geringe Beschaffenheit unserer gegenwärtigen Wohlfart im Natur und Gnadenreich

denreich verschuldet ist, oder aus vorhergegangener Versäumnis entstanden: je nötiger ist solcher Fleis und Treue. Doch darf sie um deswillen nicht unterbleiben, wenn man sich auch keiner mercklichen Verabsäumung bewust ist, obgleich bey richtiger Selbsterkentnis dergleichen Uberzeugung nicht felen kan Offenb. 3, 8. Luc. 12, 26. 16, 10. 19. 17.

Treue im beschwerlichen.

§. 333. Da eine jede Pflicht bey vorkommender Gelegenheit dazu, oder Reitzung zum Gegentheil, am meisten zu leisten ist (§. 215. 216): so mus sonderlich bey beschwerlichen Umständen die Treue der Christen am meisten erwiesen werden. Dazu denn nötig ist, daß sie einmal sich keine Beschwerden selbst einbilden, verursachen, oder vergrössern, aber auch die Einsicht und Empfindung derselben nicht scheuen: zweitens keine Beschwerde für unerträglich und unausstehlich halten, sondern GOtt zu trauen, daß er ein hinlängliches Mas der Kräfte dazu verschaffen werde, ja selbst die Beschwerden als Versicherungen und zufällige Beförderungsmittel solcher Vermerung ihrer Fähigkeiten ansehen: drittens, dadurch sich reitzen lassen, oder aus dem Anblick der Beschwerden Bewegungsgründe hernemen zu desto stärckerem Gebrauch der Gnadenmittel und sorgfältigern Anwendung aller Kräfte: und viertens, mit gelassener

lassener Geduld, und beharlichem Glauben unter solchen Beschwerden aushalten, ohne derselben überdrüßig zu werden, oder sich ihrer auf sündliche Weise und mit Übertretung des erkanten göttlichen Willens zu entziehen.

Wenn Christen alle ihre Umstände in Absicht auf ihren letzten Zweck der Vereinigung mit GOtt beurtheilen; auch die innere geistliche Empfindung der äussern fleischlichen vorziehen: so gehören gute Tage und äussere Ruhe, auch die Abwesenheit merklicher Versuchungen, mit zu den beschwerlichen Umständen der Christen, dabey viel Behutsamkeit und grosse Treue erfordert wird. Je mehr Christen die Treue GOttes gegen sich lebendig erkennen, und heilsam gebrauchen: je leichter und fruchtbarer mus ihnen die Leistung dieser ihrer Treue und aller Arten derselben werden.

§. 334. Die Klugheit besteht in dem beqvemsten und vortheilhaftesten Gebrauch der besten Mittel zu rechtmäßigen Endzwecken (§. 225. 257). Da nun die Güte der Mittel auf ihrer jedesmaligen leichtern, nähern und fruchtbarern Verhältnis gegen ihre Endzwecke beruhet; der Gebrauch derselben aber um so viel beqvemer und vortheilhafter ist, je gemässer

Klugheit der Christen.

er der gesamten Verbindung aller nähern und entferntern Umstände ist, und je mehr er die Fruchtbarkeit der Wirckung solcher Mittel befördert: so mus nicht nur die Klugheit der Christen überhaupt in dem bequemsten und vortheilhaftesten Verfaren beim Gebrauch aller Mittel ihrer nähern Vereinigung mit GOtt bestehen; sondern auch dazu erfordert werden, daß sie einmal alle vorkommende Veränderungen und Handlungen nach ihrem Verhältnis gegen ihren höchsten Zweck und die dazu dienliche Mittel beurtheilen: zweitens dabey den gantzen ihnen bekanten Umfang aller ihrer innern und äussern Umstände, auch aller mit ihnen näher oder entfernter verbundenen Dinge vor Augen haben: drittens, sich bey jedesmaliger Wahl ihres Verhaltens aufs möglichste nach der leichtern, schnellern, grössern und stärckern Erhaltung ihrer Absichten in ihren jedesmaligen Umständen richten, folglich theils das in jedesmaligen Umständen nötigste, nützlichste und unschädlichste Verfaren, nach der gewissern oder mutmaslichern Erkentnis desselben dem übrigen vorziehen, theils sich dabey so verhalten daß sie davon nach ihrer besten Einsicht den grösten Nutzen

und

und den wenigsten Schaden zu erwarten Grund haben: und viertens, diese gantze Beurtheilung und Wahl nach göttlichen Warheiten der geoffenbarten Heilsordnung, und deren heilsamen Erkentnis, einrichten, und daraus aufs möglichste herleiten.

Weil die Beurtheilung des Verhältnisses sowol der Endzwecke unter einander, als auch der Mittel gegen dieselben, und aller übrigen Umstände gegen ihren jedesmaligen Gebrauch, wenn sie aus blossen natürlichen Warheiten oder auch natürlicher Erkentnis der geoffenbarten Warheiten hergeleitet wird, notwendig anders ausfallen mus, als wenn sie aus übernatürlicher Erkentnis der geoffenbarten Heilsordnung und überwiegender Richtung des Gemüts zu GOtt herfliesset: so ists kein Wunder, daß nicht nur das klügste Verfaren der Christen in einzeln Fällen, sondern auch ihre gesamte Klugheit irdischgesinten Menschen und dem eigenen Urtheil des auch bey Christen noch übrigen natürlichen Verderbens thöricht vorkomt 1 Cor. 3, 18. 19. 20. 1, 20. 21. 25. Es mus solche Klugheit aber sowol bey allen Pflichten und deren richtige Verbindung als auch Ubungen der Christen geleistet werden in Absicht ihrer selbst und anderer. Ausser den wesentlichen Stücken derselben gehört noch dahin, daß Christen theils nie nach blossen Empfindungen und Trieben handeln, dieselbe aber bey aller

Wahl ihres Verhaltens mit überlegen und gebrauchen; theils gegenwärtige Beschwerden und Nachtheile nichts achten, wenn mit solcher Last und Verlust ein unausbleiblicher künftiger Nutzen verbunden ist, folglich von Scheingütern und Scheinübeln richtig urtheilen; theils aber auch keine Einsichten ihrer Umstände und Verhältnisse übersehen noch misbrauchen.

Eigenschaften und Mittel derselben.

§. 335. Wenn diese Klugheit rechter Art seyn sol, mus sie mit Glauben an GOtt (§. 238. 109), gewissenhafter Selbsterkentnis, und unparteiischer Prüfung (§. 122. 294. 297. 315), beständiger Gegenwart des Gemüts, Bewarung des Hertzens, Vorsicht und Wachsamkeit (§. 253. 256. 296) auch Beständigkeit und Einfalt (§. 254) verbunden seyn. Je mehr jemand das klugmachende Wort GOttes unter hertzlichem Gebet, nebst seiner eigenen und anderer Erfarung, gebrauchet: je eher wird diese Fertigkeit erhalten und vermert werden.

Die Verleugnung seiner selbst, seiner besten Meinungen und Einsichten bey bemerckter Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit derselben, ingleichen die Unverdrossenheit bey unermüdeten Wiederholungen und Abwechselungen meh-

mehrerer Versuche, befördert auch den Wachstum derselben gar sehr.

§. 336. Diese Klugheit ist mit der Treue nicht nur um deswillen genau zu verbinden, weil sie sich beide als Mittel zu einem Zweck verhalten (§. 324): sondern auch die Treue zur Erhaltung und Vermerung der Klugheit unentberlich ist, und die Mängel derselben ersetzt (§. 334); auch überdis ohne dieselbe aus der Klugheit eine thörichte Argliſtigkeit wird (§. 257). Folglich müssen Christen einmal alle ihre Einsichten und Fähigkeiten dabey treulich gebrauchen: zweitens in Ermanglung mehrerer möglichen Mittel und Arten des Verhaltens mit den vorkommenden treu seyn: drittens, unter dem Schein der Klugheit nie wider Uberzeugungen des götlichen Willens handeln: und viertens, den geringsten Grad derselben aufs möglichste gebrauchen, auch die Ersetzung des Mangels derselben götlicher Vorsehung bey sorgfältiger und gehorsamer Beobachtung derselben zutrauen. nötige Verbindung mit der Treue.

Je mehr diese beiden Stücke verbunden werden und je fleißiger sich jemand in beiden zugleich zu wachsen bemühet: je leichter wird die Vermerung eines jeden, und je grössere Frucht äussert sich davon am

E N D E.

Verzeichnis

der Schriftstellen, die entweder gantz oder zum theil erklärt worden.

Die mit einem Stern bezeichnete Zalen beziehen sich auf die Anmerckungen der angefürten Abschnitte.

1 Mos.
2,23.24 - §. 170*
5,24 242
6,3 49
5 45
8,21 45
22,2 163*
2 Mos.
2,23.24 181*
20 31
2 24
13 183*
21,7 163*
21.20 176*
23,24.25 103*
3 Mos.
18,11 170*
18 170*
24,19.20 181*
4 Mos.
12,1.5.10 199*
18,20 197*
5 Mos.
4,8 33*
10,9 197*
12,12 197*
14,2 197*
17,16 183*
16.17 52*
21,15 170*
22,2 163*
24,1 172*
8,11 183*
2 Sam.
6,22 246*
24,10 36*
1 Kön.
2,44 36*
2 Kön.
4,1 163*
1 Chron.
29,3 183*
Hiob
14,4 48
Ps.
14,1 257*
3 45
18,3 70*

30. 35 183*
19, 9 288*
11 288*
22, 3 6 70*
24, 5 70*
27, 7 70*
14 70*
32, 1. 2 86*
34, 5. 11 70*
6 70*
9 78
37, 7 70*
38, 4 69
42, 3 70* 79*
51, 3. 9 86*
6 35*
7 48
12 72* 68
19. 10 69
53, 4 45
62, 2 70*
69, 7. 33 70*
71, 7 70*
84, 3 70*
91, 14 70*
103, 12 86*
104, 33 70*
111, 10 108
119 29*
2. 10 70*
59 44*
96 31*
103 288*
105 288*
123, 1 70*
130, 1 70*
5. 6. 7 70*
141, 1 70*
142, 16 70*
144, 1 183*

Sprüchw.

1, 7 108*
22 257*
9, 4 257*
10 108*
16, 19 246*
18, 14 36*
27, 20 52*

Pred. Sal.

4, 8 52*
5, 15 52*
12, 7 21
14 22

Hohel. Sal.

5, 1 78*

Jes.

1, 3 13*
2, 3 29*
25, 7 78*
26, 3. 4 70*
40, 31 70*
42, 5 20*
43, 25 86*
44, 22 66*
45, 22

45, 22 67*
55, 1. 2 78*
57, 15 96
66, 2 69

Jerem.

8, 7 13*
15, 16 288*
31, 19 69
34 86*
50, 20 86*

Klagl.

3, 39 69

Hesek.

11, 19 56* 72*
18, 22 86*
32 67*
33, 16 86*
36, 26 56* 72*

Daniel.

5, 23 20*
9, 7. 8 69

Hos.

2, 19. 23 92
6, 7 50*
12, 4. 5 77*

Joel.

2, 12. 13 69
3, 1 199*
8. 11. 12 163*

Mich.

7, 18. 19 86*

Hab.

4, 18 70*

Zach.

12, 10. 11 69

Mal.

4, 2 78*

B. Weish.

9, 15 13*

Sir.

7, 40 22*
38, 25. 27 197*

Matth.

3, 2. 8 68
4, 7 124*
5, 3 246*
6 70* 79*
34 120*
38 181*
39 181*
39, 44 183*
42 181*
48 28*
6, 11 124*
23 124*
34 331*
7, 12 28*
17. 18 72*
9, 13 54*
10, 8 197*
16 324*
19 203*
28 21*

12, 33 72*
13, 12 75. 325
13 54*
16, 17 49*
24 112
18, 19. 20 319*
19, 4-6 170*
30 75
20, 16 75
25 181*
25, 45 324
25, 14. 30 325
29 325
26, 52 183* 181*
64 181*
27, 11 181*

Marc.

1, 15 67
4, 14 288*
25 325
8, 34 112
9, 24 70*
10, 31 75
42 181*
13, 11 203*

Luc.

1, 74 76
75 135*
5, 31. 32 54*
6, 30 181*
8, 18 325
27 181*
9, 27 112
54. 55 183*
10, 16 28*
12, 11 203*
13. 14 181*
42 324
14, 33 126*
18, 17 69
30 95
19, 12. 26 325*
17 75
26 325*
20, 27-38 21*
22, 25 181*

Joh.

1, 14 49
3, 3. 5 67
6 48. 72
16 95
5, 24 95
29. 28 21
6, 15 181*
35. 51. 53. 56 78*
40. 47 95
8, 11 181*
44 53*
12, 26 92
40 56*
14, 23 88
15, 14. 15 92
18, 20. 33 181*
36 25* 181*
19, 11.

19, 11 181*
20, 48. 50 28*

Apostel. Gesch.

3, 19 67
4, 4 68
12 57
9, 42 68
11, 26 57
16, 15. 34 68
17, 24 20*
31 22
18, 26 199*
24, 14. 15 21
25 22
26, 18 67
27, 23 103
28, 27 54*

Röm.

1, 9 103
18. 21. 26. 28. 32 51
19 27*
2, 7 95
16 29*
29 68
3, 9. 12 45
19 54
27 29*
4, 5. 7. 86*
5, 14 50*
18 86*
6, 4 72
6 49
6. 8. 15 69
12 49
12. 14 51
14 65
17. 16 76
7, 7. 8 49
9 54*
14. 18 49
22 72*
23. 25 49
8, 1. 2 72
1 51
2 49
3 58
6. 7 49
6. 10 72
13 49
15 79
16 78
17. 18 95
33. 34 86
11, 6 65* 263*
12, 1 76
2 73
3. 6 65
5 92
9 69
11 79*
14, 1 42* 82
22 42*
15, 1 82
16, 3. 12 199*

1 Cor.

1 Cor.

1, 4. 5 65
2, 6. 14. 20 84*
12. 15 72
16 72
3, 1. 3 81. 82
10 65
16. 27 88
4, 13 84*
6, 1. 7 181*
15 92
17 276. 278*
19 88
7, 1 73
10 28*
8, 12 42*
9, 10 81
9, 4. 7. 12 197*
22 81
10, 25 42*
29 15*
12, 27 92
15, 10 65

2 Cor.

1, 3 78
22 78
4, 16 72* 49*
17 59
5, 4 13*
10 22
17 68
18. 19 58
6, 16 88
7, 6. 8 37*
9. 10 69
9, 4 37*
11, 2 72

Gal.

1, 15 65*
26 49*
2, 21 65*
3, 10 86*
4, 19 72
5, 16 49
16. 25 72
24 69. 73
22 76
6, 1 82

Epheſ.

1, 6. 7 65*
2, 3 46. 47. 53*
6 68
7. 8 65*
10 68
19. 12. 13 92
22 88
3, 16 72
17 88
4, 14 75. 87
15. 16 92
18 72
22 49
22. 24 73
23 72
24

24 135*
24. 25. 53*
5, 9 76
14 68
23. 32 92
30 92
6, 17 288*

Phil.

3, 3 103
12 - 14 73
13 331*
15 83*
4, 2 199*
8 28*

Col.

1, 10 75
28 83*
2, 11 49
12 83*
13 86*
16 42*
3, 3 72
5 69. 73
10 75
4, 10 73

1 Thess.

1, 9 103
2, 13 28*

2 Thess.

1, 3 57

1 Tim.

3, 2 170* 197*
4, 2 42* 53*
5 300*
7. 8 103*
14 65*
5, 2 9 197*
6, 3 4
3. 11 103

2 Tim.

1, 6 79*
7 79
2, 10 95
19 68
26 54*
3, 16. 17 3

Tit.

1, 1 4
6 197*
2, 6 170*
11 65*
12 102. 103. 135* 230
3, 5 68. 283

1 Petr.

1, 5 9 95
23. 25 288*
2, 2 288*
6 79*
9 225*
19 65
3, 4 72
4, 10 65

2 Pet.

1, 4 72*
3, 18

3, 18 75

1 Joh.

1, 7 86*
2, 2 58
13 65
13, 14 82. 83
16 52*
3, 4 35
6. 9 51
13 68
14. 15 72
3, 20 36*
20, 21 79
4, 18 236*
5, 4 73
11, 13 72

2 Joh.

8 75

Hebr.

2, 4 49*
4, 2 288*
12 288*
5, 9 57
10 58*
12 288*
14 44* 83*
11, 13 81
6, 5 78
7, 24 58*
8, 10 68
9, 12 58
14 103
10, 16 68
12, 1 49
2 70*
15 65*
28 103
13, 9 65*

Jac.

1, 9. 10 246*
14 49
27 76
2, 22. 17 76
23 92
4, 9 69
12 25*
5, 12 120*

Judä.

19 72

Offenb. Joh.

2, 37 69
3, 15. 17 79*
17. 18 54*
4, 11 20*
22, 6 53*

Zwei-

Zweites Register der vornemsten Sachen.

A.

Abendmal §. 62. Gebrauch §. 318. Hebung der Einwürfe 318*
Aberglaube 238
Abgeschiedenheit des Gemüts 247
Abgötterey 235. Eintheilung 255*
Absonderung von der Kirchen 271
Abratendes Gewissen 42
Aenlichkeit mit dem Satan 243
Aemter Christi 58. 60. 61
Aengstlichkeit 79
Aengstliches Gewissen 42
Aergernis 138* anderer 273
Aeussere Handlungen 16* wirckliche Sünden 52. Gottesdienst 103* 116 Stücke des besondern Gottesdienstes 118. Wohlfart 126. Stand 156. Wohlseyn 212. Kreutz 212* Ubungen 286* Heiligung des Berufs 300. Heimsuchungen 304. Gemeinschaft der Christen 319. Heucheley 244*
Affecten angeneme 18
Algegenwart GOttes, Gebrauch 290
Algemeine Verbindlichkeit der Menschen 23. Gesetze 30. Ubungen 286. Vereinigung mit GOtt 276
Alter der Christen 80. Arten 81
Amtsverrichtungen der Lehrer vornemste 198. die übrigen derselben 205
Anbetung GOttes 106
Andacht 243
Andencken Christi 291
Anfechtung 218
Angeneme Affecten 18
Angst 69. des Gewissens 38
Anhänglichkeit an sich selbst 139. an andere Dinge 247
Anklage des Gewissens 38

An-

Annemlichkeit 263
Anratendes Gewissen 37
Anrufung GOttes 115
Antreibendes Gewissen 37
Anverwandten 168
Anwendung erbauliche aller Dinge 293
Anwendungsübungen 286*
Arbeitsamkeit 252. 127
Arbeitsleute Pflichten 179
Arglistigkeit 257
Aristocratie 181
Armut des Geistes 246
Ascetische Theologie 2* 285*
Auferstehung der Menschen 21
Aufgewecktes Gewissen 42
Aufmerksamkeit des Gemüts 253*
Aufrichtigkeit gegen den Nächsten 143. 268. gegen GOtt 244
Aufrur 272
Augenlust 52*
Auslegung göttlicher Gesetze 31
Auslegungsregeln der Schrift 31
Ausserordentlicher Zustand 211
Aussönung 266*

B.

Barmhertzigkeit 137. Tugend 292
Bedingung einer Zusage 24
Befel 30*
Begierden, Eintheilung 18. wenn sie unordentlich werden 306*
Behutsamkeit 256
Beifal, überzeugender 70
Bekerung, Ursach 59. 71. Mittel 71. Notwendigkeit 67. Theile, Benennungen 68. 72. mehrere Umstände 73. Hindernisse und Bewegungsgründe 74
Belerendes Gewissen 37
Belonung aller Handlungen der Christen 91

Beobachtung des Gesetzes 34. der Pflichten und Treue dabey 329
Beruf der Lehrer 200. Göttlichkeit desselben 201*
Beruhigung des Gewissens 38. des Gemüts 78
Beschäfftigung nützliche 299
Bescheidenheit 145. Tugend 264
Besondere Gesetze 30. Gottesdienst 118. Kreutz 212, Zustand 211
Besorgung der äussern Wohlfart der Kinder 162
Besserung der eigenen Kräfte 125. der äussern Wohlfart 126. Hebung eines Einwurfs 126* der Kräfte der Kinder 162
Beständigkeit 131. 254
Beständiges Gebet 115*
Betrachtung göttlicher Warheiten 289
Betrachtungsübungen 286*
Betrieglichkeit 268
Bewaren des Gewissens 44* des Hertzens 296
Bewegungsgesetze 14
Bild GOttes 72
Bildung der Gedancken 45
Billigkeit 135 gegen andere 260. der Gesetze 33
Billigendes Gewissen 37
Bisse des Gewissens 38
Bischöfe unerweisliche Unterschied vor den Lehrern und Gerichtbarkeit derselben 197*
Bitten 115
Blinde ungeistliche 54*
Blutsfreunde 168. Verbot sich zu heiraten 170*
Blutzeugen 214*
Böse 17. Gewissen 37. Lust 49. Versuchung 211* Gelegenheit 302. Exempel 303
Brandmale im Gewissen 42*
Brüder 168
Brünstigkeit zu GOtt 236
Bücher, practische 11. Lesung erbaulicher 313
Bürgerliche Gesetze 30. Stand 156. Tugend 228

Bundbrüchigkeit 244
Busse 68. Theile 69. tägliche 73
Busübungen, Beförderungsmittel derselben 311*

C.

Catechisation 198
Ceremonien 119. Verhalten der Lehrer dagegen 205
Christ 5. 57 63. mehrere Merckmale und Umstände 64. Verhältnis gegen göttliche Gesetze 66
Christenpflicht 101. Arten derselben 102
Christliche Sittenlehre 5. Tugend 228. Gotseligkeit 235*
Christlichkeit 235*
Christus der Grund der Seligkeit 57. Verrichtungen desselben 58
Creutz siehe Kreutz

D.

Danckbarkeit 107. Tugend gegen GOtt 240. gegen andere 269
Danckbeflissenheit 107. gegen GOtt 240
Democratie 181
Demut gegen GOtt 111. 239. gegen sich selbst 130* 246. gegen den Nächsten 145. Tugend 264. Quelle derselben 239
Demütigen sich 111
Dienen 103
Dienstfertigkeit gegen andere 136. gegen GOtt 241. Tugend 261
Dienst GOttes 76
Dogmatische Warheiten 4
Dunckelheit im Reden 143*
Durst nach GOtt 79
Dürre, des Gemüts 219

E

Ehe 169. Unauflöslichkeit 172. erforderte Personen dazu 170
Eheleute 169. Zahl derselben in der Ehe 170. Pflichten 171. 174

Eheliche Gesellschaft 156. Pflichten 169. Zahl der Glieder derselben 170. Verbot der Vielweiberey in derselben 170* Pflicht 171. Treue 171
Ehemänner Pflichten 174. Herschaft des Hauses 179. Vorzug 171*
Ehestand 169. 170. algemeine Pflichten 171. und besondere 174
Ehescheidung 171*
Eheweiber Pflichten 175
Ehrbarer, Zustand 53
Ehrbarkeit 274
Ehre GOttes 103. Pflicht gegen sich selbst 126. und gegen den Nächsten 141
Ehrerbietigkeit 111. Tugend gegen GOtt 237. und gegen andere 264
Ehrgeitz 246
Eidschwüre 120
Eifer um GOtt 120* 236. mit Unverstand 273
Eigen was 157
Eigenheit 236. 284*
Eigenliebe wohlgeordnete 52. unordentliche 245
Eigennutz 271
Eigensin 265. 274
Eigentum des Nächsten 140
Eigenwille 239
Eitelkeit 245
Einfache Gesellschaft 155
Einfalt der Christen 81* Pflicht gegen sich selbst 131. Unterschied von Tumheit 131* gegen GOtt 244. Tugend 254. üble 254
Eingefürte Gesellschaft 155
Eingezogenheit 253* 271
Einsamkeit 310
Einsiedler Leben 287*
Eintheilung seiner Zeit 299
Eintracht 147
Einträchtigkeit 147. Tugend 265

Einwohnung GOttes 88
Elend äusseres eine Wohlthat GOttes 51*
Eltern 157. Pflichten derselben gegen die Kinder 158, 164
Empfänglichkeit algemeine und nähere 281*
Empfindlichkeit, unordentliche 253. 267
Empfindungsgesetze 14* Dauer 281* Gewisheit und Unterschied von der Glaubensgewisheit 281
Engel, wird Christus genant 60*
Enges Gewissen 42
Entdeckung guter Gelegenheiten 301
Enthaltung 128. 247
Entheiligung des Gottesdienstes 243
Enthusiastische Leichtgläubigkeit 238
Entschuldigung des Gewissens 38
Erbaulichkeit 243. 273
Erbauung des Nächsten 138
Erbitlichkeit 261
Erfüllung der Zusagen 268
Ergebenheit an GOtt 239
Erhörung des Gebets der Christen 90
Erkentlichkeit 269. gegen GOtt 240
Erkentnis der Sünden 69. lebendige GOttes 70. GOttes 104. Christi 291. göttlicher Warheiten und Treue dabey 327. Unzulänglichkeit der natürlichen 22* anschauende GOttes 279
Erlaubt 35
Erleuchtung, Weg der Vereinigung mit GOtt 284
Erlösung Christi 58
Erneurung 283. der Christen 84. des guten Vorsatzes 298 Bedeutungen 283. des Taufbundes 317
Ernsthaftigkeit 274*
Erquickung 78. 217
Essen und Trincken 78*
Evangelium 29. vom Reich GOttes 60
Exempel, und deren Eintheilung 303

F.

Fähigkeiten 125. der Lehrer 199
Falschheit 268
Fasten 311
Faulheit 252
Feier 118. der gottesdienstlichen Zeiten 309
Feind 151
Feindseligkeit gegen GOtt 236. gegen andere 259
Feier des Nächsten Verhalten dagegen 145*
Fertigkeiten 19. Besserung seiner eignen 125. der Kinder 161. des rechten Gebrauchs der natürlichen Kräfte und der Gnadenkräfte 229
Festigkeit des Gemüts 254
Festtage Verordnung derselben 289*
Flatterhaftigkeit 253*
Fleis 252. guter Wercke 225. gegen GOtt 241 unermüdeter 252*
Fleisch 49. und Blut 49* nach demselben wandeln 51. Lust desselben 52*
Fleischliche 81. Sin 49, 242. Sicherheit 54
Fortpflanzung des Verderbens 48
Freie Handlungen 16
Freigebigkeit 261
Freiheit 15. 94. bey Gesetzen 34. der Christen 94. Ermangelung derselben in göttlichen Dingen 50
Freimütigkeit gegen GOtt 238
Freiwilligkeit gegen GOtt 241
Fressen 247*
Freude der Christen 96
Freudigkeit gegen GOtt 238, des Gemüts 255*
Freund 150. unbescheiden und unempfindlich seyn gegen denselben 270*
Freundlichkeit 146. 263. Gottes schmecken und sehen 78
Freundschaftlichkeit 270
Friede mit GOtt 86
Friedfertigkeit 147. Tugend 265. Stücke 265*
Frömmigkeit 103. natürliche 53

Früchte des Geistes, Glaubens 76
Fülosigkeit 250
Fürbitte 142
Furcht 108. GOttes 69. 108. 103*
Furchtsamkeit 255

G.

Gebet 115. Bedeutungen desselben 115* für die Feinde 151. Erhörung desselben 90. Verhalten GOttes gegen das unbegveme 90*
Gebetsübungen 286* 295. besondere 316. Formeln 316*
Gebräuche des öffentlichen Gottesdienstes 119
Gedult 267. 120. 239. 250
Gefälligkeit 263
Gegebenes Aergernis 138
Gegenwart GOttes innere 88. des Gemüts 253
Gegenwärtige Beschaffenheit des Menschen 45
Geheime Theologie 2* Vereinigung mit GOtt 278
Gehorchen 113
Gehör göttlicher Warheiten und Pflichten dagegen 307*
Gehorsam 76. gegen GOtt 113. 241. gegen Obere 172. des Glaubens 241*
Geilheit 248
Geist 13. 72. zerbrochener 246. der Furcht und Knechtschaft 79
Geistliche 82. 196* Feinde 77. Gesellschaften 155* Trägheit 219 Stand 156. Vereinigung mit GOtt 278. und derselben Grund 278* Tod und Nichts 284* Leben aus GOtt 279
Geitz 52. 247*
Gelassenheit 130. 250
Geldgeitz 251
Gelegenheit zum Guten 302* Pflicht 215. Gebrauch derselben 301. Vermeidung der bösen 302
Gelindigkeit 148. Tugend 267. Quelle derselben 267. sündliche 267

Gelübde 120* 321
Gemeine Christi 192. GOttes Weisheit an derselben 211*
Gemeines Wesen 180 Pflichten der Glieder gegen einander 191. Kreutz 191. 212*
Gemeinschaft der Christen mit Christo 92. mit den Heiligen 93. der Christen unter einander 319
Gemeinschaftliches Gebet 115*
Gemischte Gesellschaft 155* Begierden und Affecten 18*
Gemütsfassung aufgeklärte, heitere, gesetzte, verdüsterte, dunckele ꝛc. 253* liebreiche 259*
Gemüt Niedrigkeit desselben 246* Ruhe 249. gegenwärtiges und träumendes seyn 153*
Genaues Gewissen. 42
Genommenes Aergernis 138*
Genugthuung fremde 58
Geoffenbarte Gesetze 27
Gerecht in seinen Augen 54* dafür von GOtt erklärt werden 86. machen 86*
Gerechtigkeit 135. 260. Bedeutungen des Worts 135* 230
Gericht 213. der Menschen 22
Gerichtbarkeit der Bischöfe Ursprung 184* unerweisliche Unterschied und Gerichtbarkeit der Bischöfe 197*
Geschäftigkeit 252
Geschmack des gütigen Worts ꝛc. 78
Gesellschaft 153. Arten 155. 156. Beschaffenheit 154
Gesellschaftliches Leben, Verbindlichkeit dazu 153. Tugend 230
Gesellschaftlichkeit 271
Gesinde Pflichten derselben 178
Gesunde 54*
Gesundheit des Nächsten Pflicht dagegen 139
Gewalt der Eltern bey genauer Verbindung mit den Kindern 158. der Obrigkeit und Hebung der Ein-

Einwürfe gegen dieselbe 183. 183* der Lehrer 198
Gewissen 36. Arten 37. 39. 42. Erklärung einiger Redensarten 38 42: Ubungen 297. und Prüfung 315. Bisse desselben 38
Gewissenhaft 43
Gewissenlos 43
Gewisses Gewissen, 39
Gewonheiten 231
Glaube 20 an Christum verschiedene Redensarten 63* Unterschied von Empfindungen und Wissen 70* Anrichtung desselben 71. an GOtt 238. Bedeutung 268*
Glaubensbekentnisse 194* Glaubensgewisheit Unterschied von der Empfindungsgewisheit 281
Glaubwürdigkeit 268
Gleiche Gesellschaften 155*
Gleichförmigkeit mit GOtt 242
Gleichgültige Handlungen 17
Gleichgültigkeit gegen GOtt 296. des Gemüts 247
Glieder Beschaffenheit der ehelichen Gesellschaft 170. Verbot der Vielweiberey 170* Pflichten eines gemeinen Wesens gegen einander 191. der Kirche 194. der sichtbaren Kirche Pflichten 195
Glücksfälle 212
Glückseligkeit der Christen 95
Gnade 65. Bedeutungen 65* erweckende 79* vorbereitende 71
Gnadenbelonung 91. Beruf 71. Besuchung GOttes 279* Heimsuchung GOttes 304. Lohn 91. Mittel Gebrauch und Treue dabey 330. Reich 65* Stand der Lehrer 199* Wirckungen 279*
Göttliche Gesetze 28. 29. Traurigkeit 69* Sin, Leben, Wandel 242
Götzendienst 235
Gotlosigkeit 325
Gotseligkeit 103. 230. 235. 237. Beförderungsmittel derselben 188. 324

Gottergebne Sin 239
GOtt Pflichten gegen denselben siehe Pflichten: erheben und erhöhen, gros machen 106* mit demselben zu einem Geist verbunden werden 278* Tugenden gegen denselben 230. 235 bis 244
Gottesdienst 103. Eintheilung 103* 116. 118. Abwartung des gemeinschaftlichen 307. Hebung der Einwürfe 307* Pflichten 116. 117. 118. Abwartung des besondern 308
Gottesdienstliche Stand 156. Handlung der Lehrer 205. Personen Pflicht 209. Zeiten 309
Gottesdienstlichkeit 243
Gottesfurcht 237
Gottesgelersamkeit befliessener Pflichten und ihrer Lehrer 210
Gotteslästerung 237
Gottesvergessenheit 240
Gottesvergessung 235
Grausamkeit 262
Grobe Abgötterey 235*
Grobheit 264
Grosmut 138*
Grosmütigkeit 267
Grund der Gesetze 33. innere verborgene der Sele 277*
Gut 17. Gewissen 37. Wercke 76. Versuchung 211* Gewonheiten 231. Exempel 305. Gelegenheiten 301. 302
Gütigkeit 261
Gutthätigkeit 136. 261

H.

Haltung der Verträge 144
Handeln wieder das Gewissen 38. 40
Handlungen 16. Belonung derselben, 91. tugendhafte 232
Hart versaren 267
Hartnäckigkeit 254

Has 69. gegen GOtt 236
Häusliche Stand 156
Häuslichkeit 271
Haus 179
Hausgenossen Pflichten 179*
Hausvater Verhalten desselben 179
Heftigkeit 253
Heiligen 282
Heiligkeit 282. Gleichförmigkeit mit GOtt 242
Heiligung der mit GOtt vereinigten 282. Bedeutung des Worts 281* des äussern Berufs 300
Heimsuchungen Erklärung und deren Eintheilung 304
Heirat 173. Rechtmäßigkeit derselben unter verwitweten Eheleuten 178
Herannäherung GOttes zum Menschen 28
Herlichkeit der Christen 95
Herschaft der Sünde 51. der Fertigkeiten und Neigungen 19. Pflichten gegen Gesinde 177. über die Leidenschaften und Sinlichkeit 253
Herschaftliche Geselschaft 156. Pflichten 176
Hertz des Menschen 36* steinern 56* neues, reines, fleischern, getheiltes 239. zerknirschtes 246
Hertzhaftigkeit 255
Heucheley 53. 244*
Himlischer Sin 258
Historie der theologischen Moral 8 bis 10
Hochachtung 106
Hochmut 264. 52
Hoffart 246
Hoffärtiges Leben 52*
Hofnung 109. auf GOtt 109
Höflichkeit 264
Hohepriesterliche Amt Christi 58
Holdseligkeit 263
Hunger nach GOtt 70. 79*
Hülfsmittel der theologischen Moral 7. einzeler Pflich-

Pflichten 322. einzeler Tugenden 323
Hütte der Sele 13*

J.

Inbrunst des Geistes 79* zu GOtt 236
Innere Handlungen 16* wirckliche Sünden 52. Mensch 72* Gottesdienst 103* Gebet 115* ordentliche Zustand 211. Kreutz 212* Trieb zum Guten 215. Warheit 254. verborgene Grund der Sele 277* Ubungen 186* Heimsuchungen 364. Gemeinschaft der Christen 319. Heucheley 244* 258*
Irdischer Sin 99
Irriges Gewissen 82
Jünglings 82. Alter derselben

K.

Kaltsinnigkeit gegen GOtt 236. 259
Kampf des Glaubens 77
Kargheit 251
Ketzerey 238
Keuschheit 129. 248
Kinder 157. wirckliche Sünden derselben 52. im Christentum 81. Pflichten der Eltern gegen dieselben 158 bis 164. Pflichten derselben gegen die Eltern 165. 166. und gegen andere Personen 167
Kindliche Alter 81. Sin 81* Furcht 108
Kindschaft der Christen 87. Unterschied von der Kindheit 81*
Kirche Christi 192. Pflichten gegen ihre Glieder 193. 195
Kirchengesetze 30. Vorsteher und Patronen, ihre Pflichten 209. Gesetze der Israeliten 30
Kirchlicher Stand 156
Klosterleben, Ovel 287*
Klugheit 257. 334. Eigenschaften und Mittel 315. 336
Verbindung mit der Treue 176. 182*
Knechtschaft 54. Ursprung 61
Königliches Amt Christi
Kräfte des Menschen derer Eintheilung 13. Besse-

rung seiner eigenen 125. und der Kinder 161
Kreutz der Christen und desselben Eintheilung 212* Zweck 212
Kreutzflüchtigkeit 239
Krieg füren, Rechtmäßigkeit 183*
Kriegeslist Rechtmäßigkeit 143* Stand 190*
Kriegesleute Pflichten 190

L.

Laster 52. Anzal 227* Unterschied von Schwachheiten 234
Lasterhafter Zustand eines natürlichen Menschen 53
Lästerung GOttes 237
Lauer Zustand des Gemüts 79* Wesen gegen GOtt 236
Lauterkeit gegen GOtt 244
Leben hoffärtiges 52. neues aus GOtt 72. göttliches 242
Lebenspflichten 4
Lehramt Alter dazu 199. algemeine Pflichten desselben 202. Gebrauch desselben 320
Lehrer Notwendigkeit und Beschaffenheit in der sichtbaren Kirche 196. Hebung der Einwürfe und Namen derselben 206. 196. Gleichheit und Unterhalt von den Gemeinen 197* Amtsverrichtungen und Gewalt 198. nötige Fähigkeiten und Eigenschaften 199 Hebung der Einwürfe und Gnadenstand 199* Pflichten derselben siehe Pflichten
Lehrlinge Pflichten 179*
Lehrmeister Pflichten 167
Lehrstand 156
Leib der Sünden 49
Leibespflege eigene 124. Beantwortung eines Einwurfs 124* der Kinder 160
Leichtgläubigkeit 270
Leichtsinnigkeit 254
Leiden 16. 212. Belonung der Christen 91. Zweck, Trost

Trost derselben, Besserung der Menschen dadurch 212* Gebrauch 213*
Leidende Versuchung und derselben Eintheilung 211*
Leidenschaften 18
Leidtragen 69
Lesen und Forschen der Schrift 312. erbaulicher Bücher 313
Leutseligkeit Pflicht 146. Tugend 263
Liebe 105. GOttes 103*105 236. der Erkentlichkeit, Verlangens und Gefälligkeit 105* des Nächsten 134
Liebhaberey 247
Liebloßigkeit 259. 261. gegen GOtt 236. gegen den Nächsten 259. rachgierige 266
Lob GOttes 106
Lohn 91* verdienter 91*
Lügen 53
Lügenhaftigkeit 268
Lüsternheit 247
Lust 49

M.

Machen sich worüber ein Gewissen 42*
Majestät 181
Männliches Alter 82
Männer im Christentum 82
Männlichkeit 255*
Märtertum 120*
Mäßigkeit 125. 230. 247. Bedeutung und Eintheilung derselben 247
Mensch, desselben Theile 13. alte 49. neue, verborgene des Hertzens 72. Arten des innern Zustandes desselben 55
Menschliche Zustand 53. Tugend 229. 230
Menschenliebe 259
Meister Pflichten 179*
Meßianer 57*

Mildigkeit 261
Misbilligendes Gewissen 87
Misgunst 259
Mistrauen argwönische 270
Misvergnügen 239. 249
Mitleiden 137
Mitleidigkeit 262
Mittelbarer Gottesdienst 103*
Mitwirckung GOttes 279
Moral 1. theologische 2. Erkentnisquelle und Wissenschaft 6. Benennungen 2* 5. Unterschied und Verbindung mit der philosophischen 4. Hülfsmittel 7. Historie 8 bis 10. dienliche Schriften dazu 11
Monarchie 181
Moralisch 1. Warheiten 4. Eintheilung derselben Warheiten 12. Verbindung 276* Notwendigkeit 34*
Mündliches Gebet 115*
Müßiggang 252. geschäftiger 252*
Murren gegen GOtt 241
Mut getroster 255
Mutlosigkeit 255
Mystische Theologie 2* Lehrer, Benennung der Vereinigung mit GOtt 285*

N.

Nachfolge 114, 242.
Nachfolgendes Gewissen 37
Nachgeben 265*
Nachläßigkeit 244
Nächstenliebe 134. Art derselben 134* Seelsorge 138. Eigentum 140. Ehre 141. Tugend gegen denselben 230
Nähere Vereinigung mit GOtt 276
Narheit 257
Natur 65. des Menschen 13. 49. und Gnade 65. 218. Gesetze 20. 26. 27. 28

Natürlich 13. Handlungen 16. Verbindlichkeit des Menschen 23. Verderben 46. Benennungen des Verderbens 49. Triebe 48. Redlichkeit 13. Frömmigkeit 57. Gesellschaft 155. Tugend 228. 229. Fertigkeiten des rechtmäßigen Gebrauchs der Kräfte 229. Verbindung 276*
Neid 259
Neigungen 19. Herschaft derselben 19
Neues Leben 71
Neugierigkeit 247*
Neuerungsbegierde 271
Niedrigkeit des Gemüts 111. 146*
Not eines Christen 212
Nüchternheit des Gemüts 253

O.

Obere Kräfte des Menschen 13
Oberherr 24. der Menschen 25
Obrigkeit höchste 181. Hebung der Einwürfe 181* Gewalt 183. Hebung der Einwürfe gegen die Gewalt derselben 183* Recht in Kirchen Sachen 184. Pflichten gegen die Unterthanen 185. Benennungen 185* Pflichten gegen Kriegsleute 190. gegen andere gemeine Wesen 186
Obrigkeitliche Gesetze 32
Offenbarung Einschränckung der göttlichen 51*
Offenhertzigkeit 268
Offentlicher Gottesdienst 118. Verhalten dagegen 118* Gebräuche 119. Lehrer und deren Pflichten 210
Ordentlicher innerer Zustand 211
Ordnung selbstgemachte 24. Zerrüttung guter und nötiger 271
Othemholen des geistlichen Lebens 295*

P.

Parteien der Vereinigung 277
Parteilichkeit 260
Patriotischer Sin 271

Pflege des Leibes 124
Pflichten 97. 225. Eigenschaften 98. der Christen 101. Eintheilung derselben 102
» » gegen GOtt überhaupt 103. Erkentnis GOttes 104. Liebe 105. Lob 106. Danckbeflissenheit 107. Furcht 108. Hofnung und Vertrauen 109. Zufriedenheit 110. Demut 111. Selbstverleugnung 112. Gehorsam 113. Nachfolge 114. Gebet und Anrufung 115. äusserer Gottesdienst 116. besonderer Gottesdienst 117. öffentlicher Gottesdienst 118. Gebräuche 119. Eidschwüre 120
» » gegen sich selbst Selbstliebe 121. Selbsterkentnis 122. Seelsorge 123. Leibespflege 124. Besserung aller Kräfte und Fertigkeiten 125. Besserung und Gebrauch der äussern Wohlfart 126. Arbeitsamkeit und Auskaufung der Zeit 127. Enthaltsamkeit und Mäßigkeit 128. Keuschheit 129. Gelassenheit 130. Warheit, Einfalt, Beständigkeit 131. Vorsicht und Wachsamkeit 132. Todesbereitung 133
» » gegen andere oder einzele Personen Liebe 134. Gerechtigkeit und Billigkeit 135. Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit 136. Mitleiden und Barmhertzigkeit 137. Seelsorge und Erbauung 138. natürliche Leben des Nächsten 139. Eigentum 140. Ehre 141. Fürbitte 142. Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Verschwiegenheit 143. Haltung der Zusagen und Verträge 144. Bescheidenheit und Demut 145. Freundlichkeit und Leutseligkeit 146. Friedfertigkeit und Einträchtigkeit 147. Sanftmut und Gelindigkeit 148. Wohlthäter 149. Freunde 150. Feinde 151. Verstorbene 152. Verbindlichkeit zum geselschaftlichen Leben 153. der Eltern bey genauerer 158. und weiterer Verbindung mit den Kindern 164. der Kinder bey genauerer 165. und weiterer Verbindung mit den Eltern 166. derer, so Elternstelle vertreten und der ihnen anvertrauten Kin-

Kinder 167. der Brüder und Anverwandten 168. des Ehestandes 171. 174. bey der Verheiratung 173. der Ehemänner 174. der Eheweiber 175. der herschaftlichen Gesellschaft 176. der Herschaft 177. Gesindes 178. des Hausstandes 179. Meister, Lehrlinge ꝛc. 179* der bürgerlichen Gesellschaft 180. der Unterthanen 182. der Obrigkeit 185. gegen gemeine Wesen 186. der Unterobrigkeit 188. bey Rechtshändeln 189. der Kriegesleute 190. der Glieder eines gemeinen Wesens 191. der unsichtbaren Kirche 193. der sichtbaren Kirche 195. der Lehrer 202. 198. beim Beruf 201. beim Vortrage 203. bey der Seelsorge der Zuhörer 206. der Lehrer unter einander 207. Zuhörer gegen die Lehrer 208. anderer gottesdienstlichen Personen 209. der Gottesgelartheit beflissenen und ihrer Lehrer 210. der Christen in besondern und ausserordentlichen Umständen 211. bey äussern Wohlseyn, Leiden, Glücks- und Unglücksfällen 212. göttlichen Gerichten und Züchtigungen 213. Verfolgungen 214. Gelegenheiten und Trieben zum Guten 215. Versuchungen 216. ausserordentlichen Erquickungen 217. Anfechtungen 218. geistlichen Trägheit 219 kindlichem Alter 220. männlichem Alter 221. väterlichem Alter 222. Wohlstand der Christen 224. Ubungen 287

Plauderhaftigkeit 268
Politic 181
Practische Theologie 2*
Pralerey 246
Prediger 196* Verhältnis gegen einander und andere Stände 197
Priestertum Christi 58*
Prophetisches Amt Christi 60
Prüfungen 212* des Gewissens 315

R.

Ratschlag 24
Rauhes Verfaren 267
Rechtfertigung 86
Rechthaberey 265
Rechtmäßig 35
Rechtshändel Pflichten dabey 189. 181*
Redlichkeit 268. natürliche 53
Regeln der göttlichen Gesetze 31
Regierung GOttes 89. 279
Regierungsarten 181. 182*
Reiche 54*
Reines Gewissen 37
Reinigkeit 248
Reinigung, Weg der Vereinigung mit GOtt 284
Reitzendes Gewissen 37
Religion 194
Religionsparteien 184. 194
Reue und derselben Benennungen 69
Richten sich selbst 42*
Richtig Gewissen 39
Ruhe des Leibes 127* des Gemüts 249
Rückfal 48
Rum 106
Rumrätigkeit 246
Rumsucht 246

S.

Sacramente 62* Pflichten der Lehrer dabey 204. 198. bey Verwaltung und Ausschliessung davon 204. 198
Samlung des Hertzens 296
Sammelsucht 251
Sanftmut 148. 267

Sanftmütigkeit 265* 267
Saufen 247*
Saumseligkeit 242. 252
Schaam der Sünden 69
Schadenfroh 259
Schändung GOttes 237
Schalckheit 268
Schamhaftigkeit wohlgeordnete 246* Bedeutung 248
Scheintugend 226
Scheinwiederspruch 99. Regeln dabey 180
Schlafendes Gewissen 42
Schlagen jemandes Gewissen 42*
Schmecken und Sehen die Freundlichkeit GOttes 78
Schmeicheley 264. 268
Schertz Vermeidung desselben 128
Schertzhaftigkeit sündliche 247*
Schrecken 69. des Gewissens 38
Schrift heilige Zweck und Eigenschaften derselben 3. Vorzug 22* Annemung 27* Gebrauch 104. 288. Benennungen 288* Betrachtung 299. Lesen derselben 312
Schwaches Gewissen 42
Schwache 81
Schwachheiten Unterschied von Lastern 234
Schwatzhaftigkeit 247*
Schwelgerey 247*
Schweren 120. Beantwortung der Einwürfe 120*
Schwestern 168
Seelsorge der Christen 123. des Nächsten 138. seiner selbst 125. der Eltern für die Kinder 159. Verhütung der Bekehrsucht dabey 138* der Lehrer 206
Selbstbeurtheilung Treue dabey 328
Selbsterhebung 239. 246
Selbsterkentnis 122. Ubung 294
Selbstgefälligkeit 245

Selbstgemachte Ordnung 24
Selbstliebe 121. Tugend 245. rechtmäßige 245
Selbstrache 266
Selbstverleugnung 112
Sele 13. Unsterblichkeit 21. innere verborgene Grund derselben 277*
Seligkeit der Christen 95
Sensucht 76
Seyn bey und ausser sich 253*
Sicherheit fleischliche 54, 249
Sichtbare Kirche 194. Pflichten der Glieder derselben 195
Sin himlischer 258. patriotische 271. gottergebene 241. irdische 258. fleischliche 242
Sinliche Begierden 18. Tugend derselben 229
Sinlichkeit unordentliche Unterdruckung 306. Unterwerfung 22* herschende 353
Sinnesänderung 67. Beschaffenheit 63 bis 71. Mittel, Ursach 72. mehrere Umstände 73. Hindernisse 74
Sittengesetze 30*
Sittenlehre 1
Sittlich 1
Sohn GOttes Namen desselben 60* 61*
Sorge für die Sele 123. für den Leib 124
Sorgfältigkeit 256
Sorglosigkeit 256
Sparsamkeit 252
Speisewälerey 311*
Spötterey gegen GOtt 237
Stand der Ubung des Guten 76. Aengstlichkeit 79. überwiegender guten Empfindungen 81. der Versuchung 77. der Erqvickung 78. der Trägheit 79. der Knechtschaft 54. der geistlichen Stärcke 81. der Gleichförmigkeit GOttes 83. der guten Wercke 76. der fleischlichen Sicherheit 54. der Verhärtung 56.

56. des beschaulichen Lebens 279* der Geistlichen 156
Stände äussere 156. Verhältnis der Lehrer dagegen 197
Standhaftigkeit 254
Stärcke 54. im Christentum 82
Streit der Sinlichkeit und der Vernunft 18. der Pflichten 99
Streitende Kirche 192
Sünde 35. 49. Gesetz und Leib derselben 49. thun 51. Adams und derselben Zurechnung 50
Sündigen 51

T.

Tapferkeit 255
Taube 54*
Taufbund Erneurung desselben 317
Taufe 62. 204
Temperament 19*
Thätige Versuchung 211*
Theologie 2. Benennung 4. ascetische 2. 285*
Theologische Warheiten 2. Moral 2
Thierischer Zustand 53
Thorheit 257
Tod 21. Bereitung dazu 133. geistliche 284*
Tolkünheit 255
Trägheit 79. geistliche 219. 252
Traurigkeit göttliche 237*
Treue 324. Eintheilung derselben 325* eheliche 171. gegen GOtt 244. gegen andere 268
Treue der Christen 325. Ubung und Eigenschaften derselben 326. in Erkentnis göttlicher Warheiten 327. in Beurtheilung 328. in Beobachtung der Pflichten 329. beim Gebrauch der Gnadenmittel 330. im gegenwärtigen 331. im Kleinen 332. im Beschwerlichen 333

Treuhertzigkeit 270*
Treulosigkeit gegen GOtt 244
Trieb innerer zum Guten 215
Triumphierende Kirche 192* Pflichten gegen dieselbe 193*
Trockenheit des Gemüts 219
Trost des heiligen Geistes 78. beim Leiden 212*
Trübsal Unausbleiblichkeit derselben im Christentum 64. 212*
Trunckene 54*
Truncknheit 247* des Gemüts 253*

Tugend 225. ist nur eine 227. Eintheilung derselben in Absicht der Gesetze 228. und in Absicht der Personen und Fähigkeiten 229. auch in Absicht der Pflichten 230. Grade derselben in einzeln Fällen 232. und in einzeln Personen 233. Hülfsmittel 323

* * gegen GOtt, Gotseligkeit 235. Liebe 236. Gottesfurcht und Ehrerbietigkeit 237. Glaube und Vertrauen 238. Ergebenheit an denselben und Unterwerfung unter denselben 239. Erkentlichkeit 240. Gehorsam und Dienstbeflissenheit 242. Gleichförmigkeit mit demselben 242. Gottesdienstlichkeit 243. Aufrichtigkeit, Einfalt und Treue 244

* * gegen sich selbst, richtige Selbstliebe 245. Demut und Armut des Geistes 246. Mäßigkeit und Enthaltung 247. Keuschheit 248. Zufriedenheit und Vergnügsamkeit 249. Gelassenheit und Geduld 250. Sparsamkeit 251. Arbeitsamkeit und Fleis 252. Gegenwart des Gemüts 253. Einfalt und Beständigkeit 254. Tapferkeit und getroster Mut 255. Sorgfalt, Vorsicht und Behutsamkeit 256. Weisheit und Klugheit 257. himlischer Sin 258

256.

gegen andere, Menschenliebe 259. Gerechtigkeit und Billigkeit 260. Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit 261. Barmhertzigkeit und Mitleiden 262. Freundlichkeit und Leutseligkeit 263. Demut und Bescheidenheit 264. Friedfertigkeit und Verträglichkeit 295. Versönlichkeit 266. Sanftmut und Gelindigkeit 267. Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Treue 268. Danckbarkeit 269. Freundschaftlichkeit und Vertraulichkeit 270. Geselschaftlichkeit 271. Unterthänigkeit und Gehorsam 272. Erbaulichkeit 273. Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit 274

Tugendhafte Handlung und Stufen derselben 232

Tücke 268

Tumheit 254

U.

Väter im Geistlichen 83. Pflichten derselben 222

Väterliche Geselschaft 156. Schrancken derselben 157

Vaterschaft GOttes gegen die Geschöpfe 87*

Übernatürlich 13. Veränderungen 65. Tugend 229. im Gnadenreich 65*

Überzeugender Beifal 70

Übungen 285. Eintheilung derselben 286. Verhalten dagegen 287. Gebrauch der Schrift 288. Betrachtung göttlicher Warheiten 289. Gebrauch der Allgegenwart GOttes 290. Erkentnis Christi 291. Todesbereitung 292. erbauliche Anwendung aller Dinge 293. Selbsterkentnis 294. Gebet 295. Samlung des Hertzens 296. des Gewissens 297. Erneurung des guten Vorsatzes 298. der rechtmässigen Beschäftigung und Eintheilung der Zeiten 299. Heiligung des äussern Berufs 300. Entdeckung

ckung und Gebrauch guter Gelegenheit 301. Vermeidung böser Gelegenheit 302. Gebrauch guter und böser Exempel 303. Gebrauch göttlicher Heimsuchungen 304. der Verleugnung 305. Unterdruckung unordentlicher Sinlichkeit 306
: besondere des gemeinschaftlichen Gottesdienstes 307. Abwartung des besondern Gottesdienstes 308. Feier der gottesdienstlichen Zeiten 309. Einsamkeit zum geheimen Gottesdienst 310. Fasten 311. Lesen und Forschen der Schrift 312. und erbaulicher Bücher 313. eigentlicher Untersuchungen göttlichen Worts 314. Gewissensprüfung 315. des Gebets 316. Erneurung des Taufbundes 317. beim Gebrauch des Abendmals 318. Gemeinschaft anderer Christen 319. Gebrauch des Lehramts 320. die Gelübde 321. einzeler Pflichten 322. einzeler Tugenden 323
Verachten 145
Veränderlichkeit 215
Veränderungen der Sele und des Cörpers 13
Veränderungsgesetze 13
Verbindlichkeit wesentliche gegen GOtt 20. 240
Verbindung natürliche oder des Einflusses und moralische oder der Beziehung und des Verhältnisses 276*
Verblendung 56*
Verborgene Abgötterey 235* Vereinigung mit GOtt 278. innere Grund der Selen 277*
Verboten 37
Verdammen unsers Hertzens 79
Verderben natürliches der Menschen 45. 46. Sitz und Stücke desselben 47. Benennungen 49. Folgen desselben 50. und Grade 51
Verdienst 91*
Verdrieslichkeit 265*

Verdrossenheit 241
Vereinigung 276. mit jemand 57. Grund derselben zwischen GOtt und Menschen 58. 275. der Christen 63. mit GOtt 92. Bedeutung des Worts 276* Verhältnis derselben gegen das Verhalten der Christen 175. der letzte Zweck 275* Beschaffenheit und Eintheilung 276. vortheilhafte 276* Theile, Parteien 277. Benennung 278. wesentliche Beurtheilung derselben, und unmittelbare 278* genauere Untersuchung derselben 279. Wirckungen 280. Stufen 281. Verschiedenheit der Stufen 281* Wege derselben 284. Benennung derselben von mystischen Lehrern 285*.
Verfaren rauhes, hartes, unfreundliches 267
Verfolgung 214
Vergebung der Sünden 86
Vergnügsamkeit 249
Vergötterung 278*
Verhältnis der Vereinigung mit GOtt gegen das Verhalten der Christen 275. leidentliches der Menschen gegen GOtt 279*
Verhalten vorläufiges, eigentliches, nachfolgendes eines Lehrers beim Vortrage 203* und gegen die Ubungen 287
Verheiratung 173
Verherlichung GOttes 212*
Verkaufen der Kinder 163*
Verlangen nach GOtt 70
Verleugnen 305
Verleugnung 112. GOttes 234
Vermeidliches Aergernis 138*
Vermögen des Menschen 13. Pflicht zur Erlangung des zeitlichen 126. Beantwortung der Einwürfe gegen das zeitliche 126*.
Vermessenheit 238

Vernünftige Begierden 18
Vernünftigkeit 253
Vernunft 13*
Verordnung der Lehrer 200
Verräterey 271
Verschlagenheit 257
Verschonen eines Gewissen 42*
Verschwendung 261
Verschwiegenheit 143. Exempel Christi davon 143*
Tugend 268
Versiegelung des heiligen Geistes 78
Versönlichkeit 266
Versönung 58
Versuchen 211*
Versuchung 77. 211* 216
Versuchungszeit 211*
Verstand 13*
Verstellung schädliche 268
Verstockung 56. wenn sie GOtt beigelegt wird 56*
Verstorbene Pflicht gegen dieselben 152
Verträglichkeit 265
Vertrag 144
Vertragsamkeit 265
Vertrauen 109
Vertraulichkeit 270. gegen GOtt 238
Verunehrung GOttes 237
Verwegenheit 255. 238
Verwirren jemandes Gewissen 42
Verwundung des Hertzens 69
Verzärtelung 238
Verzweifelung 267
Viehischer Zustand 53
Vielweiberey Verbot derselben 170*
Umgänglichkeit 263
Unangeneme Affecten 18

Unanständigkeit 274
Unbarmhertzigkeit 262
Unbescheiden seyn gegen Freunde 170*
Unbescheidenheit 269
Unbesonnenheit 256
Unbeständigkeit 254
Unbeweglichkeit des Gemüts 254
Unbilligkeit 260
Undanckbarkeit gegen GOtt 240. 269.
Unehrbarkeit 274
Unempfindlichkeit 250. 284* 170*
Unerbitlichkeit 261
Unerkentlichkeit 269. gegen GOtt 240
Unersätlichkeit 269
Unerschrockenheit 255
Unfläterey 248*
Unfreundliches Versaren 267
Unfreundlichkeit 265
Ungeduld 250
Ungehorsam 272. 241
Ungelerter Bestellung zum Lehramt 199*
Ungerechtigkeit 260
Ungewönlicher Zustand 211
Ungleiche Gesellschaft 155*
Unglücksfälle 212
Ungöttliches Wesen 234
Unheiligkeit 242
Unhöflichkeit 264
Unkeuschheit 248
Unleidlichkeit 267. 250
Unmäßigkeit 247
Unmittelbarer Gottesdienst 103* Vereinigung mit GOtt 278*
Unparteilichkeit 260
Unrecht 35

Unreines Gewissen 37.
Unsichtbare Kirche 162. Pflichten gegen dieselbe 193
Untere Kräfte des Menschen 13. Tugend derselben 229
Unterlassungs Sünden 35
Unterobrigkeitliche Pflichten 188
Unterthanen GOttes 120. im gemeinen Wesen 182. Pflichten derselben gegen die Obrigkeit 187
Unterthänigkeit 272
Unterwerfung 115
Untreue gegen GOtt 244
Unverdrossenheit 252* gegen GOtt 241
Unvergnügsamkeit 269
Unvermeidliches Aergernis 138*
Unversönlichkeit 266
Unwillen gegen die Sünde 69
Unzucht 248
Unzufriedenheit 230. 240. mit GOtt 239. mit seinen Umständen 249
Uppigkeit 247*
Völckerrrecht 186*
Völlerey 247*
Vollkommene 83*
Vollendung der Christen 95
Vorhergehendes Gewissen 87
Vormünder Pflichten 167
Vorrechte der Christen Grund 85. Rechtfertigung 86. göttliche Kindschaft 87. Einwonung GOttes 83. Vorsehung GOttes und Regierung aller Dinge zum besten 89. Erhörung des Gebets 90. Belonung aller Handlungen und Leiden 91. gegenseitige Gemeinschaft der Christen mit Christo und GOtt 92. Gemeinschaft mit allen Heiligen und Engeln 93. Freiheit derselben 94. Vollendung und Glückseligkeit 95. und Freude derselben 96

Vorschrift 24. 27
Vorsicht 132
Vorsichtigkeit 132. 256
Vorsorge genaueste GOttes 89
Vorstellungsgesetze 13
Vortheilhafte Vereinigung mit GOtt 276*

W.

Wachendes Gewissen 42
Wachsamkeit 132. des Gemüts 253*
Walfarten Ursprung 310*
Wanckelmütigkeit 244
Wandel göttlicher 242. des Fleisches 51
Warhaftigkeit 143. Tugend 268
Warheit 131. Arten 2. 4. innere 254. Untersuchung der göttlichen 314. Beförderungsmittel der Vereinigung mit GOtt 289
Warscheinliches Gewissen 39
Weiber Unerweislichkeit des Lehramts derselben 199*
Weichlichkeit 128. 247*
Weisheit Anfang 108*
Weisheit 257. GOttes an der Gemeine 211*
Weites Gewissen 42
Weltliche Geselschaften 155
Werck gutes 76. 232
Wesen göttliches 234
Wesentliche Verbindlichkeit der Menschen 20. Vereinigung mit GOtt 278*
Wiedersetzlichkeit 272
Wiederspenstigkeit 272
Wiederspruch der Pflichten 99. Verhalten dabey 100
Wilkür 15

Wilkürliche Handlungen 16. Gesellschaft 155
Wille 13. GOttes und Christi 25. 28
Wirckliche Sünden 52
Wohlanständigkeit 223. 274
Wohlfart der Selen 123. des Leibes 124. Hebung eines Einwurfes 124* Pflichten der äussern 126. der Kinder 162
Wohlstand der Christen 223. Pflichten dagegen 224
Wohlthäter Verhalten gegen dieselben 149
Wollust 247

Z.

Zärtlichkeit zu GOtt 236. gegen andere 262. natürliche 271
Zaghaftigkeit 255
Zanckſüchtigkeit 265
Zartes Gewissen 42
Zerknirschung des Gemüts 69
Zerrüttung guter und nötiger Ordnung 271
Zerstreuung des Gemüts 253
Zeugnis des heiligen Geistes 78
Zoten Neigung dazu 248
Zucht der Kinder 163. 230
Zuchtmeister im Geistlichen 83*
Züchtigkeit 248
Züchtigungen der Gläubigen 86* 212* Bedeutung des Worts 213
Zufriedenheit mit GOtt 110. 239. 249
Zuhörer Pflichten siehe Pflichten
Zukehr zu GOtt 70
Zunge Zämung derselben 128
Zurechnung 50
Zusage 144. Erfüllung 268
Zusammengesezte Gesellschaft 155

Zustand Eintheilung desselben beim natürlichen Menschen 53. 54. 211. Abwechselungen 55. der Christen 75. Eintheilung desselben bey Christen 215
Zuthulichkeit nachtheilige 270
Zuverläßigkeit 268
Zuversicht 70
Zuversichtlich Vertrauen 70
Zweifelhaftes Gewissen 39. Verhalten dabey 41



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0987
DFG

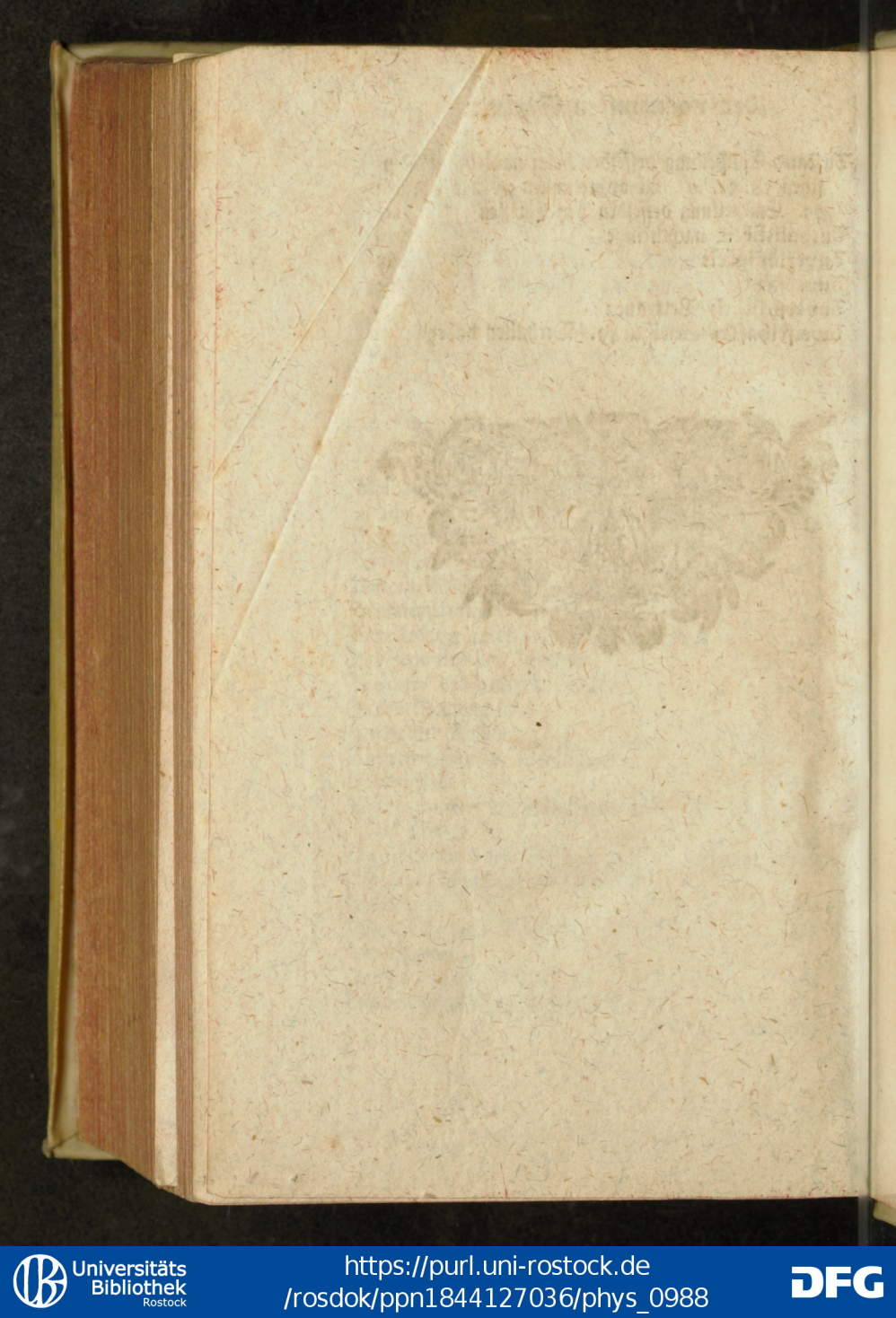
Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0988
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1844127036/phys_0992
DFG

s Natur gebe, und
haft genant, oder
chnet werden kon-

k, oder tugend-
möglichster Be-
Gesetzes (§. 225.
erfordert, ein-
n mit dem Ge-
demselben ge-
es um GOttes
Vorschriften
wirklich von
werden: und
den möglichste
iten aufs mög-
den. Da nun
geschehen kan:
ufen der guten
ung ist tugend-
dieselbe theils
setzes in meh-
eine genauere
mehr einfache
htiger durchs
eils gewissen-
bung des vor-
Gewissens ge-
Freiwilligkeit
örlicher Vor-
zungsgründe;

Stufen des tugendhaften Verhaltens in einzelnen Fällen.

theils